

Sammeldatei der Drucksachen

zur

5. Tagung

der

Dreizehnten Kirchensynode
der Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau

vom 25. April
bis 27. April 2024

Drucksachenliste

Druck- sachen- Nr.	5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 25.04. bis 27.04.2024	eingestellt am
01/24	Einladung mit Tagesordnung	13.03.2024
02/24	Ergänzung der Tagesordnung	11.04.2024
03/24	Bericht der Präses	24.04.2024
04/24	Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft	25.04.2024
05/24	Bericht der Kirchenleitung 2023/2024	25.03.2024
05-01/24	Bericht zur finanziellen Lage der EKHN	11.04.2024
06/24	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	25.03.2024
07/24	Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	02.04.2024
08/24	2. Klimaschutzbericht der EKHN für die Jahre 2017 - 2022	25.03.2024
09/24 G	Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der EKHN	02.04.2024
10/24	Bericht über die Fortsetzung der Arbeit der Aufarbeitungskommission zur Einführung der Doppik	11.04.2024
11/24	ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN - Information zum Projekt - Weiterentwicklung seit Dezember 2023	02.04.2024
12/24	<i>Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Diakonie Hessen</i>	Drucksache entfällt

Erläuterung:

B = Beschluss

G = Gesetz

W = Wahl

F = Frage(stunde)

DA = Dekanatsantrag

R = Resolution

Berichte und sonstige Drucksachen erhalten keinen Buchstaben.

Drucksachen-Nr.	5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 25.04. bis 27.04.2024	eingestellt am
13/24	<i>Flucht und Schutz - Migrationsbedingungen in Europa aus kirchlicher Sicht</i>	Drucksache entfällt
14/24 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenrechts und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen	25.03.2024
15/24 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes	25.03.2024
16/24 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanats-synodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung	25.03.2024
17/24 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung	25.03.2024
18/24 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht	entfällt; Grundlage ist Drs. 69/23 G
19/24 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften - 2. und 3. Lesung	27.03.2024
20/24 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der EKHN - 2. und 3. Lesung	25.03.2024
21/24 B	Prüfauftrag für das Kloster Höchst	03.04.2024
22/24 W	Wahl einer Pfarrerin* eines Pfarrers in den Kirchensynodalvorstand	25.04.2024
23/24 W	Wahl einer Richter*in eines Richters in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht	24.04.2024
24/24 W	Wahl der Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche	24.04.2024
25/24 W	Berufung einer Stellvertreter*in eines Stellvertreters des Leiters der Kirchenverwaltung	25.03.2024
26/24 W	Nachwahlen in synodale Ausschüsse - Sammel-Drucksache	Tischvorlage

Drucksachen-Nr.	5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode vom 25.04. bis 27.04.2024	eingestellt am
27/24	Bericht von der 4. Tagung der 13. EKD-Synode vom 12. bis 15. November und vom 5. Dezember 2023	03.04.2024
28/24 F	Fragestunde	11.04.2024
29/24 DA	Dekanat Dreieich-Rodgau: Finanzierung Familienzentren	02.04.2024
30/24 DA	Dekanat Bergstraße: Versammlungsflächen für sozialen Sonderbedarf	25.03.2024
31/24 G	Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN	11.04.2024
32/24 DA	Dekanat Wetterau: Entwicklung/Verwertung von Gebäuden im GBEP	11.04.2024
33/24 DA	Dekanat Wetterau: Einrichtung einer Entwicklungsgesellschaft	11.04.2024
34/24 DA	Dekanat Wetterau: Pfarrhäuser Kategorisierung im GBEP	11.04.2024
35/24 DA	Dekanat Wetterau: Erteilung Religionsunterricht für PfarrerInnen im Probendienst	11.04.2024
36/24 DA	Dekanat Vogelsberg: Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften	11.04.2024

	In der Tagung werden zusätzlich folgende Drucksachen aus vorangegangenen Tagungen behandelt:	
69/23 G	Kirchengesetz zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht - 1. Lesung	25.03.2024

An die
Mitglieder der Dreizehnten Kirchensynode der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

DIE PRÄSES DER SYNODE
Dr. Birgit Pfeiffer

Hausanschrift:
Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt
Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0
Durchwahl: 06151/405-308/307
Fax: 06151/405-304

E-Mail: synodalbuero@ekhn.de

13. März 2024

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Geschwister,

hiermit laden wir Sie zur 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein.

Die Tagung beginnt am **Donnerstag, 25. April 2024, um 9:30 Uhr**, mit einem Gottesdienst in der **Heiliggeistkirche Frankfurt** und endet am **Samstag, 27. April 2024**, voraussichtlich um 18 Uhr.

Hinweis: Der Gottesdienst zur Eröffnung der Synodentagung wird das Thema sexualisierte Gewalt im Bereich der evangelischen Kirche in den Mittelpunkt stellen.

TAGUNGSORT:

Großer Saal im
Dominikanerkloster
Dienstgebäude des
Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt und Offenbach
Kurt-Schumacher-Straße 23
60311 Frankfurt am Main

TAGESORDNUNG:

1. Bericht der Präses
(Drucksache **Nr. 03/24**)
2. Berichte des Kirchenpräsidenten und der Kirchenleitung
 - 2.1 Bericht des Kirchenpräsidenten zur Lage in Kirche und Gesellschaft
(Drucksache **Nr. 04/24**)
 - 2.2 Bericht der Kirchenleitung 2023/2024
(Drucksache **Nr. 05/24**)
 - 2.3 2. Klimaschutzbericht der EKHN für die Jahre 2017 – 2022
(Drucksache **Nr. 08/24**)
 - 2.4 Bericht über die Fortsetzung der Arbeit der Aufarbeitungskommission zur Einführung der Doppik
(Drucksache **Nr. 10/24**)
3. ekhn2030
 - 3.1 ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN – Informationen zum Projekt – Weiterentwicklung seit Dezember 2023
(Drucksache **Nr. 11/24**)
4. Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Diakonie Hessen
(Drucksache **Nr. 12/24**)
5. Flucht und Schutz – Migrationsbedingungen in Europa aus kirchlicher Sicht
(Drucksache **Nr. 13/24**)
6. Kirchengesetze
 - 6.1 Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der EKHN
(Drucksache **Nr. 09/24 G**)
 - 6.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenrechts und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen
(Drucksache **Nr. 14/24 G**)
 - 6.3 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung, der Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes
(Drucksache **Nr. 15/24 G**)
 - 6.4 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung
(Drucksache **Nr. 16/24 G**)
 - 6.5 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung
(Drucksache **Nr. 17/24 G**)
 - 6.6 Kirchengesetz zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht
(Drucksache **Nr. 18/24 G**)
 - 6.7 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften – 2. und 3. Lesung
(Drucksache **Nr. 19/24 G**)
 - 6.8 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der EKHN – 2. und 3. Lesung (Drucksache **Nr. 20/24 G**)

7. Beschlüsse
 - 7.1 Prüfauftrag für das Kloster Höchst
(Drucksache **Nr. 21/24 B**)
8. Wahl einer Pfarrerin* eines Pfarrers in den Kirchensynodalvorstand
(Drucksache **Nr. 22/24 W**)
9. Wahl einer Richterin* eines Richters in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgericht
(Drucksache **Nr. 23/24 W**)
10. Wahl der Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche
(Drucksache **Nr. 24/24 W**)
11. Berufung einer Stellvertreterin* eines Stellvertreters des Leiters der Kirchenverwaltung
(Drucksache **Nr. 25/24 W**)
12. Nachwahlen in synodale Ausschüsse
 - 12.1 Wahl zweier ordinierten Mitglieder und eines nicht-ordinierten Mitglieds in den Finanzausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.2 Wahl vierer ordinierten Mitglieder und eines nicht-ordinierten Mitglieds in den Rechnungsprüfungsausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.3 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Rechtsausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.4 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Theologischen Ausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.5 Wahl eines ordinierten Mitglieds in den Verwaltungsausschuss der 13. Kirchensynode
 - 12.6 Wahl eines ordinierten Mitglieds aus dem Propsteibereich Rhein-Main in den Benennungsausschuss

(Sammel-Drucksache **Nr. 26/24 W**)
13. Bericht von der 4. Tagung der EKD-Synode vom 12. bis 15. November und vom 5. Dezember 2023
(Drucksache **Nr. 27/24**)
14. Fragestunde (Drucksache **Nr. 28/24 F**)
15. Anträge von Dekanatssynoden
 - 15.1 Antrag Dekanat Dreieich-Rodgau: Finanzierung Familienzentren
(Drucksache **Nr. 29/24 DA**)
 - 15.2 Antrag Dekanat Bergstraße: Versammlungsflächen für sozialen Sonderbedarf
(Drucksache **Nr. 30/24 DA**)

Sollen zum Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen (Drucksache **Nr. 06/24**) und zum Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden (Drucksache **Nr. 07/24**), weitergehende Anträge gestellt werden, ist ein Beratungspunkt auf Antrag von mindestens zehn Synodenmitgliedern auf die Tagesordnung der nächsten Synodaltagung zu setzen (§ 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode).

Bitte beachten Sie: Wir stellen Ihnen die Drucksachen in digitaler Form über die Synodencloud zur Verfügung. Die Drucksachen werden jeweils nach Freigabe eingestellt. In gedruckter Form erhalten Sie sie nur auf Anforderung beim Synodalbüro (Email: Synodalbuero@ekhn.de; Telefon 06151 405-307).

Bitte beachten Sie zur Wahrung der Beschlussfähigkeit: Während der Tagung bedürfen Synodale, die an der Teilnahme einer Sitzung verhindert sind, der Beurlaubung durch die Präses. Die entsprechenden Anträge sind **schriftlich** zu stellen. Das Formular dazu ist im Tagungsbüro und in der Synodencloud erhältlich.

Vertretung / Beurlaubung:

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, an der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode teilzunehmen, bitten wir um umgehende Benachrichtigung Ihrer Stellvertreterin/Ihres Stellvertreters **und** des Synodalbüros.

Folgende zusätzliche Veranstaltungen sind geplant:

Am Donnerstag, 25. April 2023, um 19:30 Uhr findet das Orgelkonzert von Kantor Frank Hoffmann in der Heiliggeistkirche statt,
im Anschluss im Kellergeschoss des Dominikanerklosters der Abend der Begegnung.

Vorschau auf die 7. Tagung im November 2024:

Auf Vorschlag aus der Synode lädt der KSV zu einem synodalen Posaunenchor in der Herbstsynode ein (zum Beispiel mit Gestaltung der Morgenandacht am 30. November 2024 am 1. Adventswochenende). Ansprechpartner ist Propst Albrecht (oliver.albrecht@ekhn.de).

Fahrgemeinschaften / Parkmöglichkeiten:

Wir bitten diejenigen, die nicht mit Bahn und/oder Bus kommen, herzlich darum, Fahrgemeinschaften zu bilden. Für die Anfahrt zu einem Fahrgemeinschafts-Treffpunkt übernehmen wir nach Absprache auch Taxikosten, wenn dadurch insgesamt die Kostenbelastung (durch Anfahrt und Parkgebühren) geringer wird. **Wichtig: Das Parkhaus des Spenerhauses steht nicht zur Verfügung!**

Anmeldung und Hotelunterbringung:

Das Spenerhaus ist wegen Bauarbeiten geschlossen. Wir haben für Sie alle im Hotel Flemings Frankfurt Main-Riverside, Lange Straße 5-9, 60311 Frankfurt Zimmer reserviert. Bitte teilen Sie uns Ihren Übernachtungswunsch bis **Mittwoch, 27. März 2024** auf dem beiliegenden Anmeldebogen dem Synodalbüro mit:

Synodalbüro der EKHN, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt
oder Fax 06151 405 304
oder E-Mail: synodalbuero@ekhn.de).

Wenn Sie ein bestelltes Quartier nicht in Anspruch nehmen können, melden Sie dies bitte spätestens bis **Mittwoch, 17. April 2024**, dem Synodalbüro.

Verpflegung:

Das Essen, inkl. Frühstück, wird gemeinsam im Tagungshaus eingenommen. Es wird ein vegetarischer Tag eingeplant. Wenn Sie Verpflegung mit Fleisch und Fisch wünschen, geben Sie dies bitte bei der Anmeldung an. Bei bekannten Unverträglichkeiten geben Sie uns bitte bis zum **Montag, 15. April 2024**, eine Liste dessen, was Sie unbedenklich essen können. Wir geben dies an die Küche im Dominikanerkloster weiter.

Tagungsbüro:

Das Tagungsbüro ist unter der Rufnummer (069) 21 65 14 70 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand



Dr. Pfeiffer, Präses der Dreizehnten Kirchensynode

Anlage: Anmeldebogen für die 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode

DIE PRÄSES DER SYNODE

Dr. Birgit Pfeiffer

Hausanschrift:

Paulusplatz 1 • 64285 Darmstadt

Postanschrift: 64276 Darmstadt

Zentrale: 06151/405-0

Durchwahl: 06151/405-308/307

Fax: 06151/405-304

E-Mail: synodalbuero@ekhn.de

9. April 2024

An die
Mitglieder der Dreizehnten Kirchensynode
der
Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

nachstehend geben wir Ihnen die Ergänzung der Tagesordnung (Drucksache **Nr. 02/24**) der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode bekannt:

ERGÄNZUNG ZUR TAGESORDNUNG

6. Kirchengesetze

- 6.9 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN
(Drucksache **Nr. 31/24 G**)

12. Nachwahlen in synodale Ausschüsse

- 12.5 Wahl eines ordinierten Mitglieds und eines nicht-ordinierten Mitglieds in den Verwaltungsausschuss der 13. Kirchensynode

14. Fragestunde (Drucksache **Nr. 28/24 F**)

- 14.1 Fragen der Synodalen Hanne Köhler
- 14.2 Fragen der Synodalen Ilka Friedrich

15. Anträge von Dekanatssynoden

- 15.3 Dekanat Wetterau: Entwicklung/Verwertung von Gebäuden im GBEP
(Drucksache **Nr. 32/24 DA**)
- 15.4 Dekanat Wetterau: Einrichtung einer Entwicklungsgesellschaft
(Drucksache **Nr. 33/24 DA**)
- 15.5 Dekanat Wetterau: Pfarrhäuser Kategorisierung im GBEP
(Drucksache **Nr. 34/24 DA**)
- 15.6 Dekanat Wetterau: Erteilung Religionsunterricht für PfarrerInnen im Probedienst
(Drucksache **Nr. 35/24 DA**)
- 15.7 Dekanat Vogelsberg: Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften
(Drucksache **Nr. 36/24 DA**)

16. Resolution der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Demokratie, Vielfalt und Menschenwürde – gegen Rechtspopulismus
17. Bericht über die Fortsetzung der Arbeit der Aufarbeitungskommission zur Einführung der Doppik (Drucksache **Nr. 10/24**)

Korrektur:

TOP 2.4 wird zum neuen TOP 17. Der Bericht der Aufarbeitungskommission wurde irrtümlich als Unterpunkt unter den Berichten der Kirchenleitung aufgeführt. Da die Aufarbeitungskommission weder als Teil der Kirchenleitung noch des Kirchensynodalvorstands arbeitet, wird der Bericht unter einem eigenen TOP gefasst.

TOP 6.2 war in der ersten Fassung der Tagesordnung falsch wiedergegeben. Er lautet korrekt:

- 6.2 Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellengesetzes und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen

In TOP 12 Nachwahlen in synodale Ausschüsse entfällt der Unterpunkt 6., der durch einen Übertragungsfehler in die Tagesordnung aufgenommen wurde.

Hinweise:

Die Drucksache **Nr. 18/24 G** zu TOP 6.6 Kirchengesetz zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht entfällt. Gegenstand der Beratung ist die unveränderte Drucksache **Nr. 69/23 G** aus der 4. Tagung.

Ein Entwurf der Resolution der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für Demokratie, Vielfalt und Menschenwürde – gegen Rechtspopulismus (TOP 16) liegt in der Synodencloud unter „Synodenanträge“ vor.

Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes:

Die Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes ist für den Verein N.I.N.A. aus Kiel bestimmt.

N.I.N.A. Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexualisierter Gewalt an Mädchen und Jungen e.V. wurde im Jahr 2005 als gemeinnütziger Verein gegründet und geht zurück auf eine Initiative des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e. V. Im Rahmen des kollegialen Austauschs der Mitgliedsorganisationen wurde deutlich, dass Ratsuchende häufig orientierungslos im Hilfesystem sind: sie haben drängende Fragen und suchen schnelle und unbürokratische Hilfe - finden aber allzu oft nicht den direkten Weg in die passende Fachberatungsstelle vor Ort oder in der Nähe. Als erstes telefonisches Hilfsangebot für ganz Deutschland hat das N.I.N.A.-Team im Jahr 2005 seine Arbeit aufgenommen. Neben der Telefon-Beratung ist es zudem möglich zu schreiben: www.hilfe-telefon-missbrauch.online.

Weitere Informationen unter www.nina-info.de.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kirchensynodalvorstand

gez. Dr. Pfeiffer

Präses der Dreizehnten Kirchensynode

Bericht der Präses der Dreizehnten Kirchensynode


*Nähme ich Flügel der Morgenröte und bliebe am äußersten Meer,
so würde auch dort Deine Hand mich führen
und Deine Rechte mich halten. Psalm 139, 9+10*

Die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau trauert
um ihren Synodalen

Matthias Dachsel
* 28. September 1952 † 14. Februar 2024

der für alle unerwartet und viel zu früh verstorben ist. Er war Mitglied der Dreizehnten Kirchensynode, wirkte dort im Finanzausschuss und zuletzt auch im Bauschuss der Synode. Wir verlieren mit ihm einen langjährig für seine Kirche engagierten Christen und stets freundlichen und zugewandten Menschen. Wir wissen ihn bei Gott geborgen, unser Mitgefühl und Gebet gilt seiner Familie und allen, die um ihn trauern.

Für die Dreizehnte Kirchensynode der EKHN

Dr. Birgit Pfeiffer Präses der Kirchensynode	Christian Heß Vorsitzender des Finanzausschusses
--	---

I. Beschlüsse

Die Beschlüsse der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode sind im Amtsblatt der EKHN Nr. 01/2024 veröffentlicht. Alle Beschlüsse der Synode sind auf <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/synodalds> einsehbar.

II. Kollekte der 4. Tagung

Die Kollekte aus dem Eröffnungsgottesdienst der 4. Tagung ergab aus Barkollekte, Erstattungsverzicht und einem Aufstockungsbetrag des KSV 1.000,00 Euro für das „Lernlabor Anne Frank“.

III. Veränderungen bei den Synodalen

Ausgeschiedene Synodale

+ Michael Dachsel
60322 Frankfurt

Staatsministerin Heike Hofmann
64331 Weiterstadt

Sigrid Jox
35423 Lich

Helmut Lohkamp
55218 Ingelheim

Nachfolge

Wird nachgewählt

Berufenes Mitglied

Jan-Philipp Krätschmer
35410 Hungen

Wird nachgewählt

Pfarrerin Dr. Juliane Schüz
65375 Oestrich-Winkel

Pfarrerin Ann-Sophie Huppers
65307 Bad Schwalbach

Jörg Wegel
64401 Groß-Biebrau

Sabine Langer
64823 Groß-Umstadt

Am 19. Januar 2024 verstarb Diethelm Harder. Er gehörte der 10. und 11. Kirchensynode an und war in der 11. Kirchensynode Vorsitzender des Rechtsausschusses.

Am 24. März 2024 verstarb Prof. Dr. Käbisch-Lepetit. Er gehörte als berufenes Mitglied der 11. und 12. Kirchensynode an und war bis zu seinem Ausscheiden im März 2020 Mitglied des Theologischen Ausschusses.

IV. Rückmeldungen zur Erklärung „Solidarität mit jüdischen Menschen in Deutschland“

Die auf der 4. Tagung verabschiedete „Erklärung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau“ zur Solidarität mit jüdischen Menschen in Deutschland wurde vom Kirchensynodalvorstand persönlich der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main überbracht und darüber hinaus verbreitet:

- an jüdische Gemeinden und Einrichtungen im Bereich der EKHN
- an muslimische Gemeinden und Verbände im Bereich der EKHN
- an Kirchengemeinden und Dekanate der EKHN
- an politisch Verantwortliche in den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz (via Evangelische Büros in Wiesbaden und Mainz).

Im Vergleich zur weiten Verteilung erreichten den Kirchensynodalvorstand nur wenige Rückmeldungen (im einstelligen Bereich). Diese waren inhaltlich gemischt zwischen starker Befürwortung an die Kirchensynode über „zu spät“ bis zu starker Ablehnung in einer muslimischen Antwort.

V. Sitzungen

- Der KSV kam seit der 4. Tagung zu sieben ordentlichen und vier außerordentlichen Sitzungen zusammen.
- Außerordentliche Sitzung des Ältestenrats am 20. März 2024 und reguläre Sitzung am 24. April 2024
- Teilnahme an den Sitzungen der synodalen Ausschüsse
- Teilnahme an den Sitzungen der Kirchenleitung
- Teilnahme an der Lenkungsgruppe ekhn2030
- Teilnahme an der Kommission zur Aufarbeitung der Doppik-Einführung
- Teilnahme an Propsteigruppentreffen
- Teilnahme an der Konferenz der DSV-Vorsitzenden im März
- Kita-Kommission
- Kuratorium der Ehrenamtsakademie
- Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung der EKHN

- Kuratorium der EKHN-Stiftung
- Großer Konvent der Evangelischen Akademie

VI. Rechnungsprüfungsamt der EKHN

Regelmäßige Dienstgespräche mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes

VII. Arbeit des KSV

- Beratung, Weiterleitung an Ausschüsse und Beschlüsse zu Gesetzgebungsvorhaben der Kirchenleitung unter anderem zu den Themen:
 - o Zustimmung zum Beschluss der Kirchenleitung vom 10. Oktober 2023 über die Zahlung einer Inflationsausgleichprämie und Zustimmung zu weiteren personalrelevanten Beschlüssen.
 - o Zustimmung zur Rechtsverordnung über die Aufstellung von Doppelhaushalten
 - o Zustimmung zur Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung
- Der KSV hat gemeinsam mit der Kirchenleitung das Wort der Synode zur Solidarität mit jüdischen Menschen in Deutschland an die Partner in EKD, Ökumene und an die landespolitisch verantwortlichen weitergegeben. Bei einem persönlichen Gespräch wurde die Solidaritätsadresse der Jüdischen Gemeinde in Frankfurt überreicht.

VIII. Veranstaltungen, Kontakte unter Mitwirkung der Präses bzw. von Mitgliedern des KSV

In Auswahl:

- Richtertreffen des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der EKHN
- Tagung der Ökumene Südwest
- Besuch der jüdischen Gemeinde Frankfurt anlässlich der Übergabe des Synodenwortes
- Ökumenische Adventsfeier des Zentrums Oekumene
- Weihnachtsfestival mit Mission Leben in Mainz
- Verleihung der Carl-Zuckmayer-Medaille in Mainz
- Verabschiedung von LKMDin Christa Kirschbaum
- Einführung des hessischen Polizeipfarrers Dr. Grimm
- Einführung von Dr. Peter Meyer als Leiter des Zentrums Verkündigung
- Trauerfeier Diethelm Harder
- Trauerfeier Michael Dachsel
- Treffen der Synodalvorstände EKKW und EKHN
- Verleihung der Silbernen Ehrennadel an Helmut Lohkamp
- Verleihung des Marie-Juchacz-Frauenpreises 2024
- 44. Vollversammlung der EJHN mit Grußwort
- Gemeindepädagogischer Kongress mit Grußwort
- Einführung Dekanin Dr. Schüz in Hochtaunus

IX. Wahlen

Der KSV hat das Ausschreibungsverfahren für die Wahl des/der Kirchenpräsident*in festgelegt und eröffnet. Im Amtsblatt der EKHN Nr. 10/2023 erschien die Aufforderung, Namensvorschläge zu unterbreiten.

Der KSV hat danach unter Beratung durch Externe und Interne das Auswahlverfahren fortgeführt. Nach Durchführung aller vorgesehenen Anhörungen wird mit der Veröffentlichung eines Wahlvorschlages im Mai gerechnet.

X. Synodaler Studientag

Der Kirchensynodalvorstand und der Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten (JuBEL) haben einen Synodalen Studientag unter dem Titel „Religionsunterricht wird anders – die Zukunft religiöser Bildung an Schulen“ am Samstag, 27. Januar 2024, von 9:30 bis 17 Uhr im Großen Saal des Dominikanerklosters durchgeführt. Die Vorträge, Präsentationen und Ergebnisse wurden in der Synodencloud dokumentiert.

XI. Termine der nächsten Tagungen der Dreizehnten Kirchensynode

Dreizehnte Kirchensynode 2022 bis 2028

6. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	28.09.2024
7. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	27.11. – 30.11.2024
8. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	08.05. – 10.05.2025
9. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	26.11.– 29.11.2025
10. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	23.04. – 25.04.2026
11. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	25.11. – 28.11.2026
12. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	13.05. – 15.05.2027
13. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	24.11. – 27.11.2027

Zusätzliche Tagungen der Synoden aus besonderem Anlass sind möglich.

„Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn.“

(Kolosser 3,17)

Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft
für die 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

(gemäß Art. 47 Abs. 1 Nr. 16 KO)

Frankfurt/Main, April 2024

von

Kirchenpräsident Dr. Dr. h. c. Volker Jung

Sehr geehrte Frau Präses, hohe Synode, liebe Gäste!

„Alles, was ihr tut mit Worten oder mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und danket Gott, dem Vater, durch ihn.“ (Kolosser 3,17) Diese Worte aus dem Kolosserbrief stehen über unserer Kirchenordnung, die vor 75 Jahren von der Synode beschlossen wurde. Dieser biblische Vorspruch wurde auch 2010 bei der Revision der Kirchenordnung beibehalten.

Der Kolosserbrief fordert die Gemeinde auf, sich in allem an Christus zu orientieren. Das gründet darin, dass Kirche als Leib Christi verstanden wird. In diesem Leib sind alle Getauften als Glieder dieses Leibes in ihrer Vielfalt miteinander verbunden. Das Haupt ist Christus. Kirche ist so eine weltweite Gemeinschaft. Zugleich ist die Kirche sehr konkret die Gemeinschaft der Menschen, die in einer Gemeinde miteinander leben. Diese „Kirche vor Ort“ soll nun diese Gemeinschaft in Christus auch leben. Indem sie dies tut, dankt sie Gott. Kirche lebt aus dem Dank dafür, von Gott beschenkt zu sein – beschenkt mit der Liebe Gottes, die Menschen durch Christus erfahren haben und die sie miteinander verbindet. Die geistliche Gemeinschaft in Christus wird aber immer inmitten dieser Welt gelebt. Kirche ist immer Kirche in der Welt und deshalb auch immer von den Mächten dieser Welt bedroht, von innen und von außen. So ist sie immer in Gefahr, in die Irre zu gehen. Der Kolosserbrief mahnt deshalb eindrücklich, sich selbst immer wieder neu an Christus auszurichten – im Hören auf das Wort Christi und im Lobpreis Gottes. Das zeigt der Zusammenhang, in dem die Worte über unserer Kirchenordnung stehen: „Lasst das Wort Christi reichlich unter euch wohnen: Lehrt und ermahnt einander in aller Weisheit; mit Psalmen, Lobgesängen und geistlichen Liedern singt Gott dankbar in euren Herzen. Und alles, was ihr tut, mit Worten und mit Werken, das tut alles in dem Namen des Herrn Jesus und dankt Gott, dem Vater, durch ihn.“ (Kolosser 3,16-17)

Mit der Kirchenordnung stellt die EKHN all ihr eigenes Tun, mit dem sie Kirche gestaltet, ordnet und lebt, unter diesen Zuspruch und Anspruch. Ich erinnere uns daran in der Einleitung zu diesem Bericht – nur beiläufig mit Blick auf das Jubiläum unserer Kirchenordnung, vor allem aber darum, weil ich in diesem Bericht auf Fragen eingehen möchte, die uns als Kirche grundlegend betreffen.

In den drei Teilen des Berichtes geht es darum, wo wir als Kirche versagt haben. Es geht darum, wie wir uns als Kirche auf die Zukunft hin ausrichten können. Und es geht darum, wo wir als Kirche in der Welt aktuell politisch herausgefordert sind.

1. Wo wir als Kirche versagt haben: Sexualisierte Gewalt und andere Missbrauchsformen

Wir geben in dieser Synodaltagung dem Thema „Sexualisierte Gewalt in unserer Kirche“ Raum. Das hat bereits den Gottesdienst heute Morgen geprägt. Im Gottesdienst haben wir Gott darum gebeten, dass wir die nötige Kraft und Geisteskraft bekommen, um zuzuhören, hinzuschauen und dann auch die nötigen Konsequenzen zu ziehen. Und wir haben im Gottesdienst gehört und gespürt, wie schwer es gerade im Angesicht Gottes ist, eine Sprache zu finden für erfahrenes Unrecht und Leid. Eine Kirche, die alles, was sie tut, mit dem Anspruch tut, es „im Namen des Herrn Jesus“ zu tun, darf es nicht hinnehmen, wenn Menschen Gewalt erfahren. Sie darf es nicht hinnehmen, wenn verantwortungslose Personen Kirche mit ihren Strukturen, Orten, Räumen und Ämtern nutzen, um Taten zu begehen, die andere Menschen an Leib und Seele verletzen. Das steht völlig im Gegensatz zur Botschaft des Evangeliums, zum „Wort Christi“, das darauf zielt, Menschen in ihrem Vertrauen zu Gott und ihrer Verantwortung füreinander zu stärken.

Heute, in unserer Synodaltagung, hören wir zu. Und wir reden über das, was wir gehört haben, damit wir aufmerksamer und klarer werden, um Menschen vor Gewalt zu schützen, aufzuklären, Täter zu identifizieren und dafür zu sorgen, dass sie bestraft werden. Es ist beschämend zu sehen, wo wir schuldig geworden sind, weil Täter oder die Institution geschützt wurden. In unserer Tagung wollen wir kritisch bedenken, was wir bisher getan haben, was wir weiter tun und gegebenenfalls auch anders machen müssen.

Ich danke allen, die den Gottesdienst vorbereitet und gestaltet haben, und allen, die den Nachmittag konzipiert haben. Besonders danke ich allen, die von ihren Erfahrungen berichtet haben und berichten werden. „Von meiner Geschichte zu erzählen, ist für mich jedes Mal neu schwierig und kostet viel Kraft.“ So hat es mir vor Kurzem eine betroffene Person gesagt. Andere haben mir gesagt: „Es ist gut, dafür gedankt zu bekommen. Aber ich will keinen Dank. Ich will, dass ihr etwas tut, damit andere das nicht wie ich erleben müssen.“ Es ist in der Tat bedrückend zu sehen, dass wir uns schon so lange mit dem Thema der sexualisierten Gewalt in unserer Kirche beschäftigen, aber dies offenbar nicht konsequent genug getan haben. Das betrifft sowohl die Prävention, die Intervention als auch die Aufarbeitung einschließlich der Aufklärung

und der Anerkennung. All das geht unter anderem aus der ForuM-Studie hervor, die am 25. Januar dieses Jahres veröffentlicht wurde.

Zur ForuM-Studie und zur Arbeit unserer Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt liegen der Synode grundlegende Informationen im schriftlichen Bericht der Kirchenleitung vor. Dort finden Sie auch eine Darstellung über die Arbeit unserer Anerkennungskommission. Diese möchte ich mit meinem Bericht nicht doppeln. Ich werde heute Nachmittag dazu noch einige Erläuterungen geben. In diesem Bericht möchte ich herausheben, was ich zur Einordnung der ForuM-Studie und für die weitere Arbeit für besonders wichtig halte.

Zunächst ein kurzer Rückblick: Für die Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualisierte Gewalt in der Kirche war das Jahr 2010 ein Schlüsseljahr. Der Leiter des Berliner Canisius-Kollegs, Pater Klaus Mertes, hat Missbrauchsfälle aus den 70er und 80er Jahren öffentlich gemacht. In der Folge davon meldeten sich Menschen, die sexualisierte Gewalt erlitten hatten, bei den katholischen Bistümern und auch bei den evangelischen Landeskirchen. Weitere Aufmerksamkeit entstand durch die Gewalterfahrungen in der Odenwaldschule. Ende Mai 2010 habe ich der Synode davon berichtet, dass sich auch bei unserer Kirche von sexualisierter Gewalt betroffene Personen gemeldet haben und welche Maßnahmen wir gemeinsam mit dem Diakonischen Werk Hessen-Nassau ergriffen haben, um die Meldungen systematisch zu erfassen, betroffene Menschen zu begleiten, Täter zu bestrafen und die Prävention zu verstärken. In den Folgejahren haben wir jede Meldung aufgenommen und gemeinsam mit den jeweils Betroffenen bearbeitet, und zwar immer unter der Maßgabe des Willens der betroffenen Personen. Im sogenannten „Heimkinderprojekt“ haben wir uns, ebenfalls mit dem Diakonischen Werk Hessen-Nassau, der Aufarbeitung der besonderen Situation in den Heimen in kirchlich-diakonischer Trägerschaft gewidmet. Fachtage zum Thema Kindeswohl in der EKHN und die Einrichtung einer besonderen Fachberatung „Kinderschutz“ gehörten zu weiteren Schritten. Trotz aller Maßnahmen war klar, dass sexualisierte Gewalt kein Thema der Vergangenheit ist. Es gab immer wieder Meldungen zu vergangenen und auch aktuellen Fällen. Wir machten auch die Erfahrung, dass die Aufarbeitung vergangener Fälle zum Teil ausgesprochen schwierig ist. Zum einen ermitteln staatliche Behörden aufgrund der Verjährungsfristen nicht mehr, zum anderen stoßen kirchliche Disziplinarverfahren an Grenzen. Sie sind insbesondere nicht an den betroffenen Menschen orientiert und werden von diesen als hoch belastend und intransparent erlebt. Wie überhaupt unser kirchliches Handeln von

betroffenen Personen immer wieder als „behördlich“ erfahren wird und damit als unsensibel für ihre besondere Situation.

Im Jahr 2018 hat die Synode der EKD einen Elf-Punkte-Plan zur systematischen Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche beschlossen. Dieser Plan nennt an erster Stelle, dass es unbedingt erforderlich ist, bei allen weiteren Schritten zur Aufarbeitung und Prävention betroffene Personen zu beteiligen. Nachdem ein erster Versuch eines Betroffenenbeirates gescheitert ist, wurde mittlerweile ein Beteiligtenforum als zentrales Organ des weiteren Prozesses auf EKD-Ebene etabliert. Zu den 2018 beschlossenen Maßnahmen gehörte auch, dass eine „externe wissenschaftliche Gesamtstudie“ beauftragt und durchgeführt wird, die „systemisch bedingte Risikofaktoren speziell der evangelischen Kirche analysiert“.¹ Diese liegt mit der Studie des Forschungsverbundes ForuM vor. Sie hat den Titel „Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“². Es ist wichtig zu betonen, dass der Forschungsverbund unabhängig gearbeitet hat und auch unabhängig die Form der Veröffentlichung bestimmt hat. Besonders wertvoll ist die Studie durch die Beteiligung betroffener Personen als Co-Forschende. So entstehen tiefe Einblicke in Fallkonstellationen aus der Sicht betroffener Menschen. Die Studie ist allerdings keine Studie zum Dunkelfeld in der Evangelischen Kirche. Im Blick auf die Anzahl der Fälle wurden die Disziplinarakten aller Landeskirchen ausgewertet. Bei einer Landeskirche, der Reformierten Kirche, alle Personalakten. Dieses Verfahren war so von den Forschenden vorgeschlagen worden, nachdem klar war, dass eine ursprünglich vorgesehene stichprobenartige Sichtung von allen Personalakten und von allen kirchlichen Berufsgruppen im vorgesehenen Zeitraum nicht durchführbar gewesen wäre. Im schriftlichen Bericht finden Sie hierzu genauere Erläuterungen – unter anderem auch den Hinweis, dass in der EKHN neben den Disziplinarakten auch die bei uns seit den 50er Jahren geführten Beschwerdeakten durchgesehen wurden. Ein Zugang zu den Personalakten der Gesamtkirche war für die Forschenden jederzeit möglich. Eine Dunkelfeldstudie, wie sie der Elf-Punkte-Plan vorsieht, bleibt ein Desiderat.

Die Studie hatte insbesondere das Ziel, systemische Risikofaktoren in der evangelischen Kirche zu identifizieren. Die Analysen und Hinweise sind sehr differenziert und hilfreich. Die Studie weist zwar grundsätzlich darauf hin, dass Täter es verstehen, das

¹ <https://www.ekd.de/11-punkte-plan-missbrauch-evangelische-kirche-44841.htm>. Abgerufen: 22.04.24.

² https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_ForuM_21-02-2024.pdf. Abgerufen: 22.04.24.

jeweilige System, in dem sie sich befinden, auszunutzen. Gerade das muss aber dazu führen, die systemischen Risiken zu erkennen und entgegenzusteuern. Als besonderes systemisches Risiko der evangelischen Kirche wird das eigene Selbstbild bewertet. Das Selbstverständnis der evangelischen Kirche, progressiv und hierarchiearm zu sein sowie ein gutes partizipatives Miteinander zu pflegen, kann dazu führen, sexualisierte Gewalt nicht wahrzunehmen, sie zu verdecken oder sogar zu ermöglichen. So werden nach außen Harmonie und Sicherheit dargestellt und gegebenenfalls auch verteidigt. Das eröffnet Tätern die Möglichkeit, genau diesen vermeintlich sicheren Raum auszunutzen. So kann zum Beispiel das Pfarrhaus ein sicherer Ort sein und so auch nach außen ausstrahlen. Genau dadurch aber kann es zu einem Ort werden, der Tätern einen Tatraum gibt. Und es ist hier richtig – wie die Studie zeigt – hier von Tätern zu reden, da es sich fast ausschließlich um Männer handelt. Mit dem typisch evangelischen Selbstbild, das zum Beispiel flache Hierarchien herausstellt, sind nach den Analysen der Studie auch Verantwortungsdiffusion und Verantwortungsdelegation verbunden sowie Grenzverschiebungen und ein unangemessener Umgang mit Nähe und Distanz. Real vorhandene Machtkonstellationen und Abhängigkeitsverhältnisse werden ausgenutzt. Dazu gehört etwa eine verschleierte Pastoralmacht in Seelsorgebeziehungen. Zu beobachten ist auch, dass im Umgang mit sexualisierter Gewalt immer wieder eine Schuldumkehr stattfindet. Das heißt, Betroffene werden zu Tätern und Täterinnen gemacht. Ihnen wird dann etwa vorgeworfen, Gewalt provoziert oder das Miteinander gestört zu haben. Ein besonderes Risiko wird dort gesehen, wo theologische Argumentationen wie Vergebung und Rechtfertigung von Tätern beansprucht werden oder moralisierend und täterschützend eingesetzt werden. Ich füge mit Blick auf das eingangs beschriebene Kirchenverständnis hinzu: Es gibt auch ein falsches Verständnis von in Christus gelebter Gemeinschaft, dann nämlich, wenn die Gemeinschaft sich unter eben jenen Harmoniezwang stellt. Aus Sicht der Betroffenen werden der landeskirchliche Föderalismus und der damit verbundene unterschiedliche Umgang mit Betroffenen und kaum durchschaubare Zuständigkeiten als erhebliches systemisches Problem der evangelischen Kirche markiert.

Zu manchen der von der Studie beschriebenen Risiken haben wir bereits Gegenmaßnahmen ergriffen. Das Thema ist mittlerweile fester Bestandteil der Ausbildung im Vikariat. Außerdem gibt es neben den Grundsätzen im Gewaltpräventionsgesetz, die für alle Mitarbeitenden gelten, mittlerweile die „Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt und anderer grenzüberschreitender Verhaltensweisen“, die berufsethische Standards für den Pfarrdienst definieren. Alle mit Seelsorge Betrauten sind aufgefordert, hierzu eine besondere Selbstverpflichtungserklärung zu unterzeichnen.

In der weiteren Arbeit mit den Ergebnissen der ForuM-Studie ist es nun erforderlich, dass wir uns auf allen Ebenen unserer Kirche mit den in der Studie beschriebenen systemischen Risiken auseinandersetzen – von der Synode bis hin zu jeder Kirchengemeinde und Einrichtung. Es braucht die Grundhaltung, sexualisierte Gewalt und andere Gewaltformen nicht als ein Problem der Vergangenheit zu sehen, sondern als eine permanent bestehende Gefährdung. Dazu gehört, die Schutzkonzepte umzusetzen und sie immer wieder neu zu bearbeiten und zu verbessern. Ich möchte hier noch einmal unterstreichen, was ich Anfang Februar in einem Brief an Kirchenvorstände, Propsteien, Dekanate, Pfarrer*innen, Zentren und Einrichtungen unserer Kirche geschrieben habe: „Es darf nicht unser Ziel sein, unsere Kirche, unsere Einrichtungen und unsere Gemeinden zu schützen. Es geht darum, Menschen vor Übergriffen und Gewalt zu schützen. Das entspricht unserem Auftrag, die Botschaft von der Liebe Gottes zu allen Menschen in Wort und Tat zu bezeugen und zu leben.“

2. Wie wir uns als Kirche ausrichten können:

Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU)

Unser Anspruch als Kirche ist hoch: Wir wollen mit Worten und Werken im Namen und damit im Sinn von Jesus und seiner Botschaft handeln. Dabei wissen wir und erleben wir, dass wir als einzelne und als Kirche immer wieder hinter diesem Anspruch zurückbleiben. Dass dies so ist, bringen wir mit jedem Gottesdienst, den wir feiern zum Ausdruck. Darin bitten wir um neue Orientierung, um Gottes Geist und Segen, dies leben zu können, was uns selbst Halt gibt. Ungeachtet dessen, dass wir selbst die eigene Gebrochenheit wahrnehmen, wird an dem, was wir sagen und tun, gemessen, wie glaubwürdig und vertrauenswürdig wir sind.

Die 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU) lässt das deutlich erkennen. Das geht unter anderem aus ersten zentralen Ergebnissen hervor, über die ich hier berichten möchte. Ich will damit auch die Frage verknüpfen, wie sich aus den Ergebnissen strategische Perspektiven für unsere Kirchenentwicklung gewinnen lassen.

Die 6. KMU verdient deshalb besondere Aufmerksamkeit, weil der Kreis der Befragten deutlich erweitert wurde. Erstmals hat sich auch die katholische Kirche beteiligt. Im Zeitraum vom 14. Oktober bis 22. Dezember 2022 wurden 5.282 Personen ab dem 14. Lebensjahr befragt. Die Untersuchung ist für die in Deutschland lebende Bevölkerung repräsentativ. Die EKHN war wie bei den vorangegangenen Untersuchungen

besonders beteiligt. Wir fördern die Untersuchung finanziell, unsere Geographin und Sozialwissenschaftlerin Dr. Katharina Alt begleitet die Untersuchung fachlich, ich bin einer der Vorsitzenden des wissenschaftlichen Beirates.

Erste Ergebnisse wurden zur EKD-Synode im November veröffentlicht.³ Sie zeigen, dass die Kirchen in einer Vertrauenskrise stecken. Beim Vertrauensverlust haben beide Kirchen Anteil an dem generellen Vertrauensverlust von Institutionen. Die Themen „Reformen“ und insbesondere „Sexualisierte Gewalt“ sowie der Umgang damit spielen gerade bei den Kirchen eine besondere Rolle. Wie sich die Veröffentlichung der ForuM-Studie auf das Vertrauen in die evangelische Kirche auswirkt, lässt sich zurzeit nicht sagen. Grundsätzlich gilt aber, dass der Rückgang des Vertrauens auch dazu führt, dass die Kirchenbindung nachlässt. Auch bei der evangelischen Kirche ist ein starker Anstieg der Bereitschaft zu sehen, aus der Kirche auszutreten. Während 2012 bei der Befragung der 5. KMU 74% der Evangelischen sagten, dass für sie ein Kirchenaustritt nicht in Frage kommt, sagten das 2022 nur 35 %. Es ist deshalb zu befürchten, dass die Zahl der Kirchenaustritte konstant auf dem jetzigen Niveau bleiben könnte oder sich gar erhöht. Befragt man die austrittswilligen Teilnehmenden der Befragung, was die Kirche tun müsste, damit sie nicht austreten, erfährt die Forderung, dass sich die Kirchen deutlich stärker bekennen müssen, wie viel Schuld sie auf sich geladen haben, die höchste Zustimmung.

Dass wir weiterhin mit hohen Austrittsraten rechnen müssen, könnte auch deshalb so sein, weil nicht nur die Kirchenbindung zurückgeht, sondern die Religiosität insgesamt. 56 % der Menschen in Deutschland geben an, dass für sie Religiosität in ihrem Leben keine Rolle spielt. Sie werden in der Typisierung der KMU als säkular bezeichnet. Von den Säkularen sind übrigens 35 % Mitglieder der katholischen Kirche und 39 % Mitglieder der evangelischen Kirche. Dem stehen nur 13 % der Bevölkerung gegenüber, die als kirchlich-religiös bezeichnet werden, für die also das kirchliche Leben und Religiosität im Leben sehr relevant sind. Die meisten von ihnen sind hochaltrige Kirchenmitglieder. Daher wird sich diese Gruppe vermutlich allein aus demographischen Gründen zukünftig verkleinern. 25 % der Bevölkerung sind religiös-distanziert. Sie sind überwiegend Kirchenmitglieder. Für sie schließen sich die Zweifel und Distanz sowie die Bindung zur Kirche in ihrer alltäglichen Weltanschauung nicht aus. Zum vierten Orientierungstypus, den Alternativen, gehören Menschen, die stärker als die

³ Wie hältst du's mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. Erste Ergebnisse der 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung. Hg. Evangelische Kirche in Deutschland (EKD). Leipzig 2023. https://kmu.ekd.de/fileadmin/user_upload/kirchenmitgliedschaftsuntersuchung/PDF/Wie_h%C3%A4ltst_du%20mit_der_Kirche_Zur_Bedeutung_der_Kirche_in_der_Gesellschaft_KMU_6.pdf. Abgerufen 22.04.2024.

anderen kirchenfernen Religiositätsformen zuneigen. Sie machen mit 6 % einen nur geringen Anteil in der Gesamtbevölkerung aus.

Eine weitergehende Betrachtung zeigt: Es ist in der Regel nicht so, dass Menschen, die aus der Kirche austreten, anderswo religiöse Anbindung suchen. Außerdem spielen Konfessionswechsel, ein Wechsel in Freikirchen oder andere Religionen keine große Rolle. Strittig diskutiert wird die Frage, ob es Formen individualisierter Religiosität gibt, die durch die Fragen der KMU nicht erfasst werden. Dahinter steht die grundlegende Frage, ob Religion etwas ist, was zum Menschen gehört oder ob Religion im Wesentlichen kulturell geprägt ist. Ich selbst halte es für angemessener, davon auszugehen, dass viele Menschen sich nicht als religiös verstehen. In der Grundhaltung käme es dann viel mehr darauf an, kein religiöses Defizit zu unterstellen, sondern in Gesprächen über Lebensfragen zu zeigen, wo man selbst die religiöse Dimension solcher Fragen sieht. Dies gilt umso mehr angesichts dessen, dass auch viele Kirchenmitglieder sich selbst als säkular verstehen.

Die KMU zeigt deutlich, dass das säkulare Selbstverständnis vieler Menschen wächst. Zugleich gibt es aber auch bei den Menschen, die dies erfahren haben, eine hohe Wertschätzung für die religiöse Sozialisation in den Gemeinden etwa in der Konfirmationszeit oder auch im Religionsunterricht und auch in Jugendgruppen, und zwar neben der familiären Prägung. Ebenso gibt es nach wie vor hohe Erwartungen an das Engagement der Kirchen. Im Zentrum steht dabei, dass Engagement für Menschen in Not und Unterstützung bei der Kindererziehung erwartet werden. Dazu gehört, dass Kirchen Beratungsstellen für Menschen mit Lebensproblemen betreiben, sich konsequent für geflüchtete Menschen einsetzen und Kindertageseinrichtungen unterhalten. Erwartet wird darüber hinaus von 78 % aller Evangelischen ein klares Engagement für den Klimaschutz. Dem steht insbesondere bei den Kirchenmitgliedern eine klare Absage an die Forderung gegenüber, dass die Kirchen sich auf die Beschäftigung mit religiösen Fragen beschränken sollten.

Die Erwartungen an die Kirchen sind im Blick auf die evangelische und die katholische Kirche nahezu identisch. Wie überhaupt die KMU 6 zeigt, dass die konfessionellen Stereotype für die meisten Kirchenmitglieder keine Rolle mehr spielen, so dass mit gewissem Recht vom Übergang in eine „postkonfessionelle Gesellschaft“⁴ gesprochen werden kann. Dem entspricht dann die Erwartung, dass die „evangelische und

⁴ A.a.O., S. 70.

katholische Kirche mehr zusammenarbeiten sollten und nicht so sehr ihr eigenständiges Profil betonen sollten“ Das erwarten 87 % aller Evangelischen und 93 % aller Katholischen. Damit korrespondieren auch hohe Reformervorgaben an beide Kirchen, die bei der katholischen Kirche etwas deutlicher ausgeprägt sind. Dass sich „die (jeweils eigene) Kirche grundlegend verändern muss, wenn sie eine Zukunft haben will“, erwarten 80 % aller Evangelischen und 96 % aller Katholischen. Verstärkt wird diese Aussage auch durch die befragten Austrittswilligen. 66% stimmen der Aussage zu, dass sie nicht austreten würden, wenn sich die Kirche radikal reformiert. Hier wird also noch ein Handlungsspielraum eröffnet. Einige Veränderungen in den Kirchen werden wahrgenommen. Für 78 % aller Evangelischen gehen diese auch in die richtige Richtung. In der katholischen Kirche sehen das 49 % so. Positiv bewertet wird bei der evangelischen Kirche etwa die Bereitschaft, homosexuelle Paare zu segnen. Bei der katholischen Kirche richten sich die Veränderungswünsche auch auf die Bereitschaft der Segnung homosexueller Paare und auf die Abschaffung des Zölibats. Für beide Kirchen gilt gleichermaßen, dass ihre religiöse Reichweite zurückgeht. Zugleich haben sie nach wie vor durch vielfältige Kontakte über Mitarbeitende in Kirche, Diakonie und Caritas eine relative hohe soziale Reichweite. Zur Reichweite der Kirchen gehört auch, dass Menschen, die Kirchenmitglieder sind, überdurchschnittlich ehrenamtlich engagiert sind, und zwar nicht nur in der Kirche. Wenn man nach den religiösen Orientierungstypen differenziert, ergibt sich folgendes. Ich zitiere aus dem Auswertungsband: „61 % der Kirchlich-Religiösen engagieren sich ehrenamtlich, 48 % der Distanzierten, 42 % der Alternativen und 33 % der Säkularen. Ob sich jemand ehrenamtlich engagiert, auch außerhalb der Kirche, wird zu ganz erheblichen Teilen durch kirchliche Religiosität bestimmt.“⁵

Die strategische Auswertung der KMU muss fest in unserem Prozess ekhn2030 verankert werden. Mit dem Auswertungsband vom November liegen bisher erste Ergebnisse vor. Zurzeit werden regionale Auswertungen durchgeführt. Zusammen mit ausführlicheren Analysen, die voraussichtlich im September veröffentlicht werden, bilden sie wichtige empirische Grundlagen für unsere Kirchenentwicklung. Das setzt natürlich voraus, sich grundsätzlich bei der Kirchenentwicklung auch an den Erwartungen von Mitgliedern und Nicht-Mitgliedern orientieren zu wollen, und zwar auch mit dem Ziel, sie als Mitglieder zu halten oder zu gewinnen.

⁵ A.a.O., S. 91.

Theologisch ist es richtig zu sagen, dass die Kirchenmitgliedschaft nicht das primäre Ziel kirchlichen Handelns sein kann und sein darf. Es geht darum, als Kirche aus dem Evangelium heraus zu leben und das Evangelium in Wort und Tat in dieser Welt so zu bezeugen, dass es als Kraft Gottes Menschen erreichen und berühren kann, so wie Gott will. Dies tun wir unter der Verheißung, dass Jesus seine Kirche baut und nicht verlässt. Diese Kirche Jesu Christi geht niemals völlig in einer konkreten organisatorischen Gestalt von Kirche auf. Sie existiert aber auch nicht ohne sie. Eine konkrete Kirche wie die EKHN ist deshalb immer herausgefordert, ihre organisatorische Gestalt zu prüfen und zu verändern, wenn dies erforderlich ist. Eine Kirche darf und muss deshalb auch daran interessiert sein, dass Menschen ihr verbunden sind, um als Kirche füreinander und für andere da sein zu können.

Mit diesen Unterscheidungen halte ich es für wichtig, sich als Kirche auch daran zu orientieren, was Menschen von ihr erwarten, und zwar durchaus in dem Sinn der Frage, die Jesus selbst gestellt hat, als der blinde Bartimäus vor ihm stand: „Was willst du, dass ich für dich tun soll?“ (Markus 10,51) Es gehört zum Kernbestand der Kirchenmitgliedschaftsuntersuchungen, in diesem Sinn nach den Erwartungen von Menschen in der Kirche und außerhalb der Kirche zu fragen. Dies bedeutet nun nicht zwangsläufig, dass Kirche rein erwartungs- oder bedürfnisorientiert arbeiten sollte. Es gibt vielleicht auch Erwartungen, die nicht erfüllbar oder auch mit dem Evangelium nicht vereinbar sind. Aber Erwartungen zeigen an, wo für Menschen Kirche lebensrelevant ist und damit auch, wo sie das Evangelium für lebensrelevant halten. Erwartungen zu erheben, gibt die Möglichkeit, in unserem Prozess ekhn2030 Kirche empirisch fundiert weiterzuentwickeln.

Aus meiner Sicht ergeben sich für die EKHN aus den bisherigen Ergebnissen der KMU einige strategische Perspektiven. Die will ich hier kurz beschreiben:

Angesichts der weiter voranschreitenden Säkularisierung ist es richtig, dass wir uns darauf einstellen, eine kleinere Kirche mit weniger Mitgliedern und weniger Ressourcen zu werden. Es wäre falsch, darauf zu setzen, mit veränderter Arbeit einen Trend umkehren zu können. Es geht zugleich aber darum, das säkulare Selbstverständnis von Menschen ernst zu nehmen und auf der Ebene der gemeinsamen Lebensfragen religiöse Dimensionen zu erschließen. Und es geht darum, immer wieder neue, überraschende Begegnungen mit dem Evangelium zu eröffnen.

Das Evangelium ist Ursprung, Kraftquelle und Auftrag. Im Prozess ekhn2030 haben wir von dort aus Mitgliederorientierung, Gemeinwesenorientierung und Regionalisierung als Perspektiven entwickelt. Diese können wir unter Aufnahme der Ergebnisse der KMU sehr gut vertiefen.

Unsere Mitglieder und viele andere Menschen erwarten, dass wir auch als kleiner werdende Kirche für den gesamtgesellschaftlichen Zusammenhalt eintreten und das auch kommunizieren. Das schaffen wir durch religiöse, aber auch durch nicht-religiöse Angebote. Zur Mitgliederorientierung gehören daher Angebote der Lebensbegleitung, insbesondere an den Wendepunkten des Lebens, in den persönlichen Kontakten und auch in der Gemeinschaft der Gemeinde. Die KMU legt nahe, in besonderer Weise Familien bei der Erziehung der Kinder zu unterstützen und die kirchlichen Bildungsangebote zu pflegen und wo möglich auch zu intensivieren. Die Konfirmationszeit ist eine ausgesprochen wichtige Zeit, in die viel haupt- und ehrenamtliche Energie fließen sollte. Und weil das Bildungshandeln der Kirche so wichtig ist, muss alles dafür getan werden, dass Kirche ein sicherer Ort ist. Ich verweise auf die Ausführungen zum ersten Punkt.

Ganz klar sind auch die Erwartungen im Blick auf unser gesellschaftliches, diakonisches und damit gemeinwesenorientiertes Engagement. Die KMU hat deutlich gemacht, dass es gelebte Nächstenliebe ist, die Menschen mit dem Christsein verbinden. Hierin zeigt sich für viele zu Recht, ob das Evangelium eine wirkliche Kraft entfaltet. Es ist fast so etwas wie ein Prüfstein, ob Kirche „im Namen des Herrn Jesus“ handelt oder nicht. Dazu gehört es, für hilfsbedürftige Menschen da zu sein und zugleich, wie etwa beim Klimaschutz, sich auch für nachhaltige und gerechte Lebensbedingungen einzusetzen. Strategisch bedeutet es meines Erachtens, zum einen Kirche und Diakonie vor Ort viel enger miteinander zu verschränken. Und es bedeutet zum anderen auch, sehr konsequent an den Fragen der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes zu arbeiten. Das ist kein zusätzliches, vielleicht auch verzichtbares Engagement. Es ist auch eine Frage der Glaubwürdigkeit. Bei den Beratungen über das Klimaschutzgesetz und den nötigen Konsequenzen, sind wir bereits in dieser Synodentagung am Thema.

In ekhn2030 ist der dritte strategische Punkt die Entwicklung der Regionen, eng verbunden mit der Gemeinwesenorientierung. Hier geht es darum, in einer kleiner werdenden Kirche die soziale Reichweite zu erhalten und zugleich Räume für

Innovatives zu schaffen. Meines Erachtens ist es erforderlich, noch weitreichender als bisher kooperativ zu denken und zu arbeiten, auch und besonders – wo dies möglich ist – ökumenisch. Ökumenische Kirchenentwicklung heißt hier das Stichwort, unter dem es bereits erste Aufbrüche gibt. Ökumenische Kooperation und auch kommunale und zivilgesellschaftliche Kooperationen sind ein wichtiger Beitrag zur Stärkung des Gemeinwesens und damit auch der Demokratie. Und darum soll es jetzt im dritten Punkt gehen.

3. Wo wir als Kirche politisch gefordert sind: Demokratie und Frieden

Am 23. Mai vor 75 Jahren trat das Grundgesetz in Kraft. Es ist seitdem die Grundlage eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens, in dessen Zentrum steht, dass die Würde jedes Menschen unantastbar ist. Kirchen und Religionsgemeinschaften leisten ihren Beitrag zur Gestaltung des Gemeinwesens. Zwar hat es in der evangelischen und der katholischen Kirche durchaus eine Weile gedauert, bis das grundsätzliche Ja zur freiheitlichen Demokratie auch in offiziellen Texten seinen Niederschlag gefunden hat. Mittlerweile ist aber völlig unumstritten, dass beide Kirchen gemeinsam für die Demokratie eintreten. Dies hat zuletzt das Gemeinsame Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der EKD aus dem Jahr 2019 gezeigt. Unter dem Titel „Vertrauen in die Demokratie stärken“⁶ wurde gemeinsam angesichts insbesondere der rechtspopulistischen Angriffe auf die Demokratie zu mehr Engagement für die Demokratie aufgerufen. Wie nötig dies ist, zeigt ein von vielen nicht für möglich gehaltenes Erstarken rechtspopulistischer und rechtsextremer Kräfte, insbesondere der „Alternative für Deutschland“ (AfD). Diese Kräfte streben klar erkennbar einen Rechtsruck der Gesellschaft an, und zwar in internationaler Vernetzung. Dabei wird nicht nur die demokratische Grundordnung in Frage gestellt, sondern auch die Bedeutung der Europäischen Union. Dies wahrzunehmen und sich dem entgegenzustellen, ist angesichts der am 9. Juni 2024 anstehenden Europawahl und zahlreicher Kommunalwahlen, unter anderem auch in Rheinland-Pfalz, am gleichen Tag wichtig. Dies gilt natürlich auch mit Blick auf die Landtagswahlen im September in Brandenburg, Sachsen und Thüringen.

Mittlerweile hat sich klar und öffentlich eine Bewegung gegen die Alternative für Deutschland und andere rechtsextreme Gruppierungen formiert. Nachdem ein Treffen von Rechtsextremisten unter Teilnahme führender AfD-Leute in Potsdam bekannt

⁶ https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/gemeinsame_texte_26_demokratie_2019.pdf. Abgerufen: 22.04.24.

wurde, bei dem Pläne zur sogenannten „Remigration“ vorgestellt und programmatisch bearbeitet wurden, sind vielerorts Menschen in Demonstrationen auf die Straße gegangen. Sie haben lautstark gegen diese menschenverachtenden und diskriminierenden Pläne zur Vertreibung von Millionen Menschen aus Deutschland demonstriert und klar für ein vielfältiges, die Würde aller Menschen achtendes Gemeinwesen votiert. Vielfach waren Gemeinden und Dekanate nicht nur beteiligt, sondern gehörten zu denen, die Demonstrationen initiiert haben. Die Diakonie Hessen hat die Kampagne „Noch kannst Du ...“ mit auf den Weg gebracht. Die Gemeinde Ober-Eschbach - Ober-Erlenbach hatte Anfang des Jahres die Idee, Banner und Flaggen für Kirchtürme und andere Gebäude zu entwerfen. Die Banner und Flaggen tragen die Aufschrift „Unser Kreuz hat alle Farben. Für Demokratie, Toleranz, Menschenwürde und eine offene Gesellschaft“. Über die Öffentlichkeitsarbeit des Dekanats wurde die Aktion weiter verbreitet. Mittlerweile haben sich über 200 Gemeinden und Einrichtungen in der EKHN beteiligt, das Material wird darüber hinaus sogar bundesweit angefragt. Ziel der Aktion ist es, ganz deutlich zu zeigen, dass die EKHN sich für Demokratie, Vielfalt und eine offene Gesellschaft einsetzt und sich damit klar gegen rechtsextreme Gedanken positioniert. Ich unterstütze die Aktion gerne und bin für das große Engagement in Kirche und Diakonie sehr dankbar. Ausdrücklich sage ich deshalb hier: Vielen Dank allen, die so klar und entschieden für unsere Demokratie und gegen jede Form von Diskriminierung eintreten!

Das muss in den nächsten Wochen fortgesetzt werden. Im Blick auf die Europawahl ist ein gemeinsamer Wahlauftritt der Deutschen Bischofskonferenz, der EKD und erstmals auch der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (ACK) geplant. Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) werden wir in der Europawoche in den Sozialen Medien ab dem 6. Mai Statements aus unseren Kirchen und unseren europäischen Partnerkirchen veröffentlichen, die sich klar zur Europäischen Union und den damit verbundenen Werten bekennen.

Ich bin sehr froh, dass wir als EKHN seit 2017 mit dem Projekt „Demokratie stärken“ im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung Beratung für Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen anbieten, Vernetzung mitgestalten und Bildungsangebote machen. Das Zentrum Oekumene und der Stabsbereich Chancengleichheit arbeiten in Kooperation daran, dass wir in der EKHN sensibler dafür werden, wenn Menschen diskriminiert werden. Das bedeutet auch, selbstkritisch zu fragen, ob wir in Kirche und Diakonie in unseren Angeboten, tatsächlich offen, antirassistisch, vielfältig und demokratisch sind. Und es bedeutet zu fragen, was wir tun können, um offener für Menschen zu werden, die von Diskriminierung betroffen sind, um an ihre Seite zu treten und sie zu stärken.

Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Angriffe auf queere Menschen und Rassismus mitten in unserer Gesellschaft machen mir große Sorgen. Ich bin überzeugt, dass wir in unserer Kirche einen breiten antirassistischen Diskurs brauchen. Wir müssen wahrnehmen, wo rassistische Denkmuster in uns und unserer theologischen Reflexion verankert sind, und wie wir dies verändern können. Der Synode liegt in dieser Tagung eine Resolution für Demokratie, Vielfalt und Menschenwürde – gegen Rechtspopulismus vor. Sie ist die Chance, hier ein klares Zeichen zu setzen.

Sehr konkret geht es zurzeit auch darum, das Verhältnis zur Alternative für Deutschland (AfD) zu bestimmen. Hierzu einige Gedanken:

Die Synode der EKD hat in ihrer letzten Tagung mit Beschluss vom 5. Dezember dazu aufgerufen, ausschließlich „Parteien aus dem demokratischen Spektrum zu wählen, die sich für eine offene Gesellschaft der Vielfalt und ein gerechtes, demokratisches Gemeinwesen einsetzen“. Sie hat dazu festgestellt: „Die menschenverachtenden Haltungen und Äußerungen insbesondere der rechtsextremen Kräfte innerhalb der AfD sind mit den Grundsätzen des christlichen Glaubens in keiner Weise vereinbar.“ Auf ihrer Vollversammlung im Februar dieses Jahres haben die deutschen katholischen Bischöfe einstimmig eine Erklärung verabschiedet. Sie hat den Titel „Völkischer Nationalismus und Christentum sind unvereinbar“.⁷ Hier wird dezidiert erklärt, dass die AfD für Christinnen und Christen nicht wählbar ist und sie kein Ort ihrer politischen Betätigung sein kann. Das heißt in Konsequenz auch, dass Mitglieder der AfD in kirchlichen Ämtern nicht tragbar sind. Die amtierende Ratsvorsitzende, Bischöfin Kirsten Fehrs, hat diese Erklärung zu Recht begrüßt, weil sie auf der Linie der Erklärung der EKD-Synode liegt. Ich selbst habe mehrfach die AfD im Ganzen als „rechtsextrem“ bezeichnet. Da folge ich der Einschätzung einer Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte⁸, die zeigt, dass auch in den programmatischen Formulierungen der AfD die national-völkische Grundeinstellung erkennbar ist, wenngleich sie dort durch geschickte Formulierungen verdeckt wird. Ich hoffe sehr, dass dies in den laufenden Verfahren bestätigt wird. Es wird dann perspektivisch die Frage eines Parteiverbotes neu gestellt werden müssen. Meines Erachtens ist allerdings – vorbehaltlich dieser anstehenden Klärung – ein Grundsatzbeschluss zum Ausschluss von Mitgliedern der AfD aus kirchlichen Ämtern zurzeit nicht sinnvoll. Sehr wohl ist aber die Prüfung jedes

⁷ https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2024/2024-023a-Anlage1-Pressericht-Erklarung-der-deutschen-Bischoefe.pdf, Abgerufen: 22.04.24.

⁸ https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Analyse_Warum_die_AfD_verboten_werden_koennte.pdf, Abgerufen 22.04.24.

Einzelfalles erforderlich – mit dem Ziel, die inhaltliche Unvereinbarkeit festzustellen und dann daraufhin auch Konsequenzen zu ziehen. Völlig klar ist allerdings, dass die Unvereinbarkeit festgestellt werden muss, wenn Menschen mit rechtsextremen Parolen offen rassistisch und antisemitisch agieren. Für kirchliche Veranstaltungen sollte als Grundlinie gelten, der AfD keine Plattform zur Verbreitung rechtsextremer Einstellungen und Positionen zu bieten. Debatten über kontroverse Themen müssen geführt werden, aber dafür muss es klare Regeln geben. Eine Kirche, die sich als Gemeinschaft in Christus versteht, kann es nicht hinnehmen, wenn sich Menschen in ihr diskriminierend und menschenfeindlich verhalten. Dies widerspricht der Gottes-ebenbildlichkeit aller Menschen und der von Christus ausgehenden Zuwendung zu allen Menschen.

Im Zuge der Polarisierung ist auch zu beobachten, wie die fürchterlichen Kriege in der Ukraine sowie in Israel und Gaza für politische Profilierungen genutzt werden. Als Kirche ist es unsere Aufgabe, Menschen, die ausgegrenzt werden, beizustehen und friedensstiftende Kräfte zu stärken. Was heißt das konkret?

Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine dauert nun schon fast zweieinhalb Jahre. In unserer Kirche wird in unseren Gemeinden für den Frieden gebetet – in Friedens- und Fürbittengebeten. Für den 2. Jahrestag des Kriegsbeginns gab es aus unseren Zentren eigenes liturgisches Material. Nach wie vor sind wir in Kirche und Diakonie bei der Unterstützung von Flüchtlingen engagiert – von der Seelsorge am Flughafen bis hin zu konkreten Hilfen in Gemeinden und der regionalen Diakonie. In diesem Zusammenhang stellen wir mit Besorgnis fest, dass einzelne Behörden ukrainischen Staatsangehörigen die Einreise verweigern, sie in Asylverfahren drängen oder sie in Länder außerhalb des Schengenraums ausweisen. Wir gehen diesen Fällen zurzeit weiter nach. In dieser furchtbaren Kriegssituation darf der Schutz für Menschen aus der Ukraine nicht kleinmütig beschränkt werden.

Das Zentrum Oekumene unterstützt Gemeinden bei Gemeindeveranstaltungen zu friedensethischen Themen. Oft wird dabei die Frage gestellt, ob und wie man heute noch Pazifist*in sein kann. Auf Ebene der EKD gibt es eine Friedenswerkstatt unter der Leitung des Friedensbeauftragten des Rates der EKD, dem mitteldeutschen Landesbischof Friedrich Kramer. Ziel ist es, in vier Konferenzen in multiprofessioneller Zusammensetzung bis 2025 ein Grundlagenpapier zur Friedensethik zu erarbeiten. Unumstritten ist der bisherige Leitgedanke des „Gerechten Friedens“. Allerdings hat

der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine, der ein fundamentaler Rechtsbruch ist, manche Fragen neu aufgeworfen: Was ist zu tun, wenn eine Konfliktpartei internationales Recht nicht anerkennt? Welche Bedeutung hat eine internationale Organisation wie die Vereinten Nationen (UN) angesichts zunehmender innerstaatlicher Kriege, angesichts von Terrorismus und Globalisierung? Was bedeutet die Veränderung der globalen politischen Sicherheitsarchitektur? Was bedeutet das veränderte Bewusstsein für geostrategische Überlegungen und postkoloniale Kritik? Wie ist der Zusammenhang von Klima und Frieden? Diese und andere Fragen werden auf der Grundlage des Ansatzes der Friedensdenkschrift von 2006 neu gestellt. Einfache Antworten wird es dabei nicht geben können. Hier genau zeigt sich aber auch, welchen Beitrag wir als Kirche leisten können: Es geht um die konsequente und unaufgebbare Orientierung am gerechten Frieden und eine darin begründete differenzierte und differenzierende friedensethische Argumentation. Das ist die Absage an jeden Versuch, Waffeneinsatz als Mittel der Konfliktlösung aufzuwerten. Zivile Konfliktlösung muss immer den Vorrang haben. Das bedeutet nach wie vor, die Rüstungsexportkontrolle aufrechtzuerhalten. Neue Debatten um atomare Massenvernichtungswaffen dürfen nicht primär militärstrategisch geführt, sondern sie müssen politisch und friedensethisch geführt werden. Ich erinnere hier daran, dass wir als EKHN in unserer friedensethischen Resolution die Ächtung aller Atomwaffen stark gemacht hatten. Die Gefahr ist groß, dass angesichts der neuen sicherheitspolitischen Konstellationen eine grundlegende friedensethische Orientierung zugunsten militärstrategischer Planungen aufgegeben wird.

Im Blick auf die Ukraine geht es weiter darum, in internationaler Gemeinschaft die Ukraine in ihrem Selbstverteidigungsrecht zu stärken und sich zugleich diplomatisch darum zu bemühen, dass Russland den Angriffskrieg beendet. Waffenlieferungen sind immer wieder neu hinsichtlich möglicher Folgen ethisch zu bewerten. Leider sind kirchliche Initiativen, wie etwa das Bemühen des Ökumenischen Rates der Kirchen um einen Runden Tisch Ukraine-Russland im Herbst 2023, gescheitert. Unbeeindruckt von aller Kritik hat die Russisch-Orthodoxe Kirche ihre Kriegsrhetorik verstärkt und von einem „Heiligen Krieg“ gesprochen. Das ist erneut eine Blasphemie, die vom Ökumenischen Rat der Kirchen auch als solche benannt werden sollte. Die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) hat ihrerseits eine Initiative „Pathways to Peace“ gestartet, die auf kirchliche Begegnungen vor Ort und den Austausch mit politischen Akteuren setzt.

Bescheiden mögen auch die kirchlichen Möglichkeiten angesichts der Gewalt und des Krieges in Israel und Palästina erscheinen. Gleichwohl ist es gut, sich bewusst zu machen, was wir hier tun können.

Angesichts des äußerst brutalen Terrorakts der Hamas gegen Israel am 7. Oktober letzten Jahres hat diese Synode eine Resolution verabschiedet, die den Überfall der Hamas aufs Schärfste ohne jedes einschränkende „Ja, aber“ verurteilt hat. In Frankfurt haben Präses Dr. Birgit Pfeiffer und ich die Resolution im Namen von Synode und Kirchenleitung an Rabbiner Julien Chaim Soussan übergeben. Er hat uns verdeutlicht, wie wichtig die Resolution insbesondere für die jüdischen Gemeinden hier in Deutschland ist. Der Angriff der Hamas ist für Jüdinnen und Juden in aller Welt eine traumatische Erfahrung, die sie an Pogrome und den Völkermord durch das nationalsozialistische Deutschland erinnert. Propalästinensische Reaktionen in Deutschland haben Jüdinnen und Juden hier in Deutschland in Angst und Schrecken versetzt. Bei aller Wertschätzung für unsere Solidarität hat Rabbiner Soussan auch klar gesagt, dass es in den jüdischen Gemeinden eine große Enttäuschung gab, weil es keinen schnellen und lauten öffentlichen Aufschrei gab. Der Terrorakt der Hamas und der damit verbundene auf Israel bezogene Antisemitismus hätte dies erfordert, weil dies in jeder Beziehung ein Angriff auf die Menschenwürde war. Ich halte das für eine sehr wichtige Perspektive: Antisemitismus ist wie jede Form von Diskriminierung und gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ein Angriff auf die Würde von Menschen. Antisemitismus ist aus Sicht des Glaubens Sünde. Es ist nach wie vor nötig, jeder Form von Antisemitismus und Rassismus entschieden entgegenzutreten. Das gilt aufgrund der menschenrechtlichen Sicht und es gilt aufgrund unserer besonderen durch Jesus begründeten Beziehung zu den jüdischen Geschwistern. In politischer Perspektive gehört dazu ein uneingeschränktes Ja zum Existenzrecht des Staates Israel.

In Jesus begründet ist allerdings auch unsere Beziehung zu palästinensischen Christinnen und Christen. Ihr Leiden und das Leiden der palästinensischen Zivilbevölkerung bewegt uns sehr, und zwar eben auch aus menschenrechtlicher Sicht. Insbesondere von den palästinensischen Christinnen und Christen erreichen uns verzweifelte Hilferufe und Rufe nach Solidarität. In unserer doppelten Verbundenheit sehen wir die Tragik des Konfliktes, der alle Menschen in dieser Region betrifft. Dieser Konflikt hat eine Komplexität, die wir nicht auflösen können, sondern aushalten müssen. Wir tun dies in einer doppelten Solidarität. Das bedeutet, ohne einseitige

Schuldzuweisungen offen zu sein für die Geschichten beider Seiten. Da stehen auf der einen Seite die traumatischen Erfahrungen und das daraus resultierende Sicherheitsbedürfnis Israels und da steht auf der anderen Seite die Geschichte der Nakba, das Leben unter der Besatzung und die Sehnsucht nach Freiheit und Selbstbestimmung in einem eigenen Staat. Dazu gehört auch, die Sorge über wachsende nationalistisch-religiöse Haltungen auf beiden Seiten auszudrücken. Gemeinsam mit vier anderen Landeskirchen (Baden, Pfalz, Rheinland, Westfalen) haben wir als EKHN in unseren „Leitgedanken Israel – Palästina“ im Jahr 2021 als Vision formuliert: „Wir versammeln uns um die Vision eines unbedrängt und anerkannt lebenden Staates Israel Seite an Seite mit einem souveränen Staat Palästina inmitten eines befriedeten Mittleren Ostens. Die sich gewaltfrei um dieses Ziel bemühen, finden unsere ungeteilte Unterstützung.“⁹ Damit gilt unser Mitgefühl weiterhin den Menschen in Israel und der leidenden Zivilbevölkerung im Westjordanland und in Gaza. Wir nehmen ihre Lebenswirklichkeit und ihr Leid wahr.

Diese doppelte Solidarität drücken wir auch in der Projektförderung aus. Wir unterstützen gemeinsam mit der EKKW die humanitäre Hilfe der Diakonie Katastrophenhilfe in Gaza. Zugleich unterstützen wir – ebenfalls gemeinsam mit der EKKW – über den Jüdischen Nationalfonds ein Projekt zur Traumatherapie in der Region Sha‘ar HaNegev, das sich an Angehörige der Opfer des 7. Oktobers richtet. Als EKHN unterstützen wir noch die Rabbiner für Menschenrechte, die Nahrungsmittelpakete im Westjordanland an bedürftige Menschen verteilen.

Ich kann uns alle nur bitten: Lasst uns dazu beitragen, dass die Lage in Israel und Palästina hier bei uns nicht weiter jüdische Menschen in Gefahr bringt. Lasst uns dazu beitragen, dass die große Tragik nicht politisch instrumentalisiert wird. Lasst uns weiter beten für Frieden im Heiligen Land!

Hohe Synode, das war mein 16. und letzter Bericht zur Lage in Kirche und Gesellschaft. Ich habe mit diesem Bericht bewusst keinen Rückblick auf meine Amtszeit als Kirchenpräsident gehalten. Das möchte ich gerne – so ist es mit dem Kirchensynodalvorstand verabredet – in der November-Synode tun, allerdings in kürzerer Form.

Den Blick auf die Themen heute und die damit verbundene Erinnerung an den Zuspruch und Anspruch unter den wir uns mit unserer Kirchenordnung gestellt haben, möchte ich mit einer weiteren Erinnerung schließen. Unsere Kirchenordnung hat auch

⁹ [https://www.zentrum-oekumene.de/fileadmin/redaktion/Religionen/2021_11_03_Israel - Pal%C3%A4stina - November 2021.pdf](https://www.zentrum-oekumene.de/fileadmin/redaktion/Religionen/2021_11_03_Israel_-_Pal%C3%A4stina_-_November_2021.pdf). Abgerufen: 22.04.24.

einen biblischen Schlussakkord. Im Wissen darum, dass wir Kirche nicht aus uns selbst sind, und im Wissen darum, dass wir darauf angewiesen sind, dass Gott uns segnet, schließt die Kirchenordnung mit einem Vers aus Psalm 90. Dieser Vers ist eine Bitte an Gott. Ich stimme ein in diese Bitte – für unsere Synodentagung jetzt und für alles, was wir tun: „Der Herr, unser Gott, sei uns freundlich und fördere das Werk unserer Hände bei uns. Ja, das Werk unserer Hände wollest du fördern.“ (Psalm 90,17)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit!

BERICHT DER KIRCHENLEITUNG

2023 / 2024

zur Vorlage auf der
5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
vom 25. – 27. April 2024

Inhaltsverzeichnis

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN IN DER KIRCHENLEITUNG	1
THEMATISCHE SCHWERPUNKTE	2
1. Handlungsfeld Verkündigung	2
1.1. Leporello für Kinder „Das ist Kirche“ in elementarer Sprache.....	2
1.2. Interaktives Tool Geistliche Wege.....	2
1.3. DABEI – Materialbuch	2
1.4. Fortbildungstag Landestreffen Kindergottesdienst	3
1.5. Erster Ökumenischer Bibel-Erzähl-Kongress der Schweiz, Österreichs und Deutschlands.....	3
1.6. Baby-Kirchen-Lieder: Konzept und Erfahrungen.....	3
1.7. Netzwerktag Rock my Church	4
1.8. Ausbildung D-Kurs Pop-Piano und Gitarre	4
1.9. Ökumenische Qualifizierung zur Pilgerbegleitung	4
1.10. Landeskirchenübergreifende Kooperation Langzeitweiterbildung Geistlich begleiten.....	5
1.11. Videotutorials für die Verkündigung	5
1.12. Ein Altartuch für unterwegs (Parament to go).....	6
1.13. Kooperationsprojekte Predigtimpulse online und Exegese für die Predigt	6
1.14. Schaufenster Kultur – Online-Weiterbildungen für Theaterpädagogik auf EKD-Ebene	7
1.15. Studientage, Geistliches Mentorat und Coaching in der Ausbildung von Vikar*innen	7
2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung.....	8
2.1. „Hilfe, wir haben ein Altenheim“ – Altenpflgeheime im Nachbarschaftsraum	8
2.2. Eine Erfolgsgeschichte: 30 Jahre Notfallseelsorge in der EKHN.....	8
2.3. Gehörlosenseelsorge und Klinikseelsorge – neue Wege in der ökumenischen Zusammenarbeit ..	9
2.4. Konstruktiv und kreativ – Kooperation mit anderen Landeskirchen in der Seelsorgefortbildung ..	9
2.5. Flughafenseelsorge – Seismograph für weltweite gesellschaftliche und politische Entwicklungen	9
3. Handlungsfeld Bildung.....	10
3.1. EKD Orientierungslinien mit Familien für Familien – Chancen für die Arbeit mit Familien in den Nachbarschaftsräumen der EKHN.....	10
3.2. eduverse.social: digitale 3D Räume für Bildung, Gemeinschaft und Kultur – ein exploratives Projekt des FB EBFB und des ZGVs.....	11
3.3. Künstliche Intelligenz: Neue Herausforderungen und Möglichkeiten für Bildung und Kommunikation	12
3.4. Leben, Lernen und Arbeiten in der digitalisierten Welt – eine Webinar-Reihe des Fachfelds „Politische Bildung“ mit Expert*innen des Grimme-Instituts und den Hochschulen Darmstadt und Hamburg.....	12
3.5. Innovation im Arbeitsfeld Kinder und Jugend: Broschüre, Projekte und Fachtage	13
3.6. Weiterarbeit am Zukunftskonzept „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ im Fachbereich Kinder und Jugend.....	13

3.7. Nachbarschaftsräume im Kontext der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) – Partizipationsstruktur, Beratungsbedarfe.....	13
3.8. Präventionskonzept für Schulungs- und Fortbildungsformate	14
3.9. Weiterentwicklung des Fachbereichs Kinder und Jugend als Auftrag aus dem synodalen Beschluss zu AP9.....	14
3.10. JIM-Studie inkl. Veranstaltung Januar 2023.....	14
3.11. Zehn Jahre „Gewalt hat eine Geschichte“.....	15
3.12. Fachtag zur 6. KMU – Konsequenzen für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)	15
3.13. Propsteitag für Mitarbeitende im Arbeitsfeld Kinder und Jugend in Nord-Nassau.....	16
3.14. Kindgerechter Ganzttag an Grundschulen – Kooperationsoption für das Arbeitsfeld Kinder und Jugend	17
3.15. Klassismus im Bildungssektor – Herausforderung für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendlichen.....	17
3.16. Inklusionscheck für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)	17
3.17. Klimaselbstverpflichtung – Evangelische Jugend als Vorreiterin der Klimafrage	18
3.18. Entwicklung eines Jugendchecks als wirkungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung.....	18
3.19. Die Macht der Stellenausschreibung. Schulungen zur Personalgewinnung	18
3.20. Digitaler Benefitflyergenerator für Arbeitnehmer*innen.....	18
3.21. Relimantar - digitale Plattform für den Elementarbereich	19
3.22. Multiplikator*innenpool für religionspädagogische Basisschulungen	19
4. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung	19
4.1. Sachstand zum Förderkonzept Klimaschutz-Koordination für Dekanate.....	19
4.2. Grüner Hahn: aktueller Stand bei den Gemeinden und Einrichtungen der EKHN.....	20
4.3. Energiemission: aktueller Stand bei den Gemeinden der EKHN.....	20
4.4. Aktivitäten im Bereich „Wir kaufen anders“	20
4.5. Aktivitäten im Bereich „Klimafreundliche Mobilität“.....	20
4.6. Bildungsaktivitäten im Kontext von Nachhaltigkeit (Klimastammtisch, Forum Nachhaltigkeit, Schulung von Küster*innen).....	21
4.7. EKHN-Unterstützungen im Kontext des Klimaschutzes	21
4.8. Besuch beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)	22
4.9. Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung – Aktivitäten im Rahmen ekhn2030.....	22
4.10. Landesprogramme zur Innenstadtentwicklung in RLP und in Hessen	23
4.11. „(Mittelständische) Unternehmen unter Druck“ – Auswirkungen für das Kirchengebiet.....	23
4.12. Herausforderungen der Transformation in der Arbeitswelt.....	24
4.13. Kirche und Handwerk – Aktion 5 000 Brote, Aktionsjahr 2023.....	24
4.14. Sonntagsschutz – „Automatisierte Kleinstsupermärkte“	24
4.15. Stellungnahme zur „Politik für ländliche Räume“	25

4.16. Stärkung des Themas „Soziales“ innerhalb der ländlichen Regionalentwicklung – Maßnahmen für LEADER-Manager	25
4.17. Mentorenprogramm der Agrarsozialen Gesellschaft.....	25
4.18. „Landwirtschaft unter Veränderungsdruck“ – Fach- und Gremiengespräche, Stellungnahmen	26
4.19. Sachstand zu den Aktivitäten im Projekt „Demokratie stärken“	26
4.20. Jugendpolitische Bildung – Aktivitäten im Berichtsjahr	26
4.21. Sachstand zu den synodalen Kürzungsaufgaben im Bereich der Diakonie Hessen e. V.	27
4.22. Sachstand zu den synodalen Kürzungsaufgaben im Bereich der ESGn der EKHN	27
4.23. Sachstand Fusion zwischen dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und dem Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung.....	28
5. Handlungsfeld Oekumene	28
5.1. Abschlusstagung des Ökumenischen Lernfelds	28
5.2. Prozess der „Ökumenischen Kirchenentwicklung“	28
5.3. Treffen mit jüdischem Landesverband/Solidarität mit den Menschen im Heiligen Land.....	28
5.4. Tag des Dialogs	29
5.5. Neuauflage der „Evangelischen Orientierungen inmitten weltanschaulicher Vielfalt“	29
5.6. Weltgebetstag der Frauen.....	29
5.7. Mitgliedschaft in Rhein-Main-Fair – Vernetzungstreffen mit Erneuerung der Auszeichnung als faire europäische Metropolregion von Fairtrade Deutschland	30
5.8. Ukraine-Runde Kirchenleitung-Zentrum Oekumene-Diakonie Hessen (einschließlich 0,5 Projektstelle Seelsorge für Flüchtlinge aus der Ukraine)	30
5.9. Partnerschaftsbesuch UCC NY Conference und Teilnahme an der General Synod UCC – Indianapolis, USA (26.06.-05.07.23).....	31
5.10. Synode der Waldenser und Methodisten, Torre Pellice, Italien (20.-23.08.23)	31
5.11. Besuch Marjorie Purnine, Ausbildungsreferentin UCC New York Conference, in der EKHN	31
5.12. Teilnahme an der Vollversammlung des LWB und Besuch von Auschwitz auf Einladung der Lutherischen Kirche in Polen, Krakau, Polen.....	32
5.13. Internationaler ZOOM-Gottesdienst „Meet and Pray“	32
5.14. Unterzeichnung Letter of Intent mit dem Bistum Västerås der Kirche in Schweden	32
5.15. Werkstatt-Tag „(Anti)rassistische Kirche!?“ und die Debatte um Diversität in Kirche	33
5.16. Landeskirchliche Eröffnung der 63. Aktion Brot für die Welt	33
6. Schule und Religionsunterricht	34
6.1. Weiterentwicklung des Religionsunterrichts auf Grundlage der Studien „Qualität im ev. Religionsunterricht (QUIRU)“ für Hessen und „Schüler*innenperspektiven und Religionsunterricht“ für Rheinland-Pfalz	34
6.2. Kirchliche Begleitung von Studierenden der Ev. Theologie für das Lehramt.....	35
7. Regionalbüro Vernetzte Beratung	35
7.1. Aufsuchende Begleitung in der Regionalentwicklung durch die Transformationsunterstützung	35

7.2. Aufbau und Entwicklung eines Netzwerks Dekanate und Regionalbüro und eines Netzwerks Nachbarschaftsräume	36
7.3. Workshop zur Entwicklung von Modulen für den Einstieg in die inhaltliche Entwicklung der Nachbarschaftsräume	36
7.4. Planung einer Fokusgruppe Verkündigungsteam	37
7.5. Weiterentwicklung einer vernetzten Unterstützungsstruktur der verschiedenen gesamtkirchlichen Unterstützungssysteme in ekhn2030	37
7.6. Bildung und Gestaltung von Nachbarschaftsräumen.....	38
8. Rechtsfragen – Kirchliche Dienste.....	38
8.1. Änderung der Ehrenamtsverordnung	38
8.2. Aufhebung der Chronikverordnung	39
8.3. Mitorganisation des 4. Kasseler Treffens	39
8.4. Änderung der Prädikant*innen- und Lektorenverordnung (PLVO)	39
9. Sozialforschung und Statistik	40
9.1. Entwicklung der Mitgliederzahlen und Kirchenstatistik seit 2022 bis Januar 2024	40
9.2. Neuaufbau des Geographischen Informationssystems (WebGIS) der EKHN.....	40
9.3. Beratung und Befähigung zum Thema Fundraising	40
9.4. Einführung und Begleitung von „Kirchensteuer wirkt“ und der Homepage.....	41
10. Personalservice, Pfarrdienst, Personalförderung und Personalrecht	41
10.1. Orientierungshilfe zu Dienstzeiten im gemeindlichen Pfarrdienst	41
10.2. Erprobung und Bewährung modularisiertes Interview im Sonder-Übernahmeverfahren.....	42
10.3. Nachwuchsgewinnung	42
10.4. Fortbildungen für Verwaltungsmitarbeitende in den Kirchengemeinden und Dekanaten	42
11. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling.....	43
11.1. Beteiligungen, Zuschüsse, Darlehen.....	43
11.2. Stand der Aufräumarbeiten Kassengemeinschaften	44
12. Bauen und Liegenschaften	46
12.1. Sachstandsbericht zu den beiden größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen Haus Friedberg und Laubach-Kolleg.....	46
13. Öffentlichkeitsarbeit: Die Transformation der Information.....	46
13.1. Medienhaus: EKHN-Einrichtung ist jetzt Tochterunternehmen der EKD.....	46
13.2. Publizistik: Synergie in Zeiten des Medienwandels.....	47
13.3. Rundfunkarbeit: Mit Millionen Hörenden vor einem Epochenwandel.....	48
13.4. Online Angebote: Internetseite und Social Media nahe bei den Mitgliedern	49
13.5. Digitale Kommunikations-Produkte: Medienhäuser als Dienstleister der Zukunft	50
13.6. Interne Kommunikation: Reformprozess ekhn2030 bleibt im Zentrum	51
13.7. Koordination Regionale Kommunikation: Neue Arbeitsfelder im Blick	51
13.8. Externe Kommunikation: Mediendruck und Vakanz-Ende	52

13.9. Mitgliederkommunikation: Zwischen Impulspost und Weiterentwicklung.....	53
13.10. Großprojekte: Viel Resonanz und nur noch mittelfristige Planung möglich.....	53
13.11. Neues Corporate Design: Mit der Logomanufaktur auf dem Weg durch die EKHN	54
13.12. Besondere Projekte: Entwicklung Arbeitgebermarke „EKHN“, Gründerzentrum, Barcamp	55
14. Informationstechnologie	55
14.1. Strategisches Vorgehen zu Digitalisierung und IT (Drucksache 77/23B).....	55
15. Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement.....	57
15.1. Barcamp #NachbarschaftsTraum	57
16. Chancengleichheit	58
16.1. Schuldbekennnis der EKHN gegenüber queeren Menschen	58
16.2. Cross-Mentoring mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen	58
16.3. Tagung der Chancengleichheitsbüros der Gliedkirchen der EKD in der EKHN.....	59
16.4. Ansprechperson sexualisierte Gewalt.....	59
17. Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt.....	59
17.1. Umgang mit Sexualisierter Gewalt.....	59
17.2. Anerkennungskommission und -leistungen	61
17.3. Einführung der Regionalen Aufarbeitungskommission für den Verbund Hessen	62
17.4. ForuM-Studie und deren Veröffentlichungen im Januar 2024	63
17.5. Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt und anderer grenzüberschreitender Verhaltensweisen.....	65
18. Zentralarchiv und Zentralbibliothek	66
18.1. Archivische Begleitung einer Vorstudie der Humboldt-Universität Berlin	66
18.2. Unterstützung der historischen Nicolaus-Matz-Bibliothek der Kirchengemeinde Michelstadt ..	66
19. Ehrenamtsakademie	67
19.1. 20 Jahre Ehrenamtsgesetz.....	67
19.2. Erster Ehrenamtstag auf dem Kirchentag in Nürnberg.....	67
19.3. Ideenmesse	67
Von der Kirchenleitung 2023 eingebrachte Gesetzesvorlagen:.....	69
Von der Kirchenleitung 2023 beschlossene Rechts- und Verwaltungsverordnungen sowie Satzungen:.....	69
Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl).....	71

BERICHT ÜBER DIE TÄTIGKEIT DER KIRCHENLEITUNG IM JAHRE 2023 / 2024

Die Kirchenleitung trat von Mai 2023 bis April 2024 zu

insgesamt 14, zumeist ganztägigen hybriden Sitzungen,
einem Gespräch mit dem Finanzausschuss
und zwei Klausurtagungen mit dem Kirchensynodalvorstand

zusammen.

PERSONELLE VERÄNDERUNGEN IN DER KIRCHENLEITUNG

Dr. Anke Spory hat als Pröpstin der Propstei Oberhessen seit dem 01.09.2023 als Nachfolgerin des zum 31.10.2022 aus dem Amt ausgeschiedenen Matthias Schmidt dessen Sitz in die Kirchenleitung übernommen.

Die neue Pressesprecherin Caroline Schröder nimmt seit dem 01.01.2024 als ständiger Gast an den Sitzungen der Kirchenleitung teil und folgt damit Volker Rahn, der seit dem 01.09.2023 Leiter des Stabsbereichs Öffentlichkeitsarbeit ist.

THEMATISCHE SCHWERPUNKTE

1. Handlungsfeld Verkündigung

1.1. Leporello für Kinder „Das ist Kirche“ in elementarer Sprache

In einfacher Sprache wird gesagt, was Kirche ist und wie Kinder Kirche verändern. So verspricht es das Zukunftskonzept „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“, welches die 13. Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau im November 2022 beschlossen hat.

Damit Kinder mitbestimmen können, stellt dieses Leporello das Zukunftskonzept in elementarer Sprache vor und benennt die wichtigsten Versprechen der Erwachsenen. Es will alle Kinder der EKHN darin unterstützen, sich in Entscheidungs-, Gestaltungs- und Veränderungsprozesse einzumischen.

Das Leporello ist auch Teil des Materialbuchs „Wundermut. Kinder in der Kirche – religiöse Spielräume“, hg. v. Natalie Ende, Zentrum Verkündigung der EKHN, Frankfurt/Main 2023.

1.2. Interaktives Tool Geistliche Wege

Das Tool der Geistlichen Wege eröffnet die Möglichkeit, mithilfe jeweils einer Biblischen Geschichte eine geistliche Perspektive auf den Prozess ekhn2030 einzunehmen. Es ist für den Gebrauch in Gruppen/Gremien gemacht, die über ihren Weg in den Nachbarschaftsraum nachdenken, z. B. für Kirchenvorstände mehrerer Gemeinden, Kindergottesdienstmitarbeitende oder Besuchsdienstkreise. Die Einheiten werden sukzessive ergänzt und stehen online zur Verfügung, <https://www.zentrum-verkuendigung.de/gottesdienstkultur/geistliche-gemeindeentwicklung/geistliche-wege/>

Im Rahmen der Geistlichen Wegen wird beispielsweise in Analogie mit den Emmausjüngern gefragt: „Was macht mich traurig im Prozess ekhn2030?“ Oder mit Blick auf David und Goliath „Was schüchtert mich ein?“, aber auch: „Was könnte mich positiv überraschen?“ Daran wird zu zweit, in Kleingruppen und im Plenum gearbeitet.

Jeder Geistliche Weg ist ein fertig ausgearbeitetes Konzept mit erzählerischen Impulsen, mit Unterbrechungen für Kleingruppenphasen, mit Partnerarbeit oder anderen Aufgaben. Die fertig vorbereiteten Einheiten können von Ehren- oder Hauptamtlichen selbstorganisiert durchgeführt werden. Der vorbereitende Aufwand ist gering. Zu einigen Einheiten gibt es auch Videos, die in der Gruppenarbeit eingesetzt werden können.

1.3. DABEI – Materialbuch

Mit der Kirchenentwicklung und angesichts der Herausforderungen der Gesellschaft braucht es ein neues Nachdenken über den Gottesdienst und neue Ideen. Immer mehr Kirchengemeinden verlassen ihre Kirchräume und feiern Gottesdienste an anderen Orten. Sie experimentieren mit liturgischen Elementen oder kirchenmusikalisch. Sie überdenken, wie sich die Gottesdienstgemeinde stärker in den Gottesdienst einbeziehen lässt.

In dem neuen Materialbuch "DABEI" finden sich einige Gottesdienstkonzepte, die grundsätzlich anders an den Gottesdienst herangehen, sowie eine Vielzahl an praktischen Beispielen. ChatGPT erklärt, warum die Beteiligung der Gemeinde im Gottesdienst von zentraler Bedeutung ist. Es wird geklärt, warum der Gottesdienst als dreigliedriges Drehbuch des Lebens verstanden werden kann und wie ein Gottesdienstmodell aussehen kann, das zeitungebunden funktioniert. Die Beispiele stammen aus Kirchengemeinden der EKHN und sind erprobt.

„Dabei. Beteiligungsformen im Gottesdienst“, hg. v. Uwe Hausy, Zentrum Verkündigung der EKHN, Frankfurt/Main 2023.

1.4. Fortbildungstag Landestreffen Kindergottesdienst

Im Oktober 2023 fand in Friedrichsdorf-Burgholzhausen unter dem Motto „Ich bin stark!“ ein Fortbildungstag für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende im Bereich Gottesdienste mit Kindern und Kita statt. Das Thema „Ich bin stark!“ nahm die Glaubens- und Durchsetzungskraft von Kindern auf. 120 Engagierte im Alter zwischen 13 und über 70 haben sich in vielfältigen Workshops damit auseinandergesetzt, wie die Stärken von Kindern Raum greifen können, was den Glauben von Kindern nährt und ihre Resilienz fördert. Ein besonderes Highlight war der Impulsvortrag „Sieben Geschenke, die wir Kindern machen können“ von Dr. Udo Baer, Leiter des Pädagogischen Instituts in Berlin.

1.5. Erster Ökumenischer Bibel-Erzähl-Kongress der Schweiz, Österreichs und Deutschlands

Unter der Schirmherrschaft von Bischöfin Kirsten Fehrs (Nordkirche), Bischof Dr. Georg Bätzing (Bistum Limburg) und Kirchenpräsident Dr. Dr. h.c. Volker Jung fand vom 23. bis 25. Februar 2024 im Zentrum Verkündigung der Erste Ökumenische Bibel-Erzähl-Kongress statt.

Aus ganz Deutschland, Österreich und der Schweiz kamen 120 ausgebildete Bibelerzähler*innen nach Frankfurt, um sich fortzubilden und zu vernetzen. Viele von ihnen sind in ihrer Region für die Bibelerzähl-Ausbildung verantwortlich.

Zu den Workshop-Themen gehörten: „Wie werden antijüdische Erzählmuster und andere Klischees vermieden?“, die Vielfalt von Erzählperspektiven, Ausdruck und Körpersprache und vieles mehr. Am Sonntag wurden in 19 katholischen und evangelischen Gottesdiensten im ganzen Stadtgebiet von Frankfurt Bibelgeschichten frei erzählt.

1.6. Baby-Kirchen-Lieder: Konzept und Erfahrungen

Baby-Kirchen-Lieder bedeutet: 30 Minuten lang Kirchen- und andere Lieder singen, Musik hören, in Klang- und Bewegungswelten eintauchen. Bekannte Lieder z. B. aus dem Evangelischen Gesangbuch wie „Lobe den Herren, den mächtigen König“ werden unter dem Schwungtuch gesungen, zu anderen Liedern wird getanzt und getrommelt. Zur Musik treten unterschiedliche Sinnesreize wie Seifenblasen oder zarte Berührungen mit Tüchern. Die Kombination von Singen, Hören und Erleben verstärkt die positive Wirkung von Musik auf die Entwicklung der Babys und vertieft die Bindung an die Begleitpersonen.

Der gleichbleibende Ablauf der in der Regel wöchentlich stattfindenden Singeinheiten gibt Sicherheit im Tun und stellt eine besondere Form der Liturgie dar. Mütter und Väter eignen sich ein Lied-Repertoire an, das sie in ihren Alltag integrieren können. Deswegen gehören auch Segenslieder zur Liedauswahl.

Eingeladen sind Babys von 0 bis 18 Monaten mit einer oder mehreren Bezugspersonen und Schwangere. Musikalisch-gesangliche Vorkenntnisse sind nicht vonnöten.

Am Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit den evangelischen Kirchengemeinden in Bad Nauheim nahmen über den Zeitraum von ungefähr einem Jahr etwas mehr als 20 Familien teil. Sie kamen aus dem gesamten Nachbarschaftsraum und auch darüber hinaus. Etliche Mütter und Väter hatten ihr kirchliches Engagement in ihrer Jugend wegen Ausbildungsaufnahme und Familiengründung aufgegeben. Das Baby-Kirchen-Liedersingen brachte sie der Gemeinde wieder näher. Sie ließen sich gerne zu

weiteren Angeboten für Familien einladen. Bei einigen entstand der Wunsch, Babys und ihre älteren Geschwister taufen zu lassen.

1.7. Netzwerktag Rock my Church

Beim Netzwerktag „Rock my Church“ – Treffpunkt Populärmusik in der EKHN, der im Juli 2023 im Zentrum Verkündigung stattfand, trafen sich 80 Kirchenmusiker*innen, Pfarrer*innen, Gemeindepädagog*innen und Ehrenamtliche, die im Bereich der Populärmusik in der EKHN aktiv sind. Im Zentrum Verkündigung erlebten sie ein Forum der Begegnung, in dem sie sich vernetzen, austauschen und neue Impulse für ihre Arbeit bekommen konnten.

Der Tag begann mit einer musikalischen Andacht und dann mit Impulsen der Musiker*innen Daniel Jakobi, Manuel Steinhoff und Anja Altrichter. Nach der Mittagspause konnten die Teilnehmenden an zwei verschiedenen der vielfältigen Workshops teilnehmen. Eine gemeinsame Andacht beendete den Nachmittag. Als besonderes Highlight fand um 18:30 Uhr ein Konzertabend in der Lukaskirche in Frankfurt-Sachsenhausen statt, mit Daniela Werners „Orgel Goes Pop“ und der beeindruckenden Konzertlesung „Das Leben ist nicht schwarz-weiß“ von Judy Bailey & Patrick Depuhl.

Die Leitung des Tages lag in der Hand des Pop-Referats am Zentrum Verkündigung. Der Tag wurde gemeinsam mit einem Team von regionalen Ansprechpersonen Populärmusik in der EKHN (RAP) vorbereitet und diente der Stärkung und Vernetzung der populärmusikalischen Szene in der EKHN und darüber hinaus.

1.8. Ausbildung D-Kurs Pop-Piano und Gitarre

Der D-Kurs Pop-Piano und Gitarre ist eine Ausbildung für den Bereich Gottesdienstliches Instrumentalspiel. 28 Teilnehmende trafen sich an sechs Samstagen von März bis Dezember 2023 im Zentrum Verkündigung, um unter Anleitung von Bernhard Kießig und Martin Kliem (für 20 Pianist*innen), sowie Wolfgang Diehl (für 8 Gitarrist*innen) die Ausbildung in Literatur- und Begleitspiel für den Gottesdienstlichen Gebrauch zu machen.

Weitere Fächer wie Gehörbildung und Rhythmik, Harmonielehre, Gottesdienst- und Gesangbuchkunde und anderes wurden an den Kurstagen und am digitalen Kooperationswochenende mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (EKKW) im Mai 2023 unterrichtet.

Exemplarisch am Instrument begleiteten und feierten die Teilnehmer*innen gemeinsame Mittagsgebete. Sie tauschten sich außerdem über die in der eigenen Gemeinde erlebten und geplanten kirchenmusikalischen Veranstaltungen und Gottesdienste aus. Der Austausch diente auch dazu, Ideen für den geplanten Nachbarschaftsraum über die parochialen Grenzen hinaus zu sammeln. Am Ende der Ausbildung bestand die Möglichkeit, die D-Prüfung bzw. den Eignungsnachweis abzulegen. Davon machten am zentralen Prüfungswochenende im Januar 2024 15 Musiker*innen Gebrauch – mit Erfolg.

1.9. Ökumenische Qualifizierung zur Pilgerbegleitung

Erstmals wird die Ausbildung zur Pilgerbegleiter*in in der EKHN in ökumenischer Kooperation des Referates Geistliches Leben im Zentrum Verkündigung mit der Pilgerstelle des Bistums Limburg und der Hessischen Jakobusgesellschaft angeboten.

Diese Zusammenarbeit trägt der Tatsache Rechnung, dass das stark zunehmende Interesse am Pilgern ein konfessionsübergreifendes Phänomen ist, das immer mehr auch in der Evangelischen Kirche

in Dekanaten, Nachbarschaftsräumen und Kirchengemeinden entsteht. Davon zeugen die hohen Anmeldezahlen evangelischer Christ*innen an Fortbildungen im Bereich Pilgern. Pilgern gilt zudem inzwischen als eine der wenigen Formen religiöser Praxis, die eine Zunahme an Interesse auch unter Kirchenfernen verzeichnen kann. Die Gründung von Pilgervereinen, wie etwa des Lutherwegvereins 1521 in Hessen, sind Ausdruck dieser Entwicklung.

Die Ökumenische Qualifizierung zur Pilgerbegleitung spielt nun die evangelischen Perspektiven des Pilgerns in offener und konstruktiver Form in die Ausbildung von Pilgerbegleiter*innen ein. Sie möchte zu einer religiös kompetenten und konfessionssensiblen Begleitung von Pilgergruppen beitragen und die Wahrnehmung von Pluralität der Herkunft und Fragestellungen der Pilgernden befördern.

1.10. Landeskirchenübergreifende Kooperation Langzeitweiterbildung Geistlich begleiten

Geistliche Begleitung ist ein Angebot der Kirchen, das Menschen dazu befähigen soll, ihren eigenen spirituellen Weg zu finden und zu gehen. In Phasen der grundlegenden Transformation in Kirche und Gesellschaft, ist Geistliche Begleitung ein wichtiger Dienst, der Hilfe zur Orientierung und Resilienzstärkung.

Die Weiterbildung Geistlich begleiten 2024–2026 wurde nun erstmals als landeskirchenübergreifendes Projekt des Referates Geistliches Leben im Zentrum Verkündigung der EKHN mit dem Institut für Fortbildung der Evangelischen Kirche der Pfalz und der Fachstelle Geistliches Leben in der Evangelischen Kirche in Baden konzipiert.

Unter den Weiterbildungsformaten im Raum der EKD sind in diesem Konzept erstmals die für die Geistliche Begleitung besonders relevanten geistlichen Traditionen der ignatianischen, karmelitischen und kontemplativen Spiritualität in evangelischer Interpretation in einem Ausbildungsgang vereint. Diese landeskirchenübergreifende Kooperation stärkt – neben dem inhaltlichen Gewinn – die organisationalen Rahmenbedingungen der Weiterbildung.

1.11. Videotutorials für die Verkündigung

Videotutorials ermöglichen es den Nutzer*innen, sich praktische Kompetenzen selbstständig anzueignen. Das Zentrum Verkündigung konnte das nötige Equipment für den Tutorial-Dreh dank des EKD-Digitalisierungsfonds komplementieren und damit auf die steigende Nachfrage nach zeitunabhängigen Fortbildungsformen reagieren. Die Videos lassen sich individuell, aber auch im Rahmen von analogen und hybriden Fortbildungsformaten einsetzen.

Tutorials aus den Bereichen „Geistliche Wege“ (s. o.), „Kirchenmusik“ und „Spiel und Theater“ sind bereits abrufbar. Aktuell befinden sich spirituelle Videotutorials in der Umsetzungsphase. Das Internet ist stark von nicht- und außerchristlichen Formen von Spiritualität geprägt. Es ist leicht, Anleitungen für Yoga oder ostasiatische Formen der Meditation zu finden. Das Projekt ermöglicht nun auch Angebote christlicher Spiritualität, geistlicher Übungsformen und Erläuterungen zu elementaren Formen der Praxis des Glaubens in solchen Tutorials aufzunehmen. Sie werden u. a. auf YouTube ausgespielt. In Umsetzung befinden sich die Themen: Beten mit dem Körper, Formen geistlicher Schriftbetrachtung, Kontemplation, Bible Art Journaling, ein Spirituelles Wörterbuch zu grundlegenden Begriffen des Glaubens u. a.

1.12. Ein Altartuch für unterwegs (Parament to go)

Wenn Kirchen und Gemeindehäuser mit Textilien ausgestattet werden, arbeitet das Referat Kunst und Kirche im Zentrum Verkündigung mit der Darmstädter Textilwerkstatt [am Elisabethenstift gGmbH] zusammen. In dieser bewährten Kooperation wurde ein Altartuch für unterwegs entwickelt, das „Parament to go“.

Dank seiner länglichen Form kann es wie ein großer Tischläufer universell eingesetzt werden. Im Handumdrehen gestaltet das „Parament to go“ eine würdige und farbenfrohe liturgische Mitte. Das kann ein Tisch für die Andacht im Seniorenheim oder in einer Kita ebenso wie ein Baumstumpf auf einer Waldlichtung oder ein Findling auf dem Feld für Gottesdienste im Grünen sein. Das nachhaltige und robuste Gewebe hat eine sonnengelbe Grundfarbe, um vor jedem Hintergrund gut sichtbar zu sein. Außerdem symbolisiert die Farbe das göttliche Licht. Die Kirchenjahresfarben werden von eingestickten Streifen repräsentiert. Auf der Rückseite kann ein Symbol nach Wunsch aufgestickt werden. Standardmäßig ist das Facettenkreuz der EKHN vorgesehen. Eine Tragetasche für Transport und Aufbewahrung wird mitgeliefert. Unterstützt wird das Projekt „Parament to go“ vom Baureferat, das die Gemeinden bei der Anschaffung bezuschusst. Bislang wurden 36 Stück an EKHN-Gemeinden verkauft.

1.13. Kooperationsprojekte Predigtimpulse online und Exegese für die Predigt

Das Interesse an kollegialen und diskursiven Formen der Gottesdienstvorbereitung ist ungebrochen groß. Viele Prediger*innen konsultieren im Zuge ihrer alltäglichen Vorbereitungspraxis Online-Plattformen. Beiden Bedarfen trägt das Zentrum Verkündigung verstärkt Rechnung:

Es weitete die mit dem Studienseminar der VELKD bestehende Kooperation bei den *Predigtimpulsen online* zu einer Co-Trägerschaft aus. Einmal im Monat findet ein 90-minütiger Zoom-Workshop zu einem liturgischen Tag statt. Impulse mit exegetischem und homiletischem Akzent führen in den Predigttext ein und liefern Inspiration für die Predigtarbeit. Kollegialer Austausch schließt sich an. Je etwa hundert Kolleg*innen nehmen an den kostenfreien Workshops teil. Viele mehr profitieren vom Material, das dabei entsteht.

Am 1. Advent 2023 gingen die ersten Abschnitte des Online-Tools *Exegese für die Predigt* (EfP) an den Start (für das Kirchenjahr 2023/24). Dieses Projekt wird von einem breiten Kooperationsverbund getragen, an dem sich das Zentrum Verkündigung personell beteiligt und das die EKHN finanziell unterstützt. Federführend wird es von der Deutschen Bibelgesellschaft und dem Neutestamentlichen Seminar der Universität Münster (Prof. Eve-Marie Becker) verantwortet. Dabei wächst sukzessive eine exegetische Kommentar-Bibliothek online heran, die alle Texte der Perikopenordnung erfasst. Über die Website der Bibelgesellschaft bestens zugänglich und interaktiv aufbereitet handelt es sich um eine Premiere im Bereich der deutschsprachigen Theologie und der Gottesdienstvorbereitungstools: Ein Kommentar auf der Höhe der aktuellsten wissenschaftlichen Debatte, der frei zugänglich ist und mit praktisch-theologischen Hinweisen direkt den Bogen zur Predigtarbeit schlägt.

Beide Projekte schaffen die Voraussetzung dafür, dass die Nachfrage nach leicht zugänglichen Formaten bzw. Medien der Gottesdienst- und Predigtvorbereitung auf zuverlässige und inspirierende Quellen trifft. Beide Projekte stehen für Kooperationen, die EKD-weit ausgerichtet sind und zunehmend vernetzt funktionieren.

1.14. Schaufenster Kultur – Online-Weiterbildungen für Theaterpädagogik auf EKD-Ebene

Der Bereich der Fort- und Weiterbildung steht angesichts der immer weniger werdenden Mitglieder perspektivisch vor großen Herausforderungen. Wie lässt sich Fortbildung sinnvoll über Landeskirchengrenzen hinaus organisieren? Wie gehen wir damit um, dass alle Landeskirchen ihr eigenes Modell der Finanzierung haben? Wie erreichen wir Teilnehmende in anderen Landeskirchen für unsere Angebote?

Das Angebot "Schaufenster-Kultur" war ein wegweisendes Pilotprojekt zwischen vier Landeskirchen, das sich diesen Herausforderungen stellte und innovative Lösungen für die Fort- und Weiterbildung im Bereich Theaterpädagogik entwickelte. Die drei Veranstaltungen richteten sich an Multiplikator*innen, die sich mit den Themen Bewegte Chöre, Räume und Playing Arts beschäftigten.

Durch die Zusammenarbeit wurde nicht nur die Reichweite der Angebote erweitert, sondern auch die Vielfalt und Qualität der Weiterbildungen gesteigert. Das Projekt diente als Beispiel dafür, wie Kooperation und gemeinsame Anstrengungen auf EKD-Ebene Antworten auf die drängenden Fragen der Fortbildung liefern können. Es zeigte, dass durch den Austausch von Ressourcen, Fachwissen und Erfahrungen die Teilnehmenden in verschiedenen Landeskirchen profitieren und die Theaterpädagogik als wichtiges Element der kirchlichen Arbeit gestärkt werden kann.

1.15. Studientage, Geistliches Mentorat und Coaching in der Ausbildung von Vikar*innen

Das Team des Zentrums Verkündigung trägt in verschiedenen Formaten und Dimensionen zur Ausbildung von Vikar*innen bei.

Geistliches Mentorat im Vikariat

Das Angebot des Geistlichen Mentorats im Vikariat will Vikar*innen dazu motivieren und befähigen, ein eigenes geistliche Profil für ihr Leben als zukünftige Pfarrer*innen zu entwickeln. Der Vermittlung dieses Angebotes fehlte jedoch bisher die Möglichkeit, sich auf der Erfahrungsebene der Frage nach einem eigenen geistlichen Weg zu nähern. Seit 2024 ist nun ein Studientag Geistliches Mentorat obligatorischer Bestandteil jedes Vikariatskurses. Der Studientag trägt der Entwicklung in vielen Landeskirchen der EKD Rechnung, das Themen des Geistlichen Lebens und der eigenen Spiritualität stärker in die Vikariatsausbildung zu integrieren.

Studientag „Elementar mit Gott reden und elementar von Gott reden“

Seit 2010 ist diese Einheit obligatorischer Bestandteil der Vikariatsausbildung. Seit der Vikariatsreform 2023 findet anstelle der zuvor drei Tage im Theologischen Seminar in Herborn ein Studientag im Zentrum Verkündigung statt; die angehenden Pfarrpersonen lernen so zugleich Ort und Aufgabe des Zentrums kennen. Mit elementarer Sprache können komplizierte Sachverhalte einfach ausgedrückt werden, ohne an Tiefe zu verlieren. Das ist eine Fähigkeit, die sowohl Gebete als auch Predigten tiefer und für alle Generationen zugänglich macht. An diesem Studientag bekommen die Vikar*innen das Handwerkszeug dafür an die Hand, erstellen eigene Werkstücke und erhalten eine Einführung in den Bereich Gottesdienste mit Kindern.

*Liturgisches Coaching: Vikar*innen auf der Bühne des Glaubens*

Das Referat Spiel und Theater unterstützt angehende Pfarrer*innen dabei, sich im Gottesdienst als Person zu entdecken und zu entfalten. Es begleitet sie bei Fragen zur Raumpräsenz, Stimme und Rollenverständnis. Ziel ist es die eigene Unsicherheit in kraftvolle Ausdruckskraft zu transformieren

und authentisches Auftreten zu stärken. Das Coaching ermutigt dazu, die sich selbst in der eigenen Rolle im Gottesdienst zu hinterfragen und neue Wege auszuprobieren. Diese Arbeit läuft in Eigenregie der Vikar*innen. Sie nutzen die angebotene Kompetenz im Einzelcoaching oder als Gruppe. Strukturell ist diese Form der Zusammenarbeit nicht in die Ausbildung eingebunden.

2. Handlungsfeld Seelsorge und Beratung

2.1. „Hilfe, wir haben ein Altenheim“ – Altenpflegeheime im Nachbarschaftsraum

In nahezu jedem Nachbarschaftsraum der EKHN gibt es mindestens eine Senioreneinrichtung. Hieraus ergeben sich eine ganze Reihe von Aufgaben und Herausforderungen. Um Haupt- und Ehrenamtliche dabei zu unterstützen, wurde eine Publikation für Haupt- und Ehrenamtliche in den Nachbarschaftsräumen mit dem Titel „Hilfe, wir haben ein Altenheim“ im November 2023 herausgegeben. Erstellt haben die Publikation das Zentrum Seelsorge und Beratung (ZSB) der EKHN und das Netzwerk Leben im Alter (LiA) in der EKHN.

Das Altenheim – ein Ort an dem zwischen Einzug und Tod das Leben liegt. Ein Leben, das bunt befüllt werden möchte. Dieser Ort ist darüber hinaus auch ein Arbeitsplatz, an dem viele unterschiedliche Professionen aufeinandertreffen. Die Perspektiven der hier lebenden und arbeitenden Menschen auf das Leben, könnten nicht unterschiedlicher sein und doch verbindet sie der gemeinsame Wunsch das Altern würdevoll zu gestalten.

Die Organisationseinheit des Nachbarschaftsraums sowie die zunehmende Alterung der Gesellschaft bei gleichzeitiger Abnahme der Zahl der Menschen im erwerbsfähigen Alter, stellen Haupt- und Ehrenamtliche vor eine große Herausforderung. Im Zentrum steht die Frage wie die in Alteneinrichtungen lebenden und arbeitenden Menschen angemessen in den Blick genommen werden können. Ebenso in den Blick kommen verschiedene Akteure im Altenheim und im Sozialraum.

Diese Publikation ist eine Praxisanleitung, die die Sorge vor der Herausforderung nehmen und Mut machen will „einfach anzufangen“. Sie führt in das komplexe Thema der Seelsorge im Altenheim ein und schafft Vertrauen gemeinsam zu wirken. Im Rahmen der praktischen Anleitung geht es unter anderem um die Rechtsformen der Altenheimseelsorge, mögliche Wohnformen, Vernetzungen und die Grundbedingungen für die Seelsorge.

Die Publikation kann auf der Homepage des Zentrums Seelsorge und Beratung heruntergeladen werden: <https://zsb.ekhn.org>.

2.2. Eine Erfolgsgeschichte: 30 Jahre Notfallseelsorge in der EKHN

Vor 30 Jahren wurde auf dem Kirchengebiet unserer Landeskirche der erste Verein für Notfallseelsorge gegründet. Dieses Ereignis wurde mit rund 250 Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern am 18. November 2023 in Frankfurt a. M. in einem Festgottesdienst in der Heilig Geist Kirche und anschließender Feierstunde im Dominikanerkloster in Frankfurt a. M. gefeiert.

In ihrer Predigt dankte Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf den Notfallseelsorgerinnen und Notfallseelsorgern, die verlässlich, zugewandt und professionell im Umgang mit den Menschen sind, zu denen sie gerufen werden.

Eine besondere Ehrung erhielt Pfarrer Andreas Mann, der leider aus gesundheitlichen Gründen nicht an den Feierlichkeiten teilnehmen konnte. Er wurde von Ulrike Scherf mit dem goldenen Kreuz der Notfallseelsorge ausgezeichnet. Andreas Mann ist Notfallseelsorger der ersten Stunde. Er hat sich sehr leidenschaftlich dafür eingesetzt, dass innerkirchliche Strukturen entstehen, die sicherstellen, dass Menschen in existentiellen Notsituationen unmittelbar seelsorgliche Begleitung erhalten.

Anfang der 1990er Jahre entwickelte er zusammen mit Pfarrer Detlef Nierenz sowie Eberhard Busch, der Präses des Dekanatsynodalvorstands im Dekanat Wiesbaden ist, ein effizientes System und gründete 1993 den Verein „Seelsorge in Notfällen e. V.“

2.3. Gehörlosenseelsorge und Klinikseelsorge – neue Wege in der ökumenischen Zusammenarbeit

Durch den Transformationsprozess ekhn2030 steht der Bereich der Gehörlosenseelsorge vor großen Veränderungen. Da eine flächendeckende und EKHN-weite Begleitung und Betreuung gehörloser Menschen nicht mehr durch Hauptamtliche gewährleistet werden kann, und die Bistümer Limburg und Mainz vor ähnlichen Herausforderungen stehen, ist die EKHN zusammen mit den beiden Bistümern in einen Neustrukturierungsprozess dieses Seelsorgebereiches eingetreten. Die Eckpunkte der Neukonzeption sind: (1) Das Kirchengebiet – und damit die pastorale Zuständigkeit – wird zwischen der EKHN und den beiden Bistümern aufgeteilt. Von beiden Konfessionen betreute und begleitete Gehörlosengemeinden wird es in Zukunft nicht mehr geben (Ausnahme Frankfurt am Main). (2) Die Bistümer und die EKHN planen die Errichtung zweier Schwerpunktzentren in Frankfurt am Main und Gießen. Von hier aus sollen alle Gehörlosengemeinden mit Seelsorge und Gottesdiensten begleitet werden. (3) Die Verkündigung von Ehrenamtlichen soll unterstützt und ausgebaut werden. (4) Im Bereich Kasualien (vor allem Beerdigungen) wird verstärkt der Dienst hörender Pfarrer*innen in Anspruch genommen, die mit Dolmetscher*innen arbeiten.

Auch in der Klinikseelsorge wurde die Zusammenarbeit mit dem Bistum Limburg weiter ausgebaut. Im September 2023 gab es den ersten gemeinsamen Studientag der Klinikseelsorgerinnen und -seelsorger. Zukünftig soll es alle zwei Jahre ein solch gemeinsames Fortbildungsformat geben, dann auch mit den Seelsorgerinnen und Seelsorger aus dem Bistum Mainz.

2.4. Konstruktiv und kreativ – Kooperation mit anderen Landeskirchen in der Seelsorgefortbildung

Der zunehmende Personalmangel wirkt sich im Bereich der Seelsorgefort- und -weiterbildung aus. Fortbildungsangebote werden weniger wahrgenommen, so dass Fortbildungen ausfallen. Ebenso gibt es weniger qualifizierte Personen für die Aufgabe der Kursleitung.

Um weiterhin hilfreiche Angebote gewährleisten zu können, braucht es konstruktive und kreative Lösungen, die insbesondere in der Zusammenarbeit mit anderen Landeskirchen bestehen.

Für die drei in der EKHN vertretenen Ansätze in „Systemisch orientierter Seelsorge“, „Psychodrama-Seelsorge“ und „Klinischer Seelsorgeausbildung“ (KSA) konnten Kooperationsmodelle mit benachbarten Landeskirchen erarbeitet werden, die sowohl Durchlässigkeit für Teilnehmende schaffen, wie auch Ergänzung in Kursleitungen ermöglichen.

2.5. Flughafenseelsorge – Seismograph für weltweite gesellschaftliche und politische Entwicklungen

Viele weltweite gesellschaftliche und politische Entwicklungen oder Ereignisse haben – mit meist nur kurzem zeitlichem Versatz – einen Einfluss auf den Flughafen Frankfurt und damit auf die Arbeit der Flughafenseelsorge. Nachrichten bekommen am Flughafen konkrete Gesichter und Geschichten.

Zu Beginn des Jahres 2023 strandeten ungewöhnlich viele **Menschen aus Kuba** im Transitbereich: eine Flucht vor der Armut und der schweren Wirtschaftskrise im eigenen Land. Sie versuchten über Serbien in die Europäische Union einzureisen. Erst nach großem Druck der übrigen europäischen

Länder „schloss“ auch Serbien seine Grenzen für Kubanerinnen und Kubaner und damit ihren Weg in die EU.

Anfang Februar nahm ein **schweres Erdbeben in der Türkei und Syrien** knapp 60 000 Menschen das Leben, verletzte 125 000 und vernichtete Dörfer und Städte. Viele Mitarbeitende am Flughafen trauerten um Familienangehörige und standen unter Schock, wollten helfen. In den Wochen danach kämpften sie darum, Angehörige nach Deutschland zu holen und organisierten Hilfstransporte.

Im Mai begann der **Krieg im Sudan**. Zusammen mit dem Auswärtigen Amt und in Koordination mit Bundespolizei, Botschaften, Notfallmanagement der Fraport, Kirchlichem Sozialdienst, Stadt Frankfurt, NOAH (Koordinierungsstelle Nachsorge, Opfer- und Angehörigenhilfe) und dem THW erreichten zwei Flüge mit gut 260 Passagieren Frankfurt: der Jüngste fünf Tage alt, der Älteste gut 90 Jahre.

Im Sommer schreckten viele Menschen die Berichte von den **verheerenden Bränden** u. a. auf der griechischen **Insel Rhodos** auf. Ein spezieller Evakuierungsflug der TUI brachte Menschen aus Deutschland, der Schweiz und Liechtenstein nach Frankfurt, die nur mit ihren Strandsachen vor den Flammen geflohen waren.

Im Oktober flogen Lufthansa und Condor Menschen aus **Israel bzw. Jordanien** aus, die nach dem terroristischen Überfall der Hamas dem Krieg entkommen mussten oder wollten. Insgesamt fünf Maschinen brachten Touristen, Schulklassen und Reisegruppen, junge Menschen, die eigentlich in ihren Auslandsprogrammen weiterarbeiten wollten, Studierende und Familien mit doppelten Staatsangehörigkeiten nach Frankfurt auf der Flucht vor Raketen und einem Leben im Bunker. Seit November erreichen auch **deutsch-palästinensische Familien aus dem Gazastreifen** Frankfurt. Oft bestens ausgebildete Menschen mit ihren Ehepartnern und Kindern sind gezeichnet von der Flucht, dem Kriegsterror und der Sorge um die, die zurückbleiben mussten.

Im gesamten Jahr 2023 kamen **Menschen aus der Ukraine** am Flughafen an. Insbesondere Menschen, die bereits nach USA oder Kanada ausreisen durften und dort Aufnahme fanden, die aber mit der Distanz zur Heimat und dem Leben in der nordamerikanischen Welt nach den Kriegserfahrungen in der Ukraine nicht zu Recht kamen. Sie müssen auch erleben, dass sie an der deutschen Grenze zurückgewiesen werden, da sie einen Aufenthaltstitel für ein anderes Land haben und nicht Familienangehörige in Deutschland besuchen können.

In all diesen Situationen hat die Flughafenseelsorge – oft in Kooperation mit weiteren Partnern – begleitet, unterstützt, versorgt und Menschen in Krisensituationen Halt und eine erste Orientierung gegeben. Ebenso präsent war das Seelsorgeteam für die unterschiedlichen Einsatzkräfte – während Einsätzen und danach.

3. Handlungsfeld Bildung

3.1. EKD Orientierungslinien mit Familien für Familien – Chancen für die Arbeit mit Familien in den Nachbarschaftsräumen der EKHN

Im Berichtszeitraum hat die EKD nach einem mehrjährigen Konsultationsprozess die 10 Orientierungslinien „Mit Familien für Familien“ veröffentlicht (<https://www.ekd.de/mit-familien-fuer-familien-77203.htm>). Sie richten sich an die Mitarbeitenden in der evangelischen Kirche und Diakonie. Grundlegend für die Orientierungslinien sind die zunehmend komplexer werdenden Anforderungen an Familien und ein vielfältiger Familienbegriff (1), der sich seit jeher im Wandel befindet. Die Orientierungslinien fordern Anerkennung und Aufgeschlossenheit für diese Vielfalt ein (2) und für verbesserte Rahmenbedingungen für Familien (3) und skizzieren eine breit aufgestellte Familienarbeit, deren Formate mit den Familien vor Ort geplant und weiterentwickelt werden (4).

Der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung steht mit seiner Expertise für Arbeit mit Familien in Bezug auf die Umsetzung der Leitlinien in den Regionen zur Verfügung. Diese sind anschlussfähig an die Arbeit in den Nachbarschaftsräumen der EKHN, die vorsieht, den sozialen Nahrung stärker in den Blick zu nehmen. Dazu gehört auch, die spirituelle und religiöse Vielfalt wahrzunehmen, die Familien konkret leben (5). Auch die enge Zusammenarbeit mit Akteur*innen der Zivilgesellschaft soll gefördert werden. Lokale Kooperationspartner*innen bringen alltagsdienliche Formate für Familien gemeinsam auf den Weg (8) und begleiten Familien bei Übergängen im Lebenslauf (6). Dabei können neue kirchliche und diakonische Orte mit Familien entstehen (7). Familienbezogene Arbeitsbereiche in den Nachbarschaftsräumen vernetzen sich stärker und entwickeln eine gemeinsame Leitidee für eine Arbeit mit Familien. Dies erfordert Analyse, vernetztes Denken und Interprofessionalität (9) und trägt zu Kirchenentwicklung bei (10).

3.2. eduverse.social: digitale 3D Räume für Bildung, Gemeinschaft und Kultur – ein exploratives Projekt des FB EBFB und des ZGVs

Der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung sowie das ZGV haben das Projekt eduverse.social organisiert, um die Möglichkeiten und Herausforderungen digitaler 3D-Räume und Metaverse-Anwendungen im Bildungsbereich zu untersuchen. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf der Frage, wie diese aufstrebende Technologie Lern- und Lehrprozesse bereichern und verändern kann. Insbesondere wurde das Potenzial der Immersion, der kreativen Freiheit und der Veränderung in der Gruppendynamik und Kommunikation durch virtuelle Umgebungen beleuchtet.

Die Kernergebnisse des Projekts zeigen, dass digitale 3D-Räume eine neue Tiefe der Immersion bieten, die das gemeinsame Lernen und Lehren grundlegend transformieren kann. Komplexe Konzepte und Ideen werden lebendig, können aus verschiedenen Perspektiven betrachtet und manipuliert werden, was zu einem tieferen Verständnis und einer stärkeren emotionalen Verbindung zu Bildungsinhalten führt. Die Möglichkeit, eigene Umgebungen zu gestalten, fördert zudem die Kreativität und Eigeninitiative der Lernenden, die sich aktiv in ihren Lernprozess einbringen können.

Des Weiteren hat das Projekt herausgestellt, dass digitale 3D-Räume die Gruppendynamik und Interaktivität im Bildungskontext verändern. Sie bieten eine realistischere und dynamischere Form der Zusammenarbeit und des sozialen Austauschs im Vergleich zu traditionellen Lernumgebungen oder Videokonferenzen. Dies fördert nicht nur die Kommunikation und das Gemeinschaftsgefühl unter den Teilnehmenden, sondern eröffnet auch neue Möglichkeiten für kollaboratives Lernen. Trotz der positiven Aspekte wurden auch Herausforderungen identifiziert, insbesondere in Bezug auf die technische Zugänglichkeit und die Anforderungen an die Nutzer*innen. Die Einführung in digitale 3D-Welten erfordert Geduld und die Bereitschaft, neue Erfahrungen zu machen und sich mit der Technologie vertraut zu machen.

Zusammenfassend bietet das Projekt eduverse.social wertvolle Einblicke in die Potenziale digitaler 3D-Räume für den Bildungsbereich. Es zeigt, dass trotz technischer Hürden die neuen Technologien das Potenzial für revolutionäre Veränderungen in der Art und Weise haben, wie wir lernen und lehren. Digitale 3D-Räume sind somit nicht nur eine neue Plattform für Bildung, sondern auch eine neue Art, Wissen zu erleben und zu teilen. Das Projekt konnte realisiert werden im Rahmen von Hessen-campus2023 des Hessischen Kultusministeriums. Die Ergebnisse sind unter <https://eduverse.social> zusammengefasst.

3.3. Künstliche Intelligenz: Neue Herausforderungen und Möglichkeiten für Bildung und Kommunikation

Die digitale Transformation hat das Potenzial, einen Wandel in der Erwachsenenbildung und Familienbildung auszulösen. In den letzten Jahren haben sich digitale Technologien, einschließlich Künstlicher Intelligenz (KI) Tools wie ChatGPT, rapide entwickelt und könnten herkömmliche Bildungsansätze und redaktionelle Arbeitsprozesse grundlegend verändern. KI-Tools können personalisierte Erfahrungen bieten, indem sie Inhalte an die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes Einzelnen anpassen. Sie unterstützen auch die Entwicklung neuer Bildungsformate und verbessern generative Arbeitsprozesse wie das Erstellen, Zusammenfassen und Überarbeiten von Texten. Diese Werkzeuge eröffnen neue Möglichkeiten für individuelle Bildungs- und Arbeitsprozesse, bringen jedoch auch gesellschaftliche Herausforderungen mit sich. Der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung beschäftigt sich seit längerer Zeit intensiv mit diesen Facetten.

Die Integration dieser Technologien in die Bildung erfordert jedoch einerseits eine kritische Reflexion über ihre Anwendung und Auswirkungen und andererseits die Konzeptionierung zeitgemäßer und aktueller Bildungsangebote und Leitfäden. Eine der größten Herausforderungen besteht darin, Nutzerinnen und Nutzer darin zu schulen, vorhandene KI Tools sinnvoll einzusetzen sowie die Authentizität von Quellen und medialen Produkten zu bewerten. In einer Zeit, in der Informationen und Daten in riesigen Mengen verfügbar sind, ist es entscheidend, vertrauenswürdige von irreführenden oder falschen Informationen zu unterscheiden.

Die Integration einer kritischen Reflexion über KI in Bildungsprogramme fördert nicht nur das Verständnis und die bewusste Anwendung, sondern bereitet auch auf die digitale Zukunft vor. Die fortschreitende Entwicklung von KI wie ChatGPT bietet somit neue Chancen für Bildung und Kommunikation, erfordert aber auch eine verantwortungsvolle und informierte Herangehensweise.

3.4. Leben, Lernen und Arbeiten in der digitalisierten Welt – eine Webinar-Reihe des Fachfelds „Politische Bildung“ mit Expert*innen des Grimme-Instituts und den Hochschulen Darmstadt und Hamburg

In Kooperation mit dem Hessischen Volkshochschulverband ging der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung aus der Perspektive der politischen Bildungsarbeit in einer dreiteiligen kompakten Webinar-Reihe der Frage nach, wie sich Arbeiten, Lernen und Leben in der digitalisierten Welt verändern. Die Zielgruppe bildeten Multiplikator*innen in der politischen Bildungsarbeit innerhalb und außerhalb von Kirche. Im Zentrum standen Fragen nach dem Sinn und der Zielsetzung von Digitalisierungsprozessen: Verstehen wir eigentlich, in welcher Weise sich unsere sozialen Beziehungen durch Digitalisierung – auch in Bildungskontexten – verändern? Wie wirken sich digitale Prozesse auf die Art und Weise aus, wie wir miteinander leben? Wem nutzen diese Prozesse? Wo stärken sie Partizipation und wo grenzen sie aus? Wo werden insbesondere im Bildungsbereich Ungleichheiten reproduziert? Aus der Perspektive der kritischen Medienbildungspraxis setzte sich Dr. Harald Gapski (Grimme-Institut) mit der Datafizierung des Alltags auseinander. Prof. Petra Grell (TU Darmstadt) warf aus der Sicht der Medienpädagogik einen kritischen Blick auf Partizipation und Ausgrenzung im Kontext der Digitalisierung. Wie ist Digitalisierung bzw. Mediatisierung eingewoben in unsere sozialen Praktiken? Wie verändert Digitalisierung soziale Beziehungen in Bildungsprozessen? Dr. Klaus Buddeberg (Universität Hamburg) ging als Experte für die Themen Grundbildung und Alphabetisierung der Fragen nach der Vulnerabilität gering literalisierter Menschen z. B. durch diskriminierende Algorithmen nach. Die Teilnehmer*innen erhielten vielfältige Impulse für eigene kritische Lern- und

Bildungsangebote, die Fragen nach Sinn, Zielsetzung und Auswirkungen von Digitalisierungsprozessen reflektieren.

3.5. Innovation im Arbeitsfeld Kinder und Jugend: Broschüre, Projekte und Fachtage

Die Arbeitsgruppe „Expedition Innovation“ befasst sich seit rund zwei Jahren mit dem Thema „Innovatives Arbeiten“ im Handlungsfeld „Arbeit von, mit und für Kinder(n) und Jugendliche(n)“.

Bei einem internen Klausurtag konnte die Gruppe neue Impulse von einem externen Berater aus der freien Wirtschaft gewinnen.

Rechtzeitig zur Ideenmesse in Gießen wurden die von der Gruppe verfassten „Elf Essentials“ in Form einer Broschüre gedruckt und damit Gelingensbedingungen für Innovatives Arbeiten in der Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN zur Verfügung gestellt. Aktuell arbeitet die Gruppe an einem Workshop-Format, um generiertes Wissen zum Thema an Interessierte in der Fläche weitergeben zu können

3.6. Weiterarbeit am Zukunftskonzept „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ im Fachbereich Kinder und Jugend

Aufgrund der Synodenzustimmung zum Zukunftskonzept der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ wird die Arbeit des Themenfeldes Kinder und Jugend gestaltet. Dies bildet sich ab in der Angebotsplanung des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN, in der thematische Angebote für die acht inhaltlichen Leitsätze umgesetzt werden. Es findet Ausdruck in der Fach- und Praxisberatung des gemeindepädagogischen Dienstes im Arbeitsfeld Kinder und Jugend, insbesondere in der Konzeptionsberatung. Es spielt ebenso eine Rolle in der (Weiter-)Entwicklung des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN – bei der Umsetzung des synodalen Auftrags aus AP9 zur verbindlichen Vernetzung des Arbeitsfeldes mit dem Ziel, Synergien zu generieren. Schließlich wurde im letzten Jahr gemeinsam von der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e. V. (EJHN) mit dem Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN eine Publikation herausgegeben: Kinder und Jugendliche verändern Kirche – Zukunftskonzept der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendlichen in einer ekhn2030 ... jugendgerecht erklärt (siehe dazu: <https://ejhn.de/wp-content/uploads/2023/11/AP6-Zukunftskonzept-Kinder-und-Jugend-Jugendgerecht.pdf> bzw. <https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/service/publikationen/>). Diese Publikation ist eine Art Workbook für die Umsetzung des Zukunftskonzepts in Gemeinde, Nachbarschaftsraum, Dekanat oder in der Gesamtkirche.

3.7. Nachbarschaftsräume im Kontext der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) – Partizipationsstruktur, Beratungsbedarfe

Vielfältig und unterschiedlich ist die Bearbeitung in den Dekanaten der EKHN im Blick auf die Einrichtung von Nachbarschaftsräumen und Verkündigungsteams. Leider gelingt es nicht immer, den Jugendverband vor Ort, die Evangelische Jugendvertretung im Dekanat (EJVD) zu beteiligen. Während in manchen Dekanaten junge Menschen selbstverständlich Teil der Steuerungs- oder Organisationsgruppen sind, gelingt es in anderen nicht, Jugendliche in den Blick zu nehmen.

Durch Beratung der Dekanate durch den Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN und durch die EJHN werden diese dabei unterstützt, Bedarfe von Jugendlichen, ihre

Kompetenzen und Expertise und auch jungen Menschen selbst als Akteur*innen an den Prozessen zu beteiligen.

3.8. Präventionskonzept für Schulungs- und Fortbildungsformate

Grund- und Aufbauschulungen für Präventionsbeauftragte finden regelmäßig in den Dekanaten statt. Diese werden vom Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN durch Horst Pötzl, Andrea Sälinger (EKHN-Fachberaterin für Kinderschutz) und Oberkirchenrätin Dr. Petra Knötzele angeboten und gestaltet. In den Grundschulungen werden Kenntnisse über das Aufgabenprofil von Präventionsbeauftragten vermittelt. Die Aufbauschulungen rufen entweder aktuelle Themen auf oder nehmen Anfragen und Impulse der Präventionsbeauftragten auf.

3.9. Weiterentwicklung des Fachbereichs Kinder und Jugend als Auftrag aus dem synodalen Beschluss zu AP9

Im Rahmen des Arbeitspaket 9 im Transformationsprozess ekhn2030 wurden von der Landessynode der EKHN organisationale Veränderungen für die Zentren der EKHN beschlossen. Für die Fachbereiche Kindertagesstätten und Kinder und Jugend im Zentrum Bildung wurde eine Weiterentwicklung zu einem Zentrum Kindheit, Jugend, Lebenswelten vorgeschlagen. Derzeit ist es allerdings noch in Klärung, ob dieser Prozess begonnen werden soll und kann oder ob im Rahmen der Verwaltungsentwicklung andere Optionen entstehen.

Die Weiterentwicklung des Fachbereichs Kinder und Jugend im Zentrum Bildung hat jedoch bereits in dem in AP9 beschriebenen Sinne begonnen; eine bessere Vernetzung aller im Arbeitsfeld Kinder und Jugend Engagierten hat das Ziel Synergien zwischen den Akteur*innen zu erzeugen.

3.10. JIM-Studie inkl. Veranstaltung Januar 2023

JIM-Studie 2022 und JIMplus-Studie – Hatespeech beeinflusst Jugendliche

Am 31.01.2023 fand mit reger, deutschlandweiter Beteiligung der Online-Fachtag zum Thema: „Jugend. Medien. Bildung – wo stehen wir jetzt?“ statt. Es handelte sich um eine Kooperationsveranstaltung des Fachbereiches Kinder und Jugend im Zentrum Bildung mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, der Evangelischen Akademie und dem Präventiven Jugendschutz des Jugend- und Sozialamtes Frankfurt am Main.

Den über 100 Teilnehmenden wurde die durch fundierte Studienergebnisse erforschte Mediennutzung der 12-19-Jährigen zunächst wissenschaftlich dargestellt.

Der Alltag von Jugendlichen ist in den letzten Jahren durch Krisenerfahrungen stark beeinflusst. Seit 2020 hat die Corona-Pandemie Freizeit- und Medienaktivitäten verändert. Erst seit 2022 näherten sich die Umstände wieder denen vor Pandemiebeginn an. Dies spiegelt sich auch in der Freizeitgestaltung Zwölf- bis 19-Jähriger wider. So treffen sich Jugendliche wieder mehr mit Freund*innen und besuchen Sportveranstaltungen. Auch die tägliche Internetnutzung in der Freizeit lag 2022 mit durchschnittlich 204 Minuten wieder auf dem Niveau vor Pandemiebeginn. In manchen Bereichen ist allerdings auch eine Verstetigung der erhöhten Mediennutzung zu sehen. So liegt die durchschnittliche Zeit, die Jugendliche täglich digital spielen mit 109 Minuten auf dem Vorjahresniveau und deutlich über dem Wert von 2019.

Im Anschluss konnten die Teilnehmenden unter Anleitung durch interaktives Online-Agieren mit Thematiken wie z. B. Fake-News und Fakten-Check die Fallstricke, Gefahren und Vorteile der Internetnutzung selbst ausprobieren und diskutieren.

Jugendliche zwischen zwölf und 19 Jahren stoßen regelmäßig auf Fake News und Hatespeech im Netz. Hasserfüllte Kommentare werden vor allem auf den bei Jugendlichen beliebten Plattformen Instagram, TikTok, YouTube und WhatsApp wahrgenommen. Inhaltlich richtet sich der Hass nach Erfahrung der Jugendlichen insbesondere gegen die Sexualität von Menschen sowie gegen das äußerliche Erscheinungsbild, wie beispielsweise die Hautfarbe. Dabei nehmen Jugendliche einen deutlichen Einfluss von Hatespeech auf die Gesellschaft und auch auf das eigene Handeln wahr. Ein Drittel der Jugendlichen gibt bspw. an, aus Angst vor negativen Reaktionen ihre Meinung nicht mehr öffentlich zu posten.

Neben einer aktuellen Standortbestimmung sollen die Erkenntnisse zur Erarbeitung von Strategien und Ansatzpunkten für neue Konzepte in den Bereichen Bildung, Kultur und Arbeit dienen, um Jugendliche im Umgang mit Informationen und Medien zu stärken und zu schützen.

Hier finden Sie die Ergebnisse der JIM-Studie 2022 des Medienpädagogischen Forschungsverbundes Südwest: <https://www.mpfs.de/studien/jim-studie/2022/>

3.11. Zehn Jahre „Gewalt hat eine Geschichte“

„Gewalt hat eine Geschichte“, so lautet das Motto des bewährten Jugendprojekts zur Aufarbeitung und Prävention von Gewalt.

Die Veranstaltung jährte sich 2023 zum zehnten Mal. In den vergangenen Jahren waren bereits beeindruckende Beiträge zur Gedenkarbeit eingereicht worden. In diesem Frühjahr wurde das Projekt erneut ausgeschrieben. Der Geschichtsverein Oppenheim, das Jugendhaus Oppenheim, das Evangelische Dekanat Ingelheim-Oppenheim, die Gedenkstätte Konzentrationslager Osthofen sowie der Fachbereich Kinder und Jugend im Zentrum Bildung wirkten dabei wie in den vergangenen Jahren zusammen.

Die Abschlussveranstaltung wurde im November in der Förderschule Landskronschule in Oppenheim durchgeführt. Dort fand vor zehn Jahren die erste Veranstaltung statt. Hier präsentierten Schüler*innengruppen und Konfirmand*innen-Gruppen ihre Ergebnisse vor einem Plenum von ca. hundert interessierten Zuhörer*innen sowie einer Vielzahl von Ehrengästen.

Es ist den Initiator*innen nach wie vor sehr wichtig – gerade angesichts des Gedenkens an die Reichspogromnacht – den Blick zurück zu richten, um aus der Geschichte zu lernen. Gleichzeitig galt es den Blick nach vorne zu richten, um den steigenden rechtsextremen Tendenzen in der Gesellschaft ein klares Profil entgegenzusetzen.

Ziel des Projektes ist es, eine neue Gedenkkultur zur Pogromnacht von 1938 zu entwickeln und diese im Jahresplan von Schulen, Kirchengemeinden – im Besonderen in der Konfirmand*innen-Arbeit – und Jugendverbänden zu verankern.

3.12. Fachtag zur 6. KMU – Konsequenzen für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

Die sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD ([Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung 2023 - KMU 6 \(ekd.de\)](https://www.kirchenmitgliedschaftsuntersuchung.de)) zeigt deutliche Folgen des gesellschaftlichen Wandels: Menschen bestimmen ihr Verhältnis zur Kirche selbst, Kirchenbindung und Religiosität gehen zurück. Gleichzeitig spielen

die Kirchen eine wichtige zivilgesellschaftliche Rolle und stärken die Demokratie. Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit und andere Angebote für Kinder und Familien sind immer noch prägende und interessante Anknüpfungspunkte in der religiösen Sozialisation vieler Menschen.

Im Januar 2024 fand dazu ein Online-Fachtag des Fachbereiches Kinder und Jugend statt, zu dem sich mehr als 50 Interessierte, hauptberuflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit der EKHN zusammenfanden. Gastdozent Dr. Edgar Wunder, Koordinator der Studie und Forschender u. a. zum Thema „Religiöser Wandel“, informierte zu Ergebnissen der sechsten Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung; sie zeigen, dass zentrale Herausforderungen darin bestehen, den Anschluss an den kulturellen Wandel nicht zu verlieren, für die jüngsten Generationen attraktiv zu bleiben und nicht nur gesellschaftlich gut etablierte Menschen anzusprechen.

Im Anschluss betrachtete Sebastian Heilmann, Referent für Konzeption und Innovation im Amt für evangelische Jugendarbeit in Bayern, ausgewählte Ergebnisse aus Perspektive der Kinder- und Jugendarbeit und stellte dem Plenum vier Fragen vor:

- Welche Qualität braucht Jugendarbeit, um der Ambivalenz von hoher sozialer Reichweite vs. abnehmender Relevanz für das Glaubensleben der Menschen etwas entgegenzusetzen?
- Wie kann eine tragfähige „ökumenische“ Kinder- und Jugendarbeit der Zukunft aussehen?
- Wie kann die sozialdiakonische und gesellschaftsrelevante Qualität der Kinder- und Jugendarbeit gestärkt werden?
- Wie können wir das Arbeitsfeld zukünftig gestalten und an welchen Stellen müssten dazu bisherige Abgrenzungen der Kinder- und Jugendarbeit zu anderen Bereichen überdacht werden?

3.13. Propsteitag für Mitarbeitende im Arbeitsfeld Kinder und Jugend in Nord-Nassau

Der Tag für Mitarbeitende der Ev. Jugenden in der Propstei Nord-Nassau bietet seit 2010 ein vielfältiges Angebot an Workshops zur Weiterbildung von ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Organisiert wird der jährliche Seminartag vom Team der Dekanatsjugendreferent*innen aus Nord-Nassau – mittlerweile in 2. und 3. Generation. Bis zur pandemiebedingten Pause in 2020 nahmen jedes Jahr 100-150 Mitarbeitende an dem Seminartag teil. Viele schätzen ihn als Möglichkeit der Begegnung über Gemeinde und Dekanatsgrenzen hinweg und nutzen das breite Angebot an Themen und Workshops, um neue Ideen für die Praxis zu sammeln. Mit dem Zertifikat des Seminartages kann die Juleica (Jugendleitercard) verlängert werden. Die Workshops werden von Dekanatsjugendreferent*innen, Gemeindepädagog*innen und Dekanatsjugendpfarrer*innen aus der Propstei und Referent*innen des Fachbereichs angeboten und umfassen ein breites Angebot aus den Bereichen Glaube und Verkündigung, (Spiel-)Pädagogik, Prävention und Kinderschutz, Praxis und Kreativität.

2023 ist das Projekt nach zweijähriger Pause mit 80 Teilnehmenden wieder angelaufen. Derzeit läuft die Anmeldephase für den Tag für Mitarbeitende 2024. Danach soll der Neustart des Projekts evaluiert werden.

3.14. Kindgerechter Ganzttag an Grundschulen – Kooperationsoption für das Arbeitsfeld Kinder und Jugend

Vor dem Hintergrund der erheblichen gesellschaftlichen Bedeutung und des knappen Zeitrahmens bis zur Einführung des gesetzlichen Anspruchs auf Ganztagesbetreuung für Kinder im Grundschulalter ab 2026/27 wurde im Mai 2023 das Bündnis für einen kindgerechten Ganzttag in Hessen ins Leben gerufen. Die Initiator*innen haben einen Appell verfasst, um wirkungsvolle politische und öffentliche Aktionen zu planen und durchzuführen. Das vorrangige Ziel besteht darin, den Fokus zunächst auf die kindgerechte Gestaltung des Ganztags zu legen. Hierbei sollen insbesondere die Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe sowie die Interessenvertretungen von Schüler*innen und Eltern gestärkt und in den politischen Prozess einbezogen werden.

Die Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) fordert die Hessische Landesregierung auf, die "Leitlinien zur Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Kinder an Grundschulen gemäß § 24 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe in Hessen" als Leitfaden für weitere Maßnahmen bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs zu berücksichtigen. Dies gilt sowohl für die fachlich-inhaltliche Umsetzung als auch für die Bereitstellung von Ressourcen. Dabei weisen der Appell des Bündnisses und die zuvor genannten Leitlinien nahezu eine deckungsgleiche Ausrichtung auf.

Der Fachbereich Kinder- und Jugend des Zentrums Bildung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) zählt zu den Gründungsmitgliedern des Bündnisses und ist in der Redaktionsgruppe aktiv vertreten.

3.15. Klassismus im Bildungssektor – Herausforderung für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendlichen

Die Präsenz von Klassismus als Form der Diskriminierung aufgrund sozialer Herkunft stellt im Bildungssektor eine erhebliche Herausforderung dar. Insbesondere Kinder sind stark von den nachteiligen Auswirkungen des Klassismus betroffen, da sie oft nicht in der Lage sind, ihre eigenen Rechte zu verteidigen. Eine wirksame Bewältigung dieser Herausforderungen erfordert eine gezielte Auseinandersetzung im beruflichen Alltag von Pädagog*innen sowie die Entwicklung entsprechender Strategien und Methoden.

Der Fachbereich Kinder- und Jugend im Zentrum Bildung der EKHN bietet den Fachtag "Klassismus versus Kinderrechte" sowie zusätzliche Online-Bildungsformate, Fachliteratur und Beratung an, insbesondere für das pädagogische Personal in der schulbezogenen Jugendarbeit (SBJA). Dabei werden auch die Themen Kinderarmut und Migration angesprochen. Das übergeordnete Ziel besteht darin, gleiche Bildungschancen für alle Kinder zu schaffen und einen sensiblen Umgang mit Herkunft im Kontext von Intersektionalität zu fördern.

3.16. Inklusionscheck für die Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n)

Auf der 38. Vollversammlung der EJHN e. V. wurde beschlossen, dass ein Inklusions-Check erstellt werden soll. Er soll die Arbeit des selbständigen Jugendverbands der EKHN bereichern und reflektieren. Dazu soll der Inklusions-Check für die Planung der Veranstaltungen und Strukturen herangezogen werden und alle wichtigen Themenfelder ins Gedächtnis rufen. Der Check kann Veranstaltungen im Vorhinein bereichern oder im Nachhinein kritisch reflektieren. Als Ergebnis zeigt der Check, wo Lücken im Stand der Inklusion vorhanden sind. Dies kann durch einfaches Ausfüllen des Fragebogens erreicht werden. Die EJHN empfiehlt, die digitale Version zu nutzen, um die ökologische

Nachhaltigkeit zu beachten und den Check fortlaufend zu weiterzuführen. Sie ist abrufbar unter: <https://ejhn.de/inklusionscheck>.

Der Check dient der Reflexion und Bestandsaufnahme. Er kann durch die vielen Schwerpunkte und Fragen Themen anstoßen, die bisher noch nicht in die Planung und Durchführung von Veranstaltungen einbezogen waren. Ziel ist es, sich bewusst zu werden, welche Lücken im Bereich Inklusion bei der Arbeit in den jeweiligen Strukturen bestehen. Dabei geht die EJHN von einem vollumfänglichen Inklusionsbegriff aus. Es geht nicht allein um Menschen mit diagnostizierter Behinderung, sondern um jeden Menschen mit seinen Bedürfnissen als Individuum. Inklusion bedeutet dabei nicht, Menschen die Teilnahme am Bestehenden zu ermöglichen, sondern das Konzept grundsätzlich möglichst barrierefrei aufzubauen und Projekte möglichst hürdenfrei durchzuführen.

3.17. Klimaselbstverpflichtung – Evangelische Jugend als Vorreiterin der Klimafrage

Die Klimakrise ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Die EJHN sieht sich hier in besonderem Maße verpflichtet, sich diesem Thema anzunehmen. Auf der 22. Vollversammlung der EJHN im März 2023 wurde eine Klimaselbstverpflichtung den Delegierten des Jugendverbandes präsentiert, in der man individuell die Ziele für das eigene Dekanat eintragen und dann entsprechend bearbeiten kann (<https://ejhn.de/wp-content/uploads/2023/04/VV-Klimaplakat-Online-Version-.pdf>).

3.18. Entwicklung eines Jugendchecks als wirkungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung

Einer der synodalen Beschlüsse zum Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendlich(n) war die Entwicklung eines Jugendchecks. Dazu richtete die EJHN eine Arbeitsgruppe ein, die sich kritisch mit den unterschiedlichen Modellen des Jugendchecks befasst und der Herbstsynode 2023 einen Vorschlag vorlegte, wie ein Jugendcheck als wirkungsorientierte Gesetzesfolgenabschätzung für die EKHN entwickelt werden kann (<https://kirchenrecht-ekhn.de/static/54371.pdf>). Die Synode stimmte dem vorgeschlagenen Modell zu. Die EJHN übernahm die Aufgabe, den Jugendcheck auf dieser Grundlage weiter zu entwickeln.

3.19. Die Macht der Stellenausschreibung. Schulungen zur Personalgewinnung

Der Fachkräftemangel in Kindertagesstätten in der EKHN erfordert, dass Träger häufig Stellenausschreibungen veröffentlichen, um neue Fachkräfte anzuwerben. Dies unterscheidet kirchliche Kitaträger nicht von anderen Trägern in der Jugendhilfe. Mit Hilfe einer Medienagentur, die sich auf den Sozialbereich spezialisiert hat, wurden Workshops für Kitaträger und Führungskräfte organisiert, die unter dem Titel: „Die Macht der Stellenausschreibung“ mit den Teilnehmenden daran gearbeitet haben, auf Zielgruppen und die individuellen Bedarfe der Teams in den Kitas zugeschnittene Stellenbeschreibungen zu erstellen. Damit sollen sich die Stellenausschreibungen evangelischer Träger von dem hergebrachten Muster „wir suchen – wir bieten“ abheben und Interesse bei potentiellen Bewerber*innen wecken.

3.20. Digitaler Benefitflyergenerator für Arbeitnehmer*innen

Als eine weitere Maßnahme zur Personalgewinnung und Personalbindung wurde vom Fachbereich Kindertagesstätten in Abstimmung mit der GMAV und dem Personalrechtsreferat ein digitaler Benefitflyergenerator entwickelt. Der Flyer enthält Bausteine mit Informationen, was die EKHN und

der jeweilige Träger der Kita den Mitarbeitenden bieten. Die Benefits reichen von der Altersversorgung, über das Job-Rad, bis hin zu Hinweisen auf Zeiten für mittelbare Arbeit für Erzieher*innen. Mithilfe des Generators können Dekanate und Kirchengemeinden individuell mit ihren Kontaktdaten und Angeboten einen Flyer erstellen, der ausgedruckt und vervielfältigt werden kann. Die Idee dabei ist, die Vorteile, die kirchliche Mitarbeitende in der EKHN haben und die oft auch aus dem Blick geraten, gebündelt in einem Flyer zusammen darstellbar zu machen und die EKHN als attraktive Arbeitgeberin positiv zu zeigen.

3.21. Relimentar - digitale Plattform für den Elementarbereich

In Zusammenarbeit mit der EKD und der Bundesvereinigung evangelischer Kindertagesstätten (BETA) wurde eine digitale, interaktive Plattform für qualitätsgeprüfte religionspädagogische Praxismaterialien und Vernetzung entwickelt. Pädagogische Fachkräfte können über diese Plattform Material für ihre Religionspädagogische Arbeit finden und auch anderen Fachkräften zugänglich machen. Relimentar ist eine Quelle mit Fachmaterialien, Fortbildungsangeboten und Vernetzungsmöglichkeiten, die die Angebote der RPI und PTI der Landeskirchen und die der Landesverbände ergänzt. Die Plattform Relimentar wird durch Landeskirchen gemeinsam finanziert.

3.22. Multiplikator*innenpool für religionspädagogische Basisschulungen

Die Fassung der KiTaVO, die ab 01.01.2024 in Kraft getreten ist, sieht für die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen in der EKHN eine verpflichtende religionspädagogische Basisschulung vor. In drei Modulen können die Fachkräfte sich mit der Haltung in der religiösen Bildung befassen und darüber, wie sie mit Kindern und Eltern über religiöse Themen sprechen. Um regelmäßig die Basisschulung als Inhouse-, Präsenz- oder Digitalformat anbieten zu können wurden im vergangenen Jahr Multiplikator*innen qualifiziert, die die Basisschulungen für die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen durchführen. Die Basisschulungen sollen dazu führen, dass mittelfristig das gesamte Kitapersonal in der EKHN in religiöser Bildung qualifiziert ist. Bei weiterem Interesse der Fachkräfte an der religiösen Bildung besteht die Möglichkeit an einer Langzeitweiterbildung, Fachkraft für religiöse Bildung und Werteerziehung' des Fachbereiches Kindertagesstätten und der Pädagogischen Akademie Darmstadt teilzunehmen.

4. Handlungsfeld Gesellschaftliche Verantwortung

4.1. Sachstand zum Förderkonzept Klimaschutz-Koordination für Dekanate

Das Bundeswirtschaftsministerium hat im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundes ein Förderprogramm für Klimaschutzprojekte im kommunalen Umfeld (Kommunalrichtlinie) eingerichtet, das unter anderem auch die befristete Anstellung von Klimaschutzkoordinator*innen fördert. Auch regionale kirchliche Körperschaften sind antragsberechtigt. Mit dem auf vier Jahre begrenzten Förderprogramm können somit auch Klimaschutzkoordinator*innen in Dekanaten angestellt werden, um den Klimaschutz vor Ort zu stärken. Kirchengemeinden und Nachbarschaftsräume sollen durch klimafreundliches Handeln in den Bereichen Beschaffung und Mobilität und durch den Aufbau eines Energie- oder Umweltmanagement dabei unterstützt werden, Treibhausgase einzusparen. Die Klimaschutzkoordinator*innen sollen individuelle Unterstützungsleistungen anbieten und entsprechende Kompetenzen sowie die Selbstwirksamkeit der Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen fördern. Die Kirchenleitung hat im Juli 2023 beschlossen, für bis zu fünf Projektstellen einen Großteil des notwendigen Eigenanteils aus dem EKHN-Zukunftsfonds zu finanzieren. Nach einem kircheninternen Bewerbungsverfahren konnten von den 25 Dekanaten im Februar 2024 sieben aus vier Propsteien

eine Zusage für Mittel der EKHN erhalten. Darunter sind zwei mal zwei Dekanate, die sich eine Projektstelle teilen möchten. Die beteiligten sieben Dekanate stellen gegenwärtig entsprechende Projektanträge beim Bund und hoffen darauf, im Herbst mit den Förderprojekten beginnen zu können. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung unterstützt die Antragstellung und wird die Projekte fachlich begleiten, um möglichst viele Synergien für die parallel laufenden Projekte zu generieren. Außerdem sollen die Erfahrungen und Erkenntnisse auch den anderen Dekanaten zugutekommen.

4.2. Grüner Hahn: aktueller Stand bei den Gemeinden und Einrichtungen der EKHN

Für das kirchliche Umweltmanagement „Grüner Hahn“ konnten im Berichtszeitraum eine weitere Gemeinde sowie ein weiteres Dekanat gewonnen werden, so dass die Zahl der Standorte auf insgesamt 48 gestiegen ist. Im vergangenen Jahr wurden die Kirchengemeinden Burgholzhausen, Köppern und Nastätten sowie die Dekanate Hochtaunus und Westerwald erfolgreich zertifiziert. Da zwei Standorte ihre Zertifizierung nicht erneuert haben, sind derzeit zwölf zertifiziert. Im Mai 2024 wird der vierte Ausbildungskurs für die Qualifikation von kirchlichen Umweltauditor*innen starten, um weitere Umweltteams beim Aufbau eines Umweltmanagements unterstützen zu können.

4.3. Energiemission: aktueller Stand bei den Gemeinden der EKHN

Die „Energiemission“, ein Energiemanagement-Programm für Kirchengemeinden, wird im Rahmen des P-2025-Teilprojekts Verbraucherstärkung noch bis August 2024 gefördert. Bis Ende Februar 2024 haben insgesamt 58 Kirchengemeinden den Beschluss zur Teilnahme an der Energiemission gefasst. Davon sind bereits 31 in der aktiven Umsetzung. Im Winter 2023/2024 wurde im Rahmen der Energiemission erneut die Winteraktion „Mit Energie gewinnen“ durchgeführt, bei der 10 Kirchengemeinden einen kostenlosen Klimaschutztag inklusive Energieberatung gewannen, um den Einstieg in die aktive Klimaschutzarbeit attraktiv und niedrigschwellig zu gestalten.

4.4. Aktivitäten im Bereich „Wir kaufen anders“

Das nachhaltige Einkaufs- und Informationsportal „Wir kaufen anders“ wird mittlerweile von neun Landeskirchen und Bistümern getragen. Im Sommer 2023 wurde ein erfolgreicher Relaunch der Webseite durchgeführt, die nun auch verschiedene Testimonials enthält. Zusätzlich wurde der Bereich Social Media neu etabliert, so dass „Wir kaufen anders“ nun eigene Kanäle auf Instagram und Facebook betreibt, auf denen regelmäßig nachhaltige Produkte beworben und Tipps zum umweltbewussten Einkaufen gegeben werden. Gleichzeitig wurde die Informationsdichte in den sozialen Medien (u. a. Takeover EKHN.gemeinsam) durch regelmäßige Beiträge aus der EKHN mit dem Ziel erhöht, die Bekanntheit und die Nutzerzahl des Portals in der EKHN weiter zu steigern. Für die regionalen Diakonischen Werke der EKHN wurde zudem ein spezieller „Musterwarenkorb“ entwickelt, der die Einkaufsprozesse im Onlineshop noch einfacher und effizienter macht.

4.5. Aktivitäten im Bereich „Klimafreundliche Mobilität“

Mit der Förderung „Kirche schöpfungsfreundlich unterwegs – wir stellen Mobilität auf nachhaltige Beine“ konnten im Berichtszeitraum Kirchengemeinden, Kitas, Dekanate und weitere Einrichtungen der EKHN für die Umsetzung einer Maßnahme für klimafreundliche Mobilität mit bis zu 2.000 Euro bezuschusst werden. Das Projekt wurde durch den Förderfonds Pilgerweg, das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, das Zentrum Oekumene und das Zentrum Bildung der EKHN unterstützt.

Die bezuschussten Maßnahmen reichen von sicheren Fahrrad- und Kinderwagenabstellmöglichkeiten über ein gemeinschaftlich genutztes E-Lastenrad einer Kita und Kirchengemeinde bis hin zu einem klimafreundlichen Mobilitätsbudget für Gemeindefahrten.

Zwei kleinere Pilotprojekte auf Dekanatsebene zur Erprobung von E-Mobilität wurden im Berichtszeitraum abgeschlossen. Es handelte sich um die Einführung eines geleasteten, elektrisch betriebenen Kleinwagens im ländlichen Raum und um die Einführung von zwei E-Lastenrädern im städtischen Raum. Die Abhängigkeit von fossil betriebenen PKWs konnte somit reduziert werden. Die daraus resultierenden Erfahrungen werden anderen Dekanaten zur Verfügung gestellt.

4.6. Bildungsaktivitäten im Kontext von Nachhaltigkeit (Klimastammtisch, Forum Nachhaltigkeit, Schulung von Küster*innen)

Im Berichtszeitraum wurden erneut verschiedene Veranstaltungen rund um die Themenfelder „Nachhaltigkeit und Klimaschutz“ durchgeführt, darunter der inzwischen fest etablierte „EKHN-Klimastammtisch“. Er findet alle zwei Monate online statt und gibt Haupt- und Ehrenamtlichen der EKHN die Möglichkeit, sich über verschiedene Umwelt- und Klimathemen auszutauschen, voneinander zu lernen und sich zu vernetzen. So wurden 2023 u. a. Referent*innen eingeladen, die zu Themen wie „Energiesparen“, „Kirche und ihr soziales Umfeld: Chancen für Nachhaltigkeit“, „Hitzeschutz“ und „Nachhaltigkeit motivierend vermitteln für Jugendliche und junge Erwachsene“ Impulse einbrachten.

Im Rahmen eines Küster-Aufbaukurses wurde im Juni 2023 eine praxisorientierte Schulungseinheit angeboten, die darauf abzielte, das Bewusstsein für nachhaltige Beschaffungspraktiken zu stärken und konkrete Handlungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Darüber hinaus wurde im September 2023 auf dem EKHN-Tag in Gießen das Forum „Nachhaltigkeit in der Kirche vor Ort“ veranstaltet. Dort präsentierten verschiedene Projektbeteiligte aus der EKHN ihre sozial-ökologischen Initiativen. Gemeinsam mit der Präses der EKD, Anna-Nicole Heinrich, wurden die Chancen und Grenzen solcher Projekte diskutiert und Visionen für eine nachhaltige Zukunft der EKHN entwickelt. Das Forum ermutigte dazu, gemeinschaftliche Projekte in den Nachbarschaftsräumen zu initiieren, die auf unterschiedlichen Ebenen zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen können.

4.7. EKHN-Unterstützungen im Kontext des Klimaschutzes

(bundesweiter Verbändeappell zum Thema Dienstwagenbesteuerung, Aufruf „Gesicht zu zeigen“ beim Klimastreik von „Fridays for Future“, Appell an die Bundesregierung zu effektiveren Klimaschutzmaßnahmen zur Einhaltung der völkerrechtlich und verfassungsrechtlich zugesagten Klimaschutzziele)

Im Vorfeld der Beratungen des Klimaanpassungsgesetzes wurde die Bundesregierung im Oktober 2023 durch einen öffentlichen Appell von mehr als 250 Verantwortungsträger*innen aus der theologischen Wissenschaft und den Kirchen, darunter Kirchenpräsident Dr. Jung, aufgefordert, effektivere Klimaschutzmaßnahmen aufzulegen, eine Bildungsinitiative in allen Altersgruppen und Milieus zur Kommunikation des wissenschaftlichen Befunds und zur Akzeptanz der Klima-Maßnahmen zu starten und die Einhaltung der völkerrechtlich und verfassungsrechtlich zugesagten Klimaschutzziele zu gewährleisten. In einem Verbändebrief, der im November 2023 von der Klima-Allianz Deutschland veröffentlicht wurde, schloss sich die EKHN als Mitglied dieses bundesweiten Bündnisses daran, das System der Dienstwagenbesteuerung im Rahmen des Wachstumschancengesetzes zukunftsfähig zu machen und als Chance zu begreifen, sich für Klimaschutz, soziale Gerechtigkeit und Antriebswechsel für Gesellschaft und Industrie einzusetzen. Auch einem öffentlichen Verbändeappell der

Klima-Allianz, der ebenfalls im November 2023 veröffentlicht wurde, schloss sich die EKHN an. Er richtete sich an die Mitglieder aller demokratischen Fraktionen des Bundestages und forderte dazu auf, das Bundes-Klimaschutzgesetz zu stärken und nicht durch z. B. eine Aufhebung der Sektorenziele zu schwächen. Auch der jährliche Nachsteuerungsmechanismus dürfe nicht aufgegeben werden, um verbindlichen, ambitionierten und sozial gerechten Klimaschutz zu gewährleisten. Überdies riefen die EKHN und die EKKW gemeinsam alle zur Solidarisierung mit den Zielen und zur Teilnahme am Klimastreik am 15. September 2023 auf.

4.8. Besuch beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG)

Am 7. November 2023 besuchte Kirchenpräsident Dr. Volker Jung gemeinsam mit einer EKHN-Delegation das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG). Das HLNUG ist eine technisch-wissenschaftliche Umweltbehörde im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Fachleute verschiedener Disziplinen untersuchen und überwachen im HLNUG die wesentlichen Umweltmedien Wasser, Boden und Luft, das Klima sowie die naturschutzrelevanten Lebensräume und Arten in Hessen. Außerdem nehmen sie zentrale Aufgaben für die hessische Umweltverwaltung wahr wie zum Beispiel die Weiterentwicklung der Geodateninfrastruktur. Im Rahmen des Besuchs informierten der Präsident des HLNUG, Prof. Dr. Thomas Schmid, und Dr. Marion Hempfler, Leiterin des Fachzentrums Klimawandel und Anpassung, über konkrete Klimaveränderungen und die Folgen in Hessen. Da relevante Geodaten auch eine gute Grundlage für die Weiterentwicklung der Klimaschutzmaßnahmen in der EKHN darstellen, wurde eine weitere Zusammenarbeit auf Fachebene vereinbart, um die vielfältigen Untersuchungsergebnisse des HLNUG stärker in der EKHN bekannt zu machen und auch Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die EKHN beispielweise in heißen Sommern mit offenen Kirchen zum Gemeinwohl beitragen kann (Stichwort „Hitzeschutzplanung“).

4.9. Gemeinwesen- und Sozialraumorientierung – Aktivitäten im Rahmen ekhn2030

Im Berichtszeitraum wurden Aktivitäten zur Gemeinwesenorientierung weiter ausgebaut, da zum 1. Juni 2023 im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung die neue halbe Referent*innenstelle zum Thema mit der Kulturwissenschaftlerin, Susanne Talmon, besetzt werden konnte. Schwerpunkt der Arbeit im Berichtszeitraum war zum einen die Stärkung von Kompetenzen und Haltungen für gemeinwesenorientiertes Handeln vor Ort. Durch Beratungen und Workshops in verschiedenen Dekanaten wurden diese dabei unterstützt, bei anstehenden Entscheidungen im Nachbarschaftsraum auch die Strukturen und Akteure außerhalb von Kirche mit in den Blick zu nehmen.

Unter dem Motto „Zusammen WIRken in Frankfurt und Offenbach“ startete das Stadtdekanat Frankfurt und Offenbach zusammen mit der Diakonie Frankfurt und Offenbach im Januar 2024 einen mehrteiligen Einführungskurs „Mehr zusammen! Sozialraumorientierung in Diakonie und Kirche“ mit Maria Lüttringhaus, Leiterin des Instituts für Sozialraumorientierung, Quartiers- und Casemanagement in Essen. Der Kurs wird organisiert von der Ehrenamtsakademie; das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung ist ebenfalls beteiligt. Zudem wurden mit der „Erkundungstour im Nachbarschaftsraum“ eine spezifische Methode für den Start der gemeinsamen Arbeit im Nachbarschaftsraum erarbeitet, weitere gelungene Beispiele für gemeinwesenorientierte Arbeit von Kirchengemeinden auf dem YouTube-Kanal der Ehrenamtsakademie veröffentlicht und das Thema bei verschiedenen EKHN-weiten Veranstaltungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche präsentiert (u. a. Ideenmesse).

Zum anderen wurde die strategisch-konzeptionelle Verankerung des Themas Gemeinwesenorientierung innerhalb der EKHN weiter gefördert. Neben der Fortsetzung der bewährten Zusammenarbeit mit der Diakonie Hessen lag in den letzten Monaten ein besonderer Fokus auf dem Ausbau der systematischen Zusammenarbeit mit der Regionalen Diakonie HN gGmbH. Hierzu erarbeiteten auf Einladung des Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung Vertreter*innen regionaler diakonischer Werke, der Diakonie Hessen, der Vernetzten Beratung ekhn2030 und aus Dekanaten Themen und Strukturen für das gemeinsame Wirken in den Nachbarschaftsräumen. Außerdem wurde die Mitarbeit in der „Arbeitsgruppe Unterstützungssysteme ekhn2030“ ebenso fortgesetzt wie die Arbeit der EKHN-Fachgruppe „Sozialraum“. Die EKHN ist über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung darüber hinaus in verschiedenen Netzwerken zu Gemeinwesenarbeit und -diakonie auf Bundes- und regionaler Ebene aktiv. In diesem Rahmen fand u. a. im September 2023 das erste Jahrestreffen des „Netzwerks Gemeinwesendiakonie und Quartiersarbeit Hessen/Rheinland-Pfalz/Saarland“ zum Thema „Bezahlbar Wohnen“ in Mainz statt.

4.10. Landesprogramme zur Innenstadtentwicklung in RLP und in Hessen

Seit 2020 werden die Aktivitäten zum Sonntagsschutz mit der Diskussion um die Zukunft der Innenstädte angesichts der corona-bedingten Belastungen von Einzelhandel und Gastronomie verknüpft. Vor dem Hintergrund des bereits langjährigen Strukturwandels im Einzelhandel sind attraktive Innenstädte nicht durch zusätzliche Geschäftsöffnungen am Sonntag zu erhalten, sondern durch die Entwicklung von Multifunktionalität, Aufenthalts- und Erlebnisqualität. Dies ist nur im Zusammenwirken vielfältiger Innenstadtakteur*innen, zu denen auch Kirchengemeinden und diakonische Einrichtungen zählen, zu erreichen. Die EKHN hat über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung im Berichtszeitraum vor allem auf Ebene der Bundesländer die kirchlichen Perspektiven in verschiedenen Veranstaltungen zur Innenstadtentwicklung eingebracht. In Rheinland-Pfalz, wo es bereits eine mehrjährige Zusammenarbeit gibt, erfolgte u. a. eine aktive Mitwirkung in der Workshop-Reihe zum „Wissensraum Innenstadt“ sowie an einem Kolloquium der Technischen Universität Kaiserslautern-Landau, aber auch ein fachlicher Erfahrungsaustausch mit dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung. In Hessen konnten erstmals Kontakte mit dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen zum Thema Innenstadtentwicklung geknüpft werden. Im November 2023 wirkte die EKHN über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung daraufhin an einer Tagung zum Landesförderprogramm „Zukunft Innenstadt“ mit. Darüber hinaus war die EKHN auch eingeladen, kirchliche Erfahrungen in einen Workshop zum Bundesforschungsprojekt „Integrierte Handlungskonzepte für die Innenstadtentwicklung – Anpassungsbedarfe in Zeiten von Corona“ einzubringen.

4.11. „(Mittelständische) Unternehmen unter Druck“ – Auswirkungen für das Kirchengebiet

Die Bildung und Gestaltung der Nachbarschaftsräume gepaart mit dem Eindruck, eine zunehmend schwierige Situation für viele Zweige der deutschen Wirtschaft zu erleben, waren im Berichtsjahr der Anlass für verschiedene Fachgespräche mit Dekanaten rund um die Wirtschaftsstruktur im Kirchengebiet. Nicht die Großunternehmen, sondern der Mittelstand ist sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in Hessen vorherrschend: Mehr als 50 % aller sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze und mehr als zwei Drittel aller Ausbildungsplätze sind hier verortet. Jedoch weisen die Unternehmenszahlen im Kirchengebiet rückläufige Tendenzen auf. Hohe Energiepreise und bürokratische Hürden, eklatanter Fachkräfte- und Digitalisierungsmangel sowie ein politisch unverlässliches Klima führen zu Abwanderungen, Schließungen und zu schwindenden Gründungszahlen. Dieser Trend kann

gravierende Folgen haben, denn eine geringere Anzahl steuerkräftiger Unternehmen führt auf Dauer zu geringerem Wohlstand, zu geringeren Möglichkeiten des Sozialstaates und zu schwindender Innovations- und Transformationskraft. Um im eigenen Sozialraum mitgestaltend tätig zu werden, ist das Bewusstsein für die wirtschaftlichen Gegebenheiten unerlässlich. Weitere fachliche Beratung ist geplant.

4.12. Herausforderungen der Transformation in der Arbeitswelt

Die sozial-ökologische Transformation stellt auch die Wirtschaft in den kommenden Jahrzehnten vor große Herausforderungen. Besonders im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele sind massive Veränderungen abzusehen. Getroffene oder unterlassene Maßnahmen haben dabei auch unmittelbare Auswirkungen auf Beschäftigte. Vor diesem Hintergrund fand im Juni 2023 in Zusammenarbeit mit dem BUND, dem DGB und der Heinrich-Böll-Stiftung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung eine bundesweite digitale Themenwoche zum Thema „Transformation der Arbeitswelt“ statt. An fünf unterschiedlichen Thementagen wurden mit Expertinnen und Experten verschiedenste Aspekte der Veränderungsprozesse in der Arbeitswelt diskutiert (z. B. Digitalisierung, Mobilität, Arbeitszeitmodell, Bildung und Mitbestimmung).

Auch zwei Unternehmensbesuche des Kirchenpräsidenten im Berichtszeitraum standen unter der Überschrift der Transformation in der Arbeitswelt. Gemeinsam mit einer kleinen Delegation besuchte Dr. Jung das Unternehmen Herbert in Bensheim, einen Spezialisten für Gebäudetechnik. Durch die Energiewende und die gestiegene Nachfrage nach Wärmepumpen in den letzten Jahren stand bei diesem Besuch das Thema Fachkräftemangel im Focus. Ein Beispiel dafür, dass ökologisches und sozial verantwortliches Handeln zum Erfolg führen kann, wurde beim zweiten Besuch bei der Firma Werner & Mertz in Mainz deutlich. Das Unternehmen investiert seit vielen Jahren in ökologische Nachhaltigkeit bei Produkten, Verfahren und Gebäuden. Bei diesem Besuch wurde einmal mehr deutlich, dass Nachhaltigkeitsziele nur dann glaubwürdig vertreten werden können, wenn sie von Mitarbeitenden getragen und auch umgesetzt werden.

4.13. Kirche und Handwerk – Aktion 5 000 Brote, Aktionsjahr 2023

Bei der bundesweiten evangelischen Aktion „5 000 Brote“ öffnen jedes Jahr zwischen Erntedank und erstem Advent Bäckerbetriebe ihre Backstuben, Jugendliche erhalten dort Einblicke in das Bäckerhandwerk und beschäftigen sich mit der Lebenswelt von Heranwachsenden in anderen Ländern und Kulturen. Der Erlös verkaufter Backwaren geht über Brot für die Welt jedes Jahr an ein anders Entwicklungsprojekt. Die von den beiden Landeskirchen EKHN und EKKW gemeinsam durchgeführte Aktion „5 000 Brote – Konfis backen Brot für die Welt“ wurde 2023 am Sonntag, dem 24. September, mit einem feierlichen Gottesdienst in der Reinhardskirche in Steinau a. d. Straße zum ersten Mal auf dem Gebiet der EKKW eröffnet. Insgesamt beteiligten sich 2023 in den beiden Landeskirchen über 40 Gemeinden und unterstützten mit ihrer Teilnahme internationale Kinder- und Jugendbildungsprojekte in Malawi, Myanmar und Paraguay.

Seit Beginn der Aktion haben deutschlandweit über 55 000 Konfirmand*innen mehr als 210 000 Brote gebacken und einen Spendenerlös von fast 980.000 Euro für Jugendbildungsprojekte erzielt.

4.14. Sonntagsschutz – „Automatisierte Kleinstsupermärkte“

Bereits im Sommer 2023 wurden in der Sonntagsallianz auf Bundesebene, in der die EKHN Mitglied ist, Gespräche mit dem evangelischen und dem katholischen Büro in Berlin zum Thema

automatisierte Kleinstsupermärkte durchgeführt, um auf die Brisanz dieser Thematik im ländlichen Raum aufmerksam zu machen. Das Gespräch mit den kirchlichen Vertretungen am Sitz der Bundesregierung wurde deswegen gesucht, weil die in Länderhoheit zu erlassenen Ladenöffnungsgesetze eingebettet sind in den verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage, der jenseits der gesetzgeberischen Kompetenz der Bundesländer liegt.

In Hessen wurde das Thema und dessen rechtliche Einschätzung im Horizont des Sonntagsschutzes dann Ende 2023 virulent. Hintergrund war u. a. eine Klage der Firma Tegut gegen die Entscheidung der Stadt Fulda, auch die sogenannten „Minimärkte“ unterlägen dem hessischen Ladenöffnungsgesetz und seien deshalb an Sonn- und Feiertagen zu schließen. Der hessische Verwaltungsgerichtshof entschied daraufhin in letzter Instanz im Dezember 2023, dass die Entscheidung der Stadt Fulda dem geltenden Recht entspricht und umzusetzen sei. Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf begrüßte daraufhin Anfang 2024 auf Nachfrage des epd die Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshof, da die Entscheidung den Schutz von Sonn- und Feiertagen als besondere Tage erneut bestätigt hatte. Die rechtlichen Bedenken gegenüber einer solchen die Verfassung betreffenden Gesetzesmaßnahme auf Landesebene bedeuten dabei allerdings nicht, dass der EKHN die Dringlichkeit einer Lösung für die Sicherstellung der Nahversorgung in den ländlichen Räumen nicht bewusst wäre. Ganz im Gegenteil ist genau diese Dringlichkeit ein Argument dafür, rechtlich unzulässige Lösungsansätze möglichst frühzeitig als solche zu erkennen und stattdessen rechtlich zulässige Lösungsansätze zu suchen und zu unterstützen. Da in Hessen gegenwärtig eine Gesetzesinitiative in Sachen Minimärkte auf dem Weg ist, wird sich die EKHN im Rahmen des regulären Anhörungsverfahrens weiter mit diesem Thema konstruktiv befassen.

4.15. Stellungnahme zur „Politik für ländliche Räume“

Die EKHN vertritt die EKD und DBK im nationalen Begleitausschuss (BGA) zum Nationalen GAP-Strategieplan (GAP – Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union). Im Kontext dieser Vertretungsaufgabe wurden auf Bundesebene im Rahmen einer Stellungnahme die massiven Kürzungsbeschlüsse der Bundesregierung zu Lasten der ländlichen Räume kritisiert. Alle anderen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltverbände des BGA schlossen sich dieser Stellungnahme an.

4.16. Stärkung des Themas „Soziales“ innerhalb der ländlichen Regionalentwicklung – Maßnahmen für LEADER-Manager

Im Jahr 2023 wurden Sozialanliegen des ländlichen Raums in verschiedenen politischen Kontexten vertreten. In Kooperation mit der Regionalen Diakonie HN gGmbH schulte das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zudem über 20 LEADER-Manager in Rheinland-Pfalz auf Einladung des Landwirtschaftsministeriums zum Thema „stärkere Einbindung von Sozialakteuren in die ländliche Regionalentwicklung“. Überdies wurde an der inhaltlichen Weiterentwicklung des „Dorf Wettbewerbs Hessen“ mitgewirkt. Sozialaspekte und Demokratiestärkung bekommen dort in Zukunft mehr Gewicht. In vier Veranstaltungen wurden die Optionen von LEADER („Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“) für Kirche und Diakonie aufgezeigt.

4.17. Mentorenprogramm der Agrarsozialen Gesellschaft

Im Berichtsjahr war die EKHN über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in einem Mentorenprogramm der „Agrarsozialen Gesellschaft e. V.“ für junge Berufsanfänger aktiv. Das Programm wurde vom Bundeslandwirtschaftsministerium gefördert und richtete sich an sehr unterschiedliche

Berufsgruppen mit Bezug zu den ländlichen Räumen (von Landwirtschaft bis ländliche Kultur). Dabei wurden auch kirchliche Anliegen im Kontext des ländlichen Raums thematisiert. Neben der direkten Begleitung einzelner Mentees fand ein reger fachlicher Austausch zwischen der Mentorengruppe und der Menteegruppe statt.

4.18. „Landwirtschaft unter Veränderungsdruck“ – Fach- und Gremiengespräche, Stellungnahmen

Seit vielen Jahren ist die EKHN über das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Hessen und Rheinland-Pfalz sowie seit 2022 auf Bundesebene mit Fragen der Umsetzung der GAP (Gemeinsame Agrarpolitik der Europäischen Union) befasst. Am 1. Januar 2023 begann die neue GAP-Förderperiode der EU. Das führte auch in Hessen und Rheinland-Pfalz zu erheblichen Problemen in der landwirtschaftlichen Praxis sowie in den Agrarverwaltungen, da die neuen GAP-Regelungen teilweise nicht ausgereift und bürokratisch überladen waren. In den entsprechenden Gremien war der Bedarf an Fachgesprächen entsprechend hoch. Die EKHN positionierte sich dabei u. a. auch zu den Bauernprotesten mit der Haltung „Protest ja – bei Einhaltung demokratischer Spielregeln“.

Vor dem Hintergrund, dass die AfD auch in den ländlichen Regionen viele Wähler hat, positionierte sich die EKHN ebenfalls zusammen mit den hessischen Regionalforen e. V. und dem Landfrauenverband Hessen e. V. mit der Stellungnahme „Plädoyer für die ländlichen Räume – Wahlergebnisse der Landtagswahl 2023 – ein politischer Weckruf!“.

4.19. Sachstand zu den Aktivitäten im Projekt „Demokratie stärken“

Die durch die P-2025-Projektstelle „Demokratie stärken“ durchgeführte Beratungsarbeit zum (kirchlichen) Umgang mit Rassismus, stellt einen wichtigen Beitrag zur rassismuskritischen Arbeit in der EKHN dar. Im Berichtszeitraum zählte dazu u. a. die Analyse regionaler Entwicklungen, der inhaltliche Austausch mit Dekanaten, die Vernetzung mit regionalen Bündnissen für Demokratie, der Kontakt zu regional Verantwortlichen für Anfragen, Beratung, Kooperationen, Beratungen von Pfarrpersonen, Vikarinnen und Vikaren und anderen Mitarbeitenden der EKHN zum kirchlichen Umgang mit AfD-Anhänger*innen, Verschwörungsideologien und menschenverachtenden Aussagen in der Gemeinde, diverse Workshops und Fortbildungen – unter anderem zum Thema „HopeSpeech – Hoffnungsfroh streiten für Demokratie und Nächstenliebe“. Dabei wurden auch neue Themen erarbeitet, um besser auf die Interessen der Zielgruppen einzugehen und das Konzept durch Nutzung eines Feedbacktools auf Großgruppen erweitert. Das P-2025-Projekt „Demokratie stärken“ läuft im August 2024 aus.

4.20. Jugendpolitische Bildung – Aktivitäten im Berichtsjahr

In digitalen Räumen ergeben sich gesellschaftspolitische Chancen und Herausforderungen, die für Jugendliche und junge Erwachsene von entscheidender Bedeutung sind. Daher wurden sie im Berichtszeitraum von der Jugendpolitischen Bildung im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung vor dem Hintergrund des christlichen Menschenbilds in Diskursen und Fortbildungsmaßnahmen unter verschiedenen Gesichtspunkten beleuchtet und weiterentwickelt. Multiplikator*innen der Sozial- und Bildungsarbeit konnten sich in Online-Workshops „Digitale Selbstverteidigung – Mach dich stark im Netz“ und „Online aktiv gegen Rassismus“ mit der aktiven Gegenrede in öffentlichen digitalen Räumen fortbilden. Künstliche Intelligenz spielte dabei eine entscheidende Rolle, weshalb dies in vielen Fachveranstaltungen Bestandteil war (z. B. die Veranstaltung „Mensch, KI – brauchen wir dich? Nützliches Tool, überflüssiges Gespöle oder Zukunft in allen Bereichen“ oder „JIM-Studie ...

und was sagt ChatGPT hierzu?“). Die Verzahnung von Digitalisierung und Nachhaltigkeit spielte ebenfalls eine wichtige Rolle, die stets mitbedacht wurde (beispielsweise in der Online-Veranstaltung „Neues aus Digitalien“ im Teil „Nachhaltigkeitskriterien für Künstliche Intelligenz“). Gesellschaftliche Krisen betreffen Jugendliche und junge Erwachsene, weshalb auch die Stärkung von Resilienzfaktoren im Focus stand und mit der Veranstaltung „Mehr als Überlebensstrategien – Resilienz in der Pädagogik (digital) gestalten“ aufgegriffen wurde. Digitales Leben kann ein Stressor sein, weshalb eine kompetente Medienbildung diesbezüglich grundsätzlich und eine Förderung gesunder Mediennutzung unabdingbar ist, um die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen, ohne unter den Belastungen von digitalem Stress zu leiden. Gezielt wurde und wird dies mit Fortbildungen zum Umgang mit digitalem Stress in der Kinder- und Jugendarbeit umgesetzt, die im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Mainz für Fachkräfte stattfanden. Die selbstbestimmte Mediennutzung und individuelle Strategien standen hier ebenso wie konkrete Tipps zur Umsetzung im Berufsalltag mit Kindern und Jugendlichen im Vordergrund.

Ferner fand im Berichtszeitraum ein gemeinsam gestalteter Fachtag des AK Medien Rhein-Main mit dem Thema „Von Vorbildern und Verlockungen: Die ambivalente Rolle von Influencer*innen in der digitalisierten Gesellschaft“ im Museum für Kommunikation in Frankfurt statt. Auch hier wurde die Verzahnung diverser gesellschaftspolitischer Themen deutlich, bspw. durch Diskussionsgruppen zu Influencing und Nachhaltigkeit, LGBTQIA+ Influencer*innen sowie auch zu Meinungsbildung und Social Media. Zudem wurde gemeinsam mit der EJHN das Barcamp „Insert topic. Hier könnte dein Thema stehen.“ im Rahmen der 43. Vollversammlung der EJHN vorbereitet, bei dem der Methode entsprechend Inhalte und Vorschläge von den Jugendlichen und jungen Erwachsenen (um)gesetzt wurden. Auch hier wurden diverse Themen aus den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung genannt und bearbeitet.

4.21. Sachstand zu den synodalen Kürzungsaufgaben im Bereich der Diakonie Hessen e. V.

Die Kirchensynode hatte im Rahmen der Beschlüsse zum Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“ im Prozess ekhn2030 im Herbst 2023 beschlossen, die Zuweisung der Diakonie Hessen e. V. ab dem Basisjahr 2021 bis 2030 um insgesamt 30 % zu kürzen. Gegenwärtig wird in der Diakonie Hessen mit externer Begleitung und in Zusammenarbeit mit den fachlich Zuständigen der EKKW und der EKHN an einer Umsetzungsplanung gearbeitet. Dabei stehen nicht nur die Modalitäten der zukünftigen Zuweisungen im Mittelpunkt, sondern auch die Überarbeitung eines Entwurfs einer zukünftigen Finanzvereinbarung zwischen Diakonie Hessen e. V., der EKKW und der EKHN, die die Kürzungsaufgabe berücksichtigen. Das Transformationsprojekt der Diakonie Hessen ist insgesamt bis Ende 2024 angelegt. Auf der Grundlage der Ergebnisse soll der Aufsichtsrat die Neuausrichtung der Diakonie Hessen spätestens im ersten Quartal 2025 beschließen. Eine erste Beratung mit Blick auf die Neuausrichtung hat in der Aufsichtsratssitzung der Diakonie Hessen im März 2024 stattgefunden. Der Vorstand der Diakonie Hessen realisiert bereits gegenwärtig und unabhängig vom Transformationsprojekt laufend Einsparungen.

4.22. Sachstand zu den synodalen Kürzungsaufgaben im Bereich der ESGn der EKHN

Die Kirchensynode hatte im Rahmen der Beschlüsse zum Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“ im Prozess ekhn2030 im Frühjahr 2023 beschlossen, das Budget der Evangelischen Studierendengemeinden der EKHN (ESGn) um insgesamt rund 75.000 Euro zu kürzen (ab dem Basisjahr 2021). Diese Kürzung wurde mit Haushaltsjahr 2024 durch Stellenreduktionen und Sachkostensenkung vollständig umgesetzt.

4.23. Sachstand Fusion zwischen dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung und dem Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung

Die Kirchensynode hatte im Rahmen der Beschlüsse zum Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“ im Prozess ekhn2030 im Frühjahr 2023 beschlossen, dass der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung zu einem Zentrum *Bildung und Bildung* (Arbeitstitel) fusionieren sollen. Verbunden ist dieser Beschluss mit einer Kürzungsaufgabe von rund 500.000 Euro. Dieser Beschluss wird gegenwärtig umgesetzt und es zeichnet sich ab, dass das Fusionsvorhaben zur Haushaltsanmeldung im Frühjahr 2025, einschließlich eines Umsetzungskonzeptes der einzusparenden Mittel, abgeschlossen sein wird.

5. Handlungsfeld Oekumene

5.1. Abschlusstagung des Ökumenischen Lernfelds

Am 8. und 9. Februar fand mit Teilnahme von Kirchenpräsident Dr. Volker Jung und Generalvikar Dr. Wolfgang Pax die Abschlusstagung des Ökumenischen Lernfelds statt. Die Teilnehmenden aus insgesamt sieben verschiedenen Kirchen erhielten von den leitenden Geistlichen ihre Zertifikate. Das Ökumenische Lernfeld ist eine Langzeitfortbildung, die sich grundlegenden und gegenwärtig relevanten Fragen des interkonfessionellen Dialogs widmet. Es fand zum fünften Mal statt; ein sechster Kurs ist ab 2025 geplant.

5.2. Prozess der „Ökumenischen Kirchenentwicklung“

Gegenwärtig finden in allen Kirchen Strukturprozesse auf lokaler und regionaler Ebene statt. Diese Prozesse sind derzeit noch nicht gut mit gewachsenen ökumenischen Netzwerken verbunden. Ökumenische Kooperation bietet gerade in diesen Zeiten Chancen – etwa in Fragen gemeinsamer Gebäudenutzung, aber noch darüber hinaus in vielen anderen Zusammenhängen. Auf der Ebene der EKD wurde durch die Kirchenkonferenz ein Prozess der „Ökumenischen Kirchenentwicklung“ implementiert, der in Kooperation mit den ökumenischen Partner*innen die beschriebenen Herausforderungen in den Blick nehmen soll. Ein erster deutschlandweiter Fachtag fand am 21. September 2023 im Zentrum Oekumene in Frankfurt statt.

5.3. Treffen mit jüdischem Landesverband/Solidarität mit den Menschen im Heiligen Land

Beim Spitzengespräch der Kirchenleitung der EKHN mit dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen am 17. Oktober 2023, zehn Tage nach dem Terroranschlag der Hamas auf Israel, war die Betroffenheit deutlich spürbar. Nach einem intensiven Gespräch formulierten die Kirche und der Verband in einer gemeinsamen Erklärung: „Wir solidarisieren uns mit den Opfern und ihren Angehörigen, wir beten für die entführten Geiseln und unterstützen Initiativen zu ihrer Befreiung“. Gefordert wurde ein Verbot von Kundgebungen, „die die Taten des Terrors auf unseren Straßen bejubeln“. Es wurde betont, dass man sich verstärkt denen entgegenstellen will, „die versuchen, eine Täter-Opfer-Umkehr“ zu betreiben und Israel als den eigentlichen Aggressor darzustellen. Die Terror-Angriffe der Hamas auf Bürgerinnen und Bürger in Israel von Anfang Oktober hätten eine „zivilisatorische Grenze“ überschritten. Der Ruhetag Sabbat und das Freudenfest „Simchat Torah“ (Freude an der Torah) seien „erbarmungslos ausgenutzt“ worden.

An dem Treffen nahmen Kirchenpräsident Dr. Volker Jung, Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf, der Vorsitzende des Landesverbandes Jüdischer Gemeinden, Daniel Neumann und sein

Stellvertreter Jacob Gutmark und Alfred Jakoby, Vorsteher der Jüdischen Gemeinde in Offenbach teil. Das Spitzengespräch findet seit 2018 regelmäßig statt.

5.4. Tag des Dialogs

Der fünfte interreligiöse Fachtagung („Tag des Dialogs“) beschäftigte sich am 20. September 2023 mit den Möglichkeiten, Chancen und Schwierigkeiten eines multiperspektivischen Erinnerns in einer postmigrantischen Gesellschaft und eröffnete interreligiöse und erinnerungspolitische Zugänge. Die Fachtagung, zu denen Kirchenpräsident Dr. Volker Jung und Bischöfin Prof. Dr. Beate Hofmann eingeladen hatten, thematisierte die Spannungen zwischen der deutschen Erinnerungskultur und der postkolonialen Geschichtserinnerung und fragte, ob und inwieweit Holocaust und Kolonialismus-Erfahrungen zugleich erinnert werden können. Das Gespräch dazu soll weitergeführt werden.

5.5. Neuauflage der „Evangelischen Orientierungen inmitten weltanschaulicher Vielfalt“

Die religiöse und weltanschauliche Vielfalt ändert sich weiter rasant. Neue Gruppierungen erscheinen auf dem Markt der Sinnanbieter, manche verfestigen sich, andere verschwinden. Bewegungen mit weltanschaulichen und ideologischen Hintergründen fordern die Evangelischen Kirchen heraus, Stellung zu beziehen, sich zu überdenken und in aller Veränderung das Evangelium von Jesus Christus durchdacht zu verkündigen. Als evangelische Christ*innen in der Gesellschaft stehen wir in dieser hochdivergenten Situation und kommen ganz praktisch in Lebens- und Arbeitssituationen in Kontakt mit all diesen Facetten: ideologisiert bis indifferent, fanatisiert bis säkular, religiös sprachfähig bis religiös unmusikalisch, differenziert bis populistisch. Wie entwickeln wir in dieser komplizierten Gemengelage eine Haltung? Wie agieren wir theologisch verantwortungsvoll, beratend oder seelsorglich, wenn wir mit vielfältigen weltanschaulichen Phänomenen konfrontiert werden?

Die zweite Auflage der „Evangelischen Orientierungen inmitten weltanschaulicher Vielfalt“ möchte in dieser pluralistischen Welt Hilfestellung zur Einordnung aus evangelischer Sicht geben. Die erste Auflage aus dem Jahr 2020 wurde sehr gut angenommen. Die neue Auflage reagiert auf die sich weiter verändernde religiöse und gesellschaftliche Lage, indem etwa das Kapitel „Verschwörungsglauben“ deutlich erweitert, „neue Religionen asiatischen Ursprungs“ hinzugefügt wurden und außerdem das Thema „Weltanschauliche Beratung“ besonders in den Fokus genommen wird. Das Kapitel „Facetten der Religionsdistanz“ nimmt Anliegen in einer säkularen Gesellschaft auf. Die Überarbeitung bestehender Kapitel und inhaltliche Anpassungen stehen für Aktualität. Dabei wurde die Stärke dieses Buches beibehalten: Kurze, knappe aber differenzierte Erklärungen und Einordnungen für hohe Praxistauglichkeit in Gemeinden und Einrichtungen zu Fragen, die dort auftauchen.

5.6. Weltgebetstag der Frauen

Am 1. März wurde in über 140 Ländern der Weltgebetstag der Frauen gefeiert; auch in ökumenischen Gottesdiensten in der EKHN. Die deutsche Vertretung der internationalen Weltgebetstagsbewegung ist der gemeinnützige Verein Weltgebetstag der Frauen – Deutsches Komitee e.V.. Gefeiert wird der Weltgebetstag mit einer Liturgie, die Christinnen in dem Land vorbereitet haben, das im jeweiligen Jahr im Mittelpunkt steht. In der EKHN werden von Seiten der Evangelischen Frauen in Hessen und Nassau e. V. dazu in jedem Jahr Workshops zur Vorbereitung angeboten. Die Entscheidung für eine Liturgie 2024 aus Palästina hatten die Delegierten der internationalen Weltgebetstagskonferenz 2017 getroffen.

Die vom palästinensischen Weltgebetstagskomitee erarbeiteten Materialien, Gebete und Liturgievorschläge wurden nach einem intensiven Diskussions- und Prüfungsprozess in deutscher Sprache für Deutschland, Österreich und die Schweiz im September 2023 von den drei nationalen deutschsprachigen Komitees veröffentlicht. Nach den Terroranschlägen der Hamas vom 7. Oktober und dem Krieg in Gaza waren Material und Liturgie in Deutschland verstärkt Vorwürfen des Antisemitismus ausgesetzt, die sehr kontrovers diskutiert wurden. Es führte dazu, dass das Deutsche Weltgebetstagskomitee die Materialien zurückzog und im Januar eine eigens überarbeitete Fassung veröffentlichte und den Gemeinden zur Verwendung empfahl. In den christlichen Kirchen in Palästina und bei dem palästinensischen Weltgebetstagskomitee ist dieses Vorgehen auf Unverständnis gestoßen und wurde als Missachtung ihres Glaubens- und Erfahrungskontextes wahrgenommen.

Im Nachgang des Weltgebetstages ist auf internationaler Ebene und innerhalb Deutschlands eine kritische Aufarbeitung der inhaltlichen Debatten sowie des Umgangs mit dem Material, den Gebeten und Liturgievorschlägen aus Palästina zu erwarten. In den ökumenischen Beziehungen zu den Geschwistern in Palästina wird Vertrauen neu gebildet werden müssen. Nicht zuletzt zeigt die Auseinandersetzung um den Weltgebetstag auch, dass in den deutschen Kirchen und in der Ökumene die eigene Position zu Israel-Palästina kritisch reflektiert und im Dialog gemeinsam neu beschrieben werden muss.

5.7. Mitgliedschaft in Rhein-Main-Fair – Vernetzungstreffen mit Erneuerung der Auszeichnung als faire europäische Metropolregion von Fairtrade Deutschland

Am 08.11.2023 fand das jährliche regionale Vernetzungstreffen der fairen Metropolregion Rhein.Main.Fair in der Evangelischen Akademie Frankfurt statt. Über 100 Teilnehmende aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft tauschten sich einen Tag lang über die lokale Umsetzung von Fairm Handel und den 17 Zielen für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) aus.

Zugleich wurde die Auszeichnung als faire europäische Metropolregion durch Fairtrade Deutschland erneuert.

Rhein.Main.Fair ist eine Plattform von und mit Akteuren aus der Region, die sich seit 2015 für Fairen Handel und nachhaltige Entwicklung einsetzen. 2019 erhielt diese als eingetragener Verein eine neue Organisationsform, 2020 erlangte der Verein Gemeinnützigkeit. Hauptamtliche Mitarbeiter*innen und eine Steuerungsgruppe aus Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen unterstützen auf kommunaler Ebene bei der Umsetzung der SDGs. Die EKHN ist seit 2020 Mitglied bei Rhein.Main.Fair und entsendet eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Steuerungsgruppe.

5.8. Ukraine-Runde Kirchenleitung-Zentrum Ökumene-Diakonie Hessen (einschließlich 0,5 Projektstelle Seelsorge für Flüchtlinge aus der Ukraine)

Die „Ukraine-Runde“ trifft sich in unregelmäßigen Abständen zum Austausch über Bedarfe in den jeweiligen Arbeitsbereichen und bezüglich der Lage. Diakonische Aufgaben im Bereich der Aufnahme geflüchteter Menschen stehen nach wie vor im Vordergrund. Eine Initiative im Blick auf die seelsorgerliche Begleitung von Ukrainer*innen im Bereich der EKHN wurde von der Runde aufgenommen und führte zur Einrichtung einer bis zum 31.12.2024 befristeten 0,5 Stelle. Koordiniert wurden auch die Erstellung und Übersetzung von liturgischem Material für Gemeinden, anlässlich des 2. Jahrestages des Kriegsbeginns.

Für die geflüchteten Ukrainer*innen läuft im kommenden Jahr der auf drei Jahre angelegte vorübergehende Schutz aus. Wenn es stimmt, was das Friedensgutachten 2023 mit seinem Titel "Noch lange kein Frieden" sagt, dann ist es politisch wichtig, dass gute weitere Schutzlösungen formuliert werden, die regeln, wie im Falle eines fortgesetzten Krieges, der weitere Aufenthalt der Menschen gesichert werden kann. Dabei sollte weiterhin am Ziel festgehalten werden, Geflüchteten gleichberechtigte Teilhabe und unbürokratische Zugänge zu Fördermaßnahmen und zum Arbeitsmarkt zu gewähren. In diesem Sinne haben sich kirchenleitend zum 2. Jahrestag des Kriegsbeginns gemeinsam Bischöfin Prof. Dr. Beate Hofmann und Kirchenpräsident Dr. Volker Jung in einer Pressemeldung öffentlich geäußert.

Die Förderung von Projekten und Vorhaben für geflüchtete Ukrainer*innen aus den von der Synode 2022 beschlossenen Sondermitteln ist weiterhin möglich und erfolgt unbürokratisch.

5.9. Partnerschaftsbesuch UCC NY Conference und Teilnahme an der General Synod UCC – Indianapolis, USA (26.06.-05.07.23)

Im Sommer 2023 war eine Delegation der EKHN um Kirchenpräsident Dr. Volker Jung bei der Generalsynode der UCC in Indianapolis zu Gast. Die Synode entschied unter anderem, zukünftig nur noch alle drei Jahre zusammenzukommen. Kosten- und Klimaschutzfragen gaben den Ausschlag zu dieser Entscheidung. Bestimmende Themen der Synode waren Antirassismus-Arbeit, Klimaschutz, gesellschaftliche und globale Gerechtigkeit. Begegnungen und Gespräche mit dem Pfarrpersonal und Delegierten der New York Conference, dem General Minister and President (GMP) der UCC John C. Dorhauer, seiner Nachfolgerin Karen Georgia Thompson und dem ehemaligen New Yorker Conference-Minister David Gaewski vertieften die Beziehungen. Mit dem Europa- und Nahost-Referenten der UCC Peter Makari konnte über die zukünftige Gestaltung der UCC-Partnerschaften in Deutschland gesprochen werden.

Im Februar 2024 gratulierte die EKHN in einem Schreiben Marsha Williams zu ihrer Wahl als neue New Yorker Conference-Minister.

5.10. Synode der Waldenser und Methodisten, Torre Pellice, Italien (20.-23.08.23)

Die Kirche der Methodisten und Waldenser hatte zu ihrer Synode im August 2024 in Torre Pellice die EKHN als Partnerkirche eingeladen. Kirchenpräsident Dr. Volker Jung sprach auch im Namen der anderen Partnerkirchen innerhalb der EKD ein Grußwort und betonte dabei das gemeinsame Engagement für Geflüchtete. Hauptthemen der Synode waren das Engagement der Kirche in der Gesellschaft, Glaube, Ethik und die Rolle der Frauen in den Ämtern sowie im politischen, religiösen, sozialen und kulturellen Leben. Ein Schlüsselbegriff des Synodenprogrammes war unter anderem „bedingungsloses Willkommen“, das mit dem Programm „gemeinsam Kirche sein“ seit Jahren gefördert und entwickelt wird.

Die Delegation besuchte im Rahmen der Synode auch das Agape-Zentrum in Prali, eine Friedens- und Begegnungsstätte in den Waldensertälern, mit der die EKHN bereits durch den ersten Kirchenpräsidenten Martin Niemöller verbunden ist.

5.11. Besuch Marjorie Purnine, Ausbildungsreferentin UCC New York Conference, in der EKHN

Im Austausch mit der Partnerkirche der UCC New York Conference lag im Jahr 2023 ein inhaltlicher Fokus auf dem Kennenlernen des neu entwickelten theologischen digitalen Ausbildungsprogramms.

Entstanden sind dort Onlinemodule, die im Verbund der großen Flächenstaaten Philadelphia und New York ein Theologiestudium und eine praktische Ausbildungsphase ermöglichen. Lange Anreisen, hohe Kosten, Verpflichtungen in Familie und bestehenden Anstellungen/Berufen erschweren den Entschluss zu einem Theologiestudium in Präsenz. Der u. a. von Dr. Marjorie Purnine entwickelte online Studiengang hat den Anspruch akademischer Vergleichbarkeit mit einem Präsenzstudium. Im September konnte bei einem Besuch im Theologischen Seminar in Herborn dieser Kurs vorgestellt und diskutiert werden. Eine gegenseitige inhaltliche Befruchtung beim Thema der theologischen Nachwuchsgewinnung kann hier zukünftig geschehen.

Die Verbundenheit mit der UCC kam insbesondere bei der Mitwirkung von Dr. Purnine zur Einführung von Dr. Anke Spory als Pröpstin für Oberhessen zum Ausdruck.

5.12. Teilnahme an der Vollversammlung des LWB und Besuch von Auschwitz auf Einladung der Lutherischen Kirche in Polen, Krakau, Polen

Auf Einladung der Lutherischen Kirche in Polen war Kirchenpräsident Dr. Volker Jung bei der Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Krakau präsent. Die Lutherische Kirche in Polen betonte, dass es bei einem großen Ereignis wie diesem für sie wichtig sei, gute Freunde an der Seite zu wissen. „One body, one spirit, one hope“ war das Motto der Vollversammlung, die in Krakau von unserer Partnerkirche besonders gastfreundlich, sehr ästhetisch und im ökumenischen Geist ausgerichtet wurde. Dankbar für das Vertrauen und die Nähe, kann die Delegation der EKHN auf mehrere Begegnungen und Gespräche mit Bischof Jerzy Samiec und anderen anwesenden Vertreter*innen von Partnerkirchen (Polen, Südafrika, Indonesien, Schweden, Tschechien) in diesen Tagen zurückblicken.

Besonders beeindruckend war der mit der Vollversammlung verknüpfte Besuch in Auschwitz-Birkenau. Die Arbeit der EKHN an Versöhnung bleibt eine Aufgabe auch in der Zukunft.

5.13. Internationaler ZOOM-Gottesdienst „Meet and Pray“

Das vierte Jahr in Folge fand im Advent ein Internationales Prayer-Meeting – `meet and pray´ statt. Am 10. Dezember 2023 kamen anlässlich des 75-igsten Jahrestages der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte über 60 Teilnehmende aus allen Partnerkirchen und Partnerorganisationen der EKHN und EKKW zusammen, um miteinander Gottesdienst zu feiern, sich zu sehen und zu grüßen. Diese in der Corona-Zeit entstandene Art der Begegnung hat nun Tradition. Neben aktiven und interessierten nahmen auch kirchenleitende Personen aus den Partnerkirchen und aus EKHN und EKKW an der Gestaltung des Gottesdienstes teil.

Durch die Digitalisierung werden die Kontaktmöglichkeiten in den weltweiten ökumenischen Partnerschaften erweitert und auch außerhalb der persönlichen Begegnungen intensiviert.

5.14. Unterzeichnung Letter of Intent mit dem Bistum Västerås der Kirche in Schweden

Die Freundschaft zwischen der EKHN und der Diözese Västerås wurde im Januar 2024 offiziell besiegelt. Damit wurde ein Zeichen gesetzt für „Gemeinsam Kirche sein in Europa“. Das unterzeichnete Dokument setzt „Konvivialität“ in den Mittelpunkt: Den Willen zu einem geistlichen, auch fröhlichen Miteinander in Respekt voreinander, vor der Zukunft und vor unseren Mitgeschöpfen. Christliche Nachfolge bedeutet in der Freundschaft mit der schwedischen Diözese, gemeinsam in Europa für eine offene, lebendige, zukunftsfähige Gesellschaft einzutreten und sich zusammen für Menschenwürde einzusetzen. Konkrete gemeinsame Felder des Engagements sollen Jugendarbeit,

Nachwuchsgewinnung, die gemeinsame ökumenische Partnerschaft nach Tanzania, Gendergerechtigkeit und Demokratieförderung sein.

5.15. Werkstatt-Tag „(Anti)rassistische Kirche!“ und die Debatte um Diversität in Kirche

Rassismus ist in den letzten Jahren ein zentrales gesellschaftliches Thema geworden. Der im Juni 2023 veröffentlichte Lagebericht der Bundesbeauftragten für Migration, Flüchtlinge und Antirassismus (zugänglich über www.integrationsbeauftragte.de) zeigt, dass Rassismus viele bewegt und auch viele Menschen trifft. So sagen 90 % der Befragten in einer repräsentativen Umfrage, dass es Rassismus in Deutschland gibt, 22 % haben ihn selbst erfahren. Dieses geschieht in einer Gesellschaft, die von einer vielfältigen Pluralität geprägt ist, die unter anderem durch Migrations- und Fluchtbewegungen entstanden ist. Diese Pluralisierungsdynamiken werden weiter zunehmen. Heute haben 28,7 % der Bevölkerung in Deutschland einen Migrationshintergrund; diese Zahl wird weiter steigen.

Das ist eine große gesellschaftliche Herausforderung, vor der auch die Kirchen und ihre diakonischen Einrichtungen stehen. Es geht darum, diese Pluralität zu bejahen, zu fördern, sie zu erkunden und auch uns selbst zu fragen: Wie offen und plural sind wir als EKHN? Wo gibt auch bei uns bewusste oder unbewusste rassistische Denkmuster und Strukturen, die andere ausgrenzen.

Diese Fragen standen im Mittelpunkt des von der EKHN und der EKKW gemeinsam organisierten Werkstatt-Tags „(Anti)rassistische Kirche?!“ im Juli 2023. Sowohl die Gruppe der Veranstaltenden als auch die rund 90 Teilnehmenden waren divers zusammengesetzt. Dies ermöglichte vor allem auch „Persons of Color“ ihre Erfahrungen einzubringen. Eine deutliche Botschaft kam von Lektorin Inke Rondonuwu, einer der zwei Impulsgeber*innen des Tages: „Es ist wichtig, dass nicht-weiße Perspektiven in der Kirche gesehen und gehört werden!“ In Workshops wurde dann konkretisiert, wie Rassismus verschiedene Handlungsfelder (Theologie und Gottesdienste, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeindestrukturen und Leitungsgremien) prägt und wie damit professionell und selbstreflexiv umgegangen werden kann.

Bischöfin Prof. Dr. Beate Hofmann und Kirchenpräsident Dr. Volker Jung haben an diesem Werkstatt-Tag teilgenommen und deutlich gemacht, wie wichtig und relevant das Thema für die Kirchen ist und haben als gemeinsames Ziel formuliert: Wir wollen eine offenerere, diversitätssensiblere, rassismuskritische, vielfältige und demokratischere Kirche sein bzw. werden.

Die Tagung war ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer bewussteren rassismus- und diskriminierungskritischen Kirche. Der eingeschlagene Weg soll weitergeführt und auf alle kirchlichen Ebenen ausgeweitet werden. Eine Arbeitsgruppe „Antirassistische Kirche“ arbeitet daran weiter.

5.16. Landeskirchliche Eröffnung der 63. Aktion Brot für die Welt

Die 63. Aktion Brot für die Welt wurde für beide Landeskirchen EKHN und EKKW am 1. Advent in einem feierlichen Gottesdienst unter Beteiligung von Stellvertretender Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf und Oberkirchenrat Detlev Knoche in der Evangelischen Christuskirchengemeinde Pohlheim eröffnet.

Die 65. Aktion steht unter dem Motto „Wandel säen.“ Brot für die Welt ruft damit zu einer Umkehr auf und fordert ein globales Ernährungssystem, das den Armen zugutekommt, die natürlichen Ressourcen schont und die Klimakrise nicht weiter verstärkt. Partnerorganisationen von Brot für die Welt im Globalen Süden zeigen im Kleinen, wie das funktionieren kann.

Der Eröffnungsgottesdienst war eingebettet in ein umfassendes, über die ausrichtende Kirchengemeinde hinauswirkendes Begleitprogramm. In diesem Rahmen wurden die Arbeit von Brot für die Welt und das Jahresthema in verschiedenen Bildungs- und Informationsformaten in den Blick genommen.

In der EKHN ist das Spenden- und Kollektenaufkommen für Brot für die Welt im Jahr 2022 um gut sieben Prozent gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Insgesamt gaben die Menschen im Gebiet der EKHN im Jahr 2022 4.730.178 Euro. Damit nähern sich die Spenden- und Kollekteneinnahmen wieder denen vor den Corona-bedingten Rückgängen an. Die höchsten Kollekteneingänge wurden mit 848.486,21 Euro an Erntedank und Heiligabend erzielt. Die Zahlen für 2023 lagen bei Redaktionsschluss des Berichtes noch nicht vor.

6. Schule und Religionsunterricht

6.1. Weiterentwicklung des Religionsunterrichts auf Grundlage der Studien „Qualität im ev. Religionsunterricht (QUIRU)“ für Hessen und „Schüler*innenperspektiven und Religionsunterricht“ für Rheinland-Pfalz

Die EKHN hat gemeinsam mit weiteren Gliedkirchen der EKD zwei Forschungs- und Entwicklungsprojekte in Auftrag gegeben, die den ev. Religionsunterricht im Kirchengebiet betreffen: Zunächst das Projekt QUIRU („Qualität und Qualitätsentwicklung im evangelischen Religionsunterricht“ gemeinsam mit der Ev. Landeskirche in Baden, der Ev.-Lutherischen Landeskirche in Bayern, der Konföderation ev. Kirchen in Niedersachsen, der Ev.-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und der Ev. Landeskirche in Württemberg). Hier ging es um eine Befragung von Schüler*innen zum Religionsunterricht an Grundschulen und der Sekundarstufe I in Hessen. Durchgeführt wurde das Projekt von einem Team unter der Leitung von Prof. Dr. Friedrich Schweitzer an der Universität Tübingen. Ebenso die repräsentative Befragung von Schüler*innen „Schüler*innenperspektiven und Religionsunterricht“ an verschiedenen Schulformen in Rheinland-Pfalz (gemeinsam mit der Ev. Kirche der Pfalz und der Ev. Kirche im Rheinland). Durchgeführt wurde dieses Projekt von einem Team unter der Leitung von Professorin Dr. Susanne Schwarz am Institut für Evangelische Theologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Landau.

Beide Projekte verfolgen das Ziel einer wissenschaftsbasierten Wahrnehmung von Qualitätsfragen des Religionsunterrichts als Grundlage seiner Weiterentwicklung in Praxis, Aus- und Fortbildung. Erste Ergebnisse der Gesamtuntersuchung der Projektes QUIRU wurden bei einer Tagung des Religionspädagogischen Instituts (RPI) Loccum vom 5. bis 7. Oktober 2023 vorgestellt. Endgültige Ergebnisse sollen im April 2024 veröffentlicht werden. Eine Vorstellung von Ergebnissen der rheinland-pfälzischen Studie fand am 17. November 2023 in Landau statt.

Beide Studien werden von der EKHN ab Frühjahr 2024 gemeinsam mit den Ev. Landeskirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz ausgewertet, um auf der Grundlage dieser Ergebnisse den Religionsunterricht weiterzuentwickeln. Im Zentrum steht dabei die Frage: Welchen Religionsunterricht brauchen Schüler*innen aller Altersstufen, um bestmögliche Chancen auf eine fundierte religiöse Bildung zu erhalten?“ Denn – das ist eines der Ergebnisse beider Studien – die deutliche Mehrheit der Befragten in Hessen und Rheinland-Pfalz besucht aus verschiedenen Gründen gerne den Religionsunterricht.

In den Gesprächen mit den Ministerien beider Bundesländer bedeuten die Studien eine wichtige Argumentationshilfe. Künftig kann nicht nur auf konzeptioneller, sondern auch verstärkt aus empirischer Perspektive argumentiert und verhandelt werden.

6.2. Kirchliche Begleitung von Studierenden der Ev. Theologie für das Lehramt

Wie andere Gliedkirchen der EKD entwickelt auch die EKHN Konzepte einer Kirchlichen Begleitung von Studierenden der Ev. Theologie für das Lehramt. Diese Form einer Kirchlichen Begleitung von Lehramtsstudierenden wird derzeit an den drei Universitäts- bzw. Institutsstandorten Frankfurt, Gießen und Mainz erprobt. Die Konzepte sind jeweils auf die besonderen Rahmenbedingungen der Standorte zugeschnitten. Die Angebote werden unter der Federführung der an den Standorten befindlichen Kirchlichen Schulämter mit verschiedenen Kooperationspartnern durchgeführt. Verantwortlich sind das Referat Personalförderung und Hochschulwesen und das Referat Schule und Religionsunterricht der Kirchenverwaltung. Die Kirchenleitung erwartet im Laufe des Jahres eine erste Auswertung des Projektes.

Beispielhaft kann ein kurzer Blick auf das Frankfurter Konzept geworfen werden, das auf drei Säulen beruht: Die erste Säule besteht aus drei Einladungsmodulen, die freiwillig angenommen werden können. Sie sind am Anfang, in der Mitte und am Ende des Studiums platziert. Die Module zielen darauf ab, den Studierenden Gesprächsangebote zu bieten, bei denen sie neue Einsichten in den Bereichen von Glaube und Religion, Bildung und Gesellschaft, wissenschaftlicher Theologie und persönlicher Frömmigkeit reflektieren können. Modul 2 beispielsweise ist dabei mit dem Besuch einer Frankfurter Kirchengemeinde verbunden, Modul 3 mit einer Begegnung mit Religionslehrkräften des Frankfurter Lessing-Gymnasiums. Dabei geht es u. a. um den Alltag an einer Schule mit multireligiöser Schüler*innenschaft und den Gestaltungsmöglichkeiten für den Religionsunterricht. Die zweite Säule ist ein gesellschaftspolitisches Erkundungsprojekt mit dem Titel „Theologie in der Praxis“. Im Rahmen des Propädeutikums besuchen die Studierenden in diesem Projekt fünf unterschiedliche Orte diakonischen und sozialen Handelns in Frankfurt. Träger sind christliche Gemeinden und neu auch eine muslimische Gemeinde. Dabei lernen die Teilnehmenden jeweils Verantwortliche kennen und kommen mit ihnen ins Gespräch. Alle Orte eignen sich auch als außerschulische Lernorte im Rahmen des Religions- oder Ethikunterrichtes.

Die dritte Säule schließlich besteht aus der Mitwirkung des Leiters des Kirchlichen Schulamtes in Offenbach bei Lehrveranstaltungen. Im Berichtszeitraum, im laufenden Wintersemester, war dies die Gestaltung einer Sitzung im Seminar Einführung in die Bibelwissenschaften zur Frage, welche biblischen Texte im Religionsunterricht unbedingt behandelt werden sollten. Universitärer Kooperationspartner am Fachbereich Evangelische Theologie der Goethe-Universität Frankfurt. Auch mit der ESG besteht eine intensive Zusammenarbeit, z. B. in der Bereitstellung von Tagungsräumen für die Veranstaltungen.

7. Regionalbüro Vernetzte Beratung

7.1. Aufsuchende Begleitung in der Regionalentwicklung durch die Transformationsunterstützung

Das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 hat den Auftrag, die Dekanate und Kirchengemeinden bei der Bildung, Ausgestaltung und Verstetigung ihrer Nachbarschaftsräume im Rahmen des Transformationsprozesses ekhn2030 zu unterstützen. Hierzu stehen seit Mai 2023 im Regionalbüro fünf Transformationsunterstützer*innen zur Verfügung, die dezentral für jeweils vier bis sechs Dekanate zuständig sind. Eine Begleitung der regionalen Entwicklungsprozesse kann von den Verantwortlichen in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen auf freiwilliger Basis angefragt werden. Die Transformationsunterstützer*innen verstehen sich als Bindeglied zwischen der Gesamtkirche und den Dekanaten. Sie halten über die gesamte Dauer des ekhn2030 Prozesses Kontakt zu den benannten Ansprechpersonen vor Ort, bieten ihre Unterstützung an und erkundigen sich in regelmäßigen Abständen nach Unterstützungsbedarfen. Dabei sind sie für folgende Aufgaben ansprechbar:

- Unterstützung von Dekanatssynodalvorständen bei der Planung der Prozesse zur Bildung und Ausgestaltung von Nachbarschaftsräumen, Mitarbeit in Dekanatssteuerungsgruppen;
- Klärung von fachlichen Anfragen im Kontext der Umsetzung von ekhn2030;
- Unterstützung für Kirchenvorstände der Nachbarschaftsräume in deren Prozessen von Planung, Steuerung und Konfliktbearbeitung; Initiierung von Fach- und Prozessberatung;
- Organisation von Kommunikations- und Austauschräumen zwischen den Nachbarschaftsräumen, den verschiedenen Ebenen des Dekanats und über die Dekanatsgrenzen hinaus;
- Wissenstransfer und Informationsfluss zwischen den zentralen gesamtkirchlichen Einrichtungen sowie den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen.

Schwerpunkt der Anfragen war bis Ende 2023 der Prozess zur Bildung der Nachbarschaftsräume, deren Zuschnitte ganz stark mit der Frage nach der künftigen rechtlichen Organisationsform verknüpft wurden. Ab Herbst 2023 ging es dann verstärkt um den Aufbau einer Steuerungsstruktur in den beschlossenen Nachbarschaftsräumen. Zum ganzheitlich thematischen Überblick wurden fast überall Steuerungsgruppen gebildet, über die die Nachbarschaftsraumentwicklung durch das Regionalbüro aufsuchend begleitet werden kann. Im Jahr 2024 entwickelt sich neben dem Thema der Rechtsformen als weiterer großer Schwerpunkt die Bildung der Verkündigungsteams, die in diesem Jahr durch die Dekanatssynoden beschlossen werden.

7.2. Aufbau und Entwicklung eines Netzwerks Dekanate und Regionalbüro und eines Netzwerks Nachbarschaftsräume

Mit dem „Netzwerk Dekanate und Regionalbüro“ gibt es seit Herbst 2022 eine digitale Austauschplattform zwischen Vertreter*innen aus den Dekanatssynodalvorständen aller Dekanate, dem Team des Regionalbüros Vernetzte Beratung ekhn2030 und den Projektstudienleitungen ekhn2030 aus dem IPOS. Das Netzwerk traf sich im Berichtszeitraum sechs Mal und hat sich in diesem Jahr als wichtiges Scharnier zum Erfahrungsaustausch zwischen den Dekanaten, zur Information über wichtige Entwicklungen und Weichenstellungen zu den Rahmenbedingungen im Gesamtprozess sowie als Resonanzraum für virulente Fragestellungen etabliert. Eingebunden werden hierbei oftmals Fachreferent*innen der Kirchenverwaltung (insbesondere zu Fragen der Rechtsformen, der Verkündigungsteams oder der Gebäudeentwicklung), aber auch Impulsgebende aus parallelen Prozessen anderer Landeskirchen.

Seit Anfang 2024 ist daneben auch ein digitales Austauschformat auf der Ebene der Nachbarschaftsräume eingerichtet. In diesem Jahr sind für das „Netzwerk Nachbarschaftsräume“ vier Treffen geplant. Moderiert von Transformationsunterstützer*innen soll hier vor allem Gelegenheit zum Austausch über die konkreten Erfahrungen in der Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume sein. Die Themen werden von den Teilnehmenden gesetzt. Am Ende steht ein kurzer kompakter Info-Part zu relevanten Entwicklungen im Gesamtprozess von ekhn2030. Trotz hoher Termindichte fand das Format zum Start eine erfreulich hohe Resonanz.

7.3. Workshop zur Entwicklung von Modulen für den Einstieg in die inhaltliche Entwicklung der Nachbarschaftsräume

Zur Entwicklung von Angeboten für den Einstieg in die inhaltliche Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume fand vom 12. bis 14. Juni 2023 ein referats- und dezernatsübergreifender Workshop in Arnoldshain mit Teilnehmenden aus dem Regionalbüro, dem IPOS, dem Zentrum Verkündigung, dem

Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, und dem Referat Kirchliche Daten, Fundraising und Mitgliederorientierung statt. Hinzu kamen noch zwei Fachreferentinnen aus der EKKW, die an vergleichbaren Formaten für ihre Landeskirche arbeiten.

Unter der Überschrift „Viele Türen führen in den Nachbarschaftsraum“ wurden im Nachgang vier Steckbriefe mit Prozessdesigns beschrieben und veröffentlicht ([Viele Türen führen in den Nachbarschaftsraum - EKHN](#)): die „Begegnungs-Tür“ in Form einer Entdeckungsreise im Nachbarschaftsraum, die „Orientierungs-Tür“ zum Identifizieren von Möglichkeiten, die durch die Bildung des Nachbarschaftsraums entstanden sind, die „Neues Probieren-Tür“ zum praktischen Erproben innovativer Möglichkeiten sowie die „Geistlichen Wege“, die mit biblischen Impulsen dabei helfen wollen, mit positiver Energie in die Ausgestaltung des Nachbarschaftsraums zu starten.

Ansprechbar für das Angebot sind die Transformationsunterstützer*innen des Regionalbüros. Die Umsetzung kann selbstgesteuert vor Ort erfolgen oder auch mit Unterstützung der beteiligten Fachreferent*innen.

7.4. Planung einer Fokusgruppe Verkündigungsteam

Die Einführung von Verkündigungsteams für die Nachbarschaftsräume zum 1. Januar 2025 hat zentrale Bedeutung für die kirchliche Regionalentwicklung im Transformationsprozess von ekhn2030 und wird die EKHN nachhaltig verändern. Die Lenkungsgruppe ekhn2030 hat daher im Februar 2024 das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 beauftragt, eine Fokusgruppe Verkündigungsteam als gemeinsames Projekt von Dezernat 2 und Dezernat 1 der Kirchenverwaltung einzurichten. Das Jahr 2024 soll genutzt werden, um relevante Fragestellungen rund um die Verkündigungsteams mit den beteiligten Hauptamtlichen anzugehen. Die Fokusgruppe soll sich aus Hauptamtlichen der drei Berufsgruppen aus möglichst vielen Dekanaten zusammensetzen. Sie soll in Workshops und thematischen Arbeitsgruppen Impulse zu Regelungen und Rahmenbedingungen geben sowie Ideen und Modelle für eine gelingende Zusammenarbeit im Team und Nachbarschaftsraum entwickeln. Die beteiligten Personen können dabei auch als Multiplikatoren in ihren jeweiligen Regionen wirken und dort gerade relevante Fragestellungen in die Arbeit der Fokusgruppe einspielen.

Zum Start ist ein Kick-Off-Workshop im April 2024 geplant, in dem es schwerpunktmäßig um Fragen einer gemeinsamen Dienstordnung für die Verkündigungsteams gehen soll.

7.5. Weiterentwicklung einer vernetzten Unterstützungsstruktur der verschiedenen gesamtkirchlichen Unterstützungssysteme in ekhn2030

Das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 veranstaltete am 7. November 2023 einen Fachtag „Vernetzt unterstützen in ekhn2030“. Eingeladen waren die verschiedenen gesamtkirchlichen Dienst- und Fachstellen aus Kirchenverwaltung, Zentren und Regionalverwaltungen, die an der Entwicklung der Nachbarschaftsräume unterstützend mitwirken. Mit 62 Teilnehmenden hatte der Fachtag eine hohe Resonanz. Ziel der Veranstaltung war es, die Verbundenheit in einem Netzwerk konkret erfahrbar zu machen, fördernde Faktoren für diese Form der Zusammenarbeit aufzuzeigen sowie Vereinbarungen zu treffen, die das Zusammenspiel der verschiedenen Beteiligten und die Wirksamkeit auf die Begleitprozesse der Nachbarschaftsräume verbessern.

Der Fachtag lieferte wichtige Impulse für die Weiterentwicklung hin zu einer vernetzten Unterstützungsstruktur. So gelang eine Verständigung auf zentrale Prinzipien der Zusammenarbeit. Ganz praktisch vereinbart wurde, das EKHN-Portal für die Bereitstellung von Materialien und die gemeinsame Arbeit an Dokumenten und Vorlagen zu nutzen. Exemplarisch genutzt wurde dies Anfang 2024 zur

Sammlung und Systematisierung von zu erwartenden Problemstellungen der Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss in der praktischen Umsetzung. Zur Förderung des Austauschs untereinander gibt es seitdem einen wöchentlichen 15-minütigen „Espresso-Talk“. Hier konnten immer wieder wichtige Fragestellungen identifiziert und anschließend in die weitere Klärung bzw. Bearbeitung gegeben werden.

Das Netzwerk Unterstützungssysteme ist auf Erweiterung angelegt und hat sich anschließend über die Teilnehmenden hinaus für weitere Interessierte geöffnet.

7.6. Bildung und Gestaltung von Nachbarschaftsräumen

Das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 war im Berichtszentrum intensiv in die Begleitung des Übergangs von der Phase der Bildung in die Phase der Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume eingebunden. Dieser Übergang fand fließend über einen längeren Zeitraum von mehreren Monaten hinweg statt. Einige Dekanate hatten ihre Nachbarschaftsräume relativ früh beschlossen (teilweise schon in 2022), andere dagegen erst Ende November 2023. Insofern entwickelte sich im Kirchengebiet eine Ungleichzeitigkeit der jeweiligen Prozessgestaltungen und -dynamiken. Nach der Entscheidung über die Nachbarschaftsräume ging es darum, die Steuerungsstrukturen auf Dekanatebene neu zu justieren und auf Ebene der Nachbarschaftsräume zu implementieren.

Im Fokus der Dekanate und Nachbarschaftsräume standen die vier strukturellen Themen, für die im Regionalgesetz eine verbindliche Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum geregelt ist (§ 2b und 2d RegG): Bildung der Verkündigungsteams, Entwicklung eines Gebäudekonzepts, Bündelung der Verwaltung und Organisation in einer der drei möglichen Rechtsformen. Neben der konkreten aufsuchenden Begleitung durch die Transformationsunterstützer*innen haben sich auch verschiedene digitalen Formate bewährt. Neben punktuellen thematischen Austauschräumen, z. B. zu den Anforderungen großer fusionierter Gemeinden oder der Entwicklung der Zusammenarbeit in Gesamtkirchengemeinden ist hier insbesondere die Reihe „Direkt geklärt – Fragerunde zu ekhn2030 mit Fachexpert*innen der EKHN“ zu nennen. Diese ermöglicht es Interessierten aus den Nachbarschaftsräumen, ihre Fragen im unmittelbaren Austausch an die jeweiligen fachlich Zuständigen zu richten. Bislang gibt es dieses Format zu den beiden Themen, die von den beteiligten Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum zu entscheiden sind: „Rechtsformen und ihre Umsetzung“ sowie „Zusammenlegung der Verwaltung“. Weitere Themen sind perspektivisch vorstellbar.

Eine große Reichweite zur Information über die rechtlichen Organisationsformen für die Nachbarschaftsräume hatte auch ein YouTube-Video, das bislang mehr als 2 200 Aufrufe aufweist (https://www.youtube.com/watch?v=4fN8o_LTQWk).

Fortgeführt wurde außerdem die Webinarreihe „Gute Beispiele aus der Praxis für die Praxis“ in Kooperation des Regionalbüros mit der Ehrenamtsakademie. Diese Reihe bietet viermal im Jahr Impulse, um praxisbewährte Ansätze struktureller und inhaltlicher Zusammenarbeit, in denen Möglichkeiten zukünftigen kirchlichen Handelns deutlich werden.

8. Rechtsfragen – Kirchliche Dienste

8.1. Änderung der Ehrenamtsverordnung

Zum 01.01.2024 wurde § 10 Ehrenamtsverordnung (EAVO) geändert. Durch diese Änderung wird es Kirchengemeinden und Dekanaten ermöglicht, innerhalb der steuerrechtlichen Grenzen Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für Kirchenvorstände und Dekanatssynodalvorstände zu regeln. Mitgliedern von Kirchenvorständen, Dekanatssynodalvorständen, Zweckverbandsvorständen,

Regionalverwaltungsverbandsvorständen und geschäftsführenden Ausschüssen von Arbeitsgemeinschaften nach § 2d Absatz 1 kann ein Sitzungsgeld von bis zu 10 Euro pro Sitzung gewährt werden. Pfarrer*innen und andere Mitglieder des Verkündigungsteams erhalten kein Sitzungsgeld; ihre Mitarbeit gilt als Teil der regulären Beschäftigung. Vorsitzenden und deren Stellvertretungen kann eine pauschalierte Aufwandsentschädigung bis zu 100 Euro monatlich gewährt werden. Für andere Arbeitsfelder ist die Nutzung der Freibeträge im Einkommenssteuerrecht ermöglicht worden. Die vielschichtigen Fallgestaltungen und deren rechtlich korrekte Anwendung sind in einem Merkblatt für Kirchenvorstände aufbereitet worden, das im aktuellen Newsletter „Kirchenvorstand aktuell“ im April 2024 allen Kirchenvorständen zur Verfügung gestellt wurde.

8.2. Aufhebung der Chronikverordnung

Die Pflicht zum Führen der Pfarrchronik wurde zum 1. Januar 2024 aufgehoben. Angesichts der Größe der sich bildenden Nachbarschaftsräume ist damit zu rechnen, dass sich vielerorts Nachbarschaftsräume als Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss gem. § 2d Abs. 1 RegG organisieren. Die Pfarrerinnen und Pfarrer in den Verkündigungsteams wären dann für mehrere Kirchengemeinden als eigenständige Körperschaften mit eigenen Pfarrchroniken zuständig geblieben.

Gerade ältere Pfarrchroniken sind von großem historischem Wert für die EKHN. Im Zuge der Umbrüche in der Verwaltung der Kirchengemeinden und der Bildung der Verkündigungsteams zum 1. Januar 2025 gilt es, eine möglichst große Zahl von Pfarrchroniken für die historische Forschung zu sichern. Die Kirchenleitung hat daher eine Ablieferungspflicht dieser Chroniken bis zum 31. Dezember 2025 beim Zentralarchiv vorgesehen.

8.3. Mitorganisation des 4. Kasseler Treffens

Gemeinsam mit der EKKW wurde das Kasseler Treffen der für das Kirchengemeindewahlrecht zuständigen Kirchenjuristinnen und -juristen bereits zum 4. Mal veranstaltet. Initiiert wurde das Treffen seinerzeit, um sich untereinander auszutauschen und zu vernetzen. Das Treffen dient gleichzeitig zur Vorstellung neuer Vorhaben. So hat die EKKW die Einführung der Online-Kirchenvorstandswahl diesem Kreis präsentiert. Außerdem wurde in diesem Jahr das Treffen um die Beauftragten der Ehrenamtsarbeit erweitert, die sich mit Fragen der Kirchenvorstandsarbeit beschäftigen. Die Moderation wurde von midi – Evangelische Arbeitsstelle für missionarische Kirchenentwicklung und diakonische Profilbildung übernommen; dies zeigt das Interesse der EKD an der Konferenz. Das Treffen war gut besucht und hatte mit einem Vortrag von Dr. Steffen Schramm aus der Protestantischen Kirche der Pfalz die aktuellen Herausforderungen der Gemeindeentwicklung und die Möglichkeiten der Anpassung des Kirchengemeindewahlrechts hierauf zum Gegenstand.

8.4. Änderung der Prädikant*innen- und Lektorenverordnung (PLVO)

Gottesdienste und Kasualien werden aufgrund der Vakanzsituation im Pfarrdienst verstärkt durch Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren, aber auch durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand und Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt wahrgenommen. Die Regelung zur Gewährung eines Aufwandsersatzes in § 11 PLVO besteht seit Inkrafttreten der Verordnung 2014 unverändert. Es wurde daher eine moderate Anhebung zum 01.01.2024 beschlossen, die sich im Rahmen dessen bewegt, was auch für andere Bereiche ehrenamtlichen Engagements gewährt wird.

9. Sozialforschung und Statistik

9.1. Entwicklung der Mitgliederzahlen und Kirchenstatistik seit 2022 bis Januar 2024

Die genaue Entwicklung vor und während der Pandemiejahre ist dem Kirchenleitungsbericht 2022 zu entnehmen. Zusammenfassend lässt sich über die Pandemiejahre 2020 und 2021 festhalten, dass aufgrund der bundes- und landesweit geltenden Maßnahmen Tauf-, Konfirmations- und Trauungszahlen stark gesunken sind. Ab dem Jahr 2021 sind bis ins Jahr 2022 Nachholeffekte eingetreten, die sich zum Beispiel bei den Kindertaufen und Konfirmationen an Abweichungen in den sonst üblichen Altersgruppen feststellen lassen. Trotz der Nachholeffekte sind die Defizite jedoch nicht kompensiert worden. Auch die Taufkampagne hat 2023 zu keiner Kompensation geführt, weder bei den Kindertaufen noch bei den Erwachsenentaufen. Für das Jahr 2023 sind die Kirchenbucheinträge noch nicht vollständig erfasst; es ist jedoch absehbar, dass die Austrittszahlen leicht unter denen von 2022 bleiben werden (2022: rund 30 000 Austritte), verstorben sind im Jahr 2023 etwa 23 000 Mitglieder, aufgenommen wurden rund 1 700 Personen, und getauft wurden voraussichtlich rund 10 500 Personen (inkl. Erwachsenentaufen).

Als Erklärung für die anhaltend hohen Austrittszahlen wird weiterhin eine Vermengung verschiedener Faktoren angenommen. Viele Austritte resultieren wahrscheinlich im Kern aus der zurückgehenden Kirchenbindung, welche in verschiedenen Studien beobachtet wird. Themen wie Preissteigerungen und Energiekrise und der damit verbundene Druck zu finanziellen Einsparungen bieten dann einen Anlass für den Austritt. Hinzu kommt das Thema „Missbrauch“ und kontroverse Haltungen zur politischen Positionierung von Kirche, z. B. zum Thema „Letzte Generation“.

Insgesamt ist die Mitgliederanzahl vom 01.01.2023 zum 01.01.2024 um 3,14 % gesunken und liegt jetzt (Stand 01.01.2024) bei 1,32 Mio. Mitgliedern, die sich auf 1 026 Kirchengemeinden verteilen.

9.2. Neuaufbau des Geographischen Informationssystems (WebGIS) der EKHN

Kann man statistische Daten und Entwicklungen der Kirche in Regionen und Dekanaten nach einem Baukastenprinzip auf Karten sichtbar machen, um einen anschaulichen Überblick über die aktuelle Situation der EKHN zu bekommen? Man kann! Ob Mitgliederzahlen, das kirchliche Leben, Gemeindegrenzen, amtliche Daten, die nächstliegende Schule oder die Verteilung evangelischer und diakonischer Einrichtungen: Wir können es in unserer EKHN-Karte darstellen. Das Geographische Informationssystem (kurz GIS) der EKHN vermag es, eine Fülle an Informationen in elektronischen Karten zu hinterlegen und wird seit 2023 komplett überarbeitet. Neuer Look, neue Daten, neue Übersichten, angebunden an ISIDOR und dadurch stets aktuell. Ab März 2024 für alle hier weiterhin erreichbar <https://webgis.ekhn.de>.

9.3. Beratung und Befähigung zum Thema Fundraising

Mit Fundraising-Weiterbildungen in verschiedenen Formaten, kompakt und modular, wurde das Thema Fundraising im Berichtsjahr für Kirchengemeinden angeboten. Die Angebote werden ergänzt um eine sechsteilige Reihe von Tagesseminaren im ersten Halbjahr 2024. <https://fundraising.ekhn.de/weiterbildung.html>.

Darüber hinaus fanden Einzelberatungen zu gemeindlichen Themen von Gebäudesanierung bis Orgelneubau statt; hier ging die Nachfrage im Berichtsjahr merklich zurück, was mit der Überlastung wegen ekhn2030 begründet wird.

9.4. Einführung und Begleitung von „Kirchensteuer wirkt“ und der Homepage

www.kirchensteuer-wirkt.de

13 Gesamtkirchen sind Teil der Mitgliederkommunikationsinitiative „Kirchensteuer wirkt“, die von der Evangelischen Kirche in Württemberg konzipiert, umgesetzt und betreut wird. Zwei Mal im Jahr kommen Vertreter*innen der beteiligten Gesamtkirchen zur AG Finanzkommunikation zusammen. Inhalte der Initiative sind Printmaterialien, Clips, Kirchensteuerrechner, Gemeindebriefvorlagen, Grafiken und vieles mehr. Die SEO optimierte Seite, die auch von der EKD als zentrale Seite der Finanzkommunikation für Mitglieder anerkannt ist, ist Schaufenster eines tragfähigen Kooperationsprojekts.

10. Personalservice, Pfarrdienst, Personalförderung und Personalrecht

10.1. Orientierungshilfe zu Dienstzeiten im gemeindlichen Pfarrdienst

Durch die strukturellen Veränderungen im Rahmen der Regionalisierung und der gemeinsamen Arbeit im hauptamtlichen Verkündigungsdienst in den Nachbarschaftsräumen steht vielerorts in den Dekanaten eine Neu-Ordnung der anfallenden Aufgaben für den Pfarrdienst an.

Durch Reduktion und Wegfall von Pfarrstellen (jährlich fünf Prozent in den Jahren 2025-2029) sowie den stetigen Rückgang der Gemeindeglieder ist in vielen Regionen der (pastorale) Dienst auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.

Die AG Pfarrdienst (Leitung: Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf) hat die Konsequenzen der Neuordnung der kirchlichen Dienste und Rahmenbedingungen, die durch das „Gesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst“ entstanden sind, bedacht und in ihrem Abschlussbericht weiterführende Themen und Aufgaben benannt. Diese wurden zur weiteren Bearbeitung an die zuständigen Fachreferent*innen weitergegeben.

Mit Blick auf die veränderten Rahmenbedingungen im Nachbarschaftsraum wurde Ende des Jahres als ein Baustein eine Ergänzung zur bislang gültigen „Handreichung für die Gestaltung des gemeindlichen Pfarrdienstes“ vorgelegt.

Die Orientierungshilfe für die zeitliche Regelung des Pfarrdienstes ist ein erster Schritt für die zukünftige Planung des Verkündigungsdienstes im Nachbarschaftsraum. Die vorgeschlagenen Rahmenbedingungen sollen vorab erprobt werden und dienen zugleich als Anstoß für den weiteren Prozess zur Erstellung einer „Handreichung für eine gemeinsame Dienstordnung im Nachbarschaftsraum“.

Die vorgelegte Konzeption soll konkret die Seiten 12 bis 16 der „Handreichung für die Gestaltung des gemeindlichen Pfarrdienstes“ ersetzen und als Anhang in der geplanten „Handreichung für eine gemeinsame Dienstordnung im Nachbarschaftsraum“ fungieren.

Das Anliegen, den Pfarrdienst (stärker berufsförmig gedacht) zeitlich ordnen zu wollen und zugleich Orientierungshilfe zu den (stärker lebensförmig gedachten) genuinen Aufgaben von Pfarrer*innen zu sein, die durch eine zeitliche Regelung kaum erfasst werden können, bleibt dabei grundsätzlich bestehen.

Zugleich ergeben sich durch die Zusammensetzung der hauptamtlichen Teams im Verkündigungsdienst sowie durch die Gegebenheiten im Nachbarschaftsraum zukünftig veränderte Anforderungen, die bei den jeweiligen Stellenbeschreibungen zu berücksichtigen sind. Die Orientierungshilfe ist hier als Unterstützung, insbesondere der Dekan*innen bei der Begleitung und Federführung in der

Erarbeitung von Aufgabenbeschreibungen und Dienstordnungen sowie zur Kommunikation zwischen verschiedenen Interessengruppen gedacht.

10.2. Erprobung und Bewährung modularisiertes Interview im Sonder-Übernahmeverfahren

Um interessierten Pfarrer*innen aus anderen Landeskirchen kurzfristig ein Bewerbungsrecht zuspreschen zu können, wurde gemeinsam mit dem IPOS ein modularisiertes Interview entwickelt (vgl. Bericht aus dem Vorjahr). Dieses neue Verfahren zur Prüfung der persönlichen Eignung der Interessierten wurde im Berichtszeitraum neunmal durchgeführt. Achtmal wurde das Bewerbungsrecht zuerkannt, drei Personen erhielten im Anschluss einen Dienstauftrag in der EKHN, ein weiteres Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Zugleich wurde die EKD-weite Ausschreibung ab der dritten Ausschreibung implementiert. Dadurch erweitert sich der Bewerbendenkreis weiter. Insgesamt elf Pfarrerinnen (4) und Pfarrer (7) aus anderen Landeskirchen haben im Jahr 2023 einen Dienstauftrag in der EKHN übernommen.

10.3. Nachwuchsgewinnung

Theologiestudierende und Vikar*innen

Die Anzahl der Theologiestudierenden, die erklärt haben, in den Dienst der EKHN treten zu wollen, ist auf niedrigem Niveau stabil. Auf der Liste der Theologiestudierenden der EKHN sind gegenwärtig (1. Januar 2024) 157 Personen verzeichnet, davon haben sich 166 Studierende bei der Kirchlichen Studienbegleitung angemeldet. Neu aufgenommen wurden im Jahr 2023 19 auf die Liste und 18 davon haben sich bei der Kirchlichen Studienbegleitung angemeldet, 14 davon sind im Grundstudium (d. h. unterhalb des 7. Fachsemesters).

Die Tendenz, die Erste Theologische Prüfung vor dem Prüfungsamt einer Evangelisch-theologischen Fakultät abzulegen, nimmt zu. Insofern lässt sich aufgrund der im Amtsblatt veröffentlichten Zahlen über die bestandene Erste Theologische Prüfung nicht auf die Anzahl möglicher Vikar*innen schließen. Vielmehr ist die Anzahl der neu aufgenommenen Vikar*innen gleichbleibend mit 30 Personen im Jahr 2023 weiterhin stabil. Auch 2024 könnte die Zahl erreicht werden.

Neue Homepage

Die Homepage www.machdochwasduglaubst.de wurde neu zu einer Ausbildungsplattform konzipiert.

Sie bietet nun schnelleren Zugriff auf wesentliche Informationen zur Ausbildung für das Pfarramt (Studium und Vikariat), das Lehramt für Ev. Religion, den gemeindepädagogischen Dienst, Kirchenmusik sowie Verwaltungsberufe und pädagogische Fachkräfte (Erzieher*innen). Integriert sind die Informationen zum Theologischen Seminar Herborn. Die Homepage ist weiterhin verknüpft mit der Kirchlichen Studienbegleitung und dem Fachbereich Kindertagesstätten aus dem Zentrum Bildung.

10.4. Fortbildungen für Verwaltungsmitarbeitende in den Kirchengemeinden und Dekanaten

Das Projekt und die damit verbundene Weiterbildung zur „Gemeindeassistenten“ wurde nach Abschluss durch die Duale Hochschule Baden-Württemberg evaluiert.

Basierend auf diesen Ergebnissen ist diese Weiterbildung seit 2022 in das laufende Fortbildungsprogramm für die Mitarbeitenden in den Verwaltungen der Kirchengemeinden und Dekanate integriert.

Die Weiterbildung ist nun so strukturiert, dass sie innerhalb von (längstens) zwei Jahren abgeschlossen werden kann.

Insgesamt acht ganze Seminartage sind die Grundlage für den Erwerb des Zertifikats. Teilnehmende "sammeln" daher Module – entweder halbe oder ganze Tage.

Auf den Teilnahmebescheinigungen ist die Gültigkeit für die „Gemeindeassistenten“ mit ihrem jeweiligen Umfang vermerkt. Die Teilnahmebescheinigungen werden dann zur gegebenen Zeit vorgelegt, auf dieser Basis wird dann das Zertifikat ausgestellt.

Inhaltlich werden in der Regel alle relevanten Themen (halb- oder ganztägig) im Wechsel angeboten. In 2023 waren dies: Finanzen, Projektmanagement, Kommunikation Teil 1, Datenschutz, Ehrenamtsmanagement. In 2024 sind dies: Kommunikation Teil 2, Baurecht, Bau und Liegenschaften, Qualitätsentwicklung, Prozessmanagement, Arbeitsschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising.

Aufgrund der hohen Nachfrage wird Arbeitsrecht jährlich angeboten.

Alle relevanten Seminare werden im Kursprogramm durch den Zusatz „GA“ gekennzeichnet.

Die Teilnehmenden können ihre Weiterbildung daher mit den jeweils passenden Modulen beginnen, wann sie möchten. Dieser Beginn muss nicht angezeigt werden. Pflichtmodule gibt es nicht, Doppelbelegungen können nicht anerkannt werden. Als Teilnahmegebühr werden pro Seminartag lediglich 60,00 Euro (der Fortbildungszuschuss für einen Fortbildungstag) erhoben. In vielen Fällen sind die Kurse auch gebührenfrei. Sie finden in Präsenz oder online statt.

11. Vermögensverwaltung und Finanzcontrolling

11.1. Beteiligungen, Zuschüsse, Darlehen

Die EKHN ist zum 31.12.2023 mit 30,3 Mio. Euro bei 16 Gesellschaften direkt am Eigenkapital beteiligt. Die größten **Beteiligungen** hält sie in Einrichtungen aus dem Pflege- und Gesundheitswesen (23,85 Mio. Euro). Die Anteile an verbundenen Unternehmen, d. h. mit einem EKHN-Anteil von mindestens 50 % des Stammkapitals, belaufen sich auf 18 Mio. Euro. Die Beteiligung der EKHN an der Regionale Diakonie Hessen und Nassau gGmbH ist zum 01.01.2023 erfolgt (vgl. Synodenbeschluss Drs. 57/22B).

Die Jahresabschlüsse 2022 waren teilweise noch von der Corona-Pandemie beeinflusst insb. durch Umsatzeinbußen in Einrichtungen des Kultur- und Bildungsbereichs, sofern die betreffenden Monate nicht über digitale Formate kompensiert werden konnte (wie z. B. bei der Ev. Akademie Frankfurt). Manche Einrichtung traf die Inflation in doppelter Hinsicht über Nachfragerückgänge bei gleichzeitiger Kostenexpansion (z. B. Veranstaltungs- und Beherbergungsbetriebe).

Im Pflege- und Gesundheitsmarkt entfielen 2023 zwar zahlreiche Corona-bedingte Hürden im Betriebsablauf; dafür war er verglichen mit anderen kirchlichen Bereichen überproportional von Energie- und Lebensmittelpreissteigerungen betroffen. Kosten- und Konkurrenzdruck und v. a. Anstrengungen, Fachpersonal zu gewinnen und damit zusammenhängende Personal-Dauerbelastungen kennzeichneten den Bereich auch im vergangenen Jahr. Die Gesellschaft für diakonische Einrichtungen hat positive Erfahrungen mit der internationalen Auszubildendensuche für Altenpflegehelfer*innen gemacht.

Unter den sog. Zuweisungsempfängern erhielten in 2023 weniger als 20 Einrichtungen jeweils mehr als 100.000 Euro, insgesamt 33,5 Mio. Euro **EKHN-Zuweisungen**. Umlagen an Missionswerke und Entwicklungsdienste, Flüchtlingshilfe sowie an die Kirchengemeinden, Dekanate und deren Einrichtungen sind hier nicht berücksichtigt, ebenso wenig die je nach Refinanzierungsgrad anteilig

gewährten Kompensationen für die Inflationsausgleichsprämie 2023. Klammert man darüber hinaus die unselbständigen Einrichtungen der EKHN aus (Schulwerk, Tagungsstätten, IPOS) beläuft sich der Betrag noch auf 28,3 Mio. Euro, was verglichen mit dem Haushalt 2022 einer Erhöhung um ca. 2 % entspricht. Neu hinzu kam das Erziehungswissenschaftliche Fort- und Weiterbildungsinstitut der evangelischen Kirchen in Rheinland-Pfalz (EFWI), welches in 2023 die 100.000 Euro-Grenze der Zuschusshöhe überschritt (106.000 Euro).

Die **Darlehensforderungen** außerhalb von Kirchengemeinden, Diakoniestationen und Dekanaten betrugen zum 31.12.2023 5,6 Mio. Euro (Auswertung 30.01.2024). In 2023 wurden keine neuen Darlehen vergeben.

Schließlich stehen zum 31.12.2023 mit 3,8 Mio. Euro unverändert mehr Gelder als gesetzlich gefordert (10 %) in der Bürgschaftssicherungsrücklage der EKHN für etwaige Ausfälle zur Verfügung.

11.2. Stand der Aufräumarbeiten Kassengemeinschaften

Aufholung der Buchungsrückstände bis einschließlich Januar 2024

Basierend auf der ausführlichen Berichterstattung auf der Herbstsynode 2023 in Drs. 52/23 können folgende Ergebnisse zum Stand 31.01.2024 aktualisiert werden:

- a) *Zentral organisierte Buchungskorrekturen durch die Kirchenverwaltung* Die Buchungskorrekturen für alle Regionalverwaltungen bis auf Wiesbaden-Rheingau-Taunus sind durchgeführt. Hierdurch sind offene Buchungen im Umfang von 78 % (Bezug: über alle Regionalverwaltungen im Rahmen der Kassenprüfung bemängelte Beträge) beseitigt worden. Nach Bereinigung verbleiben bisher nur vergleichsweise geringe Restbestände bei den zentral analysierten Buchungen. Über deren Ausbuchung o. ä. ist nach Ablauf des 1. Quartals zu befinden, das genutzt wird um weitere, mit vertretbarem Aufwand vorzunehmende Korrekturbuchungen im Personalbereich zu finden.
- b) *Buchungskorrekturen der Schlüsselzuweisungen weit fortgeschritten:* Eine fehlerberichtigte Schnittstelle für die Schlüsselzuweisungen befindet sich seit August 2023 im produktiven Betrieb. Die offenen Verrechnungen aus der Schnittstelle „Schlüsselzuweisungen“ sind vollständig für alle Regionalverwaltungen beseitigt. Aufgrund der Komplexität des Zuweisungssystems kann nicht ausgeschlossen werden, dass zukünftige Übertragungsfehler in die Finanzbuchhaltung entstehen können. Aufgrund dessen legt die Kirchenverwaltung verstärkt den Fokus auf ein internes Kontrollsystem, zur frühzeitigen Erkennung und Beseitigung eventueller Fehlbuchungen.
- c) *Liquiditätspool eingestellt:* Der gemeinsame Liquiditätspool ist seit Frühjahr 2023 eingestellt und mit der letzten Rückzahlung am 02.06.2023 geschlossen. Die Regionalverwaltungen müssen seit April 2023 ihr Liquiditätsmanagement wieder gemeinsam mit ihren Hausbanken durchführen. Diese Maßnahme war unabhängig von Kosten- bzw. Ertragsvorteilen für die Regionalverwaltungen bei zentraler Geldverwahrung erforderlich, um komplexe Abbildungen in der Buchhaltung, die zu Fehlern geführt haben, abzustellen. Mit der o. g. Bereinigung der Buchungen in den Regionalverwaltungen wurden auch die fehlerhaften Buchungen des Liquiditätspools in diesen Regionalverwaltungen berichtigt, insgesamt knapp 97 % des offenen Buchungsvolumens im Bereich Liquiditätspool.
- d) *Defizite bei laufender monatlicher Personalkostenabstimmung im Finanzwesen erkannt und klassifiziert | konzeptionelle Überprüfung der Schnittstelle:* Einzelsachverhalte, die der Schnittstelle bei der automatisierten Verarbeitung aus dem Personalwesen Probleme bereiten oder

bisher nicht im Rahmen der monatlichen Abstimmroutine auf Seiten der Regionalverwaltungen behoben werden, sind identifiziert und klassifiziert. Die Arbeiten sind konzeptionell komplex und müssen wegen der weitreichenden Auswirkungen gründlich erfolgen. Ein Fokus wird dabei auf die Verrechnung der Personalkosten über offene Posten gelegt, da hierin bisher die größte Fehlerquelle liegt. Aufgrund der nicht zwingenden buchhalterischen Notwendigkeit wird überprüft, wie diese Postenbildung abgelöst werden kann.

- e) *Neue Verrechnungssalden aus den Personalaufwendungen werden unterbunden:* Das Entstehen neuer Verrechnungssalden infolge der Nichtabarbeitung der monatlichen Abstimmroutinen wird nach Aussage der Regionalverwaltungen vermieden. Die Salden (offene Posten) aus den Personalkosten werden monatlich durch die Regionalverwaltungen gegen den Zahlungsverkehr mit der Gesamtkirche geschlossen. Differenzen treten dabei auf und sind aufgrund der Anzahl der Buchungen sowie der teilweise komplexen Einzelsachverhalte auch nicht zu vermeiden. Deshalb wird auch hier der Fokus auf ein internes Kontrollsystem in den Regionalverwaltungen gelegt, wodurch eventuelle Differenzen monatlich abgestimmt und beseitigt werden können.
- f) *Die Regionalverwaltungen haben die Bearbeitung der Parkposten mehrheitlich begonnen:* Eine systematische gemeinsame Fortschrittskontrolle mit der Kirchenverwaltung wurde ab September 23 eingerichtet. Eine vollständige Vermeidung ist aufgrund des Buchungsvolumens in der EKHN nicht umsetzbar, weshalb die internen Prozesse und Kontrollen in den Regionalverwaltungen hin zu einer zeitnahen Bearbeitung verbessert werden sollen.
- g) *Zinsimporte* sind zwischenzeitlich in 6 von 9 Regionalverwaltungen vollständig durchgeführt und damit die Zinserträge in den Haushalten der Kirchengemeinden und den Dekanaten verbucht. Zwei weitere Regionalverwaltungen haben mit der Überprüfung begonnen.
- h) Weiterhin liegen für alle untersuchten Regionalverwaltungen keine Erkenntnisse vor, dass die Ergebnisrechnungen der Kirchengemeinden und Dekanate von den Verrechnungssalden auf der Ebene der Kassengemeinschaften betroffen sind (mit Ausnahme der Zinserträge durch die nachgeholten Importe).
- i) Die verzögerten Jahresabschlüsse behindern die adäquate Bereitstellung von Informationen für die Leitungsorgane zur Ertrags- und Vermögenslage der kirchlichen Körperschaften. Die offenen Verrechnungen aus der Personal- und Schlüsselzuweisungsschnittstelle auf Ebene der Kassengemeinschaft selbst behindern die Einsicht in die Finanzlage der Körperschaften nicht.

Aufnahme vergleichbarer Aufräumarbeiten in der Regionalverwaltung Wiesbaden Rheingau Taunus

Die Pilotregion Wiesbaden-Rheingau-Taunus (WRT) stellt besondere Herausforderungen an die Lösungssuche dar. Über das grundsätzliche Vorgehen haben sich die Verbandsleitung, Verwaltungsleitung und die Kirchenverwaltung im Januar 2024 verständigt und die Arbeiten aufgenommen:

- a) Zentral korrigierbare Buchungen aus Personal- und Schlüsselzuweisungsschnittstellen werden wie in den anderen Regionalverwaltungen auch durch die Kirchenverwaltung vorgenommen. Dadurch könnten weitere 14 %-Punkte der Buchungsrückstände, rückwirkend bis einschließlich 2016, aufgeholt werden. Mit ersten produktiv gesetzten Korrekturbuchungen wird im Februar 2024 begonnen. Aufgrund der Probleme, die während der Pilotphase 2015 in der RV WRT entstanden, dienen die Arbeiten, die ab dem Jahr 2016 zur Anwendung kommen nicht als Schablone für das Jahr 2015. Es muss in einer Einzelbetrachtung bearbeitet werden, mit entsprechend stärkerer Kapazitätsbindung.

- b) Aufgrund der Komplexität und des großen Buchungsvolumens ist eine externe Firma mit Expertise in der Buchführung und dem MACH-Programm beauftragt worden mit Start im 2. Quartal 2024. Die Kosten in Höhe von ca. 130.000 Euro teilen sich die Kirchenverwaltung (75 %) und der Regionalverband RWT (25 %), sollten Folgekosten entstehen wird von der RV WRT eine höhere Eigenbeteiligung erwartet.

12. Bauen und Liegenschaften

12.1. Sachstandsbericht zu den beiden größeren Umbau- und Sanierungsmaßnahmen Haus Friedberg und Laubach-Kolleg

Im Berichtszeitraum konnten zwei größere Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich des gesamt-kirchlichen Bauens begonnen werden.

Am Standort Laubach-Kolleg wurde die energetische Sanierung des noch nicht sanierten Bauteils Mensa und Klassentrakt im Frühjahr 2023 begonnen. Die Maßnahme umfasst eine umfangreiche Erneuerung der haustechnischen Anlagen, die teilweise noch aus der Bauzeit der 60er Jahre stammen. Die Warmwasserversorgung wird weitestgehend zurückgebaut. Eine Pellet-Heizungsanlage für die gesamte Liegenschaft wurde schon vor rund 10 Jahren eingebaut. Die gesamte Gebäudehülle wird energetisch saniert. Es wurde eine KfW-Förderung beantragt und bewilligt, das Gesamtvolumen der Maßnahme beträgt 4,05 Mio. Euro. Die Fertigstellung ist geplant für das dritte Quartal 2024.

Am Haus Friedberg erfolgte der Baustart kurz nach Ostern 2023, zunächst gab es geringe Verzögerungen auf Grund von archäologischen Grabungen und wegen eines alten, nicht verzeichneten Erdtanks. Der Umbau erfolgt hauptsächlich, um den Einzug des Dekanats Wetterau zu ermöglichen. Wesentliches äußeres Merkmal der Maßnahme ist der Neubau eines Erschließungsturmes zwischen historischem Altbau und dem Anbau von Ende der 70er Jahre, nicht zuletzt um die weitestgehende Barrierefreiheit herzustellen. Die nicht mehr genutzten Gästezimmer im Anbau werden zu Büroräumen für das Dekanat umgebaut. Das zurzeit ausgelagerte IPOS zieht nach dem Umbau wieder ein, ebenso das Team Oberhessen der Referatsgruppe Bauen. Der Einzug aller Nutzer ist im vierten Quartal 2024 vorgesehen. Die bewilligten Baukosten betragen 2,9 Mio. Euro.

13. Öffentlichkeitsarbeit: Die Transformation der Information

13.1. Medienhaus: EKHN-Einrichtung ist jetzt Tochterunternehmen der EKD

Das Evangelische Medienhaus setzt seine grundlegende Transformation im Rahmen von ekhn2030 und der Vorgabe, über 800.000 Euro einzusparen, weiter konsequent fort. Das Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) der EKD hat die Mehrheitsanteile am Medienhaus der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau GmbH übernommen. Die Verträge konnten nach intensiven kartellrechtlichen Prüfungen zum Jahreswechsel abgeschlossen werden.

Neue Geschäftsführung des Medienhauses

Die neue kaufmännische Geschäftsführerin des GEP, Ariadne Klingbeil, leitet seit Januar 2024 in Personalunion auch das EKHN-Medienhaus. Die langjährige Geschäftsführerin des EKHN-Medienhauses Birgit Arndt ist aus dem Amt ausgeschieden. Andreas Fauth hat im März 2024 neben der Chefredaktion im Medienhaus der EKHN auch die „Digitale Leitung“ im GEP übernommen, um die digitalen Redaktionen beider Häuser in einem Change-Management-Prozess zusammenzubringen und Synergien zu heben. Der Jahresabschluss des Medienhauses zeigt 2023, insbesondere durch konsequentes Controlling, ein ausgeglichenes Ergebnis. Ob sich dies auch 2024 wegen aufwendiger technischer

Vorbereitungen zur Kooperation mit dem GEP, dem anstehenden Umzug des kompletten Medienhauses und dadurch vorübergehend eingeschränkten Produktionsmöglichkeiten halten lassen wird, muss sich zeigen.

Gemeinsame Räume im Mertonviertel

Unter dem Dach des bisherigen GEP-Gebäudes wird bis April 2024 unter anderem ein gemeinsames neues Digitalzentrum für die publizistische Arbeit entstehen – mit modernen Studios, engem redaktionellen Austausch und Synergieeffekten im Backoffice. Auch die EKHN-Rundfunkarbeit wird komplett ins GEP verlagert. Die Umbauarbeiten und technischen Erneuerungen laufen seit Sommer 2023 auf Hochtouren. Der Umzug der 40 EKHN-Mitarbeitenden in das GEP-Gebäude mit etwa 140 EKD-Mitarbeitenden im Frankfurter „Mertonviertel“ soll im Mai abgeschlossen sein.

EKHN-Medienverleih jetzt in Kassel

Der im Medienhaus vormals ansässige Medienverleih mit Material beispielsweise für Religions- und Konfirmandenunterricht ist inzwischen mit der Einrichtung der EKKW fusioniert. Der Sitz wurde von Frankfurt nach Kassel verlegt. Bis Sommer geht ein neues Bestell-Portal online, das Zugriff auf beide Bestände des Medienverleihs ermöglicht. Die bisherigen Räume des EKHN-Medienhauses in der Hanauer Landstraße werden aufgegeben. Die langfristigen Mietverträge übernimmt die Diakonie Frankfurt-Offenbach.

Herausforderung für Mitarbeitende und Leitung

Für die Mitarbeitenden des EKHN-Medienhauses ist die neue Struktur herausfordernd. Die vereinte Geschäftsführung kann bis zum Umzug des Medienhauses ins GEP nur eingeschränkt im Medienhaus präsent sein. Der Umbruch auf personeller und räumlicher Ebene wirft gleichzeitig in der Belegschaft viele Fragen auf. Sie können aktuell nur mit hohem zeitlichen Zusatzaufwand der verbliebenen EKHN-Leitungspersonen im Medienhaus bewältigt werden.

13.2. Publizistik: Synergie in Zeiten des Medienwandels

Sonntags-Zeitung wird chrismon-plus Hessen-Nassau

Nach 77 Jahren ist die traditionsreiche Evangelische Sonntags-Zeitung zum Jahreswechsel eingestellt und in das moderne Monatsmagazin chrismon-plus Hessen-Nassau überführt worden. Jeden Monat bietet das Magazin seit Januar 2024 mit speziellen Seiten für Hessen-Nassau Informationen und Reportagen aus der Landeskirche sowie Orientierung in Glaubensfragen. Konzeptionell wird auch chrismon-plus weiter von einer unabhängigen Redaktion verantwortet. Die verkaufte Auflage der Evangelischen Sonntags-Zeitung war in den vergangenen Jahren – wie bei allen Print-Produkten – stark gesunken und betrug zuletzt noch rund 3 500 verkaufte Exemplare. Die Druckauflage lag im Dezember 2023 bei 4 900 Exemplaren. Dies hatte für starken Handlungsdruck gesorgt. chrismon-plus Hessen-Nassau ist zum Jahreswechsel mit einer Auflage von gut 3 400 Exemplaren gestartet. In den ersten drei Monaten gab es leider rund 280 Kündigungen. Als Begründung gaben Leser*innen überwiegend an, dass chrismon-plus mit nur acht Seiten statt vormals über 16 Seiten wöchentlicher lokaler Berichterstattung nun zu wenig Informationen aus der Landeskirche biete.

epd-Mitte rückt mit Zentrale zusammen

Gleichzeitig hält die EKHN auch an weiteren eigenständigen publizistischen Angeboten fest. Dies gilt vor allem für den Evangelischen Pressedienst epd. Der epd-Mitte war bereits 2022 durch die Sparmaßnahmen bei den kooperierenden Kirchen, der pfälzischen und der kurhessischen Kirche, unter massiven Druck geraten. Auch die EKHN musste inzwischen eine Redakteursstelle abbauen. Ein professioneller Desk-Betrieb an sieben Tagen die Woche und der bisherige Umfang der redaktionellen

Arbeit sind nur noch unter äußerster Kraftanstrengung aufrechtzuerhalten. Der epd-Mitte wird deshalb ab Sommer 2024 in die Zentralredaktion des epd im GEP integriert. Es soll zugleich eine starke regionale Berichterstattung erhalten bleiben. Im vergangenen Jahr wurden die 3 585 Agenturtexte des epd-Mitte rund 10 000 Mal von säkularen Zeitungsverlagen und Medienhäusern übernommen. Das entspricht einer durchschnittlichen Nutzung je Meldung von 2,76. Das ist eine leichte Steigerung gegenüber 2022, als jede Meldung im Schnitt 2,54-mal genutzt wurde. Der epd-Mitte trug so dazu bei, in vielen weltlichen Medien soziale und religiöse Themen zu platzieren, die sonst nicht erschienen wären. Erfolgreich behauptet sich zugleich das neue Format epd-Video am Medienmarkt. Der Video-Ausspielkanal ist für den epd essenziell, um im Wettbewerb mit anderen Agenturen wie der dpa bestehen zu können, die längst ebenfalls bewegte Bilder zuliefern. Die Nutzungszahlen von epd-Video liegen hoch. Beim Redaktionsnetzwerk Deutschland (RND) und der Mediengruppe Rheinische Post (RP) wurden sechsstellige Reichweiten pro Video erzielt. Auf dem Social-Media Angebot des ZDF erreichen epd-Videos Millionen Zugriffe. Der private Fernsehsender rheinmaintv strahlt regelmäßig Nachrichtenbeiträge aus dem epd-Video-Angebot aus. Im Jahr 2023 steuerte das Medienhaus der EKHN zum Angebot des epd 23 Videos bei. Sie entstehen im Medienhaus aufgrund der Sparauflagen ohne eigenes finanzielles Budget ausschließlich in Synergie mit der Privatfunkarbeit und dem Online-Magazin indeon.de.

Online-Portal indeon basiert weiter auf Synergie

Das Online-Portal „indeon“ startete Ende 2021 um vornehmlich Jüngere und Kirchendistanzierte zu erreichen. Heute erreicht es monatlich im Durchschnitt etwa 30 000 User*innen. Die Zugriffsraten wuchsen zuletzt insbesondere durch eine intensivere Optimierung bei Suchmaschinen wie Google. Zuletzt kam jeder zweite Besuchende durch Google auf die Artikel der Website. Die Beiträge für indeon.de entstehen in hoher Synergie mit der Privatfunkarbeit und epd-Video und teilweise auch mit der landeskirchlichen Website ekhn.de. 2023 wurde eine redaktionelle Kooperation mit dem Medienhaus Stuttgart gestartet, die im Herbst 2024 auch optisch deutlich werden soll. Die Kooperation umfasst dann – neben Synergien im Bereich Text – auch die Entwicklung eines gemeinsamen Videoformats für beide Medienhäuser. 2024 steht die Zusammenarbeit mit den Medien des GEP wie evangelisch.de im Mittelpunkt.

13.3. Rundfunkarbeit: Mit Millionen Hörenden vor einem Epochenwandel

Herausforderung Digitalisierung im Rundfunk

Immer mehr Menschen bedienen sich aus Mediatheken von Sendern, verfolgen deren Beiträge in sozialen Medien oder hören Podcasts. Das hat in Zukunft gravierende Folgen für die kirchliche Rundfunkarbeit. Sie ist bisher auf eine Zuhörerschaft im linearen Funk zugeschnitten. Hier stellt der Sender quasi eine Auswahl an Angeboten für die Hörenden live zusammen. In Zukunft werden die Hörenden viel stärker als bisher ihre ganz individuelle Auswahl digital selbst generieren. Das erfordert eine Vielzahl an zielgenauen Rundfunkangeboten und Formaten. So betreibt beispielsweise der private Rundfunksender HIT Radio FFH schon heute über 70 Sender im Internet mit passgenauen Programmen für fast jeden Geschmack, damit seine Hörenden nicht vollends in die Mediatheken abwandern. Diese digitale Entwicklung stellt die klassische kirchliche Radioarbeit vor derzeit unlösbare Aufgaben. Neben dem laufenden Betrieb für viele Millionen lineare Hörer*innen müsste sie parallel zahlreiche neue Formate für ein differenziertes Publikum in der digitalen Rundfunkwelt entwickeln. Doch um alleine die bestehenden Sendeplätze im linearen Radio zu füllen, reichen die bestehenden Ressourcen kaum. Hinzu kommt, dass sich bei den klassischen Verkündigungs-Formaten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk immer weniger ehrenamtliche Autor*innen finden, die neben ihrer

eigentlichen Aufgabe für Radioandachten und Gottesdienstübertragungen zur Verfügung stehen. Dabei erreichen die Sendungen der Kirchen im Rundfunk nach wie vor so viele Menschen wie kein anderes mediales kirchliches Angebot.

Linearer Rundfunk: Weiter hohe Erreichbarkeit über das traditionelle Radio

Die Wellen des Hessischen Rundfunks schalten nach wie vor über 2 Millionen (2,167) Menschen täglich ein (Mediaanalyse 2/2023). Die ökumenische Webseite www.kirche-im-hr.de verzeichnet zusätzlich fast 300 000 Besuche im Jahr (Vorjahr: 255 000). Der Ökumenische ARD-Silvestergottesdienst 2023 aus der Heiliggeistkirche Frankfurt erreichte 720 000 Zuschauer. Die evangelischen Verkündigungssendungen im SWR erreichen – wie in den Vorjahren – deutlich über 5 Millionen Hörer*innen täglich (MA 2/2023). Die begleitende Facebook-Arbeit der fünf beteiligten Landeskirchen wurde ausgeweitet. Die Facebookseite kirche-im-swr erreichte 2023 rund 5 500 Fans (1 000 mehr als im Vorjahr). Hohe Reichweiten erzielen auch die Privatsender in Hessen und Rheinland-Pfalz in enger Kooperation mit den Redaktionen der Sender und in ökumenischem Austausch. Die Beiträge und Sendungen erreichten im Jahr 2023 bei Hit Radio FFH über 1,5 Millionen und bei RPR fast 1,2 Millionen Hörer*innen pro Tag. Bei planet radio rund 600 000 und Harmony.fm sind es fast 400 000 (Marktanalyse 2/2023) Zuhörende.

Hörfunkschule wird zu Netzwerk Journalismus

Viele Jahre war die „Hörfunkschule“ eng mit der Privatfunkarbeit der EKHN verknüpft. Sie wurde 2023 in den Verein „Netzwerk Journalismus“ überführt, der Geschäftsbetrieb von Netzwerk-Veranstaltungen, Workshops und Ausbildungsprojekten steht somit auf eigenen Füßen. Erstmals beteiligt sich dabei die Öffentlichkeitsarbeit der EKHN als Mitträgerin des Vereins. Ziel ist es, junge Menschen für einen Beruf in den Medien zu begeistern, eine starke Community für den Journalismus in der Zukunft zu bilden und mit der Kirche zu vernetzen. Erfahrenen Profis aus dem Journalismus geben zudem ihre Erfahrungen weiter. Das Netzwerk von Alumni umfasst mittlerweile fast 200 Journalist*innen mit prominenten Beispielen wie Vassili Golod (ARD, Kiew) oder Arne Bartram (ARD, Washington), die in der einstigen „Hörfunkschule“ des Evangelischen Medienhauses erste journalistische Schritte gingen.

13.4. Online Angebote: Internetseite und Social Media nahe bei den Mitgliedern

Neuer Internetauftritt: Auf ekhn.de heißt es jetzt „Du“

Am Reformationstag 2023 ist der komplett runderneuerte Internetauftritt der EKHN gestartet. Nach rund zwei Jahren Arbeit mit den Agenturen „punkt.de“ und „made in“ erstrahlt der Auftritt in zeitgemäßem Design, voller mobiler Nutzbarkeit und völlig neuer Suchfunktion. ekhn.de will vor allem Kirchenmitglieder in ihrem Leben deutlich besser begleiten als bisher und ihnen evangelische Orientierung bieten. Dazu dienen vor allem spezielle „Guides“, die Mitgliedern Unterstützung anbieten. Darin werden beispielsweise Fragen danach beantwortet, wie eine Hochzeit praktisch vorbereitet werden kann, was für eine Taufe gebraucht wird oder was eigentlich spezifisch evangelisch ist. Deutschlandweit bisher einzigartig bei einem Onlineauftritt einer evangelischen Kirche ist eine besondere Ansprache, die die Kirche nicht als Institution, sondern Partnerin im Leben erscheinen lassen will: Wie in den sozialen Medien schon lange üblich, werden alle Interessierten und Engagierten beispielsweise mit einem freundlichen „Du“ angesprochen. Der neue Auftritt wird in Kürze auch wieder eng verknüpft sein mit einem demnächst runderneuerten „FacettNet“. Hier tauschen fast 400 Gemeinden und Einrichtungen in Hessen-Nassau Texte aus und sorgen für passgenaue Information im Internet. Den neuen Auftritt nutzen durchschnittlich über 60 000 Menschen im Monat, die etwa 100 000 Seiten anklicken. Der Auftritt wurde bewusst verschlankt, um die Pflege zu reduzieren und

sich auf neue Inhalte zu konzentrieren. Gegenwärtig wird durch intensive technische Arbeiten im Hintergrund versucht, vermisste frühere Inhalte Nutzenden und Suchmaschinen wieder zugänglich zu machen, um die Reichweite zusätzlich zu verbessern.

Social Media: Steigende Zahlen trotz eingeschränkter Ressourcen

Die zunehmende Rolle der sozialen Medien zeigt sich auch in der EKHN, deren Zugriffe erneut wuchsen. Stärkster Kanal bleibt der Facebook-Auftritt der EKHN. Ihm folgen inzwischen über 7 000 Nutzende; das sind nochmals 1 000 mehr als 2022. Die Fan-Zahl des erst Ende 2020 gestarteten Instagram Kanals „ekhn.gemeinsam“ beträgt inzwischen rund 4 300 (2022: 3 400). Zum grundlegenden Konzept gehört es hier weiterhin, dass ihn zeitweilig verschiedene EKHN-Einrichtungen übernehmen („Take Over“) und mit ihren Inhalten bespielen. Dies erzeugt eine starke Vernetzung des Kanals mit EKHN-Gemeinden und Einrichtungen. Der zweite EKHN-Kanal auf Instagram „Glaubensimpuls“ hat die Marke von 2 000 Follower*innen übersprungen. Er wird mit wöchentlichen geistlichen Beiträgen auf vielen Gemeinde-Websites als spiritueller Beitrag übernommen. Aus medienpolitischen Gründen hält sich die Online-Redaktion derzeit weitgehend aus dem Netzwerk „X“ (vormals Twitter) zurück und beobachtet die weitere Entwicklung. Neu eingerichtet wurde eine Präsenz auf dem „X“-Konkurrenten „Threads“ unter dem Namen „ekhn.gemeinsam“. Hier waren nach wenigen Tagen bereits annähernd 500 Follower*innen zu verzeichnen. Angesichts der wachsenden Bedeutung des chinesischen Netzwerkes „tiktok“ für Jugendliche ist die Öffentlichkeitsarbeit in Überlegungen eingetreten, sie in Kooperation mit anderen Kirchen und Einrichtungen möglicherweise zu bespielen. Den Ideen zuwider laufen gleichzeitig die ekhn2030 Sparmaßnahmen im Öffentlichkeitsbereich, der ebenfalls bis 2030 die Ausgaben um etwa 30 Prozent senken muss und ab Sommer 2024 möglicherweise über keine eigene Social-Media-Pfarrstelle mehr verfügen wird. Betrieben werden die Kanäle aktuell mit hohem Engagement durch ein Team des Medienhauses und zunehmend aus Kostengründen auch durch freie, oft wöchentlich wechselnde Honorarkräfte.

13.5. Digitale Kommunikations-Produkte: Medienhäuser als Dienstleister der Zukunft

Bilddatenbank Fundus deutschlandweit etablieren

Dem Zusammenrücken des EKHN-Medienhauses und des GEP der EKD sind bereits etliche Kooperationsprojekte vorausgegangen, die schon jetzt Meilensteine einer deutschlandweiten Kooperation bilden. Zu ihnen zählt unter anderem die ursprünglich für die EKHN konzipierte Bilddatenbank „Fundus“. Ihr haben sich inzwischen 10 weitere Landeskirchen und auch die Evangelischen Kirche Deutschland (EKD) sowie diakonische Einrichtungen angeschlossen. Alle Beteiligten können nach Anmeldung auf der Plattform Fotos und andere Medieninhalte kostenfrei untereinander tauschen. Das ist beispielsweise bei der Gestaltung von Gemeindebriefen oder Webseiten nützlich. In Zukunft soll Fundus auch näher an das GEP-Angebot „Gemeindebriefe.de“ angebunden werden und zu einer attraktiven Offerte für Gemeinden werden.

Digitale Kirchtürme auf Google leuchten lassen

Das Projekt „Digitale Kirchtürme“ zur besseren Auffindbarkeit evangelischer Einrichtungen im Internet soll zudem weiter etabliert werden. Hier wurden nahezu alle Kirchen und Kindertagesstätten der EKHN durch das System „Yext“ in Suchmaschinen wie Google deutlich besser als bisher sichtbar gemacht. In einer Pilotregion (Dekanat Rheingau-Taunus) wird bereits die nächste Stufe der digitalen Kirchtürme erprobt: Dabei werden Bewertungen etwa auf Google-Maps vom regionalen Öffentlichkeitsreferenten – stellenweise in Abstimmung mit den Kirchengemeinden – systematisch verfolgt und kommentiert. „Yext“ bietet dabei ein digitales Cockpit an, bei dem zahlreiche Gemeinden von einem zentralen Arbeitsplatz aus administriert werden können.

FacettNet weiter mit Hochdruck ausbauen

Im Fokus der Aufmerksamkeit bei den digitalen Produkten in der EKHN steht aktuell schließlich auch die grundlegende Überarbeitung des „FacettNets“. An das System sind aktuell rund 400 Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen angeschlossen, um Beiträge für die eigenen Internetseiten zu teilen und gegenseitig zu übernehmen. Es soll im Lauf des Jahres neue Funktionen wie die Nutzung des Bezahl-systems PayPal und vieles mehr möglich machen.

13.6. Interne Kommunikation: Reformprozess ekhn2030 bleibt im Zentrum

ekhn2030: Für den Prozess motivieren und über die Transformation informieren

Motivation und Transparenz: Die Kommunikation rund um den Reformprozess ekhn2030 bleibt eine besondere Herausforderung für die interne Öffentlichkeitsarbeit. Es hat sich gezeigt, dass der komplexe Umbauprozess in der Umsetzungsphase vor Ort zuletzt noch mehr verständlichere Kommunikation braucht als erwartet. Es zeichnet sich bereits jetzt ab, dass dies für die Großprojekte Verwaltungsreform und Digitalisierung in den kommenden Jahren in besonderer Weise gilt. Erste Gespräche wurden dazu unter anderem mit der begleitenden Agentur PWC geführt. Zudem ist die interne Kommunikation seit Ende 2023 nun auch in die neue Lenkungsgruppe des ekhn2030-Prozesses einbezogen. Fortgesetzt wurde die intensive Arbeit an der Informationswebsite zu ekhn2030, die auf den neuen Onlineauftritt der hessen-nassauischen Kirche umgezogen werden musste. Zusammenfassungen, Videos, Handreichungen und ein ekhn2030-Newsletter wurden weiter etabliert, um komplexe Prozess-Inhalte und -Entscheidungen verständlich abzubilden.

Intranet stabilisieren und über ForuM-Studie informieren

In Planung ist, den bestehenden Intranet-Auftritt der EKHN so schnell wie möglich in enger Kooperation mit dem Stabsbereich O-IT technisch auf eine stabilere Plattform zu stellen. Dazu müssen die inzwischen rund 30 Intranet-Redakteur*innen aus den einzelnen Bereichen und Abteilungen der EKHN fortgebildet werden. Ein weiterer Fokus war die Ausarbeitung von internen Hilfsmaterialien im Vorfeld der Missbrauchsstudie ForuM in enger Zusammenarbeit mit der EKD und der regionalen Kommunikation sowie der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt. Ziel war es, Mitarbeitende in Gemeinden und Einrichtungen zum Thema sprachfähig zu machen.

Barcamp #NachbarschaftsTraum

Zudem organisierte die interne Kommunikation mit einem bereichsübergreifenden Team ein Barcamp in der Klassikstadt Frankfurt. Über 80 Teilnehmende aus den Nachbarschaftsräumen (NBR) der EKHN tauschten sich bei diesem niedrigschwelligen Format unter dem Motto #NachbarschaftsTraum zu Themen aus, wie: Neues wagen in Teams auf Augenhöhe, biblische Bilder für den Nachbarschaftsraum, Motivation in die NBRs bringen, Visionen für Gebäude, Social Media, Mitgliederbindung u. v. m..

13.7. Koordination Regionale Kommunikation: Neue Arbeitsfelder im Blick

Neue Nachbarschaftsräume: kommunikativ vernetzen und beraten

Die neu entstanden Nachbarschaftsräume werfen in der Koordination der regionalen Öffentlichkeitsarbeit ihre Schatten voraus. Erste konkrete Kommunikationsberatungen fanden durch die Referent*innen der regionalen Öffentlichkeitsarbeit in den Dekanaten statt. Basis hierfür bietet u. a. eine von der Koordination der regionalen Öffentlichkeitsarbeit, der internen Kommunikation und Kolleg*innen der regionalen Öffentlichkeitsarbeit gemeinsam entwickelte Checkliste für die

Öffentlichkeitsarbeit der Nachbarschaftsräume. Sie enthält beispielsweise die kommunikative Vorbereitung auf Krisenszenarien und den Hinweis zur Vernetzung mit dem Regionalbüro ekhn2030.

Rolle finden und Arbeitsformen der Zukunft erproben

Zudem wurde die bewährte Zusammenarbeit mit der Konferenz der Regionalen Öffentlichkeitsbeauftragten (KRÖB) und ihrer rund 40 Mitglieder im Berichtszeitraum 2023 weiter verstärkt. Dabei wurden auch neue Formate wie ein KRÖB-Barcamp ausprobiert, innovative Orte wie das neue ERF-Medienhaus in Wetzlar besucht oder eine Klausur veranstaltet, die die zukünftigen Aufgaben, Herausforderungen und Arbeitsweisen der regionalen Öffentlichkeitsarbeit, u. a. im Spannungsfeld zwischen Gemeinde, Dekanat und Nachbarschaftsraum, ins Zentrum rückte.

Über ForuM-Studie informieren

Mit Erscheinen der ForuM-Studie zu sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche stand auch die engmaschige Information der regionalen Öffentlichkeitsreferent*innen als wichtige Multiplikatoren und Ansprechpartner*innen in den Regionen im Fokus. Zudem wurden – in enger Abstimmung mit der internen und externen Kommunikation sowie der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt – Gemeindebriefvorlagen erstellt.

13.8. Externe Kommunikation: Mediendruck und Vakanz-Ende

Neue Pressesprecherin gefunden

Nach einer fünfmonatigen Vakanz der Stelle für externe Kommunikation konnte die Position für die gesamtkirchliche Pressearbeit im Januar 2024 neu besetzt werden. Erstmals ist sie keine Pfarrstelle mehr. Sie hat nun die erfahrenen PR-Expertin Caroline Schröder inne. Als Interimslösung fungierte der neue Leiter der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit und vormalige Pressesprecher Volker Rahn.

Kirchenskepsis und kritische Fragen

Zunehmende Säkularisierung und Kirchenskepsis nahmen zuletzt weiter in den Redaktionen zu. Medien fokussierten sich bei ihren Anfragen auf Mitgliederrückgang und Finanzen im Nachklang der 6. Kirchlichen Mitgliedschaftsuntersuchung (KMU). Einen besonderen Schwerpunkt hatten auch Fragen nach den Konsequenzen von ekhn2030 vor Ort, wie etwa die Synodenbeschlüsse rund um die Schule in Weiten-Gesäß, die Kürzungen beim Bachchor Mainz oder die Verringerung der EKHN-Zuschüsse in der diakonischen Arbeit.

Die ForuM-Studie und die Folgen

In enger Kooperation mit der EKD, der regionalen und internen Kommunikation sowie der Fachstelle gegen sexualisierte Gewalt nahm die Vorbereitung auf die Veröffentlichung der ForuM-Studie großen Raum ein. Auch die Beantwortung von Fragen nach Einzelfällen war mit hohem Aufwand verbunden. Nach der Publikation der ForuM-Studie im Januar 2024 war das Medienecho entsprechend kritisch. Es blieb aber weithin bei einer medialen Berichterstattung, die bisher erstaunlich wenig öffentliche Resonanz nach sich zog. Anders im internen Bereich: Hier hallen die in der ForuM-Studie gestellten grundlegenden Anfragen an die Strukturen der evangelischen Kirche bis heute stark nach.

Medien-Ausblick: Geschichten statt Mitteilungen

Der Trend in den Medien zu mehr Storytelling und weniger Faktenvermittlung hat Auswirkungen auf die externe Kommunikation. Um den Bedürfnissen heutiger Redaktionen besser nachzukommen, ist der Versand institutioneller Pressemitteilungen reduziert worden zugunsten von deutlich mehr direkter und passgenauer Ansprache mit konkreten und positiven Geschichten aus dem kirchlichen und diakonischen Leben.

13.9. Mitgliederkommunikation: Zwischen Impulspost und Weiterentwicklung

Im September 2023 setzte die Impulspost inmitten von multiplen Krisen bewusst auf einen starken biblischen Zuspruch unter dem Motto „Ich bin da – trotzdem!“. Die Impulspost verwies dabei auf den universalen Kern der Glaubensstradition: Das Vaterunser, das Menschen durch Krisen tragen kann, und durch eingefügte „Trotzdem“ eine neue Kraft entwickelte. Rund 400 Gemeinden bestellten Materialien und beteiligten sich aktiv an der Aktion. Der Impulsbrief wurde an über 856 000 Haushalte verschickt. Die digitale Impulspost bevorzugte inzwischen 3 500 Empfänger*innen. Dabei erreicht die digitale Impulspost mit 50 Prozent eine sehr hohe Öffnungsrate für vergleichbare digitale Medien. In Vorbereitung ist bereits die nächste Impulspost für das Frühjahr 2024 unter dem Motto „Gesucht: Ihr Talent!“. Im Mittelpunkt der Aktion stehen das Thema Schöpfungsbewahrung und Klimaschutz. Mit Hilfe stilisierter Stellenanzeigen werden auf spielerische und plakative Weise tatkräftige Mitwirkende zum Erhalt der Schöpfung gesucht. Eine grundlegende Evaluation der Akzeptanz und Wirkung der Impulspost ist ebenfalls für 2024 geplant. Fortgesetzt wurde auch das Projekt „e-Kontakt“ als Einstieg in die Zukunft der digitalen Mitgliederkommunikation. An mehr als 13 000 Interessierte, die ihre Kontaktdaten zur Verfügung stellten, wurden 2023 wieder drei digitale Newsletter versandt, die sich am Kirchenjahr orientierten. Die Öffnungsraten bewegen sich hier um die 40 Prozent, was für Mailings ein herausragender Wert ist. Der erste e-Kontakt in 2024 wird zu Ostern versendet.

Philippus-Mitgliederbindung: Vom Pilotprojekt auf dem Weg in die EKD

Das Philippus-Projekt zur digitalen Mitgliederkommunikation wurde in Kooperation mit dem Stabsbereich O-IT, der Mitgliederorientierung und drei Pilot-Regionen konsequent weitergeführt. Inzwischen wurden zahlreiche Möglichkeiten von Brückenschlägen zu distanzierteren Mitgliedern identifiziert. Ansprachen zu wichtigen Lebensereignissen wie ein Umzug, der 18. Geburtstag oder die Geburt eines Kindes wurden nun konkret ausgearbeitet und sollen in den Pilot-Regionen 2024 auf dem Post- und E-Mail-Weg zum Einsatz kommen. Zudem ist eine Kampagne zur Gewinnung von digitalen Kontaktdaten wie E-Mail-Adressen und Handynummern unter dem Arbeitstitel „Segen freischalten“ in Arbeit. Ein zeitintensiver datenschutzrechtlicher Diskurs über das Anreichern und die Verwendung von digitalen Daten der Mitglieder konnte für den Zeitraum des Pilotprojekts in einer überschaubaren Test-Region positiv für das Projekt beendet werden. Im Frühjahr 2024 steht die Entscheidung über die Anschaffung einer ergänzenden Software zur vereinfachten Abwicklung der zielgruppengenaue Kommunikation an. Zurzeit wird eine Anbindung an das Meldewesen KIRIS geprüft. Ziel des Software-Einsatzes: automatisiertes Identifizieren von Kontakt-Anlässen eines Mitglieds und automatisierter Versand von digitalen Nachrichten. So wird eine Arbeitserleichterung für Gemeinden in dem aktuell noch sehr zeitaufwendigen Verfahren geschaffen. Gleichzeitig wurde die Kooperation mit der pfälzischen Kirche verstärkt, die ebenfalls auf die digitale Mitgliederkommunikation setzt. Kontakte zur rheinischen Kirche wurden geknüpft und die EKD verstärkt einbezogen. Die Hoffnung ist, dass in Zukunft das neu strukturierte Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik (GEP) nach dem Zusammenschluss mit dem EKHN-Medienhaus hier eine stärker koordinierende Rolle übernimmt. Klar ist: Die Herausforderung, Mitglieder an die Kirche zu binden, ist in Zeiten zurückgehender Ressourcen eine Aufgabe, die die evangelischen Kirchen nur gemeinsam bewältigen können.

13.10. Großprojekte: Viel Resonanz und nur noch mittelfristige Planung möglich

Hessentag Pfungstadt 2023: Glückskirche stimmte Zehntausende positiv

EKHN, EKKW und Diakonie Hessen präsentierten sich nach drei Jahren Corona-Pause vom 2. bis 11. Juni 2023 beim Hessentag in Pfungstadt mit einer „Glückskirche“. Damit wurde das Hufeisen im

Stadtwappen und das Hessentags-Logo sowie die Sehnsucht vieler Menschen nach Glück, Sicherheit, Unbeschwertheit, tragfähiger Hoffnung und Trost für ihr Leben – gerade in Krisenzeiten – aufgegriffen. Für zehn Tage wurde die evangelische Martinskirche in einen Ort zum Glücklich-Werden verwandelt: mit fast 1 000 Pflanzen, Hollywoodschaukeln, Licht- und Toneffekten, biblischen Texten und Gebeten, die von Vertrauen, Geborgenheit, Gottes Nähe, Lebenskrisen und der Resilienz im Glauben sprachen. Im Vorfeld konnte ein Team von rund 80 Ehrenamtlichen gewonnen und geschult werden, um alle Aktionen rund um die Glückskirche zehn Tage lang zu unterstützen und zu begleiten. Zusätzlich zur Präsenz in der Martinskirche fanden sechs Veranstaltungen (Konzerte und Gottesdienste) auf einer Großbühne statt. Insgesamt erreichte der evangelisch-diakonische Auftritt auf dem Hessentag mehr als 30 000 Menschen vor Ort bei einem Gesamtbesucheraufkommen von 400 000. Daneben wurden 236 Artikel in den redaktionellen Medien zum Thema Hessentag in Verbindung mit der EKHN veröffentlicht. Diese Texte erreichten fast 950 Millionen potentielle Leser*innen. Auch in den sozialen Medien war die Veranstaltung mit fast 200 Posts in Zusammenhang mit dem Kirchauftritt präsent. Die Tonalität mit dem Themenschwerpunkt „Glückskirche“ war fast ausnahmslos freundlich und bescherte der Kirche in Zeiten von überwiegender Krisenberichterstattung ein ausgesprochen positives Image. Der Auftritt der EKHN auf dem Hessentag jährte sich 2023 zum 25. Mal.

Rheinland-Pfalz-Tag in Bad Ems: Brücken bauen mit Street-Art und mehr

Die EKHN und die Diakonie präsentierten sich vom 16. bis 18. Juni 2023 unter dem Motto „Brücken bauen“ auch beim Rheinland-Pfalz-Tag in Bad Ems. Die ökumenisch besetzte Planungs- und Projektgruppe fokussierte sich beim Motto auf den lokalen Bezug zur Kurstadt an der Lahn mit seinen zahlreichen Brücken, aber auch auf die aktuelle weltpolitische Lage. Als eine der künftigen Herausforderungen gilt es, Verbindungen zwischen Ländern, Religionen und Menschen zu schaffen. Höhepunkte des kirchlich-diakonischen Programms waren ein dreidimensional wirkendes Kunstwerk des international renommierten Street-Art-Künstlers Edgar Müller und eine Artistenshow auf der Bühne und im ökumenischen Gottesdienst. Das abwechslungsreiche Programm von 3D-Streetart-Kunstwerk und der Performance der Artisten erreichte in nur zweieinhalb Tagen über 8 500 Besucher*innen vor Ort bei einer Gesamtbesucherzahl des Landestreffens von rund 125 000. Auch das mediale Echo war positiv. Es entstanden 33 Artikel und 573 Posts mit 750 000 potentiellen Medienkontakten in Verbindung mit dem Auftritt der Kirche auf dem Rheinland-Pfalz-Tag. Sie vermittelten fast ausnahmslos ein freundliches Image.

13.11. Neues Corporate Design: Mit der Logomanufaktur auf dem Weg durch die EKHN

Der Roll-Out des neuen Corporate Design der EKHN mit überarbeitetem Facettenkreuz und neuem Schriftzug wurde auch 2023 fortgesetzt. Der Refresh war nach mehr als zwei Jahrzehnten nötig, um besser für das digitale Arbeiten ausgestattet zu sein. Das neue Corporate Design gewährleistet ein einheitliches Auftreten aller Gemeinden, Dekanate und Einrichtungen der EKHN. Es kommt auch passgenau, um den neuen Nachbarschaftsräumen eine frische Gestaltung anzubieten. Anfang des Jahres wurde das neue Design in der Kirchenverwaltung eingeführt. Zug um Zug verbreitet es sich weiter in der Fläche. Zahlreiche Schulungen dazu werden online angeboten. Im Zentrum steht eine digitale „Logomanufaktur“, die die individuelle Gestaltung einer Basis-Geschäftsausstattung (beispielsweise von Briefköpfen, E-Mail-Signaturen, Power Point-Folien oder Plakatvorlagen) ermöglicht.

13.12. Besondere Projekte: Entwicklung Arbeitgebermarke „EKHN“, Gründerzentrum, Barcamp

Die Suche nach Fachkräften gehört inzwischen zu einem strategischen Grundpfeiler von Firmen und Institutionen. Dazu hatte die Synode im Rahmen von ekhn2030 das Projekt „Personalgewinnung- und -bindung“ beschlossen. Der Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit ist nun vor allem bei der Entwicklung von kommunikativen Maßnahmen wie der Professionalisierung des „Employer Brandings“ – die EKHN stärker als Arbeitgeberin in der Öffentlichkeit positionieren – auch auf Projektleitungsebene einbezogen. So haben unter anderem erste Gespräche mit spezialisierten Agenturen zur Entwicklung einer Arbeitgebermarke stattgefunden. Ein weiteres zukunftsweisendes Projekt unter Beteiligung der Öffentlichkeitsarbeit und des Dekanats Wiesbaden ist am Gründerzentrum „Altes Gericht“ in Wiesbaden entstanden. In historischen Gemäuern arbeiten Startups an Ideen für die Zukunft. 2023 wurde die evangelische Kirche Partnerin des Gründerzentrums und kann nun in dem kreativen Milieu auf Räume zugreifen und Veranstaltungen entwickeln. Zudem soll 2024 im Alten Gericht für drei Jahre eine halbe Projektstelle besetzt werden, die Startup-Mentalität mit Kirchentradition verbinden wird. Zudem organisierte der Stabsbereich mit dem Medienhaus im Innovationszentrum des Technologiekonzerns Merck in Darmstadt ein Barcamp. Über 80 Teilnehmende aus der gesamten EKHN tauschten sich im Mai 2023 unter dem Motto #teamgeist2030 über Möglichkeiten aus, wie kirchliche Kommunikation, Verkündigung und Vernetzung künftig digitaler aussehen kann.

14. Informationstechnologie

14.1. Strategisches Vorgehen zu Digitalisierung und IT (Drucksache 77/23B)

Berichtszeitraum Dezember 2023 bis Februar 2024

Die Umsetzung der Projekte und Maßnahmen aus der Drucksache 77/23 B stellt eine umfassende Transformation dar und die EKHN vor organisatorische Herausforderungen, da sie untereinander und mit dem Prozess ekhn2030 sehr gut koordiniert und abgestimmt sein müssen.

Im Berichtszeitraum von Dezember 2023 bis Februar 2024 bestand der Fokus der Umsetzung der Beschlüsse darin, verlässliche Strukturen zu schaffen, die der Komplexität gerecht werden und eine erfolgreiche Umsetzung in Übereinstimmung mit der Gesamtstrategie der EKHN gewährleisten. Gleichzeitig begann die Umsetzung erster zentraler Projekte und Maßnahmen.

Schaffung und Verankerung von Programm-Strukturen

Eine erfolgreiche Umsetzung erfordert eine enge Abstimmung der Projekte und Maßnahmen untereinander und mit den anderen Veränderungen aus ekhn2030. Um ein effizientes und koordiniertes Arbeiten zu gewährleisten, wurden Projektstrukturen und Kommunikationswege geschaffen und abgestimmt, die die Digitalisierungs- und IT-Maßnahmen untereinander vernetzen und steuern sowie sie mit dem Prozess ekhn2030 gut vernetzen. Dies geschieht unter anderem über ein neu eingerichtetes Multiprojektmanagement.

Besonders eng ist (mindestens im Jahr 2024) die Zusammenarbeit mit dem Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung, aus dem voraussichtlich zahlreiche Anforderungen an Zeitplan und Qualität der Digitalisierungs-Maßnahmen hervorgehen werden und zu dem es inhaltlich diverse Überschneidungen gibt (zum Beispiel die Aufgabenkritik in der Kirchenverwaltung).

Priorisierung der Projekte und Maßnahmen

Nach dem Beschluss der Synode im November, alle vorgeschlagenen Projekte und Maßnahmen durchzuführen, wurde eine zeitliche Priorisierung erstellt: Abhängigkeiten der Projekte untereinander und die Auswirkungen auf direkte Bedarfe der Nachbarschaftsräume wurden analysiert und mit

strategischen Zielen des Querschnittsthema 5 abgeglichen. Daraus entstand eine Roadmap für 2024, die von nun an laufend aktualisiert wird.

2024 beginnt die Umsetzung der folgenden Projekte und Maßnahmen (oder hat zum Berichtszeitraum bereits begonnen):

II) „Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung“ und langfristiger Support vor Ort

V) Prozesse und Workflows

V) DMS, Archiv

VIII) Wissensmanagement

IX) Change Management

X) Kollaboration

XV) Stabsbereich O-IT stärken

XVI) Projektbüro EKHN im digitalen Wandel verstetigen

XVII) Aufgabekritik und Verantwortliche*r für den digitalen Wandel

Beginn der Umsetzung

Parallel zum Aufsetzen der Projektstrukturen und der Erstellung der Roadmap erfolgten bereits die genauere Planung und der Beginn der Umsetzung der ersten Projekte:

Für die Projekte, die zum strategischen Ziel „**Standardisierung**“ beitragen, wird gerade intensiv an der Konzeption und Abstimmung untereinander gearbeitet. Erste Projektgruppentreffen haben stattgefunden. Für die Projekte „**DMS**“ (V) und „**Prozesse**“ (IV) wurden bereits eine Projektstruktur erarbeitet und eine der Stellen ausgeschrieben. Das Vorprojekt zum DMS, der Scanprozess für Eingangrechnungen, hat erfolgreiche Pilotbetriebe in der Kirchenverwaltung und einer Regionalverwaltung durchgeführt. Momentan werden letzte rechtliche Rahmenbedingungen und ein Zeitplan für den Rollout abgestimmt. Für die Ausarbeitung des Konzepts zur standardisierten Ausstattung mit Hard- und Software werden die Anforderungen aus dem Antrag des Dekanats Groß-Gerau –Rüsselsheim (Drucksache Nr. 100/23 DA) berücksichtigt und Recherche-Gespräche mit möglichen Dienstleistern geführt.

Die Projekte und Maßnahmen, die zum strategischen Ziel „Wissen“ und „Kompetenzen“ beitragen, werden im Rahmen des umfassenden Change Konzeptes noch inhaltlich ausgestaltet. Erste Maßnahmen zu diesem Bereich haben jedoch bereits stattgefunden: Schulungen zum digitalen Kompetenzaufbau werden im Rahmen des Fortbildungsprogramms der EKHN durchgeführt und im Stabsbereich O-IT wird in einem Pilotprojekt ein Chatbot als Element eines modernen Wissensmanagements erprobt.

Die Arbeiten zum strategischen Ziel „Veränderung und Change Management“ werden in enger Zusammenarbeit mit dem QT 5 Verwaltungsentwicklung geplant, um auch hier ein an den Zielgruppen orientiertes, abgestimmtes und ressourcenschonendes Vorgehen zu ermöglichen. Es entsteht ein Gesamtkonzept, das das Projekt „**Kulturwandel gestalten**“ (IX) verbindet mit den Anforderungen an die Arbeitskultur, die sich aus dem QT 5 ergeben und ein gut unterstütztes, einheitliches Veränderungsmanagement und Kommunikationskonzept für die anderen Projekte und Maßnahmen aus den strategischen Überlegungen zu Digitalisierung und IT verbindet. Dazu gehört auch die Konzeption des digitalen **Kompetenzaufbaus** (VII) und des **Wissensmanagements** (VIII) als Teil des Veränderungsmanagements. Die personellen Ressourcen für die **digitale Kollaboration** (X) werden noch 2024 ausgebaut. Als Teil-Maßnahmen zur digitalen **Mitgliederkommunikation** (XIV) erprobt die Kirchenverwaltung gerade ein Analysetool, mit dem Mitgliedsdaten zur zielgerichteten Kommunikation genutzt werden können.

Die **Aufgabenkritik in der Kirchenverwaltung (XVII)** wurde in Kooperation mit dem QT 5 begonnen. Die Aufgabenkritik erfolgt in zwei Teilen, da die Gestaltung der Aufgaben aus den Dezernaten 1, 2 und 3 stark von den konzeptionellen Ergebnissen abhängt, die in QT 5 für die Nachbarschaftsräume in diesem Jahr noch erarbeitet werden. Für die Stabsbereiche wurde bereits ein Konzept erarbeitet, das zum Zeitpunkt des Berichts noch diskutiert wird. Es soll eine bessere Handlungsfähigkeit in der Digitalisierung und Möglichkeit zur stärkeren interdisziplinären Zusammenarbeit und Projektarbeit gewährleisten, unter anderem durch die Einrichtung eines Multiprojektmanagements und die **Stärkung des Bereichs O-IT (VX)**. Die ersten Stellen im Bereich O-IT zur Stärkung der überlasteten Bereiche wurden bereits ausgeschrieben. Das **Projekt „EKHN im digitalen Wandel“ (XVI)** wurde wie geplant zunächst um ein Jahr verlängert, um im Rahmen der Aufgabenkritik der Kirchenverwaltung eine organisatorische Verankerung für die Daueraufgaben konzipieren zu können.

15. Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement

15.1. Barcamp #NachbarschaftsTraum

Über 75 Anmeldung trotz sommerlicher Temperaturen und eines weiteren Barcamps, welches zeitgleich beworben wurde, haben einen guten Rahmen ermöglicht, damit alle Teilnehmenden sich einbringen und Erkenntnisse zusammengetragen konnten. Die Einladung war an alle Haupt- und Ehrenamtlichen in der EKHN gerichtet.

Eine Vorbereitungsgruppe hat auch ein Nachlesen gemacht und in Stichpunkten zusammengefasst, was sie selbst aus dieser Barcamp-Erfahrung gelernt haben.

1. Die Methode „Barcamp“:

Es war neu unter einem griffigen Titel wie #NachbarschaftsTraum selbst seinen Wunsch für eine 45-minütige Austauschrunde mitbringen zu können.

Die Tagesordnung eines Barcamps sieht nur das Thema und die Pausen als zeitlichen Rahmen vor. Wie viele Gruppen es gibt, die sich zu unterschiedlichen Themen austauschen, entsteht durch das Interesse der Teilnehmenden. Nur zum übergeordneten Thema „NachbarschaftsTraum“ sollen die Themen oder Fragestellungen passen. Auf Augenhöhe werden dann in den Austauschrunden Erfahrungen und Erkenntnisse gesammelt und je nach Wunsch mit der Großgruppe über eine virtuelle Pinnwand geteilt.

Diese Methode wurde sehr positiv aufgenommen, die lockere Atmosphäre und die Möglichkeit, selbst die Tagesordnung mitzugestalten, haben viele Teilnehmenden als positiv erlebt. Eine Erkenntnis war daher, dass offene Formate einladend wahrgenommen werden und viel positive Energie freisetzen. Eine vorher noch weniger bekannte Methode hat sich bewährt.

2. Kommunikation von großen Veranstaltungen:

Eine gute zeitliche Abstimmung größerer Veranstaltungen über das Jahr hinweg ist wichtig, damit eine Teilnahme an den Barcamps möglich ist.

Die bereichsübergreifende Kommunikation im Rahmen des Planungsteams wurde zudem als sehr hilfreich erlebt und als ein Beispiel dafür, dass es zunehmend Bedarfe gibt, die ein Fachbereich alleine nicht vorbereiten und ausgestalten kann.

3. Inhaltliche Erkenntnisse durch die Fragen und Themen in den Austauschrunden:

Vielen Themen, die in ekhn2030 derzeit beraten werden, wurden auch in dem Barcamp angesprochen. Durch die Gespräche entsteht ein Gefühl dafür, welche Fragen und Themen in dem gemeinsamen Transformationsprozess vorrangig sind.

Angesprochen wurden – aus Sicht der Planungsrunde formuliert – in den Austauschrunden z. B. folgende Punkte.

- In der Kommunikation von Gemeindebrief bis Instagram kann eine Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum in dem Bereich der Kommunikation entstehen, die es möglich macht, Schwerpunkte zu setzen, sich zu ergänzen und die Aufgaben auf mehreren Schultern zu verteilen.
- Kasualagenturen oder Ideen, wie Zugezogene begrüßt werden könnten, sind Fragen, denen es sich lohnt nachzugehen und zu schauen, ob diese oder andere Möglichkeiten die Bedürfnisse der Mitglieder treffen.
- Die Frage nach der Notwendigkeit der Entlastung von Verwaltungsaufgaben wurde auch deutlich.
 - Die strategischen Ziele zur Verwaltungsentwicklung (Drucksache 59/23 B) greifen sie bereits auf.
- Auch die Frage nach einer gemeinsamen Software zur Organisation der Nachbarschaftsräume wurde gestellt.
 - Durch das Strategiepapier zur Digitalisierung und IT (Drucksache 77/23 B) wird auch die Frage nach gemeinsamen Standards aufgegriffen.
- Es wurde deutlich, dass die Rollen (Kompetenzen der Gremien im NBR) wichtig zu klären sind.

4. Nächstes Barcamp

Insgesamt war das Barcamp #NachbarschaftsTraum eine wertvolle Erfahrung, deshalb wird Ende 2024 oder Anfang 2025 auch ein Barcamp zum Thema „Auf-Hören“ stattfinden, damit alle Haupt- und Ehrenamtlichen miteinander teilen können, was helfen kann, die richtigen Dinge aufzuhören, an den richtigen Stellen hinzuhören und aufeinander zu hören, was gebraucht wird.

16. Chancengleichheit

16.1. Schuldbekennnis der EKHN gegenüber queeren Menschen

Der Stabsbereich Chancengleichheit hat bei Veranstaltungen wie z. B. IDAHOBITA in Frankfurt (Tag gegen Homo-, Bi-, Inter*-, Trans*- und Asexuellenfeindlichkeit), Christopher-Street-Days in Darmstadt zur Verbreitung des Schuldbekennnisses beigetragen. Es wurde wahrgenommen, dass nicht nur in der EKHN viele erfreut sind, dass die Synode dieses Bekenntnis verabschiedet hat, sondern auch andere Landeskirchen und Menschen aus den verschiedensten Zusammenhängen haben ihre Anerkennung ausgedrückt.

16.2. Cross-Mentoring mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Diakonie Hessen

Im Berichtsjahr hat das 2. Cross-Mentoring für Frauen, die eine Führungsposition haben bzw. anstreben, mit der Diakonie Hessen und der EKKW begonnen. Es konnten 22 Tandems gebildet werden. „Mit werteorientierter Führung überzeugen“ und „Einmal tief Luft holen – Konfliktmanagement als Führungskraft“ wurden zwei wichtige Themen zur Auseinandersetzung der Teilnehmenden angeboten. Es gab bei den Treffen ausreichend Zeit, sich mit den Tandempartnerinnen über das Gehörte, Diskutierte und die eigene Situation und Rolle auszutauschen. Zwischen den großen Veranstaltungen gab es noch die Möglichkeit von Treffen mit den Kolleginnen des Durchgangs.

16.3. Tagung der Chancengleichheitsbüros der Gliedkirchen der EKD in der EKHN

Die Konferenz der Genderreferate und Gleichstellungsstellen in den Gliedkirchen der EKD fand vom 20.-22.09.2023 in Darmstadt statt. Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf begrüßte die Gruppe und berichtete über die Hintergründe und Entwicklungen zum Schuldbekenntnis gegenüber queeren Menschen, zum Umgang mit Sparprozessen usw. Neben Berichten aus den Gliedkirchen und unterschiedlichen Arbeitsgruppen auf EKD-Ebene wie z. B. „Wie geht es weiter mit der Umsetzung des AGG´s (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz)“, „Neuaufgabe der Gleichstellungs-atlantien auf EKD-Ebene“, „Alltagsexismus und Pfarrerinnen in der Ausbildung“, lag der Schwerpunkt der Tagung auf Umgang mit Menschen aus dem LSBTIQ* Bereich.

16.4. Ansprechperson sexualisierte Gewalt

Der Stabsbereich Chancengleichheit verzeichnet eine deutliche Zunahme bei den Beratungen UND bei den Meldungen von grenzverletzendem Verhalten und Grenzverletzungen im Seelsorgebereich.

Besonders Jugendliche und junge Erwachsene, die in der Kinder-, Konfi- und Jugendarbeit ehrenamtlich tätig sind, sind im Themenbereich Prävention, Kindeswohl und eigene Rolle gut ausgebildet. Dadurch sind sie hoch sensibilisiert was angemessenes, grenzachtendes Verhalten gerade von Pfarrpersonen und Mitarbeitenden gegenüber Schutzbefohlenen im weitesten Sinne betrifft.

Besonders die Pfarrpersonen haben für viele junge Menschen nach wie vor eine hohe Vorbildfunktion. Umso schmerzlicher werden dann Grenzverletzungen erlebt, wenn ausgerechnet Pfarrpersonen die eigene Rolle in Bezug auf Nähe und Distanz nicht genügend reflektiert haben und damit Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse ausnutzen und Grenzverletzungen begangen werden. Das richtet enormen Schaden bei den uns anvertrauten Menschen an. Hier unterstützen die neuen Leitlinien als berufsethische Standards für den Pfarrdienst diese Berufsgruppe noch einmal ganz besonders bei der Sensibilisierung.

17. Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt

17.1. Umgang mit Sexualisierter Gewalt

Der Umgang in der EKHN mit sexualisierter Gewalt ist mit dem [Dreischritt](#) Prävention, Intervention und Aufarbeitung (einschließlich Anerkennung) zu beschreiben. Diese Bereiche bedingen einander und bauen aufeinander auf. Sie haben jeweils Rückwirkung und schaffen so ein ständiges „Voneinander-Lernen“, in dem zum Beispiel Erfahrungen Betroffener Begleitstrukturen verändern oder Hinweise auf zu schließende Lücken geben (Einzelheiten s. Handreichung zum Kinderschutz).

Mit dem [Gewaltpräventionsgesetz](#) von 2020 besteht in der EKHN ein klarer gesetzlicher Rahmen, der die Haltung verdeutlicht, mit der auf Gewalt und Machtmissbrauch geblickt wird und die Verantwortlichkeiten benennt.

Die beste Prävention ist Sprachfähigkeit aller über die Tabuthemen Sexualität und sexualisierte Gewalt sowie eine gelebte Kultur der Aufmerksamkeit. Diese beiden Grundvoraussetzungen gelten besonders innerhalb der Arbeitsbereiche mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen. Allerdings – in jeder gesellschaftlichen Gruppe und in jedem Kontext können Menschen von sexualisierter Gewalt betroffen sein. Dies ist kein Phänomen einer bestimmten sozialen Gruppe oder bestimmter Arbeitsformen. Wichtig sind Transparenz aufgestellter Regeln und ein einfacher Zugang zu Beschwerdemöglichkeiten und Ansprechpersonen (s. Schutzkonzepte). Das Gewaltpräventionsgesetz gehört zum Selbstverständnis der EKHN. Dessen Präambel zeigt den Vorrang des Schutzes von Kindern und Jugendlichen auf und nimmt die Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen in die

Pflicht. Sie erweitert den Kreis der Schutzbedürftigen um erwachsene Schutzbefohlene. Der Begriff des Kindes und Jugendlichen ist gesetzlich festgelegt. Mit dem Begriff des erwachsenen Schutzbefohlenen werden im Strafrecht Personengruppen beschrieben, die besonders schutzbedürftig sind, weil sie einem möglichen Tatgeschehen wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit (zum Beispiel Pflegeeinrichtung, Krankenhaus) oder aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses (zum Beispiel Schule) oder eines besonderen Vertrauensverhältnisses (Seelsorge, Beratung) in besonderer Weise ausgeliefert sind. Das Gewaltpräventionsgesetz bezieht diese Personengruppen ausdrücklich in den Anwendungsbereich mit ein. Prävention benötigt klare Interventionsbedingungen, wenn der Verdacht aufkommt, dass Grenzen verletzt wurden, da sie sonst das in sie gesetzte Vertrauen verspielt. Mit der Aufarbeitung werden schließlich Strukturen und systemische Ursachen bei größtmöglicher Beachtung der Einzelschicksale in den Blick genommen.

Besondere Verantwortung kommt den Dekanaten zu. Sie tragen vielfach die Kindertagesstätten, entwickeln den gemeindepädagogischen Dienst konzeptionell, beraten und unterstützen Kirchengemeinden oder perspektivisch Nachbarschaftsräume. Bei ihnen sind die regionalen Präventionsbeauftragten und die Dekanatschutzkonzepte angeknüpft. Sie sind damit ein wichtiges Bindeglied zwischen Gemeinden, Einrichtungen und der Fachstelle.

Seit 2022 sind in der [Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt](#) pädagogische, theologische, juristische und historische Kompetenzen gebündelt. Die neuformierte Fachstelle gegen Sexualisierte Gewalt in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau arbeitet zusammen, um Prävention, Intervention und Aufarbeitung (einschließlich der Anerkennung individuellen Leids) von Fällen von Gewalt – insbesondere von Sexualisierter Gewalt – sicherzustellen. Sie ist als Stabsstelle organisiert und unmittelbar dem Kirchenpräsidenten zugeordnet.

In der Fachstelle wurden Kompetenzen unterschiedlicher Professionen (Jura, Theologie, Pädagogik, Geschichte sowie Sozialwissenschaften) und Positionen in der Kirchenverwaltung zusammengefasst und personell verstärkt. So konnte ein Team gebildet werden, das für die verschiedenen Aufgabengebiete spezifische Kenntnisse besitzt, aber zugleich vernetzt arbeitet. Ganz entscheidend dabei ist auch die Einbindung der Perspektive Betroffener. In der Fachstelle ist ein Betroffenenvertreter verankert, der sowohl in alle Abläufe der Fälle eingebunden ist, aber auch eine Gruppe Betroffener dabei unterstützt, sich auszutauschen und ihre Erfahrungen einzubringen.

Mit der Diakonie Hessen wurde eine Kooperation gebildet, die es allen, die konkrete Fälle melden wollen, Fragen haben oder auch über Verdachtsmomente informieren möchten, ermöglicht, passende Ansprechpartner*innen zu finden. Über die Kontaktmöglichkeiten, insbesondere auch über die Möglichkeit, erst einmal vertraulich zu sprechen, informieren Faltblätter, diverse Informationsmaterialien und die ausführlichen Webseiten unter www.ekhn.de/ueber-uns/null-toleranz-bei-gewalt.html.

Prävention sämtlicher Formen von Gewalt ist das vorrangige Ziel. Der Wille nicht wegzusehen, sondern schnell und situationsgerecht zu intervenieren, falls es doch zu Vorfällen kommt, ist das andere Ziel. Die Aufarbeitung aller Fälle, auch derjenigen, die zum Teil Jahrzehnte zurückliegen, wird ebenfalls angestrebt, auch wenn diese häufig schwer zu recherchieren und kaum in ihrer ganzen Tragweite zu erfassen sind. Betroffenen werden auch in diese Abläufe eingebunden und informiert. Konkrete Leistungen wie Therapiekosten o. ä. werden übernommen. Außerdem entscheidet seit 2022 die unabhängige Anerkennungskommission der EKHN über finanzielle Anerkennungsleistungen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Fällen, die heute nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden können.

Mit allen Maßnahmen und Ansprechpersonen verfolgt die EKHN die Absicht, gerechte und unterstützende Möglichkeiten anzubieten, die den Betroffenen dabei helfen, mit den erlittenen Traumata umzugehen. Ihre Heilungsprozesse sollen gestärkt und unterstützt werden, auch wenn die Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen nicht vollständig wiedergutmacht werden können.

Über die Personen in der Fachstelle informiert das Faltblatt

[fachstelle_gegsgewalt_ekhn_2023_12.pdf](#).

17.2. Anerkennungskommission und -leistungen

Ebenfalls seit 2002 arbeitet die [Anerkennungskommission](#) der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Kommission hat seitdem in 13 Fällen (Stand: Januar 2024) Entscheidungen zur Anerkennung erlittener sexualisierter Gewalt und der Festlegung angemessener finanzieller Anerkennungsleistungen getroffen.

Die Anerkennungskommission wurde mit dem Ziel eingesetzt, Menschen, die vor langer Zeit sexualisierte Gewalt in kirchlichen Kontexten erfahren haben, Unterstützung und Anerkennung zu verschaffen. In den vergangenen 18 Monaten hat die Kommission intensiv daran gearbeitet, die individuellen Geschichten und Erfahrungen der Betroffenen zu hören und angemessene Regelungen zu finden. Maßgeblich ist für die Anerkennungskommission nicht der Nachweis von Schuld des Täters, sondern die Plausibilität der geschilderten Tat. Dies bedeutet eine Entlastung für betroffene Personen insbesondere in Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen, in denen Jahrzehnte später keine eindeutige Schuldfeststellung getroffen werden kann.

Die in der Anerkennungskommission vertretenen Personen beschäftigen sich fachlich bereits lange mit Fällen sexualisierter Gewalt. Alle Mitglieder sind zwar von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in dieses Ehrenamt berufen, sie sind aber keinen Weisungen der Kirche unterworfen. Sie organisieren sich selbst (mit eigener Geschäftsordnung) und orientieren sich in ihren Entscheidungen an staatlichen Schmerzensgeldurteilen. Alle Verbindungen zur Kirche wurden öffentlich gemacht.

Die Anerkennungskommission besteht aus:

Kommissionsvorsitzende ist Frau Bäumer-Kurandt. Sie war Vorsitzende Richterin am Landgericht Wiesbaden. Frau Dr. Bosse ist Leiterin des Trauma Instituts Mainz und Traumatherapeutin, Herr Hau bringt seine Kompetenz als Supervisor und Frau Wenzel als Therapeutin und Pädagogin in die Anerkennungskommission ein. Frau Tilmann, Präsidentin des Oberlandesgerichts i. R. und fünftes Mitglied der Anerkennungskommission, verstarb leider im März 2023. Sie hatte sich, nachdem sie sich bereits langjährig bundesweit für Anerkennung und Aufarbeitung Sexualisierter Gewalt eingesetzt hatte, in den letzten Lebensmonaten noch sehr in die Arbeit um die Geschäftsordnung der Kommission eingebracht.

Die Anerkennungskommission der EKHN erkennt Fälle von sexualisierter Gewalt an und bietet Unterstützung für Betroffene an. Damit wird den Betroffenen auch eine Plattform geboten, um ihre Erfahrungen zu teilen und Unterstützung zu erhalten.

Die finanzielle Anerkennungsleistung, die von der Anerkennungskommission festgelegt wird, basiert auf verschiedenen Faktoren, darunter die Schwere der erlittenen Gewalt, die Dauer des Missbrauchs, die Auswirkungen auf das Leben der Betroffenen und andere relevante Aspekte. Die Kommission verfolgt dabei das Ziel, eine gerechte und unterstützende Lösung anzubieten, die den

Betroffenen dabei hilft, ihre Heilungsprozesse zu unterstützen und mit den erlittenen Traumata umzugehen. Eine juristische Feststellung der Schuld des Beschuldigten erfolgt dabei nicht. Dieser ist nicht Gegenstand des Verfahrens. In dessen Mittelpunkt steht das erfahrene Leid der Betroffenen.

Nähere Informationen (Fragen und Antworten sowie das Faltblatt) unter [Anerkennungskommission - EKHN](#).

17.3. Einführung der Regionalen Aufarbeitungskommission für den Verbund Hessen

Die Bevollmächtigte des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union – als Vertretung der EKD –, der Präsident der Diakonie Deutschland – als Vertretung der Diakonie Deutschland – und die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) haben im Dezember 2023 die „[Gemeinsame Erklärung über eine unabhängige Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in der evangelischen Kirche und Diakonie nach verbindlichen Kriterien und Standards](#)“ unterzeichnet. Hierbei handelt es sich um einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu einer konsequenten und unabhängigen Aufarbeitung durch sexualisierte Gewalt begangenen Unrechts im Raum der evangelischen Kirche und Diakonie, dem ein intensiver Aushandlungsprozess vorausgegangen ist.

Ziel der Gemeinsamen Erklärung ist die umfassende, vergleichbare und transparente Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in den evangelischen Landeskirchen und diakonischen Landesverbänden. Wesentlicher Bestandteil für die Erreichung dieses Ziels ist die Einrichtung *Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen*, um eine niedrigschwellige Erreichbarkeit – gerade für Betroffene – im Kontext der evangelischen Kirche und der Diakonie sicherzustellen. Die EKKW, die EKHN und die Diakonie Hessen bilden gemeinsam den Verbund Hessen. Der Verbund soll auch für die Einrichtungen und Körperschaften zuständig sein, die außerhalb des Bundeslandes Hessen, also in Thüringen und Rheinland-Pfalz, liegen, aber zu den Landeskirchen bzw. der Diakonie Hessen gehören.

In den Kommissionen sollen insbesondere unabhängige Expert*innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Betroffene und kirchliche sowie diakonische Vertreter*innen zusammenarbeiten. Zur Bestimmung dieser unabhängigen Expert*innen wurde die Landesregierung in Hessen um Benennung möglicher geeigneter Personen gebeten. Die Gemeinsame Erklärung sieht für die Ernennung der durch die hessische Landesregierung vorgeschlagenen Expert*innen vor, dass diese, wie alle weiteren Mitglieder der Unabhängigen Regionalen Aufarbeitungskommissionen, anschließend durch die Leitungsorgane der Landeskirchen und des diakonischen Landesverbandes berufen werden. In den Kommissionen sollen auch Betroffene vertreten sein. Mit Hilfe eines öffentlichen Aufrufes sollen Betroffene zu einem extern moderierten Forum eingeladen werden, aus deren Mitte Vertreter*innen der Betroffenen gewählt werden können. Insgesamt soll die Kommission 7 Personen (2 Expert*innen, 2 Betroffenenvertreter*innen und jeweils eine Person aus den angeschlossenen Kirchen bzw. der Diakonie Hessen) angehören. Der Vorsitz darf von diesen nicht übernommen werden.

Die Regionalen Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen sollen auf Basis einer Muster-Ordnung im Frühjahr 2025 die Arbeit aufnehmen.

17.4. ForuM-Studie und deren Veröffentlichungen im Januar 2024

Arbeitsweise, Kritik und Personalakten

Unter dem Titel: [„ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland“](#) bearbeitete ein unabhängiger, interdisziplinärer Forschungsverbund die folgenden Forschungsfragen:

- Welche systematischen und organisationalen Faktoren ermöglichen oder verhindern sexualisierte Gewalt?
- Welche Spezifika lassen sich für den evangelischen Kontext identifizieren?
- Welche Kennzahlen und Prävalenzen zum Ausmaß der Häufigkeit von Übergriffen und erlebter sexualisierter Gewalt lassen sich ermitteln?
- Welche Ableitungen für weitere Aufarbeitung, Prävention und Schutzkonzepte folgen daraus?

Am 25. Januar 2024 erfolgte die [Veröffentlichung der Studienergebnisse](#). Die Studie bezieht sich auf den Zeitraum 1945 bis 2020. Mit mehreren Rundschreiben, einer eigens aufgelegten Intranet-Seite, Veranstaltungen für Kirchengemeinden, Haupt- und Ehrenamtliche und besondere Zielgruppen ist es zunächst Ziel die Studienergebnisse möglichst breit bekannt zu machen und dadurch notwendige Diskussionsprozesse in Gang zu setzen.

Wesentliche erste Erkenntnisse sind:

- Den Beteiligten falle es schwer, die Ungewissheit in der Aufarbeitung auszuhalten. Stattdessen dominiere ein vorschnelles Harmonisierungsbestreben.
- Unzureichende und gar ausbleibende institutionelle Aufarbeitung, da der Konflikt schnellstmöglich beendet werden solle.
- Pastoral-seelsorgerische Gesprächsformen belasten Betroffene, die diese oft als unangenehm und unpassend wahrnehmen.
- Es gäbe einen Automatismus von Schuld und Vergebung/Gnade (Schuld werde offenbar „nicht ausgehalten“).
- De-Legitimation von Betroffenen und ihren Angehörigen, aber auch einzelnen kirchlichen Vertreter*innen, die sich für Aufarbeitung einsetzten.
- Juristische Aufarbeitung werde als Ersatz für die institutionell-organisationale herangezogen.
- Die evangelische Kirche zeichne sich durch eine imaginierte Idealgemeinschaft mit einer Kultur der Konfliktvermeidung aus. Diese führe im Fall sexualisierter Gewalt dazu, dass Betroffene exkludiert werden. Außerdem würde die Vergebung gegenüber dem Beschuldigten als bevorzugte Problemlösungsstrategie forciert.
- Es gäbe in der ev. Kirche eine Verantwortungsdiffusion bei der Bearbeitung von sexualisierter Gewalt.
- Es gäbe eine unzureichende Differenzierung zwischen beruflicher und privater Sphäre. Das Pfarrhaus sei dafür symbolisch und realiter Ausdruck.
- Das Image der Kirche als sicher und gewaltfrei könne sexualisierte Gewalt begünstigen, da deswegen zu wenig Kontrolle ausgeübt würde.
- Amt bzw. eine bestimmte Rolle innerhalb der ev. Institution würden Machtverhältnisse begründen, die nicht nur die sexualisierte Gewalt begünstigen, sondern auch das Sprechen darüber erschweren.

- Körperlich distanzloser Umgang in der ev. Kirche könne sexualisierte Gewalt begünstigen.
- Totalitäre Systeme (Heim, Pfarrfamilie) hätten Betroffene abgeschottet und potenzielle Täter*innen den Zugang erleichtert.

Die ForuM-Studie geht an mehreren Stellen auf die besonders gefährdete Situation von Heimkindern ein, die in abgeschotteten Systemen dem häufig ungeschulten Personal völlig ausgeliefert waren. Diese Erkenntnisse, die den Ergebnissen des „Heimkinder-Projekts“ in der EKHN seit 2012 entsprechen, machen den besonderen Bedarf dieser Betroffenenengruppe deutlich. Heime waren in der EKHN selten in kirchlicher Trägerschaft, sie wurden meist von Einrichtungen der Diakonie (früher Hilfswerk oder Innere Mission) geführt.

Teilprojekt E – Die Frage der Personalakten

- Angekündigt war das Vorhaben der Forschenden eine Stichprobe in den Personalakten aller Landeskirchen machen zu lassen. Für diesen Zweck änderten die in der EKD zusammengeschlossenen Landeskirchen und damit auch die EKHN für Wissenschaftler die gesetzlichen Möglichkeiten im Datenschutzrecht für das Thema „Sexualisierte Gewalt“ in Personalakten Einsicht zu nehmen.
- Die EKHN war auf eine solche Stichprobe mit ausreichend Personal (sowohl in Quantität wie Qualität) vorbereitet.
- Aufgrund der Rückmeldung einiger Landeskirchen (nicht der EKHN), dass es Schwierigkeiten mit der Durchführung einer umfangreicheren Stichprobe geben könnte (ein Faktor waren die besonderen Bedingungen der Covid19-Pandemie), änderte die Forschergruppe aus Mannheim das Design der Studie in Absprache mit der EKD und basierte ihr Sample auf der Durchsicht aller Disziplinarakten.
- Dieses wurde von Mitarbeitenden der EKHN umgesetzt, wobei als zusätzlicher Aktenbestand die in der EKHN vorhandenen sogenannten Beschwerdeakten vollständig gescreent wurden. Bei Meldungen oder auch Verdachtsmomenten wurden zudem Personalakten sowie die Akten der Anerkennungskommission hinzugezogen, um eine möglichst genaue Fallbeschreibung zu leisten.
- Beide Stufen des Teilprojekts E sahen die Erhebung von Daten für Fragebogen vor. Die EKHN hielt die jeweils gesetzten Fristen ein.
- Anmerkung: das vorgelegte Design der Teilstudie sah für beide Stufen die Zuarbeit durch Mitarbeitende oder beauftragte Personen an die Forschergruppe vor. Die Forschenden selbst suchten die jeweiligen landeskirchlichen Archive nicht auf. Eine solche Einsichtnahme hätte die EKHN sehr begrüßt.

Empfehlungen der Forschenden

Aufgrund ihrer Erkenntnisse sprachen die Forschenden unter anderem folgende Empfehlungen aus:

- Kultur des Schweigens brechen
- Auseinandersetzung über evangelisches Selbstverständnis
- Beachtung spezifisch evangelischer Kultur
- Transparente betroffenenensensible Kommunikation
- Unterschiedliche Formate von Betroffenenpartizipation
- Verantwortung der evangelischen Kirche

- Überprüfung von Bestehendem mit externer Expertise
- Monitoring
- Einheitliches Melde- und Statistikverfahren
- Standards im Umgang mit Beschuldigten
- Externe Ombudsstelle
- Erinnerungskultur
- Biographiearbeit

Die Studienergebnisse werden jetzt nach der Veröffentlichung intensiv und breit diskutiert, um bestehende Konzepte zur Aufarbeitung, Intervention und Prävention weiter zu verbessern. Zentral dabei ist das [Beteiligungsforum Sexualisierte Gewalt der EKD](#) (BeFo), in dem Betroffenenvertreter*innen und kirchliche Beauftragte gemeinsam Fragen zu sexualisierter Gewalt in evangelischer Kirche und Diakonie bearbeiten.

Die Studienergebnisse sind bezogen auf die verschiedenen Ebenen und Einrichtungen zu operationalisieren. Dabei ist zu unterscheiden, inwieweit Maßnahmen nur auf Ebene der EKHN oder EKDweit vorzusehen und damit die Beratungen des BeFo abzuwarten sind.

Im Zuge der Beschäftigung mit einzelnen Fällen sexualisierter Gewalt in den zurückliegenden Jahrzehnten stellte sich die Frage, inwieweit pädagogische Konzeptionen als Rechtfertigungs- oder Verschleierungsmöglichkeiten genutzt wurden. Mit anderen Landeskirchen und der EKD wurde unter anderem im Rahmen einer Vorstudie dieser Frage nachgegangen.

2023 wurden von den beteiligten Wissenschaftlerinnen der Berliner Humboldt-Universität die Ergebnisse einer Vorstudie zum Thema „Die Bedeutung sexualpädagogischer Vorstellungen für die strukturelle Begünstigung sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche“ vorgestellt. Der vollständige Projektbericht ist unter <https://doi.org/10.18452/27014> abrufbar. Dort findet sich auch eine Darstellung in einfacher Sprache.

Diese Veröffentlichung soll als Startpunkt für weitere Projekte im Bereich Sexualisierte Gewalt dienen, wobei die Forscherinnen um Professorin Dr. Jeanette Windheuser Ankerpunkte zukünftiger Studien markiert haben. Wichtig war es ihnen herauszustreichen, dass es zwar eine Relation zwischen Wissenschaft und Aufarbeitung Sexualisierter Gewalt gibt, sich diese Ansätze aber eher ergänzen als ersetzen. Wissenschaft erarbeitet Wissen über den untersuchten Gegenstand, während Aufarbeitung den Transfer dieser Erkenntnisse in die jeweilige Institution leisten und Betroffenen die individuelle Verortung ihrer Erfahrungen in einen größeren Zusammenhang ermöglichen soll. Die Perspektive Betroffener adäquat in Forschung und Aufarbeitung einzubinden, ist dabei ein herausforderndes Vorgehen, das einen traumasensiblen Umgang unbedingt erfordert. Ob der Vorstudie eine Hauptstudie folgt, ist im BeFo zu beraten.

17.5. Leitlinien zur Prävention sexualisierter Gewalt und anderer grenzüberschreitender Verhaltensweisen

Im Rahmen der Aufbereitung sexualisierter Gewalt in der EKHN wurde auch das Desiderat einer Verschriftlichung berufsethischer Standards für den Pfarrdienst sichtbar. Grundsätzlich werden im Gewaltpräventionsgesetz Abstinenz- und Abstandsgebot für Mitarbeiter*innen in Seelsorge- und Vertrauensbeziehungen festgelegt (vgl. § 3 Abs.3 und 4 GPrävG). Dies betrifft selbstverständlich auch den Pfarrdienst.

Mit den „Leitlinien der EKHN gegen sexualisierte Gewalt und andere grenzverletzende Verhaltensweisen“, herausgegeben durch das Dezernat Personal, inhaltlich verantwortet durch das Zentrum Seelsorge und Beratung (FB Seelsorge, Fort- und Weiterbildung), werden nach einer Einleitung

Standards für die Erfüllung des § 3 GPrävG konkretisiert. Die Leitlinien benennen u. a. Grundlagen zur Ausübung eines Amtes im Kontext der Kirche, insbesondere im Handlungsfeld der Seelsorge. Diese Standards knüpfen an die berufsethischen Regelungen für andere Berufsgruppen in beraterischen und therapeutischen Kontexten an und greifen auch die politische Forderung einer Ergänzung des § 174c STGB in Bezug auf Seelsorgebeziehungen auf.

Zu den Anlagen der „Leitlinien“ gehört eine Selbstverpflichtungserklärung. Diese Erklärung zum Schutz des Gegenübers sowie zum eigenen Schutz wird von allen mit dem seelsorglichen Dienst Beauftragten erbeten. Mit ihr wird der Übereinstimmung mit der Grundhaltung der EKHN Ausdruck verliehen. Zudem sensibilisiert die Auseinandersetzung mit der Thematik für die Besonderheiten der eigenen Rolle und die Spezifika des Auftrags im Pfarrdienst. Diese Selbstverpflichtungserklärung berücksichtigt Besonderheiten einer Seelsorgebeziehung und tritt ergänzend neben die Selbstverpflichtungserklärung, die sich aus weiteren Schutzkonzepten – etwa im Dekanat – ergeben.

Eine eigene Ausarbeitung für andere Berufsgruppen, die ebenfalls im seelsorglichen Kontext arbeiten, ist geplant.

18. Zentralarchiv und Zentralbibliothek

18.1. Archivische Begleitung einer Vorstudie der Humboldt-Universität Berlin

Zur Unterstützung der „Konzeption und Quellen- und Literaturliste: Die Bedeutung von sexualpädagogischen Vorstellungen für die strukturelle Begünstigung von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche“ der Humboldt-Universität Berlin (Professorin Dr. Jeannette Windheuser, Vivian Buchholz) wurden archivische Vorrecherchen durchgeführt und ergänzend über 26 laufende Meter Akten der Evangelischen Akademie Arnoldshain sowie verschiedener Religionspädagogischer Ämter (u. a. Rheinhessen, Nordnassau) gesondert erschlossen. Findbücher zu acht Archivbeständen sowie die zu dem Thema einschlägigen Akten wurden im Lesesaal bereitgestellt und aus 49 Akten fast 1 170 Digitalisate für das Projekt angefertigt. Die Studie kann als Online-Publikation der Humboldt-Universität Berlin eingesehen werden

(https://edoc.hu-berlin.de/bitstream/handle/18452/27741/2023_windheuser_buchholz_kollinger_konzept_quellen_sexualisierte_gewalt-1.pdf?sequence=5). Insbesondere im Hinblick auf von sexualisierter Gewalt Betroffene wurde die Benutzungsordnung des Zentralarchivs um ein Gegendarstellungsrecht, die Möglichkeit von Sperrvermerken sowie ein Einsichtsrecht ergänzt.

18.2. Unterstützung der historischen Nicolaus-Matz-Bibliothek der Kirchengemeinde Michelstadt

Es wurden etwa 530 Datensätze des Katalogs der **Nicolaus-Matz-Bibliothek Michelstadt** überprüft und in den Online-Bibliothekskatalog der EKHN (OPAC) eingearbeitet. Der Michelstädter Katalog umfasst etwa 44 Handschriften, 157 Inkunabeln und knapp 4.000 Druckschriften zumeist des 16. und 17. Jahrhunderts. Er kann über die Homepage der Zentralbibliothek zur Recherche angesteuert werden. Durch die Einarbeitung der Datensätze in den EKHN-OPAC (<https://pica1l.ulb.tu-darmstadt.de/IMPLAND=Y/SRT=YOP/LNG=DU/DB=EKHN/>) werden diese mit bibliografischen Nachweisen aus den nationalbibliografischen Verzeichnissen der im deutschen Sprachbereich erschienenen Drucke des 16., 17. und 18. Jahrhunderts (VD16, VD17, VD18) sowie ggf. mit Volltextdigitalisaten aus wissenschaftlicher Bibliotheken und ausführlichen Beschreibungen verknüpft (z. B.: Opuscula divi Bernardi abbatis Clarevallensis, Nicolaus-Matz-Bibliothek Michelstadt, Signatur: F 1225, <https://www.digitale-sammlungen.de/de/view/bsb10990294?page=,1>).

19. Ehrenamtsakademie

19.1. 20 Jahre Ehrenamtsgesetz

Die Geschäftsführung der Ehrenamtsakademie hat das 20-jährige Jubiläum der Verabschiedung des Ehrenamtsgesetzes durch die Kirchensynode der EKHN im Jahre 2003 als Anlass genommen, in mehreren Veranstaltungen Ehren- und Hauptamtliche miteinander über dieses Gesetz ins Gespräch zu bringen. Ziel war es herauszufinden, ob Lücken im Gesetz bestehen oder Fortschreibungen gewünscht werden. Beides wurde in allen Veranstaltungen verneint. Das Ehrenamtsgesetz ist auch heute hoch angesehen. Allerdings wurden fast durchgehend zwei Wünsche geäußert: Einerseits wurde die weitere Verbreitung und Anwendung dieses Gesetzes angemahnt, andererseits wurde mit Blick auf die Entstehung der Verkündigungsteams eine gute Berücksichtigung und Einbindung der (ehrenamtlichen) Prädikant*innen und Lektor*innen als Desiderat geäußert. Letzteres wird mit dem Zentrum Verkündigung diskutiert werden, um von dort möglichst viele praktische Ideen dazu vorzuschlagen und eine verbesserte und kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf das Ehrenamtsgesetz wird im Kuratorium der Ehrenamtsakademie erarbeitet werden.

19.2. Erster Ehrenamtstag auf dem Kirchentag in Nürnberg

Beim Evangelischen Kirchentag im Juni 2023 in Nürnberg war erstmals (!) in der Geschichte des Kirchentages ein „Ehrenamtstag“ ins Programm aufgenommen worden. In zwei Hauptvorträgen und mehreren Workshops wurde über Gegenwart und Zukunft des Ehrenamtes nachgedacht und diskutiert. Neben dem Soziologen Hartmut Rosa hat die EKHN den zweiten Vortrag bestreiten dürfen und auch in einem Workshop wurde deutlich, dass in der EKHN dieses Thema eine gute Berücksichtigung findet. Ein weiteres Markenzeichen bestand darin, dass fünf Landeskirchen einen gemeinsamen Stand zum Thema „Ehrenamt“ unter Federführung der EKHN auf dem „Markt der Möglichkeiten“ ausgerichtet haben.

19.3. Ideenmesse

Mitte September 2023 wurde die „Ideenmesse“ nach 2015 zum zweiten Mal in Gießen ausgetragen. Federführend dabei war wiederum das Netzwerk „Lust auf Gemeinde“, dem aus allen Teilen der EKHN rund 40 Personen angehört haben, darunter auch 2 Mitglieder der Kirchenleitung. Die Ehrenamtsakademie ist dabei „nur“ für die Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung verantwortlich, die Programmteile werden von verschiedenen Gruppen nach Interesse zusammengestellt, durch die Gesamtgruppe beauftragt und dann jeweils eigenständig durchgeführt. Das Netzwerk wird der Kirchenleitung noch eine ausführliche Evaluation vorlegen. Klar aber ist, dass das gesamte Konzept einer dringenden Überarbeitung bis hin zu einer radikalen Infragestellung bedarf. Besonders deutlich wurde dies an der Tatsache, dass zwar aus den Zentren und der Kirchenverwaltung sowohl ähnlich viele Informationsstände präsentiert wurden als auch viele Teilnehmende anwesend waren wie in 2015 und für viele Gespräche zur Verfügung standen. Die Hauptattraktion jeder Ideenmesse, viele Marktstände aus den Reihen der Gemeinden, ging aber zahlenmäßig um mehr als die Hälfte zurück und auch der Besuch der Ideenmesse halbierte sich von knapp über 2 000 auf nur noch 1 000 Anwesende. Die Rückmeldungen, warum man dieses Mal nicht ausstellen bzw. anreisen würde, haben oft in Verbindung mit der Belastung durch die Umsetzung von ekhn2030 gestanden und sind ein Indiz für die Inanspruchnahme vieler Gemeinden durch diesen Prozess. Im Nachgang zur Ideenmesse gab es zu einzelnen Programmpunkten deutliche Kritik, die in der Evaluation von verschiedener Seite noch besprochen werden wird. Gleichfalls gab es aber auch viele Teilnehmende, die sich sehr positiv vor allem über die Möglichkeit äußerten, miteinander ins Gespräch zu kommen und voneinander und miteinander zu lernen. Dennoch stellt sich die Frage, ob der Aufwand eine solche Veranstaltung rechtfertigt bzw. welche anderen Formen (Propsteitage, digitale Formate, Barcamps) eventuell

einen größeren Nutzen bei geringerem Aufwand stiften könnten. Dies ist rechtzeitig vor den nächsten Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2027 zu bedenken und zu entscheiden.

Von der Kirchenleitung 2023 eingebrachte Gesetzesvorlagen:

- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ordnung der Visitation und der Verwaltungsprüfung (Drucksache Nr. 15/23 G)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung von § 2c des Regionalgesetzes (Drucksache Nr. 29/23 G)
- Entwurf eines Kirchengesetzes über die Feststellung des Haushaltsplans der EKHN für das Haushaltsjahr 2024/2025 (Drucksache Nr. 64/23 G)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Haushalts- und Wirtschaftsführung (KHO) (Drucksache Nr. 65/23 G)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 66/23 G)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der EKHN (Drucksache Nr. 70/23 G)
- Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellenrechts (Drucksache Nr. 93/23 G)

Von der Kirchenleitung 2023 beschlossene Rechts- und Verwaltungsverordnungen sowie Satzungen:

- Rechtsverordnung zur Änderung der Ehrenamtsverordnung vom 24. Januar 2023 (ABl. 2023 S. 26 Nr. 9)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung zur Koordination der Regionalen Öffentlichkeitsarbeit vom 14. Februar 2023 (ABl. 2023 S. 38 Nr. 18)
- Rechtsverordnung zur Anpassung der Schwellenwerte bei Bauverordnungen vom 9. März 2023 (ABl. 2023 S. 38 Nr. 19)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Übernahme in den Probe- und Pfarrdienst vom 28. März 2023 (ABl. 2023 S. 55 Nr. 30)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung zur Erhebung von Prüfungsgebühren durch das RPA vom 28. März 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 39)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Siegelordnung vom 16. Mai 2023 (ABl. 2023 S. 84 Nr. 49)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Kirchenbuchordnung vom 16. Mai 2023 (ABl. 2023 S. 85 Nr. 50)
- Satzung des Arbeitskreises „Kirche, Religion und Sport“ der Evangelischen Kirchen in Hessen-Nassau und von Kurhessen-Waldeck vom 20. Juli 2023 (ABl. 2023 S. 206 Nr. 113)
- Wahlordnung zum Mitarbeitervertretungsgesetz (MAVWO) vom 18. September 2023 (ABl. 2023 S. 242 Nr. 129)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen vom 18. September 2023 (ABl. 2023 S. 247 Nr. 130)
- Verwaltungsverordnung zur Aufhebung der Verwaltungsverordnung zu § 6 des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 18. September 2023 (ABl. 2023 S. 248 Nr. 131)
- Satzung zur Änderung der Satzung für die Studierendenwohnheime vom 18. September 2023 (ABl. 2023 S. 252 Nr. 136)
- Verwaltungsverordnung zur Änderung der Kindertagesstättenverordnung vom 10. Oktober 2023 (ABl. 2023 S. 185 Nr. 103)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Urlaubsordnung für Pfarrerinnen und Pfarrer vom 10. Oktober 2023 (ABl. 2023 S. 197 Nr. 104)
- Rechtsverordnung über die Aufstellung von Doppelhaushalten vom 10. Oktober 2023 (ABl. 2024 S. 34)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Entschädigung von ehrenamtlich Tätigen in der EKHN vom 2. November 2023 (ABl. 2023 S. 197 Nr. 105)

- Verwaltungsverordnung zur Aufhebung der Verwaltungsverordnung über die Pfarrchroniken vom 2. November 2023 (ABl. 2023 S. 198 Nr. 106)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Benutzungsordnung vom 2. November 2023 (ABl. 2023 S. 199 Nr. 107)
- Rechtsverordnung zur Ausnahme von Körperschaften von der Geltung der neuen Kirchlichen Haushaltsordnung vom 2. November 2023 (ABl. 2024 S. 35)
- Rechtsverordnung zur Änderung von § 3 der Rechtsverordnung zur Aufnahme in den praktischen Vorbereitungsdienst für Vikarinnen und Vikare vom 23. November 2023 (ABl. 2023 S. 248 Nr. 132)
- Rechtsverordnung zur Änderung der Prädikanten- und Lektorenverordnung vom 19. Dezember 2023 (ABl. 2024 S. 7 Nr. 2)

**Kontakte und Gespräche der Kirchenleitung insbesondere
des Kirchenpräsidenten und der Stellvertretenden Kirchenpräsidentin und
des Leiters der Kirchenverwaltung (in Auswahl)**

**1. Bereich der EKD, kirchlicher Zusammenschlüsse innerhalb der EKD oder einzelner
Gliedkirchen**

- Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD)
- Vollversammlung der UEK
- Kirchenkonferenz der EKD
- Vorstand des Sozialwissenschaftlichen Instituts der EKD
- Leitende Geistliche der EKD
- Vorstand, Präsidium und Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK)
- Ökumenisches Treffen der Leitenden Geistlichen in Rheinland-Pfalz, im Saarland und in Hessen
- Marburger Konferenz
- Wissenschaftlicher Beirat Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung VI
- EKD Digitalinnovationsfonds
- Kontaktgesprächskreis EKD mit Deutscher Bischofskonferenz (DBK)
- Delegationsreise EKD-Büro Brüssel
- Delegationsreise EKD-Rat nach Jerusalem
- Begegnung EKD-Rat mit Rabbinerkonferenz
- Treffen der Arbeitsgemeinschaft der Umweltbeauftragten der EKD
- Podium „Upload Menschenrechte“ Deutscher Evangelischer Kirchentag Nürnberg
- Treffen mit dem Kollegium der Evangelischen Kirche in der Pfalz
- Treffen mit dem Kollegium der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
- Bevollmächtigungsgottesdienst von Religionslehrer*innen
- Gottesdienst und Empfang zur Verabschiedung und Einführung des Beauftragten der Evangelischen Kirche in Hessen am Sitz der Landesregierung
- Verbindungsstelle für das Amt des Beauftragten der Ev. Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz
- Leitende Juristinnen und Juristen in der EKD
- Synodaler Rechtsausschuss der EKD
- Hessische Jurist*innen Konferenz der EKHN und EKKW

2. Bereich der Ökumene

- Treffen mit dem Landesverband jüdischer Gemeinden in Hessen
- Treffen Geistlicher Gemeinschaften und Evangelischer Kommunitäten im Gebiet der EKHN
- Ökumenische Adventsfeier im Zentrum Oekumene
- Ökumenischer Gottesdienst auf dem Hessentag Pfungstadt
- Ökumenischer Gottesdienst Rheinland-Pfalz-Tag Bad Ems
- Online-Gespräche mit EKHN-Partnerkirchen
- Online-Gottesdienste „Meet and Pray“ mit EKHN Partnerkirchen
- Interreligiöser Fachtag
- 34. Generalsynode der United Church of Christ in New York und Indianapolis

- Waldenser Synode (Tavola Valdese)
- 13. Vollversammlung des Lutherischen Weltbundes in Krakau
- Abschluss des Ökumenischen Lernfeldes
- Treffen des Kollegiums EKHN und der Dezentenkonferenz Bischöfliches Ordinariat Mainz
- Treffen des Kollegiums EKHN und der Dezentenkonferenz des Bischöflichen Ordinariats Limburg
- Gespräch der Hessischen Landesregierung mit den Leitungen der Evangelischen Kirchen und Katholischen Bistümer in Hessen
- EMW-Mitgliederversammlung
- Besuch im Bistum Västerås, Schweden
- 50 Jahre Leuenberger Konkordie- Jubiläumstreffen der Kirchenleitenden der GEKE
- Christlich-jüdische Gemeinschaftsfeier
- Eröffnung der 65. Aktion von Brot für die Welt in Watzenborn-Steinberg
- Verleihung des Bertha-von Suttner-Friedenspreises
- Ökumenischer Empfang/Sommerlicher Empfang der Kirchen und Bistümer in Hessen
- KVI Kongress – Kirche, Verwaltung & Information
- Fastenpredigt im Limburger Dom

3. Kontakte mit Vertreter*innen aus Werken und Verbänden

- Sozialpodium DGB Hessen
- Gespräch der Evangelischen Kirchen und Katholischen Bistümern mit dem Deutschen Gewerkschaftsbund Hessen-Thüringen

4. Kontakte mit Gesellschaften, Vereinen und Stiftungen

- Kuratorium der EKHN-Stiftung
- Vorstand Hermann-Kunst-Stiftung
- Kuratorium der Schneller-Stiftung
- Kuratorium FEST (Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V.)
- Verwaltungsrat und Gesellschafterversammlung der EIKON GmbH
- Aufsichtsrat Diakonie Hessen
- Mitgliederversammlung Diakonie Hessen
- Aufsichtsrat Agaplesion
- Kuratorium der Evangelischen Wittenberg-Stiftung
- Kuratorium der Stiftung Diakonie Hessen
- Kuratorium Konfessionskundliches Institut
- Beirat Agaplesion Institut für Theologie-Diakonie-Ethik
- Beirat der Hospizstiftung Bergstraße
- Kuratorium Kinder- und Jugendstiftung
- Stiftungsrat Bekennen und Versöhnen
- Gottesdienst und Empfang zum 10. Jahrestag der Fusion der Diakonie Hessen
- Besuch des Sophienstifts Worms zum Tag der Pflege
- Kamingespräch – EKHN und Unternehmensdiakonie
- Jubiläumsfeier Verein Christlicher Pfadfinder
- Verleihung des Katharina-Zell-Preises der EFHN an Verena Bentele

5. Kontakte mit Vertreter*innen aus den Bereichen Politik und Wirtschaft

- Ministerratsgespräch Rheinland-Pfalz
- Gesprächskreis Kirche-Wirtschaft Rhein-Main
- Besuch Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Betriebsbesuch Herbert GmbH Bensheim
- Betriebsbesuch Werner & Mertz GmbH Mainz
- Jahrestagung der Länderbeauftragten der Evangelischen Landeskirchen
- Spitzengespräch der Arbeitsgemeinschaft (Arge) der Handwerkskammern Rheinland-Pfalz und der Landeskirchen
- Gespräch mit dem Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Unternehmer
- Gespräch mit dem Präsidium der Hessischen Unternehmer*innen
- Parlamentarischer Abend der Hessischen Staatskanzlei
- Parlamentarischer Abend der Rheinland-Pfälzischen Staatskanzlei
- Treffen mit Vertretern der Bundeswehr (Landeskommando Hessen und Rheinland-Pfalz)
- Sommerlicher Abend für Unternehmer*innen
- Fraktionsgespräche mit unterschiedlichen Parteien
- Spitzengespräch mit den Handwerkskammern Rheinland-Pfalz
- Festabend der Jahrestagung der Initiative für evangelische Verantwortung in der Wirtschaft
- Eröffnung der Glückskirche beim Hessestag
- Treffen des Runden Tisches der Wissenschaftsstadt Darmstadt

6. Kontakte mit Vertreter*innen aus den Bereichen Kultur, Medien und Wissenschaft

- hr Kirchenkonferenz
- Kuratorium Evangelische Hochschule Darmstadt
- Empfang zur Amtseinführung der Direktorin der Evangelischen Akademie, Frankfurt
- Jubiläumsfeier 50 Jahre Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik
- Jubiläum des Hans-von-Soden Instituts
- Ev. Medienkongress und Verleihung Robert Geisendörfer Preis
- Aufsichtsrat GEP (Gemeinschaftswerk der Evangelischen Publizistik gGmbH)
- Tagung und Gottesdienst 75 Jahre Evangelische Forschungsakademie Berlin

7. Weitere Kontakte

- Gottesdienst Einweihung Glockenturm/Friedensglocke, Maria-Magdalena-Gemeinde Mainz-Lerchenberg
- Gottesdienst zum 300jährigen Jubiläum der Evangelischen Kirche Nieder-Wiesen
- Gottesdienst Evangelische Kirchengemeinde Nieder-Saulheim
- Gottesdienst anl. 50jähriges Dienstjubiläum eines Prädikanten, Kirchengemeinde Ofenthal
- Gottesdienst Dekanatskirchentag Biedenkopf-Gladenbach
- Gottesdienst 125jähriges Jubiläum des Evangelischen Jugendwerkes
- Gottesdienst Kirchentagssonntag Guntersblum
- Werkstatttag Antirassismus
- Ideenmesse „Lust auf Gemeinde“ Gießen
- Koordinierungskreis Ukraine
- Frauenmahl Frankfurt

- Gottesdienst zum Christopher Street Day in der Friedenskirche, Frankfurt am Main
- Gottesdienst und Empfang zum 30-jährigen Bestehen der Notfallseelsorge in der EKHN
- Festveranstaltung zum 50-jährigen Jubiläum der Telefonseelsorge Mainz-Wiesbaden
- Festgottesdienst und Empfang zur Gründung der Ev. Martin-Luther-Gemeinde in Wiesbaden
- Festgottesdienst zur Fusion der Innenstadtgemeinde Worms
- Eröffnung Familienzentrum Lorsch
- Jahresempfang Dekanat Rheingau-Taunus
- Treffen der KV-Vorsitzenden und Stellvertretungen Dekanat Vorderer Odenwald
- Falkensteiner Dialog
- Besuch auf der Landesgartenschau in Fulda
- Besuch auf dem Hessentag in Pfungstadt
- Jugendkirchentag der EKHN
- Richtertreffen KVVG

Bericht über die finanzielle Lage der EKHN für die Frühjahrssynode 2024

I. Aktuelles finanzielles Umfeld

Gegenüber dem Jahr 2022 kann für das Jahr 2023 zwar grundsätzlich eine gewisse Beruhigung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen festgehalten werden:

- Rückgang der Inflation,
- Beruhigung der Energiepreisentwicklung,
- Stabilisierung der Zinsen, teilweise leichter Rückgang,
- keine zusätzlichen geopolitischen Belastungen in Europa.

Ferner ist im vergangenen Jahr noch keine flächendeckende Preis-Lohn-Spirale in Gang gekommen, weil in vielen Branchen per Einmalserhöhungen (Inflationsausgleichszahlungen) an Stelle linearer Gehaltserhöhungen Einkommensverbesserungen verhandelt wurden.

Die staatlichen Einnahmen aus den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und den Einnahmen der Selbstständigen (Lohn- und Einkommensteuer) sind in den Ländern Rheinland-Pfalz und Hessen um rd. 5 bzw. 9 % gestiegen.¹

Diese Entwicklungen sind jedoch nicht mit einer verbesserten konjunkturellen Ausgangslage in Deutschland gleichzusetzen. Das reale Wirtschaftswachstum stagniert, die Aussichten im laufenden Jahr sind nicht nur bei absoluter Betrachtung unbefriedigend, sondern insbesondere im europäischen Vergleich. In vielen Unternehmen zeichnet sich ein Beschäftigungsabbau ab, einerseits verursacht durch branchenbezogene Strukturbrüche (z. B. Automobilbau), andererseits durch Veränderungen der Wettbewerbsfähigkeit infolge internationaler Kostenstrukturunterschiede in energieintensiven Branchen und infolge struktureller Standortnachteile (z. B. Dauer von Genehmigungsverfahren). Konjunkturelle Impulse auf die Einnahmen aus der Kirchensteuer sind damit vorerst nicht in Sicht. Ob sich im Verlaufe des Jahres 2024 überdurchschnittliche Lohn- und Gehaltssteigerungen in einigen Branchen nennenswert auf die Kirchensteuereinnahmen niederschlagen, ist abzuwarten.

Die Kirchensteuerentwicklung in der EKHN unterliegt wesentlich unregelmäßigen und damit nicht planbaren Sondereffekten. Sie machen sich in starken Sprüngen bei der Kirchensteuer aus der Einkommenssteuer bemerkbar. Dies hat sich besonders im Jahr 2022 bemerkbar gemacht, auch im Jahr 2021 war ein Sondereffekt zu verzeichnen. Im Jahr 2023 ist hingegen kein positiver Sondereffekt eingetreten. Vielmehr war die Rückzahlung an das EKD-Clearingsystem um rd. 9 Mio. EUR höher als angenommen. Die Einnahmementwicklung ist nicht nur hinter der staatlichen Steuerentwicklung zurückgeblieben, sondern bereinigt um den Sondereffekt 2022 ebenfalls leicht hinter dem EKD-weiten Durchschnitt von -5,4 % im Jahr 2023. Die Erwartungen, dass sich in der EKD insgesamt die Kirchensteuereinnahmen infolge eines Basiseffekts in der 2. Jahreshälfte positiver entwickeln, wurden nicht erfüllt. Auch künftig ist mit staatlichen Steuerrechtsänderungen zu rechnen, z. B. Anhebungen von Grund- und Kinderfreibeträgen. Zuletzt hat sich Anfang 2024 eine Erhöhung des steuerlichen Grundfreibetrags erneut negativ auf die Kirchensteuerentwicklung ausgewirkt.

Unverändert Sorgen bezüglich der Einnahmenentwicklung bereitet die Mitglieder- und Austrittsentwicklung sowie die – nicht beeinflussbare – demografische Veränderung. Der vermehrte Eintritt der

¹ reines Aufkommen vor staatlichen Verrechnungen von Auszahlungen etwa der Familienkassen

geburtstarken Jahrgänge in den Ruhestand wird allen Vorausberechnungen nach zu einer Abnahme der Kirchensteuern aus dieser Altersgruppe führen.

Mit ekhn2030 sollen und müssen die Bemühungen zum Erfolg gebracht werden, die strukturelle Deckungslücke im Haushalt zu schließen. Dauerhafte Aufgabe wird danach bleiben, die Dynamik der kirchlichen Personalaufwendungen und sonstigen wesentlichen Kostenblöcke wie z. B. die Gebäudekosten und -zuweisungen nicht stärker wachsen zu lassen als es die Einnahmenseite erlaubt. Dies kann auch in gewissen Schritten zu regelmäßigen strukturellen Anpassungen führen.

II. Entwicklung der Jahresergebnisse und Mittelverwendung 2020 bis 2023

Im laufenden Jahr 2024 sollen zwei Jahresabschlüsse für 2021 und 2022 vorgelegt werden, um die Aufholarbeiten fortzusetzen. Der Kirchensynode konnte zuletzt im November 2023 der geprüfte Jahresabschluss 2020 vorgelegt werden.

• Vorläufige Zahlen für die Jahre 2022 und 2023

Insgesamt ist für das **Jahr 2022** nach den noch vorläufigen Berechnungen mit einem **Jahresergebnis von rund +100 Mio. EUR** zu rechnen. Dies wäre ein Plus gegenüber dem geplanten Ergebnis (-59,5 Mio. EUR) von rd. 160 Mio. EUR. Neben einem – bedingt insbesondere durch einen Sondereffekt, siehe nächster Abschnitt - **Kirchensteuerplus von +102 Mio. EUR** (Gesamteinnahmen 625 Mio. EUR) sind vorläufig folgende Gründe für das verbesserte Ergebnis zu nennen:

- laufende Besoldung und Gehälter einschließlich Zusatzversicherungsbeiträge -12 Mio. EUR,
- verminderte Rückstellungszuführungen inkl. ERK-Deckungsvermögen gegenüber den Prognosewerten aus 2021 -18,2 Mio. EUR
- verbesserte Versorgungsausgaben (ohne Rückstellungen) -2,65 Mio. EUR
- geringere Zuweisungen -17 Mio. EUR insbes. für Kindertagesstätten (-4,9 Mio. EUR) Kirchengemeinden (-1 Mio. EUR), Gebäudeinvestitionen (-7), Dekanate (-0,7 Mio. EUR) und Regionalverwaltungen (-1 Mio. EUR)
- Minderaufwendungen für Sachmittel und Dienstleistungen -2,4 Mio. EUR
- periodenfremde Erträge insbesondere aus der Rückzahlung von Zuweisungen und Personalkostenerstattungen + 6,3 Mio. EUR sowie Mehrerträge aus Erstattungen (einschließlich ERK-Leistungen) +2,5 Mio. EUR

Die zahlungswirksame Verbesserung des Ergebnisses gegenüber dem Plan liegt bei etwa 140 Mio. EUR liegen.

Im Jahr **2023** bleiben die **Kirchensteuereinnahmen mit 517 Mio. EUR um ca. -10 Mio. EUR hinter der Planung** zurück. Nach den vorläufigen Berechnungen fiel das **Jahresergebnis** mit knapp **-10 Mio. EUR** leicht negativ aus, aber um rund 40 Mio. EUR besser als geplant. Nach zweckbestimmten Rücklagenbewegungen könnte in etwa ein neutrales Bilanzergebnis von 0 EUR ohne Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage erreicht werden. Dies liegt in erster Linie an

- geringerem laufenden Personalaufwand - 8,5 Mio. €
- geringeren Zuweisungen -22 Mio. EUR, insb. für nicht getätigte Gebäudeinvestitionen (-13 Mio. EUR), Zukunftsfondsmaßnahmen (-5 Mio. EUR), geringere Zuweisungen im Bereich der Kindertagesstätten (3 Mio. EUR)
- Mehrerträgen aus Erstattungen +2 Mio. EUR, Zuschüssen +1,1 Mio. EUR und periodenfremden Erträgen +6,4 Mio. EUR aus der Rückzahlung von Zuweisungen und Personalkostenerstattungen

Da die Werte für Versorgungsrückstellungen und ERK-Deckungsvermögen erst im Laufe des Jahres aus einem neuen versicherungsmathematischen Gutachten vorliegen werden, kann u. U. von einer weiteren

Entlastung des Jahresergebnisses 2023 ausgegangen werden (Anhebung des Rechnungszinses). Zahlungswirksam kann mit einer Verbesserung von rund 40 Mio. € über Plan gerechnet werden.

- **Positive Entwicklung beim Reinvermögen**

Die Entscheidungen über die Ergebnisverwendung 2021 bis 2023 soll die Kirchensynode wie üblich im Rahmen der Vorlage der Jahresabschlüsse treffen, z. B. auch darüber, ob eine weitere Dotierung des Zukunftsfonds zweckmäßig ist. In jedem Fall ist damit zu rechnen, dass die positiveren Ergebnisse eine Entlastung der allgemeinen Rücklagen zur Haushaltsfinanzierung und / oder eine Verbesserung des Vermögensgrundbestands ermöglichen. Die Mehreinnahmen helfen auch bei der Bewältigung des bevorstehenden Transformations- und Einsparprozesses ekhn2030. Die geplanten Entnahmen aus der Ausgleichsrücklage von

- 14,8 Mio. EUR im Jahr 2021,
- 51,2 Mio. EUR im Jahr 2022 und
- 38 Mio. EUR im Jahr 2023

sind voraussichtlich nicht erforderlich.

Das Reinvermögen könnte sich wie folgt vorläufig entwickeln:

Mio. EUR	Jahresabschluss 2019 <i>Festgestellt</i>	Jahresabschluss 2020 <i>Festgestellt</i>	Jahresabschluss 2021 <i>vorläufig</i>	Jahresabschluss 2022 <i>Prognose</i>	Jahresabschluss 2023 <i>Prognose</i>
Reinvermögen	266	346	351	451	441
Vermögensgrundbestand	-520	-534	Eine Ergebnisverwendung und Verteilung auf Ergebnisvortrag, Vermögensgrundbestand oder Rücklagen / Zukunftsfonds erfolgt erst bei Vorlage der Jahresabschlüsse an die Kirchensynode		
Rücklagen	755	769			
darunter					
Ausgleichsrücklage	200	236			
Zukunftsfonds	26	46			
Jahresergebnis	11	96	25	100	-10
Bilanzergebnis	8	111	30	108	0
Ergebnisverwendung			Eine Ergebnisverwendung und Verteilung auf Ergebnisvortrag, Vermögensgrundbestand oder Rücklagen / Zukunftsfonds erfolgt erst bei Vorlage der Jahresabschlüsse an die Kirchensynode		
Vermögensgrundbestand		+36			
Ausgleichsrücklage		+36			
Zukunftsfonds	+8	+20			
Versorgungstiftung		+20			

- **Jahresergebnisse schwanken sehr stark**

Die starken Schwankungen der Jahresergebnisse (Differenz Erträge / Aufwendungen) im Betrachtungszeitraum sind zu wesentlichen Teilen zurückzuführen auf

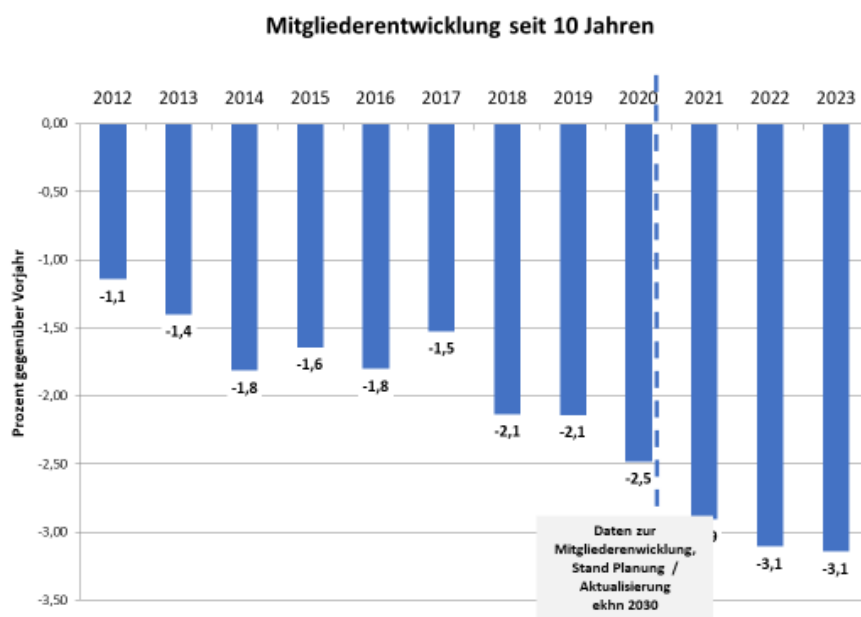
- die jährlichen Schwankungen der Aufwendungen für die Pensions- und Beihilferückstellungen,
- die Schwankungen und Sondereffekte der zu Stichtagen bewerteten Anteile am Deckungsvermögen der Ev. Ruhegehaltskasse (ERK) und

- die stark schwankenden Steuereinnahmen infolge von Sondereffekten 2021 und 2022

Die Werte für ERK-Deckungsvermögen und die Rückstellungen wurden zu den Stichtagen Ende 2021 und Ende 2022 neu berechnet. Für das Jahr 2023 ist ein Gutachten in Auftrag gegeben worden.

- **Entlastungen stellen keine Trendumkehr dar**

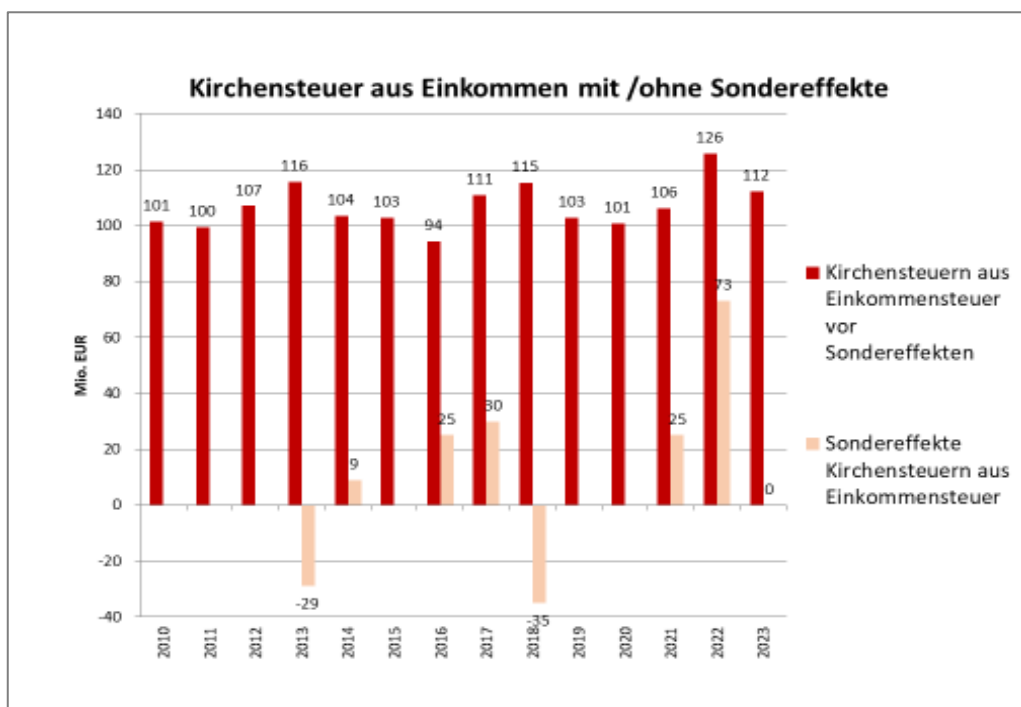
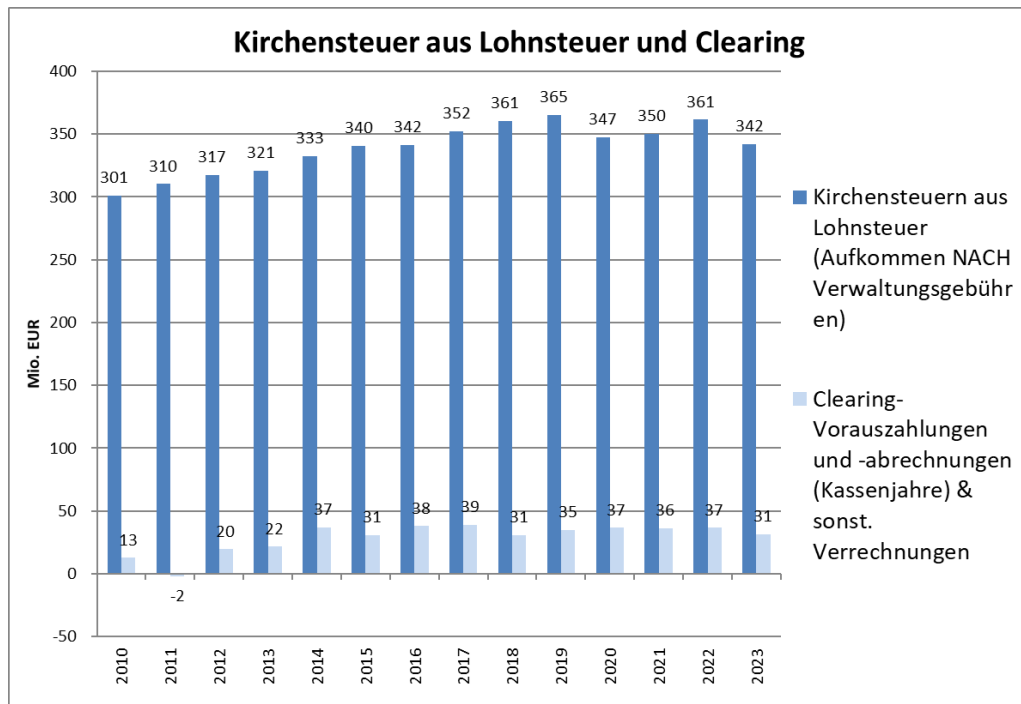
Die finanziellen Entlastungseffekte der letzten Jahre sind nicht struktureller Natur, dies deutet das Ergebnis des Jahres 2023 an. Sie bedeuten keine Verbesserung der langfristigen Prognosen und Trends, insbesondere nicht der sich mitgliederzahlbedingt abzeichnenden Verschlechterung der (preisbereinigten) Ertragslage gegenüber den Erwartungen noch vor wenigen Jahren. Die Mitgliederentwicklung war im Jahr 2023 erneut in etwa gleichem Umfang rückläufig wie im Vorjahr 2022.



Die beobachteten überplanmäßigen Einnahmen bis 2022 ändern nichts an der Zielsetzung des Projekts ekhn2030 selbst. Gerade mit Blick auf das sehr unsichere finanzielle Umfeld (siehe I.) und die Mitgliederentwicklung müssen die Einsparbemühungen fortgesetzt werden. Eine Verschärfung der bisherigen Zielmarke von 140 Mio. EUR wird gegenwärtig noch nicht verbindlich verfolgt. Allerdings hat die Herbstsynode 2023 eine mögliche Ausweitung auf 185 Mio. EUR anlässlich der aktualisierten Finanzprojektion diskutiert. Die Entwicklung muss zu den Meilensteinjahren beobachtet werden.

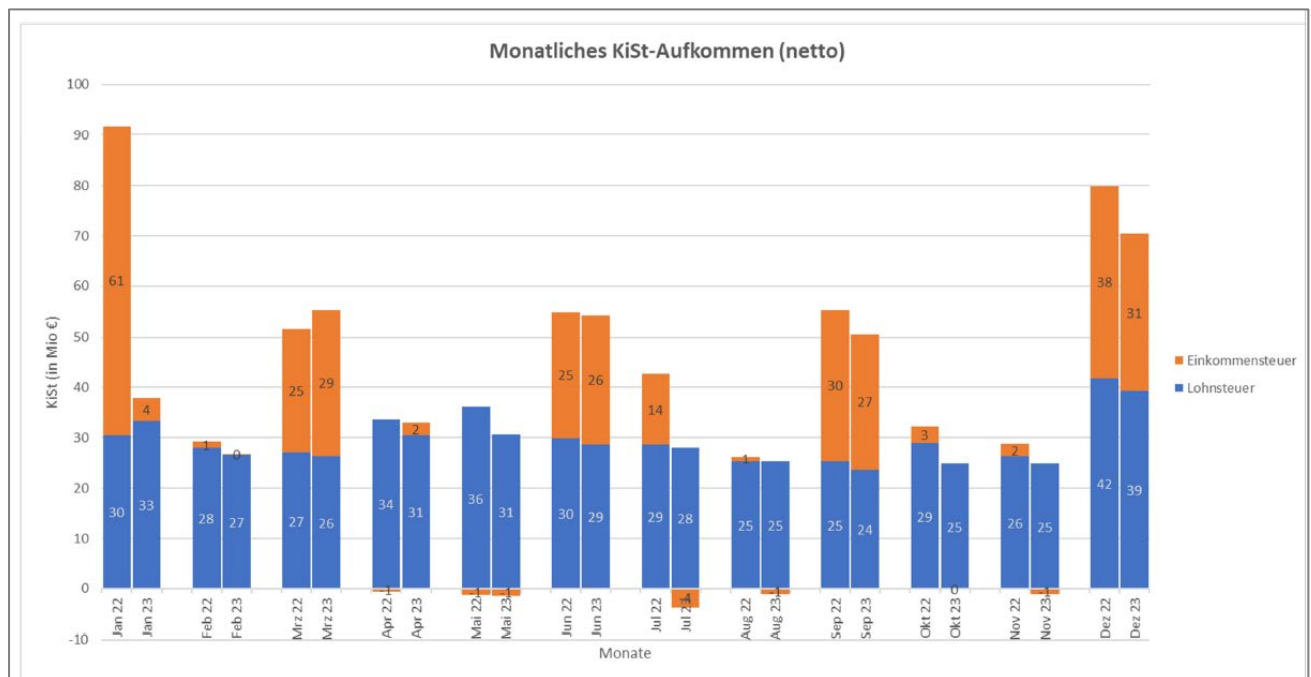
III. Entwicklung und Struktur der Kirchensteuereinnahmen

Die Kirchensteuererträge sind zunehmend volatil. Dies ist in erster Linie auf Sondereffekte zurückzuführen, die nicht planbar sind. Im Jahr 2022 war auch das um Sondereffekte bereinigte Aufkommen der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer entgegen des langjährigen Trends deutlich um rd. 25 % gestiegen. Ursachen dürften insbesondere in Nachzahlungen für Vorjahre und angepassten Vorauszahlungen liegen, nachdem im Jahr 2020 befristete, pandemiebedingte Steuererleichterungen bestanden haben. Dagegen stagniert die Einnahme aus Kirchenlohnsteuer auffallend seit mehreren Jahren. Im Jahr 2023 ist sie sogar auf das Niveau des Jahres 2016 gesunken. Kaufkraftbereinigt ist seitdem ein Verlust von rd. 15 % eingetreten.



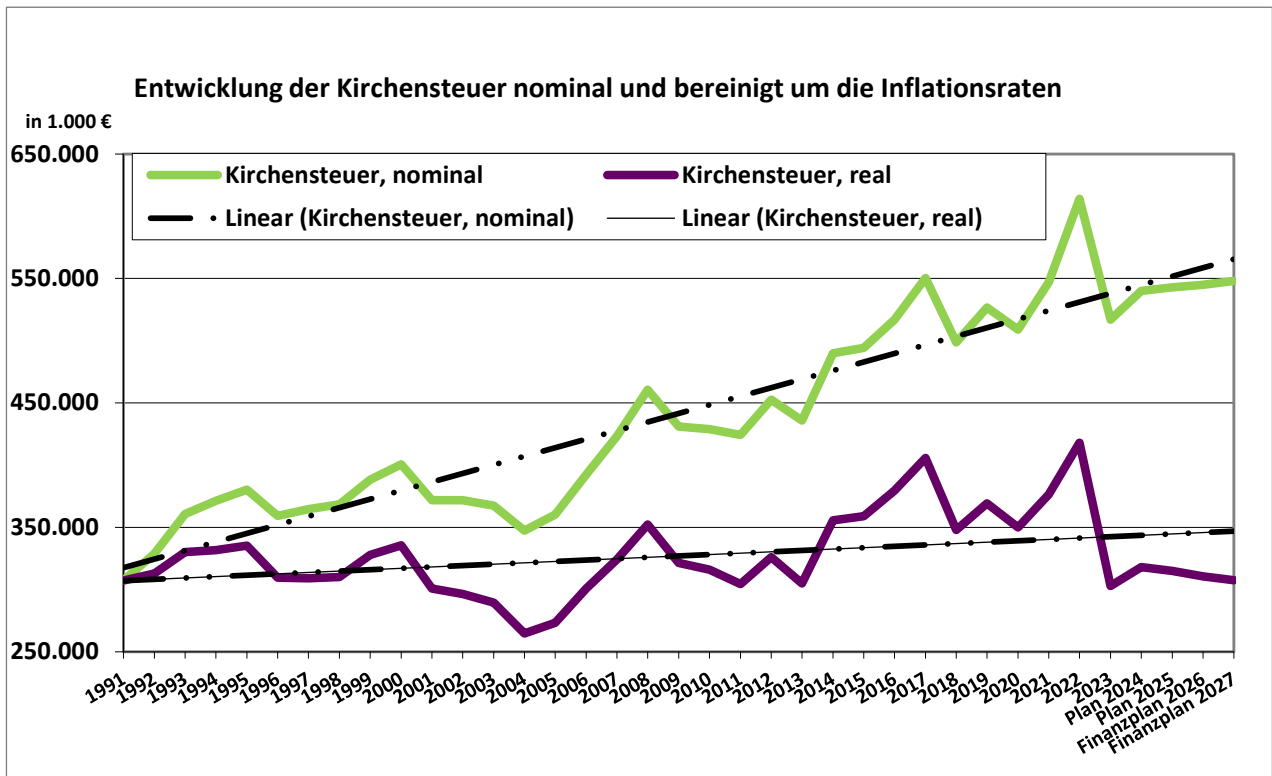
Der Sondereffekt bei der Einkommensteuer im Jahr 2022 geht ebenso wie der Effekt im Jahr 2021 im Wesentlichen auf ein Monatsergebnis und nur eine sehr geringe Fallzahl zurück. Dieser außergewöhnliche positive Fall verdeutlicht den hohen Einfluss von einigen wenigen Steuerzahlenden auf das Einnahmeergebnis der EKHN.

Gegenüber dem Jahr 2022 betrug der Einnahmerückgang im Jahr 2023 auf insgesamt 517 Mio. EUR insgesamt -17 %. Die Reduktion geht bei Weitem nicht nur auf den Sondereffekt 2022 der Kirchensteuer aus der Einkommensteuer zurück. Auch die zuvor stabilere Kirchensteuer aus der Lohnsteuer verzeichnet im Jahr 2023 einen Rückgang von -5,4% (ohne Sondereffekt aus der Energiepreispauschale 2022: -4,3%).

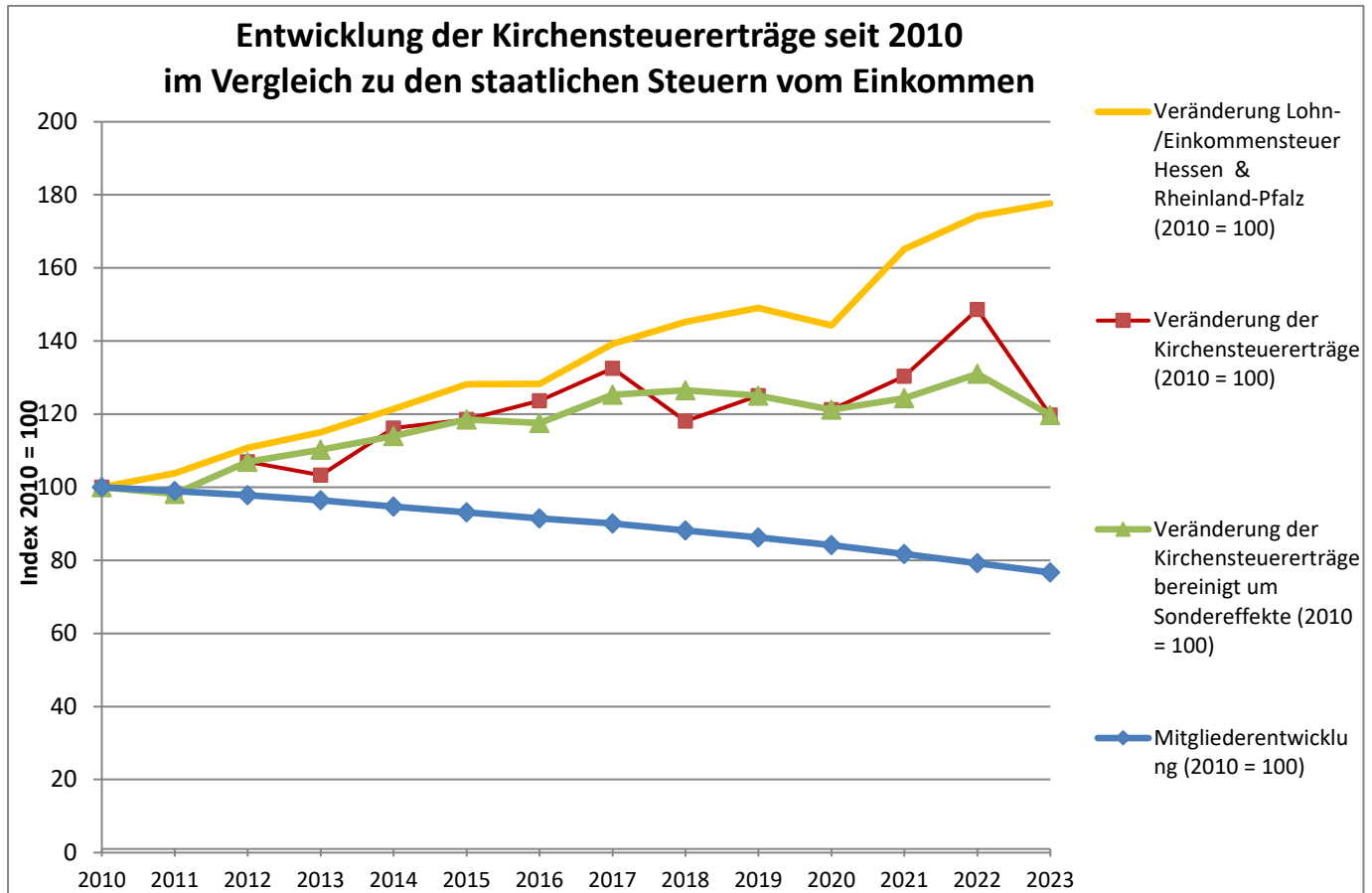


Im Gesamtergebnis von 517 Mio. € ist eine Rückzahlung an das EKD-weite Kirchensteuerclearing im Jahr 2023 in Höhe von 4,8 Mio. € nicht berücksichtigt, da dafür in voller Höhe im Jahr 2019 eine Rückstellung gebildet wurde. Ebenfalls noch nicht berücksichtigt ist die Rückstellung für das EKD-Kirchensteuerclearing für das Jahr 2023, welche voraussichtlich in 2026/27 mit 9,3 Mio. € zahlungswirksam wird. Die Rückzahlungen der letzten Jahre zeigen: Zwischen den Gliedkirchen muss stets mit hohen, zeitversetzten Einnahmeminderungen gerechnet werden, die aufgrund der kirchenübergreifenden Aufteilung von Arbeits- und Wohnorten der Arbeitnehmer*innen sowie der unterschiedlichen relativen Entwicklung der Kirchensteuern zustande kommen.

Zur Abbildung der realen Einnahmenentwicklung wird wie in den Vorjahren die nominelle Einnahme um die jeweilige allgemeine Preissteigerungsrate bereinigt. Das Einnahmeergebnis 2023 liegt sowohl nominal als auch unter Kaufkraftgesichtspunkten deutlich unter dem langfristigen Trend, in Kaufkraft mit Stand Anfang der Neunziger Jahre umgerechnet, beträgt der „Wert“ der 2023er Erträge gerade einmal rund 303 Mio. EUR und damit in etwa so viel wie im Ausgangspunkt.

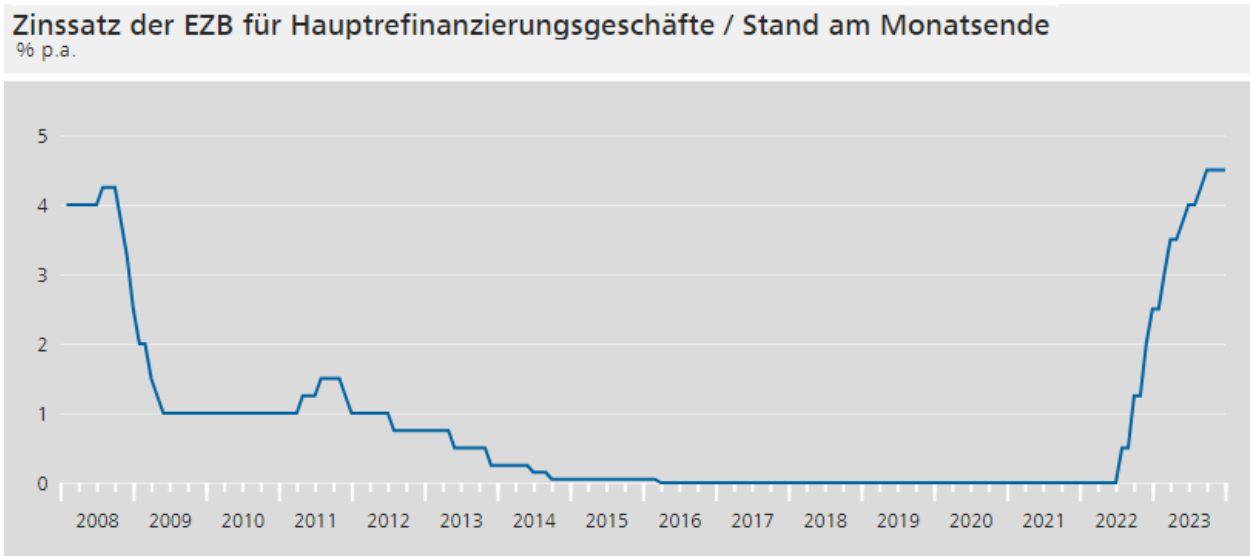


Im Vergleich mit der Entwicklung der staatlichen Lohn- und Einkommensteuer ist weiterhin ein deutlicher Abstand zu erkennen.



IV. Entwicklung der Geldanlagen

Im Anlagejahr 2023 wurden sowohl bei Aktien als auch bei Anleihen deutliche Kursgewinne erreicht. Indizes europäischer Aktien verzeichnete eine Wertentwicklung bis 20 %, der US-Markt rentierte noch höher bei 26 %. Bei Euroland-Staatsanleihen war ein Plus von 7 % zu sehen. Der mutmaßliche EZB-Leitzins-Gipfel war nach sechs Zinsschritten im September 2023 bei 4,5 % erreicht. Im weiteren Jahresverlauf wuchs die Zuversicht, dass die Inflation in 2024 aufgrund der rückläufigen Energiepreise schneller als erwartet zurückgehen könne. Wann die Leitzinsen in Folge wieder sinken, ist derzeit noch nicht eindeutig absehbar.



Quelle: Deutsche Bundesbank

Die Wertentwicklung über alle Vermögen hinweg, die von der Gesamtkirche und dem Vorstand der Versorgungsstiftung gesteuert werden, liegt im Jahr 2023 bei 6,6 %. Damit konnten die deutlichen Einbußen des Jahres 2022 im Umfang von rund zwei Drittel wett gemacht werden und auch die Konstellation im Treuhandvermögen, die durch die langjährig überdurchschnittliche Zinsausschüttung beeinträchtigt war, wieder spürbar verbessert werden. Die im Vergleich unterschiedlich hohen stillen Reserven sind einerseits Folge unterschiedlicher Ausschüttungspolitik der ordentlichen Erträge, andererseits Ergebnis unterschiedlicher Vermögensallokationen, z. B. der Höhe des jeweiligen Aktienanteils, und damit verbundener (noch nicht realisierter) außerordentlicher Erträge.

	Rücklagevermögen	Versorgungsstiftung	Treuhandvermögen
Buchwert/Einlagenwert	1.126,1 Mio. EUR (ohne Liquidität)	677,8 Mio. EUR	1.141,2 Mio. EUR
Stille Reserven (in %)	15,5 %	34,1 %	-0,1 %

Die garantierte Verzinsung der Langfrist-Einlagen im Treuhandvermögen wurde in 2024 zunächst moderat auf 2 % angehoben, um wieder eine auskömmliche Schwankungsreserve aufbauen zu können. Hierüber wurden die Anleger, insbesondere die Kirchengemeinden mit einem Rundschreiben zum Jahresende ausführlich informiert.

Insgesamt hat sich in den letzten Jahren vor dem Hintergrund der starken Marktbewegungen gezeigt, wie bedeutsam eine breit diversifizierte und mittel-/langfristig ausgerichtete Anlagepolitik ist, die darauf

setzt, dass sich nach Marktverwerfungen in der Regel wieder Markterholungen durchsetzen. Diese Anlagestrategie kann Opportunitätskosten in erheblichem Umfang vermeiden und damit den Anlageerfolg verbessern, setzt allerdings auch die Bereitschaft voraus, mindestens zwischenzeitlich überdurchschnittliche Verluste tragen zu können. Im laufenden Jahr werden die bisherigen Risiko-Overlay-Absicherungsmaßnahmen eingestellt, um diesem Grundsatz noch stärker zu folgen. Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand haben entschieden, dass im gesamtkirchlichen Vermögen eine besondere Schwankungsreserve vorgehalten wird, um die Risikotragfähigkeit des Treuhandvermögens und damit dessen Ertragsaussichten zu erhöhen

Die Allokationen sämtlicher Vermögensbereiche der EKHN werden regelmäßig durch dritte Sachverständige untersucht. Im Jahr 2023 wurden im Rücklagen- und Treuhandvermögen auf Basis solcher Gutachten nennenswerte Veränderungen vorgenommen, die sowohl die Anlagerisiken (auch ohne Risiko-Overlays) begrenzen als auch die Steuerung vereinfachen sollen (z. B. durch die Aufgabe der kleinsten Fondsinvestments).

V. Weitere Themen mit Finanzbezug

1. ekhn2030

Der Kirchensynode wurde mit Drucksache 92/23 eine aktualisierte Finanzprojektion vorgelegt. Die Kirchensynode hat sich dem Vorschlag der Kirchenleitung angeschlossen, das Einsparziel derzeit noch bei 140 Mio. EUR zu belassen. Eine Überprüfung, ob das Ziel auf 185 Mio. EUR anzuheben ist, soll entlang der tatsächlichen Entwicklung von Mitgliederzahlen und Einnahmen im Meilensteinjahr 2025 erfolgen. Einen Sachstand zu den mit Umsetzung des Doppelhaushalts 2024/2025 erreichten Einsparungen übermittelte der Bericht der Kirchenleitung Drucksache 58/23.

2. Sachstand Einführung und Umsetzung des kaufmännischen Rechnungswesens (Doppik)

Mit Ausnahme des Ev. Regionalverbands Frankfurt und Offenbach und der ihm angeschlossenen Körperschaften ist das kaufmännische Rechnungswesen in allen kirchlichen Körperschaften in der EKHN eingeführt. Die Umstellung im Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach wurde in ein eigenes Projekt ausgliedert. Der Zeitpunkt der Umstellung ist derzeit aus technischen, konzeptionellen und kapazitätsseitigen Gründen final noch nicht bestimmbar.

Der vor einem Jahr berichtete erhebliche Nachholbedarf zur Beseitigung von offenen Verrechnungen auf Ebene der Regionalverwaltungen ist in erheblichem Umfang abgearbeitet worden. Siehe Bericht zur Herbsttagung der Kirchensynode 2023 und Bericht der Kirchenleitung zu dieser Tagung. Die weiteren Anstrengungen müssen sich nun insbesondere auf das Erstellen von Jahresabschlüssen und eine belastbare Zeitplanung hierzu konzentrieren.

3. Sachstand Projekt zur Umsetzung des neuen Umsatzsteuerrechts zum 1.1.25

Projektziel ist die geordnete und gesetzeskonforme Umsetzung der umsatzsteuerlichen Änderungen durch die Einführung des § 2b UStG für alle steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen kirchlicher Körperschaften bei gleichzeitiger Sicherstellung des laufenden Betriebs.

Risiken für den Projekterfolg und die Ergebnisakzeptanz bestehen gegenwärtig insbesondere durch

- überlastete Arbeitskapazitäten bei Schlüsselpersonen (Buchungs-/IT-Expertise) und noch nicht wie geplant verfügbare Personalkapazität im Steuerreferat;
- bevorstehenden erheblichen Auswertungs- u. Schulungsaufwand;
- händische Korrekturbedarfe bei Sachbuchungen für die Ermittlung der USt-Zahllast;

- voraussichtlich nicht mehr im laufenden Jahr umsetzbaren Implementierung einer integrierten und revisionssicheren Fakturierungssoftware.

Daher werden von Projekt- und Steuerungsgruppe Optionen verfolgt:

- Zurückstellung der Konzeptarbeiten für das Geltendmachen von Vorsteuer; bis dahin Vorsteuerprüfung nur bei offensichtlichen Fällen;
- Personelle Unterstützung für das Steuerreferat;
- Erstellen von Ausgangsrechnungen und für die Umsatzsteuerbearbeitung notwendige Vergabe eindeutiger Rechnungskennungen mittels Zwischenlösung;
- Externe Vergabe von rechtlichen Prüfungen und Schulungen.

Federführender Referent: Oberkirchenrat Thorsten Hinte

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
2.2	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Bericht über die Flüchtlingsarbeit und die Mittelvergabe aus dem Flüchtlingsfonds (nur schriftlich) (Drucksache Nr. 53/23) entgegen. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie der Flüchtlingsfonds für die kommenden Jahre so ausgestattet werden kann, dass die EKHN weiter ihrer Verantwortung gegenüber geflüchteten Menschen gerecht werden kann. Ebenfalls bittet sie zu prüfen, ob ggf. durch Umschichtung bisher nicht verbrauchter Mittel eine effektivere Unterstützung geflüchteter Menschen erreicht werden kann. Die Kirchenleitung wird gebeten, der Synode hierzu in der Frühjahrstagung 2024 zu berichten und Vorschläge für die weitere Unterstützung geflüchteter Menschen zu unterbreiten.</p>	<p>Die gegenwärtig im Flüchtlingsfonds vorhandenen Finanzmittel (Stand Januar 2024) erscheinen ausreichend zu sein, um die Maßnahmen und Unterstützungssysteme im Rahmen der 2015 von der Synode beschlossene Konzeption (vgl. DS 65/15) bis Ende 2025 sicher zu stellen.</p> <p>Für die 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode (November 2024) wird der Synode eine Auswertung der aus Mitteln des Flüchtlingsfonds geförderten Projekte, Maßnahmen, Initiativen und Stellen vorgelegt. Die Auswertung ist Grundlage für ein Konzept, das die Verstetigung der Arbeit mit Flüchtlingen im Raum der EKHN über 2025 hinaus zum Ziel hat. Dieses Konzept wird ebenfalls der Synode im November 2024 vorgelegt werden. Ein damit verbundener Finanzbedarf kann dann in die Haushaltsplanungen 2026/2027 einfließen.</p> <p>Federführung: OKR Knoche</p>
2.4	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Bericht über die Tagungshäuser der EKHN für das Jahr 2022 (Drucksache Nr. 55/23) entgegen. Die Kirchensynode bittet die Kirchenleitung, weiterhin zu überlegen, wie Übernachtungshäuser mit kirchennaher Bindung unterstützt werden können, damit unsere kirchlichen Gruppen auch in der Zukunft einen Platz in einer kirchlichen Herberge finden.</p>	<p>Zu Jahresende 2023 wurde turnusgemäß die Evaluation der Häuser in EKHN- und in EKHN-naher Trägerschaft beauftragt. Die Ergebnisse sollen Ende des 1. Quartals 2024 vorliegen. Die Auswertung wird Grundlage für die weiteren Überlegungen zur möglichen Unterstützung von Häusern sein. Bis zur Herbstsynode soll ein Ergebnis vorliegen.</p> <p>Federführung: Annette Frenz</p>
3.1	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache</p>	<p>In der Sitzung der Kirchenleitung vom 19.12.2023 wurde gemeinsam zusammengetragen, welche Mitglieder der Kirchensynode für die Lenkungsgruppe ekhn2030 angefragt werden könnten. Dabei war im Blick, dass die Mitglieder der</p>

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
	<p>Nr. 58/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zusätzlich zu den beiden KSV-Mitgliedern zwei weitere Synodale in die Lenkungsgruppe zu berufen und dies im Rahmen des regelmäßigen Berichts gegenüber der Synode nachvollziehbar zu begründen.</p>	<p>Lenkungsgruppe sich durch unterschiedliche Fachlichkeiten und Erfahrungen in ihren Ämtern und Ehrenämtern ergänzen können.</p> <p>Im Anschluss an die Sitzung der Kirchenleitung wurden die Synodenmitglieder von Stellvertretender Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf angefragt.</p> <p>Folgende Mitglieder aus der Dreizehnten Kirchensynode haben sich bereit erklärt, in der Lenkungsgruppe ekhn2030 mitzuwirken:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Frau Susanne Koch, Mitglied des Rechtsausschusses, Dekanat Gießener Land • Herr Stefan Majer, Mitglied des Bauausschusses, berufenes Mitglied der Synode <p>Die erste Sitzung der Lenkungsgruppe ekhn2030 fand am 26.01.2024 statt, in der sich die Lenkungsgruppe formiert hat.</p> <p>Federführung: Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf, Dr. Annette-Christina Pannenberg</p>
3.3	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ – Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten (Drucksache Nr. 60/23) entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Die Stellenkürzung von vier auf drei Professorenstellen für die Vikarsausbildung hat nicht eine Kürzung des Fachs Religionspädagogik zur Folge. Die Religionspädagogik bleibt auch nach einer Kürzung gleichwertiges Fach. Der Synode wird ein neues Konzept für die Vikarsausbildung bis 2026 vorgelegt.</p>	<p>Die Ausbildung in allen pastoralen Handlungsfeldern im praktischen Vorbereitungsdienst ist unerlässlich. Hierbei hat sich besonders seit der Reform des Vikariates 2022 die stärkere interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen Professuren am Theologischen Seminar bewährt.</p> <p>Dabei ist auch die Ausbildung in allen Bereichen der Religionspädagogik (Elementarpädagogik, Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit, Erwachsenenbildung) im praktischen Vorbereitungsdienst unerlässlich. Die Streichung einer Professur am Theologischen Seminar greift tief in die Architektur der Ausbildung am Seminar ein. Daher wird ein neues Konzept für die zweite, praktische Ausbildungsphase, das die interdisziplinäre Zusammenarbeit am Theologischen</p>

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
		<p>Seminar, darunter auch alle Bereiche der Religionspädagogik, sowie die vorhandenen Ressourcen im Blick behält, entwickelt. Hierbei ist zu prüfen, in wie weit eine Kooperation mit anderen, benachbarten Landeskirchen sinnvoll möglich ist.</p> <p>Federführung: OKR Dr. Ludwig</p>
3.4	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Zukünftige Finanzaufweisungen an die Diakonie Hessen e. V., die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf (Drucksache Nr. 75/23 B) entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Mit Blick auf mögliche Härten und um die Kosten der notwendigen Umstrukturierung aufzufangen und betriebsbedingte Kündigungen in der Diakonie Hessen zu vermeiden, wird die Kirchenleitung beauftragt, aus Mitteln bevorstehender positiver Jahresabschlüsse eine befristete zweckbestimmte Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e. V. zu bilden.</p>	<p>Der Antrag bezüglich der zweckbestimmten Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e. V. ist durch den Beschluss der Herbstsynode (s. Beschluss zu Beschluss 1. der Drucksache Nr. 75/23 B) befürwortet und die Bildung einer Rücklage in Auftrag gegeben worden. Die Höhe der aus Sicht der DH benötigten Beträge wird im Rahmen der Vorlage eines Organisationsentwicklungsplans durch die DH, der im Frühjahr 2024 zu erwarten ist, noch genauer bestimmt werden. Derzeit ist noch nicht abschätzbar, ob ein sich hiernach ergebender Betrag 1:1 berücksichtigt werden kann oder zunächst eine pauschale zweckbestimmte Rücklage gebildet werden soll. Die finanziellen Möglichkeiten der Jahresabschlüsse werden noch analysiert. Aus Finanzsicht ist einerseits darauf zu achten, dass die zusätzliche Unterstützung, die letztlich einer zeitlichen Streckung der Kürzungen gleichkommt, die gewünschten Wirkungen entfaltet, andererseits aber auch der Höhe nach und zeitlich begrenzt werden kann, um den strukturellen Einspareffekt nicht zu konterkarieren.</p> <p>Federführung: OKR Hinte, OKR Schwindt</p>
3.5	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Beschlüsse zum Arbeitspaket 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ und ekhn2030 – Abschlussbericht des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ (Drucksachen Nr. 08/23 und Nr. 08-1/23 B)</p>	<p>In 2024 soll beraten werden, welches Evaluationsverfahren zu welchem Zeitpunkt sinnvoll erscheint und wer damit beauftragt werden kann.</p> <p>Federführung: Wilsdorf</p>

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
	entgegen. Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter: Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu den beiden Zukunftskonzepten aus dem AP6 und AP7 einen Bericht zur Lage der Umsetzungen innerhalb der Fläche der EKHN (Dekanate, Nachbarschaftsräume, ...) der Kirchensynode vorzulegen. Vorschlagsweise soll dies im Meilensteinjahr 2025 und im Sinne einer Evaluation geschehen.	
3.6	Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.	Bei der Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung werden die genannten Indikatoren eingearbeitet und bei der Auswertung berücksichtigt. Hierzu wird externe Expertise notwendig sein, was in der konkreten Projektplanung berücksichtigt wird. Im Rahmen des nächsten Personalberichtes zur Einbringung des Haushaltes wird über den Fortschritt und erste Ergebnisse des Projektes berichtet werden. Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Rahn, Herrenbrück
3.7	Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030 (Drucksache Nr. 92/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Die im Papier als „Ultima Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung wie beschrieben auf S.3 Punkt 4, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.	<i>Separater Bericht</i>
7.4	Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 67/23 G) mit Änderung in zweiter und dritter Lesung. Die Kirchensynode leitet den folgenden Entschließungsantrag an den Theologischen	Die Kirchenleitung hat im Dezember 2023 beschlossen, eine vorläufige Orientierungshilfe zu Dienstzeiten im Pfarrdienst zur Erprobung an die Dekanate zu übermitteln. Dies ist ein erster Schritt auf dem Weg zur Erstellung einer Handrei-

Beschluss-Nr.:	Beschluss der Kirchensynode:	Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:
	<p>Ausschuss weiter: Die Kirchensynode beauftragt den Theologischen Ausschuss, die ekklesiologischen und pastoraltheologischen Implikationen, die mit der Bildung von Nachbarschaftsräumen und Verkündigungsteams einhergehen, aufzuarbeiten und der Synode auf ihrer Herbsttagung 2024 (7. Tagung) einen Bericht vorzulegen. Die Kirchensynode leitet den folgenden Entschließungsantrag an den Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (federführend), Rechtsausschuss und Verwaltungsausschuss sowie die Kirchenleitung weiter: Die Kirchenleitung wird gebeten, für die inhaltliche Gestaltung der Nachbarschaftsräume und der Verkündigungsteams Leitlinien für die Verkündigungsteams und die KV zu erstellen, in denen die räumlichen und zeitlichen Voraussetzungen für den kirchenmusikalischen und gemeindepädagogischen Dienst kurz dargestellt werden.</p>	<p>chung für die Entwicklung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst im Nachbarschaftsraum und damit zur Frage der inhaltlichen Gestaltung der Nachbarschaftsräume.</p> <p>Die Handreichung soll Hinweise für die gemeinsame Arbeit von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen enthalten. Sie befindet sich, inklusive quantifizierender Dienstzeitenregelung für den gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst seit Oktober 2023 in der gemeinsamen Erarbeitung von Dezernat 1 und Dezernat 2. Die Fertigstellung wird im Frühsommer 2024 avisiert.</p> <p>Federführung: OKRin Dr. Winkelmann, OKR Schuster</p>
8.6.	<p>Die Kirchensynode beschließt die um den folgenden Beschlussvorschlag erweiterten Beschlussvorlagen der Kirchenleitung zum strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 77/23 B): Beschlussvorschlag 7: Bis 12/2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein.</p>	<p>Die Maßnahmen werden umgesetzt und in enger Verbindung mit der Weiterarbeit an QT 5 Verwaltungsentwicklung gesteuert. Ein ausführlicher Bericht über den Fortgang der Maßnahmen erfolgt regelmäßig im Rahmen des Berichts der Kirchenleitung.</p> <p>Federführung: Kaplan, OKR Karrock</p>



Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 13.03.2024
hier: Beschluss Nr. 3.7 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-6.2 (Scht)

Beschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030 (Drucksache Nr. 92/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Die im Papier als „Ultima Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung wie beschrieben auf S.3 Punkt 4, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung des Beschlusses:

Der Auftrag an die Kirchenleitung bezieht sich auf die in der Drucksache unter „ultima ratio“ genannten „Maßnahmen zur Verringerung der Personalaufwendungen und der Zuweisungen“. In der beschlossenen Drs. 04/22, Seite 17 betragen sie insgesamt 14 Mio. € bis 19 Mio. €. Die Personalaufwendungen werden dort benannt mit: „Absenkung des Besoldungs- und Versorgungsniveaus um 5%“ und umfassen dort 9 Mio. € bis 2030 einzusparende Mittel: etwa 4 Mio. € bei Absenkung der prozentualen Besoldungshöhe des Bundes und etwa 5 Mio. € Versorgungsentlastung. Die Umsetzung des Antrags bedeutet bezogen auf den Personalaufwand beide Bereiche aus dem 140 Mio. € Einsparziel 2030 herauszunehmen, also auch die Versorgung und nicht etwa nur die besoldungsrelevante Größe. Das liegt an der rechtlich kaum möglichen Entkopplung der Versorgungs- von der Besoldungsentwicklung, solange die EKHN sich am Bundesbesoldungsrecht orientiert und damit gem. §9 (2) Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) keine von §70 Beamtenversorgungsgesetz abweichende Regelung zur Anpassung der Versorgungsbezüge vornehmen kann. Letztere verändern sich stets unmittelbar analog zur Besoldungsanpassung mit dem Faktor 0,9901 (§5 (2) Beamtenversorgungsgesetz).

Eine Entkopplung von Besoldung und Versorgung über entsprechende Gesetzesänderung durch die Synode wäre grundsätzlich möglich (Landes- statt Bundesbesoldung plus abweichende Anpassung der Versorgungs- von der Besoldungsdynamik). Dies kollidierte aber mit den jahrelangen Bestrebungen in diesem Thema, EKD-weit eher zu einheitlichen oder zumindest vergleichbaren Regelungen zu gelangen und auch mit dem synodalen Richtungsbeschluss zum AP 5 Beihilfe und Versorgung (Drs. 10-/22). Mit Blick auf die Nachwuchsgewinnung und Personalbindung der EKHN ist hier langfristig umsichtig zu agieren.

Die bewusste Herausnahme der Absenkung des Besoldungsniveaus aus den Einsparzielbeiträgen für ekhn2030 kann finanzpolitisch keine unbedingte Abkehr von solchen Eingriffen sein: Mindestens als „Notfall“-Maßnahme bei deutlich einbrechenden Kirchensteuermitteln oder sonst nicht erreichbarbarem Einsparumfang muss sie weiterhin als eine der wenigen unmittelbar und zeitnah wirksamen Stellschrauben zur Entlastung des gesamtkirchlichen Haushalts und damit eine Handlungsoption bleiben.

Im Ergebnis entsteht durch die Ausklammerung der Besoldung und Versorgung eine Lücke von rund 9 Mio. € beim Einsparziel, die - wenn daran festgehalten wird - durch andere geeignete, noch zu beschließende Maßnahmen zu füllen wäre. Aufgrund der Notwendigkeit, das Einsparziel von 140 Mio. EUR unabhängig hiervon zu erreichen, werden zusätzliche Einsparschritte

Bericht der Kirchenleitung über die Ausführung von Synodalbeschlüssen	Datum: 13.03.2024
hier: Beschluss Nr. 3.7 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-6.2 (Scht)

vorgeschlagen. Eine Einsparung könnte sich zum einen durch die Absenkung des Höchstalters für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis ergeben. Einsparungen ergäben sich bei angenommenen 10 Verbeamtungen weniger in Höhe von jährlich rund 250.000 € laufenden Personalkosten bzw. 1,5 Mio. € in 2030. Nimmt man eine vorläufig geschätzte mittlere Entlastung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen von rund 450.000 € jährlich bzw. 2,7 Mio. € in 2030 hinzu, könnten so insgesamt knapp 4,2 Mio. € Einsparungen erbracht werden. Zum anderen durch die Pfarrstellenentwicklung (zu AP 2 zugeordnet), da mittlerweile von eher 900 als 950 Stellen in 2030 ausgegangen werden kann. Dies wird sich neben den rund 7 Mio. € unmittelbaren geringeren Besoldungs- (-4 Mio. €), Versorgungs- und Beihilfeaufwendungen (-3 Mio. €) auch in den Rückstellungszuführungen für Pensionen und Beihilfen bemerkbar machen und als ein Parameter in das nächste langfristige versicherungs-mathematische Prognose-Gutachten einfließen.

Eine Entscheidung über die zusätzliche Maßnahmen - sowie ggf. einen weiteren Ausgleich für nicht erfolgende Kürzungen bei der Grundzuweisung für Kirchengemeinden und Dekanate in Höhe von 5 -10 Mio. € - steht noch vor Ablauf des Meilensteinjahres 2025 bevor, wenn über die bis 2030 zu erbringende Gesamteinsparsumme von 140 Mio. € oder mehr erneut zu befinden ist.

Federführung: OKRin Schönthal

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die an die Kirchenleitung überwiesen wurden

Anträge aus der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode:

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
ekhn2030-QT5: Gemeindeassistent*innen ausbilden und angemessen bezahlen	3.2	59/ 23	24	Klaffehn
ekhn2030-QT5: Dauerhafte Verwaltungszuweisungen an NBR und Gemeindeassistenten	14.4	88/ 23	DA	Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
ekhn2030 - Personalgewinnung und ÖA: antirassistisch mit Diversität	3.6	78/ 23	26	Scholz
ekhn2030- Personalgewinnung: Anerkennung von Abschlüssen außerhalb der EKD	3.6	78/ 23	27	Scholz
ekhn2030 - Personalgewinnung: Konzeption durch Agentur und mind. 50% in Sachmittel	3.6	78/ 23	33	Feucht
Finanzrechtliche Vorschriften: Kollektenverwaltung nicht durch KV-Vorsitz	7.3.	66/ 23	30	Wahl
Digitalisierung: Überarbeitung des Digitalisierungspapiers	8.6	77/ 23	31	Sauer
Digitalisierung: zentralisierte IT-Steuerung.	14.3	100/23		Dekanat GG-Rüsselsheim
Novellierung von §4 Abs.2 KGWO	14.6	90/ 23		Dekanat Biedenkopf-Gladenbach
Revision des GBEPG	14.8	95/ 23		Dekanat Bergstraße

Thema	TOP/ Beschluss Nr.	zu Drucksache Nr.	Antrag Nr.	Antragsteller*in
Verantwortung für Kirche mit Familien und Kindern in NBR mit Evaluation	14.10	97/ 23		Dekanat Bergstraße
Fortbildungspauschale anheben	14.11	98/ 23		Dekanat Westerwald
KG Ausgestaltung NBR: Pfarrpersonen in Leitungsgremien	14.15	102/23		Dekanat Kronberg
Änderung GBEPG §5 (3)	14.16	103/23		Dekanat Vorderer Odenwald
Sekretariatsstunden in gemeinsamen Büros (NBR) nicht reduzieren	14.17	104/23		Dekanat Büdingen Land



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.2 und 14.4 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu/Kt)

Antrag Nr. 24 der Synodalen Klaffehn (zu Drucksache Nr. 59/23):

Die Synode möge beschließen:

1. Die Ausbildung zur Gemeindeassistentenz wird wieder aufgenommen.
2. Ein Konzept wird entwickelt, wie Gemeindeassistent:innen zukünftig die zentralen Gemeindebüros in den 160 Nachbarschaftsräumen leiten können.
3. Die Gemeindeassistent:innen werden angemessen (E8, mindestens aber E7 +50%) besoldet.

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr. 88/23 DA):

Die Synode möge beschließen, dass die Nachbarschaftsräume eine dauerhafte Zuweisung für Verwaltungspersonal erhalten, damit eine effiziente und qualifizierte Abwicklung der anfallenden Aufgaben gewährleistet werden kann.

Gleichzeitig wird die Weiterbildung zur Gemeindeassistentenz wieder aufgenommen und entsprechend ausgebaut.

Überweisungsbeschlüsse der Kirchensynode:

- 3.2** Die Kirchensynode leitet einen Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.
- 14.4** Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zur Ausstattung der Nachbarschaftsräume mit Verwaltungspersonal (Drucksache Nr. 88/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Beratung zu TOP 3.2 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung der Anträge:

Das Projekt und die damit verbundene Weiterbildung zur „**Gemeindeassistentenz**“ wurde nach Abschluss durch die Duale Hochschule Baden-Württemberg evaluiert. Basierend auf diesen Ergebnissen ist diese Weiterbildung seit 2022 in unser laufendes Fortbildungsprogramm für die Mitarbeitenden in den Verwaltungen der Kirchengemeinden und Dekanate integriert.

Die Weiterbildung ist nun so strukturiert, dass sie innerhalb von (längstens) zwei Jahren abgeschlossen werden kann. Insgesamt acht ganze Seminartage sind die Grundlage für den Erwerb des Zertifikats. Teilnehmende „sammeln“ daher Module - entweder halbe oder ganze Tage.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.2 und 14.4 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Lu/Kt)

Auf den Teilnahmebescheinigungen ist die Gültigkeit für die „Gemeindeassistentz“ mit ihrem jeweiligen Umfang vermerkt. Die Teilnahmebescheinigungen werden dann zur gegebenen Zeit vorgelegt, auf dieser Basis wird dann das Zertifikat ausgestellt.

Inhaltlich werden in der Regel alle relevanten Themen (halb- oder ganztägig) im Wechsel angeboten. Im Jahr 2023 waren dies: Finanzen, Projektmanagement, Kommunikation Teil 1, Datenschutz, Ehrenamtsmanagement. In 2024 sind dies: Kommunikation Teil 2, Baurecht, Bau und Liegenschaften, Qualitätsentwicklung, Prozessmanagement, Arbeitsschutz, Öffentlichkeitsarbeit, Fundraising. Arbeitsrecht wird aufgrund der hohen Nachfrage jährlich angeboten. Alle relevanten Seminare werden im Kursprogramm durch den Zusatz „GA“ gekennzeichnet.

Die Teilnehmenden können ihre Weiterbildung daher mit den jeweils passenden Modulen beginnen, wann sie möchten. Dieser Beginn muss nicht angezeigt werden. Pflichtmodule gibt es nicht, Doppelbelegungen können nicht anerkannt werden. Als Teilnahmegebühr werden pro Seminartag lediglich 60,00 Euro (der Fortbildungszuschuss für einen Fortbildungstag) erhoben. In vielen Fällen sind die Kurse auch gebührenfrei. Sie finden in Präsenz oder online statt.

Darüber hinaus, verweist der Sachstandsbericht aus ekhn2030 zu QT5 Verwaltungsentwicklung, Drucksache 59/23, auf eine notwendige Neuausrichtung der Verwaltung im Nachbarschaftsraum, die Ausgangspunkt eines weitgehenden Umbaus der kirchlichen Verwaltungsstruktur insgesamt sein soll. Im Rahmen der von der Kirchensynode im Herbst 2023 bereits beschlossenen Leitlinien zur Ausgestaltung der Verwaltungsentwicklung steht daher jetzt die Klärung im Mittelpunkt, welchen Aufgabenkatalog die Eigenverwaltung der Nachbarschaftsräume umfassen soll und welches Kompetenzprofil sich daraus ableiten lässt. Wie weit sich dieses mit dem Berufsbild **Gemeindeassistentz** deckt oder zusätzliche Qualifikationsanforderungen, bis hin zu ergänzenden eigenen Stellenprofilen erforderlich macht, müssen die Ergebnisse der beauftragten Arbeitszusammenhänge zeigen, die es abzuwarten gilt.

Erst auf dieser Grundlage können Stellenwertigkeiten bestimmt und Entscheidungen über dauerhafte **Zuweisungen für Verwaltungspersonal** der Nachbarschaftsräume getroffen werden. Entsprechende Entscheidungsvorlagen werden der Kirchensynode im Verlaufe der Projektarbeit Verwaltungsentwicklung zugehen.

Federführung: OKR Keller, OKR Dr. Ludwig,



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.6 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 2620 (Lu)

Antrag Nr. 26 der Synodalen Scholz (zu Drucksache Nr. 78/23B):

Zum zweiten Mal beginnt in den kommenden Monaten die Ausbildung „Interkultureller Lektor: innenkurs“. Eine Absolventin dieses Kurses sagte im Rahmen des ersten landeskirchlichen Werkstatt Tages „Anti-rassistische Kirche?!“ „Wenn ich als Indonesierin von der Kanzel aus Gottes Wort verkündige, dann ist Gott nicht weiß! Es ist wichtig, dass nicht-weiße Perspektiven in der Kirche gesehen und gehört werden.“ In vielen Kindertagesstätten und auch im Bereich der Diakonie sind Fachkräfte beschäftigt, die selbst einen Migrationshintergrund haben oder als Schwarze Personen gelesen werden. Im gemeindepädagogischen Dienst und im Pfarrdienst ist dies immerhin vereinzelt der Fall. Dennoch ist das Bild der EKHN besonders in der Öffentlichkeitsarbeit das Bild einer weißen Kirche. Die Öffentlichkeitsarbeit, auch im Bereich der Strategiegewinnung von Fachkräften wie in der Kampagne „Mach doch, was du glaubst“, zeichnet kein Bild einer diversen Kirche, obwohl wir als Kirche in einer Gesellschaft leben, die immer diverser wird. Die Synode möge beschließen: In der Öffentlichkeitsarbeit der EKHN, besonders im Bereich der Strategie zur Personalgewinnung und -bindung ist darauf zu achten, dass Kampagnen dem Kriterium der Diversität Rechnung tragen und dafür in der EKHN eine Checkliste für eine rassistus- und diskriminierungskritische Öffentlichkeitsarbeit entwickelt wird.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.6 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Bei der Darstellung der EKHN im Rahmen öffentlichkeitswirksamer Werbung für Mitarbeitende wird bei der Strategieentwicklung auf die Darstellung von Diversität geachtet werden. Wichtig wird sein, dass in den Darstellungen „echte“ Mitarbeitende abgebildet werden oder zu Wort kommen (also keine gecasteten Agentur-Models), die die Vielfalt der EKHN und ihrer Mitarbeitenden abbilden.

Im Rahmen der Berichterstattung über den Fortschritt dieses Projektes wird im nächsten Personalbericht zur Einbringung des Haushaltes auf diese Thematik Bezug genommen werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Rahn, Herrenbrück

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.6 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 2620 (Lu)

Antrag Nr. 27 der Synodalen Scholz (Drucksache Nr. 78/23B):

Wir leben in einem Land, in dem viele Menschen heimisch sind, die aus verschiedenen Ländern eingewandert sind. Viele von ihnen haben professionelle Abschlüsse, die ein großes Potential auch für Stellen innerhalb der EKHN bieten. Das Selbstverständnis der EKHN ist, Teil der weltweiten Kirche Jesu Christi zu sein und dies auch in ihrer partikularen Gestalt zum Ausdruck zu bringen. Dies bildet sich jedoch nicht in der Anerkennung von Abschlüssen aus anderen Ländern und Kirchen ab. Dies bezieht sich auf verschiedene Berufsgruppen und ist ganz besonders bei der Anerkennung pfarramtlicher Abschlüsse der Fall. Häufig gibt es kein flexibles System, um Abschlüsse in Einzelfällen zu bewerten und anzuerkennen. So wird beispielsweise von ordinierten Theolog:innen verlangt, besonders wenn sie außerhalb des europäischen Kontextes ordiniert wurden, in der EKHN die gesamte zweite Ausbildungsphase zum Pfarrberuf zu durchlaufen und sich erneut ordinieren zu lassen. Manchen Personen wird selbst dieser Zugang grundsätzlich verwehrt.

Die Synode möge beschließen: Bei der Strategiegewinnung zur Gewinnung neuer Mitarbeiter:innen möge von der Kirchenleitung bedacht werden, wie in Zukunft auch Personen mit Abschlüssen aus Kirchen außerhalb der EKD sowie außerhalb eines Ausbildungssystems in Deutschland ein besserer Zugang zu Stellen in der EKHN gewährt werden kann. Dies betrifft alle Berufsgruppen, in besonderer Weise Pfarrpersonen und Personen im gemeindepädagogischen Dienst.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

3.6 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Um den Zugang von Bewerbenden mit Abschlüssen aus unterschiedlichen Ländern zu ermöglichen, sind für den Pfarrdienst schon länger im Pfarrdienstgesetz der EKD und seit November 2022 im Vorbildungsgesetz der EKHN Öffnungsklauseln vorhanden.

Die Öffnungsklauseln zielen jeweils auf eine Äquivalenzprüfung im Einzelfall zu den jeweiligen Qualifikationsanforderungen und eröffnen die Möglichkeit, ggf. einzelne Qualifikationen nachholen zu können.

Im Vorbildungsgesetz für den Pfarrdienst heißt es deshalb:

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.6 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 2620 (Lu)

„§ 7 (2a) 1 Die Anerkennung einer vor einer anderen Prüfungsbehörde abgelegten Prüfung ist möglich, wenn die Prüfung der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 2 gleichwertig ist. 2 Ebenso kann eine vor einer nicht deutschsprachigen Prüfungsbehörde abgelegte Prüfung anerkannt werden. 3 Ist die abgelegte Prüfung nicht vollständig gleichwertig, kann bestimmt werden, dass einzelne Abschnitte der Ersten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der EKHN nachgeholt werden.“

Das Pfarrdienstgesetz der EKD regelt in § 16:

„(4) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur praktischen Ausbildung (Absatz 1 Satz 1 Nummer 1) und zur Bewährung im Pfarrdienst (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4) erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit nach angemessener Vorbereitung und aufgrund eines Kolloquiums zuerkannt werden.

(5) Theologinnen und Theologen aus nicht zur Evangelischen Kirche in Deutschland gehörenden evangelischen Kirchen, die die Voraussetzungen der Anstellungsfähigkeit mit Ausnahme der Anforderungen zur wissenschaftlichen Ausbildung erfüllen, kann die Anstellungsfähigkeit zuerkannt werden, nachdem sie den nachträglichen Erwerb ausreichender wissenschaftlicher Bildung durch eine Prüfung nachgewiesen haben.“

Im Pfarrdienst wird die Ordination in den meisten Fällen anerkannt, auch wenn unabhängig davon Auflagen zum Erwerb der notwendigen Vorbildung zur Anstellungsfähigkeit gemacht werden. Individuelle Lösungen, um die notwendige Äquivalenz herzustellen, sind daher möglich. Das gilt auch für den gemeindepädagogischen Dienst. Hier werden in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD) Äquivalenzprüfungen durchgeführt und ggf. individuelle Angebote zum Erwerb fehlender Qualifikationen gemacht.

Ebenfalls sind Stipendien oder zinslose Darlehen möglich, um ggf. den Erwerb fehlender Qualifikationen zu ermöglichen.

Bei der Strategieentwicklung zur Mitarbeitengewinnung wird die Frage weiterhin bedacht werden.

Federführung: OKR Dr. Ludwig

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 30.01.2024
hier: Beschluss Nr. 3.6 der 4. Tagung der 13. Kirchensynode	Az.: 2620 (Lu)

<p>Antrag Nr. 33 der Synodalen Feucht (zu Drucksache Nr. 78/23B):</p> <p>Die Synode möge beschließen: Das Budget von ca. 2 Mio. Euro nicht zu ca. 88 % in Personalstellen zu investieren, sondern mind. 50 % in Konzeption durch professionelle Dritte (Agentur) und Sachmittel, um so eine konkurrenzfähige Arbeitgebermarke in die Öffentlichkeit bringen zu können.</p>
<p>Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:</p> <p>3.6 Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z.B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.</p>
<p>Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:</p> <p>Die Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung wird nicht ohne externe Expertise in allen benannten Bereichen wie Kampagnen-Werbung, Öffentlichkeitsarbeit, Social-Media, Recruiting, Digitalisierung usw. auskommen können. Das Projektteam plant, das Projekt mit so wenig eigenen neuen Stellen wie möglich und mit so viel externer Expertise wie nötig durchzuführen. Vor diesem Hintergrund wird der Projektplan erarbeitet. Dass über zwei Drittel der Projektmittel für eigene Personalkosten ausgegeben werden, soll vermieden werden, wie es auch schon in der Einbringung deutlich gemacht wurde:</p> <p>„Auch wenn im vorliegenden Vorschlag von insgesamt 5 Projektstellen ausgegangen wird, bittet die Kirchenleitung darum, den Mitteleinsatz flexibel halten zu können, um z. B. stärker externe Dienstleister nutzen zu können, statt eigene Stellen vorzuhalten. Dies würde sich im Projekt jedoch erst zeigen müssen.“</p> <p>Im Rahmen des nächsten Personalberichtes zur Einbringung des Haushaltes wird über die Architektur und den Fortschritt des Projektes berichtet werden.</p> <p>Federführung: OKR Dr. Ludwig, OKR Rahn, Herrenbrück</p>

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.03.2024
hier: Beschluss Nr. 7.3 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Kan)

Antrag Nr. 30 des Synodalen Wahl (zu Drucksache Nr. 66/23 G):

Das RPA hat den Vorschlag der Kirchenleitung wegen Schwierigkeiten der Kollektenprüfung kritisiert. In diesem Zusammenhang weise ich auf ein noch größeres rechtliches Problem unserer Kollektenordnung hin: „§3 (3) Ist keine Kollektenbeauftragte oder kein Kollektenbeauftragter bestellt, wird die Aufgabe durch den Vorsitz des Kirchenvorstands wahrgenommen.“

In der Kollektenverwaltungsordnung ist in § 3 (3) geregelt, dass die Aufgabe des/der Kollektenbeauftragten durch den Vorsitz des Kirchenvorstands wahrzunehmen ist, wenn sonst keine Kollektenbeauftragte oder kein Kollektenbeauftragter bestellt werden könne. So wird per Gesetz der Vorsitz des Kirchenvorstands gezwungen, ggf. die Kollektenkasse zu führen. Durch diese Regelung kann der Vorsitz oder die Vertretung des Kirchenvorstands nicht mehr seine oder ihre Kontrollfunktion ausüben. Denn es ist eine sensible Schlüsselposition in einem Amt vereint. Deshalb stelle ich den Antrag, dass § 3 (3) der Kollektenverwaltungsordnung wie folgt geändert wird: „Die Aufgabe der Kollektenverwaltung wird nicht durch den Vorsitz oder die Vertretung des Kirchenvorstands wahrgenommen.“

Überweisung durch den Kirchensynodalvorstand im Nachgang zur Synodentagung:

Im Rahmen der Beratungen des Entwurfs eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drs. 66/23 G) zur Vorbereitung der 2. Lesung hat der Rechtsausschuss (RA) am 29.1.2024 wurde u.a. Antrag 30 (Synodaler Wahl) zu Vorschriften der Kollektenverwaltungsordnung beraten.

Da die Kollektenverwaltungsordnung bisher nicht Bestandteil des genannten Kirchengesetzes-Entwurfs ist, sieht der RA dies als einen Entschließungsantrag an. Der Kirchensynodalvorstand ist der Bitte des Rechtsausschusses gefolgt und hat den Antrag 30 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung erkennt die im Antrag dargestellte Problematik. Es bedarf aber auch der Regelung, was geschieht, wenn sich niemand für die Position des oder der Kollektenbeauftragten findet. Die Kirchenverwaltung prüft Möglichkeiten, die Kombination der Ämter des Kirchenvorstandsvorsitzes und der oder des Kollektenbeauftragten zu vermeiden, ohne den praktisch relevanten Fall, dass sich niemand zur Übernahme des Amtes bereitfindet, ungeregelt zu lassen.

Notwendige Rechtsänderungen werden ggf. vorbereitet.

Federführung: Oberkirchenrat Kanert



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 28.02.2024
hier: Beschluss Nr. 8.6 der 4. Tagung der Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Kap/Ka)

Antrag Nr. 31 des Synodalen Klaus Sauer (zu Drucksache Nr. 77/23B):

Die Synode möge beschließen:

Das vorliegende Dokument um folgende Punkte überarbeitet wird:

Abgrenzung Digitale Medien zur Öffentliche Kommunikation

Fehlende Beschreibung des Zielszenarios

Abstimmung der Digitalisierungsstrategie mit den Ausrichtungen der Verwaltungsentwicklung also NBSR in den Mittelpunkt zu rücken. Die klare Benennung wie ehrenamtliche Anforderungen in der Digitalisierungsstrategie Berücksichtigung finden und das Investition immer konkrete Einsparziele / Zielerreichungswerte gekoppelt sind.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Die Kirchensynode beschließt die um den folgenden Beschlussvorschlag erweiterten Beschlussvorlagen der Kirchenleitung zum strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 77/23 B): Beschlussvorschlag 7: Bis 12/2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein.

Die Kirchensynode leitet einen weiteren Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die beschriebenen Punkte werden in der Weiterarbeit und der Umsetzung der strategischen Überlegungen zu Digitalisierung und IT berücksichtigt. Insbesondere für die Zusammenarbeit von Verwaltungsentwicklung (QT 5) und Umsetzung der strategischen Maßnahmen zu Digitalisierung und IT gab es intensive Abstimmungen.

Die Arbeitsgruppen arbeiten u.a. gerade an einer Beschreibung, die das Zielbild der Transformation noch deutlicher darstellen und klarer auf die Bedarfe der Nachbarschaftsräume angepasst kommunizieren soll.

Die strukturellen Mehrkosten aus den Digitalisierungs- und IT-Maßnahmen müssen laut Beschluss der Synode im Rahmen von QT5 kompensiert werden.

Federführung: Ltd. OKR Dr. Esterhaus, OKR Karrock, Kaplan



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 06.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.3 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Kap/Ka)

Antrag des Dekanats Groß-Gerau - Rüsselsheim (Drucksache Nr. 100/23DA):

Die Dekanatssynode hat am 20.10.2023 in Groß-Gerau bei 73 anwesenden von 81 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Die Kirchensynode möge beschließen:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, ein detailliertes Konzept zur Umsetzung einer zentralisierten IT-Steuerung innerhalb der Landeskirche zu erarbeiten und binnen eines Jahres der Kirchensynode vorzulegen.

Im Rahmen dieses Konzepts sollen alle Körperschaften der Landeskirche dazu verpflichtet werden, ihre benötigten IT-Dienstleistungen ausschließlich über den neu zu entwickelnden Servicekatalog zu beziehen. Dieses Vorgehen dient der Etablierung eines einheitlichen Standards sowohl für IT-Prozesse als auch für die technische Ausstattung innerhalb der Körperschaften der Landeskirche und dient als Fundament für weitere Projekte im Bereich der Digitalen Verwaltung.

Zielsetzung: Die Implementierung einer skalierbaren, resilienzorientierten IT-Infrastruktur, die als Rückgrat für die digitale Transformation sowie als Integrations- und Innovationsplattform für die Weiterentwicklung kirchlicher (Verwaltungs-)Dienste und Arbeitsweisen dient.

Kernpunkte, die das Konzept umfassen muss, sind:

- **IT-Service-Katalog:** Erstellung eines Servicekatalogs, aus dem die Körperschaften und Endnutzer*innen zentral gesteuerte IT-Dienstleistungen zu festgelegten Preisen beziehen können.
- **Gemeinsame Beschaffung:** Gemeinsame Beschaffung von Hard- und Software.
- **User-Centric-Services:** Bereitstellung und Support von Endnutzer*innen-Diensten, die den spezifischen Anforderungen und Arbeitsweisen der Mitarbeiter*innen entsprechen und den gesamten Life-Cycle von bereitgestellten Hard- und Software-Lösungen abdecken.
- **Infrastructure as a Service:** Installation und Wartung der Netzwerk- und IT-Infrastruktur in allen Körperschaften.
- **Ganzheitliche IT-Steuerung:** Zentrale Verwaltung, Steuerung und Überwachung der gesamten Netzwerk- und IT-Infrastruktur, einschließlich Nutzer*innenverwaltung, Speicherplatzbereitstellung, Security-Monitoring und dergleichen.
- **Reaktionszentrum:** Einrichtung einer zentralen Meldestelle für IT-bezogene Störfälle.
- **Klare Kostenstruktur:** Transparente Kostenmodellierung und Abrechnung, wobei die Zuordnung der Kosten klar an den jeweiligen Endnutzer*innen und deren Körperschaften erfolgt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 06.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.3 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.:1521-2.4 (Kap/Ka)

Darüber hinaus sollte das Konzept dezidiert die folgenden Fragestellungen berücksichtigen:

- a. Wie gestaltet sich die Übergangsphase von der bisherigen dezentralen IT-Steuerung zur erarbeiteten zentralisierten Steuerung?
- b. Welche Strategien sind vorgesehen, um die lokal verankerten IT-Stellen in das Gesamtkonzept effektiv zu integrieren und anzubinden?

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zur zentralisierten IT-Steuerung (Drucksache Nr. 100/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu TOP 8.6 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Im Rahmen des Beschlusses 8.6 wird für das Maßnahmenpaket „Strategisches Vorgehen zu Digitalisierung und IT“ die Maßnahme „II) Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung“ durchgeführt. Das Projektkonzept wird momentan überarbeitet und um die Anforderungen und Vorschläge aus dem Antrag ergänzt. Das im Antrag beschriebene Vorgehen, einen Servicekatalog aufzubauen, der sich aus Warenkörben zusammensetzt, deckt sich mit den Bestrebungen der Maßnahme.

Federführung: OKR Karrock, Kaplan



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 22.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.6 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Zr)

Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach (Drucksache Nr. 90/23 DA):

Die Synode der EKHN möge beschließen, dass Mitarbeitende in gemeindeübergreifenden Trägerschaften, die mehr als geringfügig bei einem anderen kirchlichen Träger beschäftigt sind, in den Kirchenvorstand gewählt werden können. Sollte im Einzelfall in Kirchenvorstandssitzungen eine persönliche Befangenheit vorliegen, wären diese kirchlichen Mitarbeitenden von einer Beratung und Beschlussfassung gemäß § 37 KGO ausgeschlossen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Biedenkopf-Gladenbach zur Novellierung § 4 Absatz 2 KGWO bezgl. Mitarbeitenden in gemeindeübergreifenden Trägerschaften (Drucksache Nr. 90/23 DA) wird als Material zur Revision der Kirchengemeindegewahlordnung an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Kirchenleitung schlägt eine Änderung in § 29 Absatz 3 KGO (vgl. Drucksache Nr. 15/24 G Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung und des Regionalgesetzes) vor, wonach auch Gemeindeglieder, die mehr als geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder in der Kirchengemeinde beschäftigte Mitarbeitende sind, in den Kirchenvorstand berufen werden können. Gemeindeglieder, die außerhalb der eigenen Kirchengemeinde anderweitig kirchlich beschäftigt sind, sind ohnehin bereits nach § 4 KGWO wählbar.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.8 der 4. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (Ke)

Antrag des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 95/23 DA):

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, folgende Punkte des Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplans (GBEP) einer Revision zu unterziehen.

„Wir plädieren dafür, dass es den Nachbarschaften stärker überlassen wird, ob sie die angestrebten 20 % Reduzierung der Baulast durch Reduktion der kirchlichen oder der profanen Versammlungsfläche erreichen wollen. Wenn die sakralen Flächen mehr als 10 % reduziert werden (z. B. durch die Veräußerung oder Verpachtung einer Kirche), sollte daraus folgen, dass die zugestandene profane Versammlungsfläche 4 m²/100 Mitglieder übersteigen darf.“

Wir plädieren dafür, dass vor allem bei Flächen-Nachbarschaften im ländlichen Raum für eine Übergangszeit der Fortbestand von einem Verwaltungsstandort und einer weiteren Außenstelle bezuschusst wird. Dies würde die Akzeptanz des Konzentrationsprozesses unserer Meinung nach stark erhöhen.

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, Fundraising-Stellen vor Ort zu schaffen, die für Kirchengemeinden Nachbarschaften eine Förderberatung gewährleisten, damit diese trotz der Reduzierung der Baulast im Rahmen von „ekhn2030“ Gemeinwesenarbeit leisten und die dafür benötigten Räume vorhalten können.

Die Kirchensynode möge die Kirchenverwaltung beauftragen, Kirchengemeinden Nachbarschaften personell und finanziell dabei zu unterstützen, Nutzungsmöglichkeiten für ihre eingesparten Gebäuden Räume zu entwickeln, die dem Gemeinwesen dienen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zum Gebäudebedarf (Drucksache Nr. 95/23DA) wird an den Bauausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

A. GEBP-Vorgaben der Reduktion

Das GBEP-Gesetz sieht zwei unabhängig voneinander einzuhaltende Rahmenbedingungen zum qualitativen Konzentrationsprozess der Gebäudereduktion in den Dekanaten vor.

1. Die zuweisungsbegünstigten Gebäude der Kategorien A und B sind um mindestens 20 % der Baulast zu reduzieren (Stichtag für den Ausgangsbaubestand ist der 1.1.2021). Die Bemessungsgröße ist die Summe der Gebäudewerte (bewertet mit den Normalherstellungskosten). Verkäufe werden ab 2020 eingerechnet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.8 der 4. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (Ke)

2. Die profanen Versammlungsflächen dürfen maximal, d.h. als Obergrenze, nicht als Richtwert, ein Kontingent von 4 qm pro 100 Mitglieder (2030) im Dekanat, verteilt auf die vorhandenen Gemeindehäuser der Kat. A, erreichen.

Diese Bemessung ist gegenüber der früheren Gemeindehausverordnung keine Verschärfung, sondern entspricht der durchschnittlichen Flächenbegrenzung, die auch früher für einzelne Kirchengemeinden galt, nunmehr aber für das gesamte Dekanat zur sachgerechten Verteilung auf die Gebäude in den Nachbarschaften berechnet wurde. Damit werden auch alle Dekanate in dem ihnen zur Verfügung stehenden Flächenkontingenten gleichbehandelt und gleichgestellt. Es kommt nicht auf eine nur relative Reduktion an, die einzelne begünstigen würde, die besonders hohe Überhangflächen haben, und die Dekanate benachteiligt, deren Nachbarschaftsräume und Kirchengemeinden bereits jetzt annähernd angemessene Größenordnungen bei den Versammlungsflächen haben.

Da die in 2021 bestehenden und nicht die für 2030 prognostizierten Mitgliederzahlen im GBEP-Gesetz zugrunde gelegt wurden, ist damit das den Dekanaten zur Verfügung stehende Flächenkontingent gemäß GBEP-Vorgabe voraussichtlich bereits um durchschnittlich 10 % höher, da der tatsächliche Mitgliederrückgang bedauerlicherweise stärker voranschreitet als noch Anfang 2021 angenommen.

Diese Reduktionsvorgabe ist ein für alle Dekanate gleichmäßig anzuwendender Maßstab, unabhängig von der Baulastreduktion von 20 % über alle Gebäudearten. Sie dient damit insbesondere der Gleichbehandlung auch in der zukünftigen Bauzuweisungsverteilung durch die Gesamtkirche. Einzelne Dekanate haben darüber hinaus bereits ihre Versammlungsflächen in den vergangenen Jahren auf freiwilliger Ebene abgebaut. Würden die Vorgaben des GBEP-Gesetzes nun gelockert, wären diese Nachbarschaften benachteiligt.

Mit der beantragten Ergänzung, dass die Vorgabe von 4 qm/100 Mitglieder nur als „Richtwert“ dienen und als „harte“ Voraussetzung wegfallen soll, können die gesetzten Einsparziele nicht erreicht bzw. wird den Herausforderungen bei dem Umgang mit kirchlichen Gebäuden nicht ausreichend begegnet werden. Ein Dekanat muss, wenn es die Kürzungen bei den Versammlungsflächen nicht vornehmen will, vermehrt Kirchengebäude der Kategorie C zuordnen, um die Einsparvorgaben zu erreichen. Für Kirchengebäude der Kategorie C wird es jedoch deutlich schwieriger werden, Verwertungs- oder Umnutzungsmöglichkeiten zu finden als für Gemeindehäuser in der Kategorie C. Die Folge wäre daher, wenn dem Antrag gefolgt werden würde, dass im Ergebnis nicht die gebotene Reduktion der kirchlichen Gebäude eintreten würde.

B. Gebündelte Verwaltungsstandorte – ggf. mit einer Dependance

Die Möglichkeit einer ggf. auch zeitlich befristeten Verwaltungsdependance zusätzlich zum Standort der gebündelten Verwaltung im Nachbarschaftsraum, um organisatorische und ggf. auch arbeitsrechtliche Übergänge besser gestalten zu können, ist bereits jetzt gegeben. Bei den mittlerweile beschlossenen Nachbarschaftsraumzuschnitten mit sehr unterschiedlicher Größe und wird es auch unterschiedliche Lösungen dazu geben bzw. sind bereits beschlossen und umgesetzt.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 25.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.8 der 4. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (Ke)

C. Unterstützung für Gebäude der Kategorie C

Für Kat. C-Gebäude haben die Gebäudeeigentümer das Nutzungs- und Verwertungsrecht. Auch eine wirtschaftliche Verwertung und das Erzielen eines Verkaufserlöses kann zur Unterstützung der nachhaltigen Kategorie A-Gebäude eine sinnvolle Verwendung sein. Die Einsparvorgaben der EKHN sehen gerade im Gebäudebereich die Reduktion auf einen langfristigen nachhaltigen Gebäudebestand vor.

Bei einer Verwertung, Vermietung oder Verpachtung von Kategorie C-Gebäuden steht das Liegenschaftsreferat im Rahmen der Arbeitskapazitäten zur Begleitung und Unterstützung zur Verfügung.

D. Errichtung von zusätzlichen Fundraising-Stellen

Zusätzliche Fundraising-Stellen wurden in der Vergangenheit (2008 bis 2015) in sieben Dekanaten Fachstellen mit unterschiedlichen Stellenanteilen eingerichtet und für etwa drei bis fünf Jahre durch die Gesamtkirche finanziert. Ziel war es, dass diese Stellenanteile anschließend Teil des jeweiligen Dekanatshaushalts werden. Dies ist jedoch lediglich im Fall des antragstellenden Dekanats Bergstraße geschehen, wo bis heute vor Ort Beratungen durchgeführt und Fundraising-Projekte begleitet werden. Beratungswünsche aus allen anderen Dekanaten werden seit 2016 wieder zentral in der Kirchenverwaltung im Arbeitsbereich Fundraising bearbeitet. Um das Fehlen von Ansprechpartner:innen zum Thema Fundraising in den Dekanaten auszugleichen, wurde daher ab 2018 das Angebot an Weiterbildungen verdoppelt, damit die Kompetenz direkt in den Kirchengemeinden vor Ort entstehen und wirksam sein kann. Die Kirchenverwaltung versucht darüber hinaus, auch durch Besuche von Pfarrkonventen und Dekanatskonferenzen sowie mit einem Workshop in der Vikar:innen-ausbildung für das Thema Fundraising zu sensibilisieren.

Allerdings werden derzeit die Beratungsmöglichkeiten bei Fundraising-Projekten sehr wenig in Anspruch genommen. Hintergrund ist die übergroße Be- und Auslastung der Ehren- und Hauptamtlichen in den Kirchengemeinden durch den Reformprozess „ekhn2023“, der kaum Kapazitäten für weitere Aufgaben im Bereich Fundraising zulässt – auch wenn dies mit Blick auf den Charakter von Fundraising als Beziehungsarbeit sehr wünschenswert wäre. Vor diesem Hintergrund erscheint die Lage so, das zu befürchten ist, dass - abgesehen davon, dass der Haushalt grundsätzlich keine ausreichenden Möglichkeiten für die Errichtung neuer Stellen zulässt - die Inhaber:innen solcher Stellen im Moment nicht ausreichend eingebunden werden könnten, um ihre Arbeit erfolgreich durchzuführen.

Federführung: KBDin Schulz, OKR M. Keller, Katrin Lindow-Schröder M.A.

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der synodale Bauausschuss spricht sich dafür aus, die bestehenden Regelungen beizubehalten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 26.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.10 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Bei)

Antrag Nr. des Dekanats Bergstraße (Drucksache Nr. 97/23 DA):

Familien und ihre Kinder in der Kirche: Verlässliche Angebote

„Familien und ihre Kinder sind mit ihren Lebenswelten eine besonders in den Blick zu nehmende Zielgruppe unserer Kirche. Kirche bietet dafür verlässliche, professionelle und auf Dauer angelegte Angebote. Die Kirchensynode möge beschließen, dass bei der Bildung von Nachbarschaften und Verkündigungsteams ein Mitglied des Verkündigungsteams für die Arbeit im Bereich Kirche mit Familien und Kindern Sorge tragen soll. Die Synode soll geeignete Mittel finden, dass für die dort Arbeitenden eine Relevanz, Verbindlichkeit und Stärkung gefunden wird.“

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Bergstraße zu Angeboten für Familien und Kindern (Drs. Nr. 97/23 DA) wird als Material an den Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Die Arbeit mit Kindern und Familien fächert sich im kirchlichen Handeln breit auf. Zu dieser Arbeit gehören die Kitas, die Familienzentren und Familienbildungsstätten ebenso wie integrale Gottesdienste oder Kindergottesdienste, Familienfreizeiten und Gruppen- und Beratungsangebote.

Die Schwerpunktsetzung der kirchlichen Arbeit und die daraus folgenden Aufgaben des Verkündigungsteams werden in den Nachbarschaftsräumen entwickelt und mit dem Dekanat abgestimmt.

Eine generelle Festlegung, welcher Arbeitsbereich in welchem Nachbarschaftsraum als wichtige Arbeit vor Ort gelten soll, läuft einer solchen Schwerpunktsetzung entgegen.

Insofern kann nicht vorab von gesamtkirchlicher Ebene aus sichergestellt werden, dass ein Mitglied des Verkündigungsteams für die Arbeit mit Kindern und Familien zuständig ist.

Beratungs- und Begleitungsangebote, die diese Arbeit vor Ort unterstützen und vernetzen, stellt der Bereich Erwachsenen- und Familienbildung im Zentrum Bildung bereit. Eine Stelle im Bereich Arbeit mit Familien wird aufgrund der Umwandlung einer Pfarrstelle aus dem Bereich der ehemaligen ESG-Pfarrstellen dafür eingerichtet; dies hat die Kirchensynode auf ihrer Tagung im Herbst 2023 mit dem Stellenplan beschlossen.

Federführung: OKRin Dr. Beiner

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.11 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4/ 2500 (Lu/Mrz)

Antrag des Dekanats Westerwald (Drucksache Nr. 98/23 DA):

Die Dekanatssynode Westerwald hat am 07.10.2023 in Bad Marienberg bei 62 anwesenden von 70 stimmberechtigten Mitgliedern zu TOP 16 beschlossen:

Der Vorsitzende informiert zur Sachlage: Die Fortbildungspauschale für Mitarbeitende und Pfarrpersonal wurde seit vielen Jahren nicht mehr angepasst. Insbesondere durch die Preisentwicklung seit dem Jahr 2022 ist die bisherige Pauschale schon längst nicht mehr auskömmlich. Im Sinne einer vorausschauenden Personalpolitik und unter Berücksichtigung des Personalmangels bei den Fachkräften sowie im Pfarrdienst ist eine Anhebung der Pauschalen und ihre kontinuierliche Anpassung dringend geboten.

Lösung: Die Dekanatssynode des Dekanats Westerwald bittet die Kirchensynode um Anhebung der Fortbildungspauschale für Mitarbeitende und Pfarrpersonal auf 100 € pro Tag (max. 400 € pro Jahr). In Zukunft sollen die Pauschalen in zweijährigem Rhythmus angepasst werden. Die Zuweisungen an Dekanate und Kirchengemeinden sind entsprechend zu erhöhen.

Beschluss: Die Synode des Ev. Dekanats Westerwald beschließt, den Antrag „Erhöhung des Fortbildungsbudgets“ an die Kirchensynode zu stellen.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

14.11 Der Antrag des Dekanats Westerwald zur Fortbildungspauschale (Drucksache Nr. 98/23 DA) wird als Material an den Finanzausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sind wichtige Instrumente um Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu ermöglichen, kontinuierlich ihre in Studium, Ausbildung und Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erweitern und zu vertiefen. Die Gewährung von Fort- und Weiterbildungsurlaub und -zuschüssen leistet dazu einen wesentlichen Beitrag.

Die Forderung, aufgrund der allgemeinen Preissteigerungen den Fortbildungszuschuss zu erhöhen, ist daher nachvollziehbar und verständlich. Er ist seit Januar 2010 nicht mehr erhöht worden, Kurskosten und Teilnahmegebühren steigen jedoch stetig.

Eine Erhöhung von max. 240,00 Euro auf max. 400,00 Euro pro Jahr scheint angezeigt.

Das Fortbildungsrecht der EKHN (Personalförderungsgesetz - PFördG [790] und Personalförderungsverordnung - PFördVO [790a]) schreibt für die Gewährung von Fortbildungen die Zuständigkeit den jeweiligen Anstellungsträgern zu. Fortbildungen werden daher nicht zentral gewährt und auch nicht zentral bezuschusst.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 14.03.2024
hier: Beschluss Nr. 14.11 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4/ 2500 (Lu/Mrz)

Eine Erhöhung dieses Betrages belastet daher zwangsläufig das Budget aller Anstellungsträger, da diese Entscheidung allen hauptamtlichen Mitarbeitenden der EKHN zu Gute kommt.

In die nächsten Haushaltsberatungen wird die Erhöhung des Fortbildungszuschusses eingebracht werden. Erste Schätzungen der Mehrkosten belaufen sich auf eine Höhe von ca. 580.000 Euro.

Federführung: OKR Dr. Ludwig, Frau März

Stellungnahme des Finanzausschusses:

Der Finanzausschuss empfiehlt nach 13 Jahren unveränderter Fortbildungspauschale eine Anpassung.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.15 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Zr)

Antrag des Dekanats Kronberg (Drucksache Nr. 102/23 DA):

Die Dekanatssynode des Dekanats Kronberg beschließt folgende Anträge:

1. In jeder Rechtsform eines Nachbarschaftsraums muss im jeweiligen Leitungsgremium eine Pfarrperson vertreten sein.
2. Auf den Sitzungen der Kirchenvorstände der die Gesamtkirchengemeinde bildenden Gremien wird der Pfarrperson ein Teilnahmerecht eingeräumt.
3. Bei einer ARGE müssen auf Gemeindeebene Pfarrpersonen Mitglied im KV (den KVs) sein).

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Kronberg zur Vertretung der Pfarrpersonen in Leitungsgremien/Orts-gemeinden (Drucksache Nr. 102/23 DA) wird als Material für eine Revision der Kirchengemein-deordnung an die Kirchenleitung weitergeleitet.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

1. Die Kirchenleitung schlägt eine Änderung von § 25 Absatz 2 KGO vor (vgl. Drucksache Nr. 15/24 G), nach der Pfarrpersonen dann einem Kirchenvorstand oder einem Gesamtkirchen-vorstand angehören müssen, wenn die Kirchengemeinde oder die Gesamtkirchengemeinde den gesamten Nachbarschaftsbereich umfasst. Damit sollen Pfarrpersonen von der Mit-gliedschaft im Kirchenvorstand entlastet werden. In der Perspektive der Verkündigungs-teams und der Etablierung von Nachbarschaftsräumen spielt auch eine Rolle, Pfarrer*in-nen, insbesondere in der zunehmenden Vakanzsituation die Möglichkeit zu geben, sich auf ihre geistliche Tätigkeit zu konzentrieren. Muss in jedem Kirchenvorstand ein Pfarrer oder eine Pfarrerin Mitglied sein, dann wird das in der Folge bedeuten, dass Pfarrer*innen, ins-besondere bei Nachbarschaftsräumen mit überwiegend Arbeitsgemeinschaften und eigen-ständigen Kirchengemeinden einen hohen Zeitaufwand mit der Kirchenvorstandsarbeit ver-bringen und in mehreren Kirchenvorständen präsent sein müssen. Genau diese Situation belastet die Personen und verhindert, dass sie ihre zeitliche Ressource für das geistliche Handeln in Seelsorge, Verkündigung etc. einsetzen können.
2. Ein Teilnahmerecht in Ortskirchenvertretungen von Gesamtkirchengemeinden wird nicht vorgesehen. Dies könnte durch Satzung jederzeit eingeräumt werden.
3. Die Kirchenleitung schlägt in § 25 Absatz 2 KGO vor, dass Pfarrpersonen in Kirchenvorstände unterhalb der Nachbarschaftseben zwar berufen werden können, aber nicht mehr von Amts wegen Mitglied des Kirchenvorstands sind Dieser Vorschlag wird flankiert von einer

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 16.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.15 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Zr)

Übergangsregelung für die laufende Amtsperiode der Kirchenvorstände bis zum 31. August 2027.

Federführung: Oberkirchenrätin Zander



Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 29.02.2024
hier: Beschluss Nr. 14.16 der 4. Tagung der dreizehnten Kirchensynode	Az.: 5001-23 (Ke)

Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald (Drucksache Nr. 103/23 DA):

Die Kirchensynode möge folgenden Artikel des Kirchengesetzes zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) vom 12. März 2022 ändern.

§ 5 (3) Satz 1 lautet aktuell (Auszug) „für Gemeindehäuser und Gebäude mit profanen Versammlungsflächen wird ... ein Gesamtvolumen der zuweisungsberechtigten Versammlungsflächen von 4 m² pro 100 Mitgliedern zuzüglich angemessene neben Flächen (Toiletten, Flure, Teeküche etc.) **als Richtwert** festgelegt...“.

Falls die juristische Prüfung ergibt, dass diese Formulierung ungeeignet ist, um die Beurteilung der Gemeindehäuser und sakralen Gebäude in gleicher Weise vorzunehmen, wird die Kirchenleitung beauftragt, eine Formulierung vorzuschlagen, die diesem Ziel entspricht.

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald: Änderung § 5 Absatz 3 Satz 1 GBEPG (Drucksache Nr. 103/23 DA) wird als Material an den Rechtsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Der Antrag des Dekanats Vorderer Odenwald ist inhaltlich deckungsgleich mit einem Teil des mehrteiligen Antrags des Dekanats Bergstraße (DS 95/23 DA).

Es wird daher auf den dortigen Bericht der Kirchenleitung zu Beschluss 14.8 (Abschnitt A) verwiesen.

Federführung: KBDin Schulz, OKR M. Keller

Stellungnahme des Bauausschusses:

Der synodale Bauausschuss spricht sich dafür aus, die bestehenden Regelungen beizubehalten.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2024
hier: Beschluss Nr. 14.17 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Antrag des Dekanats Büdinger Land (Drucksache Nr. 104/23 DA):

Soweit im Zuge des Prozesses ekhn2030 in den Nachbarschaftsräumen gemeinsame Gemeindebüros errichtet werden, ist sicher zu stellen, dass dadurch Sekretariatsstunden nicht reduziert werden. Es ist vielmehr darauf zu achten, dass die Stunden in dem gemeinsamen Büro mindestens dem Stundenumfang der vormals einzelnen Büros entspricht.

Die Zuweisung an die Kirchengemeinden durch die Kirchenverwaltung sollte hinsichtlich der Sekretariatsstellen so angepasst werden, dass auch eine Eingruppierung nach E7 KDO möglich ist.

Begründung:

Die Aufgabenfelder der Gemeindesekretärinnen werden immer vielfältiger und umfangreicher, insbesondere auch im Hinblick auf die Zusammenlegung der Büros im Zuge des Prozesses ekhn2030. Um die Kirchengemeinden und Pfarrer:innen gut unterstützen zu können, wird immer mehr Fachwissen vorausgesetzt (Personal- oder auch Finanzwesen). Damit dieses Wissen auch entsprechend honoriert werden kann, sollte durch die Kirchensynode eine Anpassung der Zuweisungen für die Gemeindesekretärinnen an die Kirchengemeinden vorgenommen werden, so dass auch eine Eingruppierung nach E7 KDO möglich ist. Nach dem aktuellen Stand müssten viele Gemeinden, sofern sie ihre Sekretärinnen entsprechend ihren Aufgaben eingruppieren wollen, einen Teil der Gehälter über den allgemeinen Haushalt finanzieren, da die Zuweisungen leider nicht den sich immer wieder ändernden Aufgabenfeldern angepasst werden. Dies können sich viele Gemeinden nicht leisten!

Überweisungsbeschluss der Kirchensynode:

Der Antrag des Dekanats Büdinger Land: Erhalt von Verwaltungsstunden in NBR (Drucksache Nr. 104/23 DA) wird als Material an den Verwaltungsausschuss sowie an die Kirchenleitung überwiesen.

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung des Antrags:

Personalkosten der kirchengemeindlichen Verwaltung sind aus der Grundzuweisung der Kirchengemeinden zu finanzieren (ZVO § 2 Abs. 1). Bei der Einrichtung gemeinsamer Gemeindebüros in den Nachbarschaftsräumen bringen die beteiligten Kirchengemeinden ihre vorhandenen Stellenanteile ein. Eine Reduzierung aufgrund des Zusammenschlusses erfolgt nicht. Allerdings überprüft die zuständige Regionalverwaltung die Finanzierbarkeit der gewünschten Maßnahmen und klärt die konkreten Modalitäten der Umsetzung.

Bei der Bündelung der gemeinsamen Verwaltung im Nachbarschaftsraum werden zu den aus den Grundzuweisungen der beteiligten Kirchengemeinden eingebrachten Mitteln zusätzliche

Bericht der Kirchenleitung über die Behandlung synodaler Anträge, die als Material an die Kirchenleitung überwiesen wurden	Datum: 24.01.2024
hier: Beschluss Nr. 14.17 der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode	Az.: 1521-2.4 (Ebl)

Fördermittel der Verwaltungsunterstützung zur Verfügung gestellt. Die Verwaltungsunterstützung erfolgt auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl des Nachbarschaftsraum. Vor Festlegung der Rechtsform ist eine Kooperationsvereinbarung abzuschließen. Bei einem Nachbarschaftsraum mit 8.000 Gemeindegliedern beträgt die Unterstützung in 2024 ca. 28.500 EURO (bzw. in 2025 ca. 29.400 EURO).

Je nach Haushaltslage können diese zusätzlichen Mittel entweder zur Ausweitung vorhandener Stellenanteile genutzt werden oder aber zur Absicherung von Stellen mit kw-Vermerken. Möglich ist auch die Finanzierung von Mehrkosten, wenn aufgrund einer Neubewertung infolge veränderter Aufgaben eine Eingruppierung von E5 bzw. E6 nach E7 erfolgt.

Der Antrag des Dekanats steht zudem im Kontext der in ekhn2030 angestoßenen Verwaltungsentwicklung. Die 13. Kirchensynode hat in ihrer dritten Tagung hierzu im April 2024 fünf strategische Leitlinien für ein künftiges Verwaltungsmodell verabschiedet. Ausgehend von den Bedarfen der Nachbarschaftsräume soll Verwaltung vor Ort gestärkt und professionalisiert werden. Konzeptionsansätze zur Ausgestaltung der strategischen Leitlinien mit den sich daraus ergebenden personalplanerischen und finanziellen Konsequenzen werden aktuell bearbeitet. Allerdings wird im Rahmen der Einsparnotwendigkeiten von ekhn2030 eine Finanzierung nicht durch Bereitstellung zusätzlicher Mittel möglich sein, sondern eine Umschichtung zwischen den Aufwendungen der verschiedenen Ebenen kirchlicher Verwaltung erfordern.

Federführung: Pfarrer Thomas Eberl

Stellungnahme des Verwaltungsausschusses:

Der vom Dekanat wiederholt gestellte Antrag beruht auf der Fehlannahme, dass es gesonderte Zuweisungen für Sekretariatsstunden gibt. Sie sind jedoch ein Bestandteil der Grundzuweisung. Der Verwaltungsausschuss lehnt den Antrag ab.

2. Klimaschutzbericht der EKHN für die Jahre 2017-2022

Entwicklungen, Ergebnisse und Vorhaben

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Zusammenfassung.....	5
I. Klimaschutzmanagement in der EKHN.....	9
1. Klimaschutz-relevante Entscheidungen durch die Kirchenleitung und Synode.....	9
2. Wandel der organisatorischen und personellen Strukturen.....	10
3. Teilhabe an Klimaschutz-Netzwerken	11
II. Handlungsbereiche	12
1. Immobilien.....	12
1.1 Baumaßnahmen, Veräußerungen und Abrissmaßnahmen.....	12
1.2 Projekt Hydraulischer Abgleich und Pumpenaustausch (HAP)	13
1.3 Gebäudebedarfs- und Entwicklungspläne.....	15
1.4 Ergebnis-Dokumentation	15
1.5 Energiebeschaffung	16
2. Erneuerbare Energien-Anlagen	20
3. Kirchliches Energie- und Umweltmanagement.....	21
3.1. Umweltmanagement „Grüner Hahn“	21
3.2. Energiemanagement für Kirchengemeinden „Energiemission“	23
3.3. Energiekrise 2022	24
4. Nachhaltige Beschaffung.....	24
4.1 Ordnungsrahmen	24
4.2 Informations- und Einkaufsportale wir-kaufen-anders.de.....	25
4.3 Zertifizierung „Faire Gemeinde“.....	25
4.4 Informations-, Bildungs- und Netzwerkarbeit.....	26
4.5 Beschaffungsmanagement der Kirchenverwaltung	26
5. Mobilität	26
5.1 Mobilitätsmanagement der Kirchenverwaltung	26
5.2 Pilotprojekte und EKHN-weite Mobilitätsmaßnahmen.....	27
6. Klimastrategie in der Vermögensanlage	28
7. Schöpfungsspiritualität, Bildung und gesellschaftspolitisches Engagement.....	29
7.1 Schöpfungsspiritualität.....	29
7.2 Bildungsangebote.....	30
7.3 Gesellschaftspolitisches Engagement	31

III. Treibhausgas-Bilanz 2022	33
1. Immobilien.....	33
1.1 Bilanzierungsmethodik.....	33
1.2 Ergebnisse.....	35
2. Beschaffung.....	41
2.1 Bilanzierungsmethodik.....	41
2.2 Ergebnisse.....	42
3. Mobilität.....	46
3.1 Bilanzierungsmethodik.....	46
3.2 Ergebnisse.....	47
4. CO ₂ -Gesamtbilanz der EKHN für 2022.....	53
IV. Resümee und Ausblick	55
1. Resümee.....	55
2. Ausblick.....	56
Anlagen	59
Impressum	60

Vorwort

Seit dem ersten Klimaschutzbericht der EKHN für die Jahre 2012 bis 2016¹ gab es einschneidende Ereignisse und Entwicklungen in Bezug auf den immer stärker fortschreitenden Klimawandel und die gesellschaftliche und politische Reflexion des Themas. 2019 entstand die globale Bewegung Fridays For Future, die seitdem nicht nur Schüler*innen und Studierende zum regelmäßigen Klimastreik auf die Straßen bringt, sondern solidarische Initiativen aus vielen Berufs- und allen Altersgruppen hervorbrachte. 2020 trat das erste Bundes-Klimaschutzgesetz für Deutschland in Kraft. Dieses wurde 2021 in Folge eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts novelliert, nach dem auch die Freiheitsrechte zukünftiger Generationen beim jetzigen Handeln berücksichtigt werden müssen. Im gleichen Jahr trug sich die Hochwasserkatastrophe im Ahrtal zu, bei der in Rheinland-Pfalz 133 Menschen ums Leben kamen und allein im Landkreis Ahrweiler Schäden an der Infrastruktur in Höhe von 3,7 Milliarden € verursacht wurden.

Besonders einschneidend war zudem die Corona-Pandemie, die zu vielfältigen Veränderungen geführt hat und auch der noch andauernde Russland-Ukraine-Krieg stellt Politik und Gesellschaft vor neue Herausforderungen. Diese Ereignisse beeinflussen ebenfalls das Klimaschutz-Handeln, sei es durch die zunehmende Digitalisierung des Arbeitens (Videokonferenzen und Homeoffice) oder die krisen- und kriegsbedingten Phasen der Material- und Energieknappheit auch in Deutschland.

All diese Entwicklungen hatten und haben Einfluss auf das Handeln in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Zusätzlich gibt es innerkirchliche Veränderungen, wie den gravierenden Rückgang der Mitgliederzahlen, der sich nach der Prognose der sog. Freiburger Studie² auch deutlich auf die finanzielle Situation der Kirchen auswirken wird. Die EKHN stellt sich der Herausforderung, in dem sie den Zukunftsprozess ekhn2030 gestartet hat, der eine Anpassung der kirchlichen Strukturen einläutet, sei es beispielsweise durch einen qualitativen Konzentrationsprozess im Gebäudebereich oder durch die Bildung von Nachbarschaftsräumen.

Entsprechend des Kirchenleitungs-Beschlusses vom 15. Juli 2021 werden in diesem 2. Klimaschutzbericht der EKHN die für den **Klimaschutz relevanten Entwicklungen in der EKHN** inklusiv der **Vorhaben aus dem ekhn2030-Prozess** dargestellt sowie über die konkret **umgesetzten Maßnahmen für die Jahre 2017 bis 2022** berichtet. Enthalten ist zudem die **Treibhausgasbilanz der EKHN für das Jahr 2022**, die zeigt, welche messbaren Effekte bisher erzielt werden konnten und wo sich verstärkte Handlungsbedarfe abzeichnen. Schließlich werden die aktuellen Perspektiven zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit in der EKHN aufgezeigt.

¹ Siehe Synodale Drucksache der EKHN Nr. 50/17: <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/synodalds/38334.pdf>

² „#projektion2060 - Die Freiburger Studie zu Kirchenmitgliedschaft und Kirchensteuer. Analysen - Chancen – Visionen“, David Gutmann und Fabian Peters, 2021.

Zusammenfassung

Der vorliegende zweite Klimaschutzbericht der EKHN für die Jahre 2017 bis 2022 besteht aus vier Teilen. Im **ersten Teil** wird das Klimaschutzmanagement der EKHN beschrieben inkl. der Leitungsentscheidungen der letzten sieben Jahre durch Kirchenleitung und Synode sowie die Weiterentwicklung der personellen und organisatorischen Strukturen. Im **zweiten Teil** werden die Klimaschutzaktivitäten der EKHN in den verschiedenen Handlungsbereichen dargestellt, die zwischen 2017 und 2022 umgesetzt wurden. Im **dritten Teil** folgt die Treibhausgas-Bilanz für das Jahr 2022 bevor **im vierten und letzten Teil** ein Resümee gezogen und ein Ausblick auf die aktuell in Vorbereitung befindlichen Aktivitäten zur Stärkung des Klimaschutzes in der EKHN gegeben werden.

I. Klimaschutzmanagement in der EKHN

Durch eine seit 2019 eingerichtete unbefristeten Referent*innen-Stelle für Klimaschutz wurde ein Grundstein für ein kontinuierliches Klimaschutzmanagement in der EKHN gelegt. Nach dem Auslaufen der beiden für drei Jahre befristeten Klimaschutzmanager-Stellen (9/2015 bis 8/2018) konnten ab März 2020 erneut zwei Projektstellen eingerichtet werden, die bis August 2024 mit einem Budget von insg. 1 Mio. € vor allem pilothafte Klimaschutzprojekte in den Bereichen Bau und Verbraucherstärkung durchführen. 2021 wurden die Weichen gestellt und der Auftrag gegeben, ein Klimaschutzgesetz für die EKHN zu erarbeiten, mit dem das von der EKD ausgegebene Ziel erreicht werden soll, bis 2035 90 % Treibhausgas-Emissionen einzusparen und bis 2045 treibhausgasneutral zu werden (s. Drs. 09/24 G).

II. Handlungsbereiche

Die Aktivitäten im Klimaschutz erstreckten sich zum einen über die Handlungsbereiche, in denen Treibhausgas-minderungen direkt erzielt werden konnten: Immobilien, Ökostrom-Bezug und -Produktion, Energie- und Umweltmanagement sowie die Bereiche Beschaffung und Mobilität.

Von der **Referatsgruppe Bauen** wurden seit 2019 über 200 Baumaßnahmen für mehr Energieeffizienz und klimaneutrale Heizungsanlagen durchgeführt. 28 Gebäude wurden verkauft und reduzierten dadurch die Treibhausgasbilanz. Mit dem Klimaschutzteilprojekt „HAP“ im Rahmen der Perspektive-2025-Förderung der EKHN wurde seit 2020 exemplarisch erprobt und ermittelt, wie groß der Nutzen von Heizungsoptimierungen unter dem Einsatz von kircheneigenem Personal zur Planung, Berechnung und Beauftragung der Handwerksmaßnahmen ist. Im bisherigen Zwischenfazit des bis 2024 befristeten Projekts zeigte sich, dass diese Maßnahmen sehr erfolgreich waren. In 2022 trat im Zuge des Zukunftsprozesses ekhn2030 ein Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) in Kraft. Im Ergebnis wird erwartet, dass der Gebäudebestand konzentriert wird und sich die Anzahl der Gebäude und die finanzielle Baulast um 20 % reduzieren wird. Es ist davon auszugehen, dass eine Reduktion des Gebäudebestandes auch die Treibhausgasemissionen für die EKHN reduziert.

Seit 2020 wurde schrittweise das **Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Ökostrom und Ökogas (EBG)** umgesetzt. Im Jahr 2022 haben alle Körperschaften hochwertig zertifizierten Ökostrom bezogen und 1500 Abnahmestellen wurden mit Ökogas³ versorgt. In Summe ergeben sich dadurch in der Klimabilanz verbuchbare Einsparungen von rund 7.260 Tonnen CO₂. Zudem werden auf kirchlichen Dächern in der EKHN mindestens 230 **Photovoltaik-Anlagen** betrieben. Der Ökostrom aus den 112 PV-Anlagen der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (einschließlich ZPV Solar GmbH & Co.

³ Das in der EKHN bezogene Ökogas ist Erdgas, dem 5 % Biogas aus der Vergärung von Pressschnitzeln aus Zuckerrüben beigemischt wird.

KG) sowie aus ihrer Beteiligung an einem Windpark deckte im Jahr 2022 rechnerisch insgesamt 65 % des Stromverbrauchs der EKHN ab.

Zwischen 2017 und 2022 haben 24 Kirchengemeinden sowie zehn weitere Einrichtungen der EKHN den Beschluss gefasst, ein **kirchliches Umweltmanagement Grüner Hahn** einzuführen. Zum Stichtag 31.12.2022 wurden insgesamt 46 Gemeinden und Einrichtungen beim Grünen Hahn geführt, gültig zertifiziert waren davon sieben, bei drei weiteren waren die für vier Jahre gültigen Zertifikate nicht erneuert worden. Im für den Klimaschutz besonders relevanten Bereich der Heizungsenergie wurden von den zertifizierten Gemeinden und Einrichtungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Mittelwert der jeweils erfassten Vorjahre durchschnittlich 24 % Heizenergie durch geringinvestive Maßnahmen und Nutzungsänderungen eingespart. Im Rahmen des im Rahmen der Perspektive-2025-Förderung seit 2020 laufenden Klimaschutzteilprojekts zur Verbraucherstärkung konnte das niederschwellige **Energiemanagement-Angebot Energiemission** eingeführt werden. Bis Ende 2022 konnten trotz der Corona-Einschränkungen bereits 49 Kirchengemeinden für die Teilnahme gewonnen und 40 Klimaschutztage durchgeführt werden. Wegen der durch den Ukraine-Russland-Krieg hervorgerufenen **Energiekrise** rief die Kirchenleitung zur Solidarität mit der Ukraine und zum Energiesparen im Herbst/Winter 2022 auf. In Zusammenarbeit zwischen der Referatsgruppe Bauen, dem Referat für Liegenschaftsverwaltung und dem Umweltreferat des ZGV wurden zahlreiche Informationen zu den rechtlichen Vorgaben des Bundes und zur Versorgungssicherheit in der EKHN sowie konkrete Empfehlungen und praktische Tipps auf der Webseite ekhn.de/energiesparen sowie in einer Handreichung zusammengestellt. Eine stichprobenartige Abfrage bei Kirchengemeinden und Einrichtungen, die die Energieverbräuche monatlich erfassen, ergab, dass daraufhin gebäudebezogen Einsparungen von 15 bis 50 % Strom und Heizenergie im Vergleich zum Vorjahr 2021 erzielt werden konnten.

Zur Förderung einer **klimafreundlichen und nachhaltigen Beschaffung** wurden seit 2018 verschiedene Maßnahmen ergriffen. So wurde eine Beschaffungsverordnung mit Nachhaltigkeitskriterien verabschiedet und für die Einkaufspraxis unterstützende Materialien erstellt. Das Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW zeichnete zudem 55 Kirchengemeinden aus der EKHN als „Faire Gemeinde“ für ihr faires und ökologisches Handeln aus. Zudem ist die EKHN seit 2018 an dem ökumenischen Kooperationsprojekt **wir-kaufen-anders** beteiligt, mit dem ein Informations- und Einkaufsportale betrieben wird, das die Mitglieder der EKHN beim nachhaltigen Einkauf unterstützt.

Im Rahmen des o.g. Perspektive-2025-Projekts konnten auch im Bereich **Mobilität** einzelne Klimaschutzmaßnahmen angegangen werden. Hierzu zählen Pilotprojekte in zwei Dekanaten zum Thema E-Mobilität sowie die Ausstattung von vier Radwegkirchen mit E-Bike-Ladesäulen. Außerdem wurde ein Ideenwettbewerb für Kirchengemeinden durchgeführt, der vorbildhafte Ansätze zu mehr Klimaschutz belohnte.

Zum anderen sind weitere Handlungsbereiche wirkungsvoll für den Klimaschutz, auch wenn dort die Reduktion von Treibhausgasen indirekt erzielt wird. Hierzu zählen die Vermögensanlagen sowie Bildungsangebote und auch das gesellschaftspolitische Engagement. Wesentlich ist zudem eine intensive Auseinandersetzung mit schöpfungsspirituellen Fragen, die Mut machen und Hoffnung geben, sich dieser globalen Herausforderung zu stellen.

Die **ethisch-nachhaltige Kapitalanlage** ist in der EKHN als Teil des Zielsystems der Vermögensanlage fest verankert. Das Gesamtportfolio der EKHN ist auf die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius ggü. vorindustrieller Zeit ausgerichtet.

In der EKHN gab es viele spirituelle Projekte und Angebote, die sich mit der **Schöpfungstheologie** befassten. Mit dem Klimawandel befassten sich u. a. der jährliche ökumenische Schöpfungstag, das Klimafasten und das online-Angebot nachhaltig-predigen.de. 2022 fand der erste Ökumenische Nachhaltigkeitskongress in Mainz statt, der von der EKHN mitveranstaltet wurde. Im gleichen Jahr wurde ein digitaler Klimastammtisch ins Leben gerufen, bei dem sich umwelt- und klimainteressierte Haupt- und Ehrenamtliche der EKHN zweimonatlich über Klima- und Umweltschutz austauschen. Darüber hinaus gab es zahlreiche und vielfältige **Informations- und Bildungsveranstaltungen** zum Klima, die von den Zentren, den Dekanaten und auch von vielen engagierten Kirchengemeinden durchgeführt wurden. Das **gesellschaftspolitische Engagement** zum Klimaschutz spiegelte sich nicht nur in Mitgliedschaften der EKHN beispielsweise bei der Deutschen Klima-Allianz oder dem Ökumenischen Netzwerk Klimagerechtigkeit und in der Mitarbeit in Klimaschutz- und Nachhaltigkeits-Gremien der Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz, sondern auch in Solidaritätsaufrufen zu und Teilnahmen an den Klimastreiks von Fridays For Future sowie in Gesprächen mit der Letzten Generation.

III. Treibhausgas-Bilanz 2022

Die Treibhausgas-Bilanz für die EKHN wurde für das Jahr 2022 aufgestellt. **Im Ergebnis wurden Emissionen von rund 55.000 Tonnen CO₂ ermittelt. Im Vergleich zum Basisjahr 2005 ist das eine Minderung um 42 %.** Die Entwicklungen in den drei betrachteten Bereichen Immobilien, Mobilität und Beschaffung sind jedoch sehr unterschiedlich.

Bei den Gebäuden konnten die CO₂-Emissionen sogar um 58 % gegenüber 2005 gemindert werden. Die größten Effekte einer einzelnen Maßnahme erzielten hierbei die Verabschiedung und Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes sowie die Ökostromproduktion durch Solar- und Windenergieanlagen der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung. Ein weiterer effektiver Baustein für die Reduktion der gebäudebedingten Emissionen waren die Verkäufe bzw. der Rückbau von Gebäuden. Dieser Effekt soll sich durch die derzeit in den Dekanaten erstellten Gebäudebedarfs- und Entwicklungspläne in den nächsten Jahren noch verstärken, wenn insbesondere Versammlungsflächen auf das notwendige Maß reduziert werden. Einen weiteren Beitrag leisteten die über 200 investiven Maßnahmen in neue Heizungsanlagen und Sanierungen der Gebäudehülle. Dass die Energieverbräuche insgesamt deutlich reduziert wurden, ist auch den geringinvestiven Maßnahmen in die Heizungstechnik und der Umstellung auf ein energiesparendes Nutzungsverhalten, wie z. B. die Einführung der Winterkirche zuzuschreiben. Hier wirkten sich das HAP-Projekt, die Energiemission und der Grüne Hahn, Initiativen zur Sensibilisierung und Bildung wie der regelmäßige Online-Klimastammtisch und sicher nicht zuletzt die bundesgesetzlichen Vorgaben und Aufrufe zum Energiesparen im Jahr 2022 aus.

Die durch die **Beschaffung** verursachten Emissionen wurden erst zum zweiten Mal bilanziert. Im Vergleich zu 2010 wurde eine **Zunahme der jährlichen Emissionen um 67 % auf rund 15.000 Tonnen CO₂** ermittelt. Damit hat die Beschaffung einen Anteil von ca. 25 % an der Gesamtbilanz der EKHN. Die Zunahme ist vor allem auf die Ausweitung der Verpflegung in Kindertagesstätten zurückzuführen. Außerdem wurden viermal so viele Neuanschaffungen bei PCs und Laptops ermittelt.

Im Bereich Mobilität sind die Treibhausgas-Emissionen im Vergleich zu 2005 um 32 % zurückgegangen. Nach den Berechnungen sind die CO₂-Werte für die dienstliche Mobilität sogar um 71 % gesunken, was vermutlich vor allem darauf zurückzuführen ist, dass durch die sprunghafte Digitalisierung seit 2020 Videokonferenzen statt Präsenztreffen zur Verkehrsvermeidung beitragen.

Den größten Anteil (80 %) an den verkehrsbedingten Emissionen haben die Pendelwege zur Arbeit. Hier trägt die EKHN als Arbeitgeberin eine Mitverantwortung.

Im Gesamtvergleich konnte die CO₂-Minderung von jährlich 2 % (zwischen 2005 und 2015) jedoch nur auf 3 % zwischen 2015 und 2022 gesteigert werden.

Die EKD hatte in ihrer Herbstsynode 2016 die Gliedkirchen gebeten, ihre Anstrengung zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen konsequent fortzusetzen und bis zum Jahr 2020 eine Reduktion von insgesamt 40 % anzustreben. Dieses Ziel konnte nun rechnerisch für das Bilanzjahr 2022 erreicht werden.

IV. Resümee und Ausblick

Trotz der vielen Herausforderungen (pandemie- und kriegsbedingte Einschränkungen bei der Umsetzung von Maßnahmen, Verzögerungen durch den ekhn2030-Transformationsprozess sowie finanzieller Einspardruck) konnten weitere Fortschritte bei der berechneten Einsparung von Treibhausgas-Emissionen in der EKHN erzielt werden. Ein besonderer Erfolg ist dabei die flächendeckende Umstellung auf Ökostrom durch das Energiebeschaffungsgesetz. Allerdings hat die Anrechnung des Ökostrombezugs in der THG-Bilanz der EKHN gleichzeitig zur Folge, dass in den nächsten Jahren im Vergleich zum Sprung von 2015 auf 2022 nur noch geringe THG-Einsparungen im Strombereich zu erzielen sind.

Bei der Mobilität und bei der Beschaffung sind zukünftig sowohl strukturelle Veränderungen notwendig, die klimafreundliches Verhalten erleichtern als auch eine begleitende positive Kommunikation, Sensibilisierung und Bildungsarbeit.

Es ist geplant, auf der Frühjahrstagung 2024 ein Klimaschutzgesetz für die EKHN in die Synode einzubringen. Mit dem Gesetz würde die Synode auch einen Zielpfad zur Erreichung der Treibhausgasneutralität vorgeben. Gemäß der EKD-Klimaschutzrichtlinie wären bis 2035 90 % der Treibhausgas-Emissionen zu reduzieren und dann im zweiten Schritt bis 2045 die Treibhausgasneutralität zu erreichen. **Um das Zwischenziel bis 2035 erreichen zu können, muss die jährliche CO₂-Einsparrate von bisher 3 % auf 9 % gesteigert werden.**

Absehbar ist, dass die Herausforderungen im Klimaschutz ohne zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen nicht bewältigt und die Klimaziele nicht erreicht werden können. Ein „Nicht-Handeln“ würde allerdings ebenfalls finanzielle Risiken beinhalten, die sich durch eine steigende CO₂-Bepreisung, zu erwartende Gesetzesverschärfungen und Klimawandel-Folgekosten ergeben. Durch einen gezielten und effizienten Mitteleinsatz für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen könnten diese drohenden Mehrkosten zumindest verringert und die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau zukunftsfähig aufgestellt werden.

I. Klimaschutzmanagement in der EKHN

1. Klimaschutz-relevante Entscheidungen durch die Kirchenleitung und Synode

Die Synode hat im Rahmen der Haushaltsberatungen im **Herbst 2018** beschlossen, die Projektstelle Klimaschutzmanagement im ZGV ab 2019 umzuwandeln in eine **unbefristete Referent*innenstelle Klimaschutz**.

Im **März 2019** beschloss die Kirchenleitung, aus einem der Kirchenleitung vorgeschlagenen Programm mit zehn beschriebenen Klimaschutzmaßnahmen **zwei ausgewählte Projekte im Rahmen einer vierjährigen EKHN-Förderung Perspektive 2025** mit 1 Mio. € zu finanzieren. Da zusätzlich Fördermittel der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundes eingeplant waren, musste die Bewilligung des Förderantrags Ende November 2019 abgewartet werden, so dass das Projekt nach der Stellenbesetzung im März 2020 starten konnte. Die Maßnahmen „Hydraulischer Abgleich Pumpenaustausch“ (HAP, Baureferat) sowie „Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität“ (Schwerpunkt Energiemission, ZGV) werden seitdem als Teilprojekte umgesetzt. Beide Teilprojekte sind im bewilligten Umfang als Pilotprojekte zu verstehen, die nicht flächendeckend umgesetzt werden können und im August 2024 enden.

Im **Frühjahr 2019** legte die Kirchenleitung der Synode mit der Drucksache 07/19 einen „**Zwischenbericht Klimaschutzplan 2020-2025**“ vor. Darin wurden verschiedenste Klimaschutzmaßnahmen für die kommenden sechs Jahre von 2020 bis Ende 2025 eingehend dargelegt. Bei diesen, zukünftig möglichen Klimaschutzmaßnahmen, handelte es sich um Maßnahmen, die sich an den Bearbeitungsfeldern Immobilien und Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität des 2012 beschlossenen integrierten Klimaschutzkonzeptes der EKHN orientieren und sich überdies sachlich zum Teil an die bereits beschlossenen Pilotprojekte des Perspektive-2025-Klimaschutzprojekts 2019ff. anschließen. Zu dem vorgelegten Plan wurden allerdings keine Beschlüsse gefasst und keine zusätzlichen Mittel bewilligt.

Im Zuge des Zukunftsprozesses ekhn2030 wurde auf der **Herbstsynode 2020 das Impulspapier „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“** (Drucksache 5/20) verabschiedet. Es beinhaltete orientierende Hinweise zum Querschnittsthema Nachhaltigkeit für die Arbeitsgruppen im Prozess ekhn2030, aber grundsätzlich für anstehenden Entwicklungsprozess der EKHN. Ziel war es, das Thema systemisch in den Blick zu nehmen und einen Kompass als steuernde Kraft für den anstehenden Prioritätenprozess im Prozess ekhn2030 bereitzustellen. In Anlehnung an den EKD-Text „Geliehen ist der Stern, auf dem wir leben – Die Agenda 2030 als Herausforderung für die Kirchen“ (EKD-Text 130) orientierte sich die EKHN dabei an den 17 Nachhaltigkeitszielen (kurz: SDGs) der UN-Agenda 2030. So wurden nicht nur zum Klimaschutz (SDG 13) sondern auch zu zahlreichen anderen ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen Anregungen gegeben.

Die Kirchenleitung beauftragte den Steuerungskreis Klimaschutz und Nachhaltigkeit im **Juli 2021** damit, den **zweiten Klimaschutzbericht für die Jahre 2017-2022 inklusive einer CO₂-Bilanz für 2022** zu verfassen.

Nach einem Aufruf des Think Tank Nachhaltigkeit der EKD, mit dem ein größeres Engagement der evangelischen Kirchen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit gefordert wurde, beschloss die Kirchenleitung im **November 2021** mehrere Maßnahmen (s. Protokoll der KL vom 16.11.2021 – hier Beschluss 2.d). So gab sie u. a. den Auftrag, bis spätestens zur Frühjahrssynode 2024 ein **Klimaschutzgesetz** mit konkreten Maßnahmen in Form eines **Klimaschutzplans** vorzulegen. Ziel dieses Gesetzes sollte es sein, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Treibhausgasemissionen bilanziell

bis zum Jahr 2045 schrittweise auf null zu senken (CO_{2e}-Neutralität). In diesem Gesetz sollten Regelungen und Zwischenziele zur Reduktion von Treibhausgasen benannt, die Zuständigkeiten und Aufgaben der kirchlichen Ebenen definiert und die Finanzierungsmodalitäten festgelegt sowie Evaluationsphasen durch regelmäßige CO_{2e}-Bilanzierungen festgeschrieben werden. **Die Kirchenleitung verpflichtete sich überdies, der Synode im Rahmen des Prozesses ekhn2030 keine Vorschläge zu unterbreiten, deren Auswirkungen dem Ziel entgegenstehen, sondern der Erreichung des Ziels förderlich sind, die Treibhausgasemissionen bilanziell bis zum Jahr 2045 schrittweise auf null zu senken (CO_{2e}-Neutralität).** Die Kirchenleitung beschloss außerdem, auch die **Implementierung aller weiteren Nachhaltigkeitsaspekte aus dem ekhn2030-Prozess in die Strukturen der EKHN voranzubringen.** Der EKHN-Steuerungskreis Klimaschutz und Nachhaltigkeit wurde daher damit beauftragt, die Ergebnisse der Arbeitspakete 1 bis 9 auf die in ihrem Rahmen verfolgten UN-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) zu analysieren und einen Vorschlag zum weiteren Verfahren zu machen.

Auf der **Frühjahrssynode 2022** beschloss die Synode, einen **Zukunftsfonds** einzurichten, aus dem unter anderem auch Maßnahmen zu Klimaschutz und Nachhaltigkeit finanziert werden können (Drs. 4/22).

2. Wandel der organisatorischen und personellen Strukturen

Fachpersonal der Gesamtkirche im Berichtszeitraum

Von September 2015 bis August 2018 waren mit finanzieller Förderung durch die Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundes zwei befristete Klimaschutzmanagement-Stellen eingerichtet worden. Ein Klimaschutzmanager war in der Referatsgruppe Bauen angesiedelt, eine Klimaschutzmanagerin im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) der EKHN.

Da deutlich wurde, dass eine zentrale Ansprechperson („Kümmerer“) für das Thema Klimaschutz im Sinne des Klimaschutzkonzeptes der EKHN dringend benötigt wurde, ist 2019 dauerhaft eine Referent*innenstelle für Klimaschutz eingerichtet worden, die im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) der EKHN angesiedelt ist (s. o.). Im dortigen Referat Umwelt & Digitale Welt findet insbesondere mit dem theologischen Referenten für Umweltfragen eine enge Zusammenarbeit im Themenfeld Klimawandel, Klimaschutz und Schöpfungsverantwortung statt.

Im Referat Liegenschaftsverwaltung wurde durch interne Umstrukturierung seit 2019 ein 0,5 Stellenanteil zur Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes eingesetzt. Ein weiterer 0,5 Stellenanteil ist der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung zugeordnet und befasst sich mit der Projektierung und Betreuung der ZPV-eigenen Solaranlagen.

Seit März 2020 sind zwei bis August 2024 befristete Projektstellen eingerichtet, die jeweils ein Klimaschutz-Teilprojekt im Baureferat sowie im ZGV umsetzen. Finanziert werden die beiden Teilprojekte „Umsetzung hydraulischer Abgleich und Austausch von Umwälzpumpen (HAP)“ und „Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität (Verbraucherstärkung)“ aus Fördermitteln der EKHN „Perspektive 2025“. Zudem konnten bis Ende August 2022 Fördermittel der NKI des Bundes im Rahmen des Programms „Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement“ genutzt werden.

Darüber hinaus gibt es in der Kirchenverwaltung, den Zentren und auch in der mittleren Ebene Hauptamtliche, die sich im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabenbereichs mit bestimmten Klima- und Nachhaltigkeitsthemen befassen bzw. Klimaschutz betreiben. Hierzu zählen neben den Kirchenarchitekten und Ingenieuren unter anderem auch die Referentin für Brot für die Welt und Diakonie (im Zentrum Oekumene), Mitarbeiter*innen in den Fachbereichen Kindertagesstätten sowie Erwachsenen- und Familienbildung des Zentrums Bildung, Referent*innen in den

Verwaltungseinheiten Zentrale Dienste und Vermögensmanagement sowie die Fach- und Profilstellen für Gesellschaftliche Verantwortung, Bildung und Ökumene in den Dekanaten.

Steuerungskreis Klimaschutz

Zur Koordination des Klimaschutzmanagements und der Tätigkeiten der beiden Klimaschutzmanager*innen war im Herbst 2015 ein Steuerungskreis Klimaschutz eingerichtet worden. Mitglieder waren der Leiter des Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (Vorsitz), die Leiterin der Referatsgruppe Kirchliches Bauen, der theologische Referent für Umweltfragen im ZGV, die Referatsleitung Zentrale Dienste sowie die Klimaschutzmanager- bzw. Referent*innenstellen.

Ab 2021 wurde der Zuständigkeitsbereich des Steuerungskreises auf Klimaschutz und Nachhaltigkeit erweitert. Er tagte bis März 2022 mindestens vierteljährlich. Ab Mai 2022 tagt der Steuerungskreis Klimaschutz und Nachhaltigkeit nicht mehr separat, sondern wurde in eine Facharbeitsgruppe überführt (s.u.).

Beirat Klimaschutz

Zwischen Ende 2017 und Anfang 2020 kam der Beirat Klimaschutz der EKHN zu drei Sitzungen zusammen. Mitglieder waren Vertreter*innen der relevanten synodalen Ausschüsse sowie der Konferenz der Dekaninnen und Dekane, der Regionalverwaltungen und der EKHN-Öffentlichkeitsarbeit. Als ständige Gäste waren die Referatsgruppe Bauen und das ZGV vertreten sowie das Fachpersonal für Klimaschutz. Der Beirat diente als Resonanzraum für die Klimaschutzarbeit der Fachebene. Im Anschluss an die Corona-Lücke wurde der Beirat nicht mehr einberufen und seine Aufgaben 2022 auch in die gemischtbesetzte Arbeitsgruppe überführt, die sich seit 2022 mit der EKD-Klimaschutzrichtlinie bzw. dem Entwurf eines Klimaschutzgesetzes für die EKHN befasst.

Facharbeitsgruppe

Mit Mai 2022 wurde eine Facharbeitsgruppe für besondere Aufgaben im Kontext des Klimaschutzes gebildet: Die Arbeitsgruppe tagte unter Vorsitz des Beauftragten für das Thema Klimaschutz und Nachhaltigkeit im Prozess ekhn2030 (Leiter des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung), von Mai bis August 2022, um die Stellungnahme der EKHN zu einer in dieser Zeit geplanten EKD-Klimaschutzrichtlinie zu formulieren. Mitglieder waren neben dem Steuerungskreis Klimaschutz und Nachhaltigkeit Vertreter*innen aus dem Klimaschutzbeirat, der Dekan*innen und DSV-Vorsitzenden sowie von Kirchengemeinden und der Evangelischen Jugend. Im Dezember 2022 begann dann diese, schon mit der Kommentierung der EKD-Richtlinie betraute Arbeitsgruppe mit der Arbeit an dem Entwurf eines Klimaschutzgesetzes für die EKHN.

3. Teilhabe an Klimaschutz-Netzwerken

Die EKHN war über den gesamten Berichtszeitraum kontinuierlich in einer Reihe von Netzwerken vertreten, die den kirchlichen und außerkirchlichen Austausch zu Klimaschutzthemen fördern und Basis sind für gegenseitiges Lernen und Unterstützen. Themenbergreifend sind die jährliche EKD-Fachtagung der Klimaschutz-Fachleute aus den Gliedkirchen sowie außerkirchlich die Mitgliedschaft in der Klima-Allianz sowie die Teilnahme am regionalen kommunalen Netzwerk der Klimaschutzmanager*innen Rheinhessen-Nahe, das von der Energieagentur Rheinland-Pfalz betreut wird. Weitere Netzwerkaktivitäten werden in Kapitel II in den verschiedenen Handlungsbereichen erwähnt.

II. Handlungsbereiche

In diesem Kapitel werden die zwischen 2017 und 2022 umgesetzten Klimaschutzmaßnahmen sowie weitere Entwicklungen zu den verschiedenen Themenbereichen erläutert.

1. Immobilien

1.1 Baumaßnahmen, Veräußerungen und Abrissmaßnahmen

Ökofonds

Der Ökofonds 2014-2018 hatte mit jährlich 3 Mio. € in den Jahren 2017/2018 einen Schwerpunkt zur qualitativen Reduzierung und energetischen Sanierung von Gemeindehäusern. Diese Mittel wurden bereits bis Mitte 2018 restlos verausgabt. Insbesondere im ländlichen Bereich, bei veralteten Gemeindehäusern mit erheblichem Flächenüberhang, waren diese Mittel zur Unterstützung der Kirchengemeinden erfolgreich, da z. B. die Verkaufserlöse nicht die notwendigen Reinvestitionen decken und die Mittel für attraktive, barrierefreie Gemeindehäuser, teilweise mit für mehrere Gemeinden gebündelten Gemeindebüros, möglichst im fußläufigen Umfeld der Kirche, den Kirchengemeinden die Argumentation gegenüber ihren Mitgliedern zur Aufgabe von überflüssigen veralteten Gebäuden geben.

Kirchengemeindliche Projekte

In den Jahren 2019-2022 wurden in den kirchengemeindlichen Referaten der Referatsgruppe Bauen bei 218 Baumaßnahmen eine CO₂-Minderung, unabhängig von den verbrauchsspezifischen Daten, erzielt. Durch einen nach der Ertüchtigung verringerten Energiebedarf bzw. die Umstellung auf erneuerbare Energien konnte eine CO₂ Einsparung von 987 t/a erreicht werden. Das entspricht einer rechnerischen Minderung von ca. 1,88 % gegenüber den gebäudeverursachten CO₂-Emissionen von 2015. Dabei umfassen die Maßnahmen das gesamte Spektrum von Baumaßnahmen, angefangen beim Kesselaustausch, Erneuerung und Modernisierung von Heizungsanlagen, Erneuerung der Fenster, bis zu mehreren umfangreichen Vakanzsanierungen mit energetischer Ertüchtigung. Zertifizierte Energieberater wurden in der Regel bei Vakanzsanierungen und größeren Baumaßnahmen eingeschaltet.

Bei drei Baumaßnahmen gab es durch Erweiterungsbauten eine geringfügige Mehrung des erwarteten CO₂-Ausstoßes.

Verkäufe von Gebäuden

Durch die Veräußerung von 28 Gebäuden in den Jahren 2021 und 2022 konnten die CO₂-Emissionen um weitere ca. 399 t/a gesenkt werden, da deren Verbräuche nicht mehr der EKHN zuzurechnen sind.

Gesamtkirchliche Projekte

Das Baureferat Gesamtkirche hat im Jahr 2021 drei Baumaßnahmen mit einer CO₂-Minderung von 6,8 t/a durchgeführt, unabhängig von den verbrauchsspezifischen Daten. Dabei handelt es sich um einen Kesselaustausch und zwei Dachsanierungen bei denen die Wärmedämmung auf den heutigen Standard angepasst wurde.

2022 wurde in der Grundschule Freienten die Beleuchtungsanlage erneuert und auf LED Technik umgestellt. Dadurch werden 8.416 kWh elektrische Energie eingespart, was rechnerisch 3 t CO₂ entsprechen würden, wenn man keinen Ökostrom, sondern den Bundesstrommix zugrunde legt.

Durch die Optimierung der Heizungsanlage des Verwaltungsgebäudes Paulusplatz 1 (Reduzierung der Vorlauftemperaturen, Anpassung der Absenkezeiten, Abschaltung der Heizungsanlage in den Sommermonaten) und die Reduzierungen von Raumtemperaturen in Büroräumen sowie Fluren, Abstell- und WC-Räumen (Nutzerverhalten), konnten die THG-Emissionen im Jahr 2022 im Vergleich zum Vorjahr witterungsbereinigt um 27,5 t CO₂ reduziert werden (real sogar um 31,5 t CO₂).

1.2 Projekt Hydraulischer Abgleich und Pumpenaustausch (HAP)

Im März 2020 startete das Perspektive-2025-Teilprojekt „Hydraulischer Abgleich und Pumpenaustausch“ (HAP). Der sogenannte hydraulische Abgleich des Wärmeverteilsystems und der Einbau von intelligenten und hocheffizienten Pumpen sind bereits seit etwa 20 Jahren als technischer Standard vorgeschrieben. In den Kellern und Räumen von Bestandsgebäuden wurden diese Maßnahmen jedoch nur selten umgesetzt. Dabei kann mit der Optimierung der Heizungsanlage eine Brennstoffersparnis von bis zu 15 % erreicht werden. Wenn am nicht-optimierten System zusätzlich Mängel entdeckt und beseitigt werden, kann die Ersparnis sogar noch deutlich größer ausfallen. Da Heizungspumpen jährlich auf tausende Betriebsstunden kommen, sind sie einer der größten Stromverbraucher im Gebäude. Durch den Austausch veralteter Pumpen kann die Stromrechnung deshalb erheblich reduziert werden.

Mit dem Projekt wird exemplarisch erprobt und ermittelt, wie groß der Nutzen von Heizungsoptimierungen unter dem Einsatz von kircheneigenem Personal zur Planung, Berechnung und Beauftragung der Handwerksmaßnahmen ist. Anträge für ein flächendeckendes Optimierungsprojekt nach dem Vorbild anderer Landeskirchen waren zuvor gescheitert.

Die Kirchengemeinden erhalten eine Zuschussung aus dem Projektbudget und müssen daher höchstens die Hälfte der entstandenen Material- und Handwerkskosten tragen. Zusätzlich können Kirchengemeinden öffentliche Fördermittel, z. B. die der Bundesagentur für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), in Anspruch nehmen, sodass sich der Kostenanteil weiter verringern kann.

Die notwendige Fachplanung wird durch den eingestellten Projektingenieur ohne zusätzliche Kosten geleistet. Dazu zählen u. a. die Ortsbegehungen, die Beratung, die Heizlast- und Ventilberechnungen sowie die Vergabe und die Protokollierung. Dadurch ergibt sich ein hoher Einspareffekt zu verhältnismäßig geringen Kosten, sodass sich die Investitionen für die Kirchengemeinden bereits nach wenigen Jahren auch finanziell lohnen.

Heizungspumpen

In den exemplarischen Maßnahmen konnte festgestellt werden, dass in kirchlichen Gebäuden etwa jede zweite Heizungspumpe veraltet ist. Dabei könnte je nach Typ der Bestandpumpe, ein neues, hocheffizientes Austauschmodell zwischen 50 % und 80 % weniger Strom verbrauchen. Zudem waren die Umwälzpumpen in vielen Stichproben zu groß ausgelegt und verbrauchten dadurch zusätzlich noch mehr Strom. Hier lohnt sich ein Austausch finanziell extrem schnell. Im Pilotprojekt ergab sich für den Pumpenaustausch eine kurze Amortisationsrate von nur drei bis sechs Jahren. Durch die Zuschussung lohnt sich der Austausch für die Kirchengemeinden bereits nach einem bis drei Jahren. Mit einem flächendeckenden Austausch aller verbliebenen alten Pumpen würde mittelfristig eine bleibende finanzielle Entlastung für die EKHN entstehen. Aus Sicht des Klimaschutzes, der Energieversorgungssicherheit und der Energiewende lohnt sich ein Austausch unmittelbar und macht sich deutlich bemerkbar.

Hydraulischer Abgleich

Beim Thema hydraulischer Abgleich waren die Beobachtungen teilweise besorgniserregend. Nur zwei von zehn Heizungsanlagen waren bei der Begutachtung frei von Mängeln. Der hydraulische Abgleich war in der Regel gar nicht oder nur sehr schlecht ausgeführt worden. Selbst bei Heizungsanlagen bei denen ein hydraulischer Abgleich pflichtgemäß hätte durchgeführt werden müssen, fehlte dieser meist vollständig. Im Projekt wurde die Optimierung von Kesseln, Pumpen und Heizkörpern auf Basis einer sorgfältigen Heizlastberechnung nachgeholt. Dies zeigte bei allen Objekten gute Ergebnisse bei der Reduzierung von Wärmeverlusten, die sich im Brennstoffverbrauch positiv widerspiegelten. Die Amortisationsdauer der Kosten liegt hier in einem Bereich von fünf bis acht Jahren.

Beseitigung von Mängeln

Die größten Einsparungen konnten jedoch mit der Beseitigung von (versteckten) Mängeln erzielt werden. Die Mehrheit aller begutachteten Heizungsanlagen wies entweder unsachgemäße Installationen, fehlende Wartung oder gar Defekte und Störungen auf, die zu erheblichen Energie- oder Komfortverlusten führten. Als Beispiel sei eine Fußbodenheizung in einer Kita genannt, welche selbst im Hochsommer weiter heizte. Regelmäßig sind defekte Heizkörper und Armaturen in den Gebäuden der Kirchengemeinden vorzufinden, die das Beheizen von Räumen oder ganzen Stockwerken entweder unmöglich oder stark verschwenderisch machten. Außerdem konnte die eigentlich hohe Effizienz von Brennwertkesseln wegen zu hoher Heizwassertemperaturen oft nicht ausgenutzt werden.

Besonderer Nutzen kirchlichen Personals versus Firmenbeauftragung

Hier verdeutlicht sich der größte Nutzen von eigenem Projektpersonal: Eine fachkundige Person mit der nötigen Expertise und ohne wirtschaftliches Eigeninteresse. Sie kann sich ohne den Zeitdruck einer stündlich wachsenden Handwerkerrechnung die Gegebenheiten vor Ort genauestens ansehen, die Bauphysik sorgfältig untersuchen und Heizlastberechnungen gewissenhaft durchführen. Die beauftragten Fachhandwerksbetriebe erhalten dann detaillierte Fehlerbeschreibungen, Auftragsunterlagen und Leistungsverzeichnisse. Eine qualifizierte Abnahme der Maßnahmen erfolgte abschließend ebenfalls durch den Projektmitarbeiter. Dadurch konnte den Kirchengemeinden eine qualitativ hochwertige Optimierung der Heizungsanlage ermöglicht werden. Die angefertigten Heizlastberechnungen stellen außerdem nützliche Grundinformationen für zukünftige Sanierungsmaßnahmen dar.

Klimaschutz und Optimierungspflicht

In Folge des russischen Angriffs auf die Ukraine und der daraus folgenden Gasknappheit in Deutschland wurde die Heizungsoptimierung durch die Bundesverordnungen zur Energiesicherung im Herbst 2022 zunächst für alle Gasheizungen verpflichtend. Bis zum Ende der Projektlaufzeit im August 2024 kann jedoch nur ein Bruchteil der sich daraus ergebenden Arbeiten durch den Projektingenieur betreut werden.

THG-Einsparung

Durch das HAP-Projekt wurde im Zeitraum 2020 bis Ende 2022 bei 13 Gebäuden ein hydraulischer Abgleich und Pumpenaustausch durchgeführt. Dabei konnte der CO₂-Ausstoß um 34,5 t/a reduziert werden.

1.3 Gebäudebedarfs- und Entwicklungspläne

2022 trat in der EKHN das Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) in Kraft. Jedes Dekanat erstellt bis spätestens Ende 2026 einen Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplan, mit dem es die zuweisungsberechtigten Gebäude und Flächen im Dekanat auf der Grundlage einer Gesamtbetrachtung, ihrer Bedeutung und ihrer Potenziale einer Kategorie A, B oder C zuordnet. Gebäude der Kategorie A werden auf Dauer erhalten, solche der Kategorie B bis auf weiteres. Gebäude der Kategorie C erhalten ab 2027 keine gesamtkirchlichen Zuweisungen mehr. Im Ergebnis wird erwartet, dass der Gebäudebestand konzentriert wird und sich die Anzahl der Gebäude und die finanzielle Baulast um 20 % reduzieren wird. Es ist davon auszugehen, dass eine Reduktion des Gebäudebestandes (durch Verkauf) auch die Treibhausgasemissionen für die EKHN reduziert.

1.4 Ergebnis-Dokumentation

Im Folgenden sind die THG-Einsparungen durch kirchengemeindliche Baumaßnahmen, Verkäufe und das HAP-Projekt dargestellt.

Jahr	Baumaßnahmen [Anzahl]	Einsparung CO₂
2019	52	345 t/a
2020	68	340 t/a
2021	29	110 t/a
2022	36	192 t/a
Gesamt	218	987 t/a
Jahr	HAP [Anzahl Gebäude]	Einsparung CO₂
2020 - 2022	13	34,5 t/a
Jahr	Verkäufe/Rückbau [Anzahl Gebäude]	Einsparung CO₂
2019	9 / 7	in Baumaßnahmen enthalten
2020	18 / 1	in Baumaßnahmen enthalten
2021	16	196 t/a
2022	12	203 t/a
Gesamt	28	399 t/a
Gesamtsumme	218	1.420,5 t/a

Tab. 1: Umgesetzte Klimaschutzmaßnahmen des Baureferats (kirchengemeindliche Baumaßnahmen, Verkäufe und HAP-Projekt) und daraus berechnete CO₂-Einsparungen.

In den Jahren 2019-2020 hatte die Umsetzung des Gebäudeentwicklungskonzepts (GEK) in Rüsselsheim eine besonders hohe Reduktion der THG-Emissionen zur Folge. Diese sind in der Rubrik Baumaßnahmen enthalten.

Die rechnerische Einsparung von insgesamt 1.420,5 t CO₂ entspricht ca. 2,7 % Minderung gegenüber 52.609 t CO₂-Emissionen aus der CO₂-Bilanz von 2015⁴.

⁴ 52.609 t CO₂ wurden 2015 dem Bereich Immobilien zugeschrieben, wobei aus EKHN-eigenen Anlagen erzeugter Ökostrom in Abzug gebracht wurde. Ohne den Abzug wurden 58.302 t CO₂ verursacht.

1.5 Energiebeschaffung

Die 12. Kirchensynode verabschiedete am 28.04.2018 das Kirchengesetz zur gemeinsamen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (EBG).

Das Kirchengesetz hat zum Ziel, durch eine gemeinschaftliche, für alle kirchlichen Körperschaften der EKHN verbindliche Beschaffung von Ökostrom und „Ökogas“ (Gas mit einer Beimischung von mind. 5 % Biogas) sowohl eine deutliche Verringerung von CO₂-Emissionen als auch finanzielle Einsparungen herbeizuführen. Darüber hinaus wurde als weitere Folge des gemeinsamen Energiebezugs die Reduktion von Verwaltungsaufwand angestrebt.

Ausschreibungsverfahren

Nach Erstellung der Ausschreibungsunterlagen durch die Kirchenverwaltung im Jahr 2018 wurden diese durch Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand im ersten Halbjahr 2019 gemäß § 2 Abs. 4 EBG frei gegeben.

Die Ausschreibung wurde in Anzeigen der Print- sowie Onlineausgabe der „Zeitung für Kommunale Wirtschaft“ (Leitmedium für die kommunale Wirtschaft) sowie in dem „Energiespektrum“ (führendes Magazin für die Energiewirtschaft) bekannt gegeben. Darüber hinaus wurden alle Energielieferanten, mit denen kirchliche Körperschaften bisher in vertraglichen Beziehungen standen, angeschrieben und zu einer Angebotsabgabe aufgefordert.

Die Ausführung wurde dabei in vier Lose aufgeteilt:

- Lieferung der Strom-Abnahmestellen (Standardprofil) mit gelabeltem Ökostrom (Grünstrom-Label, OK-Power-Label oder vergleichbare Güte)
- Belieferung der Stromabnahmestellen (registrierte Leistungsmessung) mit gelabeltem Ökostrom (Grünstrom-Label, OK-Power-Label oder vergleichbare Güte)
- Belieferung der Erdgas-Abnahmestellen mit Gas mit mindestens 5 % Biogasanteil
- Messstellenbetrieb mit Umrüstung auf digitale Verbrauchsmengenzähler (Smart-Meter) für Abnahmestellen mit einem Verbrauch von mehr als 3.000 kWh p.a.

Der Lieferbeginn der Strom- und Gaslieferung sollte ab 1. Januar 2020 erfolgen, die Laufzeit der Verträge 3 Jahre betragen.

Das Vergabeverfahren wurde als gestuftes Verfahren durchgeführt. In der ersten Stufe wurden auf Grundlage der abgegebenen indikativen Angebote die Eignungs- und Leistungsfähigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Angebote geprüft. In der zweiten Stufe wurden die bis zu fünf besten Anbieter erneut zum Stichtag 18.08.2019 für die verbindliche Angebotslegung aufgefordert.

Um den Auftrag zur Belieferung der kirchlichen Abnahmestellen mit Strom bewarben sich 9 Energieversorger; um den Auftrag zur Belieferung mit Gas 8 Energieversorger sowie um den Auftrag zu dem Messstellenbetrieb 8 Unternehmen.

Nach Eingang der verbindlichen Angebote erhielt jeweils der günstigste Anbieter den Zuschlag. Für das Los Stromlieferung (Standardprofil) war dies die Firma ESDG mit Sitz in Freiburg mit einem angebotenen Strompreis in Höhe von 5,9 ct/kWh. Für das Los der Gasbelieferung sowie für das Los Stromlieferung (registrierte Leistungsmessung) erhielt die Firma Lichtblick mit Sitz in Hamburg den Zuschlag. Das Angebot für kWh Gas belief sich auf 2,3 ct, das für die Kilowattstunde Strom auf 5,71 ct.

Bei dem Auftrag für den Messstellenbetrieb konnte sich die Firma Discovery mit Sitz in Heidelberg durchsetzen.

Umstellung Energieversorgerverträge

Nach Erteilung des Zuschlags wurden die kirchlichen Körperschaften mit Rundschreiben vom 10.10.2019 von dem Ergebnis der Ausschreibung sowie der sukzessiven ab 01.01.2020 bevorstehenden Umstellung ihrer Energieversorgungsverträge in Kenntnis gesetzt. In dem Rundschreiben wurde ebenfalls auf die Möglichkeit hingewiesen, sich von der Anschlussbefreiung befreien zu lassen, wenn sie den Strom und Gas in gleicher ökologischer Qualität beziehen und entweder die Energie selbst erzeugen oder in einer örtlichen Energiegenossenschaft beteiligt sind, oder aber wenn sie den Nachweis führen, dass sie Strom oder Gas mit gleicher ökologischer Qualität zu zumindest den gleichen wirtschaftlichen Bedingungen beziehen können.

In der Folge wurden sukzessive entsprechend der vertraglichen Kündigungsmöglichkeiten die Energieversorgungsverträge auf die neuen Lieferanten umgestellt.

Bei den Stromabnahmestellen wurden in 2020 2.206 Verträge, im Jahr 2021 weitere 748 Verträge und 2022 weitere 278 Verträge auf die neuen Stromversorger umgestellt, so dass in Summe 2022 3.226 Abnahmestellen auf die gemeinschaftliche Strombeschaffung umgestellt werden konnten.

Bei den Gasabnahmestellen wurden im Jahr 2020 1.343 Verträge, 2021 weitere 166 Verträge sowie im Jahr 2022 9 Verträge umgestellt. Eine Ausnahmegenehmigung haben für den Strombezug oberhessische Kirchengemeinden erhalten (173 Abnahmestellen, die durch die Oberhessische Versorgungsbetriebe AG (OVAG) beliefert werden) sowie für den Strom- und Gasbezug der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach für die ihm angeschlossenen Körperschaften. Zwei Kirchengemeinden sind bei örtlichen Energiegenossenschaften engagiert und erhalten von diesen ihren Strom.

Ab 2023 haben sich auch bei der Strombeschaffung die oberhessischen Kirchengemeinden und der Evangelische Regionalverband Frankfurt und Offenbach der gemeinschaftlichen Rahmenvereinbarung angeschlossen, so dass derzeit 4.511 Abnahmestellen und damit nahezu alle kirchlichen Abnahmestellen im Kirchengebiet mit einem Gesamtverbrauch von ca. 18,5 Mio. kWh gemeinschaftlich beliefert werden.

Keine Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes ist allerdings im Hinblick auf die Umrüstung auf digitale (smarte) Verbrauchsmengenzähler zu verzeichnen. Bei Abschluss des Vertrages mit Discovery waren noch nicht ausreichende sicherheitstechnische Voraussetzungen für eine flächendeckende Umrüstung gegeben. Diese liegen zwar zwischenzeitlich vor, allerdings verzögerte zunächst die Corona-Pandemie in der Folge die weitere Umsetzung deutlich. Die Verbrauchsmengenzähler waren zunächst nicht erhältlich und sind dann erheblich im Preis angestiegen. Die Fa. Discovery ist aufgrund dieser Marktentwicklung insolvent gegangen. Eine Umrüstung konnte daher nicht erfolgen. Allerdings sind auch keine Kosten dafür verausgabt worden.

2023 hat die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung als Pilotprojekt die Strommesszähler ihrer Photovoltaikanlagen auf digitale (smarte) Verbrauchsmengenzähler umgerüstet. Die Erfahrungen sollen im Jahr 2024 ausgewertet und sodann im positiven Fall ein neuer Anlauf zur Umrüstung der Verbrauchsmengenzähler im Kirchengebiet unternommen werden.

Ökologische Auswirkungen des EBG

Mit der Verabschiedung des Energiebeschaffungsgesetzes wurde die Zielsetzung angestrebt, zukünftig 6.300 t CO₂-Emissionen (Drucksache 41/2016) einzusparen. Dieses Ziel konnte erreicht werden. Durch den Bezug von Ökostrom und „Ökogas“ verringern sich die der EKHN zurechenbaren CO₂-Emissionen um ca. 6.500 t im Vergleich zu 2016, als das Gesetz eingebracht wurde.

Gemäß dem Klimaschutzbericht der EKHN 2012 bis 2016 (Drucksache 50/2017, Seite 23) belief sich der Ökostromanteil des in der EKHN bezogenen Stroms vor der Verabschiedung des EBG auf 22 %.

Der Kohlendioxid-Emissionsfaktor des deutschen Strommixes wird jährlich neu durch das Umweltbundesamt berechnet. Der Emissionsfaktor ist Indikator dafür, wie klimaverträglich die Stromerzeugung ist. Für 2022 gibt das Umweltbundesamt den CO₂-Emissionsfaktor für die Stromerzeugung mit 498g CO₂/kWh an. Unter Zugrundelegung dieses Wertes ergibt sich für den Strombezug eine Reduzierung der EKHN-zurechenbaren CO₂-Emissionen von 6.632 t.

Bei dem Gasbezug ist pro erzeugter Kilowattstunde Wärme durchschnittlich mit einer CO₂-Emission von 247 g/kWh zu rechnen. Insgesamt werden in der EKHN ca. 93.600.000 kWh Gas verbraucht. Durch die Vorgabe, einen Anteil von 5 % aus Biogas bereitzustellen, beträgt der Biogasanteil insgesamt ca. 4.680.000 kWh. Der CO₂-Emissionsfaktor beträgt bei Biogas 113 g/kWh, d.h. 134g/kWh weniger als bei Erdgas. Entsprechend ergibt sich durch den Biogasbezug eine weitere jährliche Reduktion der EKHN zurechenbaren CO₂-Emissionen um 627 Tonnen CO₂.

In Summe ergeben sich dadurch in der Klimabilanz verbuchbare Einsparungen von rund 7.260 Tonnen CO₂.

Deutlich verstärkt wird der Einspareffekt noch dadurch, dass der Gasversorger Lichtblick sich selbst verpflichtet, den CO₂-Emissionsfaktor von jedem Kubikmeter angelieferten Erdgas durch Ausgleichsmaßnahmen (Aufforstung von Wäldern, Ankauf von Regenwaldflächen etc.) klimaneutral zu kompensieren. Diese Kompensationsmaßnahmen führen darüber hinaus zu einer weiteren CO₂-Reduzierung, die allerdings nicht der EKHN-Bilanz zuzurechnen ist⁵.

Wirtschaftliche Auswirkungen

Wirtschaftlich hatte das EBG die Zielsetzung, Einspareffekte von insgesamt mindestens 710.000 € jährlich zu bewirken. Auch dieses Ziel konnte gemäß den nachstehenden Berechnungen erreicht werden.

Unter Zugrundelegung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Strompreises für Privathaushalte als Vergleichsmaßstab ergibt sich ein Kostenvorteil, der mit der wachsenden Zahl von kirchlichen Abnahmestellen von ca. 380.000 € im Jahr 2020 auf voraussichtlich mehr als 1.500.000 € im Jahr 2023 ansteigen wird.

⁵ Kompensation bedeutet im Kontext von Klimaschutz, dass an einem Ort A emittierte Treibhausgase durch zusätzliche Klimaschutzmaßnahmen, die Emissionen mit gleicher Klimawirkung an einem Ort B vermeiden oder in Senken binden, ausgeglichen werden. Dies verringert den Treibhausgasanstieg jedoch nur gegenüber einem Referenzszenario, in dem sowohl die Emissionen in A als auch diejenigen in B stattgefunden hätten. Eine absolute Senkung tritt nicht auf. THG-Neutralität kann daher nicht durch Kompensation erreicht werden, da Klimaschutz umfassende absolute Emissionsreduktionen erfordert.

Strompreisentwicklung 2020-2022

	2020	2021	2022	2023 Prognose
Abnahmestellen (=Verträge)	2.206	2.954	3.226	4.511
Jahresverbrauch in kWh	7.280.057	11.861.226	13.284.732	18.876.297
Kosten				
Bezugspreis netto pro kWh	0,05900	0,05900	0,05900	0,12250
durchschn. Bezugspreis brutto pro kWh	0,26307 €	0,27912 €	0,28 €	0,30045 €
Gesamtkosten (ca.)	1.915.164,59 €	3.310.705,40 €	3.719.724,96 €	5.671.383,43 €
Strompreis Privathaushalt [€/kWh]	0,3155	0,32745	0,3423	0,4
Vergleichskosten [€]	2.296.857,98	3.883.958,45	4.547.363,76 €	7.550.518,80
Einsparung	381.693,39 €	573.253,05 €	827.638,80 €	1.879.135,37 €

Noch deutlicher zeigt sich der wirtschaftliche Vorteil der gemeinschaftlichen Beschaffung bei dem Gasbezug.

Unter Zugrundelegung des vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen Gaspreises für Privathaushalte als Vergleichsmaßstab ergibt sich hier sogar ein Kostenvorteil, der bisher bei jährlichen Einsparungen zwischen ca. 1,0 Mio. € (2021) und ca. 3,0 Mio. € (2022) variiert. Für 2023 und 2024 werden sich die Einsparungen voraussichtlich noch weiter deutlich erhöhen.

Gaspreisentwicklung 2020-2022

	2020	2021	2022	2023 Prognose
Abnahmestellen (=Verträge)	1.343	1.509	1.500	1.488
Jahresverbrauch in kWh	55.119.319	88.286.493	75.534.522	83.938.843
davon Biogas in kWh	2.755.966	4.414.325	3.776.726	4.196.942
Kosten				
Bezugspreis netto pro kWh	0,02300 €	0,02300 €	0,02300 €	0,02300 €
durchschn. Bezugspreis brutto pro kWh	0,03019 €	0,05504 €	0,05142 €	0,05974 €
Gesamtkosten (ca.)	1.664.053,56 €	4.859.711,38 €	3.884.192,09 €	5.014.338,60 €
durchschnittlicher Gaspreis	0,0597	0,0662	0,0869	0,12
Vergleichskosten	3.290.623,34	5.844.565,84	6.892.147,46 €	10.072.661,16
Einsparung	1.626.569,78	984.854,46 €	3.007.955,37 €	5.058.322,56 €

Verminderung des Verwaltungsaufwands im Bereich des EBG

Durch das EBG wurde als weitere Zielsetzung die Reduktion von Verwaltungsaufwand angestrebt.

Diese Reduktion ist sicherlich auf kirchengemeindlicher Ebene gelungen. Kein Kirchenvorstand muss sich mehr um die Verlängerung oder den Neuabschluss eines Strom- oder Gaslieferungsvertrages kümmern. Jede kirchliche Körperschaft hat die Gewähr, ökologisch hochwertige Energieprodukte zu günstigen Konditionen zu erhalten.

Auf Ebene der **Regionalverwaltung** hat eine Reduktion des Verwaltungsaufwands deutlich länger gedauert. Hier fiel bisher die meiste Arbeit bei der Umstellung der Energielieferversorgungsträger an, insbesondere die sehr zeitintensive Arbeit des Datenabgleichs. Zwischenzeitlich ist es jedoch auch bei den Regionalverwaltungen gelungen, die unterjährigen Buchungsvorkommen zu automatisieren. Aktuell wird als Pilotprojekt auch für andere Abrechnungsvorgänge in der EKHN daran gearbeitet, mittels des sog. ZUGFeRD-Formates auch die Abwicklung der Jahresrechnung weitgehend digital darzustellen, ohne dass es zukünftig händisch zu erstellender Zahlungsanordnungen bedarf. Dieses Verfahren ist zwischenzeitlich bei der Mehrzahl der Regionalverwaltungen in Anwendung und soll perspektivisch bei allen Regionalverwaltungen eine Arbeitserleichterung bei der Begleitung der Energieversorgungsverträge herbeiführen.

Auf gesamtkirchlicher Ebene war entgegen der ursprünglichen Annahme keine Stellenausweitung erforderlich. Die Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes konnte durch Stellen- und Aufgabenumorganisation im Liegenschaftsreferat personell begleitet werden (siehe Kap. 1.2).

2. Erneuerbare Energien-Anlagen

Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung in der EKHN führt ihr Photovoltaik-Programm nach wie vor fort. Sie mietet von kirchlichen Körperschaften, insbesondere Kirchengemeinden, Dachflächen an, um dort auf eigene Rechnung Photovoltaikanlagen zu errichten und zu betreiben. Um bundesweit besser agieren zu können, hat die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung im Jahr 2020 darüber hinaus die ZPV Solar GmbH & Co. KG gegründet, die seitdem auch außerhalb des Kirchengebietes Photovoltaikanlagen errichtet.

Mit Stand 2022 betrieb die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (einschließlich ZPV Solar GmbH & Co. KG) 112 Photovoltaikanlagen. Durch diese wurden insgesamt 5,98 Mio. kWh klimafreundlichen Stroms erzeugt. Im Vergleich zur Versorgung mit dem Bundesstrommix verursachte der Strom aus den ZPV-Photovoltaikanlagen 2022 insgesamt 2.739 Tonnen weniger CO₂. Insgesamt sind in der Referatsgruppe Bauen 230 Photovoltaik-Anlagen auf kirchlichen Dächern bekannt, wobei die Leistung und Stromproduktion der Anlagen bisher nicht zentral erfasst wird.

Darüber hinaus ist die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung als Kommanditistin an der Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co. KG mit 17,68 % unmittelbar beteiligt. Die Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co. KG betreibt in Fürfeld/Rheinhessen einen Windpark mit sieben Windkraftanlagen. Der Bau einer achten Windkraftanlage ist in Planung. Der Windpark Fürfeld erzeugte 2022 32,16 Mio. kWh klimafreundlichen Strom. Der hiervon der ZPV zurechenbare Stromertrag beläuft sich auf 5,69 Mio. kWh. Auch hier verursachte der selbst erzeugte Strom im Vergleich zur Versorgung mit dem Bundesstrommix 2.606 Tonnen weniger CO₂.

Insgesamt beläuft sich der im Jahr 2022 von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung zurechenbare erzeugte Strom auf 11,67 Mio. kWh klimafreundlichen Stroms aus erneuerbaren Energien.

Für 2023 ist aktuell der Bau von sieben neuen Photovoltaikanlagen geplant.

3. Kirchliches Energie- und Umweltmanagement

Um den Klimaschutz in der EKHN voranzubringen, setzt die EKHN einen Schwerpunkt bei der Etablierung von Management-Systemen in den Körperschaften. Im Vergleich zur Durchführung von Einzelprojekten oder unverbindlichen Unterstützungsangeboten werden durch ein Management Strukturen aufgebaut, die im besten Fall dauerhaft sicherstellen, dass Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt und die Verringerung von Treibhausgasemissionen im Blick behalten werden. Seit 2015 ist die Einführung des umfassenden kirchlichen Umweltmanagements „Grüner Hahn“ von der Gesamtkirche personell ausgestattet. Durch das EKHN-Förderprojekt im Rahmen von „Perspektive 2025“ konnte seit 2020 mit der „Emission“ ein zusätzliches und im Vergleich zum Grünen Hahn niederschwelligeres Angebot für ein reines Energiemanagement eingeführt werden.

3.1. Umweltmanagement „Grüner Hahn“

Der „Grüne Hahn“ ist die auf kirchliche Bedürfnisse zugeschnittene Form des Öko-Audits nach der EU-Norm EMAS (Eco Management and Audit Scheme). Diese EU-Norm ist eine freiwillige Umweltzertifizierung für Unternehmen und Organisationen. Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, die dieses kirchliche Umweltmanagement einführen, etablieren Strukturen in der eigenen Organisation, die eine deutliche Verbesserung der Umweltauswirkungen zum Ziel haben. Betrachtet werden dabei vor allem die Themen Energie, Wasser, Einkauf, Abfall, Mobilität und Biodiversität. Neben den positiven Umwelteffekten führt das Umweltmanagement insbesondere durch die Reduktion von Energie- und Wasserverbräuchen sowie reduzierte Abfallmengen in der Regel auch zu einer Kostenersparnis. Das kirchliche Umweltmanagement wurde bereits in vielen anderen Landeskirchen und Bistümern erfolgreich etabliert.

Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen, deren Leitungsgremien den Beschluss fassen, ein kirchliches Umweltmanagement einzuführen, melden dies im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN. Das Referat Umwelt und Digitale Welt im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung (ZGV) ist die Zertifizierungsstelle für den Grünen Hahn in der EKHN und sorgt dafür, dass die aktiven Gemeinden und Einrichtungen immer aktuelle Informationen und Schulungen zu den Anforderungen für die Zertifizierung erhalten. So wurden der Leitfaden für den Grünen Hahn und die begleitenden Materialien beispielsweise nach den EMAS-Novellierungen von 2017 und 2019 angepasst. Die Hauptaufgabe des ZGV liegt jedoch in der Betreuung der Umweltteams, die sich vor Ort gründen auf dem Weg zur ersten Zertifizierung und darüber hinaus. Zwischen 2017 und 2022 haben 24 Kirchengemeinden sowie zehn weitere Einrichtungen der EKHN den Beschluss gefasst, ein kirchliches Umweltmanagement einzuführen. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass darunter inzwischen fünf Dekanate ein eigenes Umweltteam gegründet haben und mit der angestrebten Zertifizierung Vorbild für ihre Kirchengemeinden sein möchten. Zum Stichtag 31.12.2022 wurden insgesamt 46 Gemeinden und Einrichtungen beim Grünen Hahn geführt, gültig zertifiziert waren davon sieben, bei drei weiteren waren die für vier Jahre gültigen Zertifikate nicht erneuert worden.

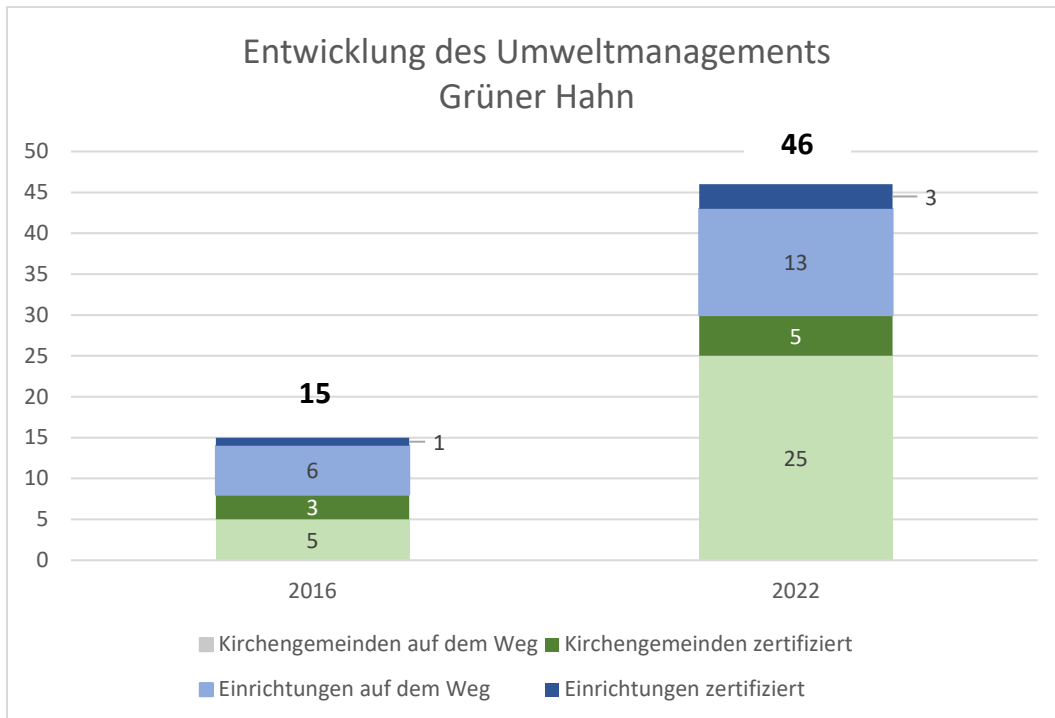


Abb.1: Anzahl der Kirchengemeinden und Einrichtungen beim Umweltmanagement in der EKHN mit Stand 2016 und 2022 im Vergleich.

Um diese größer werdende Zahl an Umweltschleuten auf dem Weg zur Zertifizierung begleiten zu können, wurden zwischen 2017 und 2022 in drei Kursen 23 neue kirchliche Umweltauditor*innen als Prozessbegleiter*innen qualifiziert. Teilweise initiierten sie anschließend in der Heimatgemeinde ein Umweltmanagement, teilweise stehen sie auch zur Begleitung anderer Umweltschleuten zur Verfügung. Ende 2022 waren von den bisher in der EKHN ausgebildeten Umweltauditor*innen 27 Personen einsetzbar, davon waren 20 aktiv im Einsatz, teilweise in mehreren Gemeinden/Einrichtungen gleichzeitig. Um die überwiegend im Ehrenamt tätigen Umweltauditor*innen bei ihrer anspruchsvollen Aufgabe möglichst gut zu unterstützen, findet neben dem jährlichen Netzwerktreffen aller Grüner-Hahn-Aktiven aus der EKHN ein jährlicher Studientag statt. Zu Anwenderfragen bezüglich der Avanti-Software wurden 2021 für alle Nutzer*innen quartalsweise Online-Sprechstunden eingeführt. Eine weitere Möglichkeit zum Austausch und zur fachlichen Weiterbildung bietet der seit Anfang 2022 zweimonatig anberaumte digitale „Klimastammtisch“, an dem viele Umweltauditor*innen regelmäßig teilnehmen. Zudem finden viele individuelle Beratungsgespräche statt.

Etwa ein Viertel der Gemeinden und Einrichtungen, deren Beschluss länger als zwei Jahre zurückliegt, haben die Zertifizierung erlangt. Diese Quote ist geringer als gewünscht. Die Ursachen hierfür sind vielfältig. Teilweise war das Umweltschleuten zu klein und konnte das Ausscheiden einer Person nicht kompensieren, insbesondere, wenn diese der Motor des Teams war. Einige Kirchengemeinden sind weiter aktiv, haben sich jedoch dazu entschlossen, auf die Management-Strukturen zu verzichten und ohne dessen Verbindlichkeiten und Controlling-Instrumente Umweltschutzmaßnahmen umzusetzen. Eine Reihe von Umweltschleuten braucht mehr Zeit als üblich für den Aufbau-Prozess. Sei es aufgrund zu geringer zeitlicher Ressourcen oder auch wegen der Schwierigkeiten, die Umweltschleuten während der Corona-Pandemie fortzuführen. Erfreulich ist jedoch, dass die Zertifizierung meist weiter angestrebt wird. Um zukünftig den Weg zur Zertifizierung zu erleichtern und zu beschleunigen, aber auch um den Grünen Hahn an die aktuellen ökologischen wie gesellschaftlichen Herausforderungen (Klimakrise, Artenrückgang) anzupassen, ist im Herbst 2022 ein Relaunch des Grünen Hahns durch das bundesweite

Netzwerk KirUm⁶ initiiert worden. Neue unterstützende Materialien für die Umweltteams und für die Qualifizierung der Umweltauditor*innen sollen bis 2024 entwickelt werden.

Im für den Klimaschutz besonders relevanten Bereich der Heizungsenergie wurden von den zertifizierten Gemeinden und Einrichtungen im Jahr 2022 im Vergleich zum Mittelwert der jeweils erfassten Vorjahre durchschnittlich 24 % Heizenergie durch geringinvestive Maßnahmen und Nutzungsänderungen eingespart.

Für den Arbeitsbereich Grüner Hahn konnten im ZGV ab 2019 im Durchschnitt folgende Personalkapazitäten eingesetzt werden:

- ca. 0,33 Referentin Klimaschutz
- ca. 0,15 Klimaschutzmanagerin (befristete Projektstelle von 3/2020 bis 8/2024)
- ca. 0,20 Verwaltungsunterstützung

3.2. Energiemanagement für Kirchengemeinden „Energieemission“

Zielsetzung und Konzept

Die „Energieemission“ ist ein Energiemanagement-Angebot für Kirchengemeinden, das einen niedrigschwelligen Einstieg in den aktiven Klimaschutz vor Ort bietet. Es basiert auf einem von der Evangelischen Kirche in Baden (EKIBA) entwickelten und erprobten Konzept und will durch gezielte Fachberatung und finanzielle Anreize die Verantwortlichen dazu befähigen und motivieren, ein Energiemanagement in der Gemeinde einzuführen und gebäudebedingte Energieverbräuche und damit Treibhausgasemissionen zu reduzieren. Die Einführung des Angebots startete im März 2020 mit Beginn des befristeten Perspektive-2025-Teilprojekts „Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität“. Das Angebot ist entsprechend der Projektlaufzeit befristet bis Ende August 2024.

Das Ziel der Energieemission ist es, unnötige Verbräuche von Heizung, Strom und Warmwasser in den Gebäuden zu erkennen und zukünftig zu vermeiden oder zu reduzieren. Dazu erhalten die Kirchengemeinden eine professionelle Energieberatung, die von einem beauftragten Energieberater durchgeführt wird. Darüber hinaus werden sie von einer Klimaschutzmanagerin fachlich begleitet. Die Haupt- und Ehrenamtlichen werden vor allem durch den Klimaschutztag, den offiziellen Auftakt der Energieemission vor Ort, im Bereich des Verbraucherverhaltens beim Energiesparen und für den Klimaschutz sensibilisiert. Die Selbstwirksamkeit durch eigenständige Umsetzung der Maßnahmen und das Energieverbrauchs-Monitoring wird gestärkt. Vor Ort werden die Energieverbräuche genau betrachtet und hinterfragt, wo was und warum verbraucht wird. Durch ein passgenaues Energieprogramm d.h. eine gemeinsam erstellte Maßnahmen- und Prioritätenliste, kann durch Verhaltensänderungen und geringinvestive Maßnahmen viel erreicht werden. Zur Umsetzung des Energieprogramms erhalten die Kirchengemeinden eine 50-prozentige Förderung zur Umsetzung von Einsparmaßnahmen von bis zu 2.000 €.

Nach den Erfahrungswerten der Evangelischen Landeskirche in Baden können mit diesem Konzept zur Einführung eines Energiemanagements mindestens zehn Prozent der Energiekosten eingespart werden, was vor der Energiekrise 2022 durchschnittlich etwa 1.800 € pro Jahr entsprach.

⁶ Seit 2018 ist die EKHN Mitglied im ökumenischen Netzwerk kirchliches Umweltmanagement „KirUm“. Hierzu gehören inzwischen über 70 Landeskirchen, Diözesen, Freikirchen, kirchliche Einrichtungen sowie einzelne Kirchengemeinden, um das kirchliche Umweltmanagement gemeinsam voran zu bringen.

Erfahrungen in der Umsetzung

Die Energiemission hatte aufgrund der Einschränkungen im Zuge der Corona-Pandemie einen schweren Start, dennoch konnten bis Ende 2022 Klimaschutztage in 40 Kirchengemeinden durchgeführt werden, während bereits 49 Kirchengemeinden den Beschluss zur Teilnahme an der Energiemission formal gefasst haben. Davon sind 17 Kirchengemeinden aktiv dabei und haben den finalen Kirchenvorstands-Beschluss zur Umsetzung des Energieprogramms gefasst. Dies konnte u. a. durch eine gezielte Werbeaktion, der sogenannten „Winteraktion“ 2021/2022 erreicht werden, mit der zehn kostenlose Energieberatungen als „Schnupperangebote“ zur Energiemission vergeben wurden. Auch die Bewerbung der Energiemission bei Infoabenden in Dekanaten oder bei anderen Treffen und Veranstaltungen und schließlich die Energiekrise 2022 haben zu der Nachfrage auf Seiten der Kirchengemeinden beigetragen. Eine quantitative Auswertung in der EKHN ist zum Projektabschluss für 2024 geplant.

3.3. Energiekrise 2022

Vor dem Hintergrund des Ukrainekrieges und der durch die Abhängigkeit von russischem Öl und Gas extrem gestiegenen Energiepreise rief die Kirchenleitung die Kirchengemeinden und alle kirchlichen Einrichtungen bereits im April und erneut im September 2022 zur Solidarität mit der Ukraine und zum Energiesparen auf. Im Herbst wurden dazu in Zusammenarbeit zwischen der Referatsgruppe Bauen, dem Referat für Liegenschaftsverwaltung und dem Umweltreferat des ZGV zahlreiche Informationen zu den rechtlichen Vorgaben des Bundes und zur Versorgungssicherheit in der EKHN sowie konkrete Empfehlungen und praktische Tipps auf der Webseite ekhn.de/energiesparen sowie in einer Handreichung zusammengestellt.

Aus den Kirchengemeinden und vielen Einrichtungen gab es daraufhin positive Rückmeldungen zu Einsparerfolgen, die durch verringerte Raumtemperaturen (insbesondere in den Kirchen), die Einführung der Winterkirche, Optimierungen der Heizungssteuerung sowie die Sensibilisierung der Nutzer*innen für energiesparendes Verhalten erzielt werden konnten. Eine stichprobenartige Abfrage bei Kirchengemeinden und Einrichtungen, die die Energieverbräuche monatlich erfassen, ergab, dass gebäudebezogene Einsparungen von 15 bis 50 % Strom und Heizenergie im Vergleich zum Vorjahr 2021 erzielt werden konnten.

4. Nachhaltige Beschaffung

Klimafreundliche Beschaffung kann nur im Kontext einer nachhaltigen Beschaffung sinnvoll verfolgt werden, da neben dem CO₂-Ausstoß sehr viele weitere ökologische und soziale Aspekte beim Einkauf zu berücksichtigen sind. Ziel ist es, eine klimafreundliche und ökofaire Beschaffung in der EKHN als integrative Elemente eines neuen – nachhaltigen – Beschaffungswesens zu verstehen und dieses auf allen Ebenen kirchlichen Arbeitens zu etablieren.

4.1 Ordnungsrahmen

Seit 2017 steht Nachhaltigkeit als gleichberechtigtes Kriterium neben Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in der Kirchlichen Haushaltsordnung. Im Jahr 2018 wurden zwei Beschaffungsverordnungen verabschiedet, um die Beschaffung im Baubereich (BauVVO) sowie für Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO) zu regeln. In der BauVVO wurde das Nachhaltigkeitskriterium nicht konkretisiert. In der Praxis finden jedoch die Ökologischen Baurichtlinien der EKHN von 2009 Anwendung. Darin enthalten sind Empfehlungen zur Einsparung der

fossilen Energieträger Öl und Erdgas sowie zur Minderung der CO₂-Emissionen aus Heizungsanlagen und Anlagen der Stromerzeugung. Für den Einkauf von Waren und Dienstleistungen sind in der Beschaffungsverordnung konkrete Nachhaltigkeitskriterien aufgeführt, so ist der Umweltverbrauch von Produkten bei Herstellung, Transport, Nutzung und Entsorgung möglichst gering zu halten und Lebensmittel sind saisonal, regional und möglichst aus biologischer Herstellung zu beschaffen. Um die BeschaffVO bekannt zu machen und ihre Anwendung zu erleichtern, wurde der Praxisleitfaden „Richtig einkaufen für die Kirche“ von einem interdisziplinären Redaktionsteam entwickelt und im Herbst 2019 veröffentlicht. Neben der Erläuterung der verschiedenen Vergabeverfahren liegt der Schwerpunkt des Leitfadens in der Vermittlung der kirchlichen Grundsätze zum Einkauf und dabei insbesondere auf praxisnahen Informationen zur Anwendung der Nachhaltigkeitskriterien.

4.2 Informations- und Einkaufsportale wir-kaufen-anders.de

Seit April 2018 ist die EKHN Kooperationspartner beim Informations- und Einkaufsportale für nachhaltige Beschaffung www.wir-kaufen-anders.de. Diese Internetplattform wurde von der Evangelischen Kirche in Baden (EKIBA) aufgebaut, die es nun in ökumenischer Kooperation zusammen mit inzwischen sechs weiteren Kirchen (Ev. Kirche Kurhessen-Waldeck, Ev. Kirche im Rheinland, Erzdiözese Freiburg, Erzbistum Köln sowie Ev. Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz) weiterführt. Mit diesem ökumenischen Angebot haben alle kirchlichen Einrichtungen und Gemeinden der EKHN die Möglichkeit, das Portal zu nutzen. Es beinhaltet zum einen praxisbezogene Informationen zum nachhaltigen Einkauf vor Ort. Zum anderen können darüber aber auch online nachhaltige Produkte bestellt werden, die vor Ort nicht verfügbar sind. Somit werden Hauptamtliche und Ehrenamtliche in der EKHN beim nachhaltigen und damit auch vielfach klimafreundlichen Einkauf unterstützt.

Anfang 2022 wurde der Online-Shop umgestellt. Statt eines in Eigenregie betriebenen Shops kooperiert wir-kaufen-anders.de mit der HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH, die den Onlineshop www.kirchenshop.de betreibt. Dies verbesserte die Qualität des Angebots bei gleichzeitiger Halbierung des Kostenanteils der EKHN an dem ökumenischen Gemeinschaftsangebot. Leider war es aus Datenschutzgründen unumgänglich, dass sich alle vorher registrierten Nutzer*innen im Kirchenshop neu registrieren mussten. Die EKHN hatte Ende 2021 rund 600 Nutzer*innen, nach dem „Neustart“ hat sich bis November 2022 knapp ein Drittel davon neu registriert. Die Situation ist bei den anderen beteiligten Kirchen ähnlich. Insgesamt gab es Ende 2021 ca. 2.700 Nutzer*innen, bis Ende 2022 hatten sich fast 1.000 Personen neu registriert. Daher haben die beteiligten Kirchen eine Marketing-Kampagne in Auftrag gegeben, die 2023/2024 umgesetzt wird. Damit soll sowohl das Informationsportal noch bekannter gemacht, als auch die Nutzer*innen-Zahlen des Shops deutlich gesteigert werden.

Die EKHN hat die Beteiligung an dem Einkaufsportale vorbehaltlich des Ergebnisses einer für Anfang 2024 geplanten Evaluation zunächst bis Ende 2025 beschlossen.

4.3 Zertifizierung „Faire Gemeinde“

Die „Faire Gemeinde“ ist eine Zertifizierung, die von Brot für die Welt angeboten und in der EKHN vom Zentrum Oekumene betreut wird. Brot für die Welt zeichnet Kirchengemeinden für faires und ökologisches Handeln aus, wenn sie sich verpflichten, mindestens drei aus einem Katalog wählbare Kriterien zu erfüllen. Sie erhalten eine Plakette für die Kirche oder das Gemeindehaus als sichtbares Zeichen für ihr faires Verhalten gegenüber Menschen und Schöpfung. Seit dem Start der Aktion im Jahr 2017 wurden in der EKHN 55 Gemeinden zertifiziert, weitere sind auf dem Weg. Im Zuge des

Zertifizierungsverfahrens werden die Kirchenvorstände dazu angeregt, sich intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen und das praktische Konsum- und Essverhalten der eigenen Gemeinde zu hinterfragen. Denn auch Kirchengemeinden können mit der Verwendung fair gehandelter und ökologisch produzierter Produkte einen wichtigen Beitrag zu mehr Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit leisten und mit ihrer bewussten Entscheidung auch zum Vorbild für andere lokale Akteure werden.

4.4 Informations-, Bildungs- und Netzwerkarbeit

Um das Bewusstsein für eine klimafreundliche und nachhaltige Beschaffung zu stärken und die Unterstützungsangebote der EKHN bekannter zu machen, wurde neben dem o.g. Praxisleitfaden im Jahr 2020 das Faltblatt „Nachhaltig einkaufen in der EKHN“ erstellt. Darüber hinaus fand eine Vielzahl von Fachtagen, Workshops und Schulungen zu Themen des nachhaltigen Einkaufs statt. Zielgruppen waren z. B. Gemeindegemeinschaften, Küster und Kirchenvorstände, Verwaltungskräfte sowie ehrenamtlich Engagierte. Seit 2020 wurden auch verstärkt Online-Veranstaltungen angeboten, die von der EKIBA als Servicestelle von „wir-kaufen-anders“ durchgeführt wurden und allen beteiligten Kooperationspartnern offenstanden.

Sehr fruchtbar ist die Zusammenarbeit in der Arbeitsgruppe „Nachhaltiger Einkauf“, die sich seit 2017 zwei- bis dreimal jährlich trifft. Sie besteht aus hauptamtlichen Vertreter*innen aus einzelnen Dekanaten sowie Regionalverwaltungen, dem Zentrum Oekumene und dem ZGV der EKHN. Die AG vernetzt die am Thema fachlich Interessierten und ist Resonanzraum für gesamtkirchliche Vorhaben im Bereich der nachhaltigen Beschaffung.

4.5 Beschaffungsmanagement der Kirchenverwaltung

Die bereits vor der Einführung eines Klimaschutzmanagements in der EKHN vollzogenen Umstellungen in der Kirchenverwaltung konnten inzwischen dauerhaft etabliert werden. Dazu zählen die ausschließliche Verwendung von ISO 9706-, EU Eco-Label- und FSC-zertifiziertem Papier als Drucker- und Kopierpapier, der klimaneutrale Versand von Briefen und Paketen sowie die Beschaffung und Verwendung von Büromaterialien und Reinigungsmitteln anhand nachhaltiger Kriterien.

In der Kantine werden seit der Corona-Pandemie portionierte und klimaneutral verpackte Speisen bestellt, um das Abfallaufkommen zu reduzieren. Bei der Auswahl der Lieferanten wird besonderer Wert auf regionale und ökologisch faire Ware gelegt, was auch den Treibhausgasausstoß verringert. In diesem Sinne wurde auch die Kost in der Kantine angepasst, so sind nun mehr vegane und vegetarische Speisen im Sortiment zu finden. Dies entspricht der steigenden Nachfrage nach mehr Vielfalt und klimaschonenden Speisen.

5. Mobilität

5.1 Mobilitätsmanagement der Kirchenverwaltung

Der Fuhrpark für Poolfahrzeuge in der Kirchenverwaltung ist bereits seit 2012 deutlich ökologisch ausgerichtet. Die Beschaffung der Fahrzeuge orientiert sich in der Regel am „Top-runner“-Modell und es wird schrittweise auf E-Mobilität umgestiegen. So sind beispielsweise fast alle Fahrzeuge in der Leitungsebene der Kirchenverwaltung Elektroautos. In diesem Sinne wurden auch weitere Ladesäulen für E-Fahrzeuge errichtet. Der Fuhrpark konnte verkleinert werden, da bereits seit einigen Jahren eine Partnerschaft mit einem Carsharing-Anbieter besteht, über den weitere Fahrzeuge gebucht werden können. Die Parkplätze dafür werden von der Kirchenverwaltung untervermietet. In diesem

Zusammenhang wurde der Ausbau der Ladeinfrastruktur zur Nutzung für die Carsharing-Fahrzeuge vorbereitet.

Neben dem Angebot für Angestellte der Kirchenverwaltung, ein Dienstrad-Leasing zu nutzen, wurde ein E-Fahrrad angeschafft, um kürzere Dienstwege in Darmstadt mit dem Auto zu vermeiden.

5.2 Pilotprojekte und EKHN-weite Mobilitätsmaßnahmen

Im Bereich der klimafreundlichen Mobilität wurde ein breites Spektrum an pilothaften und strategischen Maßnahmen umgesetzt.

Seitens der Landeskirche wurde die strategische Maßnahme umgesetzt, ein Jobradleasing per Gehaltsumwandlung für Angestellte der EKHN rechtlich zu ermöglichen. Seit Sommer 2021 können sich alle kirchlichen Körperschaften einem Rahmenvertragswerk mit mein-dienstrad.de anschließen und so ihren Mitarbeitenden einen attraktiven Weg zu vermehrter Fahrradmobilität anbieten.

Das seit 2015 jährlich durchgeführte Autofasten wurde im Jahr 2021 durch das ökumenische Angebot Klimafasten abgelöst, welches ein breites Spektrum an wöchentlichen Schwerpunktthemen im Bereich der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes umfasst. Außerdem war die EKHN, vertreten durch das ZGV, am ökumenischen Netzwerk „Mobilität & Kirche“ im Zeitraum 01.11.2020 bis 31.10.2023 beteiligt. Dabei stehen der Wissens- und Erfahrungsaustausch zur klimafreundlichen Mobilität im kirchlichen Kontext unter den 13 Netzwerkmitgliedern und der Forschungsstätte der evangelischen Studiengemeinschaft FEST in Heidelberg als Koordinationsstelle im Mittelpunkt.

Im Zuge des befristeten P2025-Teilprojekts „Verbraucherstärkung in den Bereichen Energie- und Umweltmanagement, Beschaffung und Mobilität“ wurden drei weitere pilothafte Maßnahmen durchgeführt, die zu einem klimafreundlichen Mobilitätsverhalten anregen und sensibilisieren. Im urban geprägten Dekanat Wiesbaden wurde so die E-Mobilität durch die Beschaffung eines E-Lastenrads für den gemeindepädagogischen Dienst und die Aufstellung von drei E-Ladesäulen für E-Fahrräder an drei unterschiedlichen Standorten des Dekanats gefördert. Im eher ländlich geprägten Dekanat Rheingau-Taunus wurde die E-Mobilität anhand des Leasings eines E-Autos für zwei Jahre erprobt. Außerdem wurden vier Kirchengemeinden als Radwegkirchen durch die Errichtung von jeweils einer Ladesäule für E-Bikes gefördert. Nun freuen sich die Besucher*innen der Kirchengemeinden Laubach, Weilburg, Biedenkopf und Hering-Hassenroth darüber, sowohl mentale als auch physische Energie tanken zu können. Nach der abschließenden Evaluation der Pilotprojekte 2024 können andere Dekanate davon lernen und die Maßnahmen bei Bedarf übernehmen oder erweitern.

Im Jahr 2021 konnte durch die zusätzliche Projektstelle zudem der Ideenwettbewerb „Klimafreundliche Mobilität“ für Kirchengemeinden der EKHN öffentlichkeitswirksam durchgeführt werden. Dabei wurden Kirchengemeinden dazu ermutigt, eigene Ideen und Lösungen für ihr konkretes Mobilitätsverhalten vor Ort zu entwickeln. Unter den 10 Teilnehmenden wurden sehr vorbildhafte Ideen eingereicht, deren Umsetzung durch ein Preisgeld gefördert wurde. Insbesondere die Ringkirchengemeinde Wiesbaden, die den ersten Platz belegt hat, sticht durch ein umfassendes Mobilitätskonzept für die Kirchengemeinde besonders hervor.

6. Klimastrategie in der Vermögensanlage

Die Finanzanlagen (Rücklagen) der Gesamtkirche und der Kirchengemeinden sowie Stiftungsvermögen werden im Finanzdezernat der EKHN verwaltet. Der Handlungsrahmen und die Anlageziele sind in den Grundsätzen für die Vermögensanlage und -verwaltung der EKHN vorgegeben. Die ethisch-nachhaltige Kapitalanlage ist als Teil des Zielsystems fest verankert, d. h. sowohl ökologische (Environmental) als auch soziale/gesellschaftliche (Social) Aspekte sowie Themen guter Unternehmensführung (Governance) sind bei der Portfolio-Allokation zu berücksichtigen (ESG-Rating). Die Umsetzung einer klimasensiblen Anlagestrategie ist ein Baustein des Handlungsrahmens zur Berücksichtigung christlicher Werte in der Vermögensanlage. Zugrunde liegen die Vorgaben des Leitfadens für ethisch-nachhaltige Geldanlage der EKD (vgl. hierzu EKD-Text 113, 5. aktualisierte Auflage, Februar 2023).

Das Gesamtportfolio der EKHN ist auf die Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius ggü. vorindustrieller Zeit ausgerichtet. Es werden unterschiedliche Instrumente eingesetzt, wie der folgenden Klimastrategie-Toolbox zu entnehmen ist.

Ziele	Instrument	Investitionsobjekt
Fördern	Positive Vorauswahl	u. a. Finanzierung von Unternehmen mit überdurchschnittlichen Klimacharakteristika, Greenbonds, Direktinvestments in Erneuerbare Energien/Infrastruktur
Verhindern	Ausschlüsse	auf Basis von Umsatzschwellen oder Nulltoleranz: u. a. Kohleförderung, unkonventionelle Förderung von Öl und Gas, Staaten, die das Paris-Abkommen nicht ratifiziert haben
Gestalten	Dialog und Stimmrechtsausübung	u. a. Kommunikation mit Unternehmen zu Klimastrategien

Tab.2: EKHN-Klimastrategie-Toolbox in der Vermögensanlage

Die Klimawirkung der Unternehmen im Portfolio wird regelmäßig anhand unterschiedlicher Messgrößen im Zeitverlauf analysiert:

- Erwärmungspotential in Grad Celsius (Modellempfehlung des TCFD)
- Treibhausgas-Intensität
- Energie-Mix von Energieversorgungsunternehmen
- Fossile Reserven
- Beitrag zur Erreichung des UN-SDG-Klimaschutzziels
- Klimabezogenes Wertverlust-Risiko
- Erfolge des Klima-Dialogs mit Unternehmen

Beteiligungen an Unternehmen mit schlechter Klimacharakteristik werden identifiziert, etwaige Zielkonflikte im Lichte eines etwaig guten Gesamt-ESG-Ratings oder ökonomischer Prämissen herausgearbeitet und abgewogen. Dann erfolgt der Griff in die Klimastrategie-Toolbox, d. h. Ersatz durch Branchen-Alternativen (best-in-class-Ansatz) oder Anstoß des Dialog-Prozesses zur Verbesserung der Klimaziele.

7. Schöpfungsspiritualität, Bildung und gesellschaftspolitisches Engagement

Viele weitere Aktivitäten in der EKHN trugen mittelbar oder unmittelbar zum Klimaschutz bei. Diese sollen in diesem Kapitel in einer Auswahl prägnant beschrieben werden.

7.1 Schöpfungsspiritualität

In der EKHN gab es im Berichtszeitraum viele spirituelle Projekte und Angebote, die sich mit der Schöpfungstheologie befassten. Hier war nicht nur, aber auch der Klimawandel als existenzielle Herausforderung unserer Zeit Thema.

Nachhaltig predigen

Seit 2022 ist das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN für die Administration der ökumenischen Aktion „nachhaltig-predigen“ zuständig. In enger Kooperation mit 22 weiteren Landeskirchen und (Erz-)Bistümern, einem Projektbüro „nachhaltig predigen“ und gefördert u. a. von Brot für die Welt werden Predigthilfen zu Nachhaltigkeit, Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung für die einzelnen Sonntage des Kirchenjahres erarbeitet, damit im Predigtendienst Tätige einen leichteren Zugang zu diesen Themen finden können. Auch für die sonstige Gemeindegarbeit leisten die Texte eine gute Hilfestellung. Im Rahmen einer Bewerbung beim EU-Förderprogramm „Kleine Partnerschaften in der Erwachsenenbildung“ von Erasmus+ konnten im Jahr 2022 60.000 € zur Weiterarbeit am Englisch sprachigen „Ableger“ von nachhaltig-predigen, Sustainable Preaching, eingeworben werden. Dazu wurde eine Kooperation mit der Orthodoxen Akademie auf Kreta eingegangen, die sich in einer eigenen Abteilung mit theologischen Fragen rund um das Thema Klima beschäftigt. Außerdem signalisierten zwei Universitäten in Ungarn und das European Christian Environmental Network (ECEN) ihre Mitarbeit.

Ökumenischer Schöpfungstag

Der Ökumenische Schöpfungstag wurde im zweijährigen Rhythmus unter Federführung der EKHN gemeinsam mit einem Bistum gefeiert, 2018 auf der Landesgartenschau in Bad Schwalbach, 2020 aufgrund Corona online in Worms und zuletzt im September 2022 wieder in Präsenz im Kinder- und Familienhaus in Langenhain. Unter dem Motto „Verletzte Erde – gemeinsam handeln und heilen“ stand 2022 der Schutz der Erde im Mittelpunkt. An zahlreichen Mitmach-Stationen konnten Kinder und Erwachsene zum Beispiel mit Naturmaterialien basteln, frischen Apfelsaft pressen oder Eis-Berge schmelzen lassen. Unter der Überschrift „Jetzt erzähle ich selber ... – sagt die Erde“ wurde ein ökumenischer Schöpfungsgottesdienst für alle Generationen gefeiert, an dem Dr. Volker Jung gemeinsam mit Barbara Reutelsterz vom Bistum Limburg teilnahm. Gemeinsam pflanzten alle Besucher*innen mit den beiden Kirchenvertreter*innen und einer kleinen Delegation der Bahai, die in Langenhain ihren „Europatempel“ führen, zum Abschluss der Veranstaltung eine Silberlinde – als Zeichen für den Schutz der Biodiversität, die neben der Klimakrise eine weitere wichtige Thematik unserer Generation ist.

Klimafasten

Unter Federführung des Zentrums Gesellschaftliche Verantwortung nimmt die EKHN seit 2021 regelmäßig in der Fastenzeit an der ökumenischen Aktion Klimafasten teil, bei der in der Zwischenzeit 23 Landeskirchen und (Erz-)Bistümer sowie Brot für die Welt und Misereor kooperieren. Diese ökumenische Aktion Klimafasten „ersetzt“ gewissermaßen die ökumenische Aktion „Autofasten“, die im Jahr 2020 zum letzten Mal stattgefunden hatte. Unter dem Motto „So viel du brauchst“ mit dem

Schwerpunkt Ernährung wurden bei Klimafasten verschiedene Themen vorgestellt, z. B. ein respektvoller Umgang mit Lebensmitteln, Plastikverpackungen oder einfach „junges Gemüse“, für die teilnehmende Kirchengemeinden kostenloses Material zur Verfügung gestellt bekamen. Ein theologischer Impuls zu einer Themenwoche wurde im Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung entwickelt. Intensiv wurde auch über Instagram auf diese ökumenische Aktion hingewiesen.

5 Wochen für Bäume

In der Zeit vom 21. März 2022 (UN-Tag des Waldes) bis zum 25. April 2022 (UN-Tag des Baumes) rief das Abrahamische Forum e.V. in Kooperation mit dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN mit der bundesweiten Initiative „5 Wochen für Bäume“ erstmalig dazu auf, an möglichst vielen Orten Bäume gegen den Klimawandel zu pflanzen. Diese neue Initiative „5 Wochen für Bäume“ verknüpft die UN-Tage insbesondere mit religiösen Traditionen zum Thema Baum, von denen es in allen Religionen eine Vielzahl gibt. An einer Eröffnungsveranstaltung in Seeheim-Jugenheim, südlich von Darmstadt, nahm Kirchenpräsident Dr. Volker Jung teil, neben Vertretungen aus acht weiteren Religionsgemeinschaften und dem Naturschutz. Dabei wurde eine Friedenslinde gepflanzt. Um den Baum wurden Steine mit Symbolen der Religionen gelegt – zum Zeichen dafür, dass sich alle Religionen bei Klimaschutz und Biodiversität engagieren.

Schon 2017 hatte das Abrahamische Forum e.V. gemeinsam mit dem Bundesamt für Naturschutz und dem Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung die Initiative „Religionen für Naturschutz/Biodiversität“ ins Leben gerufen, die in diesem Jahr erstmalig eine „Religiöse Woche für Naturschutz“ feierte – ebenfalls in Darmstadt eröffnet. In unterschiedlichen Projekten – Gartentalks, Baumpflanzaktionen, einer Segway-Tour, Gesprächskreisen u. a. – wurde die Bedeutung des Naturschutzes in den neun am Projekt beteiligten Religionsgemeinschaften verdeutlicht und in einen Dialog mit Naturschutzverbänden und politischen Einrichtungen gebracht.

7.2 Bildungsangebote

Ökumenischer Nachhaltigkeitskongress

2015 haben die Vereinten Nationen die Agenda 2030 beschlossen und darin 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung festgelegt. Welche Rolle Kirchen in diesem Prozess spielen, war Thema des ersten Ökumenischen Nachhaltigkeitskongresses, der im Juli 2022 im Erbacher Hof in Mainz von EKHN, EKKW und den Bistümern Fulda, Limburg und Mainz veranstaltet wurde. Unter der Überschrift „Den Riesen wecken – Die Agenda 2030 und die Kirchen“ wurde darüber diskutiert, wo die Kirchen aktuell bei Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsinitiativen stehen, welche praktischen Anknüpfungspunkte es gibt und wie die Vernetzung der Akteur*innen in der Metropolregion Frankfurt/Rhein-Main funktionieren kann. Im Impulsvortrag von Dr. Thomas Bruhn, Forschungsgruppenleiter am Institut für transformative Nachhaltigkeitsforschung (IASS) Potsdam wurde deutlich, dass die 17 Ziele der Agenda 2030 der Korridor sind, innerhalb dessen sich die Zivilisation weiterentwickeln müsse.

Exemplarische Bildungsangebote in kirchlichen Körperschaften

Um die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz in der kirchlichen wie nichtkirchlichen Öffentlichkeit zu verankern, sind entsprechende Bildungsangebote unerlässlich. So werden auch im Zentrum Oekumene und im Zentrum Bildung Angebote für verschiedene Zielgruppen und Generationen übergreifend entwickelt, die Klimaschutz und Nachhaltigkeit zum Thema haben.

Viele Kirchengemeinden der EKHN sind auf diesem Weg ebenfalls vorbildlich unterwegs. Beispielhaft sei eine Veranstaltungsreihe genannt: Das „Ökumenische Novemberseminar 2021 – Nach uns die

Sintflut? Schöpfung-Verantwortung-Klimawandel“ der Ev. Kirchengemeinden Roßdorf und Gundershausen und der Kath. Pfarrgemeinde Roßdorf. In dieser Reihe sprachen an vier Abenden im November 2021 Referent*innen zu so unterschiedlichen Themen wie „Klimawandel und die Liebe zur Schöpfung“, „Das Ende der Welt? Klimakrise und biblische Apokalyptik“, „Nach uns die Sintflut? Warum es sich lohnt, nach vorne zu schauen“ und „Nutztier und Mitgeschöpf“. Drei dieser vier Vorträge wurden von Mitarbeitenden der Kirchenverwaltung und des Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung gestaltet.

Auch viele Grüner Hahn-Gemeinden sind aktiv und führen Vorträge und Workshops durch oder veranstalten z. B. Kinderumwelttage. Es ist großartig zu sehen, wie viele andere Kirchengemeinden ebenfalls aktiv sind.

Klimastammtisch

Im Januar 2022 startete als neues Online-Format der Klimastammtisch. Zweimonatlich haben umwelt- und klimainteressierte Haupt- und Ehrenamtliche der EKHN die Möglichkeit, sich über Klima- und Umweltschutz-Themen auszutauschen, die für sie relevant sind. Außerdem ermöglicht der Austausch das Mitnehmen neuer Impulse für das eigene Engagement vor Ort und bietet Reflexionsraum für laufende Vorhaben. Das niederschwellige Angebot des Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung stieß auf eine sehr große und positive Resonanz.

7.3 Gesellschaftspolitisches Engagement

Klima-Allianz Deutschland e.V.

Die EKHN ist, vertreten durch das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung, Mitglied der Klima-Allianz Deutschland e.V. Diese ist das breite gesellschaftliche Bündnis für den Klimaschutz in Deutschland. Mit rund 150 Mitgliedsorganisationen aus den Bereichen Umwelt, Kirche, Entwicklung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Verbraucherschutz, Jugend, Soziales und Gewerkschaften setzt sie sich für eine ambitionierte und sozial gerechte Klimapolitik auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene ein. Auch die Frage nach dem Verhältnis von Klimaschutz und Kultur wird in einer Arbeitsgruppe der Klima-Allianz aufgegriffen, in der sich die EKHN engagiert. Die Klima-Allianz bringt mit ihrer Arbeit Menschen zu gemeinsamen Forderungen und Aktionen zusammen. Damit macht sie deutlich, dass Klimaschutz ein gesamtgesellschaftliches Anliegen ist.

Ökumenisches Netzwerk Klimagerechtigkeit (ÖNK)

Auch dem bundesweiten „Ökumenischen Netzwerk Klimagerechtigkeit (ÖNK)“ gehört die EKHN seit seiner Gründung 2018 an, vertreten durch das Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW. Dieses Netzwerk ist ein Bündnis kirchlicher Institutionen aus den Bereichen Umwelt und Entwicklung, das das kirchliche Engagement für Klimagerechtigkeit in Kirche, Politik und Gesellschaft stärkt. Eine zentrale Frage dabei ist, wie kirchliche Organisationen für eine Welt, in der alle gut leben sollen, einstehen und Perspektiven für eine solidarische Zukunft entwickeln können. Gerechtigkeitsfragen in räumlicher und zeitlicher Hinsicht werden dabei ebenso aufgegriffen wie das Thema der Mitverantwortung des Menschen für Gottes Schöpfung. Aus Solidarität mit der weltweiten Fridays-for-Future-Bewegung haben Mitglieder des ÖNK „Churches for Future“ initiiert, der sich auch die EKHN angeschlossen hat.

Fridays for Future (FFF)

Mit mehr als 600 Ortsgruppen ist die Fridays-for-Future-Bewegung ein entscheidender gesellschaftlicher Motor für Klimaschutz in Deutschland. Insbesondere über regelmäßige Klimastreiks macht FFF die Politik darauf aufmerksam, dass die Klimakrise die Krise des 21. Jahrhunderts ist, der mit entschlossenen Maßnahmen begegnet werden muss. In mit der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck gemeinsam veröffentlichten Aufrufen zur Teilnahme an diesen Klimastreiks solidarisiert sich die EKHN mit Forderungen von FFF. Erstmals geschah dies im November 2019. Viele Dekanate und Kirchengemeinden beteiligten sich an den Demonstrationen, organisierten Veranstaltungen und luden zu Andachten ein. Auf der Synodaltagung in Frankfurt folgten ca. 30 Synodale und Mitglieder der Kirchenverwaltung der Einladung des Präses, mit „Churches-for-Future-Banner“ an der parallel stattfindenden Klimaschutzdemonstration teilzunehmen.

Im April 2020 konnten aufgrund der Corona-Auflagen keine Demonstrationen auf den Straßen stattfinden. Stattdessen trafen sich unter dem Motto „Klimafreundliches Handeln schafft Zukunft“ über 70 Haupt- und Ehrenamtliche aus der EKHN zu einer digitalen „Klimademo“. Neben einer theologisch-ethischen Einordnung des Themas gab es fünf Impulsbeiträge aus verschiedenen Ebenen der EKHN, um das Engagement in Sachen Klimaschutz breit widerzuspiegeln. Die Veranstaltung sollte allen Teilnehmenden Mut machen, sich weiterhin für den Klimaschutz zu engagieren. Sie wurde vom Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung in Kooperation mit dem Zentrum Oekumene durchgeführt.

Letzte Generation (LG)

Eine andere Form des Protests wählt die Letzte Generation, indem sie Straßen blockiert oder mit Farbe auf Klimadefizite aufmerksam macht. Sie steht daher unter hoher und sehr breit gefächerter gesellschaftlicher Aufmerksamkeit, von Unterstützung bis zur diffamierenden Bezeichnung als „Klimakleber“. Vielfach steckt die Erfahrung der Ohnmacht und Verzweiflung angesichts der sich immer mehr zuspitzenden Klimakrise hinter den Menschen, die sich bei LG engagieren. Die EKHN hat sich entschieden, die Menschen, die sich bei der Letzten Generation engagieren, gerade in diesen existentiellen Fragen nicht alleine zu lassen. Mehrfach bereits ist es zu Begegnungen zwischen Vertreter*innen der LG mit kirchlichen Vertreter*innen, u. a. auch mit dem Kirchenpräsidenten, gekommen.

Ebene der Bundesländer Rheinland-Pfalz und Hessen

In Absprache mit den jeweiligen weiteren Ev. Landeskirchen auf den Gebieten der Länder Hessen und Rheinland-Pfalz ist das ZGV im Beirat Klimaschutz des Landes Rheinland-Pfalz und im Bündnis für Nachhaltigkeit des Landes Hessen vertreten. Damit ist ein enger Kontakt zwischen Politik und Kirche gewährleistet, der zu wechselseitigen Synergien führen kann. Die Arbeit geschieht hier in engem Kontakt mit den Evangelischen Büros bei den jeweiligen Landesregierungen. Außerdem wurde der theologische Referent für Umweltfragen im Frühjahr 2022 in den Zukunftsrat Nachhaltige Entwicklung des Landes Rheinland-Pfalz berufen, um dort als unabhängiger Berater die nachhaltige Entwicklung des Landes zu befördern.

Im Jahr 2020 wurde der „Mainzer Appell“ veröffentlicht, in dem mehr als vierzig Verbände und Organisationen der demokratischen Zivilgesellschaft das Land Rheinland-Pfalz zum Handeln auffordern für einen wirksamen Klimaschutz, für eine ökologische Verkehrs- und Ernährungswende und für eine zukunftssichere Arbeitswelt und Wirtschaftsweise. Das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung war maßgeblich an der Erarbeitung dieses klimapolitisch wichtigen Wegweisers beteiligt.

III. Treibhausgas-Bilanz 2022

In der vorliegenden Treibhausgas-Bilanzierung wurden wie im Integrierten Klimaschutzkonzept der EKHN von 2012 definiert die Teilbereiche Immobilien, Mobilität und Beschaffung betrachtet. Zusätzlich wird die Menge der von der EKHN selbst erzeugten, Erneuerbaren Energie ermittelt. Die Ermittlung der THG-Bilanz erfolgt weitgehend nach den Vorgaben der EKD. Abweichungen werden im Text kenntlich gemacht.

Der bisherige fünfjährige Erhebungsrhythmus wurde diesmal nicht eingehalten. Stattdessen wurde die neue Bilanz erst für das Jahr 2022 aufgestellt. Dies ist insbesondere auf die Corona-Pandemie zurückzuführen. Das nach 2005, 2010 und 2015 erwartete nächste Bilanzjahr 2020 hatte durch die pandemiebedingten Einschränkungen im kirchlichen Leben so viele Sondereffekte (u. a. geringere Nutzung von Gebäuden, verändertes Heiz- und Lüftungsverhalten, reduzierte Mobilität und Beschaffung), dass die Ergebnisse nicht mit früheren und vermutlich auch nicht mit nachfolgenden Jahren vergleichbar gewesen wären.

Für das Jahr 2022 wird erwartet, dass es in gewisser Weise das „neue Normal“ darstellt, also Veränderungen, die sich im Zuge der Pandemie ergeben haben, in bestimmten Bereichen nicht vollständig rückgängig gemacht werden, sondern teilweise erhalten bleiben (Homeoffice, Videokonferenzen).

Grundsätzlich wurde versucht, für die drei Bereiche THG-Bilanzen aufzustellen, die mit den Vorgänger-Bilanzen vergleichbar sind. Aufgrund sich wandelnder Rahmenbedingungen und veränderter technischer Möglichkeiten gibt es trotzdem Abweichungen, die im jeweiligen Bereich beschrieben werden.

CO₂-Äquivalente

Nicht nur CO₂ verursacht den Klimawandel, sondern auch viele andere Gase wie etwa Methan. Dabei hat jedes einzelne Gas einen stärkeren oder schwächeren Effekt auf den Klimawandel. CO₂ ist das am häufigsten vorkommende und allgemein bekannteste Treibhausgas. Um den Effekt und die notwendige Reduzierung von Treibhausgasen genau quantifizieren, vergleichen und um die Ergebnisse besser kommunizieren zu können, wird die Wirkung der anderen Treibhausgase in die Menge an CO₂ umgerechnet, die den gleichen Treibhauseffekt hervorriefen. Man spricht daher von CO₂-Äquivalenten (CO_{2e}). Zum vereinfachten Lesen wird im Text die Abkürzung „CO₂“ oder „THG“ für Treibhausgase verwendet.

1. Immobilien

1.1 Bilanzierungsmethodik

Bilanziert werden die THG-Emissionen des jährlichen Stromverbrauchs sowie des jährlichen Heizenergieverbrauchs, wobei alle in der EKHN genutzten Energieträger berücksichtigt werden. Ziel ist es dabei, eine nutzungsorientierte Bilanzierung aufzustellen, das heißt, dass eigengenutztes Eigentum sowie gemietete Objekte berücksichtigt werden. Einen Spezialfall stellen Pfarrhäuser dar: Bei diesen ist die Heizenergie Teil der Bilanzierung, der Haushaltsstromverbrauch jedoch nur, solange er einer dienstlichen Nutzung zugeordnet werden kann. Die für diesen Bilanzierungsansatz nötigen Zusatz-Informationen zu den Energieverbräuchen stehen bisher jedoch nicht zur Verfügung. Daher werden alle von der EKHN bewirtschafteten Gebäude ohne Differenzierung in selbst genutzte, eigene Gebäude und angemietete Objekte erfasst. Ebenso ist der Stromverbrauch in Pfarrhäusern inbegriffen, falls diese vom zentralen Stromversorger der EKHN beliefert werden.

Für die Bilanz 2022 stellten die beiden zentralen Energieversorger der EKHN für Ökostrom und Ökogas dem Referat Liegenschaften die Jahresverbräuche je Zählstelle in Excel-Listen zur Verfügung. Aus kircheneigenen Solaranlagen selbstgenutzter Ökostrom wurde dabei nicht berücksichtigt. In den Regionalverwaltungen wurden die darüber hinaus verfügbaren Energierechnungen für die Energieträger Fernwärme, Heizöl, Flüssiggas und Holz händisch eingescannt und anschließend im Auftrag des Referat Liegenschaften von einem externen Dienstleister manuell in eine weitere Excel-Liste übertragen. Die gebäudeverwaltungsbezogenen Daten wurden im Referat Liegenschaften mit der Software KOLIBRI abgeglichen und manuell mit den Energieverbrauchsdaten aus den Excel-Listen kombiniert. Bauspezifische Informationen, wie die Gebäudeflächen oder welche Gebäude von einer Heizungsanlage versorgt werden, standen für die Auswertung nicht zur Verfügung.

Nicht direkt erfasst werden konnten die Strom- und Gasverbräuche der Gebäude, die auf Grund von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Energiebeschaffungsgesetzes nicht durch die zentralen Versorger der EKHN beliefert wurden. Hierzu zählen alle Gebäude des Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach (ERV), die Kirchengemeinden, die durch den nordhessischen Versorger OVAG mit Strom beliefert wurden, sowie die Stromlieferungen für die Gebäude der Ev. Gesamtgemeinde Wiesbaden. Statt der konkreten Verbräuche für 2022 konnten jedoch Verbrauchsprognosen herangezogen werden, die auf aus 2020 bzw. 2021 von den jeweiligen lokalen Energieversorgern erhobenen Daten basieren.

Die Energieversorger für Strom und Gas liefern Daten zu jedem installierten Zähler. Beim Strom können in einem Gebäude mehrere Zähler installiert sein, daher ist für den Strom nur die Zahl der einbezogenen Abnahmestellen ermittelbar. Zudem ist die Nutzung von Strom als Heizenergie nur dann erkennbar, wenn die Abnahmestelle vom Gebäudebetreiber als Heizstrom angemeldet wurde. Da dies in nur wenigen Fällen vorliegt, kann der Heizstrom nicht differenziert ausgewiesen werden, sondern wird insgesamt im Stromverbrauch subsummiert. Im Wärmebereich wiederum wird die Zahl der Heizungen erfasst. Diese versorgen jedoch häufiger mehrere Gebäude. Daher ist eine Zuordnung der Verbräuche zu konkreten Gebäuden nicht in jedem Fall möglich und die Gesamtzahl der Gebäude, für die die Energieverbräuche erhoben wurden, nicht exakt zu benennen. Hilfsweise wurde auf Basis eines genaueren Datensatzes aus der Regionalverwaltung Starkenburg-Ost ein Hochrechnungsfaktor berechnet, nach dem im Durchschnitt 1,43 Gebäude von einer einzigen Heizungsanlage versorgt werden.

Die verwendeten Gebäudezahlen aus der statistischen Erhebung des Referats Kirchliche Daten wurden dazu genutzt, die Energieverbräuche je Gebäudekategorie auch einer Gebäudezahl zuzuordnen. Dabei konnten jedoch Nebengebäude ohne eigene Strom- bzw. Wärmeversorgung nicht herausgerechnet werden.

Die Auswertung der Energieverbräuche erfolgte soweit möglich differenziert nach den folgenden Gebäudekategorien: Kirche, Gemeindehaus, Pfarrhaus, Kindertagesstätte, Verwaltungsgebäude, Sonstiges Gebäude. In der Kategorie „Sonstige Gebäude“ sind außerdem solche Abnahmestellen geführt, die keiner Kategorie zugeordnet werden konnten.

Stromverbräuche von dienstlich genutzten E-Fahrzeugen, die mit Strom aus kirchlichen Gebäuden geladen werden, sind prinzipiell der THG-Bilanz Mobilität zuzuordnen und von der THG-Bilanz Gebäude abzuziehen. Da dies für 2022 weniger als 0,1 % (12.642 kWh) des Gesamtstromverbrauchs entspricht, ist dies zu vernachlässigen.

In zwei Punkten weicht die Methodik von der Arbeitsanleitung „Zur Ermittlung der CO₂-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen“ der FEST Heidelberg (Stand 07/2021) ab:

Bisher wurde in der EKHN beim Verbrauch von Ökostrom der im Vergleich zum Bundesstrommix reduzierte Emissionsfaktor für Ökostrom verwendet. Die FEST empfiehlt stattdessen, Stromverbrauch aus dem allgemeinen Stromnetz unabhängig von der Qualität seiner Erzeugung auf Basis des durchschnittlichen deutschen Strommix („Bundesmix“) zu bilanzieren⁷. Stattdessen könne eine THG-Bilanz mit Ökostromfaktor nachrichtlich aufgeführt werden, wenn es sich um zertifizierten Ökostrom (OK-Power-Label oder Grüner-Strom-Label) handelt. Hier wird die THG-Bilanz der EKHN auch zukünftig von der EKD-Bilanz abweichen und den CO₂-Emissionsfaktor für Ökostrom zugrunde legen. Aus Sicht der EKHN steht im Vordergrund, dass der Bezug von Ökostrom den Ausbau der erneuerbaren Energien direkt fördert und zudem ein wichtiges Signal ist, dass die Stromproduktion aus fossilen und atomaren Anlagen abgelehnt wird. Mit der Umstellung aller Stromverträge auf zertifizierten Ökostrom leistet die EKHN einen wichtigen Beitrag zur Energiewende. Der Emissionsfaktor für Ökostrom beträgt 40 g CO₂/kWh Stromverbrauch. Er ist nicht „0“, da gemäß den Bilanzierungsregeln der EKD die Vorkette berücksichtigt wird, also z. B. die bei der Produktion der Solaranlagen selbst verursachten Emissionen.

Die EKHN rechnet zusätzlich die Ökostromproduktion aus EKHN-eigenen Anlagen mindernd in die THG-Bilanz der Gebäude mit ein. Dieses Vorgehen entspricht der Methodik für die EKHN-Bilanz von 2015 und würdigt den Klimaschutz-Effekt durch den eigenen Betrieb von Solar- bzw. die Beteiligung an Windenergieanlagen. Die FEST rät davon ab, weil der eingespeiste Strom zugleich die eigene CO₂-Bilanz und den Bundesstrommix verbessert, so dass eine Doppelbilanzierung vorliegt.

Die Berechnung der THG-Bilanz mit dem CO₂-Emissionsfaktor für den Bundesstrommix sowie ohne die Berücksichtigung der Ökostromproduktion aus eigenen Anlagen wird nachrichtlich ausgewiesen.

Zum Vergleich der CO₂-Bilanzen verschiedener Jahre werden die Heizenergieverbräuche zuvor Postleitzahl-genau mit den dazugehörigen Klimafaktoren des Deutschen Wetterdiensts witterungsbereinigt. Dadurch können Wetterschwankungen herausgerechnet werden.

Alle verwendeten Kennzahlen und CO₂-Emissionsfaktoren sind in der Anlage zusammengestellt.

1.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse der THG-Bilanz für die Immobilien dargestellt.

Energieverbräuche

Insgesamt wurden im Jahr 2022 in der EKHN 136.902 MWh Strom- und Heizenergie verbraucht. Der größte Teil entfällt auf die Gemeindehäuser, gefolgt von den Kindertagesstätten und den Kirchen.

⁷ Begründet wird dies damit, dass der Bezug von Ökostrom erst zur Minderung der Emissionen beiträgt, wenn sich dadurch auch die Zusammensetzung des Strommix im Netz insgesamt verändert. Einzelne Bezieher von Ökostrom könnten darauf für sich allein genommen kaum Einfluss nehmen. Würde der Strom aus Erneuerbaren Energien bilanziell den jeweiligen Käufern zugeordnet, verbliebe für die übrigen Verbraucher lediglich ein emissionsintensiverer Mix. Es käme also nur zu einer Verschiebung der Emissionen auf andere Strombezieher, nicht aber zu einer echten Reduktion. Eine Bilanzierung von Ökostrom mit geringeren Emissionen vermittele daher ein falsches Bild und mindere darüber hinaus Anreize zur Energieeinsparung.

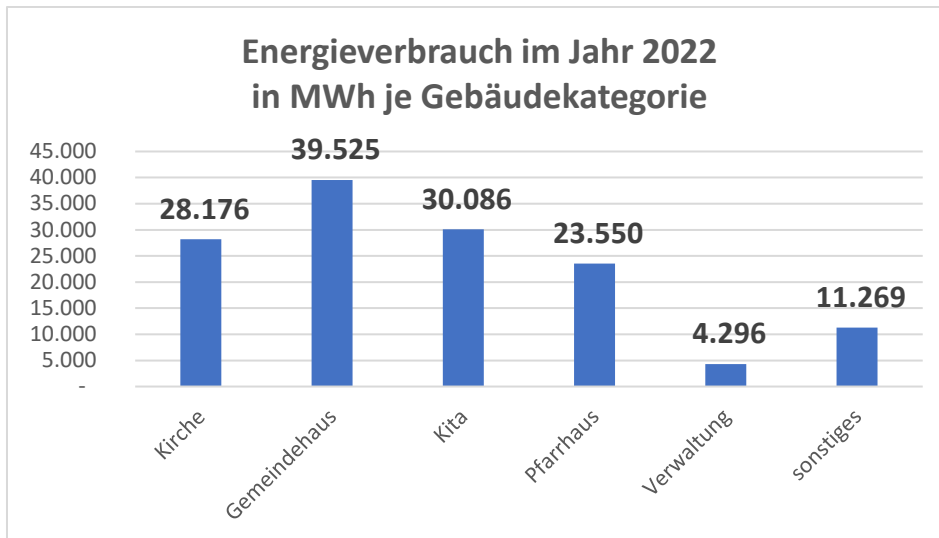


Abb. 2: Energieverbrauch der EKHN im Jahr 2022 nach Gebäudekategorien in MWh.

In der folgenden Abbildung 3 wird die Bedeutung der Gasheizungen für die EKHN sichtbar. Fast 70 % des Energieverbrauchs wird durch den zentralen Bezug von Ökogas abgedeckt. Heizöl macht 15 % des Bedarfs aus und der gesamte Stromverbrauch ist für 13 % des Energiebedarfs verantwortlich.

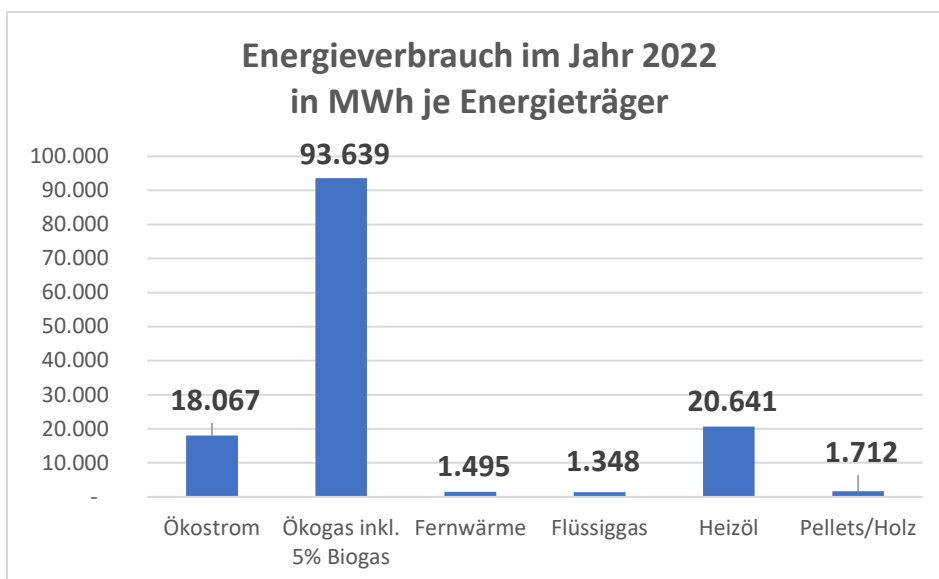


Abb. 3: Energieverbrauch der EKHN im Jahr 2022 je Energieträger in MWh.

Gebäudeverursachte CO₂-Emissionen

Aus den oben aufgeführten Energieverbräuchen lassen sich mit Hilfe der CO₂-Emissionsfaktoren der einzelnen Energieträger folgende, in Abbildung 4 dargestellte Treibhausgasemissionen für 2022 berechnen. Für das Ökogas wurde anteilig der Emissionsfaktor für Biogas eingerechnet, da die EKHN Erdgas bezieht, dem 5 % Biogas aus der Vergärung von Pressschnitzeln aus Zuckerrüben beigemischt wird. Da der komplette für die EKHN bezogene Strom den Kriterien des OK-Power-Labels entspricht, geht er mit dem Ökostrom-Faktor in die Berechnung ein.

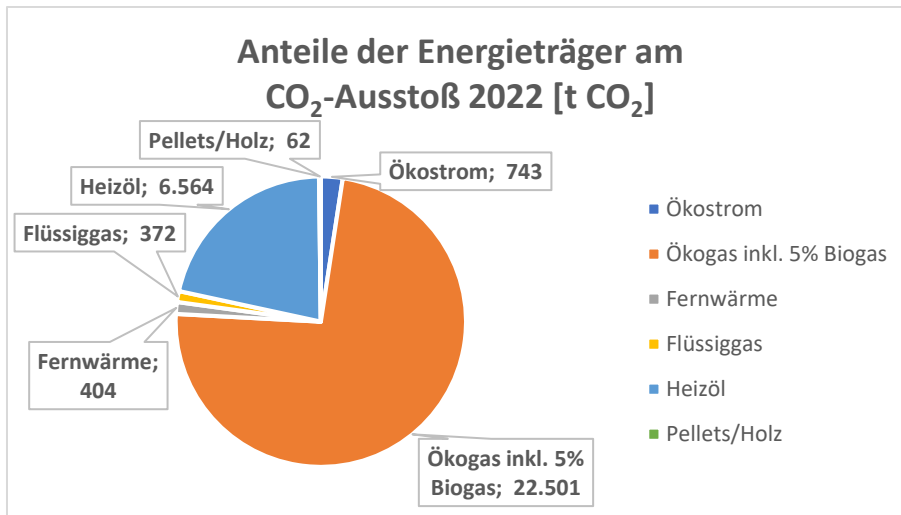


Abb. 4: Anteile der Energieträger am THG-Ausstoß im Jahr 2022 (in Tonnen CO₂). Nachrichtlich: Würde für den Stromverbrauch der Bundesstrommix angesetzt, so erhöhte sich der berechnete CO₂-Ausstoß um 8.503 Tonnen CO₂.

Für die Gebäudekategorien ergibt sich das in Abb. 5 dargestellte Bild.

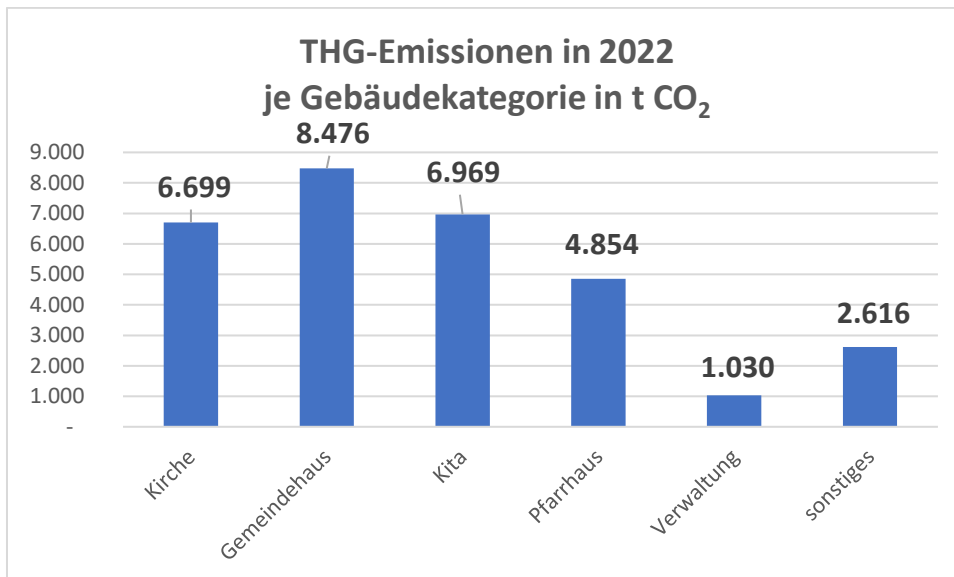


Abb. 5: THG-Emissionen der EKHN für 2022 in Tonnen CO₂ zugeordnet nach Gebäudekategorien.

Zum Vergleich mit den bisherigen THG-Bilanzen müssen die Energieverbräuche witterungsbereinigt werden. Dazu wurden die Heizenergieverbräuche mit dem je Postleitzahl ermittelten Klimafaktor des Deutschen Wetterdiensts für 2022 multipliziert (siehe Abb. 6 und 7).

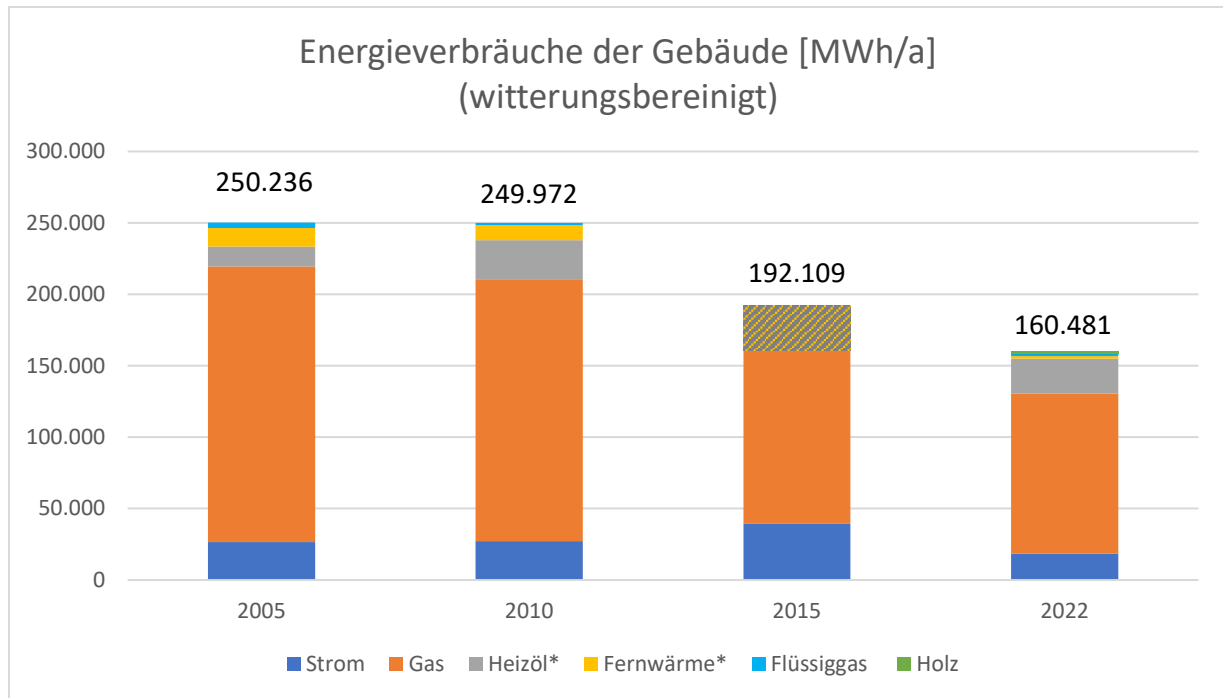


Abb. 6: Witterungsbereinigte Energieverbräuche der von der EKHN genutzten Gebäude im Jahresvergleich aufgeteilt nach Energieträgern (Einheit: Megawattstunden pro Jahr). 2015 wurden Fernwärme und Heizöl in einer Summe erfasst.

In Summe wurde eine Reduktion der THG-Emissionen von rund 51 % gegenüber dem Ausgangsjahr 2005 ermittelt. Im Vergleich zu 2015 sind die Emissionen um rund 38 % verringert. Der Rückgang der THG-Emissionen von 2015 auf 2022 ist sowohl auf gesunkene Energieverbräuche (rund -17 %) als auch auf die Folge des Energiebeschaffungsgesetzes zurückzuführen (rund -13 %). Der Bezug insbesondere von Ökostrom reduziert die Emissionen deutlich, wenn dafür wie in dieser Berechnung der Emissionsfaktor für Ökostrom angesetzt wird. Würde für den Stromverbrauch der Bundesstrommix angesetzt, so erhöhte sich der berechnete CO₂-Ausstoß für 2022 um 8.503 Tonnen CO₂ und die Einsparung gegenüber 2005 würde nur 39 % betragen⁸.

⁸ Nach Empfehlung der EKD ist Ökostrom mit dem Emissionsfaktor des Bundesstrommix zu bilanzieren, der sich aus den in 2022 produzierten Strommengen aus Erneuerbaren Energien, Kohle, Erdgas und Atomkraft errechnet.

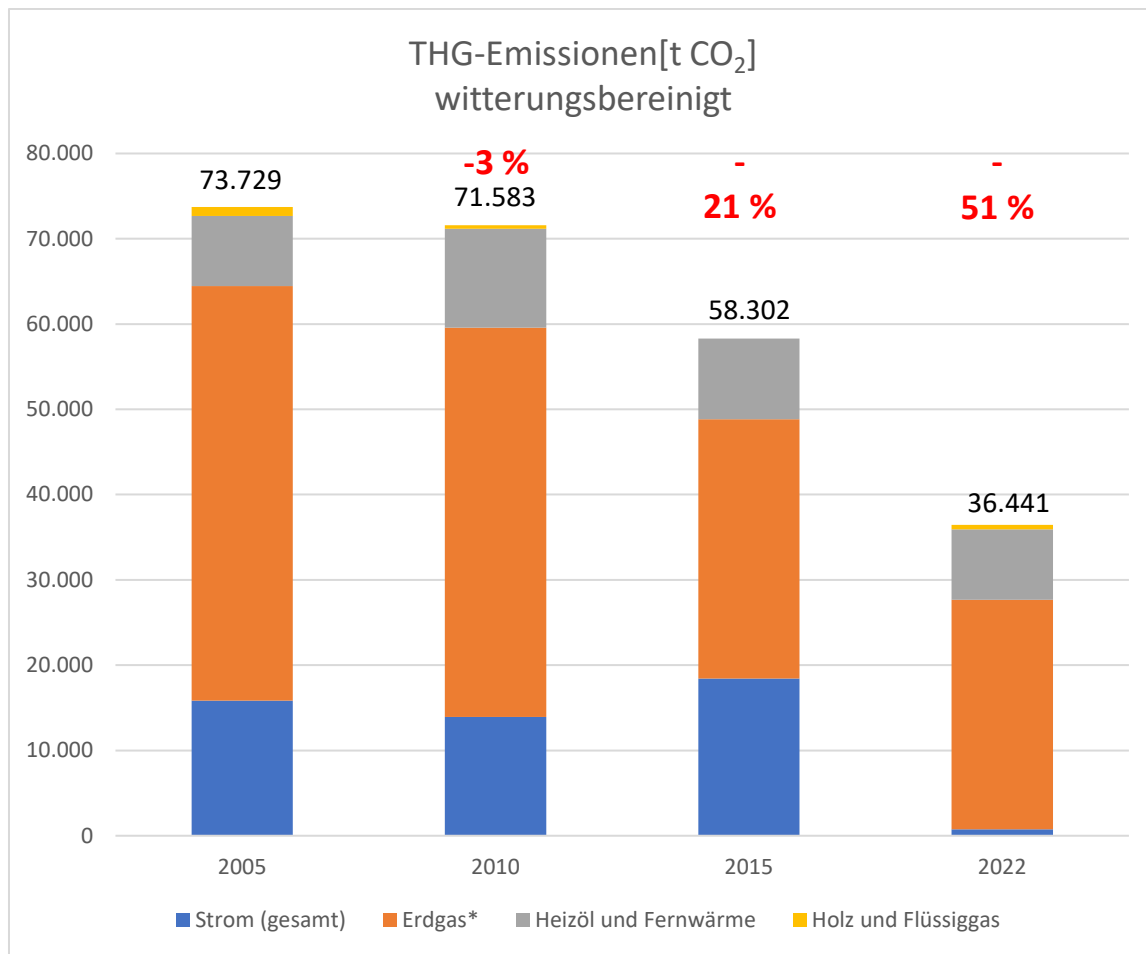


Abb. 7: THG-Emissionen für von der EKHN genutzte Gebäude im Jahresvergleich in Tonnen CO₂ aufgeteilt nach Energieträgern. Basis sind die witterungsbereinigten Heizenergieverbräuche. Unter „Strom (gesamt)“ wird Heizstrom und sonstiger Strom zusammengefasst. 2022 wurde statt reinem Erdgas Ökogas mit 5 % Biogasbeimischung genutzt. Der Ökostrombezug wurde anteilig mit dem entsprechenden Ökostrom-Faktor berücksichtigt. In Rot die prozentuale Einsparung im Vergleich zu 2005. Hinweise: Die Werte für 2005 und 2010 weichen aufgrund einer Fehlerkorrektur von den Angaben im EKHN-Klimaschutzkonzept 2012 ab.

Die in Kapitel II.1.4 aufgeführten, mit Normverbräuchen berechneten CO₂-Reduktionen durch Baumaßnahmen sind deutlich geringer als die im Rahmen der Bilanzierung ermittelten Werte. Auch wenn letztere mit einem Unsicherheitsfaktor zu belegen sind, werden die baubezogenen Investitionsmaßnahmen sicher einen höheren Anteil an der THG-Einsparung haben als berechnet. Es zeigt sich aber auch, dass vermutlich sehr viele Emissionen durch Nutzungsänderungen bzw. energiesparendes Nutzungsverhalten vermieden werden konnten. Siehe dazu auch Kapitel II.3.1 und II.3.2 zum Energie- und Umweltmanagement und zu den Einsparungen während der Energiekrise 2022.

Einberechnung des selbst erzeugten Ökostroms

In der EKHN werden seit einigen Jahren vermehrt Solarstrom- und Windenergieanlagen betrieben, die eine zunehmende Menge an Ökostrom liefern. 230 Photovoltaik-Anlagen sind in der Referatsgruppe Bauen bekannt. Die erzeugte Strommenge wird für die Solar- und Windenergieanlagen ermittelt, die von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) betrieben werden. 2022 wurden mit den 112 PV-Anlagen der ZPV insgesamt 5.980 MWh Solarstrom produziert sowie über die Beteiligung an Windparks anteilig 5.690 MWh Windstrom.

In Abbildung 8 wird erkennbar, dass allein über die ZPV-Anlagen rechnerisch 65 % des Strombedarfs der EKHN gedeckt werden kann. Eine genauere Datenerhebung zu den Erzeugungsanlagen von Ökostrom, die nicht von der ZPV betrieben werden, könnte diese Quote noch verbessern.

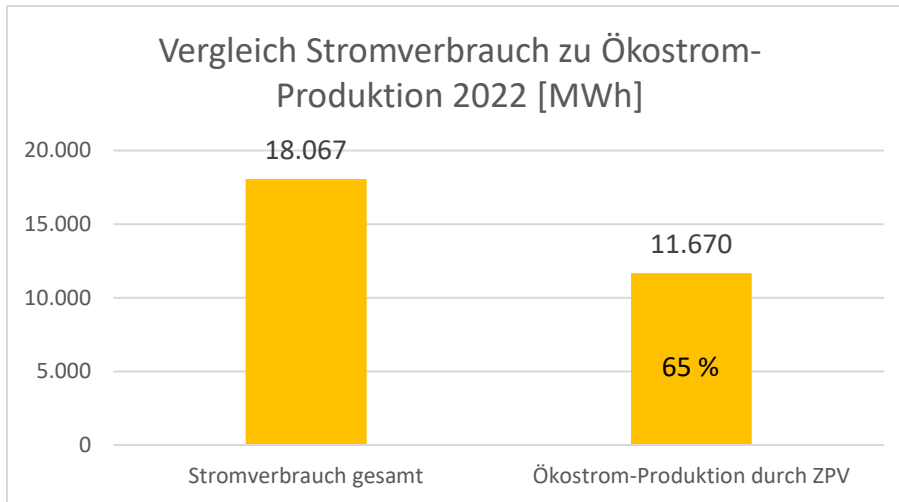


Abb. 8: Vergleich des Stromverbrauchs der EKHN im Jahr 2022 mit der Ökostromproduktion durch Erzeugungsanlagen der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung ZPV (in Megawattstunden).

Der ins Netz eingespeiste Ökostrom verdrängt dort den Strom aus konventionellen Kraftwerken und führt damit zu einer Verringerung der THG-Emissionen. Im Vergleich zur Versorgung mit dem Bundesstrommix, verursachte der selbst erzeugte Strom insgesamt 5.345 Tonnen weniger CO₂.

Wenngleich es zu einer Doppelzählung kommt, wird gemäß der Methodik im 1. EKHN-Klimaschutzbericht der durch die Ökostromproduktion der ZPV verringerte CO₂-Ausstoß in die THG-Bilanz der EKHN einberechnet. **So ergibt sich insgesamt eine Minderung der THG-Emissionen im Gebäudebereich von rund 58 % gegenüber dem Ausgangsjahr 2005 (s. Abb. 9).**

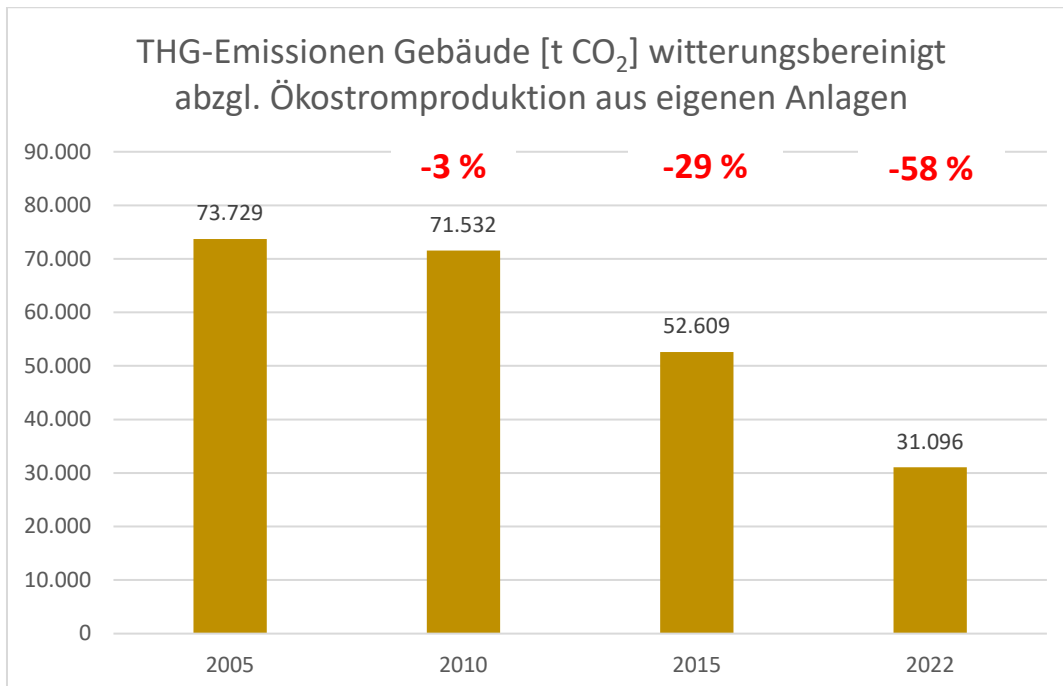


Abb. 9: THG-Emissionen für von der EKHN genutzte Gebäude im Jahresvergleich in Tonnen CO₂ unter Berücksichtigung der durch die EKHN-eigenen Stromerzeugungsanlagen vermiedenen CO₂-

Emissionen. Die Heizenergieverbräuche sind witterungsbereinigt in die Berechnung eingeflossen. Der Ökostrombezug wurde anteilig mit dem entsprechenden Ökostrom-Faktor berücksichtigt⁹. In Rot die prozentuale Minderung im Vergleich zu 2005. Hinweise: Die Werte für 2005 und 2010 weichen aufgrund einer Fehlerkorrektur von den Angaben im EKHN-Klimaschutzkonzept 2012 ab.

2. Beschaffung

2.1 Bilanzierungsmethodik

Alle von der EKHN innerhalb eines Jahres beschafften Güter bei der THG-Bilanzierung zu berücksichtigen ist nicht möglich, weil der Aufwand nicht zu stemmen wäre. Dabei trägt jedes Produkt einen CO₂-Rucksack mit sich. Denn für die THG-Bilanzierung ist der gesamte Lebenszyklus eines Produkts zu betrachten und die meisten Emissionen entstehen in der so genannten Vorkette, also z. B. bei der Produktion der Güter und beim Warentransport. In der Summe aller für die EKHN beschafften Güter sind die Klima-Wirkungen immens. Allerdings lassen sie sich noch nicht umfassend ermitteln, da die Wissenschaft aufgrund der oft komplexen Vorketten noch nicht für alle Produkte spezifische CO₂-Emissionsfaktoren ermitteln konnte, die man für die Bilanzierung je Produkt bräuchte. Die Aufstellung der THG-Bilanz für die Beschaffung kann daher nur exemplarisch erfolgen. Die Auswahl der Produkte orientiert sich an der THG-Bilanz für 2010, um einen Vergleich der Bilanzen zu ermöglichen.

Folgende Produktkategorien wurden ausgewählt:

- Lebensmittel
 - o Warme Essensportionen (Mischkost, vegetarisch, vegan), jeweils normale und kleine (Kita-)Portionsgröße
 - o Kaffee
 - o Kuhmilch, Pflanzendrinks
 - o Mineralwasser, Leitungswasser als Trinkwasser
- EDV-Geräte
 - o Personal Computer und Laptops, Notebooks, Mini-PCs o.ä.
- Kopierpapier (mit und ohne Blauer Engel-Siegel)
- Hygieneartikel (Papiere mit und ohne Blauer Engel-Siegel)
 - o Toilettenpapier
 - o Küchenrollen
 - o Falthandtücher
 - o WC-Reinigungsmittel
 - o Flüssigseife

Für alle ausgewählten Produkte liegen spezifische CO₂-Emissionsfaktoren vor. Zudem erfolgte die Auswahl der Produkte nach weiteren Kriterien, darunter die absolute Menge der durch sie verursachten THG-Emissionen, häufig im kirchlichen Alltag eingesetzte Produkte, Verfügbarkeit von klimafreundlichen und nachhaltigen Alternativen, Symbolprodukte für die Umstellung auf nachhaltige Beschaffung.

Zur Erhebung der Beschaffungsdaten wurde im April 2023 eine Online-Umfrage mit der Webanwendung Limesurvey durchgeführt. Um zusätzlich zur THG-Bilanzierung generelle Informationen dazu zu erhalten, welche Nachhaltigkeitskriterien bei der Beschaffung angewendet

⁹ Bei der Berechnungsmethode der FEST (ohne Berücksichtigung des Ökostrombezugs und der Ökostromproduktion) ergibt sich für 2022 ein Wert von 44.944 t CO₂.

werden, wurde zusätzlich zu den quantitativen Daten eine Selbsteinschätzung abgefragt. Die Beschaffungs-Umfrage wurde zusammen mit den Umfragen zur Mobilität durchgeführt (siehe Kap. III. 3.1).

Der Rücklauf lag bei den Dekanaten, Regionalverwaltungen und Zentren zwischen 40 und 80 %, bei den Kirchengemeinden und Kindertagesstätten dagegen nur bei acht bzw. drei Prozent. Da diese beiden Kategorien mit 1.075 bzw. 593 Einrichtungen in der Summe den größten Teil der kirchlichen Beschaffung ausmachen, wurden sie trotzdem nicht aus der Wertung genommen sondern wie die anderen Daten je Einrichtungskategorie auf die gesamte EKHN hochgerechnet, um ein Gesamtergebnis zu ermitteln. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist die geringe Stichprobengröße bei Kitas und Kirchengemeinden jedoch zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bildet die Zahl der Mittagessen in den Kindertagesstätten. Hier konnte für die Auswertung auf die jährlich in der Kurz-Info „Kleine Statistik der EKHN“ vom Referat Kirchliche Daten der Kirchenverwaltung veröffentlichte Anzahl der Mittagessen zurückgegriffen werden. Da keine Angaben zum Anteil tierischer Produkte vorlagen, wurde von im Durchschnitt fleischreduzierten Mahlzeiten ausgegangen.

Die Zusammenführung der Daten und die Aufstellung der THG-Bilanz Beschaffung verantwortet das Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung. Die Durchführung der Umfrage sowie die Zusammenführung der Daten und deren Auswertung wurden mit Unterstützung einer externen Dienstleisterin umgesetzt. Die CO₂-Emissionsfaktoren sind aus aktuellen Veröffentlichungen des Umweltbundesamtes und des ifeu – Institut für Energie- und Umweltforschung Heidelberg gGmbH entnommen (siehe Anlage). Um die THG-Bilanz 2022 möglichst vergleichbar zur THG-Bilanz von 2010 aufzustellen, wurden für die Hochrechnung die Daten derjenigen Produkte ausgewählt, die bereits 2010 in die Bilanzierung einfließen.

2.2 Ergebnisse

Selbsteinschätzung zum Beschaffungsverhalten

Im qualitativen Teil der Befragung schätzten die Einrichtungen ein, wie hoch der Anteil der Beschaffung nach klimafreundlichen Einkaufskriterien ist.

Die folgenden Abbildungen 10 bis 13 zeigen, dass vor allem der saisonale Einkauf von Lebensmitteln sowie die Wahl ökologisch zertifizierter Produkte, wie z. B. Reinigungsmittel, häufig anzutreffen ist. Bio-Lebensmittel werden deutlich seltener gewählt. Am geringsten werden gebrauchte Produkte bei der Beschaffung berücksichtigt.

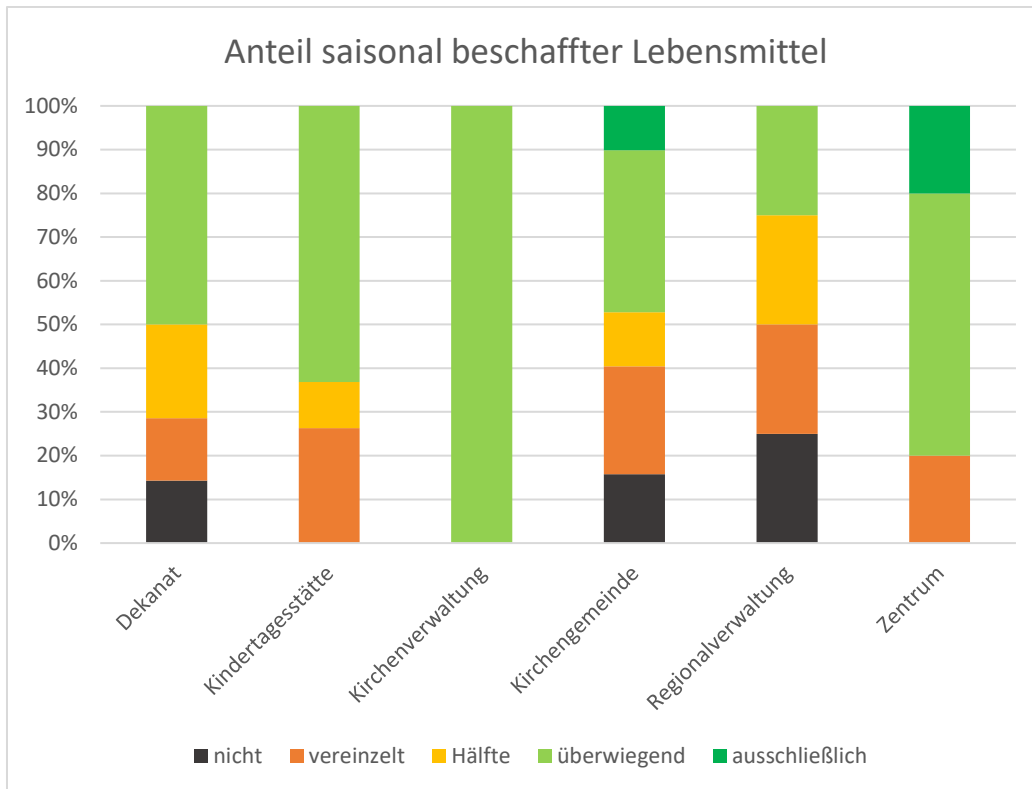


Abb. 10: Anteil saisonal beschaffter Lebensmittel nach Einschätzung der befragten Einrichtungen. Rücklauf: Dekanate 14 von 25 Einrichtungen, Kindertagesstätten 19/593, Kirchengemeinden 91/1075, Regionalverwaltungen 4/10 und Zentren 5/5.

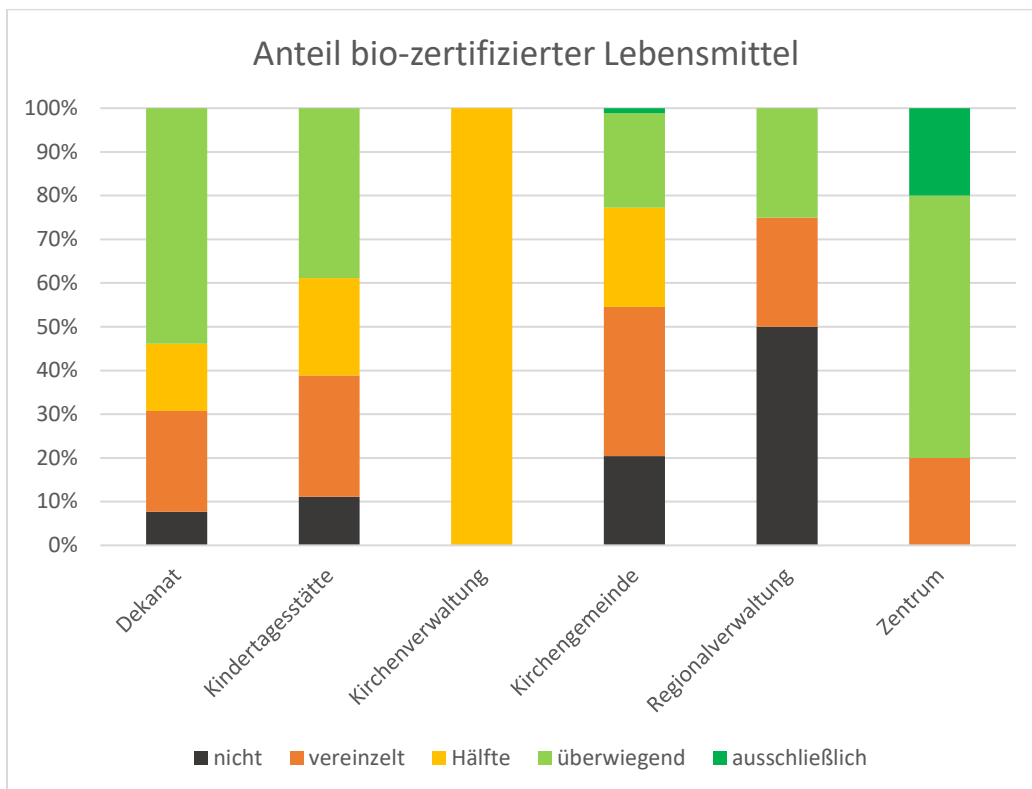


Abb. 11: Anteil bio-zertifizierter Lebensmittel nach Einschätzung der befragten Einrichtungen. Rücklauf siehe Abb. 10.

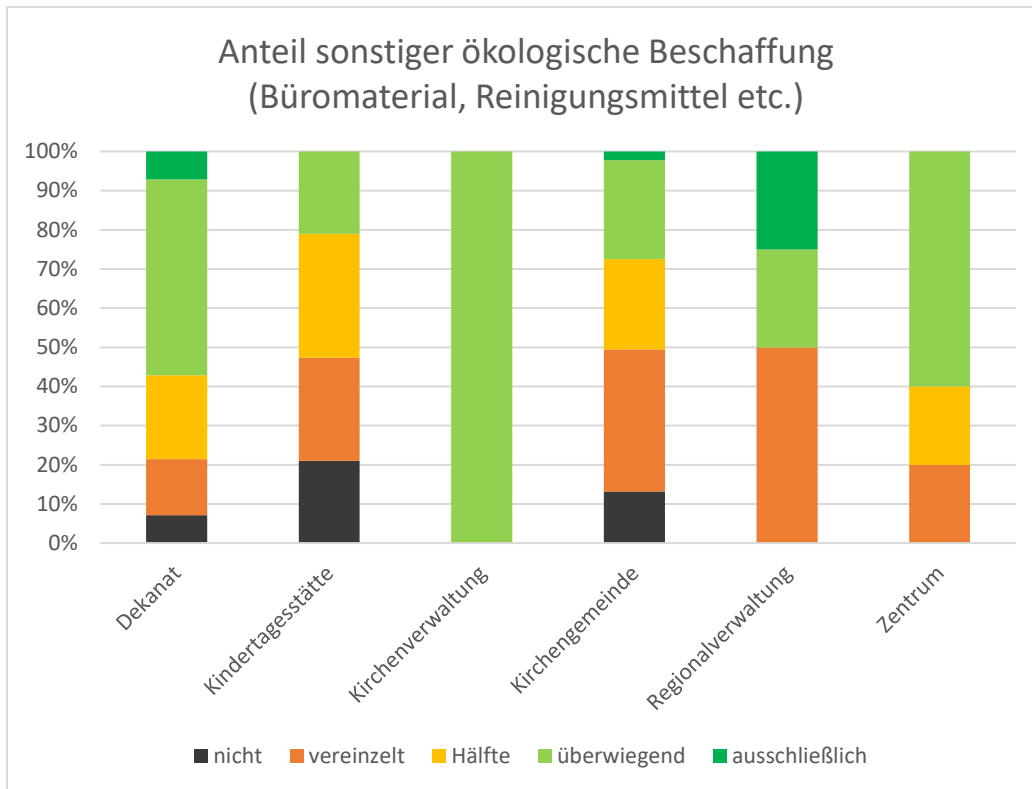


Abb. 12: Anteil sonstiger ökologisch zertifizierter Beschaffung nach Einschätzung der befragten Einrichtungen. Rücklauf siehe Abb. 10.

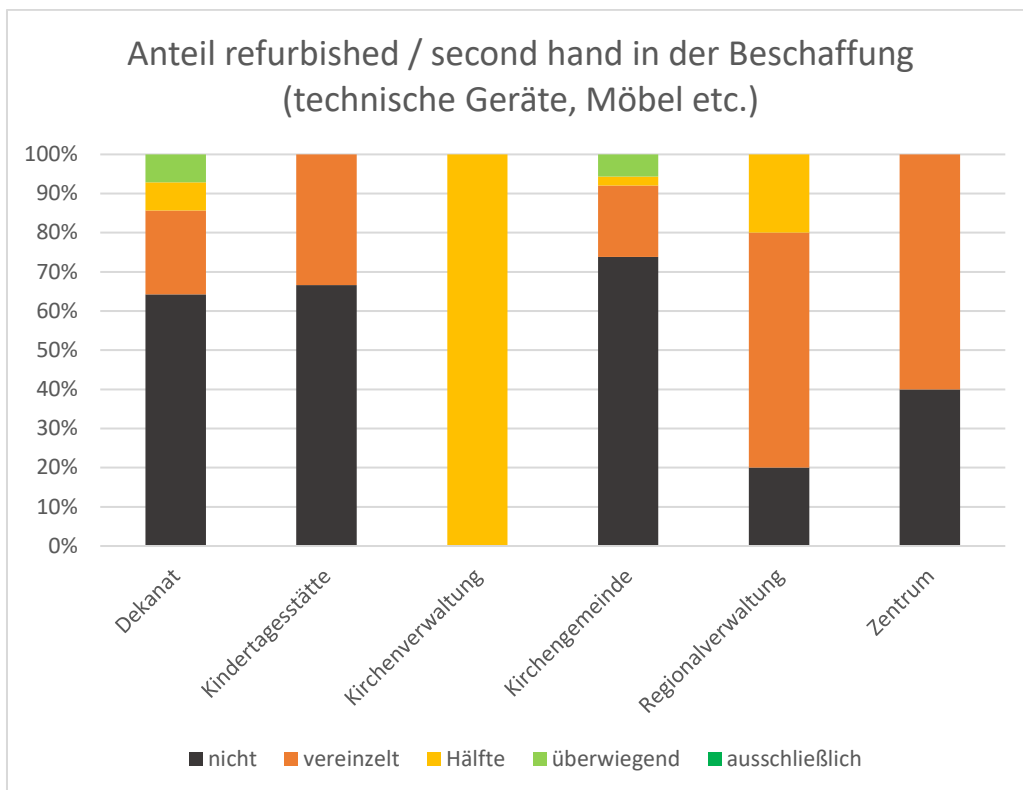


Abb. 13: Anteil gebrauchter Waren, insbesondere technischer Geräte und Möbel, an der Beschaffung nach Einschätzung der befragten Einrichtungen. Rücklauf siehe Abb. 10.

Diese Ergebnisse lassen darauf schließen, dass eine erhöhte Sensibilität für diejenigen nachhaltigen Einkaufskriterien vorhanden ist, die in den letzten Jahren verstärkt thematisiert wurden, sei es im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Thema, z. B. durch die „Faire Gemeinde“, durch den Praxisleitfaden zur Beschaffungsverordnung, in Bildungsveranstaltungen oder über das Portal *wir-kaufen-anders*.

Im Rahmen der quantitativen Datenerhebung wurden in einigen Bereichen ökologische und konventionelle Produkte im Vergleich abgefragt. Aus den Daten ist zu entnehmen, dass in 45 % der Einrichtungen überwiegend oder vollständig Kopierpapier mit dem Blauer-Engel-Siegel genutzt wird. Bei den Hygienepapieren trifft dies auf 42 % der Einrichtungen zu. Ca. 20 % der teilnehmenden Einrichtungen boten häufig Leitungswasser statt Mineralwasser als Getränk an. Mehr Getreidedrinks als Kuhmilch schenkten dagegen nur 4 % der Einrichtungen aus.

THG-Bilanz Beschaffung

Die THG-Bilanz für die Beschaffung stellt keine Gesamtbilanzierung der Beschaffung dar, sondern beschränkt sich auf wenige ausgewählte Produktgruppen, wie im Abschnitt zur Bilanzierungsmethodik beschrieben. In Abbildung 14 dargestellt sind die mit der Bilanz von 2010 vergleichbaren Daten.

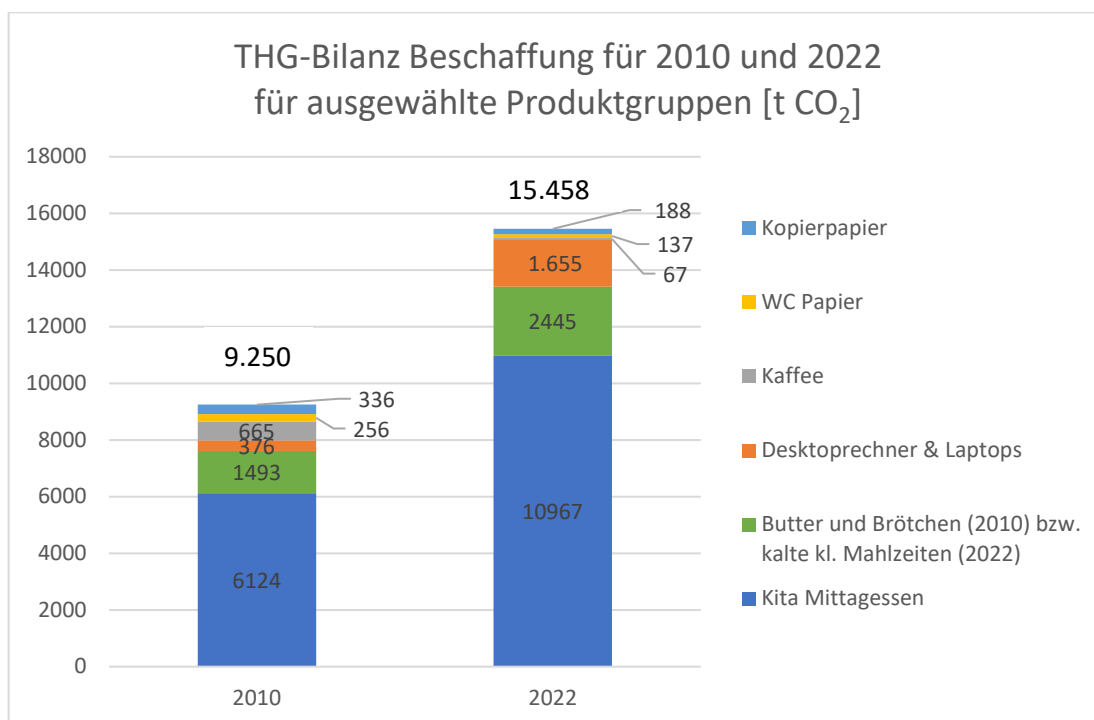


Abb. 14: THG-Bilanz für die Beschaffung von ausgewählten Produktgruppen im Vergleich der Bilanzjahre 2010 und 2022.

Hinweis: Die Gesamtsumme der THG-Bilanz für 2010 aus dem Klimaschutzkonzept war um 357t höher als hier dargestellt. Darin waren zusätzlich die Emissionen von neu beschafften Monitoren und Druckern enthalten, für die 2022 keine Daten erhoben wurden.

Es zeigt sich, dass eine Ausweitung kirchlicher Aktivitäten, wie dem Ausbau der Kinderbetreuungsplätze mit Mittagessen (was durch die gestiegene Anzahl der Mahlzeiten sichtbar wird), zu einem deutlichen Anstieg der THG-Emissionen führen kann. Auch die kalten kleinen Mahlzeiten 2022 sind überwiegend den Kindertagesstätten zuzuordnen. Der Anstieg im Bereich IT-

Geräte könnte auf die zunehmende Digitalisierung zurückzuführen sein. Der Kaffeekonsum wurde 2010 nicht erhoben, sondern anhand des bundesweiten Kaffeekonsums abgeschätzt. Das Umfrageergebnis lässt für 2022 auf einen deutlich geringeren Konsum schließen. Insbesondere in den Einrichtungen mit vielen Hauptamtlichen ist zudem die Zahl der Sitzungen und Veranstaltungen in Präsenz im Vergleich zur Zeit vor Corona zurückgegangen.

Die für 2022 berechneten Daten wurden teilweise aus einer sehr geringen Stichprobe heraus ermittelt. Trotzdem zeigt allein der – auf einer valideren Datenbasis stehende – Anteil der warmen Mahlzeiten in Kitas, welche Bedeutung die Beschaffung für den Klimaschutz hat.

Die Rückmeldungen zur Datenerhebung im Rahmen der Umfrage und die Erfahrungen mit der Datenauswertung weisen darauf hin, dass für zukünftige THG-Bilanzierungen der Beschaffung ein maßvoller Datenumfang sowie eine gute Vorbereitung der Einrichtungen hilfreich wären, um den Rücklauf und die Datenqualität zu erhöhen.

3. Mobilität

3.1 Bilanzierungsmethodik

Mit der THG-Bilanzierung zur Mobilität 2022 sollten mindestens die Bereiche kirchlicher Mobilität abgebildet werden, die auch in den vorherigen THG-Bilanzen berücksichtigt wurden. Dies umfasst die Dienstliche Mobilität der Hauptamtlichen, Fahrten der Synodalen zur Synode, Gottesdienstbesuche sowie die Pendelwege der Hauptamtlichen zur Arbeitsstätte. Optional konnten zudem Fahrten von Ehrenamtlichen angegeben werden, die jedoch nicht in die Auswertung einfließen. Berücksichtigt wurden alle Verkehrsmittel, also neben Dienstfahrzeugen auch die Nutzung privater Pkw, öffentlicher Verkehrsmittel, E-Bikes sowie Fahrräder.

Zur Erhebung der Dienstlichen Mobilität wurde im April 2023 eine Online-Umfrage durchgeführt. Ebenfalls per Online-Umfrage wurden die Pendelwege der Hauptamtlichen zur Arbeitsstätte erhoben. Diese wurde über die Einrichtungen mit Bitte um Weiterleitung an die Mitarbeitenden versendet.

Alle online-Umfragen (Dienstfahrten, Pendelwege sowie auch zur Beschaffung) wurden anonym mit der Webanwendung Limesurvey durchgeführt. Einbezogen wurden die Kirchengemeinden, Kindertagesstätten, Dekanate, Regionalverwaltungen, Zentren sowie die Kirchenverwaltung. Der Rücklauf insbesondere bei den Kirchengemeinden und Kindertagesstätten war sehr gering (7 bzw. 3 Prozent). Zudem konnten eine Reihe von unklaren Angaben wegen der Anonymisierung nicht nachträglich plausibilisiert werden und führten zum Ausschluss aus der Wertung. Die erhobenen Daten wurden anschließend je Einrichtungskategorie auf die gesamte EKHN hochgerechnet, um ein Gesamtergebnis zu ermitteln. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist die geringe Stichprobengröße zu berücksichtigen.

Für die Erhebung der Mobilitätsdaten von Besucher*innen der Gottesdienste wurden zehn Kirchengemeinden per Stichprobe ausgewählt. Je zwei Gemeinden waren dabei einer der folgenden Kategorien zugeordnet: Großstadt, Mittelstadt, größere Kleinstadt, kleinere Kleinstadt sowie Landgemeinde. Die Pfarrpersonen wurden gebeten, nach einem Gottesdienst im Mai 2023 Fragebögen an die Besucher*innen zu verteilen und anschließend dem ZGV zur Auswertung zuzusenden. Aus acht Gemeinden wurden ausgefüllte Bögen eingereicht und ausgewertet. Ein Gottesdienst wurde aus der Wertung genommen, da es sich um eine Sonderveranstaltung handelte und viele Besucher*innen ungewöhnlich weite Wegstrecken zurückgelegt hatten. Da die Analyse der stichprobenartig ausgewählten Gemeinden keine Hinweise auf systematische Unterschiede zwischen den Kategorien

ergab, wurden die THG-Emissionen nicht je Kategorie sondern je Gottesdienstbesucher*in ermittelt und anschließend auf die gesamt EKHN hochgerechnet.

Die Mobilitätsdaten der Synodalen wurden auf Basis der in der Kirchenverwaltung vorliegenden Reisekostenabrechnungen ausgewertet und auf die Gesamtzahl der Synodalen hochgerechnet.

Alle verwendeten CO₂-Emissionsfaktoren und EKHN-spezifischen Kennwerte sind in der Anlage zusammengestellt.

3.2 Ergebnisse

Dienstliche Mobilität

2022 wurden insgesamt 858 Tonnen CO₂ durch Dienstfahrten und Dienstreisen der Hauptamtlichen verursacht. Dies entspricht einem Rückgang von insgesamt 71 % im Vergleich zu 2005. Die Zahlen haben sich im Vergleich zu 2015 mehr als halbiert. Dabei ist der Rückgang in der Kirchenverwaltung mit minus 19 % am geringsten, in Zentren und Regionalverwaltungen mit minus 74 % am größten. In der Rubrik „Gemeinden, Dekanate“ sind nun die Kindertagesstätten enthalten, die bei früheren Erhebungen den Gemeinden zugeordnet worden waren. Die für diese Kategorien hochgerechneten Werte sind aufgrund der geringen Zahl auswertbarer Fragebögen mit einer großen Unsicherheit behaftet. Da die Werte dem Trend in den anderen Kategorien entsprechen, wurden sie trotzdem dargestellt.

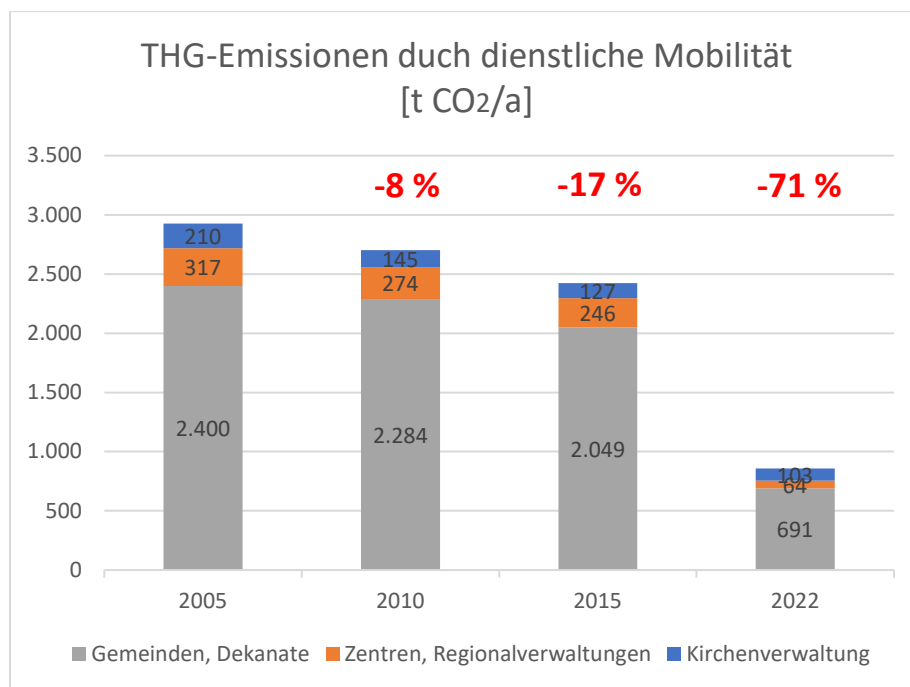


Abb. 15: CO₂-Emissionen durch Dienstliche Mobilität der Hauptamtlichen.

Wie der folgenden Grafik zu entnehmen ist, machen die Wege mit Verbrenner-Pkw über 80 % der zurückgelegten Gesamtstrecke aus. Dabei unterscheidet sich der sogenannte Modalsplit¹⁰ je Einrichtungskategorie zum Teil deutlich. Öffentliche Verkehrsmittel werden am häufigsten von den Zentren genutzt, was vermutlich zumindest teilweise an der räumlichen Lage der Zentren in Städten mit guter Anbindung an den öffentlichen Personenverkehr liegt. Das Rad wurde in Kirchengemeinden

¹⁰ Modalsplit wird in der Verkehrsstatistik die Verteilung des Transportaufkommens auf verschiedene Verkehrsträger oder Verkehrsmittel bezeichnet.

und Kitas nennenswert verwendet, wo kürzere Dienstwege zurückzulegen sind. Da per Flug in der Regel weite Strecken zurückgelegt werden, ist deren Anteil im Modalsplit deutlich sichtbar.

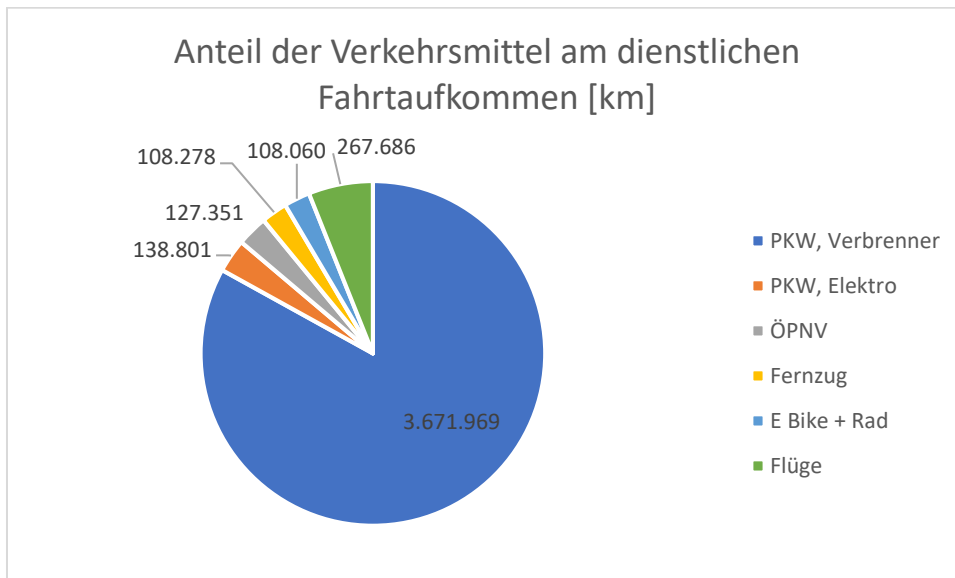


Abb. 16: Anteil der Verkehrsmittel am dienstlichen Fahrtaufkommen [km] insgesamt in der EKHN.

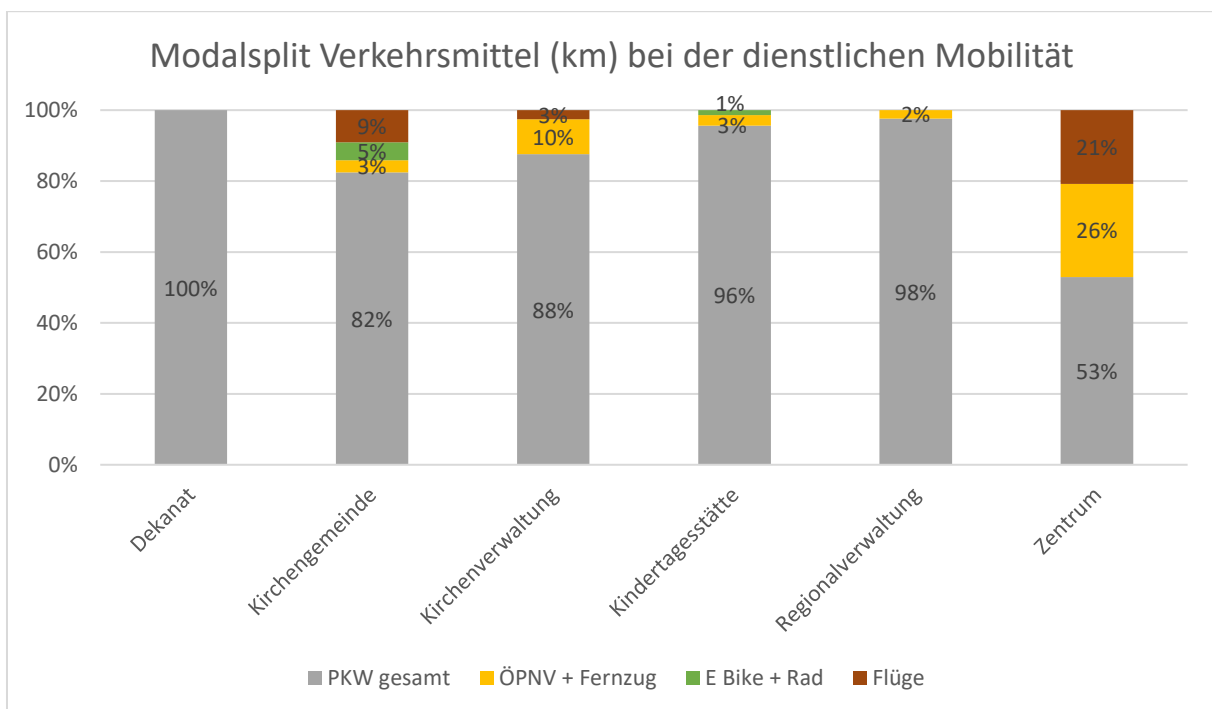


Abb. 17: Anteil der je Verkehrsmittel zurückgelegten Strecken (Modalsplit) am dienstlichen Fahrtaufkommen je Einrichtungskategorie.

Aufgrund dieser Analysen ist anzunehmen, dass nur ein geringerer Teil der reduzierten THG-Emissionen auf die Verlagerung auf klimafreundlichere Verkehrsmittel zurückzuführen ist. Ursache für den massiven Rückgang der Emissionen ist vermutlich zu einem großen Anteil die insgesamt verringerte dienstliche Mobilität. Durch die zunehmende Digitalisierung im Zuge der Corona-Pandemie

werden viele Sitzungen und sonstige Treffen inzwischen online durchgeführt und erspart viele Wegstrecken.

Es hat sich bei der Aufstellung der Bilanz für 2022 gezeigt, dass die Datenerhebung der dienstlichen Mobilität per Online-Umfrage mit einer Reihe von Schwierigkeiten verbunden ist. Der Rücklauf ist teilweise sehr gering und unplausible Angaben können nicht rückverfolgt werden. Daher ist die Form der Datenerhebung für diesen Teilbereich der Mobilität zu überdenken.

Pendelstrecken zur Arbeitsstätte

Die auf alle Beschäftigten hochgerechneten THG-Emissionen, die durch die Anreise zur Arbeitsstätte entstanden sind, belaufen sich für das Jahr 2022 auf insgesamt 11.280 Tonnen CO₂. Aufgrund der sehr geringen Rücklaufquoten insbesondere bei Dekanaten (5 %), Kirchengemeinden (1 %) und Kindertagesstätten (0,5 %) ist die Hochrechnung für diese Kategorien mit einer großen Unsicherheit verbunden. Die Datenbasis für die Zentren (35 %), Regionalverwaltungen (11 %) sowie die Kirchenverwaltung (56 %) sind dagegen valider. In den letztgenannten Kategorien konnte ein leichter Rückgang der Emissionen festgestellt werden. Ob dies mit dem seit 2020/2021 häufigeren mobilen Arbeiten bzw. Homeoffice zusammenhängt, konnte mit der vorliegenden Datenbasis nicht analysiert werden.

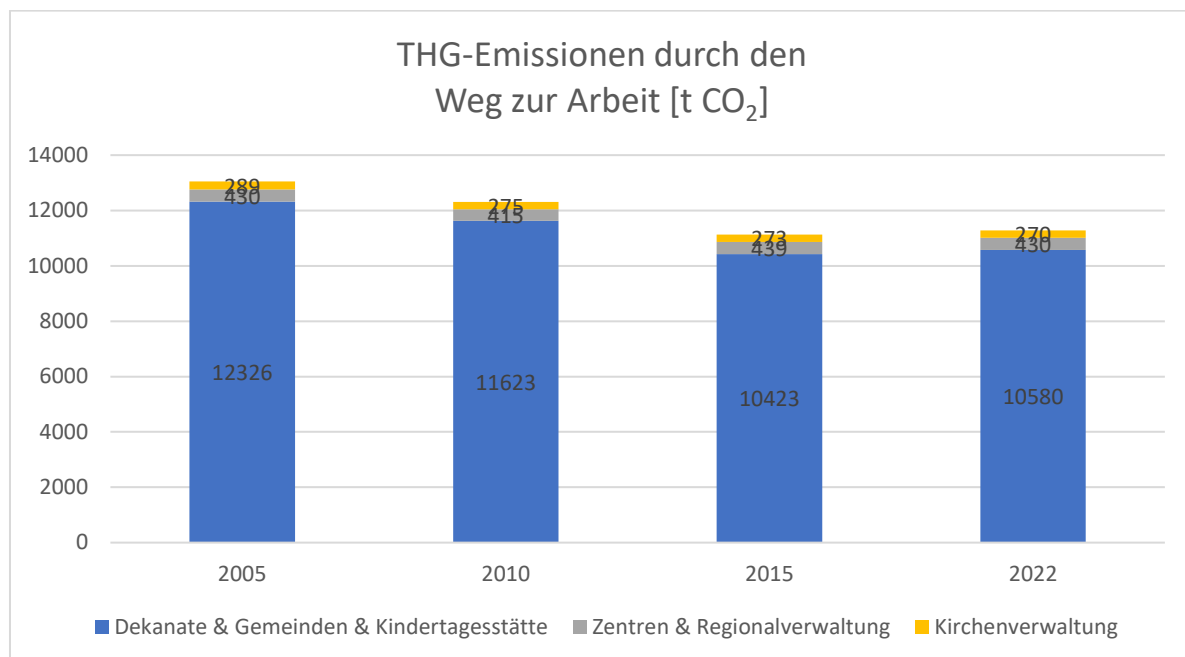


Abb. 18: Hochrechnung der Treibhausgasemissionen, die pro Jahr durch die Anreise zur Arbeitsstelle entstanden sind [t CO₂].

In der Zusammenschau der beiden folgenden Abbildungen wird deutlich, dass die Nutzung des Pkws auf dem Weg zur Arbeit für fast alle Einrichtungskategorien nach wie vor der Standard ist. Nur in den Zentren wird die Hälfte der Kilometer mit klimafreundlicheren Verkehrsmitteln zurückgelegt. Das Potenzial zur Nutzung des Fahrrads auf Strecken bis 5 Kilometer ist noch nicht ausgeschöpft.

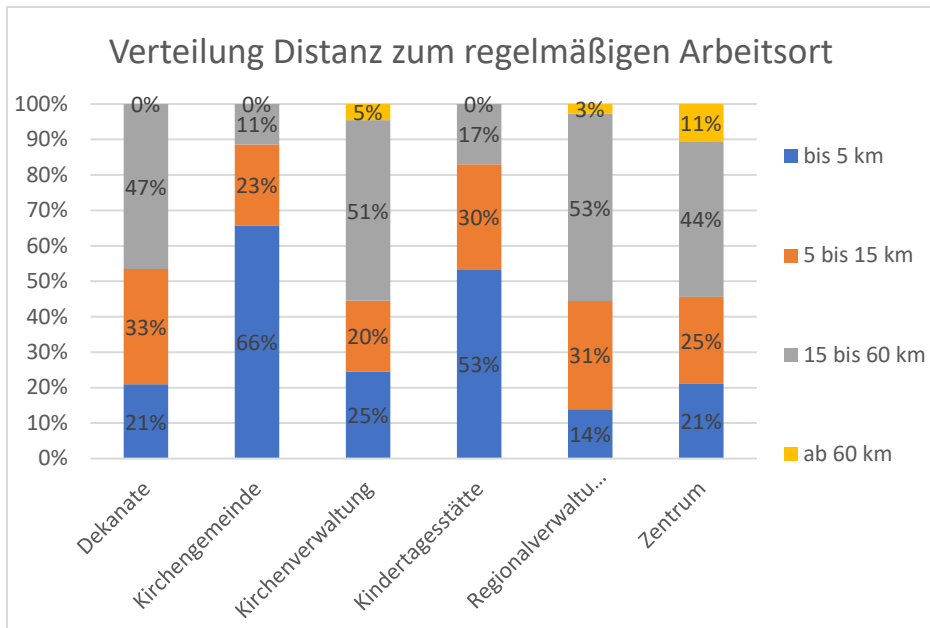


Abb. 19: Verteilung der Distanz zum regelmäßigen Arbeitsort in Kilometern je Einrichtungskategorie.

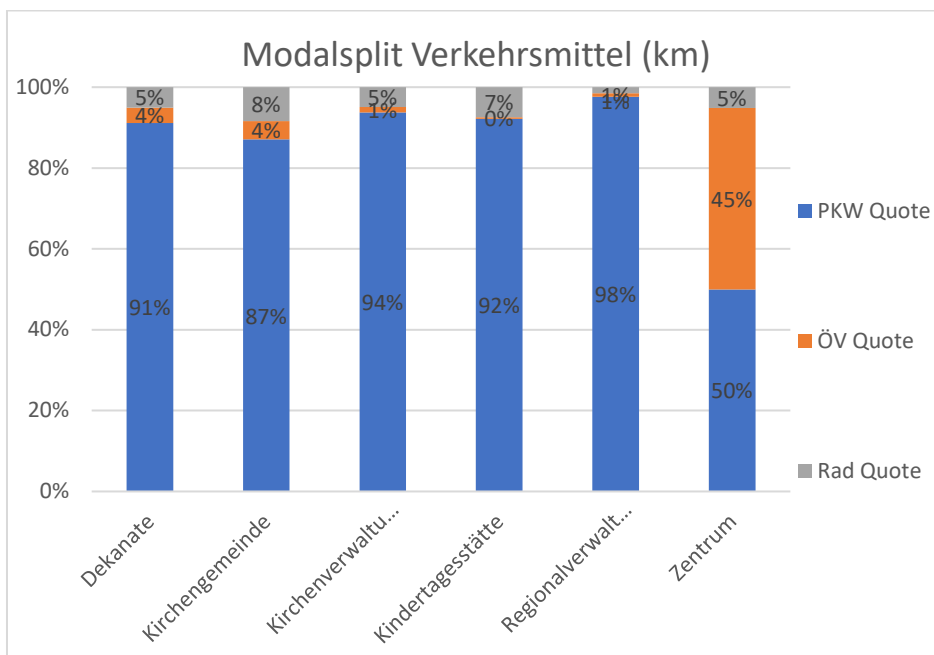


Abb. 20: Anteil der je Verkehrsmittel zurückgelegten Strecken (Modalsplit) zur Arbeitsstätte je Einrichtungskategorie.

Weg zum Gottesdienst

Die Zahl der Gottesdienste sowie die durchschnittliche Besuchszahl sind im Vergleich zu den Vorjahren weiter gesunken (siehe Tab. 3). Die durch die stichprobenartige Erhebung ermittelten THG-Emissionen pro Besucher*in sind zwar leicht gestiegen, in der Summe ergibt sich jedoch nur noch ein Wert von 1.967 Tonnen CO₂ und damit eine Reduktion gegenüber 2015 um 47 %.

	2005	2010	2015	2022
Anzahl Gottesdienste	76.054	74.309	68.013	58.356
Durchschnittliche Besucherzahl pro Gottesdienst	70	111	108	62
CO ₂ -Emissionen pro Besucher und Gottesdienst [kg]	0,55	0,49	0,50	0,54
CO₂-Emissionen gesamt [Tonnen]	2.918	4.051	3.703	1.967

Tab. 3: Treibhausgas-Emissionen durch die Anreise der Gottesdienst-Besucher*innen.

Synoden

Die Anreise zu den beiden Synodaltagungen in 2022 hat hochgerechnet auf alle 124 Synodale insgesamt THG-Emissionen von 6,7 Tonnen CO₂ verursacht. Nur sehr wenige Synodale sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln angereist. Fahrradkilometer sind nicht angegeben worden.

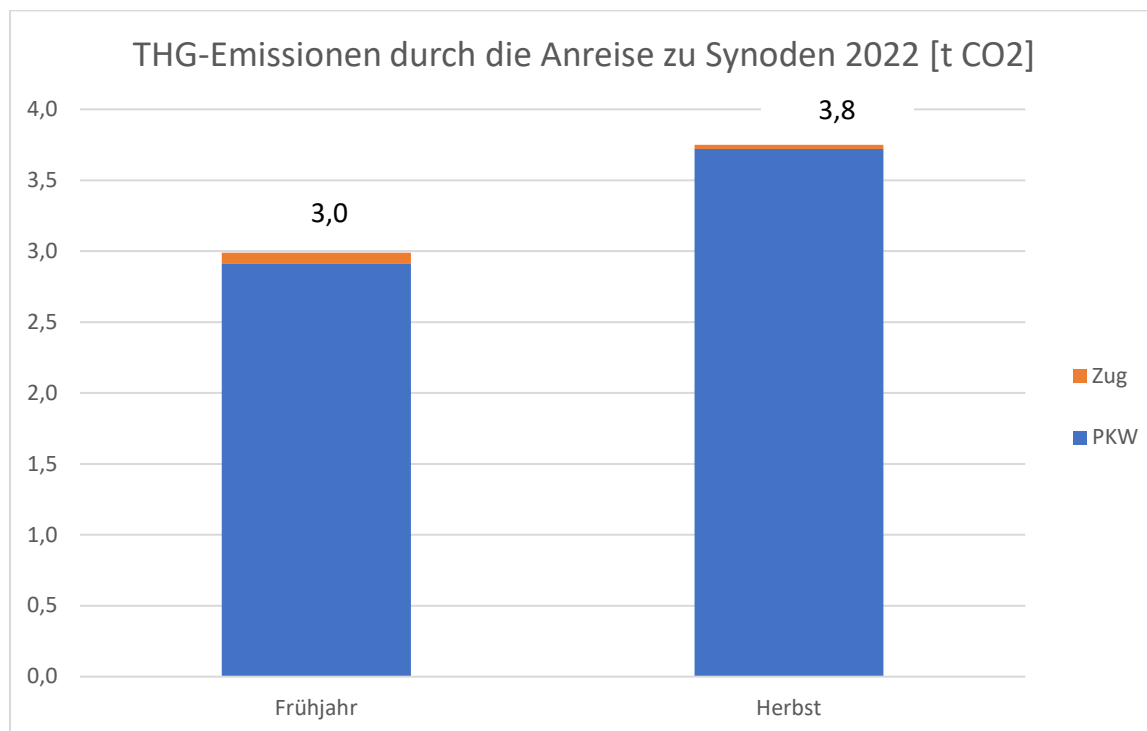


Abb. 21: CO₂-Emissionen (in Tonnen) durch die Frühjahrs- und die Herbstsynode 2022.

Unberücksichtigt blieb bei der Hochrechnung, dass ggf. Synodale mit kurzer bzw. kostengünstiger Anreise keine Reisekosten abgerechnet haben. Daher wird empfohlen, die Daten zukünftig per Umfrage zu erheben und nicht aus den eingereichten Reisekostenabrechnungen.

Gesamtbilanz Mobilität

Für das Jahr 2022 konnten insgesamt 14.112 Tonnen THG-Emissionen ermittelt werden, die im Rahmen von Dienstfahrten, Synoden, Gottesdiensten und den Pendelwegen zur Arbeitsstätte verursacht wurden. Im Vergleich zum Basisjahr 2005 konnte eine Reduktion um 32 % erzielt werden. Im Vergleich zur Vorgänger-Bilanz von 2015 fallen dabei vor allem die um 65 % verringerten Emissionen durch die dienstliche Mobilität ins Auge. Konkrete Klimaschutzmaßnahmen zur klimafreundlichen Mobilität konnten bisher nur pilothaft durchgeführt werden. Daher ist anzunehmen, dass der Umstieg von Präsenztreffen auf Videokonferenzen sowohl für Dienstbesprechungen als auch für Veranstaltungen seit der Corona-Pandemie den größten Anteil an diesen Einsparungen hat. Die reduzierten Emissionen im Bereich der Gottesdienste ergeben sich dagegen aus der allgemeinen Entwicklung, nach der die Zahl der Gottesdienstbesucher*innen sowie auch die Anzahl der Gottesdienste zurückgehen.

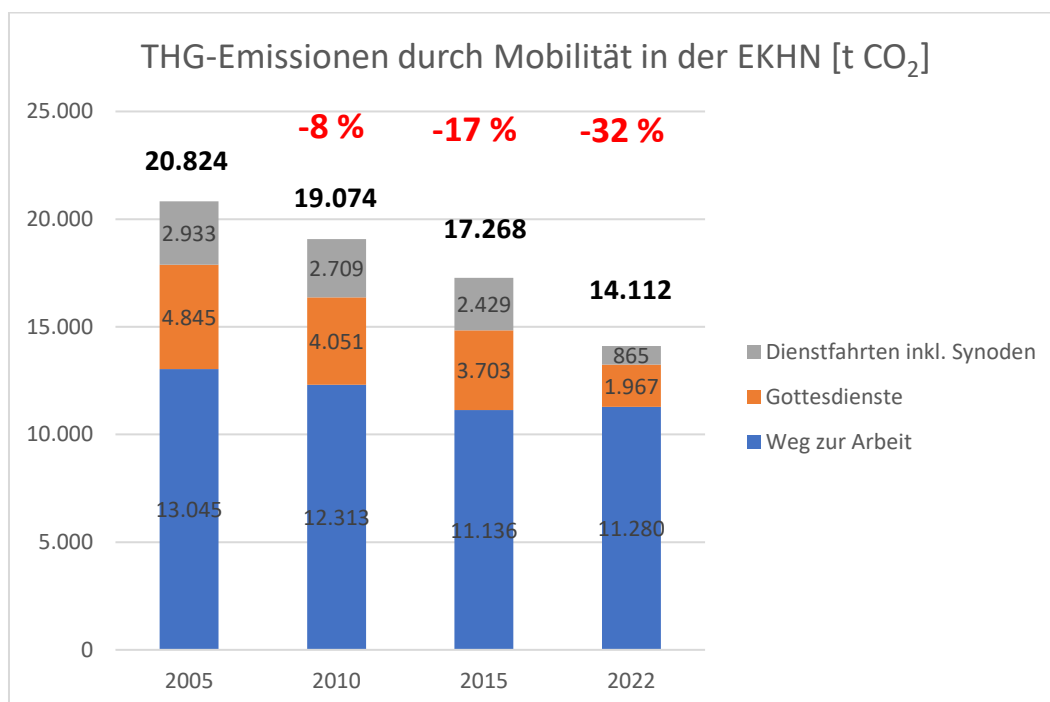


Abb. 22: THG-Bilanz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau für durch Mobilität im Rahmen von Dienstfahrten, Synoden, Gottesdiensten und den Pendelwegen zur Arbeitsstätte verursachte CO₂-Emissionen.

Die Verteilung der Emissionen macht deutlich, dass neben der direkt beeinflussbaren Dienstmobilität auch die Pendelwege zur Arbeitsstätte beachtenswert sind. Hier könnten Klimaschutzbemühungen z. B. durch eine genauere Analyse der jeweiligen Rahmenbedingungen an den verschiedenen Standorten sowie eine Verstärkung von Anreizen für einen klimafreundlichen Weg sinnvolle Schritte sein.

4. CO₂-Gesamtbilanz der EKHN für 2022

Aus den für die Teilbereiche Immobilien, Beschaffung und Mobilität ermittelten CO₂-Emissionen für das Jahr 2022 ergibt sich die in Abbildung 22 dargestellte Gesamtbilanz.

Im Jahr 2022 sind der EKHN demnach 54.870 Tonnen Treibhausgase zuzurechnen.

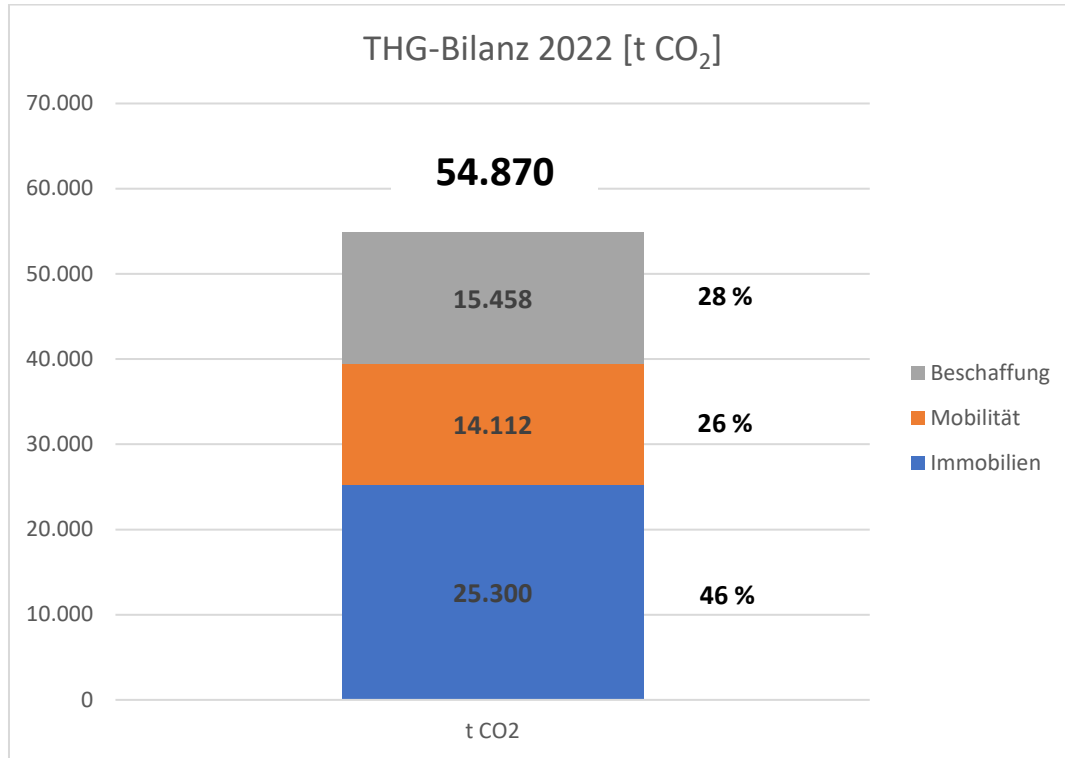


Abb. 23: THG-Gesamtbilanz der EKHN für das Jahr 2022 in Tonnen CO₂¹¹. Dargestellt sind zusätzlich der prozentuale Anteil der Bereiche Immobilien, Mobilität und Beschaffung an den Gesamtemissionen.

Für den Vergleich der THG-Bilanz von 2022 mit früheren Bilanzierungen wurden für den Gebäudebereich die witterungsbereinigten Energieverbräuche zugrunde gelegt. Dadurch sind die CO₂-Emissionen in der Darstellung höher als sie tatsächlich in dem „warmen“ Jahr 2022 waren (siehe auch Kap. III.1.2). Anhand von Abbildung 24 ist ein deutlicher Rückgang der Emissionen im Vergleich zu den Vorjahren erkennbar.

¹¹ Bei der Berechnungsmethode der FEST (ohne Berücksichtigung des Ökostrombezugs und der Ökostromproduktion) ergibt sich für 2022 im Bereich Immobilien ein Wert von 39.148 t CO₂ und für die THG-Gesamtbilanz ein Wert von 68.718 t CO₂.

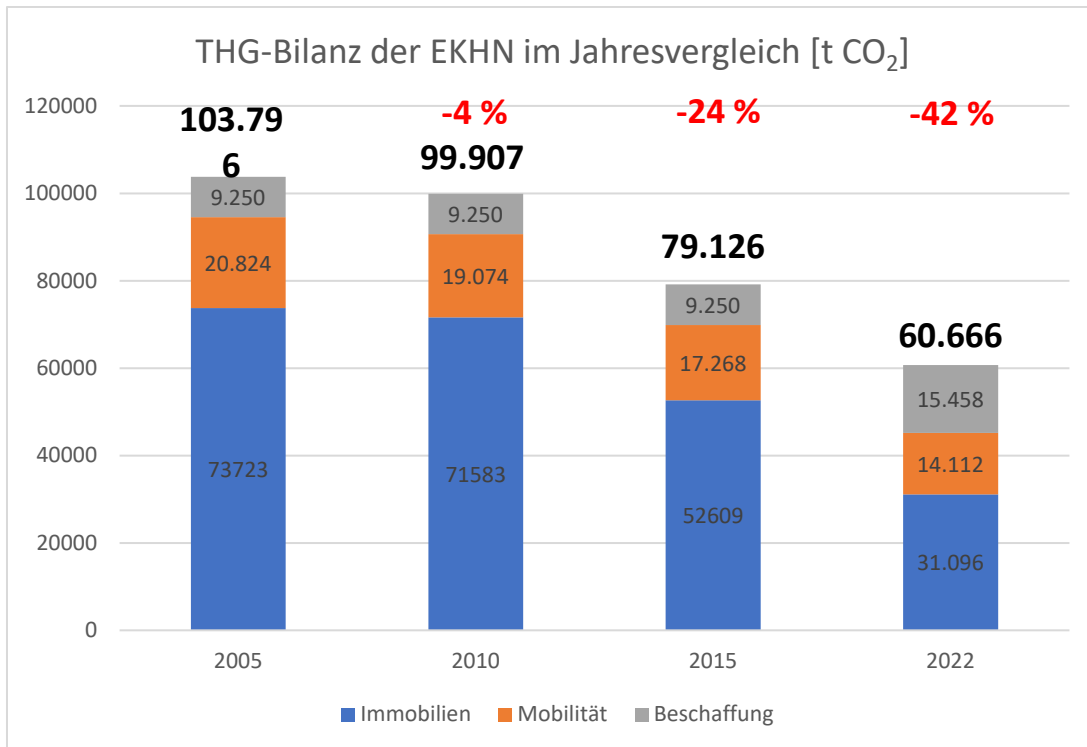


Abb. 24: THG-Gesamtbilanz der EKHN für die Bilanzjahre 2005, 2010, 2015 und 2022 in Tonnen CO₂. Für die gebäudebedingten Emissionen wurden die witterungsbereinigten Werte zugrunde gelegt. In Rot die prozentuale Einsparung gegenüber dem Jahr 2005. Zu den Werten für 2005 und 2010 siehe Hinweis bei Abb. 7.

Im Vergleich zur ersten THG-Bilanz aus dem Jahr 2005 haben sich die THG-Emissionen für 2022 um 42 % verringert. Im Vergleich zur letzten Bilanz von 2015 konnte damit im Durchschnitt eine Reduktion um 3,3 Prozentpunkten pro Jahr erreicht werden. In den zehn Jahren davor lag sie bei 2,4 Prozentpunkten.

Auffällig ist, dass sich das Verhältnis der Emissionen für die Gebäude, Mobilität und Beschaffung deutlich verschoben hat. In der THG-Bilanz von 2015 zeichneten sich die Gebäude für ca. zwei Drittel der Emissionen verantwortlich, die Mobilität für ca. 20 % und rund 10 % entfielen auf die Beschaffung. **In der witterungsbereinigten Darstellung konnte der Anteil der Gebäude im Jahr 2022 auf nur noch gut 50 % reduziert werden. Dagegen ist der Anteil der Beschaffungsemissionen an der Gesamtbilanz auf rund 25 % gestiegen. Nur der Mobilitätsanteil ist in etwa gleich geblieben.**

Bei der Bewertung der Ergebnisse sollte berücksichtigt werden, dass **die Datenlage in der EKHN nach wie vor unbefriedigend** ist. Im Gebäudebereich konnte der Gesamtbestand noch nicht abschließend erfasst werden, außerdem fehlen Nutzungsflächen als Bezugsgrößen. Ebenso war die Datenerhebung für die Bereiche Mobilität und Beschaffung schwierig, wie in den jeweiligen Abschnitten zur Bilanzierungsmethodik erläutert. Um zukünftig eine noch solidere Datenbasis zu generieren und stichhaltigere Aussagen machen zu können, sind die Verfahren zur Erhebung der Daten weiter zu verbessern.

Die Perspektive zur weiteren Reduktion der THG-Emissionen bis zur THG-Neutralität 2045 ist im Ausblick des folgenden Kapitels dargestellt.

IV. Resümee und Ausblick

1. Resümee

Trotz der vielen Herausforderungen (pandemie- und kriegsbedingte Einschränkungen bei der Umsetzung von Maßnahmen, Verzögerungen durch den ekhn2030-Transformationsprozess sowie finanzieller Einspardruck) konnten weitere Fortschritte bei der berechneten Einsparung von Treibhausgas-Emissionen in der EKHN erzielt werden. Witterungsbereinigt wurden 2022 nur noch rund 61.000 t CO₂ verursacht. **Im Vergleich zum Basisjahr 2005 konnten somit insgesamt 42 % THG-Emissionen eingespart werden, im Bereich Immobilien sogar 58 %. Die größten Effekte einer einzelnen Maßnahme erzielten hierbei die Verabschiedung und Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes sowie die Ökostromproduktion durch Solar- und Windenergieanlagen der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung.** Insbesondere durch die Umstellung aller Stromlieferverträge auf 100 % zertifizierten Ökostrom konnte die THG-Bilanz um über 6.600 Tonnen CO₂ gemindert werden. Durch die Beimischung von 5 % Biogas zum Erdgas wurden weitere 627 Tonnen CO₂ eingespart. Die Anrechnung des selbst produzierten Ökostroms mindert die Bilanz um 5.345 t CO₂. Ein weiterer effektiver Baustein für die Reduktion der gebäudebedingten Emissionen waren die Verkäufe bzw. der Rückbau von Gebäuden. Dieser Effekt soll sich durch die derzeit in den Dekanaten erstellten Gebäudebedarfs- und Entwicklungspläne in den nächsten Jahren noch verstärken, wenn insbesondere Versammlungsflächen auf das notwendige Maß reduziert werden. Einen weiteren Beitrag leisteten **im Gebäudebereich** die über 200 investiven Maßnahmen in neue Heizungsanlagen und Sanierungen der Gebäudehülle. Dass die Energieverbräuche insgesamt deutlich reduziert wurden, ist auch den geringinvestiven Maßnahmen in die Heizungstechnik und der Umstellung auf ein energiesparendes Nutzungsverhalten, wie z. B. die Einführung der Winterkirche, zuzuschreiben. Hier wirkten sich das HAP-Projekt, die Energiemission und der Grüne Hahn, Initiativen zur Sensibilisierung und Bildung wie der regelmäßige Online-Klimastammtisch und sicher nicht zuletzt die bundesgesetzlichen Vorgaben und Aufrufe zum Energiesparen im Jahr 2022 aus.

Durch die **Umstellung auf 100 % Ökostrom sind im Strombereich** in den nächsten Jahren im Vergleich zum Sprung von 2015 auf 2022 nur noch geringe THG-Einsparungen zu erzielen. Die heizungsbedingten THG-Emissionen verringern sich voraussichtlich durch den Verkauf oder Rückbau von Gebäuden, auch wenn dieser nicht aus Klimaschutzgründen erfolgt, sondern in Folge einer veränderten Gebäudebedarfsplanung und gesamtkirchlichen Finanzierung. Lässt sich die Beheizung von Gebäuden auf erneuerbare Energien umstellen, so können weitere deutliche Mengen CO₂ eingespart werden. Hier sind jedoch hohe finanzielle Investitionen für den Umbau der Heizungen notwendig. Außerdem sind die Energiepreisentwicklungen zu betrachten. Aus wirtschaftlicher Sicht sind daher auch die geringinvestiven Maßnahmen, durch die bestehende Heizungsanlagen optimiert werden sowie eine Motivation zu energiesparendem Nutzerverhalten weiterhin sinnvolle und notwendige Ansätze, um die Energieverbräuche effektiv zu senken.

Im **Bereich Mobilität** zeigt sich, dass die sprunghafte Digitalisierung in den Jahren 2020/2021 die dienstliche Mobilität massiv reduzieren konnte. Im nächsten Schritt ist die Verlagerung der verbliebenen Dienstfahrten auf klimafreundlichere Verkehrsmittel in den Fokus zu rücken. Die Verteilung der Emissionen macht jedoch auch deutlich, dass sich die Klimaschutzbemühungen der EKHN nicht nur auf die direkt beeinflussbare Dienstmobilität begrenzen sollte. Insbesondere die hohen Emissionen, die durch die Pendelwege zur Arbeitsstätte verursacht werden, sind durch die Kirche als Arbeitgeberin mit zu verantworten. Hier gibt es durchaus Möglichkeiten, durch ein Angebot zum mobilen Arbeiten und weitere Anreize, die THG-Emissionen schrittweise zu reduzieren.

Besondere Beachtung benötigt der **Bereich der Beschaffung**. Der deutliche Anstieg der Emissionen lässt sich teilweise durch die Ausweitung kirchlichen Engagements im Kitabereich erklären. Doch auch hier besteht das Ziel, die THG-Emissionen in den nächsten Jahren zu reduzieren, wozu große Anstrengungen notwendig sein werden. Eine besondere Herausforderung wird sein, das emotional besetzte Thema Ernährung anzugehen.

Die EKD hatte in ihrer Herbstsynode 2016 die Gliedkirchen gebeten, ihre Anstrengung zur Reduzierung ihrer CO₂-Emissionen konsequent fortzusetzen und bis zum Jahr 2020 eine Reduktion von insgesamt 40 % anzustreben. Dieses Ziel konnte nun rechnerisch für das Bilanzjahr 2022 erreicht werden.

2. Ausblick

Zielsetzungen für die Zukunft

Nachdem die EKD im Herbst 2022 eine Klimaschutzrichtlinie verabschiedet hat, ist die EKHN auf dem Weg, ein eigenes Klimaschutzgesetz zu beschließen. Dieses soll auf der Frühjahrstagung 2024 in die Synode eingebracht werden. Mit dem Gesetz würde die Synode auch einen Zielpfad zur Erreichung der Treibhausgasneutralität vorgeben. Falls sich dieser an den EKD-Vorgaben orientiert, so müssten bis 2035 90 % der THG-Emissionen im Vergleich zu 2024 eingespart werden, also rund 50.000 Tonnen CO₂. Bis 2045 sind dann die letzten 10 % zu reduzieren um schließlich 2045 das Ziel der THG-Neutralität zu erreichen (s. Abb. 25).

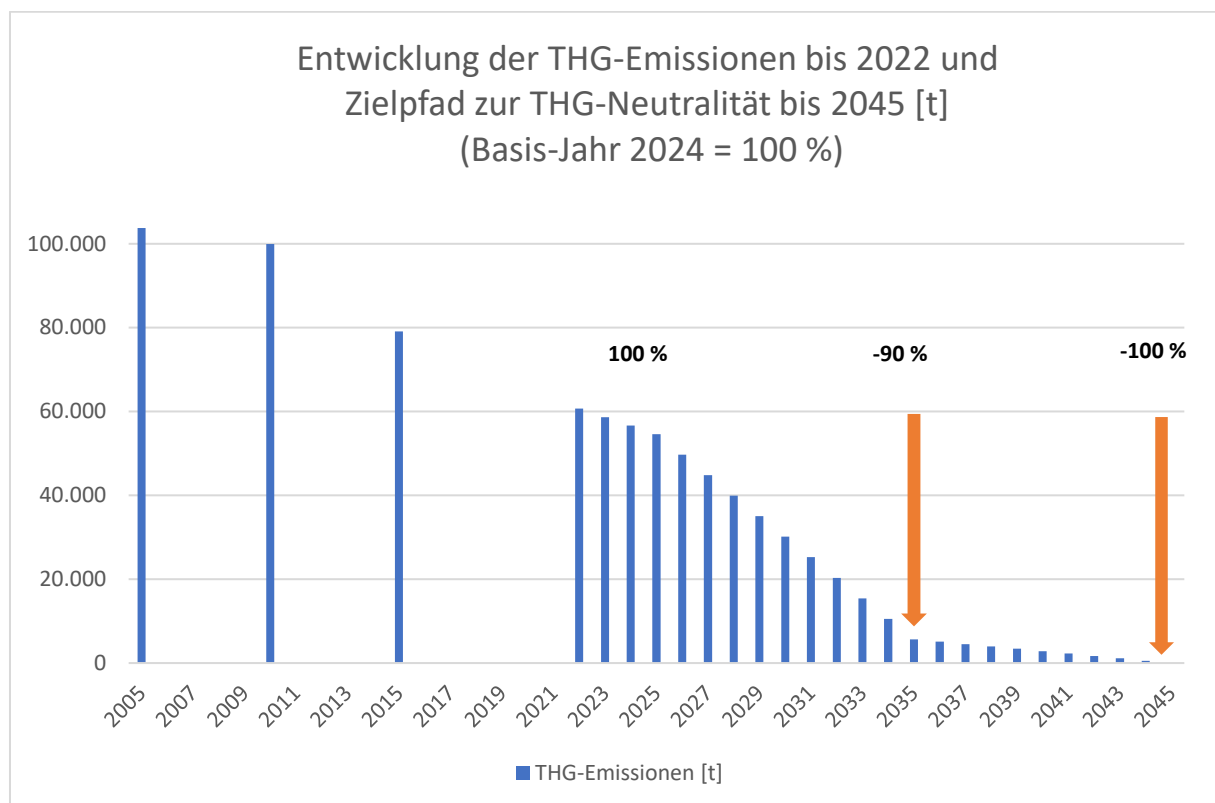


Abb. 25: Entwicklung der berechneten THG-Emissionen zwischen 2005 und 2022 sowie Darstellung des Zielpfades zur THG-Neutralität bis 2045 auf Grundlage des von der EKD benannten Basisjahres 2024.

In der Grafik ist die schrittweise Reduktion der jährlichen Emissionen erkennbar. Sie betrug in den letzten Jahren 3,3 % pro Jahr. Für die Berechnung des Zielpfades für die Folgejahre bis 2045 wurde die Annahme getroffen, dass sich die jährliche prozentuale Reduktion der Treibhausgase erst steigern lässt, wenn zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen in den Klimaschutz investiert werden.

Daher wird bis 2025 eine gleichbleibende jährliche Reduktion angenommen. **Um bis 2035 insgesamt 90 % der Treibhausgase im Vergleich zum Basisjahr 2024 zu erreichen, ist ab 2026 eine Minderung auf durchschnittlich rund neun Prozent pro Jahr notwendig.**

Es ist geplant, einen vorliegenden Entwurf eines ersten Klimaschutzplans zunächst in der Lenkungsgruppe des Prozesses ekhn2030 zu beraten und diesen Entwurf für die Haushaltberatungen ab Frühjahr 2025 durch eine von Lenkungsgruppe des Prozesses ekhn2030 noch zu beauftragende „EKHN-Fachgruppe Klima“ für die Jahre 2026-2031 zu finalisieren. Der Klimaschutzplan beinhaltet ein Konzept, mit welchen strukturellen und operativen Maßnahmen die notwendigen THG-Einsparungen erzielt werden könnten. Um diesen Plan umsetzen zu können, wird im Entwurf des EKHN-Klimaschutzgesetzes vorgeschlagen, dass die Synode mit jedem Doppelhaushalt die dafür notwendigen zusätzlichen Mittel bereitstellt (s. hier Drucksache 09/24 G).

Zur Überbrückung sind für 2024 und 2025 jeweils fünf Mio. Euro für Klimaschutzmaßnahmen im Haushalt vorgehalten, die von der Kirchenleitung für Sofortmaßnahmen freigegeben werden könnten.

Projekt Klimaschutzkoordination

Die Gesamtkirche plant, ab Herbst 2024 für vier Jahre ausgewählte Dekanate bei der Einführung von Projektstellen zur Klimaschutzkoordination zu unterstützen. Ziel der Klimaschutzkoordination ist es, die Kirchengemeinden eines Dekanats durch fachliche Beratung und organisatorische Unterstützung zu befähigen, selbst aktiv zu werden und Treibhausgase einzusparen. Die eingesetzten Klimaschutzkoordinator*innen bieten individuelle Unterstützungsleistungen an und fördern entsprechende Kompetenzen sowie die Selbstwirksamkeit der Ehrenamtlichen. Falls eine entsprechende Bundesförderung dazu bewilligt wird, wird ein Großteil des Eigenanteils aus dem EKHN-Zukunftsfonds finanziert. Zudem ist das ZGV damit beauftragt, zusammen mit den beteiligten Dekanaten im Rahmen einer aufzubauenden Vernetzungsstruktur die Schnittflächen der Klimaschutzkoordination zu angrenzenden Bereichen mit den relevanten Fachebenen der EKHN abzustimmen sowie im vierjährigen Projektzeitraum die Vernetzung der Klimaschutzkoordinator*innen untereinander und mit dem Klimaschutzmanagement der EKHN zu koordinieren.

Nachhaltigkeitsstrategie der EKHN

Klimaschutz ist neben weiteren Aspekten ein wesentlicher Bestandteil von Nachhaltigkeit, wie es in den global anerkannten 17 Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (SDGs der UN-Agenda 2030) festgehalten wird. Entsprechend des Kirchenleitungs-Beschlusses vom 28. März 2023 wird eine EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie auf den Weg gebracht. Diese muss letztlich Eingang finden in den kirchlichen Alltag. Heute und in Zukunft müssen Klimaschutz und Nachhaltigkeit zusammengedacht und dementsprechend gehandelt werden. Hierbei können viele Synergien entstehen.

Zukunftsprozess ekhn2030

Die bisherigen Weichenstellungen im Rahmen des Zukunftsprozesses ekhn2030 haben zum Teil direkte, teilweise auch mittelbare Auswirkungen auf die Entwicklung der THG-Emissionen bzw. die Planungen und Überlegungen zur Fortführung und Verstärkung des Klimaschutzes in der EKHN. So reduziert sich der Treibhausgasausstoß mittelfristig deutlich mit der Fokussierung auf Gebäude, die auch in der weiteren Zukunft genutzt werden sollen (Kategorie A). Zusätzlich entsteht ab 2026 – nach der ersten Phase der Gebäudebedarfs- und Entwicklungsplanungen – Planungssicherheit, die es der EKHN ermöglicht, die so identifizierten Gebäude auch energetisch zu ertüchtigen und auf erneuerbare

Heizsysteme umzurüsten. Für bestimmte Gebäudetypen, die bereits jetzt unbestritten der Kategorie A zuzurechnen sind, könnte dies auch bereits ab 2024 intensiviert und CO₂-mindernd umgesetzt werden. Die Bildung der Nachbarschaftsräume führt zudem zu vielfältigen Veränderungen in der Organisation des kirchlichen Lebens, die in den nächsten Jahren aktiv und gemeinschaftlich gestaltet werden wollen. Im Rahmen dieser Neustrukturierung ist es notwendig, Klimaschutz als einen systemisch relevanten Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung unserer Kirche mitzudenken und neue Verfahren und Verhaltensweisen klimafreundlich auszurichten. Als Beispiel sei hier der zunehmende Mobilitätsbedarf genannt, der es erfordert, klimafreundliche Mobilitätskonzepte für die Nachbarschaftsräume zu entwickeln.

Ausweitung auf weitere Handlungsbereiche

Bisher fokussiert sich die EKHN auf die im integrierten Klimaschutzkonzept von 2012 benannten Felder Gebäude, Mobilität und Beschaffung. Treibhausgase entstehen jedoch auch in anderen Bereichen. Insbesondere die land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im kirchlichen Eigentum sind hier zukünftig zu betrachten, da verschiedene Nutzungsformen Einfluss haben auf die Emission aber auch auf die Speicherung von Treibhausgasen. Hier sind zunächst grundlegende Datenerhebungen und -analysen notwendig, um Ansätze für den Klimaschutz zu identifizieren. Die EKHN hat bei der EKD angeregt, dieses sehr komplexe Thema fachlich zu vertiefen, um die Gliedkirchen zukünftig in diesem Feld unterstützen zu können.

Kosten und Finanzierung

Es ist absehbar, dass die Herausforderungen im Klimaschutz ohne zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen nicht bewältigt und die Klimaziele nicht erreicht werden können. Eine Kostenkalkulation wird im Rahmen des ersten Entwurfs eines zukünftigen Klimaschutzplans vorgenommen. Entsprechend des Klimaschutzgesetz-Entwurfs ist vorgesehen, den Mitteleinsatz im Rahmen der zweijährlichen Haushaltsplanungen zu beraten und von der Synode beschließen zu lassen.

Ein „Nicht-Handeln“ würde dazu führen, dass aufgrund der CO₂-Bepreisung und der weltwirtschaftlichen Entwicklung allein die zu erwartenden Energiepreis-Steigerungen in den nächsten Jahren zu höheren Gebäudebetriebskosten und Mobilitätsaufwendungen führen werden. Hinzu könnten vermehrt Kosten durch Gesetzesverschärfungen und für die Schadensbehebung von Klimawandel-bedingten Ereignissen wie Starkregen, Hochwasser, Dürren oder Ähnlichem kommen.

Durch einen gezielten und effizienten Mitteleinsatz für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen könnten diese drohenden Mehrkosten zumindest verringert werden.

Anlagen

Treibhausgas-Bilanz 2022: Kennzahlen und CO₂-Emissionsfaktoren

Impressum

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Redaktion: Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN

Textbeiträge:

- Referatsgruppe Kirchliches Bauen (II.1 Immobilien)
- Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht (II.1.5 Energiebeschaffung und II.2 Erneuerbare-Energien-Anlagen)
- Referat Vermögensmanagement (II.6 Vermögensmanagement)
- Stabsbereich Zentrale Dienste (II.4.5 Beschaffung und II.5.1 Mobilität)
- Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW (II.4.3 Faire Gemeinde)
- Zentrum Gesellschaftliche Verantwortung der EKHN (alle anderen Textteile)

Stand: 19.02.2024

1. CO₂-Bilanz für Immobilien

Verwendete CO₂-Emissionsfaktoren

	Einheit	2022	2015	2010	2005
Erdgas	kg/kWh	0,247	0,250	0,250	0,252
Flüssiggas	kg/kWh	0,276		0,264	0,277
Heizöl	kg/kWh	0,318	0,304	0,316	0,320
Holz	kg/kWh			0,023	0,033
Holzpellets	kg/kWh	0,036		0,023	0,024
Biogas	kg/kWh	0,113	0,056	0,083	0,083
Fernwärme	kg/kWh	0,27	0,304	0,264	0,288
Strom (Bundesstrommix)	kg/kWh	0,498	0,587	0,582	0,618
Ökostrom	kg/kWh	0,040	0,050	0,040	0,430

Quellen für 2022:

- "Zur Ermittlung der CO₂-Emissionen in Landeskirchen und Diözesen – Arbeitsanleitung, 5. Auflage Juli 2021", FEST Heidelberg.
- Strom (Bundesstrommix): "Entwicklung der spezifischen Treibhausgas-Emissionen des deutschen Strommix in den Jahren 1990 - 2022", Umweltbundesamt, 05/2023.
- Holzpellets: "Informationsblatt CO₂-Faktoren", Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle 11/2021.

Hinweis: Die geringe Menge an Stückholz (960 kg) ist zusammen mit den Holzpellets (350t) mit dem Faktor für Pellets bilanziert worden.

Quellen für 2015:

- "Klimaschutzbericht der EKHN 2012-2016" (EKHN-Drucksache Nr. 50/17, <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/synodals/38334.pdf>)

Quellen für 2005 und 2010:

- "Integriertes Klimaschutzkonzept der EKHN" (EKHN-Drucksache Nr. 78/12, <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/static/25486.pdf>)

Verwendete Heizwerte

Heizöl	9,57	kWh/l
Pellets	4,8	kWh/kg
Holz	4	kWh/kg
Flüssiggas	6,57	kWh/l

Quelle: Umweltbundesamt

Verwendete Klimafaktoren

Die für die Witterungsbereinigung der Heizenergieverbräuche verwendeten Klimafaktoren stammen vom Deutschen Wetterdienst.

Quelle: <https://www.dwd.de/DE/leistungen/klimafaktoren/klimafaktoren.html>

2. CO₂-Bilanz für Beschaffung

Rücklauf Umfrage

	Anzahl Einrichtungen gesamt	Anzahl verwertbarer Fragebögen
Dekanat	25	11
Kirchengemeinde	1075	85
Kindertagesstätte	593	15
Kirchenverwaltung	1	1
Regionalverwaltung	10	4
Zentrum	5	4

Verwendete CO₂-Emissionsfaktoren

Produkt	CO ₂ -Emissions- faktor	Einheit
Kopierpapier (Frischfaser) ¹	1,193	kg CO ₂ /kg
Kopierpapier (Blauer Engel) ¹	0,822	kg CO ₂ /kg
Hygienepapier ²	1,350	kg CO ₂ /kg
Hygienepapier (Blauer Engel) ²	1,200	kg CO ₂ /kg
Kaffee ²	3,600	kg CO ₂ /kg
Kuhmilch ²	1,400	kg CO ₂ /Liter
Getreidedrink ²	0,300	kg CO ₂ /Liter

Produkt	CO ₂ -Emissions- faktor	Einheit
Desktoprechner ³	374,000	kg CO ₂ pro Stück
Notebook ³	311,000	kg CO ₂ pro Stück
Mahlzeit, kalt ¹	1,020	kg CO ₂ pro Portion
Mittagessen, warm (Mischkost) ¹	2,540	kg CO ₂ pro Portion
Mittagessen, warm (Mischkost, kleine Portion) ¹	1,630	kg CO ₂ pro Portion
Mittagessen, warm (vegetarisch) ¹	1,910	kg CO ₂ pro Portion
Mittagessen, warm (vegan) ¹	1,470	kg CO ₂ pro Portion

Quellen:

¹: "Integriertes Klimaschutzkonzept der EKHN" (EKHN-Drucksache Nr. 78/12, <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/static/25486.pdf>)

²: "Ökologische Fußabdrücke von Lebensmitteln und Gerichten in Deutschland", IFEU Heidelberg 2020. <https://www.ifeu.de/fileadmin/uploads/Reinhardt-Gaertner-Wagner-2020-Oekologische-Fu%C3%9Fabdruicke-von-Lebensmitteln-und-Gerichten-in-Deutschland-ifeu-2020.pdf>

³: "Digitaler CO₂-Fußabdruck", Öko-Institut e.V. 2020. <https://www.oeko.de/fileadmin/oekodoc/Digitaler-CO2-Fussabdruck.pdf>

3. CO₂-Bilanz für Mobilität

Rücklauf Umfrage

	Anzahl Einrichtungen gesamt	Anzahl verwertbarer Fragebögen
Dekanat	25	4
Kirchengemeinde	1075	66
Kindertagesstätte	593	12
Kirchenverwaltung	1	1
Regionalverwaltung	10	5
Zentrum	5	4

Verwendete CO₂-Emissionsfaktoren

	CO ₂ -Emissions- faktor	Einheit
Pkw Benzin	2,670	kg CO ₂ /Liter
Pkw Diesel	3,040	kg CO ₂ /Liter
Pkw Erdgas (CNG)	2,580	kg CO ₂ /kg CNG
Pkw Strom (Bundesstrommix)	0,498	kg CO ₂ /kWh
Pkw Ökostrom	0,040	kg CO ₂ /kWh
Fernzug	0,420	kg CO ₂ /100 km
Nahverkehrszug	8,820	kg CO ₂ /100 km
ÖPNV	7,170	kg CO ₂ /100 km
Reisebus	3,600	kg CO ₂ /100 km

Quellen: Für die Berechnung von Mobilität wurden die Faktoren von KlimAktiv (über den CO₂ Rechner der Klima-Kollekte) genutzt. Quelle für die Strom-Faktoren siehe oben CO₂-Bilanz Immobilien.

V o r b l a t t

Entwurf eines Klimaschutzgesetzes der EKHN

A. Problem und Ziel

Der Klimawandel ist eine der größten gesellschaftlichen Herausforderungen unserer Zeit. Um die schlimmsten Auswirkungen zu verhindern, hat die Weltgemeinschaft auf der UN-Klimakonferenz 2015 in Paris das Ziel ausgegeben, die globale Erwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius gegenüber der vorindustriellen Zeit zu begrenzen.

Vor dem Hintergrund der zunehmenden Klimakrise und der Beschlüsse auf internationaler Ebene hatte die Bundesregierung 2019 ein Klimaschutzgesetz beschlossen, das aufgrund eines Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021 und mit Blick auf das europäische Klimaziel für das Jahr 2030 im August 2021 rechtskräftig novelliert wurde. Das novellierte Gesetz sieht vor, dass die Treibhausgasemissionen bis 2040 um mindestens 88 % reduziert und im Jahr 2045 Netto-Null-Treibhausgasneutralität erreicht werden sollen. Die Bundesländer haben sich in eigenen Gesetzen diesen Zielen angeschlossen oder beabsichtigen, früher netto-null-treibhausneutral zu werden (so z. B. Rheinland-Pfalz oder Baden-Württemberg, die dieses Ziel bis 2040 anstreben).

Auch für die EKHN birgt die Klimakrise große Herausforderungen und bringt Konsequenzen mit sich. Ein verantwortliches und zielgerichtetes Handeln auf allen Entscheidungsebenen und in allen Wirkungsbereichen nach innen und außen ist dabei wesentlich. Denn die Aufgabe der EKHN ist es nicht nur, den Klimaschutz in den eigenen Körperschaften voranzutreiben, sondern auch aus ihrer christlichen Verantwortung heraus durch ambitioniertes Handeln den gesellschaftlichen sozial-ökologischen Wandel gezielt zu unterstützen. Im Vergleich zu den Körperschaften des Bundes, der Länder und der Kommunen kann die EKHN allerdings ihre Einnahmen- bzw. Ertragsseite nicht den Notwendigkeiten, etwa durch die Aufnahme von Schulden oder Steuererhöhungen, anpassen.

Die EKHN hat bisher kein Klimaschutzgesetz und derzeit auch kein gültiges Klimaschutzziel – das erste Ziel, bis zum Jahr 2015 im Vergleich zu 2005 25 % der CO₂-Emissionen einzusparen, wurde damals nicht erreicht und ist längst überholt. Die Investition in Klimaschutz ist aber ein wichtiger Beitrag zu einer inhaltsgeprägten Kirchenentwicklung (s. hier den Querschnittsbereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit des ekhn2030-Prozesses). Zum einen werden nicht rechtzeitig erreichte THG-Einsparungen zu Kostensteigerungen führen, wie sie beim nutzerbedingten Energieverbrauch und im Bereich Mobilität bereits jetzt erkennbar werden. So wurde zum 1. Januar 2024 der CO₂-Preis erhöht, nachdem die Bundesregierung im Dezember 2023 beschlossen hatte, dass der CO₂-Preis im Jahr 2024 bei 45 Euro pro Tonne ausgestoßenem CO₂ liegen soll. 2025 soll dann der CO₂-Preis 55 Euro pro Tonne betragen. Allerdings kann heute noch keine valide Aussage zum Verhältnis dieser potentiellen Mehrkosten für die EKHN zu den notwendigen Investitionen in den Klimaschutz und den nachfolgenden Abschreibungen getroffen werden. Zum anderen verliert die EKHN auch an Glaubwürdigkeit, wenn sie der Klimakrise und ihren Herausforderungen nicht engagiert begegnet oder rechtzeitig Anpassungsmaßnahmen in die Wege leitet. Als Folge ist zu befürchten, dass sich das ehrenamtliche Engagement weiter verringert und die persönliche Bindung von Mitgliedern mit ihrer Kirche abnimmt (s. auch 6. Mitgliedschaftsuntersuchung der EKD). Umgekehrt bedeutete eine gegebenenfalls finanzielle Überforderung der kirchlichen Körperschaften durch Maßnahmen zum Klimaschutz ebenfalls eine Gefährdung der kirchlichen Zukunft bzw. anderer Aufgabenbereiche und rechtlicher Verpflichtungen (z. B. für Pensionen und Beihilfen).

Zwar kann die EKHN auf einige Klimaschutzaktivitäten der letzten Jahre zurückblicken, doch die allgemeinen Herausforderungen und Erfordernisse mit Blick auf den Klimaschutz – s. unter anderem den letzten „Missions Gap Report 2023“ des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) (<https://www.unep.org/resources/emissions-gap-report-2023>) – lassen sich nicht mehr im Rahmen eines überwiegend rein freiwilligen Engagements bewerkstelligen. Eine gesetzliche Grundlage für Klimaschutz, die alle Akteur*innen gleichermaßen in die Pflicht nimmt, ist daher auch in der EKHN geboten. Bisher haben 11 Gliedkirchen in der EKD ein Klimaschutzgesetz verabschiedet.

B. Lösung

Vor dem Hintergrund der Klimakrise und den politischen Entwicklungen hatte die Kirchenleitung der EKHN schon in ihrer Sitzung am 16. November 2021 beschlossen, ein EKHN-Klimaschutzgesetz (KSG-EKHN) in Verbindung mit Klimaschutzmaßnahmen in Form eines Klimaschutzplans (KSP-EKHN) auf den Weg zu bringen, um die politischen Vorgaben in der eigenen Organisation aufzunehmen und den Klimaschutz und die damit verbundenen, notwendigen Maßnahmen gesetzlich zu verankern. Beides soll nach damaligem Beschluss auf der Frühjahrssynode 2024 präsentiert werden.

Aufgrund der unmittelbar nach diesem Beschluss bekannt gewordenen Nachricht, dass die EKD eine eigene „Richtlinie zur Erreichung der Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie)“ erarbeiten und diese den Gliedkirchen der EKD zur Kommentierung übergeben würde, wurde die Erarbeitung eines Gesetzes zunächst zurückgestellt. Nachdem die Kirchenkonferenz und der Rat der EKD im September 2022 die „Klimaschutzrichtlinie“ in Verbindung mit einer von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) erarbeiteten „datenbasierten Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität bis 2035“ (https://www.ekd.de/ekd_de/ds_doc/13-Beschluss-Raus-aus-der-fossilen-Abhaengigkeit-die-Roadmap-zur-Klimaneutralitaet-2035.pdf) beschlossen und veröffentlicht hatten, wurde auf dieser Grundlage das Vorhaben, ein EKHN-Klimaschutzgesetz auszuarbeiten, gezielt wieder aufgegriffen.

Ende 2022 begann eine schon mit der Kommentierung der EKD-Richtlinie betraute Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines **Entwurfs eines EKHN-Klimaschutzgesetzes**. Mitglieder dieser Gruppe waren:

- Franziska Christian, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht, Kirchenverwaltung
- Olaf Diwisch, Stellv. Leiter der Regionalverwaltung Wetterau, Regionalverwaltung Wetterau
- Cornelia Gutenstein, Geschäftsführung der EJHN
- OKR Thorsten Hinte, Leitung Dezernat 3, Kirchenverwaltung
- OKR Markus Keller, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht, Kirchenverwaltung
- Ulrike Laux, DSV Mitglied, Ev. Dekanat Vorderer Odenwald (benannt durch die Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände in der EKHN)
- OKR Jo Hanns Lehmann, Stabsbereich Recht, Kirchenverwaltung
- Dr. Hubert Meisinger, ZGV
- Mareike Oponczewski, bis November 2023 Vorstandsvorsitzende der EJHN
- Jan-Niklas Rabe, Projektgruppe "klimaneutral", EJHN
- Kathrin Sauthof, ZGV
- KBDin Margrit Schulz, Referatsgruppe Kirchliches Bauen, Kirchenverwaltung
- OKR Christian Schwindt, Leiter ZGV (Vorsitz)
- Maria Laura Skorupa, Stabsbereich Zentrale Dienste, Kirchenverwaltung
- Jonathan Sommer, Klimaschutzbeirat, Ev. Regionalverband Frankfurt und Offenbach
- Katharina Stähler, Gemeindepfarrerin, Ev. Kirchengemeinde Wallau/Lahn
- Peter Tampe, Referat Liegenschaftsverwaltung und Baurecht, Kirchenverwaltung
- Ronja Zierold, Projektgruppe "klimaneutral", EJHN
- Olliver Zobel, Dekan, Ev. Dekanat Ingelheim-Oppenheim (benannt durch die Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane der EKHN)

Schon früh wurde deutlich, dass ein Klimaschutzgesetz mit einem normativen Einsparziel für die THG-Emissionen ohne eine entsprechende realistische Maßnahmenplanung kaum sinnvoll ist. Daher wurde ebenfalls im Rahmen der Erarbeitung eines ersten Entwurfs eines Klimaschutzgesetzes der **Entwurf eines ersten Klimaschutzplans für die Jahre 2026 bis 2031** auf der Basis einer vielfältigen Beteiligung von hauptamtlichen Fachleuten und engagierten Ehrenamtlichen aus allen Ebenen der EKHN erarbeitet. Der Plan fußt auf Planungen aus dem Jahr 2019 (s. Drucksache Nr. 07/19; die in der Drucksache beschriebenen Maßnahmen wurden damals in der Synode nicht beschlossen) und beschreibt zunächst die aktuelle Ausgangslage. Daran anschließend werden Klimaschutzmaßnahmen vorgestellt, mit deren Durchführung ab dem Haushaltsjahr 2026 begonnen werden könnte bzw. sollte, um die im Klimaschutzgesetz genannten normativen Klimaschutzziele – Treibhausgasreduktion auf 10 % bis 2035 *und* Netto-Treibhausgasneutralität bis 2045 – zu erreichen. Ein besonderes Anliegen bei der Erarbeitung dieses Plans war es, einen fundierten inhaltlichen Diskurs führen zu können, der breit angelegtes Wissen und die Erfahrungen Vieler aufgreift. Auf diese Weise konnte ein erster, umfangreicher allerdings noch nicht priorisierter Maßnahmenkatalog für die EKHN erarbeitet werden, in dem sich Vorschläge und Hinweise verschiedenster Perspektiven wiederfinden. Folgende Aspekte waren bei der Erstellung des Klimaschutzplans besonders leitend:

- ✓ der Klimaschutzplan soll insgesamt klimaschutzrelevante Wirkungen erzielen (direkte Emissionsminderung),
- ✓ die Emissionsminderung soll sowohl durch unmittelbare (z. B. Gebäudemaßnahmen und Verbraucherstärkung) als auch mittelbare Klimaschutzmaßnahmen (z. B. Bildung und Kommunikation) erfolgen,
- ✓ die Klimaschutzmaßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele sollen mit Blick auf ihre Umsetzungsmöglichkeit realistisch sein,
- ✓ die benötigten personellen und finanziellen Ressourcen sollen realistisch dargestellt werden,
- ✓ der Klimaschutzplan und die darin enthaltenen Klimaschutzmaßnahmen sollen überprüfbar sein und im Rahmen eines (internen) Monitorings und Berichtswesens (u. a. Klimaschutzberichte), die die Möglichkeit zur Nachsteuerung bieten, dokumentiert werden.

Nach einer rund einjährigen Beratung in den Arbeitsgruppen hat die Kirchenleitung in ihrer Sitzung am 21. März 2024 den Gesetzentwurf beraten und beschlossen und legt ihn nun mit dieser Drucksache der Kirchensynode zur Beratung und Entscheidung vor.

Mit Blick auf den Kirchenleitungsbeschluss vom November 2021, der Frühjahrssynode auch einen Entwurf eines Klimaschutzplans vorzulegen, hat die Kirchenleitung beschlossen, diesen Plan zunächst in der Lenkungsgruppe des Prozesses ekhn2030 zu beraten, da es sich um eine umfassende Maßnahmenplanung handelt, die mit Blick auf mögliche Priorisierungen zunächst strategisch und inhaltlich zu bewerten ist. Die dazu notwendige fachliche Vorarbeit soll durch eine von der Lenkungsgruppe zu beauftragende Fachgruppe Klima erfolgen, um den Plan für die Haushaltsberatungen ab Frühjahr 2025 zu finalisieren. Dieses Vorgehen wurde gewählt, da im Entwurf des EKHN-Klimaschutzgesetzes gemäß § 4 Absatz 3 und § 11 vorgeschlagen wird, dass die Maßnahmen in Form eines Klimaschutzplans immer nur mit dem Haushalt vorgelegt und beschlossen werden sollen. Die Maßnahmen des Klimaschutzplans sind damit Bestandteil des Haushalts der Gesamtkirche. Sie werden von der Kirchensynode – wie der Stellenplan auch – mit dem Haushalt beschlossen und sind für die beschlossenen Haushaltsjahre verbindlich. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt jeweils in den entsprechenden Haushaltsjahren im Rahmen der im Haushalt festgelegten Mittel. Die Fortschreibung des Klimaschutzplans erfolgt im Rahmen der jeweils nächsten Haushaltsplanung und -beschlussfassung.

Nicht der Beschluss eines Klimaschutzgesetzes stellt damit aber einen Zielkonflikt dar, sondern die Abwägung des dann damit verbundenen zukünftigen Mitteleinsatzes für entsprechende Klimaschutzmaßnahmen im KSP-EKHN. Alle sechs Jahre soll der Synode ein fortgeschriebener Klimaschutzplan vorgelegt werden, der dann mit Blick auf die Maßnahmen weiterhin im Rahmen der Haushalte beschlossen werden soll.

C. Alternativen

Ungeachtet ihrer gesellschaftspolitischen Stellung und ihrer Verantwortung bei der Bewahrung der Schöpfung kann die EKHN über das Ausmaß ihrer Selbstverpflichtung und den Einsatz finanzieller Mittel befinden. Es wird keine grundsätzlich andere Methodik neben einem Klimaschutzgesetz und folgenden Klimaschutzplänen vorgeschlagen. Die „Schärfe“ der Vorgabe, konkret der Einsparpfad der Emissionen, und die umzusetzenden Maßnahmen sind jedoch grundsätzlich gestaltbar.

D. Finanzielle Auswirkungen

Die bisher kalkulierten Kosten für die geplanten Klimaschutzmaßnahmen werden zukünftig im Klimaschutzplan dargestellt, können heute jedoch noch nicht vollständig angegeben werden. Alleine im Gebäudebereich wäre mit Kosten von mindestens mehreren hundert Millionen Euro zu rechnen. Die allgemeinen Auswirkungen auf zukünftige Doppelhaushalte kann allerdings gegenwärtig noch nicht abschließend benannt werden.

E. Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche

Der Erfüllungsaufwand ergibt sich aus den Maßnahmenbeschreibungen des Klimaschutzplans.

F. Beteiligung

Fachgruppe „EKHN-Klimaschutzgesetz“ und viele Haupt- und Ehrenamtliche.

G. Anlage

Synopse

Federführung:

OKR Christian Schwindt und OKR Jo Hanns Lehmann

**Kirchengesetz
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität
(Klimaschutzgesetz-EKHN – KSG-EKHN)**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Präambel

Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau (EKHN) auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein.

Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst.

Das Klimaschutzgesetz der EKHN leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im Klimaschutzhandeln in der EKHN. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKHN.

§ 1

Zweck, Anwendungsbereich

- (1) Zweck dieses Kirchengesetzes ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der EKHN bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.
- (2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.
- (3) Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN.
- (4) Den Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind, wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes zu treffen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Klimaschutzziele

(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass mit Ende des Jahres 2045 Treibhausgasneutralität erreicht ist. Ausgehend vom 1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2035 wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf zehn Prozent erreicht. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 2005 reduziert.

(2) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Kirchengesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.

§ 4

Klimaschutzplan

(1) Der Klimaschutzplan legt die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß § 3 fest und bestimmt Zwischenziele.

(2) Der Klimaschutzplan enthält Klimaschutzmaßnahmen zur Zielerreichung insbesondere in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung. Zu jeder Maßnahme werden folgende Angaben gemacht:

1. Beschreibung der Maßnahme
2. geplante Laufzeit
3. prognostizierte Treibhausgasreduktion
4. geplante Gesamtkosten der Maßnahme
5. Personalbedarf
6. Aufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände
7. einzustellende Mittel im Haushalt
8. Wirkungs- und Kostenanalyse.

(3) Der Klimaschutzplan wird von der Kirchenleitung aufgestellt und der Kirchensynode mit dem Haushalt vorgelegt. Der Klimaschutzplan ist Bestandteil des Haushalts der Gesamtkirche und wird von der Kirchensynode mit dem Haushalt beraten und beschlossen.

§ 5

Gebäude

(1) Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind für die Gebäude, die im kirchlichen Eigentum stehen, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Für alle Gebäude werden nach dem Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen kontinuierlich und turnusgemäß Pläne aufgestellt, die zur Folge haben, dass der kirchliche Gebäudebestand reduziert und dadurch eine Verbesserung der kirchlichen Treibhausgasbilanz erzielt wird.

(3) Technische Anlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind auszutauschen oder so umzurüsten, dass sie mit aus erneuerbaren Energien erzeugten Energieträgern betrieben werden können. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt gemäß den jeweils aktuellen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und unter Beachtung bautechnischer Voraussetzungen.

(4) Unter Beachtung der baufachlichen, wirtschaftlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden, die im kirchlichen Eigentum stehen, errichtet werden.

(5) Insbesondere bei Neubauten ist eine umbau- und rückbaufreundliche Konstruktion, die auf die Wiederverwendung und Verwertung von Produkten und Materialien ausgelegt ist, zu berücksichtigen (kreislauffähige Konstruktion/zirkuläres Bauen).

§ 6

Mobilität

(1) Bei Dienstreisen ist grundsätzlich auf klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Vorrangig sind das in der nachfolgenden Priorisierung:

1. Fahrrad und Fußverkehr
2. Öffentlicher Personenverkehr
3. Mitfahrgelegenheiten
4. treibhausgasneutral betriebene Dienstfahrzeuge
5. Carsharing

(2) Bei der Nutzung des motorisierten Individualverkehrs wird eine energiesparende Fahrweise und die Einhaltung eines Tempolimits empfohlen.

(3) Auf Inlandsflüge und Kurzstreckenflüge unter 1.000 Kilometer ist bei Dienstreisen und Gruppenreisen grundsätzlich zu verzichten.

(4) Dienstreisen dürfen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht ebenso auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.

(5) Vor der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen ist zu prüfen, ob stattdessen ein Carsharing-Anbieter genutzt werden kann. Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.

(6) Soweit möglich sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.

§ 7

Beschaffung

(1) Vor einer Beschaffung ist zu prüfen, ob vorhandene Güter gemeinschaftlich genutzt, geliehen oder repariert werden können.

(2) Ein Managementsystem vorhandener Güter wird von der Gesamtkirche eingerichtet.

(3) Bei der Beschaffung ist auf Nachhaltigkeit zu achten. Dies bedeutet, insbesondere auf sozial-ökologische Gerechtigkeit, Klimafreundlichkeit und Generationengerechtigkeit der Produkte über den gesamten Lebenszyklus zu achten. Bei allen Materialien sind recycelte und ressourcenschonende Rohstoffe zu bevorzugen.

(4) Bei der Beschaffung elektrischer Geräte sind darüber hinaus Energieeffizienz und Langlebigkeit zu berücksichtigen.

(5) Bei der digitalen Infrastruktur ist auf Energie- und Ressourceneffizienz zu achten.

(6) Es sind klimaschonende Lebensmittel einzusetzen. Sie sollen folgenden Kriterien entsprechen:

- nachhaltig hergestellt
- biozertifiziert
- fair
- regional
- saisonal
- das Tierwohl angemessen berücksichtigend.

Der Anteil an Verpflegungsangeboten mit ausschließlich pflanzlichen Produkten ist stufenweise zu erhöhen.

§ 8

Bildung und Kommunikation

- (1) Die EKHN verpflichtet sich zu den Zielen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) der Deutschen UNESCO-Kommission.
- (2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit werden regelmäßig in allen kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt.
- (3) Religiöse Bildung für nachhaltige Entwicklung schließt Gewissensbildung, spirituelle Bildung und Einübung konkreter Praxen ein.
- (4) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität werden regelmäßig in der Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden thematisiert.
- (5) Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sind als fester Bestandteil in das Kommunikationskonzept der EKHN aufzunehmen.
- (6) Die Gesamtkirche unterstützt die kirchlichen Körperschaften durch fachliche Beratung bei der Konzeption und Umsetzung von entsprechenden Kommunikations- und Bildungsangeboten sowie bei der Etablierung von verhaltensbezogenen Maßnahmen. Unterstützendes Material auch für die Nachbarschaftsräume und Kirchengemeinden wird angeboten.
- (7) Die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplans sind in der Kommunikation auf allen Ebenen zu begleiten.

§ 9

Datenerhebung, Monitoring und Bilanzierung

- (1) Klimaschutzrelevante Daten zu Gebäuden, Mobilität, Beschaffung und Energieerzeugung werden alle zwei Jahre erhoben. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren und den Umfang der zu erhebenden Daten.
- (2) Die Gesamtkirche stellt für die Erfassung und Auswertung der klimaschutzrelevanten Daten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. Die Pflege der zentralen Datenbank ist Aufgabe der Gesamtkirche.
- (3) Die Gesamtkirche legt jeder kirchlichen Körperschaft die Auswertungen ihrer klimaschutzrelevanten Daten offen.
- (4) Eine alle zwei Jahre durchgeführte Treibhausgasbilanz der EKHN gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. Die Ermittlung der Treibhausgasbilanz orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der EKD.
- (5) Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode alle vier Jahre einen Klimaschutzbericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der EKHN vor. Darin ist auch ein Bericht zum Umsetzungsstand der Maßnahmen des Klimaschutzplans enthalten.

§ 10

Verantwortung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände

- (1) Verantwortlich für die Erreichung der Klimaschutzziele sind die Verursachenden der Treibhausgasemissionen.
- (2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände wirken darauf hin, dass die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 reduziert werden.
- (3) Übergeordnete und unterstützende Aufgaben der Gesamtkirche werden im Klimaschutzplan geregelt.

(4) Die Kirchenverwaltung, die gesamtkirchlichen Zentren und die Regionalverwaltungen beraten und unterstützen die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bei der Umsetzung der Ziele dieses Kirchengesetzes.

(5) Zur Unterstützung und Beratung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände stellt die Gesamtkirche personelle und finanzielle Ressourcen bereit.

(6) Die Empfänger von Zuschüssen und Fördermitteln außerhalb der verfassten Kirchen sind zu verpflichten, Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der EKHN zu ergreifen.

§ 11

Finanzierung und Vermögensanlagen

(1) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes erfolgen im Rahmen des Haushalts. Öffentliche Fördermittel sind zu berücksichtigen.

(2) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.

§ 12

Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedürfen.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Begründung

Zu § 1 Zweck, Anwendungsbereich:

Zu Absatz 4:

Mit diesem Absatz wird empfohlen, dass Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind, auch entsprechende Regelungen auf der Grundlage des Klimaschutzgesetzes der EKHN treffen. Hier sind alle privatrechtlich organisierten Einrichtungen (GmbHs, Vereine), die der EKHN gemäß dem Zuordnungsgesetz der EKD zugeordnet sind, gemeint. Sollte dieser Absatz die Zustimmung der Synode finden, ist ggf. zu prüfen, ob die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus gesamtkirchlichen Mitteln“ von 1979 (Nr. 915) überarbeitet werden muss.

Zu § 3 Klimaschutzziele:

Zu Absatz 1:

In diesem Absatz geht es neben der normativen Festlegung bis zum 31. Dezember 2035 die THG-Emissionen der EKHN auf zehn Prozent zu reduzieren und mit Ende des Jahres 2045 Treibhausgasneutralität zu erreichen um die Festlegung, von welchem Basisjahr aus gesehen die Treibhausgasreduktion in der EKHN berechnet werden soll.

Auf der Frühjahrssynode 2009 wurde beschlossen, sich das damals von der EKD vorgeschlagene EKD-Basisjahr 01.01.2005 zu eigen zu machen. Die Klimaschutzrichtlinie der EKD, die seit 01.10.2022 in Kraft ist, sieht in § 8 Absatz 1 und 2 vor, dass die Treibhausgasemissionen der EKD und der Landeskirchen ab dem 01.01.2024 jährlich erhoben werden sollen und damit dieses Jahr als Basisjahr der Bilanzberechnung gelten soll. Beide Basisjahre beinhalten für die EKHN Vor- und Nachteile, die es abzuwägen galt:

Mit dem Basisjahr 2005 würde das bisherige Klimaschutzengagement in der EKHN seit seinen Anfängen fortgeschrieben und die vor 2024 erreichten Einsparungen würden somit auch gewürdigt. In diesem Berechnungsszenario wäre das Einsparziel von 90 % bereits bei einer Restmenge der jährlichen Emissionen in Höhe von rund 10.380 Tonnen CO₂ erreicht (2005 waren es rechnerisch 103.796 Tonnen CO₂ p.a.), was eine geringere Anstrengung notwendig machen würde bzw. es auch etwas leichter macht, das Ziel zu erreichen, da weniger Maßnahmen und Investitionsmittel zur Zielerreichung aufgewendet werden müssten. Allerdings wären für die Jahre 2035 bis 2045 dann deutlich höhere jährliche Einsparungen notwendig (nämlich rund 1.038 Tonnen CO₂ pro Jahr).

Würde als Basisjahr 2024 angesetzt, so müssten die Emissionen bis 2035 auf voraussichtlich 5.662 Tonnen CO₂ reduziert werden, was eine höhere Anstrengung notwendig machen würde bzw. es auch schwieriger macht, das Ziel zu erreichen, da mehr Maßnahmen und Investitionsmittel zur Zielerreichung aufgewendet werden müssten. Für die Jahre 2035 bis 2045 wäre dann allerdings eine jährlich geringere Einsparung notwendig (nämlich nur rund 566 Tonnen CO₂ pro Jahr). Bei diesem Einsparszenario wären auch die mit den zukünftigen THG-Bilanzen ermittelten Einspar-Quoten direkt mit den Auswertungen der EKD vergleichbar.

Auch Folgendes war bei dieser Thematik abzuwägen: Es ist davon auszugehen, dass es zukünftig immer teurer wird, eine Tonne CO₂ einzusparen. Daher werden in die Zukunft verschobene CO₂-Einsparungen voraussichtlich zu höheren Gesamtkosten führen. Zudem ergeben sich alleine durch den CO₂-Preis je nach Entwicklung (konstanter oder steigender CO₂-Preis) Mehrkosten von insgesamt rund 2,8 bis 6,0 Mio. Euro. Der volkswirtschaftliche Schaden ist dagegen nochmals höher. Vor dem Hintergrund der Zahlen des Umweltbundesamts liegt er zwischen rund 11 Mio. und 38 Mio. Euro, je nachdem, ob man die aktuellen oder die generationengerechten Klimakosten ansetzt.

Eine Entscheidung für ein anspruchsvolleres Ziel und einen entsprechenden höheren Mitteleinsatz könnte daher zwar einerseits mögliche Kostensteigerungen durch u. a. einen steigenden CO₂-Preis bewirken, andererseits aber auch höhere Investitionen erfordern, da der Wirkungsgrad zusätzlicher Maßnahmen schrittweise sinken dürfte. Diese ambivalente Herausforderung besteht bereits seit Beschluss des Bilanzausgangsjahrs 2005. Die EKHN war und ist immer bemüht, möglichst engagiert Klimaschutz zu betreiben und stets eine realistische Kosten-Nutzen-Abwägung zu treffen.

Nach eingehenden Beratungen schlägt die Kirchenleitung der Kirchensynode vor, vom Basisjahr 2005 auszugehen.

Zu § 4 Klimaschutzplan:

Zu Absatz 1 und 2:

Die EKD hat in ihrer Klimaschutzrichtlinie keinen eigenen Paragraphen „Klimaschutzplan“ zur Erreichung der Klimaschutzziele vorgesehen. Jedoch wurde der Richtlinie mit Beschluss der EKD-Synode eine von der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST) erarbeitete „datenbasierte Roadmap für einen verbindlichen EKD-weiten Prozess zur Klimaneutralität“ angehängt. Der Absatz benennt – auch vor dem Hintergrund der Roadmap der EKD – das Ziel des EKHN-Klimaschutzplans (Absatz 1) und inhaltliche und formale Erfordernisse (Absatz 2). Die in Absatz 2 genannten Aspekte sind im Entwurf eines ersten Klimaschutzplans für die Jahre 2026 bis 2031 aufgenommen.

Zu Absatz 3:

In diesem Absatz wird vorgeschlagen, dass der Klimaschutzplan mit entsprechenden Klimaschutzmaßnahmen von der Kirchenleitung aufgestellt und von der Kirchensynode mit dem Haushalt beschlossen wird. Der Klimaschutzplan ist damit Bestandteil des Haushalts der Gesamtkirche und wird von der Kirchensynode mit dem Haushalt beraten und beschlossen. Das bedeutet, dass die Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel erfolgt. Einige andere Landeskirchen haben andere Regelungen in ihrem Klimaschutzgesetz getroffen – zum Beispiel der zweckgebundene Einsatz von 4 % der Zuweisungen für Klimaschutzmaßnahmen oder eine kircheninterne CO₂-Bepreisung nach dem Verursacherprinzip, die Mittel für den Klimaschutz generiert. Die im Absatz 3 beschriebene Regelung enthält keine Priorisierung von Klimaschutzaufgaben sondern verbindet die Maßnahmenplanung – in Abwägung zu anderen Aufgaben – eng mit den in den jeweiligen Haushalten gegebenen finanziellen Möglichkeiten der EKHN. Die Auflistung lässt unberücksichtigt, nach welchen Kriterien festgelegt wird, welche Maßnahmen in den Plan aufgenommen werden und welche nicht. Vorausgesetzt wird, dass die genannten Angaben im Vorfeld der Planerstellung eine Rangreihenfolge bzw. eine Beschränkung auf bestimmte Maßnahmen ermöglichen. Dabei sind vor der Berücksichtigung im Haushalt noch weitere Kriterien für eine Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen festzulegen z. B. eingesparte Emissionen pro 100.000 Euro eingesetzter Finanzmittel. Es ist geplant, dass im Rahmen der Haushaltsverhandlungen der Gesamtrahmen für Klimaschutz festgelegt wird, nicht aber eine Beratung sämtlicher in Frage kommender Maßnahmen.

Zu § 5 Gebäude:

Der Paragraph „Gebäude“ wurde mit Blick auf den entsprechenden Paragraphen der EKD-Richtlinie weitgehend neu gefasst, um EKHN-spezifische Aspekte aufzunehmen. So nehmen die Abschnitte u. a. auch Aspekte der Ökologischen Baurichtlinie (827), die die Synode 2009 verabschiedet hatte, auf. Klimaschutzgesetze anderer Landeskirchen haben zusätzlich das Thema der energetischen Sanierung der Gebäudehülle aufgenommen und einen Standard formuliert (z. B. Ev. Kirche Baden). Die Fachleute der EKHN konzentrieren demgegenüber die baulichen Maßnahmen des Klimaschutzgesetzes auf den Verkauf von nicht mehr notwendigen oder nicht mehr finanzierbaren Gebäuden als Folge der GBEPs und die Umstellung der Heizungsanlagen auf erneuerbare Energieträger. Darüber hinaus werden die

bundesgesetzlichen Vorgaben als ausreichend angesehen, um die Energieverbräuche im Rahmen von energetischen Sanierungen zu reduzieren.

Eine Ermittlung der Gesamtkosten für den Austausch von Heizungsanlagen mit fossilen Brennstoffen einschließlich der damit verbundenen weiteren Eingriffe in Dach und Fach ist noch nicht möglich, sondern soll schrittweise konkretisiert werden. Der kirchengesetzliche Auftrag muss gegebenenfalls angepasst werden, wenn sich die Umsetzung einschließlich der Finanzierung als unmöglich erweist.

Zu Absatz 2:

In diesem Absatz wird ausdrücklich von *kirchlicher* THG-Bilanz gesprochen, da der mit diesem Satz thematisierte Sachverhalt ausschließlich die THG-Bilanz der Kirchen betrifft. Durch den Verkauf von Gebäuden wird die Verantwortung für die THG-Emissionen dieser Gebäude an den neuen Eigentümer übertragen.

Zu Absatz 3:

Die Festlegung in § 4 Absatz 3 der EKD-Richtlinie in Gebäuden und sonstigen Anlagen ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Energien zu nutzen wird nicht aufgenommen, da die ausschließliche Verwendung von Ökostrom bereits durch das Energiebeschaffungsgesetz der EKHN gewährleistet ist. Für die Beheizung der Gebäude werden die einzelnen Energieträger aber nicht im Einzelnen aufgeführt, damit eine Technologieoffenheit gewährleistet bleibt. Auch wurde etwa das Thema Fernwärme nicht als Kategorie aufgenommen, da das Thema in den kommunalen Wärmeplänen aufgegriffen wird bzw. in den staatlichen Regelungen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz legt fest, dass es die EKHN aus Gründen des Klimaschutzes anstrebt unter Beachtung baufachlicher, wirtschaftlicher und denkmalschutzrechtlicher Vorgaben, Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden, die im kirchlichen Eigentum stehen, zu errichten. In der EKHN bestehen bereits mehr als 230 Solaranlagen auf kirchlichen Gebäuden. Die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung (ZPV) betreibt etwas mehr als 100 Anlagen. Darüber hinaus wurde die ZPV Solar GmbH & Co. KG durch die ZPV gegründet, die bundesweit Photovoltaikanlagen betreibt. Ebenfalls ist die ZPV als Gesellschafterin an der Energiegesellschaft Fürfeld GmbH & Co. KG und an der Lahn-Dill-Bergland Energie GmbH beteiligt. Beide Gesellschaften erzeugen ebenfalls durch den Betrieb von Windrädern und Photovoltaikanlagen Ökostrom. Insgesamt erzeugt die ZPV gegenwärtig etwas mehr als 12 Millionen kWh klimafreundlichen Strom im Jahr. Bezogen auf den Gesamtverbrauch aller kirchlichen Körperschaften in der EKHN entsprach dies 2022 rund 65 % des Stromverbrauchs (einschl. Heizstrom).

Zu Absatz 5:

In der EKD-Richtlinie werden in Absatz 5 Regelungen zur Beheizung von Sakralbauten konkretisiert. Darauf wird in dem Gesetzentwurf für die EKHN verzichtet, da die technologische Entwicklung auch in diesem Bereich nicht abzusehen ist. Stattdessen wird im Absatz 5 des EKHN-Gesetzes für Neubauten das ressourcenschonende Bauen im Sinne einer Kreislaufwirtschaft in das Gesetz aufgenommen.

Zu § 6 : Mobilität:

An der aktuellen CO₂-Bilanz der EKHN von 2022 hatten die mobilitätsbedingten Emissionen einen Anteil von ca. 20 %. Davon waren allein 80 % durch die Pendelwege zur Arbeit verursacht. Hinzu kommen die Fahrten zu Gottesdiensten sowie die dienstliche Mobilität. Ein Großteil der Emissionen durch Dienstfahrten geht dabei auf die Nutzung privater Pkw zurück. Die Veränderungen im Zuge der Covid-19-Pandemie haben das Mobilitätsaufkommen durch die Einführung von Homeoffice und Videokonferenzen deutlich reduziert (siehe 2. Klimaschutzbericht der EKHN, Drs. 08/24). Allerdings ist damit zu rechnen, dass die Bildung der Nachbarschaftsräume den Mobilitätsbedarf in der Nach-Covid-Phase wieder erhöhen wird. Im direkten Einflussbereich der EKHN ist nur die dienstliche Mobilität, weswegen sie im Fokus des

Gesetzes steht. Die EKHN trägt jedoch auch eine Mitverantwortung für die Emissionen durch die Pendelwege, Veranstaltungsbesuche und sicher auch für die Mobilität durch ehrenamtliche Tätigkeiten, die bisher nicht erfasst wurden.

Zu Absatz 1:

Die Regelung zur Nutzung klimafreundlicher Verkehrsmittel ist bereits in den Grundsätzen der Reisekostenverordnung der EKHN verankert. Zitat: „(1) Dienstreisen sind entsprechend den Zielen des Umweltschutzes und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durchzuführen. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist vorrangig. Private Kraftfahrzeuge dürfen für dienstliche Fahrten grundsätzlich nur aus triftigen Gründen benutzt werden.“ (siehe Reisekostenverordnung (RKVO) <https://www.kirchenrecht-ekhn.de/document/18982>). Absatz 1 greift diesen Gedanken auf. Mit dem Klimaschutzgesetz wird allerdings auch die Zielstellung anvisiert, eine treibhausgasneutrale dienstliche Mobilität für die EKHN zu erreichen. Da die im Absatz 1 priorisierten Verkehrsmittel auch in anderen Belangen klimaschonender und nachhaltiger sind als der motorisierte Individualverkehr, sind diese in Absatz 1 priorisiert vor dem Pkw benannt. Damit soll auch in der EKHN eine Haltung gefördert werden, dass bei dienstlich veranlassten Fahrten Privat-Pkw nur bei unvermeidlichen Fahrten dienstlich genutzt werden sollen, so wie es die Reisekostenverordnung auch schon vorsieht. In Absatz 1 sind im Vergleich zur EKD-Richtlinie auch die Dienstfahrzeuge erwähnt, die in den nächsten Jahren treibhausgasneutral betrieben werden sollten. Die gebildete Rangfolge entspricht der Klimafreundlichkeit der Verkehrsmittel nach gängiger Fachmeinung, wobei zusätzlich auch andere Nachhaltigkeitskriterien in die Priorisierung eingeflossen sind (Ressourceneinsatz, Platzbedarf, nötige Versiegelung).

Zu Absatz 2:

Nach Angaben des Umweltbundesamts könnte in der Bundesrepublik Deutschland ein generelles Tempolimit von 120 Kilometer pro Stunde auf Bundesautobahnen die Treibhausgasemissionen jährlich um 4,2 Prozent oder rund 6,7 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr verringern (<https://www.umweltbundesamt.de/themen/tempolimits-koennten-mehr-treibhausgase-sparen-als>).

Vor diesem Hintergrund hat die EKD-Synode im Herbst 2022 durch einen Beschluss ein freiwilliges Tempolimit für Fahrten im kirchlichen Kontext von 100 km/h auf Autobahnen und 80 km/h auf Landstraßen empfohlen und das Kirchenamt der EKD gebeten, dazu eine öffentlichkeitswirksame Kampagne für eine entsprechende Selbstverpflichtung zu initiieren. Zudem wurde die Bundesregierung aufgefordert, ein Tempolimit auf Autobahnen von höchstens 120 km/h einzuführen. Zwar ist die Empfehlung der EKD letztlich nicht überprüfbar, doch mit dem Abschnitt wird die Empfehlung der EKD zumindest intentional unterstützt und bei der Nutzung des motorisierten Individualverkehrs eine energiesparende Fahrweise empfohlen.

Zu Absatz 3:

Flugzeuge sind die klimaschädlichsten Verkehrsmittel (siehe: <https://www.umweltbundesamt.de/bild/vergleich-der-durchschnittlichen-emissionen-0>). Regierungen und Fluggesellschaften arbeiten zwar daran, diese Herausforderungen anzugehen und den Luftverkehr umweltfreundlicher zu gestalten (z. B. durch Investitionen in Forschung und Entwicklung von umweltfreundlichen Technologien und die Einführung von Umweltauflagen und Richtlinien oder effizientere Flugplanung), doch bisher kam es zu keiner deutlichen Verbesserung. Daher sollten wenigstens diejenigen Flüge vermieden werden, für die es alternative Anreisemöglichkeiten gibt. Die Formulierung der EKD-Richtlinie („Auf Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu verzichten.“) wurde daher ergänzt um den Begriff „Kurzstreckenflüge“, also alle Flüge bis 1.000 km Entfernung, da es für sie in der Regel alternative Bahnverbindungen (u. a. Hochgeschwindigkeitszüge) gibt. Die genannte km-Zahl bedeutet damit, dass eine moderatere Regelung in den Blick genommen wurde. Da Kirchengemeinden und Einrichtungen teilweise Jugendreisen und andere Gruppenfahrten durchführen, wurde auch der Begriff „Gruppenreisen“ in den Absatz

aufgenommen. Langstreckenflüge zur Aufrechterhaltung ökumenischer Partnerschaften sind von der Regelung nicht betroffen.

Zu Absatz 5:

Gegenüber der EKD-Richtlinie wird vorgeschlagen, im Kontext einer Neuanschaffung eines Pkw „zu prüfen, ob stattdessen ein Carsharing-Anbieter genutzt werden kann“, da es im Kontext einer klimaschonenden Verkehrswende auch um die Reduzierung der Pkw-Anzahl geht. Die Kirchenverwaltung hat am Paulusplatz in Darmstadt gute Erfahrungen damit gemacht, mit einem Carsharing-Anbieter zu kooperieren. Es wäre beispielsweise denkbar, Stellplätze zur Verfügung zu stellen und die Fahrzeuge während der Dienstzeiten vorrangig nutzen zu dürfen.

Zu § 7 Beschaffung:

Zu Absatz 1:

Auch die Produktion von Gütern ist mit Folgewirkungen für Klima und Umwelt verbunden, daher wird auch vor dem Hintergrund des EU-Rechts auf Reparatur (EU-Gesetz vom 21.11.2023) vorgeschlagen, vor einer Beschaffung von Gütern zu prüfen, ob vorhandene Güter gemeinschaftlich genutzt, geliehen oder repariert werden können. Ggf. ist die Beschaffungsverordnung der EKHN anzugleichen.

Zu Absatz 2:

Zur verantwortungsvollen Beschaffung von Waren und Dienstleistungen gehört wesentlich auch ein Management vorhandener Güter, bei dem u. a. auch die gemeinschaftliche Nutzung und In-Nutzung-Bringung vorhandener oder gebrauchter Güter ein wichtiger Baustein für eine klimafreundliche Beschaffung bilden. Eine nachhaltige Beschaffung beginnt daher nicht erst bei der Produktauswahl. Mit dem Absatz soll diesem notwendigen, nachhaltigen Management vorhandener Güter in der EKHN Rechnung getragen und im Sinne der Verbraucherstärkung eine entsprechende Sensibilisierung und Haltungsveränderung gefördert werden, wenngleich der Aufbau eines solchen Managements durchaus herausfordert. Im Entwurf des ersten Klimaschutzplans sind daher verschiedene Maßnahmen in diese Richtung formuliert (z. B. eine App, Verleihbörsen in den Nachbarschaftsräumen oder auf Dekanatsebene, oder vermehrte Nutzung von Refurbished-Geräten).

Zu Absatz 3:

Die Eckpfeiler der Nachhaltigkeit (sozial-ökologische sowie Generationen-Gerechtigkeit, Klimafreundlichkeit und Ressourcenschonung), die auch für die Beschaffung gelten, sollten einmal im Klimaschutzgesetz genannt werden. Insbesondere der Kauf von fair gehandelten Produkten spielt in den Kirchen eine sehr wichtige Rolle. Die genannten Aspekte sind bereits in den Texten der sog. Ökologischen Baurichtlinien der EKHN (827) sowie in der Verordnung für die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen (BeschaffVO, 810) enthalten. Hinter diese beiden Regelungen sollte die EKHN nicht mehr zurückfallen. Die Ökol. Baurichtlinien sind von 2009 und sollen nach Aussage des Baureferats aktualisiert werden. In der Vergabeverordnung für den Baubereich (BauVVO, 812) und in der Verwaltungsverordnung für Orgeln (840) sind bisher keine Kriterien für Klimafreundlichkeit oder Nachhaltigkeit enthalten.

Zu Absatz 4:

In der BeschaffVO ist dieser für den Klimaschutz wesentliche Aspekt bisher nicht geregelt. Daher sollte er ins Klimaschutzgesetz aufgenommen werden.

Zu Absatz 5:

Der Auf- und Ausbau der Digitalisierung ist in der EKHN genauso wie der Klimaschutz ein Zukunfts-Prozess, der bewusst nachhaltig gestaltet werden sollte. Die Beschaffung von 1 000 Computern als Notebook statt als PC spart über die Lebenszeit rechnerisch z. B. ca. 560 Tonnen CO₂ (Quelle: ermittelt aus Zahlen im integrierten Klimaschutzkonzept der EKHN, 2012).

Zu Absatz 6:

Im Rahmen der Beschaffung hat die Auswahl der Lebensmittel einen besonders großen Klima-Effekt. Z. B. könnten allein durch die Umstellung von 20 % der Kita-Essen von Mischkost auf vegetarische Kost rund 800 t CO₂ pro Jahr eingespart werden (Quelle: EKHN-Klimaschutzkonzept, 2012). Tierische Lebensmittel verursachen aufgrund des zusätzlichen Flächenbedarfs für Futtermittel und die aufwändigere Verarbeitung höhere Emissionen als pflanzliche Kost. Daher werden statt fleischloser generell pflanzliche Lebensmittel benannt. Die aktuellen Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für Ernährung (DGE), an der sich die Kindertagesstätten und Kantinen orientieren, empfehlen noch den täglichen Verzehr von Milchprodukten, sie sind jedoch gerade in Überarbeitung und sollen dem Konzept der Planetary-Health-Diet angenähert werden (Quellen: <https://www.dge.de/wissenschaft/fbdg/> sowie <https://www.bzfe.de/nachhaltiger-konsum/lagern-kochen-essen-teilen/planetary-health-diet/>).

Regionale und saisonale Lebensmittel verringern Emissionen durch Transporte und Kühlung. Darüber hinaus haben biozertifizierte Lebensmittel positive Auswirkungen auf das Tierwohl, die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit der Böden, fair produzierte und gehandelte Produkte berücksichtigen Mindeststandards für die Beschäftigten. Daher sollten in diesem Gesetz nicht nur die klima-relevanten Aspekte genannt werden. Zum Tierwohl hat die EKD in ihrem Text 133 „Nutztier und Mitgeschöpf! Tierwohl, Ernährungsethik und Nachhaltigkeit aus evangelischer Sicht“ klare Aussagen getroffen, die sie auch in ihrem eigenen Handlungsbereich zu berücksichtigen hat.

Hochwertige Lebensmittel sowie insgesamt hochwertige und nachhaltige Güter sind oft teurer als Produkte, die ohne entsprechende Standards hergestellt wurden. Daher wurde bei der Erstellung des Gesetzentwurfs diskutiert, ob ein Hinweis in das Gesetz aufgenommen werden sollte, dass bei der Beschaffung die Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen sei. Dies hätte jedoch den Eindruck erweckt, als könnten die Nachhaltigkeits-Kriterien nicht gelten, falls die Wirtschaftlichkeit dadurch bedroht wird. Die Wirtschaftlichkeit ist aber laut KHO gleichrangig zur Nachhaltigkeit zu berücksichtigen und nicht vorrangig. Wirtschaftlichkeit bedeutet, dass ein vorgegebenes Ziel (gegebener Ertrag) mit möglichst geringem Aufwand erreicht wird. Es muss also immer ein Ziel definiert werden. Bei dem für die EKHN vorgegebenen Ziel sind die Nachhaltigkeitskriterien bereits inkludiert.

Zu § 8 Bildung und Kommunikation:

Kommunikation und Bildung sind wesentliche Aufgabenbereiche für einen erfolgreichen Klimaschutz. Um als Gesellschaft die Klimakrise bewältigen zu können, braucht es (Bildungs-)Räume, in denen eine Auseinandersetzung mit den damit verbundenen Herausforderungen initiiert und begleitet wird. Schöpfungsspiritualität ist dabei Inspiration und Kraftspender. Darüber hinaus muss ein Gesetz – insbesondere, wenn es Regelungen trifft, die in den Arbeitsbereich vieler Mitarbeitenden eingreifen, die veränderte Routinen verlangen oder womöglich zu Mehrkosten führen – verständlich und überzeugend kommuniziert werden. Ziel sollte es sein, dass es von allen Beteiligten mitgetragen wird und eine Akzeptanz erreicht, die zur breiten Anwendung der Regelungen führt. Des Weiteren beinhalten viele Klimaschutzmaßnahmen individuell notwendige Verhaltensänderungen, z. B. bei der Umstellung auf eine klimafreundlichere Produktauswahl oder bei der energiesparenden Nutzung von Geräten und Gebäuden. Hier hängt der Erfolg vieler Klimaschutzmaßnahmen direkt davon ab, ob sie partizipativ eingeführt wurden und wie gut die Beteiligten informiert, geschult und begleitet werden.

Zu Absatz 1:

Wesentlich in diesem Absatz ist die Verpflichtung zu den Zielen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) der UNESCO-Kommission (2030). Die „Education for Sustainable Development: Towards achieving the SDGs“ – deutsch kurz „BNE 2030“ ist das Bildungsprogramm der UNESCO für die nächsten zehn Jahre im Kontext von Klimaschutz und Nachhaltigkeit. Es orientiert sich an den auch von der EKHN unterstützten SDGs der UN-Agenda 2030 und stellt Fragen nach deren bestmöglicher Erreichung, bietet Raum für

kreative Lösungsansätze und vermittelt das Werkzeug, um innovative Ideen in die Tat umzusetzen. Die Bildungsziele des BNE möchten Situationen schaffen, in denen Menschen die Möglichkeit gegeben wird, Werte und Haltungen zu hinterfragen, eine eigene Meinung zu bilden und sich aktiv in Gestaltungsprozesse einzubringen. Im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes – des Whole Institution Approachs – umfasst BNE dabei nicht nur Lerninhalte, sondern auch die Pädagogik und die Gestaltung der Lernumgebungen. Zudem richtet sich BNE – im Sinne des lebenslangen Lernens – an Lernende aller Altersgruppen.

Zu § 9 Datenerhebung, Monitoring und Bilanzierung:

Datenerhebung

Zu Absatz 1:

Die Ermittlung klimarelevanter Daten ist seit längerem ein Thema in der EKHN und soll weiterentwickelt werden. Schon jetzt erhebt die EKHN (z. B. im Rahmen des 1. Klimaschutzberichts) solche Daten. Mit diesem Absatz verpflichtet sich die EKHN klimaschutzrelevante Daten alle zwei Jahre zu erheben. Aufgrund einer voraussichtlichen Verwaltungsmehraufwendung schlägt die Kirchenleitung dies allerdings in Abweichung zur Empfehlung der EKD vor, die eine jährliche Datenerhebung vorsieht. Sollte sich herausstellen, dass die Mehraufwendungen nicht eintreten bzw. vertretbar sind, da sich die Datenerhebung technisch gut in den laufenden „Workflow“ integrieren lassen, ist in Zukunft durchaus auch eine jährliche Erhebung denkbar. In jedem Falle ist zu beachten, dass der Erhebungsaufwand leistbar bleibt.

Aufgrund des Umstands, dass eine genaue Beschreibung der klimaschutzrelevanten Daten (Umfang, Indikatoren usw.) den Rahmen eines Gesetzes sprengen würde und sich die Anforderungen auf dem Weg zu THG-Neutralität verändern können, wird empfohlen, Näheres durch eine Rechtsverordnung zu regeln.

Zu Absatz 2:

Zur Erhebung der klimaschutzrelevanten Daten bedarf es einer ausgereiften technischen bzw. digitalen Lösung, die den Erhebungsaufwand möglichst automatisiert und damit gering hält. Außerdem sollten Auswertungen, u. a. durch Vergleichsanalyse, ein Leitungsorgan in die Lage versetzen, festzustellen, ob sich etwa der Energieverbrauch im üblichen Rahmen bewegt und ob es signifikante Veränderungen zu den Vorjahresverbräuchen gibt, um gegebenenfalls weitergehende Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs (Änderung des Nutzungsverhaltens), technische Maßnahmen, energetische Sanierung etc. zu initiieren. Der Absatz legt fest, dass solch ein Auswertungssystem von der Gesamtkirche zur Verfügung gestellt wird und sie die Pflege der zentralen Datenbank übernimmt. Es ist daran gedacht, dass schon in Gebrauch befindliche Immobilien-Informationssystem „Kolibri“ zu nutzen und weiter auszubauen. Eine Machbarkeitsuntersuchung muss jedoch noch erfolgen. Ein Umsetzungszeitraum kann gegenwärtig ebenso wenig wie eine Aussage zu Kosten und technischen/personellen Voraussetzungen detailliert angegeben werden. Daher sind im Entwurf des ersten Klimaschutzplans dazu entsprechende Maßnahmen aufgeführt.

Zu Absatz 3:

Der Absatz regelt, dass den kirchlichen Körperschaften die Auswertungen ihrer klimaschutzrelevanten Daten zur Verfügung gestellt werden. Dies soll die Körperschaften in ihrer Verantwortung unterstützen, auf die Reduktion der Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 hinzuwirken (s. § 10 Absatz 1 und 2).

Monitoring

Zu Absatz 4:

Seit Jahresbeginn 2023 hat die Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft (FEST) im Auftrag der EKD hierzu mit Fachleuten aus 12 Landeskirchen in der Arbeitsgruppe (AG) Bilanzierung beraten, welche Daten aus den Gliedkirchen für die Ermittlung der Treibhausgasemissionen für die Bereiche Gebäude und Mobilität notwendig und welche hinreichend sind. Auch für das Monitoring der Ziele der „Roadmap“ hat die FEST in Rücksprache mit der „AG Bilanzierung“ ein Konzept erarbeitet. Das erarbeitete Gesamtkonzept zur Treibhausgasbilanzierung und zum Roadmap-Monitoring liegt fertig vor und definiert die Schnittstellen und den Detaillierungsgrad der Daten, die zukünftig von der FEST abgefragt beziehungsweise von den Landeskirchen bereitgestellt werden sollen. Ziel und Anspruch der Konzepte ist es, ein schlankes, praktikables und zugleich fundiertes System der Datenerhebung auf den Weg zu bringen. Damit soll ermöglicht werden, aussagekräftige und belastbare Informationen zu den Zielen der Klimaschutzrichtlinie-EKD unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Datensituationen in den Gliedkirchen zu erhalten.

Die alle zwei Jahre durchgeführte Treibhausgasbilanz (THG-Bilanz) der EKHN soll einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen) nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften ermöglichen. Da aber zum jetzigen Zeitpunkt schon erkennbar ist, dass vielfältige Stände und in Details auch unterschiedliche Ansätze für die Datenerhebung in den Gliedkirchen vorhanden und etabliert sind und auch die EKHN nicht alle Aspekte der EKD-Roadmap aufnehmen wird, wurde die Formulierung „Die Ermittlung der THG-Bilanz orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der EKD.“ aufgenommen, da auch die THG-Bilanzierung auf EKD-Ebene keine vollständige Vereinheitlichung des Monitorings angestrebt.

Klimaschutzbericht

Zu Absatz 5:

Der Kirchensynode soll regelmäßig Bericht über die Fortschritte im Klimaschutz erstattet werden, um sie zu informieren und damit sie ggf. steuernd eingreifen kann. Wegen der Doppelhaushalte und des jeweils daran geknüpften Beschlusses über die Mittelbereitstellung für den Klimaschutzplan, wird ein Turnus von vier Jahren empfohlen.

Zu § 10 Verantwortung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände

Zu Absatz (1) und (2):

Mit diesen Absätzen wird die Verantwortung und zentrale Aufgabe der Körperschaften im Kontext des Klimaschutzgesetzes benannt und geregelt. Im Focus dieser Verantwortung steht, dass die Körperschaften darauf hinwirken sollen, dass die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 reduziert werden. Die Intension dabei ist, dass jede Körperschaft selbst aktiv werden kann und dabei ihre eigene Bearbeitungsplanung und -struktur finden soll. Dies stärkt ihre Autonomie und Eigenverantwortung, es ermöglicht die Erfahrung von Selbstwirksamkeit und fördert den Kompetenzaufbau in den Körperschaften.

Zu Absatz 6:

Dieser Absatz folgt mit Blick auf Zuschuss- und Fördermittel-Empfänger der EKHN grundsätzlich dem Prinzip „fördern und fordern“. Vor dem Hintergrund einer gegenwärtig immer noch wachsenden CO₂-Emission erscheint es legitim, dies im Gesetz festzuschreiben.

Zu § 11 Finanzierung und Vermögensanlagen:

Zu Absatz 1:

Der Absatz regelt die Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen und steht mit § 4 Absatz 3 in Verbindung. Entgegen § 10 Absatz 2 der EKD-Richtlinie wurde das Thema Kompensation, also der Kauf von CO₂-Zertifikaten¹, deren Einnahmen wiederum für weltweite Klimaschutz-Projekte bereitgestellt werden, nicht in das Klimaschutzgesetz der EKHN aufgenommen. Die EKD-Richtlinie hatte dieses Instrument in ihre Richtlinie für den absehbaren Fall aufgenommen, dass Ende 2035 noch CO₂-Emissionen festgestellt werden. Diese Emissionen sollen dann spätestens ab dem 1. Januar 2036 kompensiert werden. Dieses würde dem ursprünglich von der EKD ausgerufenen Ziel entsprechen, bereits bis 2035 THG-Neutralität zu erreichen.

Das Instrument hat Vor- und Nachteile, die bei der Erstellung des Gesetzentwurfs intensiv diskutiert wurden.

Welche Vorteile hat CO₂-Kompensation?

- CO₂-Kompensation fördert weltweit Klimaschutzprojekte (wie zum Beispiel Aufforstungsprojekte oder Windparks).
- CO₂-Kompensation fördert die Motivation, vor dem Hintergrund einer angestrebten Treibhausneutralität möglichst viel CO₂ faktisch zu vermeiden, da es sonst zusätzliches Geld kostet. Das ist gut fürs Klima!
- CO₂-Kompensation finanziert vor allem Klimaprojekte im globalen Süden. Dies führt zu einer klimapolitischen Unterstützung finanzschwacher Staaten.
- In bestimmten Bereichen ist die EKHN darauf angewiesen, dass andere Treibhausgase im notwendigen Umfang reduzieren, um die THG-Bilanz zu verbessern, da sie z. B. staatliche Infrastrukturen nutzt und globale Produktionsweisen nur begrenzt beeinflussen kann. Da, wo die Handlungsmöglichkeiten der EKHN enden, kann die CO₂-Kompensation einen Ausgleich schaffen, um trotzdem die notwendigen THG-Reduktionen zu erzielen, auch wenn diese nicht in den Bilanzgrenzen der EKHN liegen.

Welche Nachteile hat CO₂-Kompensation?

- CO₂-Kompensation verlagert die Verantwortung für den CO₂-Ausstoß auf andere, falls die CO₂-Kompensation dazu genutzt wird, eigenes Nichtstun auszugleichen statt den eigenen Handlungsspielraum vollständig auszuschöpfen.
- CO₂-Kompensation kann dazu führen, die Treibhausgasreduktion zu verlangsamen, da in gewisser Weise ein „Freikauf-Effekt“ entstehen könnte.
- CO₂-Kompensation kostet ggf. viel Geld, das dann an anderer Stelle fehlt.
- Verschiedentliche Untersuchungen zeigen, dass die Wirkung von CO₂-Kompensations-Projekten zum Teil überschätzt wird (s. u. a. Forschungsbericht der Universität von Kalifornien vom Januar 2024)
- Projekte, die mit CO₂-Kompensation unterstützt werden, wirken nicht immer schnell genug. Bäume zum Beispiel, die für den Klimaschutz im Rahmen von CO₂-Kompensation-Projekten im Amazonas gepflanzt werden, sind erst nach zehn bis zwanzig Jahren so gewachsen, dass sie CO₂ in großen Mengen aufnehmen können.

Die Kirchenleitung hat nach intensiver Abwägung der Vor- und Nachteile beschlossen, das Thema Kompensation nicht im Gesetzentwurf aufzunehmen.

¹ S. <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/freiwillige-co2-kompensation-durch> Mittlerweile gibt es auch viele Unternehmen, die über CO₂-Kompensation Klimaschutzprojekte unterstützen. Bei einem Test von Stiftung Warentest (2022) kam die *Klima Kollekte*, einem Zusammenschluss christlicher Träger auf Platz 2. Seriöse Zertifikate orientieren sich häufig an der Auszeichnung mit dem WWF Gold Standard.

Zu Absatz 2:

Kirchliches Vermögen wird in der EKHN schon länger ethisch nachhaltig angelegt. Dabei wird auf sozialverträgliche, ökologische, generationengerechte und entwicklungspolitisch sinnvolle Investitionen geachtet. In diesem Zusammenhang arbeitet die EKHN nur mit ausgesuchten Unternehmen zusammen und investiert nur in sorgfältig ausgewählte Finanzprodukte (<https://www.ekhn.de/themen/kirche-und-geld/finanz-news/bei-der-geldanlage-sind-ethik-und-nachhaltigkeit-wichtig>). Das Thema ethisch-nachhaltige Geldanlagen berührt mittelbar den Klimaschutz, da diese Anlagen meist die Sustainable Development Goals (SDG), die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (UN), zur Grundlage haben und damit u. a. auch im Sinne eines impact-investing die notwendige ökologisch-ökonomische Transformation der Wirtschaft mitfördern, was mittelbar auch dem SDG 13 (Klimaschutz) zu Gute kommt. Daher wurde das Thema entsprechend der EKD-Richtlinie in das Klimaschutzgesetz als verpflichtend aufgenommen.

Zu § 12 Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen:

Dieser Paragraph wurde aufgenommen, um die Möglichkeit zu schaffen über das Rechtsinstrument der Rechtsverordnung u. a. gewünschte Verhaltensänderungen aus „Klimaschutzgründen“ durch verbindlichere Regelungen festschreiben zu können und es nicht bei einer weniger verbindlichen Richtlinie oder Empfehlung zu belassen. So könnte z. B. auf Basis des Klimaschutzgesetzes eine neue Beschaffungsverordnung erlassen werden.

Synopse

Klimaschutzgesetz-EKHN (Entwurf)

Klimaschutzrichtlinie EKD	Klimaschutzgesetz-EKHN (Entwurf)
<p style="text-align: center;">Richtlinie der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzrichtlinie-EKD)</p> <p style="text-align: center;">Vom 16. September 2022 (ABl. EKD S. 145)</p> <p>Auf Grund von Artikel 9 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland hat der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz die folgende Richtlinie beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität (Klimaschutzgesetz-EKHN – KSG-EKHN)</p> <p style="text-align: center;">Vom...</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche <u>in Deutschland (EKD) in gemeinsamer Verantwortung mit ihren Gliedkirchen</u> auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein.</p> <p>Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst.</p> <p><u>Die Klimaschutzrichtlinie der EKD</u> leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im</p>	<p style="text-align: center;">Präambel</p> <p>Klimaschutz ist nicht nur Aufgabe staatlicher Gesetzgebung, sondern auch Gegenstand kirchlichen Auftrages. Dieser begründet sich aus der Verantwortung des christlichen Glaubens zur Bewahrung der Schöpfung und zur Wahrung der Lebensrechte aller Menschen der gegenwärtigen ebenso wie der künftigen Generationen. Deshalb tritt die Evangelische Kirche <u>in Hessen und Nassau (EKHN)</u> auf vielfältige Weise für Klimaschutz, globale Klimagerechtigkeit und Generationengerechtigkeit sowie Nachhaltigkeit ein.</p> <p>Die Beschlüsse der Pariser Weltklimakonferenz und die Verabschiedung der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen von 2015 sind eine wichtige Orientierungshilfe für das kirchliche Handeln. Dieser Rahmen beschreibt Nachhaltigkeit als Querschnittsaufgabe, die den Einsatz für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung umfasst.</p> <p><u>Das Klimaschutzgesetz der EKHN</u> leistet einen Beitrag für Klimaschutz und ist Vorlage für mehr Verbindlichkeit und mehr Ambitionen im</p>

<p>Klimaschutzhandeln in der <u>EKD</u>. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der <u>EKD</u>.</p>	<p>Klimaschutzhandeln in der <u>EKHN</u>. Ein wichtiges Ziel dabei ist die Minderung der Treibhausgasemissionen zum Schutz des Klimas und die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der <u>EKHN</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zweck <u>dieser Richtlinie</u> ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der <u>EKD</u> bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.</p> <p>(2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) <u>Diese Richtlinie findet Anwendung für die EKD.</u></p> <p>(4) <u>Den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen</u> wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage <u>dieser Richtlinie</u> zu treffen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Zweck, Anwendungsbereich</p> <p>(1) Zweck <u>dieses Kirchengesetzes</u> ist die Erreichung der Netto-Treibhausgasneutralität in der <u>EKHN</u> bis spätestens 2045, um dem weiteren Fortschreiten des Klimawandels entgegenzutreten.</p> <p>(2) Dabei sind insbesondere die ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie die ökonomischen Auswirkungen der zu ergreifenden Maßnahmen und Faktoren in ihren jeweiligen regionalen, nationalen und globalen Dimensionen zu berücksichtigen.</p> <p>(3) <u>Dieses Kirchengesetz gilt für die EKHN, ihre Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände sowie für die sonstigen kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen im Aufsichtsbereich der EKHN.</u></p> <p>(4) <u>Den Einrichtungen, die der EKHN zugeordnet sind,</u> wird empfohlen, entsprechende Regelungen auf der Grundlage <u>dieses Kirchengesetzes</u> zu treffen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>Es gelten die Begriffsbestimmungen des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Allgemeine Klimaschutzziele</p> <p>(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass <u>ausgehend vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2035 eine Reduzierung der</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Klimaschutzziele</p> <p>(1) Die Treibhausgasemissionen werden so reduziert, dass <u>mit Ende des Jahres 2045 Treibhausgasneutralität erreicht ist. Ausgehend vom</u></p>

<p><u>Treibhausgasemissionen auf 10 vom Hundert erreicht wird. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen so weit reduziert, dass jährlich eins vom Hundert reduziert wird, sodass mit Ende des Jahres 2045 Netto-Treibhausgasneutralität gewährleistet ist. Hierzu gelten die in der Anlage dargestellten Reduktionspfade.</u></p> <p>(2) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck <u>dieser Richtlinie</u> und die zu ihrer Erfüllung festgelegten Ziele.</p>	<p><u>1. Januar 2005 bis zum 31. Dezember 2035 wird eine Reduzierung der Treibhausgasemissionen auf zehn Prozent erreicht. Im Anschluss werden die Treibhausgasemissionen jährlich um ein Prozent des Vergleichswertes von 2005 reduziert.</u></p> <p>(2) Alle kirchlichen Stellen berücksichtigen bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck <u>dieses Kirchengesetzes</u> und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Klimaschutzplan</u></p> <p><u>(1) Der Klimaschutzplan legt die Strategie zur Erreichung der Klimaschutzziele gemäß § 3 fest und bestimmt Zwischenziele.</u></p> <p><u>(2) Der Klimaschutzplan enthält Klimaschutzmaßnahmen zur Zielerreichung insbesondere in den Bereichen Gebäude, Mobilität und Beschaffung. Zu jeder Maßnahme werden folgende Angaben gemacht:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Beschreibung der Maßnahme</u> <u>2. geplante Laufzeit</u> <u>3. prognostizierte Treibhausgasreduktion</u> <u>4. geplante Gesamtkosten der Maßnahme</u> <u>5. Personalbedarf</u> <u>6. Aufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände</u> <u>7. einzustellende Mittel im Haushalt</u> <u>8. Wirkungs- und Kostenanalyse.</u> <p><u>(3) Der Klimaschutzplan wird von der Kirchenleitung aufgestellt und der Kirchensynode mit dem Haushalt vorgelegt. Der Klimaschutzplan ist Bestandteil des Haushalts der Gesamtkirche und wird von der Kirchensynode mit dem Haushalt beraten und beschlossen.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 4 Gebäude</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gebäude</p>
<p><u>(1) Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen wird unverzüglich ein konkreter Zeitplan aufgestellt.</u></p>	<p><u>(1) Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind für die Gebäude, die im kirchlichen Eigentum stehen, besondere Maßnahmen zu ergreifen.</u></p>
<p><u>(2) Es wird ein Gebäudebedarfsplan aufgestellt und klimafreundlich umgesetzt. Notwendige Maßnahmen zur Vermeidung sowie zur möglichst effizienten Nutzung von Energie werden vorgesehen.</u></p>	<p><u>(2) Für alle Gebäude werden nach dem Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen kontinuierlich und turnusgemäß Pläne aufgestellt, die zur Folge haben, dass der kirchliche Gebäudebestand reduziert und dadurch eine Verbesserung der kirchlichen Treibhausgasbilanz erzielt wird.</u></p>
<p><u>(3) Ziel ist es, in den Gebäuden und sonstigen Anlagen ausschließlich elektrische Energie aus erneuerbaren Energien, die nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik zertifiziert sind, zu nutzen. Wo es bei Gebäuden möglich ist, werden Photovoltaikanlagen errichtet.</u></p>	<p><u>(3) Technische Anlagen, die mit fossiler Energie betrieben werden, sind auszutauschen oder so umzurüsten, dass sie mit aus erneuerbaren Energien erzeugten Energieträgern betrieben werden können. Die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen erfolgt gemäß den jeweils aktuellen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und unter Beachtung bautechnischer Voraussetzungen.</u></p>
<p><u>(4) Auf den Einbau von neuen Heizungsanlagen, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, oder den Anschluss an ein Wärmeversorgungsnetz, bei dem die Wärmeversorgung auf der Nutzung fossiler Brennstoffe beruht, ist zu verzichten. Ausnahmen sind besonders zu begründen.</u></p>	<p><u>(4) Unter Beachtung der baufachlichen, wirtschaftlichen und denkmalschutzrechtlichen Vorgaben sollen Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien (z. B. Photovoltaikanlagen) auf Gebäuden, die im kirchlichen Eigentum stehen, errichtet werden.</u></p>
<p><u>Beim Einbau von Heizungsanlagen werden, sofern möglich, klimaverträgliche Heizungstechnologien nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik verwendet, insbesondere</u></p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>Wärmepumpenheizungen,</u> b) <u>Solarthermie,</u> c) <u>Photovoltaikanlagen,</u> d) <u>Wärmenetze mit erneuerbaren Energien und</u> e) <u>biogene Reststoffe.</u> 	<p><u>(5) Insbesondere bei Neubauten ist eine umbau- und rückbaufreundliche Konstruktion, die auf die Wiederverwendung und Verwertung von Produkten und Materialien ausgelegt ist, zu berücksichtigen (kreislauffähige Konstruktion/zirkuläres Bauen).</u></p>
<p><u>(5) In Sakralbauten sollen vorrangig körpernahe Heizsysteme eingesetzt werden.</u></p>	

<p style="text-align: center;">§ 5 Mobilität</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Mobilität</p>
<p>(1) Bei Dienstreisen ist auf <u>öffentliche und klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen, insbesondere</u></p> <p>a) <u>spurgebundene Verkehrs- und Transportmittel,</u> b) <u>elektrisch betriebene Fahrzeuge,</u> c) <u>öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) und</u> d) <u>Fahrrad.</u></p> <p><u>Ausnahmen sind besonders zu begründen.</u></p> <p>(2) Auf Inlandsflüge bei Dienstreisen ist grundsätzlich zu verzichten.</p> <p>(3) Dienstreisen dürfen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht ebenso auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.</p> <p>(5) Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.</p> <p>(4) Soweit möglich sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise der Mitarbeitenden zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.</p>	<p>(1) Bei Dienstreisen ist <u>grundsätzlich auf klimafreundliche Verkehrsmittel zurückzugreifen. Vorrangig sind das in der nachfolgenden Priorisierung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Fahrrad und Fußverkehr</u> <u>2. Öffentlicher Personenverkehr</u> <u>3. Mitfahrgelegenheiten</u> <u>4. treibhausgasneutral betriebene Dienstfahrzeuge</u> <u>5. Carsharing.</u> <p><u>(2) Bei der Nutzung des motorisierten Individualverkehrs wird eine energiesparende Fahrweise und die Einhaltung eines Tempolimits empfohlen.</u></p> <p>(3) Auf Inlandsflüge <u>und Kurzstreckenflüge unter 1.000 Kilometer</u> ist bei Dienstreisen <u>und Gruppenreisen</u> grundsätzlich zu verzichten.</p> <p>(4) Dienstreisen dürfen nur angeordnet und genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht ebenso auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann.</p> <p>(5) <u>Vor der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen ist zu prüfen, ob stattdessen ein Carsharing-Anbieter genutzt werden kann.</u> Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen soll auf die Anschaffung von Fahrzeugen mit fossiler Verbrennungstechnik verzichtet werden.</p> <p>(6) Soweit möglich sollte den Mitarbeitenden die Möglichkeit des mobilen Arbeitens angeboten und eine klimafreundliche Anreise zur jeweiligen Dienststelle gefördert werden.</p>

<p style="text-align: center;">§ 6 Beschaffung</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Beschaffung</p>
<p><u>(1) Bei der Beschaffung sollen ökologisch zertifizierte und aus fairem Handel stammende Produkte eingekauft werden.</u></p> <p><u>(2) In kirchlichen Einrichtungen und Kantinen sollen ökologische, nachhaltig hergestellte, faire, regionale, saisonale und das Tierwohl angemessen berücksichtigende Lebensmittel sowie fleischreduzierte Mahlzeiten angeboten werden.</u></p>	<p><u>(1) Vor einer Beschaffung ist zu prüfen, ob vorhandene Güter gemeinschaftlich genutzt, geliehen oder repariert werden können.</u></p> <p><u>(2) Ein Managementsystem vorhandener Güter wird von der Gesamtkirche eingerichtet.</u></p> <p><u>(3) Bei der Beschaffung ist auf Nachhaltigkeit zu achten. Dies bedeutet, insbesondere auf sozial-ökologische Gerechtigkeit, Klimafreundlichkeit und Generationengerechtigkeit der Produkte über den gesamten Lebenszyklus zu achten. Bei allen Materialien sind recycelte und ressourcenschonende Rohstoffe zu bevorzugen.</u></p> <p><u>(4) Bei der Beschaffung elektrischer Geräte sind darüber hinaus Energieeffizienz und Langlebigkeit zu berücksichtigen.</u></p> <p><u>(5) Bei der digitalen Infrastruktur ist auf Energie- und Ressourceneffizienz zu achten.</u></p> <p><u>(6) Es sind klimaschonende Lebensmittel einzusetzen. Sie sollen folgenden Kriterien entsprechen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - nachhaltig hergestellt - biozertifiziert - fair - regional - saisonal - das Tierwohl angemessen berücksichtigend. <p><u>Der Anteil an Verpflegungsangeboten mit ausschließlich pflanzlichen Produkten ist stufenweise zu erhöhen.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Bildung und Kommunikation</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Bildung und Kommunikation</p>
<p>(1) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit <u>sollen</u> regelmäßig in den kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt werden.</p> <p><u>(2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sollen regelmäßig auch in Gottesdiensten und anderen spirituellen Angeboten thematisiert werden.</u></p> <p>(3) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität <u>sollen</u> regelmäßig in der Ausbildung von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden <u>in den pastoralen und pädagogischen Arbeitsfeldern</u> thematisiert werden. <u>Auf die Anpassung der Curricula ist hinzuwirken.</u></p> <p><u>(4) Es sollen Kommunikationskonzepte zu den Themen Schöpfungsverantwortung, Klimagerechtigkeit und Bildung für nachhaltige Entwicklung entwickelt werden.</u></p>	<p><u>(1) Die EKHN verpflichtet sich zu den Zielen der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) der Deutschen UNESCO-Kommission.</u></p> <p>(2) Die Themen Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit <u>werden</u> regelmäßig in allen kirchlichen Bildungseinrichtungen behandelt.</p> <p><u>(3) Religiöse Bildung für nachhaltige Entwicklung schließt Gewissensbildung, spirituelle Bildung und Einübung konkreter Praxen ein.</u></p> <p>(4) Schöpfungstheologie und Schöpfungsspiritualität werden regelmäßig in der Aus- <u>und Fortbildung</u> von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden thematisiert.</p> <p><u>(5) Schöpfungsverantwortung und Klimagerechtigkeit sind als fester Bestandteil in das Kommunikationskonzept der EKHN aufzunehmen.</u></p> <p><u>(6) Die Gesamtkirche unterstützt die kirchlichen Körperschaften durch fachliche Beratung bei der Konzeption und Umsetzung von entsprechenden Kommunikations- und Bildungsangeboten sowie bei der Etablierung von verhaltensbezogenen Maßnahmen. Unterstützendes Material auch für die Nachbarschaftsräume und Kirchengemeinden wird angeboten.</u></p> <p><u>(7) Die Umsetzung des Klimaschutzgesetzes und des Klimaschutzplans sind in der Kommunikation auf allen Ebenen zu begleiten.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Datenerhebung</p> <p><u>(1) Die für die Erreichung der Ziele erheblichen Daten zu Treibhausgasemissionen werden ab dem 1. Januar 2024 jährlich erhoben und bis spätestens zum 31. Juli des jeweils nachfolgenden Jahres an eine vom Rat der EKD beauftragte Institution übermittelt, um eine Auswertung des erreichten Klimaschutzniveaus in der EKD zu ermöglichen.</u></p> <p><u>(2) Ab dem 1. Januar 2025 evaluiert und bewertet der Rat der EKD alle zwei Jahre den Stand der Treibhausgasemissionen in der EKD und erstattet der Synode Bericht.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Datenerhebung, <u>Monitoring</u> und Bilanzierung</p> <p><u>(1) Klimaschutzrelevante Daten zu Gebäuden, Mobilität, Beschaffung und Energieerzeugung werden alle zwei Jahre erhoben. Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren und den Umfang der zu erhebenden Daten.</u></p> <p><u>(2) Die Gesamtkirche stellt für die Erfassung und Auswertung der klimaschutzrelevanten Daten das erforderliche Erfassungs- und Auswertungssystem zur Verfügung. Die Pflege der zentralen Datenbank ist Aufgabe der Gesamtkirche.</u></p> <p><u>(3) Die Gesamtkirche legt jeder kirchlichen Körperschaft die Auswertungen ihrer klimaschutzrelevanten Daten offen.</u></p> <p><u>(4) Eine alle zwei Jahre durchgeführte Treibhausgasbilanz der EKHN gibt einen Überblick über die Verteilung der Energieverbräuche und Treibhausgasemissionen nach Sektoren und Energieträgern in den kirchlichen Körperschaften. Die Ermittlung der Treibhausgasbilanz orientiert sich grundsätzlich an den Vorgaben der EKD.</u></p> <p><u>(5) Die Kirchenleitung legt der Kirchensynode alle vier Jahre einen Klimaschutzbericht zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen in der EKHN vor. Darin ist auch ein Bericht zum Umsetzungsstand der Maßnahmen des Klimaschutzplans enthalten.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 9 <u>Fachstelle für Klimaschutz</u></p> <p><u>Die EKD unterhält eine Fachstelle für Klimaschutz.</u></p>	

	<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Verantwortung und Unterstützung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände</u></p> <p><u>(1) Verantwortlich für die Erreichung der Klimaschutzziele sind die Verursachenden der Treibhausgasemissionen.</u></p> <p><u>(2) Die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände wirken darauf hin, dass die Treibhausgasemissionen entsprechend der Zielsetzung in § 3 Absatz 1 reduziert werden.</u></p> <p><u>(3) Übergeordnete und unterstützende Aufgaben der Gesamtkirche werden im Klimaschutzplan geregelt.</u></p> <p><u>(4) Die Kirchenverwaltung, die gesamtkirchlichen Zentren und die Regionalverwaltungen beraten und unterstützen die Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände bei der Umsetzung der Ziele dieses Kirchengesetzes.</u></p> <p><u>(5) Zur Unterstützung und Beratung der Kirchengemeinden, Dekanate und Kirchlichen Verbände stellt die Gesamtkirche personelle und finanzielle Ressourcen bereit.</u></p> <p><u>(6) Die Empfänger von Zuschüssen und Fördermitteln außerhalb der verfassten Kirchen sind zu verpflichten, Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele der EKHN zu ergreifen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 10 <u>Finanzierung und Kompensation</u></p> <p><u>(1) Zur Finanzierung der vorgenannten Zwecke und Maßnahmen werden geeignete Finanzierungsinstrumente entwickelt.</u></p> <p><u>(2) Die Netto-Treibhausgasneutralität soll durch Vermeidung und Reduzierung von Treibhausgasemissionen geschehen. Die verbliebenen Emissionen werden spätestens ab dem 1. Januar 2036 kompensiert.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <u>Finanzierung und Vermögensanlagen</u></p> <p><u>(1) Die Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen des Klimaschutzes erfolgen im Rahmen des Haushalts. Öffentliche Fördermittel sind zu berücksichtigen.</u></p>

<p>(3) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.</p>	<p>(2) Bei Vermögensanlagen sind die Klimawirkungen der Geldanlagen als notwendiger Bestandteil einer ethisch-nachhaltigen Geldanlage zu berücksichtigen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 12 <u>Ermächtigung zum Erlass</u> <u>von Rechtsverordnungen</u></p> <p><u>Die Kirchenleitung wird ermächtigt, zur Ausführung dieses Kirchengesetzes Rechtsverordnungen zu erlassen, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedürfen.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Inkrafttreten</p> <p><u>Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.</u></p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Inkrafttreten</p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.</u></p>

Bericht über die Fortsetzung der Arbeit der Aufarbeitungskommission zur Einführung der Doppik

Stand April 2024

Seite:

I.	Auftrag der Aufarbeitungskommission zur Einführung der DOPPIK	1
II.	Berichtsteil Kirchensynode und Rechnungsprüfungsamt	2
III.	Berichtsteil Kirchenleitung / Kirchenverwaltung.....	6
Anlage:	Information zur fachlichen Abarbeitung der Buchungsrückstände	11

I. Auftrag der Aufarbeitungskommission zur Einführung der DOPPIK

Die inhaltlich übereinstimmenden Beschlüsse des Kirchensynodalvorstands und der Kirchenleitung haben der Aufarbeitungskommission folgenden Auftrag erteilt:

1. In Abstimmung zwischen dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung wird eine gemeinsame Aufarbeitungskommission eingesetzt, die das Projekt „Einführung der Doppik“ evaluiert. Es sollen insbesondere folgende Fragen beantwortet werden:
 - Wie wurde mit den bei der Einführung der Doppik erkannten Fehlern bei Konzeption und Durchführung umgegangen?
 - Wie ist es zu den Buchungsrückständen gekommen?
 - Wer ist für die Buchungsrückstände verantwortlich?
 - Welche Maßnahmen wurden jeweils ergriffen, um die Buchungsrückstände abzarbeiten?
 - Welche Informationen lagen den kirchlichen Ämtern und Organen jeweils vor?
 - Ist ein finanzieller Schaden entstanden?
 - Ist es zu Rechtsverletzungen gekommen?

Der Bericht soll aufzeigen, welche Fehler gemacht wurden und wie diese Fehler in Zukunft strukturell vermieden werden können.

2. Der Leiter der Kirchenverwaltung und die weiteren von der Kirchenleitung benannten Kommissionsmitglieder sollen vorrangig Verantwortlichkeiten im Aufsichtsbereich der Kirchenleitung untersuchen (Kirchenverwaltung, Regionalverwaltungen). Die beiden Mitglieder des Kirchensynodalvorstandes sollen vorrangig die Verantwortlichkeiten in dessen Zuständigkeitsbereich untersuchen (Rechnungsprüfungsamt, Kirchensynode). Dabei soll auch geprüft werden, ob Kirchenleitung und Kirchensynodalvorstand jeweils angemessen agiert haben.
3. Die Kommission kann zur Unterstützung weitere Personen ständig oder punktuell hinzuziehen und externe Sachverständige beauftragen.
4. Die Kommission, ihre Mitglieder und die von ihr beauftragten Personen sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.
5. Eine abschließende Bewertung der Untersuchungsergebnisse erfolgt durch die Kirchenleitung und den Kirchensynodalvorstand und wird der Kirchensynode vorgelegt

Der Aufarbeitungskommission gehören folgende Personen an:

Für den Kirchensynodalvorstand: Pfarrer Wolfgang Prawitz und Jan Löwer

Für die Kirchenleitung: Dr. Lars Esterhaus, Pröpstin Henriette Crüwell und Jürgen Mescher

Die Aufarbeitungskommission hat sich nach ihrer Beauftragung inzwischen fünf Mal getroffen. Der folgende Bericht stellt noch nicht die Vorlage der Kirchenleitung oder des Kirchensynodalvorstands gemäß Ziffer 5 der Einsetzungsbeschlüsse dar, sondern wird als **Zwischenbericht** nur von der Aufarbeitungskommission verantwortet, die damit direkt an die Kirchensynode berichtet.

II. Berichtsteil Kirchensynode und Rechnungsprüfungsamt

Folgende Unterlagen zur Doppik-Einführung stehen der Kirchensynode als Drucksachen bzw. im Wortprotokoll der Synodaltagen zur Verfügung:

- Jährliche Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses zu den Jahresabschlüssen der Gesamtkirche:
 - Drs. 37/2016 (Bericht der Vorsitzenden ohne Drucksache)
 - Drs. 59/2017 (Feststellung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015)
 - Drs. 59/2018 (Entlastungsempfehlung Jahresabschluss 2015)
 - Drs. 71/2019 (Bericht der Vorsitzenden ohne Drucksache)
 - Drs. 46/2020 ((Entlastungsempfehlung Jahresabschluss 2016 mit Auflagen)
 - Drs. 73/2021 (Entlastungsempfehlung Jahresabschluss 2017)
 - Drs. 54/2022 (Entlastungsempfehlung Jahresabschluss 2018)
 - Drs. 91/2022 (Entlastungsempfehlung Jahresabschluss 2019)
 - Drs. 71/2023 (Entlastungsempfehlung Jahresabschluss 2020)

Mit den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses stehen der Kirchensynode auch immer die vollständigen Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamts als Anlage zur Verfügung (in der jeweiligen Drucksache). Die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses berichtet jeweils mündlich in der Herbsttagung der Kirchensynode (siehe Wortprotokolle).

- Tätigkeitsberichte des Rechnungsprüfungsausschusses: Drs. 56-11/2017; Drs. 63-10/2019; Drs. 37-6/2020; Drs. 63-9/2021; Drs. 46-8/2022
- Berichte des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen:
Die Prüfungsberichte stehen als Anlagen zu den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses zur Verfügung und sind mithin in den folgenden Drucksachen enthalten: Drs. 59/2017; Drs. 59/2018; Drs. 46/2020; Drs. 73/2021; Drs. 54/2022; Drs. 91/2022; Drs. 71/2023
- Zur Einbringung der jeweiligen Haushaltsvorlagen hat die Kirchenleitung regelmäßig mündlich zur Einführung der Doppik berichtet (siehe die Wortprotokolle der Herbsttagungen der Kirchensynode).
- Von 2015 bis 2022 wurden 14 Dekanatsanträge zum Thema Doppik eingereicht: Drs. 30/2015; Drs. 31/2015; Drs. 32/2015; Drs. 78/2015; Drs. 81/2015; Drs. 82/2015; Drs. 84/2015; Drs. 91/2015; Drs. 29/2017; Drs. 32/2019; Drs. 25/2020; Drs. 57/2020; Drs. 28/2022; Drs. 64/2022; Sofern diese Anträge der Kirchenleitung (und ggf. Ausschüssen) überwiesen wurden, liegen

die einschlägigen Berichte über die Behandlung synodaler Anträge ebenfalls als Drucksachen vor. Anträge zu den Berichten der Kirchenleitung gemäß § 1 Abs. 6 Geschäftsordnung der Dreizehnten Kirchensynode wurden nicht gestellt.

- Die Manuskripte der mündlichen Berichte des stellvertretenden Präses der Kirchensynode Pfarrer Wolfgang Prawitz und des Leiters der Kirchenverwaltung Dr. Lars Esterhaus unter TOP 2.1 der 4. Tagung der 13. Kirchensynode - Bericht über die Aufarbeitung der Doppik-Einführung – wurden als Material in der Synodencloud eingestellt.

Befassungen synodaler Gremien mit der Einführung der Doppik:

- Befassungen des Kirchensynodalvorstands:
 - Der Kirchensynodalvorstand hat sich von 2016 bis 2023 in 28 Sitzungen, zum Teil sehr ausführlich, mit den Problemen der Doppikeinführung befasst und sich bereits im März 2016 mit einem Schreiben an die Kirchenleitung gewandt.
 - Der Kirchensynodalvorstand war dazu im regelmäßigen Austausch mit dem Leiter des Rechnungsprüfungsamtes.
 - Im Gespräch mit den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses, des Finanzausschusses und des damaligen Ausschusses für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederentwicklung im März 2017 über das Angebot des damaligen Leiters der Kirchenverwaltung, Synodale mit Gaststatus in die Steuerungsgruppe Doppik zu entsenden, wurde dieses nicht angenommen. Es wurde vielmehr betont, dass die Synode unabhängig bleiben müsse und ihr eher eine Kontrollfunktion zukäme.
 - Der Kirchensynodalvorstand hat die Einführung der Doppik auch immer wieder gegenüber der Kirchenleitung thematisiert.
- Befassungen synodaler Ausschüsse:
 - Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich von 2016 bis 2023 in 18 Sitzungen z.T. sehr ausführlich mit den Problemen der Einführung der Doppik befasst. Diese Befassungen haben sich in den Berichten des Rechnungsprüfungsausschusses an die Kirchensynode (siehe oben) ebenso niedergeschlagen wie in wiederkehrenden Gesprächen mit dem Kirchensynodalvorstand.
 - Der Finanzausschuss hat sich von 2016 bis 2023 in 41 Sitzungen z.T. sehr ausführlich mit der Einführung der Doppik befasst.
 - Weitere Ausschüsse (Theologischer Ausschuss, Verwaltungsausschuss, Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederentwicklung) haben sich von 2016 bis 2023 mehrfach in ihren Sitzungen mit Fragen der Doppik-Einführung befasst.

Anmerkung: Da die synodalen Ausschüsse nicht öffentlich tagen, kann aus ihren Protokollen nicht öffentlich zitiert werden. Da die Ausschuss-Sitzungen aber synoden-öffentlich sind, stehen die Ausschussprotokolle den Kirchensynodalen in der Synodencloud zur Verfügung.

Befassungen des Rechnungsprüfungsamtes mit der Einführung der Doppik:

- Die Kirchensynode bedient sich zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung zunächst einmal des Rechnungsprüfungsamtes, das in der Wahrnehmung seiner Prüfungsaufgaben unabhängig und der Kirchensynode verantwortlich ist. Rechtliche Grundlage hierfür sind die Bestimmungen des

des Kirchengesetzes über das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 25.04.2009, i.d.F. v. 12.11. 2012 – Rechnungsprüfungsamtsgesetz (RPAG) – inb. dessen § 9. Es beschreibt den Rechnungsprüfungsausschuss der jeweiligen Kirchensynode, an den das Rechnungsprüfungsamt regelmäßig berichtet.

- Aufgabe und Organisation der Rechnungsprüfung sind gleichfalls im RPAG geregelt. Dort heißt es:
 - § 1 Abs. 2 RPAG „Das Rechnungsprüfungsamt ist in seiner Prüfungstätigkeit unabhängig und nur an die geltenden Gesetze und allgemein verbindlichen Vorschriften gebunden. Es prüft nach pflichtgemäßem Ermessen. Ihm können keine Weisungen erteilt werden, die die Auswahl, den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.“
 - Es gibt folglich keine prüfungsfreien Räume, auch wenn das Rechnungsprüfungsamt nicht alle Einrichtungen jährlich prüft. Ausdrücklich vorgeschrieben ist die jährliche Prüfung für die Gesamtkirche. § 3 Abs. 2 RPAG: „Das Rechnungsprüfungsamt kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Prüfung beschränken und Jahresrechnungen ungeprüft lassen.“
§ 3 Abs. 3 RPAG: „Die Jahresrechnung der Gesamtkirche ist jährlich zu prüfen.“ Das Rechnungsprüfungsamt prüft im Rahmen seiner risikobasierten Prüfungsplanung und setzt jährlich wechselnde Schwerpunkte der Prüfungen.
 - Das Rechnungsprüfungsamt hat auch eine beratende Funktion. § 2 Abs. 5 RPAG: „Das Rechnungsprüfungsamt kann auch beratend tätig sein und Anregungen zur Förderung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geben sowie Verbesserungsvorschläge zum Haushalts-, Kassen-, Rechnungs- und Prüfungswesen und zur Organisation unterbreiten.“
In dieser Eigenschaft war das RPA von Anfang an in das Projekt zur Einführung der Doppik eingebunden.
- Das Rechnungsprüfungsamt hat von Anfang an dem Rechnungsprüfungsausschuss über die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Projekts „Einführung der Doppik“ berichtet. Das geht aus den Protokollen des Rechnungsprüfungsausschusses seit 2014 hervor.
- Bereits in der Herbsttagung der 11. Kirchensynode 2015 hat die Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses in ihrem Bericht vor der Synode folgendes vorgetragen: „Viele Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes resultieren aus der Überforderung der Handelnden. Wenn Buchungen nicht so erstellt, nicht so verarbeitet werden, wie es sein sollte, wenn Kontrollen nicht erfolgen, Projekte nicht sorgfältig nach allen Seiten abgesichert sind, dann steckt dahinter in den seltensten Fällen kriminelle Energie.“ (Wortprotokoll S. 26ff.)
- Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes hat Probleme bei der Einführung der Doppik auch in seinen regelmäßigen Besprechungen mit dem bzw. der Präses der Kirchensynode als seinen Dienstvorgesetzten angesprochen.
- Zu den im Frühjahr 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt festgestellten Buchungsrückständen in den Regionalverwaltungsverbänden:
 - Das Rechnungsprüfungsamt hat im Rahmen seiner risikobasierten Prüfungsplanung vom November 2022 bis zum Februar 2023 die Kassensicherheit in den Regionalverwaltungen und in der Gesamtkirche geprüft.

- Damit zusammenhängend wurde auch das Rollen- und Rechtekonzept in der Finanzbuchhaltungssoftware MACH in der Kirchenverwaltung und in den Doppik-Regionalverwaltungen geprüft.
- Das Rechnungsprüfungsamt berichtet über seine Prüfungstätigkeit regelmäßig dem Rechnungsprüfungsausschuss. Bei etwaigen außergewöhnlichen Vorkommnissen berichtet das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 9 RPAG außerdem an den Kirchensynodalvorstand und die Kirchenleitung.
- Dem Rechnungsprüfungsausschuss hat das Rechnungsprüfungsamt in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschuss am 06.02.2023 unter TOP 5 berichtet, mithin schon vor Abschluss der letzten Prüfungen in den Regionalverwaltungen.
- Am 27.02.2023 hat das Rechnungsprüfungsamt den Rechnungsprüfungsausschuss über den Abschluss der Prüfungen unterrichtet.
- Auch am 28.03.2023, nach Vorlage des vollständigen Berichts des RPA vom 13.03.2023 wurden der Sachverhalt und die Prüfungsfeststellungen im Rechnungsprüfungsausschuss beraten.
- Ebenfalls am 13.03.2023 hat das Rechnungsprüfungsamt per Mail der Präses der Kirchensynode, dem Kirchenpräsidenten, dem Leiter der Kirchenverwaltung und dem Leiter des Finanzdezernats den Prüfungsbericht gem. § 9 Abs. 2 RPAG über die Kassenprüfungen in den Doppik-Regionalverwaltungen der EKHN sowie der Gesamtkirche der EKHN und die Vergleichende Prüfung der Rollen- und Rechtekonzepte in der Finanzbuchhaltungssoftware MACH in der Kirchenverwaltung und den Doppik-Regionalverwaltungen der EKHN sowie Verbesserungsvorschläge des Rechnungsprüfungsamtes geschickt.
- Das Rechnungsprüfungsamt ist damit seiner Verpflichtung, Kirchensynodalvorstand und Kirchenleitung über außergewöhnliche Vorkommnisse zu berichten, nachgekommen. § 9 Abs. 2 RPAG: „Das Rechnungsprüfungsamt berichtet dem Rechnungsprüfungsausschuss über seine Prüfungstätigkeit. Über etwaige außergewöhnliche Vorkommnisse bei der Prüfung oder bei der Behebung von Beanstandungen wird außerdem dem Kirchensynodalvorstand und der Kirchenleitung berichtet.“

Vorläufiges Fazit:

1. Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Aufgaben, zu prüfen und über die Prüfungsfeststellungen zu berichten, nach dem derzeitigen Erkenntnisstand der Berichterstatter erfüllt.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Kirchensynode jährlich über die Rechnungsprüfung und insbesondere auch über die Probleme bei der Doppik-Einführung und die Probleme mit der Software MACH informiert. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat dennoch der Kirchensynode jeweils die Entlastung der Kirchenleitung empfohlen.
3. Die Kirchensynode hat auf der Grundlage der Berichte des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Informationen der Kirchenleitung zur Einführung der Doppik im Rahmen der Haushaltseinbringen immer wieder kritisch über das Doppikprojekt diskutiert. Sie hat den Vorlagen zu den mit der Einführung der Doppik verbundenen erheblichen Kostensteigerungen zugestimmt. Und sie hat der Kirchenleitung auf Empfehlung ihres Rechnungsprüfungsausschusses Entlastung erteilt.

Berichterstatter: Wolfgang Prawitz

III. Berichtsteil Kirchenleitung / Kirchenverwaltung

Wie bereits oben beschrieben, soll der Leiter der Kirchenverwaltung als Mitglied der Aufarbeitungskommission vorrangig Verantwortlichkeiten im Aufsichtsbereich der Kirchenleitung untersuchen (Kirchenverwaltung, Regionalverwaltungen).

Hierzu hat Herr Dr. Esterhaus eine interne „Task Force“ mit dem Titel „Rechnungswesen“ gebildet. Zu dieser Task Force zählen zwei externe Fachleute,

- Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
- Rechtsanwältin für Straf- und Wirtschaftsrecht

sowie mit der Einführung der Doppik nicht befasste Mitarbeitende der Kirchenverwaltung.

Diese „interne“ Task Force tagte regelmäßig, so haben u.a. an den folgenden Terminen Sitzungen stattgefunden:

- 07.06.2023
- 20.06.2023
- 13.07.2023
- 17.07.2023
- 17.08.2023
- 28.09.2023
- 05.10.2023

Die externen Fachleute sind nach Bedarf beratend und ergänzend hinzugezogen worden.

Die Task-Force hat sich zunächst einen inhaltlichen Überblick verschafft. Dazu wurden Expert*Innen-Interviews und Mitarbeitenden-Gespräche geführt. Es haben mehrere Gespräche mit ehemaligen, auch leitenden Mitarbeitenden stattgefunden. Ziel war hier vor allem die Ermittlung von Sachverhalt, um spätere Bewertungen vorzunehmen. Im weiteren Verlauf wurde eine größere Anzahl von vorhandenen Ordnern, Akten und Handakten von leitenden Mitarbeitenden sichergestellt und einer umfassenden Sichtung unterzogen.

1. Interviews mit Mitarbeitenden

Im Zuge der Aufarbeitung hat die Task Force mit verschiedenen Mitarbeitenden der EKHN Gespräche geführt. Diese Gespräche hatten gleich mehrere Ziele, wie z.B. das Schaffen eines Verständnisses für die beschriebenen Abläufe, Risiken und Buchungsvorgänge, aber auch den Wunsch, Entscheidungen und Handlungsweisen des DOPPIK Projektteams nachvollziehen zu können. Es wurden u.a. mit folgenden Personen Interviews geführt:

- Leitung Regionalverwaltung
- Mitarbeiter S-OIT
- Mitarbeitende Finanzen, Haushalt und Controlling
- Ehemalige Mitarbeitende
- Dezernent

2. Einsatz eines Spezialisten für IT-Forensik

Die Task Force hat im Verlaufe ihre Tätigkeit eine größere Menge von vorhandenen Ordnern, Akten und Handakten verschiedener beteiligter Personen sichergestellt und einer umfassenden Sichtung unterzogen.

Aufgrund der Komplexität der zugrundeliegenden Sachverhalte und der Menge an Material wurde ein für IT-Forensik, eDiscovery und Dokumentenreview spezialisiertes Unternehmen damit beauftragt, die große Menge an unstrukturierten Daten zielgerichtet zu erfassen, zu sichten und aufzuarbeiten. Die so gesicherten Daten stehen damit dauerhaft auch für weitere Untersuchungen zur Verfügung.

Mindestens 20 Aktenordner wurden digitalisiert und 650-Dateien (PDF) erstellt, die nun im Wege von KI-basierten Verfahren durchsuchbar sind. Damit wurden in Papierform vorhandene Unterlagen samt den handschriftlichen Notizen weiteren Untersuchungen zugänglich gemacht. Es handelt sich dabei unter anderem um Protokolle der Projektsteuerungsgruppe, des Jour-Fixe DOPPIK, des Kollegiums, des Jour-Fixe MACH, des DOPPIK Teams mit Leitung der Kirchenverwaltung.

3. Erste Feststellungen der Untersuchungen und Darstellung des Projektverlaufs

Folgenden Aspekte haben (u.a.) maßgeblichen Einfluss auf die Entwicklung des Projekts genommen:

- Auswahl der Finanzwesen Software der MACH AG
 - Anforderungen und Lastenheft
 - Funktionsumfang
 - Reifegrad der Software
- Kalkulationen und Planungen zur Durchführbarkeit des Projekts
 - Personelle Ressourcen
 - Monetäre Ressourcen
 - Einschätzung der Komplexität
 - Rechtliche Herausforderungen
 - Fehlendes Change-Management
 - Prozessuale Herausforderungen
 - Frühzeitige Einbindung von externer Expertise zur Unterstützung (PwC)
- Einkauf einer standardisierten Softwarelösung, welche im Nachgang stark angepasst wurde
 - Fehlende standardisierte Prozesse innerhalb der EKHN
 - Fehlender Wille Standards einzuhalten und zu akzeptieren
 - bis heute hat z.B. der ERV Frankfurt/Offenbach den EKHN-weiten MACH Standard nicht eingeführt
 - Fehlende Stärke gegenüber Befürworter*innen, „Besonderheit“ der EKHN zu ermöglichen bzw. nicht aufzugeben.
- Entwicklung und Betrieb von nicht finalisierten Schnittstellen
 - Trotz regelmäßigen Problemen mit den Schnittstellen wurde der Roll-Out weiter forciert.
- Anhäufung von unbearbeiteten Buchungsvorgängen
 - Hohe Komplexität der Buchhaltung

Am 25.11.2011 erfolgte die Grundsatzentscheidung der Kirchensynode „Einführung der DOPPIK“ auf Grundlage der von der Kirchenleitung vorgelegten Rahmenbedingungen.

Aus heutiger Sicht ist dazu festzuhalten: Zum Start des Projekts wurden die finanziellen und personellen Bedarfe, die zur Durchführung des Projekts erforderlich waren, unterschätzt. So waren zu Beginn des

Projekts 9 Millionen Euro zur Einführung kalkuliert worden. Die Frage nach der geeigneten Software wurde umgehend in der Projektgruppe DOPPIK diskutiert. Es liegen ein Lastenheft, sowie Unterlagen zur Ausschreibung vor. Es wurden mehrere Produkte verglichen, bewertet und die jeweiligen Vor- und Nachteile abgewogen. Nachdem für die endgültige Auswahl noch zwei Angebote verblieben (u.a. wegen der Einheitskasse für zahlreiche Körperschaften) wurde die MACH AG aufgrund des besseren Preis-Leistungs-Verhältnisses schließlich beauftragt. Mitbewerber konnten den gewollten Umfang in dieser Form oder zu dem von der MACH AG angebotenen Preis nicht anbieten.

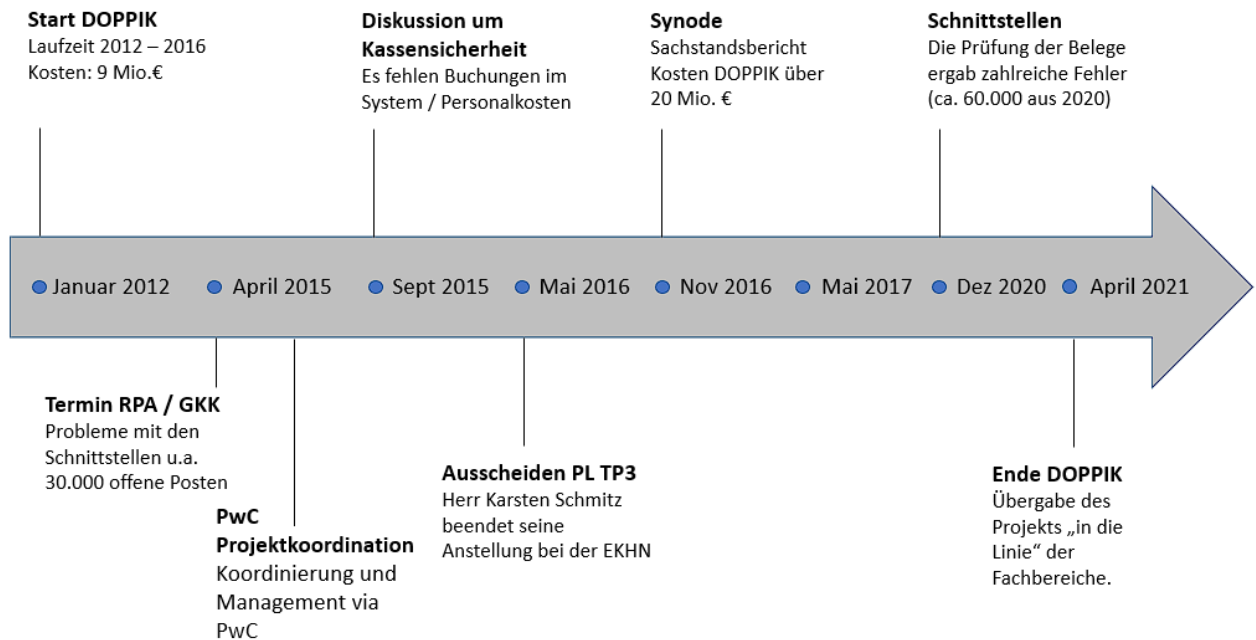


Abbildung: Zeitstrahl DOPPIK

Bereits im Jahr 2015 wurde die Unternehmensberatung PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (PwC) beauftragt, die Projektkoordination zu übernehmen und das Projekt maßgeblich zu unterstützen und ein drohendes Scheitern abzuwenden. Die Schnittstellenproblematiken – im Wesentlichen zwischen KIDICAP und MACH – waren bereits bekannt und auch deren Auswirkungen auf die „Scherbenkonten“. Die Kirchensynode bewilligte nach 4,5 Mio. Euro in 2015 weitere 5,9 Mio. Euro, damit die Einführung der Doppik fortgesetzt werden konnte.

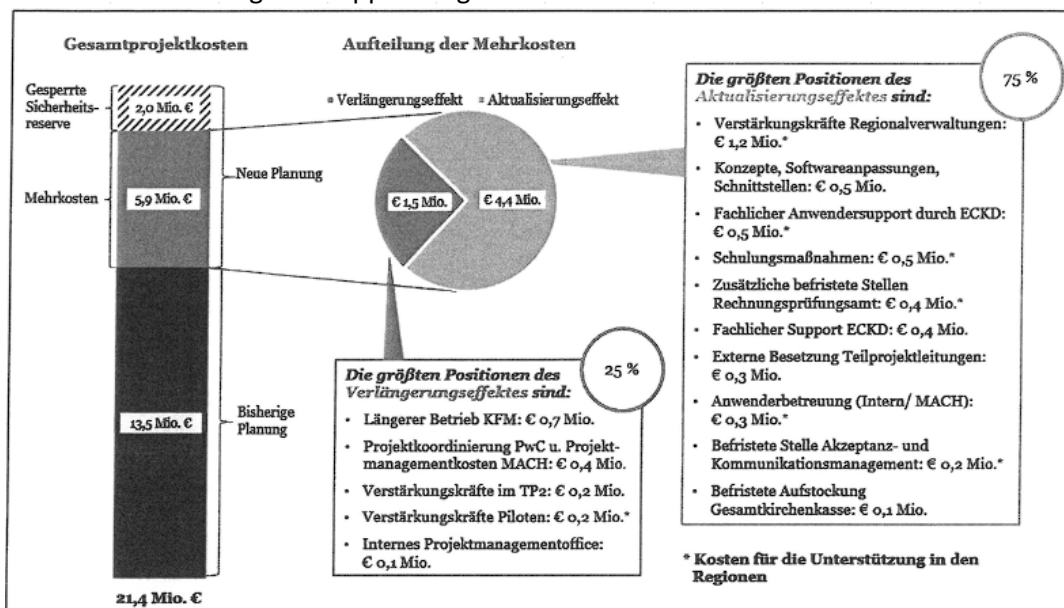


Abbildung: Kostenübersicht Synode November 2016

Auch in 2020 diesem Jahr sind erhebliche Buchungsrückstände mit Blick auf die Schnittstellen aufgelaufen. Diese Einschätzung ist in der Steuerungsgruppe besprochen worden.

Im April 2021 wurde die Einführung der DOPPIK als Projekt beendet und mit all ihren Herausforderungen als Linienaufgabe innerhalb der Kirchenverwaltung fortgeführt, mit begleitender PwC-Unterstützung bis Ende 2021. Die Steuerungsgruppe / Leitungsebene haben die Entscheidung getroffen, dass das Projekt "Einführung der Doppik" beendet sei und es keiner spezifischen Projektstruktur mehr bedarf. Ursprüngliche Überlegungen, ein Projekt zur Durchführung der noch anfallenden Arbeiten aufzusetzen, sind nicht verwirklicht worden.

4. Strafrechtliche Einschätzung

Am 30.10.2023 wurde eine erste Einschätzung aus Sicht der „Criminal Compliance“-Perspektive durch die externe Begleitung zur Verfügung gestellt. Diese hat der Leiter der Kirchenverwaltung der Kirchensynode in der Herbsttagung 2023 erläutert.

Die Befassung mit der Doppik-Einführung hat nach dieser ersten Einschätzung bislang aus strafrechtlicher Perspektive keine Anhaltspunkte dafür erbracht, dass es zu einer eigennützigen Verwendung von Mitteln durch die Verantwortlichen oder gar zu einer Tatbestandsverwirklichung in anderen Deliktsbereichen als dem Vermögensstrafrecht gekommen sein könnte. Aufgrund der Komplexität wird die Prüfung weiter fortgesetzt. Ein abschließendes Ergebnis kann erst erfolgen, wenn die Buchungsrückstände abgearbeitet worden und die wesentlichen Sachverhalte ausermittelt sind.

Eine Entscheidung zum jetzigen Zeitpunkt, die Prüfung nicht (im angemessenen Rahmen) fortzusetzen, statt erst aufgrund einer möglichst umfassenden Tatsachenkenntnis über die etwaige Geltendmachung von Schadensersatz zu entscheiden, könnte ihrerseits ein Untreue-Risiko für die nunmehr Verantwortlichen begründen. Eine Maßnahme angemessener Risikosenkung ist daher die weitere Aufhellung der Doppik-Einführung.

Dies wird durch die gegenwärtige Einschätzung des unabhängigen Wirtschaftsprüfers gestützt:

Insgesamt deuten die Art und der Umfang der getroffenen Feststellungen mehr auf Ordnungsmäßigkeitsprobleme im Sinn einer „unaufgeräumten Buchhaltung“ als auf dolose Handlungen oder vorsätzliche Verschleierung von Sachverhalten hin, ohne diese zum jetzigen Zeitpunkt aber schon vollständig ausschließen zu können.

5. Zwischenstand und Empfehlungen

Die bisherige Untersuchung der Doppik-Einführung bildet einen Zwischenstand ab. Nach derzeitigem Erkenntnisstand erscheinen die Herausforderungen und Kosten zwar stets bekannt gewesen zu sein, eine absichtliche, dolose Handlung ist jedoch bisher nicht zu erkennen.

Obwohl die Prüfungen noch nicht abgeschlossen sind, haben die bisherigen Erkenntnisse bereits dazu geführt, dass verschiedene vorbeugende Maßnahmen getroffen wurden:

- Innenrevision als Frühwarnsystem

In der Kirchenverwaltung ist inzwischen die Stabstelle Innenrevision errichtet, die zum 1. Juni 2024 ihre Tätigkeit aufnehmen wird. Die Interne Revision stellt ein notwendiges Instrumentarium dar, das die Verwaltungsleitung in der Wahrnehmung der Ausführungs-, Informations- und Weisungsrechte unterstützt. Die Stabstelle Interne Revision ist eine wirksame Instanz, die laufende Prozesse koordiniert, bündelt und unabhängig von der Linienorganisation für die Leitung der Kirchenverwaltung transparent macht. Diese Instanz soll etwa Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Funktionsfähigkeit und Zweckmäßigkeit

prüfen und die Leitung dadurch frühzeitig in die Lage versetzen, Aufsicht und Kontrolle effektiv wahrzunehmen. Hier ist nach Aufnahme der Tätigkeit der neuen Organisationseinheit insbesondere der Bereich der Regionalverwaltungen, sowie die Steuerung und Aufsicht durch die Kirchenverwaltung in den Blick zu nehmen

- Verwaltungsentwicklung

Im Rahmen des ekhn2030 Prozesses QT 5 Verwaltungsentwicklung, bedarf es einer sehr genauen Betrachtung, welche Verwaltungsebene welche Kompetenzen wahrnimmt und welche Kontrollmechanismen greifen. Man wird kritisch fragen müssen, ob die Verantwortung beispielsweise der ehrenamtlichen Vorstände von Regionalverwaltungen angemessen ist, und welche Aufsichtsrechte wahrgenommen werden können. Dabei gilt es im Zusammenhang der Verwaltungsentwicklung, neue Strukturen zu entwickeln und Standards zu setzen. Ziel ist hierbei auch eine Vereinfachung der Finanzverwaltung. Die Wünsche nach der Abbildung zu vieler Details der kirchenspezifischen Sachverhalte an der Schnittstelle zwischen Regionalverwaltungen und Gesamtkirche bei der doppelten Buchführung sind problematisch. Das bedeutet, die Komplexität der Strukturen müssen reduziert und die Verwaltungsverfahren vereinfacht werden. Auch eine Standardisierung von Regelungen, Prozessen und Abläufen ist zwingend erforderlich.

- Kulturelle Veränderungen

Bei der Gestaltung künftiger Projekte bedarf es neben einer gut kalkulierten Planung einer stärkeren Verankerung in der EKHN, bei Haupt- und Ehrenamtlichen, bei Gremien und Menschen in der Fläche. Wir brauchen eine rechtzeitige Beteiligung und eine fortwährende Resonanz und Rückmeldekultur. Auch die bewusste Übernahme von Verantwortung und der Umgang mit Verantwortung müssen neu gelebt werden.

Eine Prüfung schadenersatzrechtlicher Ansprüche und evtl. dienstrechtlicher Folgen bleibt bis zum Abschluss der Ermittlungen vorbehalten.

Berichterstatter: Ltd. OKR Dr. Esterhaus

Anlage: Information zur fachlichen Abarbeitung der Buchungsrückstände

- **Offene Salden und Geldeingänge, Liquiditätspool**

Mit Ausnahme der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus konnten inzwischen in allen Regionalverwaltungen fast alle offenen Salden auf den Verrechnungskonten der Kassengemeinschaften abgebaut werden. Die Salden konnten damit gegenüber dem Prüfungsbericht-Stand vom März 2023 **wertmäßig um rund 99% reduziert** werden (**ohne Berücksichtigung der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus**, siehe unten). Noch offene Restbeträge resultieren insbesondere aus besonderen Personalsachverhalten. Ob sich aus Wirtschaftlichkeitsgründen ein Ausbuchen dieser Beträge anbietet, ist ebenso wie die Finanzierung eines Ausbuchens noch nicht entschieden.

Die Bereinigung des Liquiditätspools wurde erfolgreich durchgeführt. Wesentliche Differenzen bestehen nur noch in einer Regionalverwaltung (Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus) und basieren auch auf nicht automatisierten Buchungen außerhalb der Schnittstelle. Die Klärung ist in Zusammenarbeit mit der Regionalverwaltung angestoßen und wird durch die Regionalverwaltung koordiniert und durchgeführt.

Die Arbeiten zur Aufklärung offener Verrechnungen aus den Schlüsselzuweisungen / Kirchensteuerzuweisungen sind bis auf die Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus abgeschlossen. Eine abschließende Betrachtung nach Ende des Haushaltsjahres 2023 soll das Ergebnis dieser Aufarbeitung prüfen, so dass eventuelle Restdifferenzen aufgearbeitet werden sollen. Die Prüfung hat sich aufgrund von Kapazitätsengpässen verzögert.

- **Parkposten**

Die Abarbeitung der „Alt“-Parkposten aus dem Jahr 2022 ist nach Auswertung zum 29.02.24 deutlich vorangekommen. **Das Volumen in Euro konnte auf rund 4 %, das Volumen nach Zahl der Parkposten um rd. ein Drittel gegenüber dem Ausgangsbestand reduziert werden.** Regionale Unterschiede sind festzustellen, auch aufgrund unterschiedlicher Buchungspraktiken in der Vergangenheit. Neue Parkposten sind im Jahr 2023 „saisonbedingt“ zum Jahresende deutlich angestiegen. Auch hier konnte bis Ende Februar 2024 ein deutlicher Rückgang bewirkt werden.

Der Abarbeitungsstatus bei den Parkposten wird weiterhin monatlich gemeinsam mit den Regionalverwaltungen aktualisiert. Ziel ist, sicherzustellen, dass die neue Prozessbeschreibung zur Vermeidung von Parkposten älter als vier Monate beachtet wird und die unterschiedlichen Niveaus der Parkposten in den Regionalverwaltungen auf ein operatives „Normalmaß“ angenähert werden. Ein Verzicht auf die Bildung von Parkposten ginge an den Prozessen in den Kirchengemeinden vorbei und ist buchhalterisch unüblich.

- **Liquiditätsanlage im Treuhandvermögen**

Die Bestände „ungeklärter Liquidität“ sind bereits im Herbst 2023 vollständig an die Regionalverwaltungen zurückgezahlt worden. Die Zinserträge aus diesen Geldanlagen wurden an die Regionalverwaltungen ausgezahlt, weil sie überwiegend aus gewöhnlichen Sachverhalten / Geldbeständen im Rahmen der gemeinsamen Kassenführung resultieren. Teilweise waren Mittel betroffen, die wegen ausstehender Jahresabschlüsse noch nicht auf Rücklagen und Sparkonten der einzelnen Körperschaften überführt werden konnten und daher noch im Kassenbestand der Regionalverwaltungen geführt wurden. „Altbestände“ von Kirchengemeinden und Dekanaten im Treuhandvermögen sind von der Problematik unberührt. Die Kirchenverwaltung hat klargestellt, dass die Anlage der Kassenbestände der Regionalverwaltungen im Treuhandvermögen künftig unterbleiben muss. Das Cash-Management erfolgt in Zusammenarbeit mit Banken und Kreditinstituten.

- **Import der Zinsgutschriften aus der Sparkontenverwaltung (Treuhandvermögen)**

Die Problematik für das Jahr 2022 betrifft hauptsächlich noch die Regionalverwaltungen Wiesbaden-Rheingau-Taunus, Rhein-Lahn-Westerwald und Rheinhessen. Die Regionalverwaltungen Starkenburg West und Oberursel haben bereits die 2023er Zinsen für die Kirchengemeinden verbucht.

- **Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus**

Ende Januar 2024 wurde eine Zusammenarbeit mit einer externen Beratungsfirma für Buchhaltung vereinbart. Ziel ist zunächst festzustellen, ob der in dieser Region besonders fehlerhafte und über die Jahre seit 2015 komplexe Buchungsschlüssel logisch erschlossen werden kann, um in einem zweiten Schritt die Bereinigung in Angriff zu nehmen. Kirchenleitung und der Vorstand der Regionalverwaltung haben Haushaltsmittel im Umfang von bis zu 125.000 EUR hierfür bewilligt.

Erste Analysen durch die Kirchenverwaltung haben gezeigt, dass auch in dieser Regionalverwaltung ein Großteil der offenen Salden gegeneinander verbucht werden kann. Die Koordinierung findet in regelmäßiger Abstimmung in einem kleinen Arbeitsteam von Regionalverwaltung und Kirchenverwaltung statt. Der Fortschritt wird von einer Steuerungsgruppe u.a. aus Regionalverwaltung-Vorstand, Regionalverwaltung-Leitung und Leitung Dezernat 3 überwacht.

- **Kirchengemeinden und Dekanate**

Die Jahresabschlüsse von Kirchengemeinden und Dekanaten sind nach jetzigem Kenntnis nur dann betroffen, wenn nicht alle Privateinbehalte (insb. Gehaltsvorschüsse, Miet- und Nebenkosten für Pfarrerrinnen und Pfarrer) und Parkposten vollumfänglich nachgebucht werden können. Ob hier signifikante Restgrößen ohne Zuordnungsmöglichkeit verbleiben, muss noch abgewartet werden. Bisher sind die Ergebnisrechnungen von den Korrekturen nicht bzw. nur in sehr geringem Ausmaß betroffen.

- **Schnittstelle zwischen Personal- und Rechnungswesen**

Laufende Abstimmungsarbeiten Personal – Finanzen in den Regionalverwaltungen

Der von den Regionalverwaltungen gewünschte Workshop zur Bearbeitung von fachlich bedingten Fehlern aus KIDICAP-Importen ist in den Monaten November/Dezember 2023 durch die Kirchenverwaltung durchgeführt worden (zwei aufeinander aufbauende Termine). Die Klärung verbliebener Detailfragen (u.a. die Behandlung von Gehaltsvorschüssen) ist noch nicht abgeschlossen. Zentral ist, dass die gesamte Verarbeitungskette von der Eingabe in KIDICAP bis zur Verbuchung in MACH regelmäßig, d. h. monatlich korrekt von den Sachbearbeitungen ausgeführt wird.

Neue Schnittstellenversion

Eine neue Schnittstellenversion, mit der das Problem der nicht verbuchten Förderbeträge nach § 100 EStG (betriebl. Altersversorgung) gelöst wurde, hat unerwartet zu Fehlern an anderer Stelle geführt. Zwar waren nicht alle Regionalverwaltungen von Fehlern (übersprungene Daten bei der Datenüberleitung) gleichermaßen betroffen, aus Gründen der Nachvollziehbarkeit des Buchungsschlüssels und der Kumulierung von Fehlern wurde aber die Schnittstelle im Januar 2024 vorübergehend abgeschaltet. Sie konnte inzwischen wieder aktiviert werden und arbeitet fehlerfrei. Sowohl die übersprungenen Daten als auch die ursprünglichen, nicht verarbeiteten Förderbeträge sind weitüberwiegend nachimportiert worden.

Vereinfachung der Schnittstelle

Ein neues Lastenheft mit vereinfachter Buchungssystematik ist erstellt. Notwendig werden wird voraussichtlich eine Abwägung zwischen Vereinfachungswirkung und der Inkaufnahme von Nachteilen / Risiken. Derzeit sind die technischen Umsetzungsmöglichkeiten der Überlegungen und prozessuale Fragen noch nicht geklärt, z. B. bei einem Verzicht auf die Posten-/Forderungsbuchung bei bestimmten Sachverhalten. Bei der anschließenden Weiterarbeit sollen nur - ohne erneute technische Risiken zu

riskieren - erfolgversprechende Wege weiterverfolgt werden. Grundsätzliche Fragestellungen (z. B. die Abwicklung bestimmter Privateinbehalte außerhalb der Personalabrechnung zwecks Vereinfachung der Schnittstelle) müssen zuvor abgestimmt werden. Insgesamt zeichnet sich ab, dass die Gesamtzahl der automatisierten Buchungen deutlich verringert werden sollte, um die Technik zu entlasten. Die Komplexität der automatisierten Buchungen soll vereinfacht werden. Da die Regionalverwaltungen in ein entsprechendes internes Kontrollsystem eingebettet sind, wird insgesamt davon ausgegangen, dass trotz ggf. zusätzlicher manueller Buchungen, nicht mit einer erhöhten Fehlerquote gerechnet werden muss.

- **Arbeitskapazitäten**

Der Vorrang der Datenanalyse wurde nach den erheblichen Arbeitsfortschritten im Jahr 2023 im Januar und Februar 2024 zugunsten anderer Aufgaben (z. B. Jahresabschluss 2021 der Gesamtkirche) vorübergehend zurückgenommen. Kapazitätsengpässe bestehen generell bei den Expert*innen für die Buchungsbereinigungen und der IT-Anwendungsbetreuung. Im Falle der Regionalverwaltung Wiesbaden-Rheingau-Taunus wurde die (Teil-)Entlastung durch einen externen Dienstleister organisiert. Sonstige Arbeiten müssen durch die wenigen verfügbaren Spezialisten in der Kirchenverwaltung, aber auch „aus der Linie“ in den Regionalverwaltungen erbracht werden. Umschichtungen von Personalressourcen sind wegen der Spezialkenntnisse nur schwer bis nicht realisierbar. Entlastungen müssen u. U. durch Entscheidungen über den Verzicht der Analyse kleiner Restpositionen geschaffen werden („Ausbuchen“).

- **Weiterarbeit - Jahresabschlüsse**

Nach der weitgehenden Beseitigung der offenen Verrechnungen und erheblichen Reduzierung der Parkposten soll verstärkt das Aufholen der Jahresabschlüsse (JA) in den Mittelpunkt der Arbeiten rücken. Die Arbeiten an den Eröffnungsbilanzen laufen derzeit in den Regionen unterschiedlich und befinden sich zu großen Teilen im Prüfungsverfahren. Zuvor müssen allerdings noch teilweise unterschiedliche Auffassungen zu den Hindernissen hierfür geklärt werden, u. a. zu Fachfragen, aber auch aufgrund zwischenzeitlicher Strukturveränderungen etwa durch GüTs und Gesamtkirchengemeinden sowie bedingt durch personelle Engpässe durch Erkrankung und Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung.

In der Kirchenverwaltung wird derzeit ein Leitfaden als verbindliche Vorgabe für die Umsetzung der vereinfachten Jahresabschlüsse entwickelt.

Ob für die Kirchengemeinden in den nächsten Monaten schon konkrete Zeitplanungen für die Jahresabschlüsse durch die Regionalverwaltungen erstellt werden können, ist im Moment noch fraglich.

- **Rechte- und Rollenkonzept MACH (Transparenz und Eindeutigkeit der MACH-Nutzungsberechtigungen)**

Dieses Arbeitspaket resultiert aus zusätzlichen Prüfungsfeststellungen. Ein fest programmierter Bericht („BI-Bericht“) zur Auswertung der aktuell den Benutzern mit Zugang zur Software zugeordneten „Rollen“ (Rechtebündel) ist im Entwurf erstellt. Die Auswertung auf Ebene der einzelnen Rechte wurde zunächst aus Gründen der technischen und konzeptionellen Komplexität zurückgestellt.

Bisherige Verzögerungen sind unter anderem auf fehlende Berater-Kapazitäten des Softwareherstellers zurückzuführen. Die auf die Rollen bezogene Auswertungsmöglichkeit stellt mindestens eine vorläufige Lösung und eine deutliche Verbesserung der gegenwärtigen Situation ohne Abfragemöglichkeit aus der Datenbank dar. Eine Übersicht nach Kassengemeinschaften mit Angabe aller Benutzer und den zugeordneten Rechtebündeln wäre damit für Leitungen, Prüfung etc. verfügbar.

Systematische Bereinigungen des Rechtebestands sind im Verlauf des Jahres 2023 in großem Umfang erfolgt, aber noch nicht abgeschlossen.

Berichterstatter: OKR Hinte



Licht
und Luft
zum
Glauben

ekhn
2030

**Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und
Posterrioritäten in der EKHN**

Informationen zum Projekt – Weiterentwicklung seit Dezember 2023

Mitglieder der Lenkungsgruppe:

- Stellvertretende Kirchenpräsidentin Ulrike Scherf
- Ltd. OKR Dr. Lars Esterhaus
- OKRin Dr. Melanie Beiner
- Pröpstin Sabine Bertram-Schäfer
- Frauke Grundmann-Kleiner sowie stellvertretend Jürgen Mescher
- Pfarrer Wolfgang Prawitz
- Präses Dr. Birgit Pfeiffer
- Susanne Koch
- Stefan Majer
- Dekan Volkhard Guth
- Dekanin Arami Neumann
- Alexander Ebert
- Dr. Annette Laakmann
- Pfarrer Christoph Kiworr
- Dr. Beate Schaupp
- Cornelia Gutenstein sowie stellvertretend Jeremy Sieger bzw. Johanna Schütz

Inhalt:

KAPITEL 1: Arbeitsweise und Stand im Prozess	3
Kapitel 1.1: Arbeitsweise im Prozess ekhn2030	3
Kapitel 1.2: Stand in dem Prozess: Ein kurzes Resümeeé	4
Kapitel 1.3: Meilensteine	9
KAPITEL 2: Aktuelle Arbeitsgruppe ekhn2030	10
KAPITEL 3: Unterstützungssysteme ekhn2030	12
KAPITEL 4: Aktuelle Vorlagen zu ekhn2030	14

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Weiterarbeit.

KAPITEL 1: Arbeitsweise und Stand im Prozess

Kapitel 1.1: Arbeitsweise im Prozess ekhn2030

Die Lenkungsgruppe ekhn2030 hat die Arbeit im Januar 2024 aufgenommen und folgende Mitglieder wurden von ihren Gremien entsandt oder von den Pröpst*innen bzw. der Kirchenleitung angefragt:

Name	Funktion / Dienststelle	Angefragt durch
Dr. Beiner ; Melanie	Dezernat 1 - Kirchliche Dienste	LKV
Bertram-Schäfer , Sabine	Pröpstin für Nassau-Nord	KL
Ebert , Alexander	DSV-Vorsitzender Dekanat Worms-Wonnegau	Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
Dr. Esterhaus , Lars	Leiter der Kirchenverwaltung	KL
Grundmann-Kleiner , Frauke Stellvertreter: Mescher , Jürgen	ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung	KL
Gutenstein , Cornelia Stellvertreter*in: Sieger , Jeremy bzw. Schütz , Johanna	Geschäftsführerin EJHN	EJHN
Guth , Volkhard	Dekan, Dekanat Wetterau	Dienstkonzferenz der Dekan*innen
Kiworr , Christoph	Nachbarschaftsraum (städtisch) Ev. Maria-Magdalena-Gemeinde Drais-Lerchenberg, Pfarrer	Pröpst*innen
Koch , Susanne	Mitglied der Kirchensynode Dekanat Gießener Land	KL
Dr. Laakmann , Annette	DSV-Vorsitzende Dekanat Darmstadt	Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
Majer , Stefan	Mitglied der Kirchensynode Dekanat Frankfurt-Offenbach	KL
Neumann , Arami	Dekanin, Dekanat Wiesbaden	Dienstkonzferenz der Dekan*innen
Dr. Pfeiffer , Birgit	Präses	KSV
Prawitz , Wolfgang	Mitglied des KSV	KSV
Dr. Schaupp , Beate	Nachbarschaftsraum (ländlich) Kirchengemeinde Bleidenstadt Born	Pröpst*innen
Scherf , Ulrike	Stellvertretende Kirchenpräsidentin (Leitung)	KL

Beratend unterstützen die Lenkungsgruppe im Auftrag des Leiters der Kirchenverwaltung kontinuierlich:

- Thomas Eberl – Referent Regionalbüro ekhn2030 / Projektleitung Vernetzte Beratung ekhn2030
- Elisabeth Fauth – Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit EKHN
- Dr. Annette-Christina Pannenberg – Leitung Stabsbereich O-QM, Projektmanagement ekhn2030

Weitere Personen beraten orientiert an den jeweiligen Themen punktuell die Lenkungsgruppe.

Die Lenkungsgruppe arbeitet im Rahmen des Auftrags, wie er in Drucksache 58/23 B formuliert wurde. Sie hat sich darüber verständigt, wie sie ihre Aufgaben im Rahmen des Auftrags erfüllen möchte. Dabei stehen u. a. im Vordergrund:

- Setzen von strategischen Impulsen für die Weiterentwicklung der Gesamtstrategie in beratender Funktion für die Kirchenleitung,
- Lenken und Koordinieren der unterschiedlichen Prozesse zu ekhn2030,
- Entwicklung einer neuen Prozessarchitektur und
- Reflektieren und Thematisieren der Auswirkungen der Beschlüsse zu ekhn2030 im Sinne eines gemeinsamen kontinuierlichen Lern- und Beratungsprozesses.

Die Lenkungsgruppe hat sich den aktuellen Stand in ekhn2030 vor Augen geführt und begleitet nun die aktuellen Aufgabenschwerpunkte. Darüber hinaus wird sie in einem Workshop-Tag im Sommer 2024 die Weiterentwicklung des Transformationsprozesses beraten.

Kapitel 1.2: Stand in dem Prozess: Ein kurzes Resümee

Im Folgenden werden kurz die aktuellen Arbeitsstände beschrieben. Weiterhin sind diese im **Anhang in einer Tabelle 2** zusammen mit den jeweiligen Beschlusslagen festgehalten. Die folgende Ergebnisbeschreibung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, beschreibt jedoch zentrale Ergebnisse in dem bisherigen Prozess. Deutlich wird, dass bereits wirksame Entscheidungen getroffen wurden und die Umsetzung direkt in Bearbeitung gegangen ist.

Ergebnisse aus den Arbeitspaketen

Änderung des Regionalgesetzes mit Einführung von Nachbarschaftsräumen bis Ende 2023, **verbindliche Zusammenarbeit der Gemeinden** bis Ende 2026 durch Fusion, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss und **Bildung eines gemeinsamen Gemeindebüros** sowie der Entwicklung eines gemeinsamen Gebäudekonzeptes. Es wurden 159 Nachbarschaftsräume gebildet. Beratungen zu der Rechtsformwahl und der Gebäudebedarfs- und entwicklungsplanung finden statt. Ein Unterstützungssystem ekhn2030 koordiniert durch das Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030 steht fach- und prozessberatend für die Dekanate und Nachbarschaftsräume mit ihren Kirchengemeinden zur Verfügung.

Der Kirchensynode wurde im Herbst ein Gesetzesentwurf zur Änderung der **Zuweisungsverordnung** vorgelegt. Es greift die Frage auf, wie resultierend aus der Umsetzung des Regionalgesetzes ein schlankeres Verfahren für die Zuweisungen möglich ist und Fusionshemmnisse abgebaut werden können.

Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplangesetz:

Das Gesetz sieht eine **Festlegung des durch die Gesamtkirche bezuschussten Gebäudebestands** ab 2027 mit Errechnung der Flächen und **Beginn eines qualitativen Konzentrationsprozesses** mit Kategorisierung der Gebäude von A-C vor. Mithilfe des Gesetzes werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen und Maßnahmen eingeleitet, mit deren Hilfe nicht nur die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden potenziell deutlich gesenkt werden kann, sondern auch die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um 10 bis 15 Mio. Euro reduziert werden sollen. Dafür sollen die Gebäudebedarfs- und -entwicklungspläne jedes Dekanats eine Senkung der Bauunterhaltungslast von 20 % vorsehen.

Im Ergebnis bedeutet dies für die Kirchen eine Reduktion von ca. 10 %, für die Gemeindehäuser eine Reduktion von ca. 40 %. Die **Abgabe von Gebäuden der Kindertagesstätten** an die Kommunen ist ebenfalls geplant und erste Verhandlungen wurden bereits geführt.

Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst

Die **Bildung von Verkündigungsteams** aus Pfarrer*innen, Mitarbeiter*innen im Gemeindepädagogischen und Kirchenmusikalischen Dienst (GPD) ab 2025 wurde beschlossen. Zudem ergänzen die **Neuregelung der Pfarrstellenbemessung und des Gemeindepädagogischen Dienstes** (80 % Mitglieder, 20 % Fläche) den Rahmen. Die Budgetierung des GPDs mit dem Doppelhaushalt 2026/27 und die Erstattung von Personalaufwendungen (50 %) für den Pfarrdienst ab 2028, die die Beschäftigung anderer Professionen bei Vakanz ermöglicht, die länger als 6 Monate dauern, ermöglichen eine Flexibilität in der Stellenplanung. Den Dekanaten werden bei **langzeitiger Vakanz** (ab sechs Monaten) Personalaufwendungen für den Pfarrdienst zu 50 % zur Verfügung gestellt, um Schwierigkeitsstellenzulagen für Vertretungs- bzw. Vakanzdienste zu finanzieren und befristete Einstellungen vor Ort (Gemeindesekretariat, Konfirmandenunterricht, Küsterdienst u. a.) vorzunehmen.

Kindertagesstätten

Die **Erstellung neuer Verträge zu Betriebskosten der Träger von Kindertagesstätten** mit den Kommunen und pauschalierter Zuweisung mit dem Ziel einer Reduktion der Kosten um 20 % (10 Mio. Euro) sind ein wesentlicher Punkt aus den synodalen Beschlüssen. Der Beschluss eines **umfassenden Konzeptes zur Weiterentwicklung der Kitas**, die das evangelische Profil stärken und die Qualität der Kita-Arbeit erhalten und stärken soll, hat die inhaltliche Ausrichtung der Arbeit im Kontext des Fachbereichs unterstrichen.

Beihilfe und Versorgung

Die vorgeschlagene Anpassung der Pfarrbesoldung an die hessische Landesbesoldung mit dem Ziel einer 5 %-igen Absenkung der Besoldungskosten (und einer Einsparung von insgesamt 9 Mio. Euro) wurde von der Kirchensynode abgelehnt.

Konzept „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“

Es wurden 11 Leitsätze der zukünftigen Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) als erstes **Gesamtkonzept der Kinder- und Jugendarbeit in der EKHN** mit Zielen und Maßnahmen beschlossen. Diese werden bereits in der Arbeit des Fachbereichs berücksichtigt.

Aus dem Beschluss hervorgegangen war außerdem der gesonderte Auftrag zur Prüfung der Entwicklung eines Jugendchecks und einer Jugendsynode. Mittlerweile hat die Kirchensynode die Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung beschlossen und die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der EJHN e.V. gebeten (Drucksache Nr. 79/23 B - Beschluss 8.7 auf der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode).

Konzept Junge Erwachsene und Familien

Umfassende handlungsleitende Empfehlungen für die Arbeit mit jungen Erwachsenen und Familien in den Nachbarschaftsräumen wurden basierend auf Erhebungen und Workshops mit Akteur*innen der angesprochenen Personengruppen beschlossen.

Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

Eine Einsparung von voraussichtlich bis zu 890.000 Euro wurde in dem Arbeitsbereich der Öffentlichkeitsarbeit initiiert. Eine der vier beschriebenen Maßnahmen ist die **Zusammenlegung des Medienhauses der EKHN mit dem Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik (GEP)** der EKD. Parallel wurde die Entwicklung eines Konzepts zur Mitgliederorientierung (**Philippusprojekt**, das außerhalb von ekhn2030 eine Investition enthält) auf den Weg gebracht.

Handlungsfelder und Zentren

Es sind Einsparungen in allen Handlungsfeldern und Zentrum im Gesamtumfang von ca. 11. Mio. Euro vorgesehen. Darin enthalten sind Kürzungen im Bereich der Zuweisungen an die Diakonie und andere selbstständige Einrichtungen. In Umsetzung befinden sich u. a. die Fusion des Zentrums für Gesellschaftliche Verantwortung mit dem Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung des Zentrums Bildung und die Umstrukturierungen im Bereich der Seelsorge sowie der Auftrag zu weiteren Veränderungen bei der Organisation zukünftig gebrauchten Wissens und weiteren Kooperationen mit anderen Landeskirchen.

Ergebnisse aus den Querschnittsthemen

Die Querschnittsthemen wurden teilweise in den Arbeitspaketen mit aufgenommen. Zu allen Querschnittsthemen wurden auch eigene Arbeitsgruppen eingerichtet.

Aus dem Querschnittsthema Ekklesiologie haben sich drei wichtige Aspekte etabliert, die im Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung als strategische Ziele benannt werden: *Regionalentwicklung, Gemeinwesenorientierung und Mitgliederorientierung*.

Zu den Querschnittsthemen Digitalisierung und Verwaltung wurden in der zweiten Prozessphase wesentliche strategische Ziele beschlossen.

Im Rahmen des Querschnittsthemas Klimaschutz und Nachhaltigkeit wird der Kirchensynode ein **Klimaschutzgesetz** und ein damit verbundener Maßnahmenplan vorgelegt.

Den Bericht des Querschnittsthemas Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung hat die Kirchensynode laut Beschluss entgegengenommen.

Einsparziele

Durch die o. g. Beschlüsse werden derzeit Einsparungen im Umfang von ca. 100 Mio. Euro generiert. Insgesamt sieht die Finanzplanung eine Einsparung von 140 Mio. Euro vor. Mögliche weitere Einsparungen werden in dem Meilensteinjahr 2025 in den Blick genommen.

Die Kirchensynode hat beschlossen, dass die in der Finanzaufstellung als sog. Ultima Ratio Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung, nicht planmäßig zur Erreichung des Einsparziels umgesetzt werden dürfen.

Investitionen

Erst im weiteren Verlauf des Prozesses hat die Kirchensynode Mittel i.H.v. 13 Mio. € (zzgl. 1.100.000 € aus der Rücklage der Verwaltungsunterstützung) zur Transformationsunterstützung in den Nachbarschaftsräumen beschlossen (Drs. 04-02/22). Davon werden 6 Mio. € den Dekanaten als Transformationsbudget ab 2022 (4,5 Mio. Euro bis HH 2024) zur Verfügung gestellt. Der Auftrag für das Regionalbüro Vernetzte Beratung wurde über 2024 hinaus bis Ende 2029 verlängert. Hier wurden für die Zusammenarbeit mit den Dekanaten/DSV Transformationsunterstützer*innen eingestellt und mit 3,8 Mio. € eingerechnet. Eine Stelle zur Fachberatung in der Büroorganisation ist bis Ende 2027 eingeplant. Daneben wurden im IPOS Projektstudienleitungen ekhn2030 ebenfalls bis Ende 2029 eingestellt (1,9 Mio. €).

Gleichzeitig wurden 26,2 Mio. Euro für **Investitionen** in dem Prozess ekhn2030 einem Zukunftsfonds zugeführt. Bisher wurden folgende Projekte beschlossen, die ein Budget aus dem Zukunftsfonds erhalten:

Tabelle 1: in Anlehnung an den Haushaltsplan 2024/2025 (Seite 27 in Drucksache 64/23 G):

Hauptthema Maßnahme	Status	Laufzeit	Kostenrahmen in Mio. €
Digitalisierung	Entwurf	bis zu 6 J.	14,55
- Standardisierung, DMS			11,5 (+2,5 p. a.)
- Wissensmanagement		3 J. (+laufend)	0,75 (+0,1 p. a.)
- Veränderung		5 Jahre (+laufend)	2,3 (+0,1 p. a.)
Klimaschutz und Nachhaltigkeit Klimaschutzkoordinator*innen in Dekanaten	Entwurf	4 Jahre	1,2

Hauptthema Maßnahme	Status	Laufzeit	Kostenrahmen in Mio. €
Klimaschutz und Nachhaltigkeit („Weg von Fossil“ - (Aufbau) Energiemanagement - Baumaßnahmen/techn. Gebäudeausstattung)	noch genauer zu konzipieren	3 J. über 2030 hinaus	0,27 vorläufig und pauschal
Neue Ideen kirchlicher Praxis in den Nachbarschaftsräumen	synodal beschlossen (April 2023)	6 Jahre	3,8
Personalgewinnung	Entwurf	4 Jahre	2
Projekte insgesamt	o. lfd. Kosten		21,82 ohne Baumaßnahmen (5 Mio. €)

Im Rahmen der Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsbemühungen sind für energetische Baumaßnahmen jährlich 5 Mio. Euro im gesamtkirchlichen Haushalt vorzusehen. Im Doppelhaushalt 2024/2025 geschieht dies ebenfalls über den Zukunftsfonds. Auf Dauer sind die Mittel hierfür nicht ausreichend. Abgesehen von der Aufstockung des Zukunftsfonds über die Ergebnisverwendung im Jahresabschluss 2020 um 20 Mio. Euro sind die Baumaßnahmen über Umschichtungen im Gebäudeinvestitionsbudget zu finanzieren.

Aufgrund der Beschlüsse aus der Herbstsynode in 2023 zu einzelnen Programmen/Projekten im Zukunftsfonds, wurden diese Themen in neuen Arbeitsgruppen dem Prozess ekhn2030 aufgenommen:

- **Neue Ideen kirchlicher Praxis**
- **Personalgewinnung und -entwicklung**

Außerdem wurden zwei Programme zur **Digitalisierung** und zur **Verwaltungsentwicklung** neu aufgesetzt und Berichte dazu von der Kirchensynode im Herbst 2023 beschlossen. Beide Projekte werden derzeit weiterentwickelt. Sie enthalten Maßnahmen und strategische Ziele, die eine umfassende Transformation ausgehend vom Nachbarschaftsraum einleiten. Im Rahmen der Verwaltungsentwicklung sind außerdem Maßnahmen für Einsparungen vorgesehen.

Derzeit bestehende Arbeitsgruppen sind die folgenden:

AG Klimaschutz

QT 5 Verwaltungsentwicklung

AG Digitalisierung

AG Neues ermöglichen

AG Pfarrstellengesetz

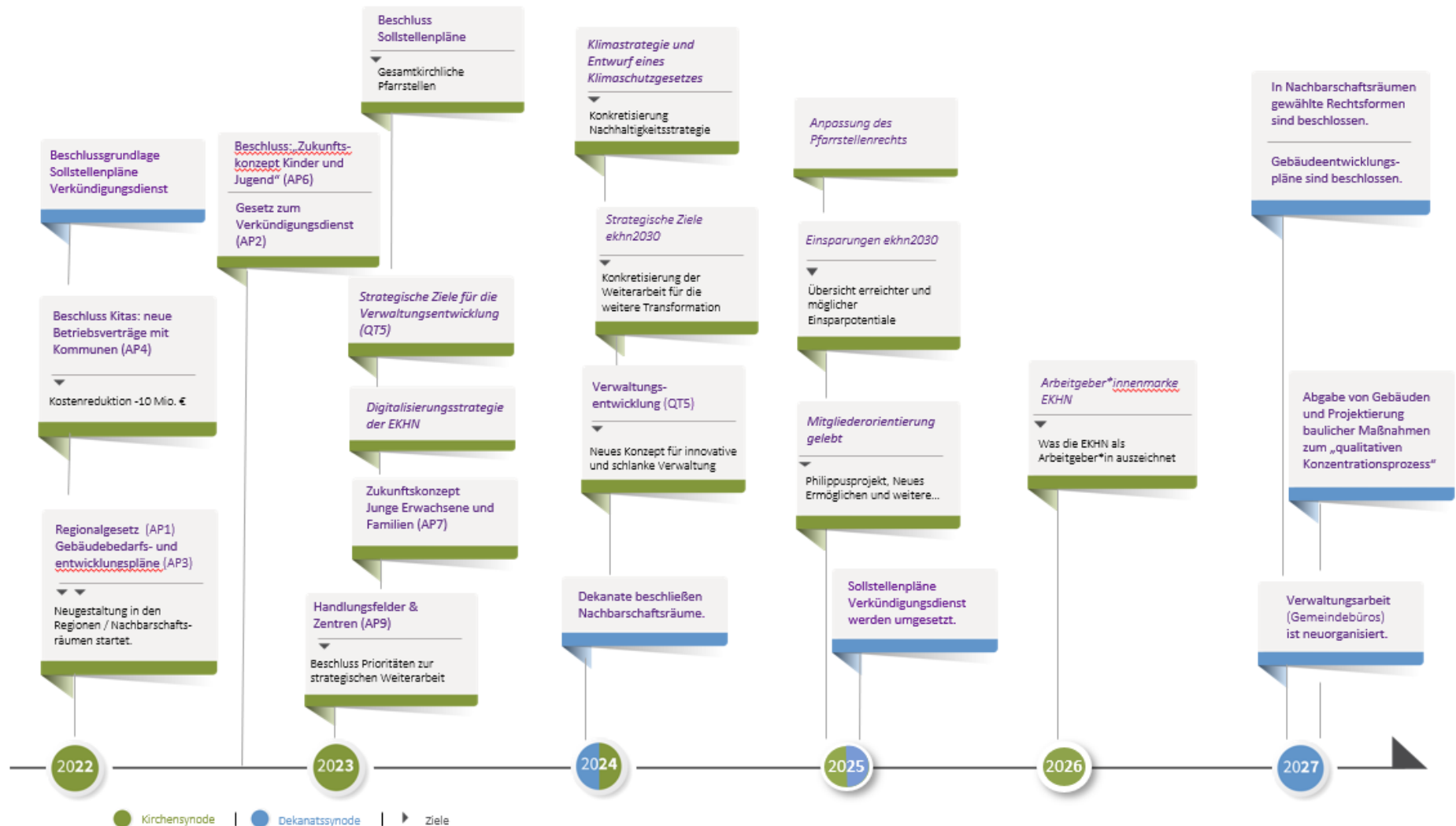
AG Strategische Impulse

AG Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung

Kapitel 1.3: Meilensteine

Die folgende Grafik hat den aktuellen Stand der Meilensteine in ekhn2030. Ergänzt wird noch die Frage der Arbeit an einem neuen Konzept der Leitungsstellen.

Abbildung 1: ekhn2030 Zeitstrahl | MEILENSTEINE



KAPITEL 2: Aktuelle Arbeitsgruppen ekhn2030

In dem Transformationsprozess ekhn2030 wurden weitere Themen, welche auf der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode beschlossen wurden, in Arbeitsgruppen weiterbearbeitet.

1. Neue Ideen Kirchlicher Praxis, neues Ermöglichen

Im Frühjahr 2023 hat die Synode mit der Drucksache Nr. 09-1/23 B den Auftrag zur Konzeptumsetzung für neue Ideen kirchlicher Praxis erteilt. Das Rahmenkonzept wurde anschließend konkret ausgestaltet. Eine Handreichung zur Mittelvergabe bei Projekten und weiteren Förderungen wurde mit externen Referent*innen erarbeitet und von der Kirchenleitung beschlossen. Für Projekte werden drei Förderlinien aufgelegt:

Förderlinie A: Mikroförderung mit bis zu 800 Euro

Förderlinie B: Projektförderung mit bis zu 50.000 Euro

Förderlinie C: Crowdfunding mit bis zu 10.000 Euro als anteilige Förderung (maximal 50 % bis zu der Summe von 10.000 Euro).

Bei größeren Projektvorhaben zeigte sich eine maximale Fördersumme von 20.000 Euro wie in der Drucksache vorgesehen aus anderer Projekterfahrung heraus als zu gering, deshalb wurde eine Förderlinie mit bis zu 50.000 Euro Fördermöglichkeit in der Sitzung der Kirchenleitung im Februar 2024 beschlossen.

Ergänzend zu der Projektförderung werden auch einige Weiterbildungen gefördert, die dazu beitragen, dass ein Netzwerk an Pionier*innen entstehen kann und die Ermutigung, neue Ideen umzusetzen, weitertragen.

Das Fördergremium wurde zusammengesetzt und die Mitglieder wurden von der Kirchenleitung berufen.

Die Koordinationsstelle für „Neue Ideen kirchlicher Praxis“ wurde erfolgreich ausgeschrieben und kann zum 15.04.2024 besetzt werden.

Darüber hinaus ist der TOP Neue Ideen als regelmäßiger TOP in der Tagesordnung der Kirchenleitung aufgenommen.

2. Begleitung der Erarbeitung der strategischen Impulse

Strategische Ziele der Kirchenentwicklung sollen auf dem Weg einer breiten Beteiligung erarbeitet werden. Dazu soll es in den kommenden Monaten Veranstaltungen geben; erste Erkenntnisse sollen in der Herbstsynode 2024 der Dreizehnten Kirchensynode vorgelegt werden.

3. Verwaltungsentwicklung und Digitalisierung

In ihrer 4. Tagung im November 2023 hat die Dreizehnte Kirchensynode die Kirchenleitung auf Grundlage der Drucksache Nr. 59/23 B wie folgt beauftragt:

„Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, im Sinne dieser strategischen Leitlinien und unter Einbeziehung und Beteiligung aller Verwaltungsebenen der EKHN weiterzuarbeiten und die

Ergebnisse zu validieren. Einzelne Projekte sollen im Rahmen einer Pilotierung erprobt und evaluiert werden. Es sind konkrete Vorschläge zu einer umfassenden Neuorganisation (Transformation) des Verwaltungsaufbaus auszuarbeiten und der Kirchensynode möglichst im Herbst 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.“

Damit hat die Kirchensynode den Weg für eine Transformation der kirchlichen Verwaltung eröffnet.

Der Leiter der Kirchenverwaltung und die Dezernent*innen haben eine erste Projektorganisation in Auftrag gegeben und die Weiterarbeit am Prozess Querschnittsthema 5 Verwaltungsentwicklung begonnen. Die in der Drucksache ausgeführten Überlegungen zur Stärkung und Professionalisierung der Verwaltung in den Nachbarschaftsräumen sollen validiert und operationalisiert werden. Hierbei werden u. a. Vertreter*innen aus Nachbarschaftsräumen, der Dekanatsebene und den Regionalverwaltungen beteiligt, um die Bedarfe vor Ort unmittelbar in die weiteren Überlegungen einfließen zu lassen.

Auch in der Kirchenverwaltung beginnt der Prozess der Umsetzung der strategischen Ziele des Querschnittsthemas 5 Verwaltungsentwicklung. Dazu werden Arbeitspakete zur veränderten Organisation der Kirchenverwaltung, zur Realisierung der Einsparvorgaben, aber auch der Arbeitskultur auf den Weg gebracht.

Aus der Planung der Programme Verwaltungsentwicklung und Digitalisierung heraus wird die Einrichtung eines Stabsbereichs Multiprojektmanagement und strategische Beratung als koordinierende Stelle des ekhn2030-Prozesses für die Kirchenverwaltung und die damit verbundenen Programme vorbereitet. Damit können die einzelnen Programmstränge koordiniert und abgestimmt werden. Ebenfalls im November 2023 hat die Kirchensynode mit der Drucksache Nr. 77/23 B ein strategisches Vorgehen zur Digitalisierung und IT für die EKHN beschlossen. Nicht zuletzt die 4. strategische Leitlinie der Verwaltungsentwicklung („Eine gute Verwaltung arbeitet weitgehend papierlos, medienbruchfrei und digital.“) hebt eine enge Verzahnung dieser beiden großen Programme hervor.

So werden die Arbeitspakete u. a. im Hinblick auf die Ziele, Projekte und Maßnahmen in dem strategischen Vorgehen zur Digitalisierung und IT (Drucksache Nr. 77/23 B) entwickelt. Deshalb werden das Multiprojektmanagement, die Projektkommunikation und einzelne Arbeitspakete gemeinsam mit den Projekten aus dem „Digitalisierungsprogramm“ bearbeitet. 2024 gehen u. a. folgende Projekte in die konkrete Planung und/oder beginnen mit der Umsetzung:

- Um die Einrichtungen der Fläche im Rahmen der Digitalisierung schnell und unkompliziert unterstützen zu können, wird das Projekt „Zentrale Hard- und Softwarebeschaffung“ sowie der langfristige Support vor Ort in 2024 geplant und erste Schritte sollen voraussichtlich umgesetzt werden.
- Die Erfassung und Optimierung von Prozessen gehen Hand in Hand mit dem Projekt „DMS/Archiv“, deshalb werden die großen Projekte „Prozesse und Workflows“ und „DMS/Archiv“ parallel geplant. Beide Projekte stehen in enger Verbindung mit den Ergebnissen/Planungen aus der Verwaltungsentwicklung.
- Die Maßnahme „Kollaboration“ wurde bereits angestoßen, damit die digitalen Voraussetzungen für eine gute Zusammenarbeit in allen Nachbarschaftsräumen der EKHN unterstützt werden.
- In dem Projekt „Wissensmanagement“ werden erste Schritte angedacht und digitale Voraussetzungen geschaffen.

- Um den kulturellen Wandel zu begleiten, wird das Projekt „Kulturwandel begleiten und Change-management“ ebenfalls in 2024 starten.
- Als Voraussetzung für die Projektplanung wurden die Maßnahmen „Stabsbereich O-IT stärken“, „Projektbüro EKHN im digitalen Wandel verstetigen“ und „Aufgabenkritik und Verantwortliche*r für den digitalen Wandel“ geplant, damit eine gute und arbeitsfähige Struktur die Umsetzung der Projekte und Maßnahmen ermöglichen kann.

Die strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT werden darüber hinaus in die Einsparungen in QT5 (Verwaltungsentwicklung) einberechnet.

Der von der Arbeitsgruppe aufgestellte Zeitplan sieht vor, dass der Kirchensynode zu ihrer Tagung im November 2024 erste Vorschläge zur Umsetzung der strategischen Ziele vorgelegt werden können.

4. Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung

Zur Projektsteuerung des ekhn2030-Projektes Personalgewinnung und -bindung wurde eine Steuerungsgruppe, bestehend aus dem Personaldezernenten, OKR Jens Böhm, der Referatsleitung Personalförderung und Hochschulwesen, OKR Dr. Holger Ludwig, der Leitung des Fachbereiches Kindertagesstätten, Sabine Herrenbrück, der Leitung Stabsbereich Öffentlichkeitsarbeit, OKR Volker Rahn, sowie in assoziierter Funktion der Stabsbereich Organisationsentwicklung und Qualitätsmanagement mit Dr. Annette-Christina Pannenberg, eingerichtet. Diese Steuerungsgruppe hat ihre Arbeit aufgenommen. Zunächst wurde eine Projektarbeitsgruppe eingerichtet, die aus der „AG Personalgewinnung und -bindung für ev. Kitas“ hervorgegangen ist. Sie besteht aus Vera Bickel, Sebastian Follert, Florian Gantner und Julia Löwel. So können die bereits gewonnenen Erkenntnisse und Erfahrungen sowie die Expertise aus dieser AG in das Projekt überführt werden. Darüber hinaus haben erste sondierende Gespräche mit entsprechenden Agenturen und mit Beratung des Evangelischen Medienhauses zur Entwicklung einer Arbeitgebermarke stattgefunden. Im nächsten Schritt werden Angebote eingeholt. Eine Vernetzung mit bereits in diesem Bereich tätigen Personen aus der Kirchenverwaltung, Regionalverwaltungen und Dekanaten ist geplant.

Gemäß dem Antrag 33 der Herbstsynode 2023 ist nun vorgesehen, von den zur Verfügung stehenden Mitteln weniger als die Hälfte für eigene Personalkosten aufzuwenden. Die weiteren Mittel sollen zur Finanzierung von Dienstleistungen fachkundiger Dritter und Sachmittel eingesetzt werden. Dafür stehen dann etwa 1,3 Mio. Euro zur Verfügung. Derzeit ist geplant, dass die Projektgruppe mit drei 0,5 Stellen arbeitet, die aus Projektmitteln finanziert werden, hinzu kommt eine weitere 0,5 Stelle, die aus Mitteln des Fachbereiches Kindertagesstätten finanziert wird. Die Projektgruppe hat bereits einen ersten Projektplan mit vorläufigen Meilensteinen vorgelegt. Der nächste Schritt wird die Auswahl geeigneter Agenturen bzw. Drittanbieter sein, um dann Projektziele, Projektdesign und Projektplan zu finalisieren.

KAPITEL 3: Unterstützungssysteme ekhn2030

Bildung von 159 Nachbarschaftsräumen: Die in einer vernetzten Beratungsstruktur aufgestellten Unterstützungssysteme waren im Berichtszeitraum intensiv in die Begleitung und Beratung der Nachbarschaftsraumbildung in den Dekanaten eingebunden. Diese erste Phase der Regionalentwicklung in ekhn2030 konnte zum 31.12.2023 abgeschlossen werden. Wie im Regionalgesetz vorgesehen

(§ 51 Abs. 1 RegG) gelang es in allen 25 Dekanaten die Regionalpläne zur erstmaligen Bildung von Nachbarschaftsräumen fristgerecht zu beschließen. Die Beschlüsse erfolgten überall mit einer sehr hohen, teilweise einstimmigen Zustimmung der jeweiligen Dekanatsynoden. Grundlage dafür war, dass die Dekanatsynodalvorstände im Vorfeld die Vorschläge zur Zuordnung unter intensiver Beteiligung der Kirchenvorstände abgestimmt hatten. Wichtigstes Kriterium war die Ermöglichung arbeitsfähiger Verkündigungsteams. Daneben spielten vor allem die sozialräumlichen Belange eine Rolle, aber auch bestehende kirchengemeindliche Kooperationen sowie vorhandene dekanatliche Strukturen im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst.

Durch den Beschluss der Regionalpläne wurden im Laufe des Jahres 2023 flächendeckend insgesamt 159 Nachbarschaftsräume als künftig maßgebliche regionale Organisationsgröße in der EKHN eingeführt. Die Bildung dieser Nachbarschaftsräume ist nun Grundlage für die Entscheidung über die künftige rechtliche Organisationsform der Kirchengemeinden bis Ende 2026, die Neuregelung des Verkündigungsdienstes ab 2025, die Bündelung der kirchengemeindlichen Verwaltung bis Ende 2026 sowie die Umsetzung der Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplanung.

Das Ergebnis der Nachbarschaftsraumbildung zeigt, dass 25 % der Nachbarschaftsräume mit aktuell mehr als 10.000 Gemeindegliedern an den Start gehen. Hier haben wir es mit relativ großen Räumen zu tun, die zum Teil räumlich deckungsgleich mit Dekanaten vor dem Dekanatsneuordnungsprozess sind. 20 % der Nachbarschaftsräume umfassen daneben jeweils weniger als 6.000 Gemeindeglieder.

In mehr als zwei Drittel der Nachbarschaftsräume schließen sich drei bis sieben Kirchengemeinden zusammen. In 30 Nachbarschaftsräume sind zehn oder mehr Kirchengemeinden zusammen organisiert.

Lernen im Prozess – Diskussion über relevante Aspekte der Rechtsformen in der praktischen Umsetzung: Nach intensiver Diskussion hatte die Kirchensynode im März 2022 beschlossen, dass es drei rechtliche Organisationsformen für die Zusammenarbeit der Gemeinden im Nachbarschaftsraum geben soll: der Gemeindegemeinschaft zu einer neuen Kirchengemeinde, die Bildung einer Gesamtkirchengemeinde und die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführenden Ausschuss. Zur Sicherstellung der Entscheidungsfähigkeit wurde in allen drei Formen ein gemeinsames Leitungsorgan vorgesehen. Die Arbeitsgemeinschaft war auf ausdrücklichen Wunsch aus ländlichen Regionen als Möglichkeit aufgenommen worden, obwohl die Herausforderungen in der Umsetzung dieser rechtlichen Konstruktion von Anfang an erkennbar waren. Mit Fortführung des Prozesses wurde der Nachbarschaftsraum eine immer wichtiger werdende Größe. Je konkreter die Umsetzungsmodalitäten wurden, desto deutlicher wurde, dass diese Organisationsform eine hohe personelle Belastung für Haupt- und Ehrenamtliche, einen hohen Abstimmungsbedarf z. B. bei den Finanzen und daraus entstehend ein absehbares Konfliktpotenzial mit sich bringt. In einer gemeinsamen Abfrage im Netzwerk der Unterstützungssysteme von Kirchenverwaltung, Zentren und Regionalverwaltungen wurden diese konkreten Aspekte zusammengetragen und den Dekanaten mit ihren Nachbarschaftsräumen zugänglich gemacht. Am 13. Februar 2024 fand hierzu eine groß angelegte digitale Resonanzrunde mit mehr als 350 Teilnehmenden statt. Die gesammelten Problemstellungen waren unstrittig und führten zu einer Sensibilisierung hinsichtlich möglicher Konsequenzen. Die Arbeitsgemeinschaft erschien in diesem Licht eher als eine Übergangsform, die einen Einstieg in die Nachbarschaftsraumentwicklung bedeutet, langfristig aber zu ressourcenintensiv und hinderlich für die Entwicklung einer gemeinsamen inhaltlichen Arbeit sein wird. Von einer Änderung der gesetzlichen

Grundlage im Regionalgesetz wurde mit Blick auf einen Vertrauensverlust in synodale Entscheidungen sowie die möglichen Risiken für den Gesamtprozess allerdings dringend abgeraten.

Im Vergleich mit der Arbeitsgemeinschaft haben die beiden anderen möglichen Organisationsformen eine grundsätzlich schlankere Gremienstruktur, eine eindeutig geklärte Anstellungsträgerschaft für die Mitarbeitenden, weniger Aufwand in der Bewirtschaftung eines gemeinsamen Haushalts und geringere umsatzsteuerliche Risiken.

In der konkreten Beratung zu den Organisationsformen im Nachbarschaftsraum zeigte sich, dass alle drei das Potenzial haben, die spezifischen Vorstellungen zur inhaltlichen Zusammenarbeit umsetzen zu können. Wie die jeweils innewohnenden Konsequenzen zu gewichten sind, kann von den Verantwortlichen vor Ort unterschiedlich gewichtet werden und fließt somit in die Entscheidung mit ein. Die Dekanatssynodalvorstände sind hier in besonderer Weise engagiert und können dabei das unterstützende Angebot der Transformationsunterstützer*innen des Regionalbüros einbeziehen.

Vernetzung erweitern und füllen: Die Begleitung der Regionalentwicklung in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen im Berichtszeitraum zeigt deutlich, dass die Unterstützung des Transformationsprozesses nur durch ein vernetztes und abgestimmtes Zusammenwirken der unterschiedlichen Beteiligten erfolgen kann. Das im Rahmen der Unterstützungssysteme als Projekt bis Ende 2029 implementierte „Regionalbüro Vernetzte Beratung ekhn2030“ hat die Aufgabe, die notwendige Vernetzung der Unterstützungssysteme zu fördern und hilft dadurch mit, eine neue Kultur der Zusammenarbeit zu entwickeln. Die in die Unterstützung vor Ort eingebundenen Referate und Stabsbereiche der Kirchenverwaltung mit der Ehrenamtsakademie, die Arbeitszentren mit ihren verschiedenen Fachbereichen und die regionalen Diakonischen Werke, die Regionalverwaltungen sowie das IPOS mit seinen prozessberaterischen und supervisorischen Angeboten sind als eigene Netzwerkknoten untereinander sowie mit vielen weiteren Beteiligten innerhalb und außerhalb der EKHN verbunden. Ein Fachtag „Vernetzt unterstützen in ekhn2030“ am 7. November 2023 hatte das Ziel, die verschiedenen Unterstützungssysteme an einem Ort zu versammeln, beförderte den gegenseitigen Austausch und das Verständnis, gemeinsam als Netzwerk unterwegs zu sein.

KAPITEL 4: Aktuelle Vorlagen zu ekhn2030

In der 5. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode werden weitere Gesetze und Vorlagen behandelt, die zu dem Transformationsprozess ekhn2030 gehören und eine weitere Ausführung bestehender Entscheidung bzw. eine Neuausrichtung in einigen Punkten bedeuten.

Klimaschutz (hier: Entwurf eines Klimaschutzgesetzes): Nach einem Aufruf des Think Tank Nachhaltigkeit der EKD, mit dem ein größeres Engagement der evangelischen Kirchen für Klimaschutz und Nachhaltigkeit gefordert wurde, beschloss die Kirchenleitung vor dem Hintergrund des Querschnittsthemas „Vom Klimaschutz zur Nachhaltigkeit“ im Prozess ekhn2030 (s. ekhn2030 - Reformprozess der EKHN) im November 2021 bis spätestens zur Frühjahrssynode 2024 ein Klimaschutzgesetz vorzulegen. Ziel dieses Gesetzes soll es sein, die Rahmenbedingungen zu schaffen, um die Treibhausgasemissionen bilanziell bis zum Jahr 2045 schrittweise auf null zu senken (CO_{2e}-Neutralität). In diesem Gesetz sollen Regelungen und Zwischenziele zur Reduktion von Treibhausgasen benannt, die Zuständigkeiten und Aufgaben der kirchlichen Ebenen definiert und die Finanzierungsmodalitäten festgelegt sowie Evaluationsphasen durch regelmäßige CO_{2e}-Bilanzierungen festgeschrieben werden. Die Kirchenleitung verpflichtete sich überdies, der Synode im Rahmen des Prozesses ekhn2030

keine Vorschläge zu unterbreiten, deren Auswirkungen dem Ziel entgegenstehen, sondern der Erreichung des Ziels förderlich sind, die Treibhausgasemissionen bilanziell bis zum Jahr 2045 schrittweise auf null zu senken (CO_{2e}-Neutralität) (Beschluss der KL vom 16.11.21).

Nach Vorarbeit in einer fachlich gemischtbesetzten Arbeitsgruppe hat die Kirchenleitung am 21.02.2024 einen Entwurf eines Klimaschutzgesetzes beschlossen, der dieser Synodaltagung vorgelegt wurde (s. Drucksache Nr. 09/24 G).

Pfarrstellenrecht:

Mit der Vorlage wird ein Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenrechts und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen eingebracht. Dieser beinhaltet eine vollständige Reform des Pfarrstellenrechts. Durch die Regionalisierung der Arbeit des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes (Bildung von Nachbarschaftsräumen) wird eine Überarbeitung des Pfarrstellenrechts insgesamt notwendig. In einem ersten Schritt wurde für die Sollstellenplanung in den Dekanaten eine Übergangsregelung geschaffen. Hier wurde u. a. festgelegt, dass alle Pfarrstellen, die dem Dekanat zugewiesen werden, auch beim Dekanat errichtet werden. Pfarrstellen des gemeindlichen Pfarrdienstes werden dann den jeweiligen Nachbarschaftsräumen zugewiesen. Die pastorale Versorgung wird zunächst über eine Anlage zum Sollstellenplan perspektivisch über die gemeinsame Dienstordnung im Nachbarschaftsraum gewährleistet. Um diesbezüglich die Zuständigkeiten für konzeptionelle Entscheidungen ebenfalls auf der Ebene des Nachbarschaftsraums zu ermöglichen, werden Vorschläge zur Anpassung der Kirchenordnung gemacht.

KGWO, KGO, DSWO, DSO:

Für die Synodalvorlagen zu KGWO, KGO, DSWO und DSO sind folgende Grundentscheidungen zu ekhn2030 von Einfluss:

- Die Nachbarschaftsräume sind die maßgebliche Ebene der gemeindlichen Organisation.
- Die Verkündigungsteams sollen auf allen Ebenen gleichberechtigt in die Gremien wählbar sein. Damit stellt sich auch für weitere Mitarbeitenden die Frage der Mitgliedschaft in Kirchenvorständen, Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen.
- Die gemeindliche Verwaltung soll in gemeinsamen Gemeindebüros professionalisiert und der Pfarrdienst von Verwaltungsaufgaben entlastet werden.

Für die KGWO bedeutet das, dass auch weiterhin geringfügig beschäftigte Mitarbeitende in den Kirchenvorstand wählbar sein sollen.

Für die KGO führt das zu den Vorschlägen:

- Die Bildung von Verkündigungsteams macht die bisherige Pfarrdienstordnung überflüssig, sie wird durch eine Dienstordnung für das Verkündigungsteam ersetzt. Auch die pfarramtliche Verbindung ist entbehrlich, sodass alle pfarramtlichen Verbindungen zum 1.1.2025 gesetzlich aufgehoben werden; dies gilt auch für den im Regionalgesetz geregelten Kooperationsraum.
- Alle in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeitenden können in den Kirchenvorstand berufen werden. Dies gilt sowohl für die Mitarbeitenden der Kirchengemeinde selbst als auch für Mitarbeitende des Dekanats. Damit sind alle Mitglieder des Verkündigungsteams umfasst. Lediglich Mitarbeitende der Kirchengemeinde selbst sind von Vorsitz und Stellvertretung ausgeschlossen.
- Pfarrer*innen müssen nur noch dem Leitungsorgan auf Nachbarschaftsebene angehören. Kirchenvorständen in einer Arbeitsgemeinschaft müssen Pfarrer*innen nicht mehr zwingend angehören. Durch eine Übergangsregelung soll erreicht werden, dass für die laufende Amtsperiode

Pfarrer*innen nur bei Neubesetzungen dem Kirchenvorstand nicht mehr zwingend angehören, sondern berufen werden können.

Für die DSWO hat ekhn2030 die Auswirkung, dass

- Gemeindemitglieder vom Leitungsorgan auf Nachbarschaftsebene in die Dekanatssynode gewählt werden, in der AG also vom geschäftsführenden Ausschuss.
- neben den Pfarrer*innen in der Wahlversammlung auch gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende des Dekanats in die Dekanatssynode gewählt werden können und die Zahl der Pfarrpersonen in der Dekanatssynode verringern, wenn sie gewählt werden.
- Mitarbeitende weiterhin in bisherigem Umfang in die Dekanatssynode gewählt werden können; daneben kann der DSV Mitarbeitende berufen.
- Mitarbeitende auch in den DSV gewählt werden können; sie sind jedoch von Dekanatssynodalvorstandsvorsitz und dessen Stellvertretung ausgeschlossen.

In der KO werden die Änderung der vorgenannten Gesetze verfassungsrechtlich nachvollzogen:

- Die obligatorische Mitgliedschaft im Kirchenvorstand und die subsidiäre Verantwortung der Pfarrer*innen für die kirchengemeindliche Verwaltung entfallen.
- Die Mitgliedschaft von Mitarbeitenden in der Dekanatssynode wird geregelt.

Nebenamtlicher Religionsunterricht:

Die Kirchensynode vertagte die Beratung über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 69/23 G) auf die kommende 5. Tagung. Diese Gesetzesvorlage ergänzt das Gesetz zum Verkündigungsdienst. Die Änderung von Artikel 16 wird in jedem Fall Folgen für die seit mehr als 50 Jahren gültige Refinanzierungspraxis durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz haben. Vor allem mit dem Land Hessen wird darüber zu sprechen sein, welche Konsequenzen es hat, dass die Pfarrstellen zukünftig beim Dekanat statt bei der einzelnen Kirchengemeinde errichtet werden. Denn für die seitherige Refinanzierungspraxis und die Frage, ob der erteilte Religionsunterricht für das Land entgeltlich oder unentgeltlich ist, war der Gemeindebezirk die wesentliche Bezugsgröße.

Anhang 1, Tabelle 2 zu Kapitel 1.2: Aktueller Stand der Beschlusslagen und Umsetzung

Kategorie	Beschlusslage	Wesentlich Punkte und Stand der Umsetzung	Aktuelle Arbeitsgruppen/ Themen
ekhn2030 allgemein			
<u>Weitere Themen für den Gesamtprozess</u>	<p>Der Richtungsbeschluss des ekhn2030 - Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drs. 04-02/22) wird mit einer Änderung beschlossen. [Erläuterung: Verwendung der Umstellungsrücklage gemäß Beschluss Nr. 8 auf der 14. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode.]</p> <p>Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zur 4. Tagung der 13. Kirchensynode eine aktualisierte Finanzprojektion bis mindestens zum Jahr 2030, unter Einbeziehung der aktuellen Mitgliederentwicklung, sowie der Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen vorzulegen. In dieser soll dargestellt werden, ob und ggf. in welchem Umfang das Einsparvolumen ekhn2030 von derzeit 140 Mio. EUR anzupassen ist.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht zur aktualisierten Finanzprojektion bis zum Jahr 2030 (Drucksache Nr. 92/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Die im Papier als „Ultima-Ratio“ bezeichneten Maßnahmen, insbesondere der Eingriff in die Besoldung wie beschrieben auf S. 3 Punkt 4, dürfen nicht planmäßig zum Erreichen des Einsparziels von 140 Mio. Euro umgesetzt werden.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht der Kirchenleitung über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN (Drucksache</p>	<p>Die Dekanate haben ein Transformationsbudget zur Verfügung, dass sie ihrerseits zur Unterstützung der Transformation einsetzen können.</p> <p>Ein Zukunftsfonds wurde eingerichtet.</p> <p>Die Lenkungsgruppe ekhn2030 hat die Arbeit aufgenommen.</p>	<p>An den Einsparpotenzialen wird weitergedacht, sie werden auch im Zusammenhang mit den strategischen Impulsen betrachtet werden.</p> <p>Eine Steuerungsgruppe und Projektgruppen zur Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung wurden initiiert. Eine Strategie soll in einem nächsten Schritt in diesem Jahr entwickelt werden.</p>

	<p>Nr. 58/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, zusätzlich zu den beiden KSV-Mitgliedern zwei weitere Synodale in die Lenkungsgruppe zu berufen und dies im Rahmen des regelmäßigen Berichts gegenüber der Synode nachvollziehbar zu begründen.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 –Strategieentwicklung zur EKHN-weiten Personalgewinnung und -bindung (Drucksache Nr. 78/23 B) entgegen. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung: Das Konzept wird um aussagefähige Indikatoren ergänzt, an denen der Erfolg des Projektes objektiv gemessen werden kann (z. B. Fluktuationsrate, Krankenstand, Beschäftigungsdauer, Mitarbeiterzufriedenheit auf Portalen etc.). Die Kirchensynode leitet weitere Anträge als Material an die Kirchenleitung weiter.</p>		
Nachbarschaftsräume			
<p>Arbeitspaket 1: <u>Förderung von Öffnung, Kooperation und Zusammenschlüssen</u> <i>Dr. Beiner, Dr. Bauer</i></p>	<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 23. November 2022 (ABl. 2022 S. 419 Nr. 133) und 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444)</p> <p>Kirchengesetz zur Änderung von § 2c des Regionalgesetzes vom 27.04.2023.</p> <p>Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume vom 2. Dezember 2023.</p> <p>Die Kirchensynode beschließt das Kirchengesetz zur Ausgestaltung der Nachbarschaftsräume (Drucksache Nr. 67/23 G) mit Änderung in zweiter und dritter Lesung.</p> <p>Die Kirchensynode berät bis Frühjahr 2024 den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften (Drucksache Nr. 66/23 G)</p>	<p>Es wurden 159 Nachbarschaftsräume in 25 Dekanaten innerhalb des gesetzlich vorgesehenen Zeitraums (bis Ende 2023) gebildet.</p> <p><u>Entscheidungen auf der Ebene NBR stehen an:</u></p> <p>1. Leitung und Steuerung <u>Mögliche Rechtsformen:</u> Gemeindezusammenschluss, Gesamtkirchengemeinde oder Arbeitsgemeinschaft mit geschäftsführendem Ausschuss (Regionalgesetz § 2d). Beschlüsse sind bis Ostern 2026 notwendig.</p> <p>2. Verwaltung Zusammenlegung in gemeinsamen Gemeindebüros, in der Regel an einem Standort (Regionalgesetz §2b Abs. 4; § 2a). Zu beschließen bis zum 31.12.2026.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung • Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindevahlordnung, Kirchengemeindeordnung und des Regionalgesetzes • Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung • Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neuregelung des Pfarrstellenrechts und der Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen • Erarbeitung einer Musterdienstordnung für die Verkündigungsteams

		Entscheidung auf Ebene des Dekanats:	Eine Fokusgruppe „Verkündigungsteams“ würde die Arbeit z.B. an der Musterdienstordnung unterstützen.
<u>Arbeitspaket 2:</u> <u>Pfarrstellen und Verkündigungsdienst</u> <i>Scherf, Böhm</i>	Kirchengesetz zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst) vom 26. November 2022 Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts vom 2. Dezember 2023 (Drs. Nr. 93/23 G)	3. Verkündigungsteams Durch den Beschluss des Dekanatssollstellenplans bis 31.12.2024 werden multiprofessionelle Verkündigungsteams (4 VZÄ (Pfarrdienst (i.d.R. min. 3 VZÄ), Gemeindepädagogik, Kirchenmusik) Regionalgesetz § 2b Abs. 2 und Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst gebildet.	Die Kirchensynode vertagte die Beratung über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht (Drucksache Nr. 69/23 G) auf die kommende 5. Tagung.
<u>Arbeitspaket 3:</u> <u>Gebäude: Qualitativer Konzentrationsprozess</u> <i>Schulz, M. Keller</i>	Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG)1 vom 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 200 Nr. 39)	Neuregelung der Pfarrstellenbemessung und des Gemeindepädagogischen Dienstes (80% Mitglieder, 20% Fläche), Festlegung der Budgetierung des GPD ab 2025 und Ermöglichung von Beschäftigung anderer Professionen bei Vakanzen, die länger als 6 Monate dauern ab 2028. 4. Gebäudeentwicklung Mit Hilfe des Gesetzes werden rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen und Maßnahmen eingeleitet, mit deren Hilfe nicht nur die Bauunterhaltungslast für Kirchengemeinden sinken kann, sondern auch die gesamtkirchlichen Bauzuweisungsmittel bis zum Jahr 2030 gegenüber 2020 strukturell um 10 bis 15 Mio. Euro reduziert werden sollen. Beschluss des GBEP im Dekanat auf Grundlage der Empfehlungen aus den Nachbarschaftsräumen durch die Dekanatsynode bis spätestens 31. Dezember 2026. Seit der Herbstsynode 2023 regelt § 5a (Änderung des Regionalgesetzes) den Rahmen für einen geschäftsführenden Ausschuss im Nachbarschaftsraum (wenn eine Arbeitsgemeinschaft als Rechtsform gewählt wird).	Offen ist auch die rechtliche Regelung zu dem Umgang mit der Rechtsform „Kooperationsraum“ im Nachgang zu der Änderung des Regionalgesetzes in 2022.

		<p>Das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrstellenrechts (Drs. Nr. 93/23 G) regelt, dass gemeindliche Pfarrstellen, die bisher bei den Kirchengemeinden errichtet sind, mit den neuen Sollstellenplänen ab 1.1.2025 auf die Dekanate übertragen werden. Es sind bei Stellenbesetzungsverfahren für den Pfarrdienst ab 1.1.24 die anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.</p> <p>Ein Unterstützungssystem unterstützt die Dekanate in der Koordination fachlicher und prozessualer Beratungsmöglichkeit und der Informationsbereitstellung. Weiterhin haben die Dekanate ein Transformationsbudget, dass sie ihrerseits zur Unterstützung der Transformation einsetzen können.</p>	
Handlungsfelder und Zentren			
<p>Arbeitspaket 4: <u>Kitas: Qualitativer Konzentrationsprozess</u></p>	<p>Der Beschluss zum Arbeitspaket 4 „Kindertagesstätten“ Qualitativer Konzentrationsprozess i. S. d. Drucksache 04/22 (Drs. 04-01/22) wird beschlossen.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: Sachstandsbericht der Kitakommission zum ekhn2030-Arbeitspaket 4 Kindertagesstätten (Drucksache Nr. 28/23) entgegen.</p> <p>Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, mittels geeignetem Rechtsinstrument die Ausnahmooption aus § 8 Abs. 2 GBEPG zur Gewährung von gesamtkirchlichen Bauzuweisungen für Kindertagesstätten und Kindergärten über den 01. Januar 2028 hinaus Anwendung finden zu lassen, wo es aufgrund der Rechtslage des Bundeslandes nicht gelingt, die finanziellen Baulasten der Einrichtungen auf die jeweiligen Kommunen zu übertragen.</p>	<p>Die Synode hat am 12.03.2022 beschlossen, dass für Kindertagesstätten mit bestehender kirchlicher Betriebskostenbeteiligung bis zum Jahre 2030 sukzessive neue Betriebsverträge mit den kommunalen Partnern geschlossen werden sollen. Die finanzielle Beteiligung soll darin in Form von pauschalierten Zuschüssen der EKHN geregelt werden, mit dem Ziel, durch entsprechende Betriebsverträge bis zum Jahr 2030 eine Kostenreduktion um 10 Mio.€ (Bezugsgröße Haushalt 2021) zu erreichen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung unter Beteiligung der Kitakommission. (Beschluss 7 auf der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode).</p> <p>Inhaltlich hat sich die Kita-Kommission Maßnahmen in Bezug auf Personal „Fachkräftemangel und</p>	

		Qualifizierung“, die GÜT, Familienzentren und Digitalisierung ebenso thematisiert wie die Finanzierung der Kitas, die Gebäude und auch die Verwaltungsprozesse.	
Arbeitspaket 6: <u>Zukunftskonzept Kinder und Jugend</u> <i>Dr. Beiner, Bach-Leucht</i>	<p><u>Die Kirchensynode beschließt die redaktionelle Änderung der acht Leitsätze auf den Seiten 12 bis 31 der Drucksache Nr. 37/22 wie folgt:</u></p> <p>Die Formulierung „ekhn2030“ wird jeweils geändert in „EKHN im Jahr 2030“ im Leitsatz 5 in „EKHN“.</p> <p><u>Die Kirchensynode beschließt zum Arbeitspaket 6 „Zukunftskonzept Kinder und Jugend“ (Drucksache Nr. 38/22 B):</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Leitsätze des Konzepts „Kinder und Jugendliche verändern Kirche“ (auf den Seiten 12 bis 31 der Drucksache Nr. 37/22) bilden die Grundlage der Arbeit mit, von und für Kinder(n) und Jugendliche(n) in der EKHN. 2. Die Kirchensynode empfiehlt den Arbeitsfeldern, Kirchengemeinden und Dekanaten sowie den Einrichtungen zu prüfen, welche der vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden können, um die aus den Leitsätzen folgenden Ziele zu erreichen. 3. Die Kirchenleitung prüft gemeinsam mit der EJHN e.V. die Möglichkeit der Einführung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung und die Einführung einer Jugendsynode. (Beschluss 7.4 auf der 2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode). 	<p>Die acht Leitsätze für die Arbeit mit von für Kinder und Jugendliche bieten einen Rahmen, um Kinder und Jugendliche aktiv mitgestalten zu lassen. Sie sind online in Schriftform unter www.ekhn2030/ekhn2030_Handreichung_Zukunftskonzept_Kinder_Jugend.pdf zu finden und zudem in jugendorientierter Ausgestaltung im Fachbereich Jugend https://www.ev-jugendarbeit-ekhn.de/service/publikationen/shop/show/kinder-und-jugendliche-veraendern-kirche/.</p> <p><u>Eine konkrete Umsetzung erfolgt auch aus folgendem Beschluss:</u></p> <p>Die Kirchensynode beschließt die Einrichtung eines Jugendchecks im Sinne einer wirkungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzung und bittet die Kirchenleitung und Kirchenverwaltung um die Umsetzung in Zusammenarbeit mit der EJHN e. V. (Drucksache Nr. 79/23 B).</p> <p>Auch der Bericht der KL über die Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen orientierte sich an den neuen Leitlinien (Drucksache Nr. 57/23).</p>	Siehe Arbeitspaket 7
Arbeitspaket 7: <u>Zukunftskonzept Junge Erwachsene und Familien</u> <i>Wilsdorf</i>	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Beschlüsse zum Arbeitspaket 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ und ekhn2030 – Abschlussbericht des Arbeitspakets 7 „Zukunftskonzept junge Erwachsene und Familien“ (Drucksachen Nr. 08/23 und Nr. 08-1/23 B) entgegen.</p> <p><u>Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter:</u></p>	<p>U.a. orientiert an dem Zukunftskonzept wurden auch die ESG-Stellen konzipiert, die mit der Vorlage der Drucksache 60/23 neu beschrieben wurden.</p>	Eine Evaluation soll für das Jahr 2025 angestrebt werden und auch in Verbindung mit Arbeitspaket 6, Konzept für Kinder und Jugendliche, gesehen werden.

	<p>Die Kirchenleitung wird beauftragt, zu den beiden Zukunftskonzepten aus dem AP6 und AP7 einen Bericht zur Lage der Umsetzungen innerhalb der Fläche der EKHN (Dekanate, Nachbarschaftsräume, ...) der Kirchensynode vorzulegen. Vorschlagsweise soll dies im Meilensteinjahr 2025 und im Sinne einer Evaluation geschehen.</p>		
<p>Arbeitspaket 9: <u>Handlungsfelder und Zentren</u> <i>Dr. Beiner</i></p>	<p>Die Kirchensynode beschließt den Einsparrahmen von 7,8 Millionen Euro im Bereich der Handlungsfelder und Zentren und übergibt den Bericht zum ekhn2030-Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“ (Drucksache Nr. 39/22 B), die Beschlussvorlage (Drucksache Nr. 40/22) und die eingereichten Anträge zur Beratung an die Ausschüsse der Synode, um ihn für die 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode im hier vorgegebenen Rahmen vorzubereiten. [...] (Beschluss 7.5 der Dreizehnten Kirchensynode).</p> <p><u>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung:</u> ekhn2030 – Arbeitspaket 9 „Handlungsfelder und Zentren“: Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten. Bericht der Kirchenleitung (Drucksache Nr. 10/23) entgegen. [...]</p> <p>Die Kirchensynode berät über die Vorlage „ekhn2030 – Beschluss zum Bericht des Arbeitspakets 9 ‚Handlungsfelder und Zentren‘ (Drucksache Nr. 39/22)“, vorgelegt als Drucksache Nr. 16/23 B, ergänzt während der Tagung um die Drucksache Nr. 16-1/23 B und fasst folgende Beschlüsse: Abweichend von der Vorlage des Theologischen Ausschusses in Drs. 16-1/23 beschließt die Kirchensynode: Die Kirchensynode beschließt zu AP9 gemäß der Vorlage der Kirchenleitung in Drs. 39/22, Seite 19, und <u>beauftragt die Kirchenleitung zugleich folgende Punkte in der weiteren Arbeit zu berücksichtigen:</u></p> <p>1. Die Grundschule Weiten-Gesäß wird mit einem Zuschussvolumen von bis zu 101.000,00 Euro weitergeführt bis zur Vorlage eines neuen Konzepts, das spätestens zur Tagung der Synode im Frühjahr 2026 vorliegt.</p>	<p>Es wurden anhand von Kriterien Prioritäten und Posterioritäten damit beschlossen, anhand derer sich die Arbeit in den Handlungsfeldern und Zentren ausrichtet. Damit konform abgeglichen, wurden auch Prioritäten und Posterioritäten für die gesamtkirchlichen Pfarrstellen vorgelegt und mit dem Stellenplan in der Herbstsynode 2023 beschlossen.</p> <p>Die Maßnahmen sind bereits in Umsetzung. U.a. an der Fusion des ZGV mit dem Fachbereich Erwachsenen- und Familienbildung des Zentrums Bildung wird derzeit gearbeitet. Ebenfalls an Umstrukturierungen im Bereich der Seelsorge sowie dem Auftrag zu weiteren Veränderungen bei der Organisation zukünftig gebrauchten Wissens und weiteren Kooperationen mit anderen Landeskirchen.</p> <p><u>Die Kirchensynode hat die Kirchenleitung beauftragt, bei den zukünftigen Finanzausweisungen folgende Kürzungen umzusetzen:</u></p> <p>Bei der Diakonie Hessen e.V., so wie es auch die Synode der EKKW beschlossen hat, 30 % (-2.076.900 Euro, ausgehend vom Basisjahr 2021) und – anders als die in der Vorlage der Kirchenleitung vorgeschlagenen 20 % - jeweils 12 % (-880.800 Euro bzw. - 31.111 Euro) bei der Regionalen Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und dem Diakonischen Werk Marburg-Biedenkopf einzusparen. Notwendige be-</p>	<p>Aus der Reduktion der gesamtkirchlichen Pfarrstellen leitet sich der Auftrag zur Entwicklung einer Neukonzeption der Ebene der Kirchenleitung einschließlich der Propsteien ab. Für die Erarbeitung des Konzeptes für die Umsetzung der Stellenkürzung der Kirchenleitung müsste noch eine Arbeitsgruppe eingesetzt werden, die im Laufe des Jahres 2024 ein Konzept für die neue Leitungsstruktur entwickelt.</p>

	<p>2. Die Zuweisung an den Bachchor Mainz wird um 50 % gekürzt. Die damit frei werdenden Mittel sollen die geplanten Kürzungen im Bereich der freien Werke reduzieren.</p> <p>3. Die Kürzungen im Bereich der Beschäftigungsgesellschaften sollen deutlich geringer ausfallen als in Drs. 39/22 geplant.</p> <p>4. Die Aufwendungen für Ehrenamtliche und für Supervision im Bereich der Notfallseelsorge werden nur in dem Maße gekürzt, dass die laufende Arbeit nicht gefährdet wird.</p> <p>5. Der Finanzausschuss übernimmt das Monitoring der beschlossenen Einsparungen. Der Bericht wird dem Finanzausschuss einmal im Jahr im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt.</p> <p><u>Die Kirchensynode beschließt weiterhin:</u> Das Einsparziel in Höhe von 7,8 Mio. Euro, das die Synode bei ihrer 2. Tagung im November 2022 beschlossen hat, ist einzuhalten. Gegebenenfalls sollen Aufwendungen, die sich aus den Ziffern 1 bis 4 ergeben, durch Umschichtungen in künftigen Haushalten dargestellt werden. Die Zuwendungen an den Verband der Evangelischen Frauen werden wie in Drucksache 39/22 vorgeschlagen, um 400.000 Euro gekürzt. Die verbleibenden 244.700 € werden weiterhin als Zuschuss an den Verband gezahlt. [...]</p> <p><u>Die Kirchensynode beschließt:</u> Die Kirchensynode fördert die Frankfurter Bibelgesellschaft zur Fortführung des Bibelhaus Erlebnis Museums (BIMU) ab dem Jahr 2025 mit einem jährlichen Zuschuss von 300.000 Euro. Zusätzlich wird eine Pfarrstelle aus dem gesamtkirchlichen Stellenplan zur Verfügung gestellt. Damit kann das Konzept nach der Variante A 1 mit einer theologischen Leitung umgesetzt werden (Drucksache Nr. 76/23 B).</p> <p><u>Die Kirchensynode stimmt den Beschlussvorschlägen der Kirchenleitung gemäß der Vorlage ekhn2030 – Arbeitspaket 9: Zentrum Oekumene und Religionspädagogisches Institut (RPI) der EKHN und EKKW (Drucksache Nr. 18/23 B) zu.</u></p>	<p>triebsbedingte Kündigungen sollen durch die Bildung einer befristeten zweckgebundenen Rücklage für eine übergangsweise Bereitstellung von Anpassungshilfen vermieden werden.</p> <p>Die synodale Entscheidung über die künftige Höhe der entsprechenden Zuschüsse kann nur einen fiskalischen Rahmen vorgeben. Die entsprechenden inhaltlichen Entscheidungen sind innerhalb der betroffenen Organisationen bzw. Einrichtungen der Diakonie Hessen zu treffen. Die Finanzausschüsse der EKHN sind dem Grunde nach sogenannte „Globalzuschüsse“ – also nicht für bestimmte im Einzelnen beschriebene und „beauftragte“ Teilaufgaben zugewiesen. Die letzte Entscheidung über inhaltliche Veränderungen in den Aufgabenbereichen, Strukturen und Mittelaufwendungen muss daher den Führungskräften und Leitungsgremien der jeweiligen Zuschussempfänger und ihren Aufsichtsgremien, in denen Vertreter*innen der EKHN mitwirken, überlassen bleiben.</p>	
--	---	---	--

	<p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Bericht des Arbeitspakets 9 „Handlungsfelder und Zentren“ – Gesamtkirchliche Pfarrstellen – Prioritäten und Posterioritäten (Drucksache Nr. 60/23) entgegen.</p> <p><u>Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter:</u></p> <p>Die Stellenkürzung von vier auf drei Professorenstellen für die Vikarsausbildung hat nicht eine Kürzung des Fachs Religionspädagogik zur Folge. Die Religionspädagogik bleibt auch nach einer Kürzung gleichwertiges Fach. Der Synode wird ein neues Konzept für die Vikarsausbildung bis 2026 vorgelegt.</p> <p><u>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Arbeitspaket 9:</u></p> <p>Zukünftige Finanzaufweisungen an die Diakonie Hessen e. V., die Regionale Diakonie in Hessen und Nassau gGmbH und das Diakonische Werk Marburg-Biedenkopf (Drucksache Nr. 75/23 B) entgegen.</p> <p><u>Die Kirchensynode leitet folgenden Entschließungsantrag an die Kirchenleitung weiter:</u></p> <p>Mit Blick auf mögliche Härten und um die Kosten der notwendigen Umstrukturierung aufzufangen und betriebsbedingte Kündigungen in der Diakonie Hessen zu vermeiden, wird die Kirchenleitung beauftragt, aus Mitteln bevorstehender positiver Jahresabschlüsse eine befristete zweckbestimmte Rücklage zugunsten der Diakonie Hessen e. V. zu bilden.</p>		
Kommunikationsmanagement ekhn2030			
<p><u>Arbeitspaket 8:</u> <u>Medien- und Öffentlichkeitsarbeit</u> <i>Rahn</i></p>	<p>Die Vorlage zu Arbeitspaket 8 „Medien- und Öffentlichkeitsarbeit“ wurde sowohl im zuständigen synodalen Ausschuss AKG als auch im synodalen Plenum wohlwollend diskutiert. Ein förmlicher Beschluss wurde nicht angestrebt und auch nicht gefasst.</p>	<p>Einsparungen von voraussichtlich bis zu 890.000€ Zusammenlegung des Medienhauses der EKHN mit dem Gemeinschaftswerk Evangelischer Publizistik (GEP) der EKD, Entwicklung eines Konzepts</p>	

	<p><u>Im Anschluss hat die Arbeit an den vier empfohlenen Maßnahmen begonnen:</u></p> <p>1. Gesamtorganisation Medienhaus: Kooperation mit dem Gemeinschaftswerk evangelischer Publizistik (gep): organisatorische Eingliederung des Medienhauses als Tochtergesellschaft in das gep. Drucksache Nr. 19/22 - 29.</p> <p>2. Nachrichtendienst epd: Auflösung des epd-Landesdienstes Mitte-West als eigenständige GmbH und Überführung in die zentrale Trägerstruktur des epd im gep.</p> <p>3. Evangelische Sonntags-Zeitung (ESZ): Die ESZ in ihrer heutigen Form wird eingestellt. Den Abonnent*innen wird als Ersatz eine Regionalausgabe des monatlichen Magazins Chrismon, plus Hessen und Nassau in Kooperation mit dem gep angeboten.</p> <p>4. Medienzentrale: Zusammenschluss des Medienverleihs mit der Medienzentrale der EKKW, räumliche Zusammenführung der Medienzentrale mit dem RPI Frankfurt für eine bessere Vernetzung der medienpädagogischen Arbeit.</p>	<p>zur Mitgliederorientierung (Philippusprojekt, das außerhalb von ekhn2030 eine Investition enthält)</p> <p>An den Maßnahmen wird kontinuierlich gearbeitet. Erste Umsetzungsschritte sollen in diesem Jahr bereits zu benennen sein.</p>	
Beihilfe und Versorgung			
<u>Arbeitspaket 5:</u>	<p>Die Synode beschließt zu den Richtungsbeschlüsse des ekhn2030 – Arbeitspakets 5 „Beihilfe und Versorgung“ (Drs. 10-01/22). Der Richtungsbeschluss 1. wird mit Änderung angenommen, der Richtungsbeschluss 2. wird unverändert angenommen, die Richtungsbeschlüsse 3. und 4. werden abgelehnt. Ein Antrag zum Richtungsbeschluss 1. und ein Antrag zum Richtungsbeschluss 4. werden als Material an die Kirchenleitung überwiesen zur Weiterarbeit im Rahmen der Beratung ekhn2030. (Beschluss Nr. 9 auf der 14. Tagung der Zwölften Kirchensynode)</p>		<p>Offen ist die Frage, wie dieser Aspekt EKD-weit weitergedacht wird.</p>

	<p><u>[Zur Erläuterung folgen die Richtungsbeschlüsse und Anträge:</u></p> <p>1. Wesentliche Veränderungen des Anstellungsverhältnisses von Pfarrer*innen sollen nur gemeinsam mit allen EKD-Gliedkirchen umgesetzt werden. Die EKHN wird sich daher im EKD-Kontext für eine ergebnisoffene Diskussion einsetzen, die sowohl Grundvoraussetzungen des Pfarrdienstes (Arbeitszeiten, einheitliche Besoldung, Versetzung, Residenzpflicht), als auch Fragen der langfristigen Finanzierung (Versorgung und Beihilfe) im Blick behält. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.22 für die Weiterarbeit synodal mit der Ergänzung im letzten Satz beschlossen: „... sowie die Erhaltung und Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufs im Blick behält.“</p> <p>2. Die Kirchenleitung wird beauftragt, im Schulwerk und Verwaltungshandeln der EKHN kritisch zu prüfen, in welchen Stellen es notwendig ist, ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für Kirchenbeamt*innen einzugehen, um überwiegend kirchliche Aufsichtsbefugnisse oder Aufgaben von besonderer kirchlicher Verantwortung sicherzustellen. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.2022 für die Weiterarbeit synodal beschlossen.</p> <p>Von 4 Richtungsbeschlüssen wurden die Richtungsbeschlüsse 3 und 4 abgelehnt bzw. mit einem Auftrag versehen.</p> <p>3. Unter der Voraussetzung, dass im Rahmen von ekhn2030 das Einsparziel von 140 Mio. € nicht erreicht werden kann, sollte auch eine dauerhafte teilweise Aussetzung der Erhöhung von Besoldungs- und Versorgungsbezügen in den Blick genommen werden. Erhöhungen von Besoldungs- und Versorgungserhöhungen könnten dann nur noch hälftig umgesetzt werden, sodass bis zum Haushalt 2030 die Besoldungs- und Versorgungsbezüge ca. 5 % unter der Bundesbesoldung liegen würden, das Niveau der hessischen Landesbesoldung aber nicht unterschritten wird. Der Richtungsbeschluss wurde am 12.03.2022 von der Synode gestrichen.</p>		
--	---	--	--

	<p>4. Die Ausbildung von Pfarrer*innen (Vikariat) soll zum 01.01.2024 im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses ohne Beihilfe anstatt eines Beamtenverhältnisses auf Widerruf erfolgen. Mit dem Eintritt in den sog. Probendienst bleibt in der Drucksache Nr. 19/22 – 20 – Wahlmöglichkeit zwischen privater und gesetzlicher Krankenversicherung. Der Richtungsbeschluss wurde noch nicht beschlossen und wird der Dreizehnten Synode mit weiteren Informationen, welche Wirkung der Beschluss auf die Gewinnung von Vikar*innen haben könnte, vorgelegt.]</p>		
Querschnittsthemen			
<p><u>Querschnittsthema 1:</u> <u>Ekklesiologische Grundlagen, Kirchenbild und Entwicklungsziele in Verbindung mit Sozialraum- und Mitgliederorientierung</u> <i>Dr. Jung</i></p>	<p>Zwischenstandsbericht zum Prioritätenprozess ekhn2030 (Drs. 05/20). Die Kirchensynode nimmt den Zwischenbericht über die Weiterarbeit an Prioritäten und Posterioritäten in der EKHN zur Kenntnis. Sie stimmt den darin benannten inhaltlichen, finanziellen und zeitlichen Rahmenbedingungen sowie der Beschreibung des weiteren Verfahrens zu.</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den Bericht der Kirchenleitung: ekhn2030 – Neues ermöglichen – Veränderungen erproben. Spielräume für neue Ideen kirchlicher Praxis (Drucksache Nr. 09/23) entgegen.</p> <p><u>Die Kirchensynode beschließt:</u> Aus dem Zukunftsfonds der EKHN werden 3,8 Mio. Euro bereitgestellt, um die im Konzept „Neues ermöglichen – Veränderung erproben. Spielräume für neue Ideen kirchlicher Praxis“ vorgeschlagenen Maßnahmen umzusetzen. (Drucksache Nr. 09-1/23 B)</p>	<p>Das Querschnittsthema dient als Orientierung der Überlegungen in den Arbeitspaketen und Querschnittsthemen. U. a. haben sich drei wichtige Aspekte etabliert: Regionalentwicklung, Gemeinwesenorientierung, Mitgliederorientierung.</p> <p>Durch „Neues Ermöglichen“ können Beispiele entstehen, die Aspekte der Kirchenbilder greifbar machen. Eine Stelle zur Begleitung dieser innovativen Projekte ist ab 15. April 2024 besetzt. Ein Gremium zur Einordnung der Förderanträge sowie erste dazu handlungsleitende Fragen stehen fest, sodass bald eine konkrete Information dazu weitergegeben werden kann.</p>	<p>Weitere strategische Impulse sollen (seit der Synodentagung im November/Dezember 2023) den Rahmen für die Kirchenbilder für die jetzige Prozessphase noch weiter greifbar machen können. Eine Arbeitsgruppe überlegt hierzu derzeit ein Vorgehen.</p>
<p><u>Querschnittsthema 2:</u> <u>Digitalisierung</u> <i>Karrock, Kaplan</i></p>		<p>Es wurde mit den Arbeitspaketen analysiert, wie weit das Thema Digitalisierung in den Arbeitspaketen eine Rolle spielt und welche Anforderungen sich daraus ergeben.</p>	<p>Derzeit wird an der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie orientiert an dem Rahmen durch die Verwaltungsentwicklung gearbeitet.</p>

		<p>Es wurde anschließend festgestellt, dass es einen Rahmen benötige, der durch eine Strategie zur Digitalisierung und IT gegeben sein kann.</p> <p>Mit Drucksache 73/23 B wurde von der Synode eine Strategie zur Digitalisierung und IT beschlossen.</p>	
<p>Querschnittsthema 3 <u>Klimaschutz und Nachhaltigkeit</u> <i>Schwindt</i></p>		<p>Es wurde systematisch analysiert, wie das Thema Nachhaltigkeit in den einzelnen Arbeitspaketen mitgedacht wurde. Anschließend wurde beauftragt, dass mit dieser Kenntnis eine EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie bis Frühjahr 2025 erarbeitet werden soll. Die 1. Phase dieser Erarbeitung ist gegenwärtig abgeschlossen.</p> <p>Die Erarbeitung eines EKHN-Klimaschutzgesetzes wurde im Februar 2024 abgeschlossen, im März 2024 von der Kirchenleitung beschlossen und dieser Synodaltagung zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt. Ebenfalls wurde ein umfangreicher Klimaschutzplan erarbeitet, der gegenwärtig in der Lenkungsgruppe des ekhn2030-Prozesses beraten wird und noch finalisiert werden soll.</p> <p>Es wurde überdies von der Kirchenleitung beschlossen, sich an einem Förderprogramm des Bundes zu beteiligen, durch das 5 Klimaschutzkoordinatoren*innen in 8 Dekanaten für vier Jahre beratend unterstützen können, damit im Rahmen der Entwicklungen vor Ort auch die Themen Klimaschutz und Nachhaltigkeit als systemische Aufgabe weiter unterstützt und gefördert werden können.</p>	<p>Ein Entwurf eines Klimaschutzgesetzes für die EKHN wurde in diese Synodentagung eingebracht. Gearbeitet wird weiterhin an einem Entwurf einer EKHN-Nachhaltigkeitsstrategie und an einem finalen Entwurf eines ersten EKHN-Klimaschutzplans im Kontext des EKHN-Klimaschutzgesetzes.</p>
<p>Querschnittsthema 4: <u>Wirtschaftlichkeit und Ergebnisorientierung</u> <i>Albrecht</i></p>		<p>Das Querschnittsthema wurde u. a. in den Arbeitspaketen 8 und 9 explizit sichtbar. Auch in weiteren Arbeitspaketen und Querschnittsthemen wird es sichtbar.</p>	

<p>Querschnittsthema 5: <u>Verwaltungsentwicklung</u> Esterhaus</p>	<p>1. Für die Weiterarbeit an dem Querschnittsthema „Verwaltungsentwicklung“ gibt die Synode Materialanträge mit und bittet um eine weiterführende Vorlage auf der 4. Tagung der 13 Kirchensynode. Beschluss Nr. 2.2.4. (2. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode):</p> <p>Die Kirchensynode nimmt den vorgelegten Ergebnisbericht des ekhn2030-Querschnittsthemas 5 „Verwaltungsentwicklung“ (Drucksache Nr. 41/22) zur Kenntnis und weist ihn zurück an die Kirchenleitung, zusammen mit dem eingebrachten Antrag zu den Regionalverwaltungsverbänden. Die Kirchenleitung wird gebeten, nach Dienstbeginn des neuen Leiters der Kirchenverwaltung eine neue Arbeitsgruppe einzusetzen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Wiedervorlage in der 4. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode und erwartet eine Präzisierung, wie und wann die in der Drucksache Nr. 05-3/21 anvisierte Sparsumme von 5 bis 10 Millionen Euro erreicht werden wird. Zusätzlich benötigte Stellen und der Ausbau beispielsweise der Digitalisierung sind hierbei einzurechnen.</p> <p>2. Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ und die vorgeschlagenen strategischen Leitlinien zustimmend zur Kenntnis. Die Kirchensynode beauftragt die Kirchenleitung, im Sinne dieser strategischen Leitlinien und unter Einbeziehung und Beteiligung aller Verwaltungsebenen der EKHN weiterzuarbeiten und die Ergebnisse zu validieren. Einzelne Projekte sollen im Rahmen einer Pilotierung erprobt und evaluiert werden. Es sind konkrete Vorschläge zu einer umfassenden Neuorganisation (Transformation) des Verwaltungsaufbaus auszuarbeiten und der Kirchensynode möglichst im Herbst 2024 zur Beschlussfassung vorzulegen.</p>	<p>Die Kirchensynode hat den Sachstandsbericht zum Querschnittsthema 5 „Verwaltungsentwicklung“ einstimmig zur Weiterarbeit zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Darin enthalten sind fünf strategische Leitlinien:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine gute Verwaltung stellt die Bedarfe des Nachbarschaftsraums ins Zentrum ihres Handelns. 2. Eine gute Verwaltung wird vor Ort gestärkt und professionalisiert. 3. Die Verwaltung der Zukunft benötigt erheblich weniger Ressourcen (Ziel: mind. minus 10 Mio. €). 4. Eine gute Verwaltung arbeitet weitgehend papierlos, medienbruchfrei und digital. 5. Eine gute Verwaltung passt sich wandelnden Anforderungen an und agiert dienstleistungsorientiert. <p>Die Kirchenleitung wurde beauftragt, im Sinne dieser strategischen Leitlinien und unter Einbeziehung und Beteiligung aller Verwaltungsebenen der EKHN weiterzuarbeiten und die Ergebnisse zu validieren. Einzelne Projekte sollen im Rahmen einer Pilotierung erprobt und evaluiert werden. Konkrete Vorschläge zu einer umfassenden Neuorganisation (Transformation) des Verwaltungsaufbaus sollen der Kirchensynode möglichst im Herbst 2024 zur Beschlussfassung vorgelegt werden.</p>	<p><u>Gearbeitet wird derzeit an folgenden Punkten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vorlage eines Zwischenberichts im Herbst 2024 zu den ersten Erkenntnissen. 2. Weitere Verzahnung der Digitalisierungsstrategie mit der Verwaltungsentwicklung. <p><u>Beschlüsse zu aktuellen Anträgen:</u></p> <p>Der Antrag des Dekanats Groß-Gerau-Rüsselsheim zur zentralisierten IT-Steuerung (Drucksache Nr. 100/23 DA) wird im Rahmen der weiteren Bearbeitung zu TOP 8.6 als Material an die Kirchenleitung überwiesen.</p>
--	---	---	--

	<p>Die Kirchensynode leitet einen Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.</p> <p>3. Die Kirchensynode beschließt die um den folgenden Beschlussvorschlag erweiterten Beschlussvorlagen der Kirchenleitung zum strategischen Vorgehen zu Digitalisierung und IT in der EKHN (Drucksache Nr. 77/23 B): Beschlussvorschlag 7: Bis 12/2030 müssen alle strukturellen Kosten für Digitalisierung und IT in der EKHN in EKHN2030/QT 5 einberechnet sein.</p> <p>Die Kirchensynode leitet einen weiteren Antrag als Material an die Kirchenleitung weiter.</p>		
Prüfaufträge			
<p>Prüfauftrag 1: <u>Zuweisungen an ökumenische Einrichtungen und Werke</u> <i>Knoche</i></p>		<p>Der Prüfauftrag wurde vollständig bearbeitet und im Zusammenhang mit Arbeitspaket 9 (u. a. Drs. 18/23 B) vorgelegt.</p>	
<p>Prüfauftrag 2: <u>Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte</u> <i>Lehmann</i></p>	<p>Das Kirchengesetz zum Abbau gesamtkirchlicher Genehmigungsvorbehalte vom 25. November 2021.</p>		<p>Einsparungen werden perspektivisch im Zusammenhang mit dem Thema Verwaltungsentwicklung erwartet.</p>

V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes und zur Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen

A. Problemlage und Zielsetzung

Mit Verabschiedung des Kirchengesetzes zum hauptamtlichen Verkündigungsdienst und zur Änderung weiterer Vorschriften (Kirchengesetz zum Verkündigungsdienst), Drucksache 48/22 G sowie der Neufassung des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) wurden als Strukturprinzip Nachbarschaftsräume implementiert, in denen Verkündigungsteams (bestehend aus Pfarrdienst und/oder gemeindepädagogischem bzw. kirchenmusikalischen Dienst) arbeiten.

Mit dem Kirchengesetz zur Regelung des Pfarrstellenrechts bis zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes (Drucksache 93/23 G) wurde eine Übergangsregelung verabschiedet, die für die Erstellung der Sollstellenpläne in den Dekanaten (vorgesehen für den Zeitraum nach Verabschiedung der Regionalpläne bis zum 31.12.2024) und im Übergang bis zur Klärung der Organisationsform in den Nachbarschaften sowie bis zur Erstellung einer gemeinsamen Dienstordnung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes im Nachbarschaftsraum notwendig ist, um einerseits die pastorale Versorgung in verbindlicher Weise zu gewährleisten als auch die Zuständigkeiten in den anstehenden Prozessen zu klären.

Mit dem Kirchengesetz zu Neuregelung des Pfarrstellenrechts (Drucksache Nr. 14/24 G) werden die Regelungen für den Pfarrdienst an die Veränderungen angepasst, die im Rahmen des Prozesses ekhn2030 erfolgt sind. Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen werden ebenso wie die Besetzungsverfahren neu geregelt und dem Strukturprinzip der Nachbarschaftsräume und der Verkündigungsteams angepasst. Neben dieser grundlegenden Neuorientierung wird vorgeschlagen, die Rollen von Kirchenleitung, Kirchenverwaltung und Dekanatssynodalvorständen – insbesondere von Pröpstinnen und Pröpsten sowie Dekaninnen und Dekanen - bei der Durchführung von Besetzungsverfahren neu zu ordnen. Zudem werden Einzelfragen u. a. zu den Patronaten, der Berufung und Wiederberufung von regionalen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen und zur Absenkung des Höchstalters für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis vorgeschlagen. Hierzu werden Änderungen zum Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz und zum Vorbildungsgesetz vorgeschlagen. Bis zur Neuregelung der Stellenbudgets für den Verkündigungsdienst, die 2027 in die Kirchensynode einzubringen ist, findet weiterhin die Rechtsverordnung zur Ermittlung der Stellenbudgets der Dekanate für den Pfarrdienst und zur Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen (Pfarrstellenverordnung) Anwendung.

Mit dem Kirchengesetz zu Neuregelung des Pfarrstellenrechts müssen die Artikel 11 und 13 der Kirchenordnung angepasst werden, die zurzeit der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenvorstand die Aufgabe der Wahl der Pfarrstelle und die Aufstellung der Pfarrdienstordnung überträgt. Mit dem Vorschlag zur Übertragung von Wahlämtern bis zur Regelaltersgrenze wird vorgeschlagen die Artikel 26 (3), Art 53 (1) und 56 (1) der Kirchenordnung und § 11 (1) und § 12 (1) des Kirchenverwaltungsgesetzes zu verändern, so dass eine Wahlperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

B. Lösungsvorschlag

Mit dem vorgelegten Gesetzentwurf wird das Pfarrstellenrecht neu geordnet und an die Notwendigkeit der Nachbarschaftsräume angepasst.

Zu den Regelungen im Einzelnen

Artikel 1 Neufassung des Pfarrstellengesetzes

Zu § 1:

Der Gegenstand des Kirchengesetzes wird benannt.

Die gemeindliche Pfarrstelle wird als „gemeindliche Pfarrstelle im Nachbarschaftsraum“ beschrieben, da diese Pfarrstellen grundsätzlich einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Gleichzeitig wird die Verbindung zu § 25 Absatz 1 PfdG.EKD hergestellt.

Zu § 3 Absatz 6:

Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, sollen mit einem Zusatzdienstauftrag kombiniert werden können. Auf einen verpflichtenden Zusatzauftrag wird verzichtet.

Zu §§ 5-7:

Die verschiedenen Besetzungsverfahren in den Nachbarschaftsräumen werden geregelt.

Zu § 8 Absatz 1:

Die Ausschreibungsfristen werden geregelt, so dass Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum frühestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle ausgeschrieben werden können. Die Regelung will dazu beitragen, dass in allen Dekanaten Vakanzzeiten bei Stellenwechsel entstehen und nicht in einigen wenigen Dekanaten aufgrund sehr frühzeitiger Ausschreibung mit erfolgreichem Besetzungsverfahren eine direkte Wiederbesetzung möglich ist.

Zu § 8 Absatz 2 und § 15 Absatz 1:

Die Besetzung von Pfarrstellen im Modus C (durch die Kirchenleitung) soll den Dekaninnen und Dekanen übertragen werden, so dass alle Wahlverfahren von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum auf der Dekanatebene verantworten werden. Doppelte bzw. gemischte Zuständigkeiten von Pröpstin- nen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen in den Wahlverfahren im Nachbarschaftsraum können mit dem Vorschlag vermieden und Arbeitsaufwand reduziert werden. Die Bilanzierung von Pfarrstellen vor einer Ausschreibung bleibt Aufgabe der Pröpstin- nen und Pröpste, um auch weiterhin eine Außensicht in die Wahlverfahren in den Dekanaten einzutragen.

Zu § 8 Absatz 3:

Die Regelung trägt zur Umsetzung der Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes und des Dekanatssollstellenplanes bei.

Zu § 10 Absatz 2:

Die bisherige Regelung zu den Reisekosten soll entfallen. Bewerbungskosten können von der Steuer abgesetzt werden. Bei gesamtkirchlichen Bewerbungsverfahren werden keine Fahrtkosten erstattet, so dass hier auch für Bewerbungskosten bei Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum eine analoge Regelung vorgeschlagen wird.

Zu § 12 Absatz 5:

Das Wahlverfahren wird auf drei Wahlgänge konzentriert. Die Pflicht einer erneuten Wahl nach 6 Wochen entfällt. Die Besetzung durch die Kirchenleitung bzw. durch eine Pfarrerin bzw. einen Pfarrer im Probedienst kann damit schneller erfolgen.

Zu § 16:

Regionale Pfarrstellen werden nach § 3 des Kirchengesetzes zur Bemessung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes in dem Budget der Dekanate ausgewiesen. Das Besetzungsverfahren von regionalen Pfarrstellen wird daher vollständig in die Verantwortung des Dekanatssynodalvorstandes übertragen. Eine Beteiligung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes im Bewerbungsverfahren und die abschließende Wahl durch die Kirchenleitung werden nicht mehr vorgesehen.

Zu § 19:

Analog zu den Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum wird auch bei den Pfarrstellen der Dekaninnen und Dekane eine Ausschreibungsfrist eingefügt. Die Regelung „frühestens 9 Monate vor dem Freiwerden zur Bewerbung auszuschreiben“ soll die Zeitdauer des Bewerbungsverfahrens und Übergangszeiten reduzieren.

Zu § 20:

Die Regelung zum Wahlverfahren sollen dazu beitragen, die Rollen von Kirchenleitung und Dekanatsynodalvorstand zu klären. Die Sichtung und Benennung geeigneter Bewerberinnen und Bewerber verantwortet die Kirchenleitung. Die Möglichkeit des Dekanatssynodalvorstandes „weitere Bewerberinnen und Bewerber zu benennen“ entfällt.

Die „Anhörung“ der Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird als „Vorstellung“ auf alle Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst erweitert, so dass die Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst einbezogen werden. Zu erwägen wäre, ob eine Ausweitung auf alle hauptamtlichen Mitarbeitenden im Dekanat erfolgen soll. Mitarbeitende werden in vergleichbarer Form einbezogen bei der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum („bekannt gemacht“: s. § 10 Absatz 2 Entwurf Pfarrstellengesetz). Bei der Besetzung der Stellen von Pröpstin und Propste sind mündliche Anhörung der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatsynoden des betreffenden Propsteibereichs vorgesehen (Art. 56 Absatz 2 Kirchenordnung).

Zu § 24:

Die Ergänzung durch Satz 2 dient der Klarstellung.

Zu § 25:

Das Patronatsrecht wird vereindeutigt und klarer geregelt.

Zu § 26:

Über die Übergangsbestimmung bleibt die bisherige Pfarrstellenverordnung anwendbar.

Zu § 27:

Die Übergangsregelung regelt die Zuordnung zu Nachbarschaftsräumen und die Besetzungsverfahren in der Übergangszeit bis sich die Nachbarschaftsräume rechtlich organisiert haben.

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz

Zu 1.:

Die erhöhte Altersgrenze wird gestrichen.

Zu 2.:

Die Anpassung für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen nimmt die Erhöhung der Regelalterszeit für den Ruhestand auf. Mit der derzeitigen Regelung („nach der Vollendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes) kann in Einzelfällen ein Dienstauftrag (Wahl bzw. Wiederwahl mit dem 54. Lebensjahr) für 13 Jahre übertragen werden. Mit der neuen Regelung kann ein Dienstauftrag maximal 8 Jahren übertragen werden. Mit der Wahl bzw. der Wiederwahl wird der Berufungszeitraum bereits benannt. Eine Anpassung der Regelung für Wahlämter (Wahl durch die Dekanatssynode bzw. Kirchensynode) ist vorgesehen.

Eine Anpassung der Regelung für Wahlämter (Wahl durch die Dekanatssynode bzw. Kirchensynode) soll ebenfalls erfolgen (Drucksache Nr. 16/24 G). Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederwahl bis zur Regelaltersgrenze bis zu acht Jahre (bzw. zehn Jahre) verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode bis zur Regelaltersgrenze. Der Vorschlag bezieht sich auf die Ämter der Dekaninnen und Dekane, Pröpstin und Pröpste, der Kirchenpräsidentin bzw. des Kirchenpräsidenten, der stellvertretenden Kirchenpräsidentin bzw. des stellvertretenden Kirchenpräsidenten, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Leiterin bzw. des Leiters der Kirchenverwaltung. Die 26 (3), Art 53 (1) und 56 (1) der Kirchenordnung und § 11 (1) und § 12 (1) des Kirchenverwaltungsgesetzes wären dementsprechend anzupassen, so dass eine Wahlperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

Zu 3.:

Regelungen zur Anzeige von Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer werden neu aufgenommen.

Zu 4.:

Begrenzung von Vertretungszeiten für Pfarrerinnen und Pfarrer im Teildienst

Zu 5:

Die Teilung der Inhaberschaft einer Pfarrstelle, die bisher nur für Ehepaare möglich ist, wird für alle Pfarrerinnen und Pfarrer ermöglicht.

Zu 7.:

Die Regelung für die Erstattung von pauschalen Aufwendungen für Prädikantinnen und Prädikaten und Lektorinnen und Lektoren wird auf Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt übertragen.

Zu §§ 6 und 7 VorbG:

Die Altersgrenzen werden neu geregelt.

C. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen

D. Finanzielle Auswirkungen

Die Absenkung des Höchstalters wird sich unmittelbar finanzwirksam niederschlagen. Zum einen ließen sich trotz steigender Bruttopersonalkosten einer angestellten gegenüber einer besoldeten Pfarrperson aufgrund von Minderausgaben im Bereich der Beihilfe und Versorgungskassenbeiträge rd. 25.000 € pro Jahr und Person bzw. rd. 1,5 Mio. € in 2030 als Einsparungen realisieren. Zum anderen entfielen für jährlich rd. 10 Personen Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe, was den Personalaufwand weiter reduziert: Während in den Jahren 2014-2024 von 309 Vikar*innen lediglich 15 (5 %) in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen wurden, hätte die Zahl bei der geplanten Absenkung in diesem Zeitraum 71 (23 %) betragen. Aufgrund der steigenden Zahl von Theolog*innen,

die in einem späteren Lebensalter in den Pfarrdienst gehen, ist von knapp 30 % der Neueinstellungen im Pfarrdienst (10 von 35 Personen) auszugehen, die jährlich in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen werden. Das entspräche einer geschätzten mittleren Entlastung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen (netto, d. h. saldiert um entfallende Forderungen an das ERK-Deckungsvermögen) von rd. 0,45 Mio. € jährlich bzw. gut 2,7 Mio. € im Jahr 2030. Insgesamt ließen sich auf diese Weise etwa 4,2 Mio. € als zusätzliche Einsparung im Rahmen von ekhn2030 einbringen.

E. Erfüllungsaufwand

Einige Vorschläge reduzieren Arbeits- und Personalaufwand.

Eine Veröffentlichung der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Pfarrstellen im Amtsblatt entfällt. Durch die Regelung, dass gemeindliche Zuordnungen und somit pfarramtliche Verbindungen im Sollstellenplan für den Pfarrdienst abgebildet werden, wird der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Neu-Errichtung, Veränderung, den Wegfall sowie Aufhebung oder Veränderung von bisherigen pfarramtlichen Verbindungen deutlich minimiert.

Die Rollen von Kirchenleitung, Kirchenverwaltung und Dekanatssynodalvorständen - insbesondere von Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen - werden neu geordnet werden, so dass die Durchführung von Besetzungsverfahren einer Organisationsebene zugewiesen wird und sich der Arbeitsaufwand für die Verantwortliche reduziert.

F. Beteiligung

Pfarrerausschuss, Dienstrechtliche Kommission

G. Anlage

Synopse

Federführende Referent*innen: OKR Böhm, OKRin Dr. Knötzele, OKRin Dr. Winkelmann

**Kirchengesetz zur Neufassung des Pfarrstellengesetzes
und zur Anpassung weiterer dienstrechtlicher Regelungen**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Pfarrstellengesetz (PfStG)

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 1

Allgemeines

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen. Darüber hinaus werden Besetzungsverfahren geregelt.

(2) Pfarrstellen sind verbunden mit einem gemeindlichen Auftrag (Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum), mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder einem kirchenleitenden Auftrag (regionale und gesamt-kirchliche Pfarrstellen). Der Auftrag erfolgt durch die Kirchenleitung. Er kann befristet sein.

§ 2

Errichtung von Pfarrstellen

(1) Pfarrstellen werden bei Dekanaten oder der Gesamtkirche als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet.

(2) Bei den Dekanaten werden Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und regionale Pfarrstellen errichtet. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan. Es sind Haushaltsvermerke (ku/kw) an konkreten Stellen anzubringen. Gemeindliche Pfarrstellen werden Nachbarschaftsräumen zugeordnet.

(3) Die orts- und aufgabenbezogenen Dienste der gemeindlichen Pfarrstellen werden in einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst im Nachbarschaftsraum (Pfarrdienst, gemeindepädagogischer und kirchenmusikalischer Dienst) geregelt.

§ 3

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen

(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum sowie von regionalen Pfarrstellen entscheidet die Dekanatssynode im Rahmen des Sollstellenplans. Der jeweilige Dienstsitz ist festzulegen.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrstellen für Dekaninnen oder Dekane entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen der Stellenzuweisung an die Dekanate.

(3) Die Pfarrstellen für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung über das Aufgabenprofil.

(4) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie die Stellen der Dekaninnen und Dekane auszuschreiben und zu besetzen.

(5) Wird das Amt ohne Stellenanteil wahrgenommen, erfolgt die Wahl ohne Ausschreibung durch die Dekanatssynode.

(6) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bisher bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen

mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen bleiben.

(7) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.

(8) Im gesamtkirchlichen Stellenplan kann eine begrenzte Zahl von beweglichen Pfarrstellen, die im Stellenplan als Beigaben dargestellt werden, zur Verwaltung ausgewiesen werden, über deren befristete Verwendung die Kirchenleitung entscheidet. Der Kirchensynode ist darüber zu berichten.

(9) Die Veränderung oder Aufhebung von besetzten Pfarrstellen ist nur unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD möglich. Bei der Auswahl sind individuelle, gemeindliche und gesamtkirchliche Interessen abzuwägen.

§ 4

Bewerbung und Bewerbungsfähigkeit

(1) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist auf dem Dienstweg schriftlich oder in Textform bei der Kirchenverwaltung einzureichen.

(2) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau bewerben.

(3) Pfarrfrauen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn

a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§§ 15 bis 18 PfdG.EKD) und

b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat oder

c) die Stelle in der Stellenbörse der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeschrieben wurde.

(4) Die Kirchenleitung prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen. Die Kirchenleitung kann die Liste der Bewerberinnen und Bewerber im gesamtkirchlichen Interesse ergänzen.

Abschnitt 2

Besetzungsverfahren von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum

§ 5

Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum

(1) Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum werden im Zusammenwirken von Nachbarschaftsraum, Dekanat und Kirchenleitung besetzt.

(2) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, wenn einer Pfarrerin oder einem Pfarrer die Inhaberschaft oder ein Verwaltungsdienstauftrag übertragen worden ist.

(3) Eine nicht besetzte Stelle kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Verwaltung übertragen werden.

§ 6

Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen, die sich als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren

(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren, entscheidet der Kirchenvorstand als Leitungsorgan des Nachbarschaftsraum.

(2) Soweit im Folgenden die Begriffe Kirchengemeinde und Kirchenvorstand verwendet werden, ist damit die Gesamtkirchengemeinde und der Gesamtkirchenvorstand miterfasst.

§ 7

Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren

(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Arbeitsgemeinschaft organisieren, tritt der geschäftsführende Ausschuss an die Stelle des Kirchenvorstands.

(2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind vor der Wahl anzuhören.

§ 8

Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und regionalen Pfarrstellen

(1) Pfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Die Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum erfolgt frühestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt der EKHN. Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle erneut auszuschreiben. Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, wird die Stelle im dritten Versuch auch in der Stellenbörse der EKD ausgeschrieben. Bleibt auch diese Ausschreibung erfolglos, fällt das Besetzungsrecht an die Kirchenleitung.

(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch den Propst oder die Pröpstin durchgeführt, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann.

(3) Eine Ausschreibung unterbleibt, wenn dies stellenplanerisch geboten ist. Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Dekanatssynodalvorstand die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn

- a) die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll,
- b) die Personalplanung im Dekanat dies erfordert,
- c) die Versehung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.

Die Entscheidung ist dem Dekanat mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, für welchen Zeitraum die Ausschreibung und Besetzung ausgesetzt wird.

(4) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.

(5) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle ist nicht erforderlich, wenn das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums beantragt, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, die Inhaberschaft der Pfarrstelle zu übertragen.

(6) Die Ausschreibung beinhaltet eine Frist und eine Aufgabenbeschreibung. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

(7) Bei Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum wird die Ausschreibung durch das jeweiligen Leitungsorgan, bei regionalen Pfarrstellen durch den Dekanatssynodalvorstand erstellt und zur Veröffentlichung weitergegeben.

§ 9

Modi der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum

(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung. Werden bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde oder bei Fusion zugeordnete Pfarrstellen besetzt in die neue Rechtsform übertragen, gilt dies als C-Besetzung.

(2) Wird eine 0,5-Pfarrstelle mit übergemeindlichem Dienstauftrag besetzt, die zur Vervollständigung eines 1,0-Dienstauftrages zusätzlich mit einem neuen gemeindlichen Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum kombiniert werden soll, erfolgt die Besetzung der gemeindlichen Pfarrstelle durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.

(3) Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet, deren Übertragung einer Pfarrstelle endet oder deren Stelle reduziert wird, mit Vorrang zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Kirchenleitung gemeindliche Pfarrstellen im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsmodus anstelle des Modus B nach Modus C besetzen. In diesem Fall wird die Pfarrstelle bei den beiden folgenden Besetzungen durch Wahl im Nachbarschaftsraum besetzt (Modus A und B).

§ 10

Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Dekanin oder der Dekan führt zusammen mit dem jeweilige Leitungsorgan mit den zugelassenen Bewerbenden ein Gespräch über den Nachbarschaftsraum, den Dienst, der von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer erwartet wird, und die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.

(2) Das jeweilige Leitungsorgan soll die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl in geeigneter Weise dem Nachbarschaftsraum und dem Mitarbeitendenkreis bekannt machen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder die Wahl auf andere Weise beeinflussen.

§ 11

Wahlvorbereitung

(1) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Leitungsgremiums anwesend sind.

(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Sie oder er setzt im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan den Tag der Wahl fest.

(3) Die Wahl soll binnen drei Monaten nach Eingang der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Die Kirchenverwaltung kann die Frist auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans einmal bis auf sechs Monate verlängern. Findet die Wahl innerhalb dieser Frist nicht statt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.

(4) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorgans lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder in Textform zur Wahl ein und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über die ordnungsgemäße Einladung.

§ 12

Durchführung der Wahl

(1) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorganes und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer angehören, die oder der vom Leitungsorgan bestimmt wird.

(2) Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. § 41 der Kirchengemeindewahlordnung gilt entsprechend.

(3) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans erhalten hat.

(4) Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, oder Namen, die nicht auf der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stehen oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung ist mit Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, ist das Verfahren beendet. Die Kirchenleitung kann im Anschluss die Pfarrstelle ohne erneute Ausschreibung gemäß § 15 besetzen oder die Ausschreibung der Pfarrstelle nach frühestens sechs Monaten erneut zulassen.

(6) Über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahl namentlich aufzuführen sind. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Niederschrift zu vermerken, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Unterlagen der Wahl in Verwahrung.

(7) Das Ergebnis der Wahl ist den Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.

(8) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Kirchenmitglied im Nachbarschaftsraum kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 24.

§ 13

Bestätigung der Wahl

(1) Erfolgt kein Einspruch, so teilt das Leitungsorgan der Gewählten oder dem Gewählten das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Diese oder dieser hat binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme ist bindend.

(2) Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, legt die Dekanin oder der Dekan die Wahlunterlagen der Kirchenverwaltung vor.

(3) Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl, indem sie die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer mit der Inhaberschaft der Pfarrstelle im Nachbarschaftsraum beauftragt.

(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn das Besetzungsverfahren gesetzwidrig war, oder ein Einspruch gegen die Wahl begründet ist.

(5) Wird die Wahl nicht bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung über das weitere Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt.

(6) Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel frühestens drei Monate nach der Wahl.

§ 14

Scheitern der Wahl

(1) Wenn die Wahl gemäß § 11 oder § 12 Absatz 5 nicht zustande gekommen ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans eine Bewerberin oder einen Bewerber mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Pfarrerinnen oder Pfarrer, die im vorangegangenen Besetzungsverfahren nicht zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle ernannt werden konnten, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in diesem Nachbarschaftsraum beauftragt werden. Eine solche Besetzung gilt nicht als Besetzung durch die Kirchenleitung im Sinne von § 9 Absatz 1.

(2) Der Auftrag ist auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu befristen; er kann verlängert werden. Die Stelle kann für die Dauer der Verwaltung nicht ausgeschrieben werden, es sei denn, der Dienstauftrag zur Verwaltung wird zur Überbrückung, in der Regel für weniger als zwölf Monate, übertragen.

§ 15

Besetzung durch die Kirchenleitung (Modus C)

(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung (Modus C), so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan, stellt sie oder ihn dem jeweiligen Leitungsorgan vor. Es ist den

Bewerberinnen und Bewerbern nicht gestattet, vor der Vorstellung Kontakt mit dem Nachbarschaftsraum aufzunehmen. Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.

(2) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Kirchenmitglied im Nachbarschaftsraum kann innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gegen die Besetzung der Pfarrstelle Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 23.

(3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so beauftragt die Kirchenleitung die Bewerberin oder den Bewerber mit der Verwaltung der Pfarrstelle.

Abschnitt 3

Besetzungsverfahren von regionalen und gesamtkirchlichen Pfarrstellen

§ 16

Besetzung von regionalen Pfarrstellen

(1) Für die Bilanzierung und Ausschreibung von regionalen Pfarrstellen und die Bewerbung auf regionale Pfarrstellen gelten die Vorschriften von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum sinngemäß. Die Ausschreibung erfolgt durch den Dekanatssynodalvorstand.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand prüft die vorgelegten Bewerbungen. Die jeweilige Fachberatung kann hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Der Dekanatssynodalvorstand wählt eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und teilt seine Entscheidung der Kirchenleitung schriftlich mit.

(3) Die Kirchenleitung ernennt die Pfarrerin oder den Pfarrer zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle auf Zeit.

§ 17

Besetzung von gesamtkirchlichen Pfarrstellen

(1) Pfarrstellen bei der Gesamtkirche werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Kirchenleitung ernennt die Pfarrerin oder den Pfarrer gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle auf Zeit.

(2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum. Die Ausschreibung erfolgt durch die Kirchenleitung.

Abschnitt 4

Besetzung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekanen

§ 18

Besetzung

(1) Die Besetzung des Amtes für Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.

(2) Eine Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung die von der Dekanatssynode gewählte Pfarrerin oder dem von der Dekanatssynode gewählten Pfarrer die Inhaberschaft der Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane übertragen hat.

(3) Eine nicht besetzte Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane wird von der stellvertretenden Dekanin oder vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes und des jeweiligen Leitungsorganes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Verwaltung der Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane. Erfolgt keine Beauftragung, ist die vakante Stelle durch andere Dekaninnen und Dekane zu vertreten.

§ 19
Ausschreibung

(1) Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind frühestens neun Monate vor dem Freiwerden zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor. Das Verfahren zur Wiederwahl soll zwölf Monate vor Ende der Amtsperiode abgeschlossen sein.

(2) Die Stelle wird ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Aufgabenstruktur entschieden ist.

(3) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, soll die Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.

§ 20
Verfahren bis zur Wahl

(1) Die Kirchenleitung sichtet die Bewerbungsunterlagen. Nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber nennt sie dem Dekanatssynodalvorstand die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind und legt ihm die Bewerbungsunterlagen vor.

(2) Die von der Kirchenleitung benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatssynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.

(3) Die Kirchenleitung und der Dekanatssynodalvorstand einigen sich nach Vorstellung bei den Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.

(4) Die Bewerbungsunterlagen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.

(5) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt.

(6) Hat die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan einen weiteren Dienstauftrag in einem Nachbarschaftsraum des Dekanats, ist auch das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes anzuhören.

§ 21
Wahl

(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatssynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.

(2) Für das Wahlverfahren gilt § 28 der Dekanatssynodalordnung. Einspruch ist möglich. Er kann durch jedes Mitglied der Dekanatssynode erhoben werden.

(3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszuschreiben.

**§ 22
Amtszeit**

(1) Die Dekaninnen und Dekane und stellvertretende Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.

(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.

**Abschnitt 5
Rechtsbehelfe**

**§ 23
Rechtsbehelfe**

(1) Einsprüche sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan, Einsprüche gemäß § 15 oder § 20 bei der Kirchenleitung einzulegen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:

- a) Gesetzwidrigkeit des Besetzungsverfahrens,
- b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebensführung,
- c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.

(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des jeweiligen Leitungsorgans und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.

(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, entscheidet die Kirchenleitung über das weitere Verfahren.

(4) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin zur Inhaberin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle oder beauftragt die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der Verwaltung der Pfarrstelle.

**Abschnitt 6
Schlussvorschriften**

**§ 24
Kirchengemeinden besonderer Art**

Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung) zur Besetzung ihrer Pfarrstellen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt. Für diese Kirchengemeinden findet Modus C keine Anwendung.

**§ 25
Patronate**

(1) Durch die Errichtung der Pfarrstellen beim Dekanat erlischt das Präsentationsrecht eines Patronats.

(2) Nach dem Erlöschen des Präsentationsrechts des Patronats erfolgt die erste Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A).

(3) Im Einvernehmen mit den bisher Berechtigten kann eine hiervon abweichende Regelung zum Besetzungs- oder Präsentationsrecht zwischen dem Dekanat, dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Patron getroffen werden. Diese ist der Kirchenleitung vorzulegen.

**§ 26
Übergangsbestimmung**

Für die Ermittlung und Zuweisung des Stellenbudgets für den Pfarrdienst findet weiterhin die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), Anwendung.

§ 27

Übergangsregelung bis zur Organisation der Nachbarschaftsräume

(1) Bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst erfolgt die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen durch eine Anlage zum Sollstellenplan, in der auch der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen festgelegt wird.

(2) Soweit Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden, bevor sich die Nachbarschaftsräume organisiert haben, wird das Verfahren nach Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes von der Kirchengemeinde durchgeführt, bei der die Stelle bis zur Übertragung auf das Dekanat errichtet war. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 5 ff. des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe, dass die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchenvorstände des Nachbarschaftsraums an der Wahl teilnehmen.

Artikel 2

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 6 und 8 werden aufgehoben.
2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichen Auftrag (regionale oder gesamtkirchliche Pfarrstelle) oder eine andere kirchenleitende Planstelle übertragen, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich. Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.“

3. Nach § 10c wird folgender § 10d eingefügt:

„§ 10d Erreichbarkeit

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, der dienstaufsichtsführenden Stelle eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer an dem darauffolgenden Kalendertag vorzulegen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, sind sie verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Halten sich Pfarrerinnen oder Pfarrer bei Beginn der Dienstunfähigkeit im Ausland auf, so sind sie verpflichtet, der dienstaufsichtsführenden Stelle die Dienstunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen.“

4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

**„§ 13a
Teildienst
(Zu § 68 PfdG.EKD)**

Ein unterhältiger Teildienst ist nur in Fällen der §§ 69, 69a und 69b des Pfarrdienstgesetzes der EKD zulässig.“

5. Nach § 13a wird folgender § 13b eingefügt:

**„§ 13b
Übernahme von Vertretungen**

(1) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, Vertretungen im Dekanat zu übernehmen, auch wenn damit vorübergehend eine zusätzliche dienstliche Belastung verbunden ist. Mit Rücksicht auf ihre Teilbeschäftigung beschränkt sich jedoch der Vertretungsdienst auf Vertretungen im Einzelfall, Vertretungen bis zu vier Wochen (z. B. bei Urlaub und Krankheit) oder Vertretungen in einzelnen begrenzten Aufgabenbereichen (z.B. im Konfirmandenunterricht). Bei einer Dauer von mehr als vier Wochen ist dafür zu sorgen, dass sie im Rahmen des eingeschränkten Dienstauftrages wahrgenommen werden können.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die sich eine Stelle teilen, sind in Einzelfällen und bei Urlaub und Krankheit bis zu vier Wochen zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Ist im Ausnahmefall eine Vertretung für mindestens zwei Monate geboten (z. B. bei Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen), kann die Kirchenverwaltung für die Dauer der Vertretung vom Beginn des zweiten Monats einen vollen Dienstauftrag mit vollen Dienstbezügen erteilen.

(3) Während eines Teildienstes sind Vertretungen von mehr als vier Wochen nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers zulässig.“

6. Nach § 13b wird folgender § 13c eingefügt:

**„§ 13c
Teilpfarrstellen
(Zu § 68 PfdG.EKD)**

(1) Teilpfarrstellen können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer für die Dauer eines Teildienstes von mindestens fünf Jahren als Inhaberin oder Inhaber übertragen werden. Der Umfang des Teildienstverhältnisses muss dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer, die eine Stelle gemeinsam versehen, vertreten sich gegenseitig, soweit nicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist.“

7. Dem § 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwandsatz. § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes findet sinngemäß Anwendung.“

**Artikel 3
Änderung des Vorbildungsgesetzes**

Das Vorbildungsgesetz vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden, wer das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in Form eines öffentlich-

rechtlichen Dienstverhältnisses oder wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in Form eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.“

2. § 7 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5 wird aufgehoben.
- b) Die bisherige Nummer 6 wird neue Nummer 5.
- c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1a abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 33. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde

Artikel 4

Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes

Dem § 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 des Kirchenverwaltungsgesetzes vom 16. Mai 2003 (ABl. 2003 S. 322), zuletzt geändert am 1. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 288), wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Wenn mit Beginn der Wahlperiode oder der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126 und S. 241 Nr. 128), die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), und die Verwaltungsordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 10. November 1987 (ABl. 1987 S. 222), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), außer Kraft.

Begründung:

1. Errichtung von Pfarrstellen bei den Dekanaten bzw. der Gesamtkirche

Pfarrstellen werden als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet. Die Errichtung von gemeindlichen Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und von regionalen Pfarrstellen erfolgt bei den Dekanaten. Gemeindliche Pfarrstellen werden einem Nachbarschaftsraum zugeordnet. Die orts- und aufgabenbezogenen Dienste der gemeindlichen Pfarrstellen werden in einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst geregelt.

Regionale Pfarrstellen können einem Nachbarschaftsraum zugeordnet werden. Gesamtkirchliche Pfarrstellen werden bei der Gesamtkirche errichtet.

2. Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen durch die Dekanatssynode bzw. die Kirchensynode

Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum entscheidet die Dekanatssynode. Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrstellen für Dekaninnen oder Dekane und regionalen Pfarrstellen entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatssynodalvorstand. Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamt-kirchlicher Pfarrstellen beschließt die Kirchensynode.

3. Umsetzung der Kürzung im Rahmen der Zuweisung durch kw-/ku-Vermerke und Aussetzung der Ausschreibung

Für die Umsetzung der Kürzung im Rahmen der Zuweisung sollen spezifische kw-/ku-Vermerke in den jeweiligen Sollstellenplänen angebracht werden. Dies dient zum einen als Voraussetzung für mancherorts notwendige personenbezogene Verfügungen zur Stellenveränderung. Zum anderen verringert diese Klärung strukturelle Vakanzen im Gefälle zwischen Stadt- und Landdekanaten.

Zu weiteren Umsetzung der Kürzung kann die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Dekanatssynodalvorstands die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll, die Personalplanung im Dekanat dies erfordert. die Vernehmung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.

4. Veröffentlichung im Amtsblatt entfällt

Eine Veröffentlichung der Errichtung, Aufhebung oder Veränderung der Pfarrstellen im Amtsblatt entfällt. Durch die Regelung, dass gemeindliche Zuordnungen und somit pfarramtliche Verbindungen im Sollstellenplan für den Pfarrdienst abgebildet werden, wird der Verwaltungsaufwand für die Umsetzung der Neu-Errichtung, Veränderung, den Wegfall sowie Aufhebung oder Veränderung von bisherigen pfarramtlichen Verbindungen deutlich minimiert: Bislang war es bei Neu-Errichtung, Veränderung oder Aufhebung einer Stelle bzw. pfarramtlichen Verbindung notwendig, die bestehende Stelle/Verbindung nach Fassung entsprechender (Einzel-) Beschlüsse (urkundlich) zu schließen und eine neue Stelle (urkundlich) zu errichten. Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird im Fall der erstmaligen Errichtung auf eine individuelle Veröffentlichung im Amtsblatt und eine Beurkundung verzichtet. Die Neu-Errichtung soll formal mit Inkrafttreten des Sollstellenplans 2025-29, also zum 01.01.2025 erfolgen. Zugleich werden alle bisherigen pfarramtlichen Verbindungen und bisherigen Kooperationsräume aufgelöst.

5. Besetzungsverfahren durch das Leitungsgremium im Nachbarschaftsraum

Die Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum erfolgt durch das jeweilige Leitungsgremium des Nachbarschaftsraumes. In Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren, sind die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums vor der Wahl anzuhören.

6. Durchführung von Besetzungsverfahren wird einer Organisationsebene zugeordnet

Die Rollen von Kirchenleitung, Kirchenverwaltung und Dekanatssynodalvorständen - insbesondere von Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen - soll neu geordnet werden, so dass die Durchführung von Besetzungsverfahren einer Organisationsebene zugewiesen wird.

Die Besetzung von Pfarrstellen im Modus C (durch die Kirchenleitung) soll den Dekaninnen und Dekanen übertragen werden, so dass alle Wahlverfahren von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum auf der Dekanatssebene verantworten werden. Doppelte bzw. gemischte Zuständigkeiten von Pröpstinnen und Pröpsten und Dekaninnen und Dekanen in den Wahlverfahren im Nachbarschaftsraum können mit dem Vorschlag vermieden und Arbeitsaufwand reduziert werden. Die Bilanzierung von Pfarrstellen vor einer Ausschreibung bleibt Aufgabe der Pröpstinnen und Pröpste, um auch weiterhin eine Außensicht in die Wahlverfahren in den Dekanaten einzutragen.

Besetzungsverfahren von regionalen Pfarrstellen, die im Budget der Dekanate ausgewiesen werden, sollen ebenfalls auf die Dekanatssebene konzentriert und vollständig in die Verantwortung der Dekanatssynodalvorstände übertragen werden. Eine Beteiligung der zuständigen Pröpstin bzw. des zuständigen Propstes im Bewerbungsverfahren und die abschließende Wahl durch die Kirchenleitung soll nicht mehr vorgesehen werden.

7. Besetzung von Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane

Die Besetzung des Amtes der Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatsynode. Eine Ergänzung des Wahlvorschlages der Kirchenleitung durch den Dekanatssynodalvorstand soll nicht mehr vorgesehen sein. Die Regelung soll dazu beitragen, die Rollen von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand zu klären.

Die Regelung „frühestens 9 Monate vor dem Freiwerden zur Bewerbung auszuschreiben“ soll die Zeitdauer des Bewerbungsverfahrens und Übergangszeiten reduzieren.

Die „Anhörung“ der Pfarrfrauen und Pfarrer im Rahmen des Bewerbungsverfahrens wird als „Vorstellung“ auf alle Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst erweitert.

8. Patronate

Durch die Errichtung der Pfarrstellen beim Dekanat erlischt das Präsentationsrecht eines Patrons, das sich auf eine einzelne Gemeindepfarrstelle bezieht, die nicht in den Nachbarschaftsraum überführt werden kann. Um die historisch gewachsenen Strukturen einvernehmlich zu überführen, kann im Einvernehmen mit den bisher Berechtigten eine hiervon abweichende Regelung zum Besetzungs- oder Präsentationsrecht zwischen dem Dekanat, dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes und dem Patron getroffen werden.

9. Verlängerte Wahlzeiten bis zur Regelaltersgrenze

Die Anpassung der Berufszeiträume für regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen nimmt die Erhöhung der Regelalterszeit für den Ruhestand auf. Mit der derzeitigen Regelung („nach der Vollenendung des 60. Lebensjahrs verlängert sich die Übertragung bis zum Beginn des Ruhestandes) kann in Einzelfällen ein Dienstauftrag (Wahl bzw. Wiederwahl mit dem 54. Lebensjahr) für 13 Jahre übertragen werden. Mit der neuen Regelung kann ein Dienstauftrag maximal 8 Jahren übertragen werden. Mit der Berufung bzw. der Wiederberufung wird der Berufszeitraum bereits benannt.

Eine Anpassung der Regelung für Wahlämter (Wahl durch die Dekanatsynode bzw. Kirchensynode) soll ebenfalls erfolgen. Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederwahl bis zur Regelaltersgrenze bis zu acht Jahre (bzw. zehn Jahre) verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode bis zur Regelaltersgrenze. Der Vorschlag bezieht sich auf die Ämter der Dekaninnen und Dekane, Pröpstinnen und Pröpste, der Kirchenpräsidentin bzw. des Kirchenpräsidenten, der stellvertretenden Kirchenpräsidentin bzw. des stellvertretenden Kirchenpräsidenten, der Dezernentinnen und Dezernenten und der Leiterin bzw. des Leiters der Kirchenverwaltung. Die 26 (3), Art 53 (1) und 56 (1) der Kirchenordnung und

§ 11 (1) und § 12 (1) des Kirchenverwaltungsgesetzes wären dementsprechend anzupassen, so dass eine Wahlperiode um bis zu zwei Jahre verlängert werden kann.

10. Absenkung des Höchstalters für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis

Pfarrer*innen können in begründeten Einzelfällen (§ 108 PfdG.EKD) in einem privatrechtlichen Anstellungsverhältnis beschäftigt werden. Als begründete Ausnahmen gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes, das insbesondere gesundheitliche und altersbedingte Gründe benennt. Die Absenkung des Höchstalters für die Übernahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf das 35. Lebensjahr passt die Altersgrenze in der EKHN wieder an das Pfarrdienstgesetz der EKD an. In besonders begründeten Fällen – wie Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen und theologischen Qualifikationsarbeiten – kann die Altersgrenze überschritten werden. Der Vorschlag zur Absenkung des Höchstalters legt sich aus finanziellen Gründen nahe. Nach Berechnung von Fabian Petres (Ev. Landeskirche in Württemberg), die im Auftrag der EKD erfolgt sind, verschiebt sich die Barwertbetrachtung (Personalkosten berechnet auf die Lebenszeit eines Pfarrers einer Pfarrerin) mit dem 35. Lebensjahr als Einstieg in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Mit diesem Zeitpunkt steigen die Personalaufwendungen für öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse im Verhältnis zu privatrechtlichen Anstellungsverhältnisse jährlich an.

Die Absenkung des Höchstalters kann negative Folgen für die Gewinnung im Pfarrdienst haben – insbesondere für die Gewinnung von Studierenden aus berufsbegleitenden Masterstudiengängen der Theologie. Während die Zahl der grundständigen Theologiestudierenden mit der Corona Pandemie (sei 2020) deutlich rückläufig ist, steigt die Zahl von Personen signifikant an, die zu einem späteren Zeitpunkt das (berufsbegleitende) Theologiestudium beginnen.

Die Absenkung des Höchstalters wird perspektivisch den Pfarrdienst verändert. Neben dem Pfarrdienst im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, der lebensförmig ausgerichtet ist, entsteht ein Pfarrdienst im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, der berufsförmig ausgerichtet wäre. Im Rahmen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses könnte das Bewerbungsrecht mit dem zweiten theologischen Examen erteilt werden. Die Arbeitszeit richtet sich dann nach der Kirchlichen Dienstvertragsordnung, in der Arbeitszeiten und -begrenzungen geregelt sind und keine Festlegungen auf einen Wohnort getroffen werden kann. Ein Pfarrdienst in doppelter Gestalt entsteht und könnte die einzelnen Anstellungsverhältnisse noch einmal deutlich akzentuieren und einen Beitrag zur Vielfalt von Anstellungsverhältnissen sein, die unterschiedliche Lebenskonzepte im Pfarrdienst ermöglichen.

Die Absenkung des Höchstalters würde sich unmittelbar finanzwirksam niederschlagen. Zum einen ließen sich trotz steigender Bruttopersonalkosten einer angestellten gegenüber einer besoldeten Pfarrperson aufgrund von Minderausgaben im Bereich der Beihilfe und Versorgungskassenbeiträge rd. 25.000 € pro Jahr und Person bzw. rd. 1,5 Mio. € in 2030 als Einsparungen realisieren. Zum anderen entfielen für jährlich rd. 10 Personen Rückstellungen für Versorgung und Beihilfe, was den Personalaufwand weiter reduziert: Während in den Jahren 2014-2024 von 309 Vikar*innen lediglich 15 (5 %) in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen wurden, hätte die Zahl bei der geplanten Absenkung in diesem Zeitraum 71 (23 %) betragen. Aufgrund der steigenden Zahl von Theolog*innen, die in einem späteren Lebensalter in den Pfarrdienst gehen, ist von knapp 30 % der Neueinstellungen im Pfarrdienst (10 von 35 Personen) auszugehen, die jährlich in ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis übernommen werden. Das entspräche einer geschätzten mittleren Entlastung bei den Pensions- und Beihilferückstellungen (netto, d. h. saldiert um entfallende Forderungen an das ERK-Deckungsvermögen) von rd. 0,45 Mio. € jährlich bzw. gut 2,7 Mio. € im Jahr 2030. Insgesamt ließen sich auf diese Weise etwa 4,2 Mio. € als zusätzliche Einsparung im Rahmen von ekhn2030 einbringen.

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen <i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i>
Pfarrstellengesetz (PfStG)	<p>§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen. Darüber hinaus werden Besetzungsverfahren geregelt.</p> <p>(2) Pfarrstellen sind verbunden mit einem gemeindlichen Auftrag (Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum), mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag oder einem kirchenleitenden Auftrag (regionale und gesamtkirchliche Pfarrstellen). Der Auftrag erfolgt durch die Kirchenleitung. Er kann befristet sein.</p>
§ 1 Aufgehoben	
	<p>§ 2 Errichtung von Pfarrstellen</p> <p>(1) Pfarrstellen werden bei Dekanaten oder der Gesamtkirche als 1,0 oder 0,5 Stelle errichtet.</p> <p>(2) Bei den Dekanaten werden Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und regionale Pfarrstellen errichtet. Die Errichtung, Änderung und Aufhebung erfolgt durch Festlegung im Sollstellenplan. Es sind Haushaltsvermerke (ku/kw) an konkreten Stellen anzubringen. Gemeindliche Pfarrstellen werden Nachbarschaftsräumen zugeordnet.</p>
<p>§ 2</p> <p>(1) Die Kirchenleitung stellt die Gesamtzahl der Pfarrstellen nach Maßgabe der dafür verfügbaren Haushaltsmittel und des von der Kirchensynode beschlossenen Stellenplans fest.</p> <p>(2) Für jedes Dekanat ermittelt die Kirchenleitung aus dem Bestand der gemeindlichen und regionalen Pfarrstellen ein Dekanatsstellenbudget. Pfarrstellen der Personalgemeinden, Anstaltsgemeinden und sonstiger Kirchengemeinden besonderer Art gemäß Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung werden gesondert ausgewiesen.</p> <p>(3) Bei der Ermittlung des Stellenbudgets werden folgende Merkmale berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Mitgliederzahl, 	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>- die Fläche.</p> <p>(4) aufgehoben</p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von gemeindlichen Pfarrstellen im Rahmen des Sollstellenplans entscheidet der Dekanatsynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und im Benehmen mit den beteiligten Kirchenvorständen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Dekanatspfarrstellen (Pfarrstellen des Dekans oder der Dekanin) entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem beteiligten Dekanatsynodalvorstand und dem Kirchenvorstand. Die stellenmäßige Ausstattung von Dekanatspfarrstellen regelt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand durch Rechtsverordnung.</p>	<p>§ 3 Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen</p> <p>(1) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum sowie von regionalen Pfarrstellen entscheidet die Dekanatsynode im Rahmen des Sollstellenplans. Der jeweilige Dienstsitz ist festzulegen.</p> <p>(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung der Pfarrstellen für Dekaninnen oder Dekane entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen der Stellenzuweisung an die Dekanate.</p> <p style="text-align: center;"><i>Bemessung wird zu späterem Zeitpunkt geregelt.</i></p> <p>(3) Die Pfarrstellen für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen, entscheidet der Dekanatsynodalvorstand vor der Ausschreibung über das Aufgabenprofil.</p> <p>(4) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie die Stellen der Dekaninnen und Dekane auszuschreiben und zu besetzen.</p>

Geltendes Recht	Änderungen <i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i>
<p>(3) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von regionalen Pfarrstellen und Fachstellen entscheidet die Kirchenleitung im Rahmen des Sollstellenplans im Einvernehmen mit den beteiligten Dekanatssynodalvorständen.</p> <p>(4) Bei Stellen nach Absatz 1 bis 3, die im Bereich eines Kirchlichen Verbandes liegen, ist außerdem das Benehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.</p> <p>(5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung bei Kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Verbandsvorstand.</p> <p>(6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.</p> <p>(7) Im gesamtkirchlichen Stellenplan kann eine begrenzte Zahl von beweglichen Pfarrstellen zur Verwaltung ausgewiesen werden, über deren befristete Verwendung die Kirchenleitung</p>	<p>(5) Wird das Amt ohne Stellenanteil wahrgenommen, erfolgt die Wahl ohne Ausschreibung durch die Dekanatssynode.</p> <p>(6) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, können mit einem Zusatzdienstauftrag verbunden werden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bisher bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen bleiben.</p> <p>(7) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen, einschließlich der gesamtkirchlichen Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, beschließt die Kirchensynode im Rahmen des Stellenplans der Gesamtkirche.</p> <p>(8) Im gesamtkirchlichen Stellenplan kann eine begrenzte Zahl von beweglichen Pfarrstellen, die im Stellenplan als Beigaben dargestellt werden, zur Verwaltung ausgewiesen werden, über deren</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>entscheidet. Der Kirchensynode ist darüber zu berichten.</p>	<p>befristete Verwendung die Kirchenleitung entscheidet. Der Kirchensynode ist darüber zu berichten.</p> <p>(9) Die Veränderung oder Aufhebung von besetzten Pfarrstellen ist nur unter den Voraussetzungen des § 79 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 PfdG.EKD möglich. Bei der Auswahl sind individuelle, gemeindliche und gesamtkirchlich Interessen abzuwägen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>(1) Aus den nach § 2 Absatz 2 ermittelten Stellenbudget entwickelt der Dekanatssynodalvorstand mit fachlicher Begleitung durch die Zentren einen Entwurf für das Gesamtbudget der Dekanate (gemeindlicher und regionaler Pfarrdienst einschließlich der Fachstellen). Die nach dem Regionalgesetz gebildeten Nachbarschaftsräume sind dabei Grundlage der Entwicklung.</p> <p>(2) Die Zuweisung gemeindlicher und regionaler Pfarrstellen obliegt der Dekanatssynode, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und bei Bedarf weiterer, den Besonderheiten des Dekanates Rechnung tragender Merkmale ein Zuweisungsverfahren beschließt, und der Gesamtkirche zur Umsetzung vorlegt.</p> <p>(3) aufgehoben</p> <p>(4) Dekanatssynoden benachbarter Dekanate können die in den Absätzen 2 und 3 beschriebenen Zuweisungsverfahren gemeinsam vornehmen.</p> <p>(5) Näheres bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf.</p>	<p><i>Ein Abschnitt über die Zuweisung des hauptamtlichen Verkündigungsdienstes wird zu einem späteren Zeitpunkt geregelt.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">aufgehoben</p>	
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Pfarrstellen bei Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden sowie von</p>	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>Dekanspfarrstellen ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bekannt zu machen. Über die Aufhebung gesamtkirchlicher Pfarrstellen bei kirchlichen Verbänden entscheidet die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Vorstandsvorstand.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p>Die Gemeindepfarrstellen werden im Zusammenwirken von Kirchengemeinde und Kirchenleitung besetzt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum</p> <p>(1) Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum werden im Zusammenwirken von Nachbarschaftsraum, Dekanat und Kirchenleitung besetzt.</p> <p>(2) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, wenn einer Pfarrerin oder einem Pfarrer die Inhaberschaft oder ein Verwaltungsdienstauftrag übertragen worden ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>(1) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, wenn eine Pfarrerin zur Inhaberin oder ein Pfarrer zum Inhaber der Stelle ernannt worden ist.</p> <p>(2) Eine nicht besetzte Stelle kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Verwaltung übertragen werden. Eine Pfarrstelle zur Verwaltung kann nur verwaltet werden.</p> <p>(3) Eine Pfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes auch besetzt, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst im Wege eines Besetzungsverfahrens mit der Verwaltung der Stelle beauftragt worden ist.</p>	<p>(3) Eine nicht besetzte Stelle kann einer Pfarrerin, einem Pfarrer, einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zur Verwaltung übertragen werden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6 Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen, die sich als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren</p> <p>(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde organisieren, entscheidet der Kirchenvorstand als Leitungsorgan des Nachbarschaftsraum.</p> <p>(2) Soweit im Folgenden die Begriffe Kirchengemeinde und Kirchenvorstand verwendet werden, ist damit die Gesamtkirchengemeinde und der Gesamtkirchenvorstand miterfasst.</p>

Geltendes Recht	Änderungen <i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i>
	<p>§ 7 Besetzung von Pfarrstellen in Nachbarschaftsräumen, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren</p> <p>(1) In Nachbarschaftsräumen, die sich nach § 2d des Regionalgesetzes als Arbeitsgemeinschaft organisieren, tritt der geschäftsführende Ausschuss an die Stelle des Kirchenvorstands.</p> <p>(2) Die Kirchenvorstände der Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind vor der Wahl anzuhören.</p>
<p>§ 9</p> <p>(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Die Besetzung einer Pfarrstelle, die mindestens zur Hälfte des Dienstes mit einem übergemeindlichen Dienstauftrag verbunden ist, erfolgt durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.</p>	<p>§ 9 Modi der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum</p> <p>(1) Die Pfarrstellen werden in zeitlicher Folge zweimal durch Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A und B) und einmal durch die Kirchenleitung (Besetzungsmodus C) besetzt. Im Zweifelsfall stellt die Kirchenleitung den Besetzungsmodus fest. Die erstmalige Besetzung einer Stelle erfolgt durch die Kirchenleitung. Werden bei Bildung einer Gesamtkirchengemeinde oder bei Fusion zugeordnete Pfarrstellen besetzt in die neue Rechtsform übertragen, gilt dies als C-Besetzung.</p> <p>(2) Wird eine 0,5-Pfarrstelle mit übergemeindlichem Dienstauftrag besetzt, die zur Vervollständigung eines 1,0-Dienstauftrages zusätzlich mit einem neuen gemeindlichen Dienstauftrag im Nachbarschaftsraum kombiniert werden soll, erfolgt die Besetzung der gemeindlichen Pfarrstelle durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan im Nachbarschaftsraum. Die Übertragung kann gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD befristet werden.</p> <p>(3) Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet, deren Übertragung einer Pfarrstelle endet oder deren Stelle reduziert wird, mit Vorrang zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Kirchenleitung gemeindliche Pfarrstellen im Benehmen mit dem</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
	<p>jeweiligen Leitungsorgan abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsmodus anstelle des Modus B nach Modus C besetzen. In diesem Fall wird die Pfarrstelle bei den beiden folgenden Besetzungen durch Wahl im Nachbarschaftsraum besetzt (Modus A und B).</p>
<p style="text-align: center;">§ 9a</p> <p>Bei der Besetzung von Pfarrstellen sind Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Beurlaubung oder befristeter Dienstauftrag endet oder deren Übertragung einer Pfarrstelle endet, mit Vorrang zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck kann die Kirchenleitung bestimmte Gemeindepfarrstellen im Benehmen mit dem Kirchenvorstand abweichend von der Reihenfolge des Besetzungsmodus (§ 9 Abs. 1) anstelle des Modus B nach Modus C besetzen. In diesem Fall wird die Pfarrstelle bei den beiden folgenden Besetzungen durch Wahl der Kirchengemeinde besetzt (Modus A und B).</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 9 Abs. 3</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p>(1) In Kirchengemeinden eines Nachbarschaftsraumes erfolgt die Mitwirkung durch das jeweilige Leitungsorgan.</p> <p>(2) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden oder bilden sie einen pfarramtlichen Kooperationsraum, so treten die Kirchenvorstände in den Fällen, in denen dieses Kirchengesetz eine Mitwirkung des Kirchenvorstandes vorsieht, zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 5 bis 7</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p>(1) Pfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind zur Bewerbung auszuschreiben, soweit dieses Kirchengesetz nichts anderes bestimmt.</p> <p>(1a) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 8</i></p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann der Kirchenvorstand eine erneute Ausschreibung zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist beantragen.</p> <p>(3) Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, so entscheidet die Kirchenleitung über die Verwaltung der Pfarrstelle (§§ 28 und 32b) oder lässt die EKD-weite Ausschreibung zu.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p>Die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle kann durch die Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kirchenvorstand mit der Erteilung eines zusätzlichen Dienstauftrages verbunden werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 13</p> <p>(1) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle ist nicht erforderlich, wenn der Kirchenvorstand mit der nach § 22 Abs. 2 erforderlichen Mehrheit beantragt, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle zu ernennen; § 26 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Kirchenvorstand und dem Dekanatssynodalvorstand die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn</p> <p>a) die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll,</p> <p>b) die Pfarrstelle nicht mehr den Erfordernissen des § 4 entspricht,</p> <p>c) die Vernehmung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist.</p>	<p><i>Siehe § 8</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 14</p> <p>(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, die oder</p>	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.</p> <p>(2) Pfarrfrauen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn</p> <p>a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau besitzen (§§ 15 bis 18 des Pfarrdienstgesetzes der EKD),</p> <p>b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat.</p> <p>(3) Die Vorschriften des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst für die Bewerbung um eine Pfarrstelle bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 4 Abs. 3</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>(1) Bewerbungen müssen in Textform auf dem Dienstweg bei der Kirchenleitung eingereicht werden. Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen nach der Veröffentlichung, sofern dort nichts anderes angegeben ist. Die Kirchenleitung kann nachträgliche Bewerbungen zulassen.</p> <p>(2) Pfarrfrauen und Pfarrer können sich gleichzeitig um höchstens drei Pfarrstellen bewerben.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen. Die Kirchenleitung kann die Liste der Bewerberinnen und Bewerber ergänzen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Bewerbung und Bewerbungsfähigkeit</p> <p>(1) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung angegebenen Frist schriftlich oder in Textform auf dem Dienstweg bei der Kirchenverwaltung einzureichen.</p> <p>(2) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau, die oder der in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit berufen ist, kann sich um eine Pfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau bewerben.</p> <p>(3) Pfarrfrauen und Pfarrer, die nicht der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau angehören, können sich ebenfalls bewerben, wenn</p> <p>a) sie die Anstellungsfähigkeit für die Ernennung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau besitzen (§§ 15 bis 18 PfdG.EKD) und</p> <p>b) die Kirchenleitung ihre Übernahme in den Dienst der Evangelischen Kirchen in Hessen und Nassau in Aussicht gestellt hat oder</p> <p>c) die Stelle in der Stellenbörse der Evangelischen Kirche in Deutschland ausgeschrieben wurde.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
	<p>(4) Die Kirchenverwaltung prüft die Zulässigkeit der Bewerbungen. Die Kirchenleitung kann die Liste der Bewerberinnen und Bewerber im gesamtkirchlichen Interesse ergänzen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>(1) Vor Ausschreibung einer Pfarrstelle hat der Kirchenvorstand zusammen mit der Pröpstin oder dem Propst eine Bilanzierung der Gemeindearbeit einschließlich der Erstellung eines Aufgabenprofils vorzunehmen; der Dekanatssynodalvorstand ist zu beteiligen.</p> <p>(2) In den Fällen des Besetzungsmodus A und B erörtert die Dekanin oder der Dekan mit dem Kirchenvorstand die Bewerbungen im Hinblick auf die besonderen Verhältnisse und Anforderungen der Gemeinde.</p>	<p>§ 8 Bilanzierung und Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und regionalen Pfarrstellen</p> <p>(1) Pfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Die Ausschreibung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum erfolgt frühestens drei Monate vor Freiwerden der Stelle. Die Ausschreibung erfolgt im Amtsblatt der EKHN. Erfolgt auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Pfarrstelle erneut auszuschreiben. Bleiben zwei Ausschreibungen ohne Erfolg, wird die Stelle im dritten Versuch auch in der Stellenbörse der EKD ausgeschrieben. Bleibt auch diese Ausschreibung erfolglos, fällt das Besetzungsrecht an die Kirchenleitung.</p> <p>(2) Grundlage der Ausschreibung ist eine Bilanzierung der pastoralen Arbeit. Diese wird durch die Pröpstin oder den Propst durchgeführt, die oder der durch die Dekanin oder den Dekan vertreten werden kann.</p> <p>(3) Eine Ausschreibung unterbleibt, wenn dies stellenplanerisch geboten ist. Die Kirchenleitung kann im Benehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Dekanatssynodalvorstand die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Pfarrstelle verändert oder aufgehoben werden soll, b) die Personalplanung im Dekanat dies erfordert, c) die Vernehmung der Pfarrstelle auch ohne förmliche Besetzung gewährleistet ist. <p>Die Entscheidung ist dem Dekanat mit Angabe von Gründen mitzuteilen. Dabei ist anzugeben,</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
	<p>für welchen Zeitraum die Ausschreibung und Besetzung ausgesetzt wird.</p> <p>(4) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle unterbleibt für bis zu 18 Monate ab dem Zeitpunkt ihres Freiwerdens, soweit die im gesamtkirchlichen Stellenplan festgelegten Vakanzquoten nicht erreicht werden. Die Kirchenleitung kann Ausnahmen zulassen.</p> <p>(5) Die Ausschreibung einer Pfarrstelle ist nicht erforderlich, wenn das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums beantragt, die Pfarrerin oder den Pfarrer, die oder der die Pfarrstelle verwaltet, die Inhaberschaft der Pfarrstelle zu übertragen.</p> <p>(6) Die Ausschreibung beinhaltet eine Frist und eine Aufgabenbeschreibung. Nach Ablauf der Frist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.</p> <p>(7) Bei Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum wird die Ausschreibung durch das jeweiligen Leitungsorgan, bei regionalen Pfarrstellen durch den Dekanatsynodalvorstand erstellt und zur Veröffentlichung weitergegeben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 17</p> <p>(1) Das Wahlrecht der Kirchengemeinde wird durch den Kirchenvorstand ausgeübt.</p> <p>(2) Organisiert sich der Nachbarschaftsraum als Arbeitsgemeinschaft, wird das Wahlrecht vom geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft ausgeübt. Die Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum sind vor der Wahl anzuhören.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 5 bis 7</i></p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 18</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand führt mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein Gespräch über die Gemeinde, den Dienst, der von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer erwartet wird, und die Person der Bewerberin oder des Bewerbers. 2Jeder eingeladenen Bewerberin und jedem eingeladenen Bewerber sind die notwendigen Reisekosten durch die Kirchengemeinde zu erstatten.</p> <p>(2) Liegen mehr als drei Bewerbungen vor, so kann der Kirchenvorstand nach den Vorstellungsgesprächen mit allen Bewerberinnen und Bewerbern mindestens drei Bewerberinnen oder Bewerber in die engere Wahl ziehen. Dies geschieht in geheimer Abstimmung, wobei die in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber jeweils mindestens ein Drittel der Stimmen der Anwesenden erhalten müssen.</p>	<p>§ 10 Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber</p> <p>(1) Die Dekanin oder der Dekan führt zusammen mit dem jeweilige Leitungsorgan mit den zugelassenen Bewerbenden ein Gespräch über den Nachbarschaftsraum, den Dienst, der von der Pfarrerin oder von dem Pfarrer erwartet wird, und die Person der Bewerberin oder des Bewerbers.</p> <p>(2) Das jeweilige Leitungsorgan soll die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl in geeigneter Weise dem Nachbarschaftsraum und dem Mitarbeitendenkreis bekannt machen.</p> <p>(3) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder die Wahl auf andere Weise beeinflussen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber vor der Wahl in geeigneter Weise der Gemeinde und dem Mitarbeiterkreis bekannt machen.</p> <p>(2) Die Bewerberinnen und Bewerber dürfen nicht um Stimmen werben oder die Wahl auf andere Weise beeinflussen.</p>	<p style="text-align: center;">s. § 10 (2)</p>
<p style="text-align: center;">§ 20</p> <p>(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Sie oder er setzt im Benehmen mit dem Kirchenvorstand den Tag der Wahl fest.</p> <p>(2) Die Wahl soll binnen drei Monaten nach Eingang der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Die Kirchenverwaltung kann die Frist auf Antrag des Kirchenvorstandes einmal bis auf sechs Monate verlängern. Findet die</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Wahlvorbereitung</p> <p>(1) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Leitungsgremiums anwesend sind.</p> <p>(2) Die Dekanin oder der Dekan leitet die Wahl. Sie oder er setzt im Benehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan den Tag der Wahl fest.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>Wahl innerhalb dieser Frist nicht statt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes lädt die wahlberechtigten Mitglieder des Kirchenvorstandes mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich zur Wahl ein und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über die ordnungsgemäße Einladung. Die Einladung muss nachweisbar sein. Die Mitglieder der Kirchenvorstände pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden sind zu einer gemeinsamen Wahl einzuladen.</p> <p>(4) Nicht wahlberechtigt sind</p> <p>a) Pfarrfrauen und Pfarrer einer anderen Kirchengemeinde, die dem Kirchenvorstand als beauftragte Vertreterinnen und Vertreter im Pfarramt angehören (§ 25 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung),</p> <p>b) Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach § 37 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung nicht an der Wahl teilnehmen dürfen.</p>	<p>(3) Die Wahl soll binnen drei Monaten nach Eingang der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Die Kirchenverwaltung kann die Frist auf Antrag des jeweiligen Leitungsorgans einmal bis auf sechs Monate verlängern. Findet die Wahl innerhalb dieser Frist nicht statt, so gilt die Wahl als nicht zustande gekommen.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorgans lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich oder in Textform zur Wahl ein und unterrichtet die Dekanin oder den Dekan über die ordnungsgemäße Einladung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Wahl kann nur stattfinden, wenn mindestens zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher (§ 7 Kirchengemeindegewahlordnung und § 29 Kirchengemeindeordnung) einschließlich der berufenen Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher anwesend sind; Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher, die nach § 20 Abs. 4b nicht wahlberechtigt sind, werden nicht mitgezählt. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden gilt Satz 1 für jeden beteiligten Kirchenvorstand.</p> <p>(2) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, bei</p>	<p style="text-align: center;"><i>Siehe § 11</i></p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden die Vorsitzenden der Kirchenvorstände, und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer angehören, die oder der vom Kirchenvorstand, bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden von den Kirchenvorständen gemeinsam, bestimmt wird.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22</p> <p>(1) Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes oder der Kirchenvorstände pfarramtlich verbundener Kirchengemeinden erhalten hat. Diese Zahl ergibt sich aus der Summe</p> <p>a) der Zahl der zu wählenden Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher nach den § 7 der Kirchengemeindevahlordnung ,</p> <p>b) der Zahl der berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes,</p> <p>c) der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine in der Gemeinde errichtete Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten (§ 25 Absatz 1 der Kirchengemeindeordnung),</p> <p>d) der Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und Pfarrdiakone, die zur Mithilfe im pfarramtlichen Dienst in die Gemeinde entsandt sind, und der übergemeindlichen Pfarrerinnen und Pfarrer, die gemäß § 25 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung dem Kirchenvorstand angehören.</p> <p>(3) Wird die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Durchführung der Wahl</p> <p>(1) Für die Wahl wird ein Wahlvorstand gebildet, dem die Dekanin oder der Dekan, die oder der Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorganes und eine Schriftführerin oder ein Schriftführer angehören, die oder der vom Leitungsorgan bestimmt wird.</p> <p>(2) Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. § 41 der Kirchengemeindevahlordnung gilt entsprechend.</p> <p>(3) Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit der Mitglieder des Leitungsorgans erhalten hat.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>Wahl zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl innerhalb von sechs Wochen zu wiederholen. Wird auch bei der erneuten Wahl die erforderliche Mehrheit im dritten Wahlgang nicht erreicht, so kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes die Pfarrstelle erneut ausschreiben oder gemäß § 25 Abs. 1 besetzen.</p> <p>(4) Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, oder Namen, die nicht auf der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stehen oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung ist mit Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.</p>	<p>(4) Stimmzettel, die keinen oder mehrere Namen enthalten, oder Namen, die nicht auf der Liste der Bewerberinnen und Bewerber stehen oder unleserlich sind, sind ungültig. Bei Zweifeln über die Gültigkeit des Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. Seine Entscheidung ist mit Begründung in die Niederschrift aufzunehmen.</p> <p>(5) Wird die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so ist die Wahl zu wiederholen. Wird die erforderliche Mehrheit auch im dritten Wahlgang nicht erreicht, ist das Verfahren beendet. Die Kirchenleitung kann im Anschluss die Pfarrstelle ohne erneute Ausschreibung gemäß § 15 besetzen oder die Ausschreibung der Pfarrstelle nach frühestens sechs Monaten erneut zulassen.</p> <p>(6) Über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahl namentlich aufzuführen sind. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Niederschrift zu vermerken, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Unterlagen der Wahl in Verwahrung.</p> <p>(7) Das Ergebnis der Wahl ist den Kirchengemeinden im Nachbarschaftsraum im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
	<p>(8) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Kirchenmitglied im Nachbarschaftsraum kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 24.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p>(1) Über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist von der Schriftführerin oder von dem Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Wahl namentlich aufzuführen sind. Nach Abschluss der Wahl prüft der Wahlvorstand die Ordnungsmäßigkeit der Wahlhandlung. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Niederschrift zu vermerken, die vom Wahlvorstand zu unterzeichnen ist. Die Dekanin oder der Dekan nimmt die Unterlagen der Wahl in Verwahrung.</p> <p>(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde, bei pfarramtlicher Verbindung allen beteiligten Gemeinden, im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 3 hinzuweisen.</p> <p>(3) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch gegen die Wahl einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 27.</p>	<p style="text-align: center;">Siehe § 12</p>

Geltendes Recht	Änderungen <i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i>
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p>(1) Erfolgt kein Einspruch, so teilt der Kirchenvorstand der Gewählten oder dem Gewählten das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Diese oder dieser hat binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme ist bindend.</p> <p>(2) Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, legt die Dekanin oder der Dekan die Wahlunterlagen der Kirchenleitung vor.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl, indem sie die gewählte Pfarrerin zur Inhaberin oder den gewählten Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle ernennt, auf die sie oder er gewählt worden ist. Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst wird zur Verwalterin oder zum Verwalter der Pfarrstelle ernannt (§ 5 des Kirchengesetzes über die Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst).</p> <p>(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn</p> <p>a) das Besetzungsverfahren gesetzwidrig war,</p> <p>b) ein Einspruch gegen die Wahl begründet ist.</p> <p>(5) Wird die Wahl nicht bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung darüber, an welcher Stelle das Besetzungsverfahren wieder aufgenommen wird. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Bestätigung der Wahl</p> <p>(1) Erfolgt kein Einspruch, so teilt das Leitungsorgan der Gewählten oder dem Gewählten das Ergebnis der Wahl schriftlich mit. Diese oder dieser hat binnen zwei Wochen schriftlich zu erklären, ob sie oder er die Wahl annimmt. Die Annahme ist bindend.</p> <p>(2) Ist die Einspruchsfrist abgelaufen, legt die Dekanin oder der Dekan die Wahlunterlagen der Kirchenverwaltung vor.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung bestätigt die Wahl, indem sie die gewählte Pfarrerin oder den gewählten Pfarrer mit der Inhaberschaft der Pfarrstelle im Nachbarschaftsraum beauftragt.</p> <p>(4) Die Bestätigung darf nur versagt werden, wenn das Besetzungsverfahren gesetzwidrig war, oder ein Einspruch gegen die Wahl begründet ist.</p> <p>(5) Wird die Wahl nicht bestätigt, so entscheidet die Kirchenleitung über das weitere Verfahren. Das Gleiche gilt, wenn die oder der Gewählte die Wahl nicht annimmt oder innerhalb der Frist keine Erklärung abgibt.</p> <p>(6) Der Stellenwechsel erfolgt in der Regel frühestens drei Monate nach der Wahl.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25</p> <p>(1) Wenn die Wahl gemäß § 20 Abs. 2 oder § 22 Abs. 3 nicht zustande gekommen ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes eine Bewerberin zur Inhaberin oder einen Bewerber zum Inhaber der Pfarrstelle ernennen. Eine solche Besetzung gilt nicht als</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Scheitern der Wahl</p> <p>(1) Wenn die Wahl gemäß § 11 oder § 12 Absatz 5 nicht zustande gekommen ist, so kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Leitungsorgans eine Bewerberin oder einen Bewerber mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die im vorangegangenen Besetzungsverfahren nicht zur Inhaberin oder zum</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>Besetzung durch die Kirchenleitung im Sinne von § 9 Abs. 1.</p> <p>(2) Macht die Kirchenleitung von ihrem Ernennungsrecht keinen Gebrauch, so entscheidet sie über die Verwaltung der Pfarrstelle gemäß § 28.</p>	<p>Inhaber der Pfarrstelle ernannt werden konnten, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in diesem Nachbarschaftsraum beauftragt werden. Eine solche Besetzung gilt nicht als Besetzung durch die Kirchenleitung im Sinne von § 9 Absatz 1.</p> <p>(2) Der Auftrag ist auf die Dauer von höchstens sechs Jahren zu befristen; er kann verlängert werden. Die Stelle kann für die Dauer der Verwaltung nicht ausgeschrieben werden, es sei denn, der Dienstauftrag zur Verwaltung wird zur Überbrückung, in der Regel für weniger als zwölf Monate, übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 26</p> <p>(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung, so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung im Rahmen des § 16 Absatz 1 eine Bewerberin oder Bewerber aus. Die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst stellt sie oder ihn dem Kirchenvorstand vor. Die Pröpstin oder der Propst wird durch die Dekanin oder den Dekan unterstützt. Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.</p> <p>(2) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Mitglied der Kirchengemeinde kann innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gegen deren oder dessen vorgesehene Ernennung zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 27.</p> <p>(3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Besetzung durch die Kirchenleitung (Modus C)</p> <p>(1) Erfolgt die Besetzung der Pfarrstelle gemäß § 9 Absatz 1 durch die Kirchenleitung (Modus C), so wählt sie unter Berücksichtigung der Bilanzierung eine Bewerberin oder einen Bewerber aus. Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan stellt sie oder ihn dem jeweiligen Leitungsorgan vor. Es ist den Bewerberinnen und Bewerbern nicht gestattet, vor der Vorstellung Kontakt mit dem Nachbarschaftsraum aufzunehmen. Bei der Vorstellung ist auf die Möglichkeit des Einspruchs gemäß Absatz 2 hinzuweisen.</p> <p>(2) Jedes nach der Kirchengemeindewahlordnung wahlberechtigte Kirchenmitglied im Nachbarschaftsraum kann innerhalb von zwei Wochen nach der Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers gegen die Besetzung der Pfarrstelle Einspruch einlegen. Für das Einspruchsverfahren gilt § 23.</p> <p>(3) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, so beauftragt die Kirchenleitung die Bewerberin oder den Bewerber mit der Verwaltung der Pfarrstelle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 27</p> <p>(1) Einsprüche gemäß § 23 Abs. 3 und § 26 Abs. 2 sind schriftlich bei der Dekanin oder dem</p>	<p style="text-align: center;">§ 23 Rechtsbehelfe</p> <p>(1) Einsprüche sind schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan, Einsprüche gemäß § 15 oder §</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>Dekan einzulegen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:</p> <p>a) Gesetzeswidrigkeit des Besetzungsverfahrens, b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebensführung, c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.</p> <p>(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.</p>	<p>20 bei der Kirchenleitung einzulegen und zu begründen. Sie können nur auf folgende Gründe gestützt werden:</p> <p>a) Gesetzeswidrigkeit des Besetzungsverfahrens, b) erhebliche Bedenken gegen Lehre und Lebensführung, c) wesentlich eingeschränkte Dienstfähigkeit.</p> <p>(2) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung des jeweiligen Leitungsorgans und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.</p> <p>(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, entscheidet die Kirchenleitung über das weitere Verfahren.</p> <p>(4) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin zur Inhaberin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle oder beauftragt die Pfarrerin oder den Pfarrer mit der Verwaltung der Pfarrstelle.</p>
<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p>(1) Kann eine Pfarrstelle nicht besetzt werden, so kann die Kirchenleitung eine Pfarrerin, einen Pfarrer, eine Pfarrerin oder einen Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe nach Anhören des Kirchenvorstandes mit der Verwaltung der Pfarrstelle beauftragen. Pfarrerrinnen oder Pfarrer, die im vorangegangenen Besetzungsverfahren nicht zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle ernannt werden konnten, dürfen nur im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand mit der Verwaltung einer Pfarrstelle in dieser Gemeinde beauftragt werden.</p> <p>(2) Der Auftrag ist auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu befristen; er kann verlängert werden. Die Stelle kann für die Dauer der Verwaltung nicht ausgeschrieben werden.</p>	

Geltendes Recht	Änderungen <i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i>
(3) Über die Verwaltung von Pfarrstellen zur Verwaltung entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Kirchenvorstandes.	
<p style="text-align: center;">§ 29</p> <p>(1) Pfarrstellen bei Dekanaten, bei Kirchlichen Verbänden und bei der Gesamtkirche (übergemeindliche Pfarrstellen) werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Übertragung ist gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zeitlich begrenzt.</p> <p>(2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Gemeindepfarrstellen.</p> <p>(3) Für die Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung bei Dekanaten und Kirchlichen Verbänden gilt § 28 entsprechend.</p>	<p>§ 17 Besetzung von gesamtkirchlichen Pfarrstellen</p> <p>(1) Pfarrstellen bei der Gesamtkirche werden durch die Kirchenleitung besetzt. Die Kirchenleitung ernennt die Pfarrerin oder den Pfarrer gemäß § 9 des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle auf Zeit.</p> <p>(2) Für Ausschreibung und Bewerbung gelten sinngemäß die Vorschriften für Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum. Die Ausschreibung erfolgt durch die Kirchenleitung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 30</p> <p>(1) Ist eine Pfarrstelle bei einem Dekanat zu besetzen, so erörtert die zuständige Pröpstin oder der zuständige Propst mit dem Dekanatssynodalvorstand die eingegangenen Bewerbungen. Der Dekanatssynodalvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Er kann eine Ergänzung der Liste der Bewerberinnen und Bewerber beantragen. Die Kirchenleitung wählt nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und teilt ihre Entscheidung dem Dekanatssynodalvorstand schriftlich mit. Dabei ist auf die Möglichkeit des Einspruchs hinzuweisen.</p>	<p>§ 16 Besetzung von regionalen Pfarrstellen</p> <p>(1) Für die Bilanzierung und Ausschreibung von regionalen Pfarrstellen und die Bewerbung auf regionale Pfarrstellen gelten die Vorschriften von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum sinngemäß. Die Ausschreibung erfolgt durch den Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand prüft die vorgelegten Bewerbungen. Die jeweilige Fachberatung kann hinzugezogen werden. Der Dekanatssynodalvorstand soll die Bewerberinnen und Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung einladen. Der Dekanatssynodalvorstand wählt eine Bewerberin oder einen Bewerber aus und teilt seine Entscheidung der Kirchenleitung schriftlich mit.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung ernennt die Pfarrerin oder den Pfarrer zur Inhaberin oder zum Inhaber der Pfarrstelle auf Zeit.</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>(2) Jedes Mitglied des Dekanatssynodalvorstandes kann innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Kirchenleitung gegen die in Aussicht genommene Ernennung einer Bewerberin zur Inhaberin oder eines Bewerbers zum Inhaber der Pfarrstelle bei der Kirchenleitung Einspruch einlegen. Für die Begründung des Einspruchs gilt § 27 Abs. 1.</p> <p>(3) Über Einsprüche entscheidet die Kirchenleitung nach Anhören des Dekanatssynodalvorstandes und der betroffenen Pfarrerin oder des betroffenen Pfarrers. Bei Einsprüchen aus Gründen der Lehre soll eine Stellungnahme des Kollegiums für theologische Lehrgespräche eingeholt werden.</p> <p>(4) Wird dem Einspruch stattgegeben, ist das Besetzungsverfahren wieder aufzunehmen.</p> <p>(5) Erfolgt kein Einspruch oder werden die Einsprüche zurückgewiesen, ernennt die Kirchenleitung die Pfarrerin zur Inhaberin oder den Pfarrer zum Inhaber der Pfarrstelle.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 31</p> <p>(1) Für die Besetzung von Pfarrstellen, die bei mehreren Dekanaten errichtet sind, gilt § 30 entsprechend.</p> <p>(2) Die Aufgaben des Dekanatssynodalvorstandes werden von den beteiligten Dekanatssynodalvorständen gemeinsam wahrgenommen, die zu ihrer ersten Sitzung von der Kirchenleitung einberufen werden. Die Dekanatssynodalvorstände wählen für die gemeinsame Beratung eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Bei den Beratungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern jedes beteiligten Dekanatssynodalvorstandes erforderlich. Im Übrigen gilt § 44 Absatz 4, § 45 und § 46 der Dekanatsynodalordnung entsprechend.</p>	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 32</p> <p>Für die Besetzung von Pfarrstellen bei einem Kirchlichen Verband gilt § 30 mit der Maßgabe, dass an Stelle des Dekanatssynodalvorstandes der Verbandsvorstand zu beteiligen ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32a</p> <p>(1) Die Besetzung des Dekansamtes erfolgt im Zusammenwirken von Dekanatssynode und Kirchenleitung. Ist das Amt mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.</p> <p>(2) Eine Dekanspfarrstelle ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung die von der Dekanatssynode gewählte Pfarrerin zur Dekanin oder den von der Dekanatssynode gewählten Pfarrer zum Dekan ernannt hat. Eine nicht besetzte Dekanspfarrstelle wird von der stellvertretenden Dekanin oder vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes und des Kirchenvorstandes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Verwaltung der Dekanspfarrstelle.</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Besetzung</p> <p>(1) Die Besetzung des Amtes für Dekaninnen und Dekane erfolgt durch die Kirchenleitung im Zusammenwirken mit dem Dekanatssynodalvorstand und der Dekanatssynode.</p> <p>(2) Eine Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane ist im Sinne dieses Gesetzes besetzt, sobald die Kirchenleitung die von der Dekanatssynode gewählte Pfarrerin oder dem von der Dekanatssynode gewählten Pfarrer die Inhaberschaft der Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane übertragen hat.</p> <p>(3) Eine nicht besetzte Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane wird von der stellvertretenden Dekanin oder vom stellvertretenden Dekan verwaltet. Ist auch das Amt der stellvertretenden Dekanin oder des stellvertretenden Dekans unbesetzt, so beauftragt die Kirchenleitung nach Anhörung des Dekanatssynodalvorstandes und des jeweiligen Leitungsorganes eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit der Verwaltung der Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane. Erfolgt keine Beauftragung, ist die vakante Stelle durch andere Dekaninnen und Dekane zu vertreten.</p>

Geltendes Recht	Änderungen <i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i>
<p style="text-align: center;">§ 32b</p> <p>(1) Dekanspfarrstellen, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor.</p> <p>(1a) Die Stelle wird ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Stellenstruktur entschieden ist.</p> <p>(2) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, so ist die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut auszuschreiben. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Dekanspfarrstelle spätestens zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Ausschreibung</p> <p>(1) Pfarrstellen für Dekaninnen und Dekane, die nicht besetzt sind oder bei denen der Zeitpunkt ihres Freiwerdens feststeht, sind frühestens neun Monate vor dem Freiwerden zur Bewerbung auszuschreiben, es sei denn, die Kirchenleitung schlägt im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand die Wiederwahl der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans vor. Das Verfahren zur Wiederwahl soll zwölf Monate vor Ende der Amtsperiode abgeschlossen sein.</p> <p>(2) Die Stelle wird ausgeschrieben, sobald durch den Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenleitung über die Aufgabenstruktur entschieden ist.</p> <p>(3) Erfolgen auf die erste Ausschreibung keine Bewerbungen, soll die Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden. Erfolgt auf die erste Ausschreibung nur eine Bewerbung, kann die Pfarrstelle für Dekaninnen und Dekane zwei Monate nach Ablauf der Bewerbungsfrist erneut ausgeschrieben werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32c</p> <p>(1) Jede Pfarrerin und jeder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit, die oder der das Recht zur Bewerbung um eine volle Planstelle hat, kann sich um eine Dekanspfarrstelle im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau bewerben.</p> <p>(2) Für die Bewerbung gilt die Vorschrift des § 15 sinngemäß.</p>	<p style="text-align: center;">Siehe § 4</p>

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 32d</p> <p>(1) Die Kirchenleitung legt dem Dekanatssynodalvorstand alle Bewerbungsunterlagen vor und nennt ihm die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Bewerberinnen und Bewerber benennen. Alle benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatssynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.</p> <p>(3) Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, stellen sich die benannten Bewerberinnen und Bewerber auch dem Kirchenvorstand vor. Dieser ist sodann von der Kirchenleitung und dem Dekanatssynodalvorstand anzuhören.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung und der Dekanatssynodalvorstand erstellen nach Anhörung der Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone im Einvernehmen einen Wahlvorschlag aus dem Kreis der benannten Bewerberinnen und Bewerber. Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.</p> <p>(5) Die Bewerbungen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.</p> <p>(6) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode die Wiederwahl der bisherigen Dekanin</p>	<p style="text-align: center;">§ 20 Verfahren bis zur Wahl</p> <p>(1) Die Kirchenleitung sichtet die Bewerbungsunterlagen. Nach Anhörung der Bewerberinnen und Bewerber nennt sie dem Dekanatssynodalvorstand die Bewerberinnen und Bewerber, die aus ihrer Sicht für die ausgeschriebene Stelle geeignet sind und legt ihm die Bewerbungsunterlagen vor.</p> <p>(2) Die von der Kirchenleitung benannten Bewerberinnen und Bewerber stellen sich dem Dekanatssynodalvorstand persönlich vor. In Abwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber findet mit der Pröpstin oder dem Propst eine Aussprache über den Wahlvorschlag statt. Die Vorstellung und die Aussprache können in einer gemeinsamen Sitzung erfolgen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung und der Dekanatssynodalvorstand einigen sich nach Vorstellung bei den Mitarbeitenden im hauptamtlichen Verkündigungsdienst auf einen gemeinsamen Wahlvorschlag. Der Wahlvorschlag kann einen, zwei oder drei Namen enthalten.</p> <p>(4) Die Bewerbungsunterlagen und der Wahlvorschlag sind bis zur Bekanntgabe an die Mitglieder der Dekanatssynode vertraulich zu behandeln. Mitteilungen darüber dürfen an Personen, die am Verfahren nicht beteiligt sind, nur gemacht werden, wenn die Betroffenen damit einverstanden sind.</p> <p>(5) Im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand kann die Kirchenleitung der Dekanatssynode die Wiederwahl der bisherigen Dekanin</p>

Geltendes Recht	Änderungen <i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i>
<p>oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt. Ist das Amt der Dekanin oder des Dekans mit einem pfarramtlichen Dienst in einer Kirchengemeinde verbunden, ist auch der Kirchenvorstand anzuhören.</p>	<p>oder des bisherigen Dekans vorschlagen. In einem solchen Fall wird nur über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(6) Hat die stellvertretende Dekanin oder der stellvertretende Dekan einen weiteren Dienstauftrag in einem Nachbarschaftsraum des Dekanats, ist auch das Leitungsorgan des Nachbarschaftsraumes anzuhören.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32e</p> <p>(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatsynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.</p> <p>(2) Für das Wahlverfahren gilt § 28 der Dekanatsynodalordnung.</p> <p>(3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszuschreiben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Wahl</p> <p>(1) Die Wahl der Dekanin oder des Dekans erfolgt in öffentlicher Sitzung der Dekanatsynode. Gewählt werden kann nur, wer von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand vorgeschlagen wurde. Die Pröpstin oder der Propst begründet den Wahlvorschlag. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Die Synodalen können Fragen an diese richten. Eine Personaldebatte ist zulässig.</p> <p>(2) Für das Wahlverfahren gilt § 28 der Dekanatsynodalordnung. Einspruch ist möglich. Er kann durch jedes Mitglied der Dekanatsynode erhoben werden.</p> <p>(3) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Dekanin oder des Dekans neu auszuschreiben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32f</p> <p>(1) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Amtszeit</p> <p>(1) Die Dekaninnen und Dekane und stellvertretende Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren.</p> <p>(2) Das Amt der Dekanin oder des Dekans endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.</p>
<p style="text-align: center;">§ 32g</p> <p>(1) Die für die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane vorgesehenen Stellenanteile bestimmt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes bedarf. Sind Stellenanteile zu besetzen,</p>	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>entscheidet der Dekanatssynodalvorstand vor der Ausschreibung über das Aufgabenprofil.</p> <p>(2) Die Stellen der stellvertretenden Dekaninnen oder Dekane, die im Umfang einer 1,0 oder 0,5 Stelle bestehen, sind wie Dekanspfarrstellen auszuschreiben und zu besetzen.</p> <p>(3) Stellen der stellvertretenden Dekaninnen und Dekane, die im Umfang einer 0,5 Stelle bestehen, sind mit der Möglichkeit eines Zusatzauftrags zu verbinden, um einen 1,0 Stellenanspruch gewährleisten zu können. Bestehende Inhaberschaften im Umfang von 1,0 sind zurückzugeben. Im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leitungsorgan kann an der bisherigen Stelle ein Verwaltungsdienstauftrag als Zusatzauftrag erteilt werden. In diesem Falle kann die derzeitige Pfarrdienstwohnung überlassen bleiben.</p> <p>(4) Im Fall der Ausschreibung finden die §§ 32a bis 32f entsprechende Anwendung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32h</p> <p>(1) Für die Errichtung, Ausschreibung, Besetzung und Verwaltung von Pfarrstellen und Pfarrstellen zur Verwaltung mit eingeschränktem Dienstauftrag (Teilstellen) gelten die Vorschriften für Stellen mit vollem Dienstauftrag. Für bewegliche Pfarrstellen zur Verwaltung mit eingeschränktem Dienstauftrag im gesamtkirchlichen Stellenplan gilt § 3 Abs. 6.</p> <p>(2) Teilpfarrstellen werden nach dem gleichen Modus (A, B und C) besetzt, wie ganze Pfarrstellen. Sie können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer im Teildienstverhältnis oder einer Pfarrerin oder einem Pfarrer mit vollem Dienstverhältnis für die Dauer einer Teilbeschäftigung von mindestens fünf Jahren als Inhaberin oder Inhaber übertragen werden. Der Umfang des Teildienstverhältnisses oder der Teilbeschäftigung muss dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen.</p> <p>(3) Die Kirchenleitung kann die Ausschreibung und Wiederbesetzung von zwei benachbarten Teilpfarrstellen aussetzen, um eine gemeinsame Verwaltung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit vollem Dienstauftrag zu ermöglichen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit den</p>	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>beteiligten Kirchengemeinschaften und im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 32i</p> <p>(1) Zwei Pfarrfrauen und Pfarrer können eine Pfarrstelle oder Pfarrstellen zur Verwaltung mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes gemeinsam verwalten. In geeigneten Fällen können auch drei Pfarrfrauen und Pfarrer zwei benachbarte Pfarrstellen oder Pfarrstellen zur Verwaltung mit jeweils zwei Drittel des vollen Dienstes gemeinsam verwalten. Für die Erteilung des Dienstauftrages gelten die §§ 28 und 29 Abs. 3 entsprechend.</p> <p>(2) Die Kirchenleitung kann die Ausschreibung und Wiederbesetzung einer Pfarrstelle aussetzen, um eine gemeinsame Verwaltung nach Absatz 1 zu ermöglichen. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinschaftsrat und im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand, bei übergemeindlichen Pfarrstellen im Benehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand oder mit dem Verbandsvorstand.</p> <p>(3) Sind Pfarrfrauen oder Pfarrer, die eine ganze Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung versehen, zur Hälfte vom Dienst freigestellt, kann die Kirchenleitung einer anderen Pfarrfrau oder einem anderen Pfarrer für die Dauer der Freistellung einen halben Dienstauftrag zur Verwaltung der Stelle erteilen. Die §§ 28 und 29 Abs. 3 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Wird im Fall des Absatz 3 die Ehepartnerin oder der Ehepartner mit der Verwaltung der Stelle beauftragt, erhält die Pfarrfrau oder der Pfarrer eine nicht ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den halben Dienstbezügen der Ehepartner. Die Zulage vermindert sich durch das Aufrücken eines Ehepartners in die nächste Dienstaltersstufe.</p> <p>(5) Pfarrfrauen und Pfarrer, die eine Stelle gemeinsam versehen, vertreten sich gegenseitig, soweit nicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist.</p>	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 32j</p> <p>(1) Eine Pfarrerin und ein Pfarrer können sich als Ehepaar gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben. Ist die Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde zu besetzen, können sie nur gemeinsam gewählt werden.</p> <p>(2) Die Ehepartner werden zu gemeinsamen Inhabern der Pfarrstelle mit jeweils der Hälfte des vollen Dienstes ernannt, soweit nicht ein Einspruch nach § 27 Abs. 1 begründet ist, der sich gegen einen der beiden Ehepartner richtet. Übernimmt ein Ehepartner für die Dauer der Beurlaubung des anderen Ehepartners die Vertretung, erhält er die vollen Dienstbezüge.</p> <p>(3) Die Ehepartner verlieren ihre Rechte als gemeinsame Inhaber der Pfarrstelle, wenn die Rechte eines Ehepartners als Mitinhaber der Pfarrstelle erlöschen, die Ehepartner die häusliche Gemeinschaft aufgeben oder ein gerichtliches Verfahren zur Scheidung der Ehe anhängig wird. Die Kirchenverwaltung stellt den Zeitpunkt fest, zu dem der Verlust der in Satz 1 genannten Rechte eingetreten ist.</p> <p>(4) Für die Versetzung eines Ehe- bzw. Lebenspartners oder beider Ehe- bzw. Lebenspartner aus der Pfarrstelle gelten die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der EKD .</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33</p> <p>Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung) zur Besetzung ihrer Pfarrstellen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Kirchengemeinden besonderer Art</p> <p>Die überkommenen Rechte von Kirchengemeinden besonderer Art (Artikel 12 Absatz 5 der Kirchenordnung) zur Besetzung ihrer Pfarrstellen werden durch dieses Kirchengesetz nicht berührt. Für diese Kirchengemeinden findet Modus C keine Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 33a</p> <p>Soweit im Pfarrstellengesetz dem Kirchenvorstand ein Beteiligungsrecht eingeräumt wird, tritt im Nachbarschaftsraum das jeweils zuständige Leitungsorgan an dessen Stelle.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 33b</p> <p>Bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen in Kirchengemeinden eines gemäß § 2c des Regionalgesetzes rechtskräftig gebildeten Nachbarschaftsraumes, der noch nicht gemäß § 2d des</p>	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>Regionalgesetzes organisiert ist, sind die Kirchenvorstände der anderen Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums anzuhören.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 34</p> <p>Zur Vereinheitlichung des Besetzungsrechts ist die Aufhebung der noch bestehenden Patronate anzustreben, die nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Berechtigten erfolgen soll.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Patronate</p> <p>(1) Durch die Errichtung der Pfarrstellen beim Dekanat erlischt das Präsentationsrecht eines Patronats.</p> <p>(2) Nach dem Erlöschen des Präsentationsrechts des Patronats erfolgt die erste Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl im Nachbarschaftsraum (Besetzungsmodus A).</p> <p>(3) Im Einvernehmen mit den bisher Berechtigten kann eine hiervon abweichende Regelung zum Besetzungs- oder Präsentationsrecht zwischen dem Dekanat, dem Leitungsorgan des Nachbarschaftsraums und dem Patron getroffen werden. Diese ist der Kirchenleitung vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p>(1) Die Kirchenleitung kann nach Anhören des Kirchenvorstandes ein Patronat aufheben, wenn die Inhaberin oder der Inhaber des Patronats nicht mehr zu ermitteln ist oder wegen räumlicher Entfernung oder aus sonstigen Gründen keine Verbindung mehr zur Patronatsgemeinde hat.</p> <p>(2) Nach dem Erlöschen des Patronats erfolgt die erste Besetzung der Pfarrstelle durch Wahl der Kirchengemeinde (Besetzungsmodus A).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 36</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pfarrstellengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 166) , zuletzt geändert am 4. Dezember 2003 (ABl. 2003 S. 95), außer Kraft.</p>	

<p style="text-align: center;">Geltendes Recht</p>	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
<p>Pfarrstellenverordnung</p> <p style="text-align: center;">§ 1 bis 5</p> <p style="text-align: center;">Wird aufgehoben</p>	<p style="text-align: center;">§ 26 Übergangsbestimmung</p> <p>Für die Ermittlung und Zuweisung des Stellenbudgets für den Pfarrdienst findet weiterhin die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), Anwendung.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 27 Übergangsregelung bis zur Organisation der Nachbarschaftsräume</p> <p>(1) Bis zur Verabschiedung einer gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst erfolgt die Zuordnung von Kirchengemeinden zu den Pfarrstellen durch eine Anlage zum Sollstellenplan, in der auch der Dienstsitz der gemeindlichen Pfarrstellen festgelegt wird.</p> <p>(2) Soweit Stellenbesetzungsverfahren durchgeführt werden, bevor sich die Nachbarschaftsräume organisiert haben, wird das Verfahren nach Abschnitt 2 des Pfarrstellengesetzes von der Kirchengemeinde durchgeführt, bei der die Stelle bis zur Übertragung auf das Dekanat errichtet war. Die Wahl erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 5 ff. des Pfarrstellengesetzes mit der Maßgabe, dass die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchenvorstände des Nachbarschaftsraums an der Wahl teilnehmen.</p>
	<p style="text-align: center;">Ausführungsgesetz zum Pfarrstellengesetz der EKD</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p style="text-align: center;">Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz</p> <p>Das Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30), zuletzt geändert am 26. November 2022</p>

Geltendes Recht	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
	<p>(ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. § 6 und § 8 werden gestrichen. 2. § 9 Absatz 3 wird wie folgt gefasst: <p>„(3) Ist einer Pfarrerin oder einem Pfarrer eine Pfarrstelle mit allgemeinem kirchlichem Auftrag (regionale oder gesamtkirchliche Pfarrstelle) oder eine andere kirchenleitende Planstelle übertragen, hat die Kirchenleitung spätestens ein Jahr vor Ablauf der Zeitdauer über eine Verlängerung zu beschließen und die Entscheidung der Pfarrerin oder dem Pfarrer unverzüglich mitzuteilen. Vor der Entscheidung hat das zuständige Leitungsorgan mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer ein Gespräch zu führen, in dem die bisherige Tätigkeit der Pfarrerin oder des Pfarrers auszuwerten ist. Beschließt das zuständige Leitungsorgan die Fortsetzung der Tätigkeit, so kann die Kirchenleitung die Übertragung der Pfarrstelle oder Planstelle um die vorgesehene Zeitdauer verlängern. Eine Verlängerung kann nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen. Wiederholung ist möglich. Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.“</p> 3. Nach § 10c wird folgender § 10d eingefügt: <p>„§ 10d Erreichbarkeit</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, der dienstaufsichtsführenden Stelle eine Dienstunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Dienstunfähigkeit länger als drei Kalendertage, haben sie eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer an dem darauffolgenden Kalendertag</p>

Geltendes Recht	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
	<p>vorzulegen. Die oder der Dienstvorgesetzte ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, sind sie verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Halten sich Pfarrerinnen oder Pfarrer bei Beginn der Dienstunfähigkeit im Ausland auf, so sind sie verpflichtet, der dienstaufsichtsführenden Stelle die Dienstunfähigkeit, deren voraussichtliche Dauer und die Adresse am Aufenthaltsort in der schnellstmöglichen Art der Übermittlung mitzuteilen.“</p> <p>4. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:</p> <p>„§ 13a Teildienst</p> <p>(Zu § 68 PfdG.EKD)</p> <p>Ein unterhältiger Teildienst ist nur in Fällen der §§ 69, 69a und 69b PfdG.EKD zulässig.“</p> <p>5. nach § 13a wird folgender neuer § 13b eingefügt:</p> <p>„§ 13b Übernahme von Vertretungen</p> <p>(1) Teilbeschäftigte Pfarrer und Pfarrerinnen sind verpflichtet, Vertretungen im Dekanat zu übernehmen, auch wenn damit vorübergehend eine zusätzliche dienstliche Belastung verbunden ist. Mit Rücksicht auf ihre Teilbeschäftigung beschränkt sich jedoch der Vertretungsdienst auf Vertretungen im Einzelfall, Vertretungen bis zu vier Wochen (z. B. bei Urlaub und Krankheit) oder Vertretungen in einzelnen begrenzten Aufgabenbereichen (z.B. im Konfirmandenunterricht). Bei einer Dauer von mehr als vier Wochen ist dafür zu sorgen, dass sie im Rahmen des eingeschränkten Dienstauftrages wahrgenommen werden können.</p> <p>(2) Pfarrer und Pfarrerinnen, die sich eine Stelle teilen, sind in Einzelfällen und bei Urlaub und</p>

Geltendes Recht	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
	<p>Krankheit bis zu vier Wochen zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet. Ist im Ausnahmefall eine Vertretung für mindestens zwei Monate geboten (z. B. bei Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder während der Mutterschutzfristen), kann die Kirchenverwaltung für die Dauer der Vertretung vom Beginn des zweiten Monats einen vollen Dienstauftrag mit vollen Dienstbezügen erteilen.</p> <p>(3) Während eines Teildienstes sind Vertretungen von mehr als vier Wochen nur mit Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers zulässig.“</p> <p>6. Nach dem neuen § 13b wird folgender § 13c eingefügt:</p> <p>„§ 13c Teilpfarrstellen (Zu § 68 PfdG.EKD)</p> <p>(1) Teilpfarrstellen können einer Pfarrerin oder einem Pfarrer für die Dauer eines Teildienstes von mindestens fünf Jahren als Inhaberin oder Inhaber übertragen werden. Der Umfang des Teildienstverhältnisses muss dem Umfang der Teilpfarrstelle entsprechen.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer, die eine Stelle gemeinsam versehen, vertreten sich gegenseitig, soweit nicht aus dienstlichen oder persönlichen Gründen eine andere Regelung erforderlich ist.“</p> <p>7. Dem § 20 wird folgender Absatz angefügt:</p> <p>„(5) Pfarrerrinnen und Pfarrer im Ehrenamt erhalten für jeden Gottesdienst einen pauschalen Aufwandsatz. § 11 des Prädikanten- und Lektorengesetzes findet sinngemäß Anwendung.“</p>
	<p>Artikel 3 Änderung des Vorbildungsgesetzes</p> <p>1. Dem § 6 des Vorbildungsgesetzes vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 30, 32), zuletzt</p>

Geltendes Recht	<p style="text-align: center;">Änderungen</p> <p style="text-align: center;"><i>Bitte beachten: Reihenfolge in Synopse orientiert sich an der derzeitigen Gesetzeslage!</i></p>
	<p>geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird folgender Absatz 1a angefügt:</p> <p>„(1a) In den praktischen Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau kann aufgenommen werden, wer das 33. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in Form eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses oder wer das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat in Form eines privatrechtlichen Dienstverhältnisses.“</p> <p>2. In § 7 wird in Absatz 1 Ziffer 5 gestrichen. Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>„In besonders begründeten Ausnahmefällen kann von den Voraussetzungen des Absatzes 1a abgewichen werden. Ein besonders begründeter Fall liegt insbesondere vor, wenn das 33. Lebensjahr aufgrund Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege von Angehörigen überschritten wurde.“</p>
	<p>Artikel 4</p> <p>Änderung des Kirchenverwaltungsgesetzes</p> <p>§ 11 Absatz 1 und § 12 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch zwei Jahre verbleiben, verlängert sich die Wahlperiode automatisch bis zur Regelaltersgrenze.“</p>
	<p>Artikel 5</p> <p>Inkrafttreten/ Außerkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig treten das Pfarrstellengesetz vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 81), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126 und S. 241 Nr. 128), die Pfarrstellenverordnung vom 23. November 2012 (ABl. 2013 S. 35, 36), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), und die Verwaltungsordnung zur Regelung des pfarramtlichen Dienstes bei eingeschränkten Dienstaufträgen und bei Stellenteilung vom 10. November 1987 (ABl. 1987 S. 222), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), außer Kraft.</p>

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeinewahlordnung und des Regionalgesetzes

A. Problemlage und Zielsetzung

Änderung der KGWO

Die geltende KGWO wurde 2012 zuletzt umfassend novelliert und vereinfacht. Für die Kirchenvorstandswahl 2021 wurden in das Wahlrecht mit der Listenwahl ein neues Wahlverfahren und weitere Optionen für Kirchenvorstände aufgenommen, die sich aus der Evaluation der Wahl 2015 ergeben hatten. Diese große Variationsbreite hat sowohl die Kirchenvorstände als auch Dekanate und die Kirchenverwaltung, die die Wahl begleitet haben, vor unverhältnismäßig große Herausforderungen gestellt. Für die Wahl 2027 sollte die KGWO daher wieder deutlich vereinfacht werden.

Es gehört zum Selbstverständnis der EKHN, dass Kirchenvorstände durch die Gemeindeglieder gewählt werden. Wie das Wahlrecht gestaltet wird, unterliegt dabei einem weiten Gestaltungsspielraum. Bisher hat sich die EKHN dabei grundsätzlich an den für Kommunal-, Landtags- oder Bundestagswahlen geltenden Wahlgrundsätzen einer gleichen, freien, allgemeinen, unmittelbaren und geheimen Wahl orientiert und dies in § 2 Abs. 1 KGWO entsprechend normiert. Sie ist an diese in Art. 38 GG normierten Wahlgrundsätze jedoch nicht gebunden und kann daher ihr Wahlrecht an die sich verändernden Bedarfe und organisatorischen Möglichkeiten der Kirchengemeinden anpassen. Da Kirchengemeinden in ihrem Aufgabenspektrum und Organisationsgrad mit Kommunen kaum vergleichbar sind, sollte die KGWO vereinfacht und das Wahlverfahren für die Kirchenvorstandswahlen erleichtert werden.

Wie im Evaluationsbericht Drs. Nr. 49/21 dargelegt, stellten Kirchengemeinden auch 2021 Anfragen an das geltende Wahlrecht und fragten nach der Sinnhaftigkeit der Wahlen nach dem geltenden Verfahren:

- Das Wahlverfahren wurde insgesamt vielfach als zu aufwendig angesehen. In einzelnen Fällen wurde das Wahlrecht insgesamt in Frage gestellt.
- Die Kandidierendensuche gestaltete sich nicht nur, aber angesichts der Pandemie-Situation vielfach schwierig.
- Rund 54 % der Kirchenvorstände „mussten“ die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder reduzieren.
- Das Wahlverfahren lässt auch „Verlierer“ zurück, mit denen der Umgang schwierig ist, zumal, wenn sie in nicht unerheblicher Zahl in den Kirchenvorstand innerhalb von 6 Monaten nachgewählt oder berufen werden.

Änderung der KGO

Die Kirchengemeindeordnung ist bisher noch nicht an die Veränderungen durch den Prozess ekhn2030 angepasst worden. Zum 1.1.2025 werden Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsräumen gebildet, die sich aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst zusammensetzen. Inwieweit letztere in den Kirchenvorständen mitarbeiten können, ist bisher nicht geregelt. Des Weiteren sind eine Pflichtmitgliedschaft aller Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand sowie die verpflichtende Übernahme des Vorsitzes oder der Stellvertretung im Kirchenvorstand für eine Pfarrperson vorgesehen.

Die Wahltermine der EKHN und der EKKW sind derzeit nicht einheitlich. Um engere Kooperationen zu ermöglichen und ggf. Synergien zu nutzen, soll die Angleichung der Wahltermine von EKHN und EKKW in Erwägung gezogen werden.

B. Lösung

I. Vorschläge zur Änderung der KGWO

Das Wahlrecht ist nicht zuletzt durch die neu eröffneten Möglichkeiten so kompliziert geworden, dass es für die handelnden Kirchenvorstände kaum mehr überschaubar war. Der Effekt der bei der letzten Revision der KGWO vorgenommenen Vereinfachungen ist so durch die Neuregelungen überlagert worden. Es wird daher vorgeschlagen, das Wahlrecht vor allem in folgenden Punkten zu vereinfachen:

1. Listenwahl als einzige Wahlform

53 % der Kirchengemeinden haben von der für die Wahl 2021 neu eingeführten Möglichkeit der Listenwahl Gebrauch gemacht, bei der nur so viele Kandidierende aufgestellt werden mussten wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen waren. Für die Verantwortlichen in den Kirchenvorständen scheint dieses Wahlsystem eine große Erleichterung bei der Kandidierendensuche und der Konstituierung der Kirchenvorstände zu sein.

Die KGWO sollte daher auf *ein* Wahlverfahren zurückgeführt und vereinfacht werden. Dafür spricht auch, dass durch die Ermöglichung von Arbeitsgemeinschaften in den Nachbarschaftsräumen mit dem Fortbestand vieler, dann auch sehr kleiner Kirchengemeinden gerechnet werden muss. Bleiben viele kleine Kirchengemeinden bestehen, wird es bei zurückgehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten auf allen kirchlichen Ebenen kaum mehr möglich sein, die Wahlen nach dem geltenden Wahlrecht mit seiner großen Variationsbreite durchzuführen.

Da die Hälfte der Kirchengemeinden per Listenwahl, die andere Hälfte per Mehrheitswahl gewählt hat, soll es möglich sein, mehr Kandidierende aufzustellen als zu wählen sind.

2. Flächendeckende Online-Wahl

Für die Kirchenvorstandswahl 2021 wurde erstmals die Onlinewahl vorgesehen. Die Möglichkeit der Onlinewahl haben 130 Kirchengemeinden genutzt. Von 224.797 Wahlberechtigten haben 12.295 Wähler*innen online gewählt. Aus Erfahrungen der EKKW ist bekannt, dass die Onlinewahl die Briefwahl ersetzen könnte, was in der EKKW bereits nach der zweiten Kirchenvorstandswahl mit der Möglichkeit der Onlinewahl praktisch der Fall war. In Zeiten zunehmender Digitalisierung wird die Onlinewahl voraussichtlich zu einer immer weiter sich etablierenden Wahlform in vielen gesellschaftlichen Bereichen, die auch jüngere Menschen möglicherweise eher anspricht als die herkömmlichen Wahlformen Urnenwahl und Briefwahl. Die Vorschläge orientieren sich am Modell der EKKW. Dort wird allen Wahlberechtigten die Möglichkeit der Onlinewahl durch einen Code auf der Wahlbenachrichtigung angeboten. Die Onlinewahl wird zentral vom Landeskirchenamt organisiert und technisch wie rechtlich verantwortet. Eine Urnenwahl soll es nicht mehr geben. Die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag soll beibehalten werden.

3. Auf unechte Bezirkswahl verzichten

Derzeit besteht zum einen die Möglichkeit einer echten Bezirkswahl, bei der nur die Wahlberechtigten der jeweiligen Bezirke die für diesen vorgesehenen Kandidierenden wählen können. Zum anderen wählen bei der „unechten“ Bezirkswahl alle Wahlberechtigten die jeweiligen Kandidierenden für die einzelnen Bezirke. Diese Wahlform wird vor allem von Gemeinden genutzt, die die Repräsentanz aller Gemeindeteile im Kirchenvorstand sicherstellen möchten. Diese Wahlform findet sich nur im kirchlichen Bereich und hat daher keine staatliche Entsprechung. Sie macht auch hin und wieder Probleme bei der Kandidierendensuche und beim Ausscheiden gewählter Kirchenvorstandsmitglieder. Denn in diesem Fall muss nach § 31 Abs. 1 Satz 3 KGO grundsätzlich ein Gemeindemitglied aus dem Bezirk nachgewählt werden, dem der oder die Ausgeschiedenen angehörten. Eine Vereinfachung durch Streichung der Möglichkeit der unechten Bezirkswahl wäre eine Vereinfachung des Wahlrechts.

Für Gesamtkirchengemeinden ist in § 45 Abs. 2 Satz 2 RegG die Bezirkswahl gesetzlich vorgeschrieben und hat bei einer größeren Zahl von neu gebildeten Gesamtkirchengemeinden zu Problemen bei der Aufstellung des Wahlvorschlags geführt. Gesamtkirchengemeinden haben 2021 zu 2/3 die Form der echten Bezirkswahl gewählt. Diese Möglichkeit sollte erhalten bleiben, da im Zuge von ekhn2030 mit einer größeren Zahl von Gesamtkirchengemeindebildungen zu rechnen ist. Gleichzeitig wird eine Streichung der Verpflichtung zur Durchführung einer Bezirkswahl im Regionalgesetz vorgeschlagen.

4. Angleichung des Wahlrechts auch für Jugendmitglieder

Die Wahl von Jugendmitgliedern war erstmals bei der Kirchenvorstandswahl 2015 möglich. Um allen Konfirmierten des Konfirmandenjahrgangs im Wahljahr eine Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, dass alle Gemeindemitglieder wahlberechtigt sind, die zu Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands am 1. September des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben, § 2 Absatz 2 KGWO. Die Regelungen zur beschränkten Geschäftsfähigkeit in §§ 104 ff. BGB und zur Religionsmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres in § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung stehen dem nicht entgegen, da beide eine abweichende kirchengesetzliche Regelung im Bereich des kirchlichen Wahlrechts nicht ausschließen. Auch für die Jugendmitglieder wird vorgeschlagen, die Konfirmation als Soll-Regelung vorzusehen, um auch hier auf besondere Situationen reagieren zu können, § 4 Absatz 1a KGWO und Streichung der bisherigen Regelung in § 4 Absatz 1a Nr. 3 KGWO. Es wird vorgeschlagen, die Wählbarkeit von Kindern von Pfarrpersonen zu ermöglichen, wenn die Pfarrperson selbst nicht dem Kirchenvorstand angehört wird, § 4 Absatz 2 Nr. 3 KGWO. In der synodalen Beratung wurde die geltende Regelung gefunden, dass bis zu zwei Jugendmitglieder aufgestellt werden können und die beiden Kandidierenden gewählt sind, die die meisten Stimmen erhalten haben. Jugendmitglieder sind damit derzeit – bei nicht mehr als zwei Kandidierenden – gewählt, wenn sie nur eine Stimme erhalten haben. Das einheitliche Quorum von mehr als 50 % der abgegebenen Stimmen sollte dann auch für die Jugendmitglieder gelten, § 20 Absatz 2 Satz 2 KGWO.

5. Wählbarkeit von Mitarbeitenden neu regeln

Zum 1. Januar 2025 werden sich Verkündigungsteams bilden, die sich aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst zusammensetzen. Zudem liegen der Kirchensynode Dekanatsanträge vor, Mitarbeitenden von Kindertagesstätten, die im Rahmen einer gemeindeübergreifenden Trägerschaft (GüT) vom Dekanat getragen werden, die Wählbarkeit zuzuerkennen. Im Rahmen der KGWO wird vorgeschlagen, die Wählbarkeit von geringfügig Beschäftigten im bisherigen Umfang beizubehalten. Für Personen, die mehr als geringfügig beschäftigte Mitarbeitende der Kirchengemeinde sind oder als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde tätig sind, soll dem (neu gewählten) Kirchenvorstand in § 25 KGO ermöglicht werden, diese Personen in den Kirchenvorstand zu berufen.

II. Vorschläge zur Änderung der KGO

1. Berufung in den Kirchenvorstand für Mitarbeitende

Alle kirchlichen Mitarbeitenden der Kirchengemeinde oder von anderen Einrichtungen, die in der Kirchengemeinde tätig sind, sollen vom Kirchenvorstand berufen werden können, § 29 KGO. Durch diese Regelung würde der neugewählte Kirchenvorstand - und nicht der alte Kirchenvorstand im Wege der Aufstellung des Wahlvorschlags für die Kirchenvorstandswahl- über die Mitarbeit von Mitarbeitern im Kirchenvorstand entscheiden.

Als Quorum wird vorgeschlagen, dass der Kirchenvorstand bis zur Höhe von einem Viertel seiner gewählten Mitglieder Mitarbeitende in den Kirchenvorstand berufen kann. In dieses Quorum fallen auch Mitglieder des Verkündigungsteams, die berufen werden können, § 29 Abs. 2 und 3 KGO. Insgesamt sollen aber dreiviertel der Mitglieder des Kirchenvorstands gewählte oder berufene ehrenamtliche Gemeindemitglieder sein, § 25 Abs. 1 KGO. Je kleiner der Kirchenvorstand desto eher ist bereits mit der Mitgliedschaft der Pfarrperson das Quorum an möglichen hauptamtlichen

Mitarbeitern im Kirchenvorstand erfüllt. Erst ab acht gewählten Kirchenvorstandmitgliedern könnten neben der Pfarrperson Mitarbeitende in den Kirchenvorstand berufen werden.

2. Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand neu regeln

Es wird vorgeschlagen, Pfarrpersonen von der Mitgliedschaft im Kirchenvorstand zu entlasten. Bislang gilt nach Artikel 15 Abs 2 KO, dass Pfarrer*innen qua Amt Mitglieder im Kirchenvorstand sind und sein müssen. In der Perspektive der Verkündigungsteams und der Etablierung von Nachbarschaftsräumen spielte auch eine Rolle, Pfarrer*innen, insbesondere in der zunehmenden Vakanzsituation die Möglichkeit zu geben, sich auf ihre geistliche Tätigkeit zu konzentrieren. Muss in jedem Kirchenvorstand ein Pfarrer oder eine Pfarrerin Mitglied sein, dann wird das in der Folge bedeuten, dass Pfarrer*innen, insbesondere bei Nachbarschaftsräumen mit überwiegend Arbeitsgemeinschaften und eigenständigen Kirchengemeinden einen hohen Zeitaufwand mit der Kirchenvorstandsarbeit verbringen und in mehreren Kirchenvorständen präsent sein müssen. Genau diese Situation – jede Kirchengemeinde bekommt ihren Pfarrer*innen-Anteil - belastet die Personen und verhindert, dass sie ihre zeitliche Ressource für das geistliche Handeln in Seelsorge, Verkündigung etc. einsetzen können. Müssten Pfarrerinnen und Pfarrer nicht mehr Mitglied in jedem Kirchenvorstand sein, wird mit der Veränderung ernst gemacht, dass in Teams – in Ehrenamtlichenteams ebenso wie in Verkündigungsteams- im Nachbarschaftsraum gedacht wird.

Des Weiteren wird vorgeschlagen vorzusehen, dass sowohl Vorsitz als auch Stellvertretung grundsätzlich nicht mehr von Pfarrpersonen wahrgenommen werden, § 27 Abs. 2 KGO. Findet sich kein anderes Kirchenvorstandsmitglied zur Übernahme des Vorsitzes bereit, soll dieser nur noch geschäftsführend durch eine Pfarrperson übernommen werden, § 27 Abs. 5 KGO. Zudem sollen alle gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder, auch berufene Mitarbeitende, Vorsitz und Stellvertretung übernehmen können, mit Ausnahme von Mitarbeitenden der eigenen Gemeinde. Der bisherige § 27 Abs. 8 KGO soll dafür angepasst werden.

In § 28 Abs. 2 KGO wird vorgeschlagen, die Vertretung bereits in der Dienstordnung zu regeln, womit die Benennung eine Vakanz- oder Abwesenheitsvertretung durch die Dekanin oder den Dekan nach Artikel 28 Absatz 2 Nr. 6 KO nur noch im Ausnahmefall erfolgen müsste.

In § 40 Absatz 3 KGO wird vorgeschlagen, für Pfarrerinnen und Pfarrern mit gemeindlichem Auftrag in der Kirchengemeinde die Möglichkeit der beratenden Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen vorzusehen und ihnen ein Anhörungsrecht für Fragen ihres Zuständigkeitsbereichs vor Entscheidungen des Kirchenvorstands einzuräumen.

3. Gemeinsamer Wahltermin mit der EKKW ab 2031 vorsehen

Die EKKW wird 2025 eine reguläre Kirchenvorstandswahl mit einer sechsjährigen Amtszeit durchführen. Ein gemeinsamer Wahltermin ist frühestens nach Ablauf dieser Wahlzeit 2031 möglich. Das würde jedoch bedeuten, dass die Amtszeit der 2027 zu wählenden Kirchenvorstände einmalig auf vier Jahre verkürzt werden müsste. Im Rahmen des „Kirchengesetzes zur Gestaltung der Nachbarschaftsräume“ wird daher eine entsprechende Änderung von Art. 13 Abs. 4 Satz 3 KO vorgeschlagen, die eine einmalige Verkürzung der Amtszeit im Rahmen einer Übergangsregelung ermöglicht. Die einmalige Verkürzung der Amtszeit von 2027 bis 2031 selbst wäre in § 24 Satz 2 KGO enthalten.

4. Streichung der pfarramtlichen Verbindung als Rechtsform

Die Dekanate werden in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ab 1.1.2025 eine Dienstordnung für das Verkündigungsteam erarbeiten und beschließen. In diesem Zuge ist es sachdienlich, die bestehenden pfarramtlichen Verbindungen, § 8 KGO (und bestehende Kooperationsräume) gesetzlich aufzuheben, um eine gemeinsame Dienstordnung in klaren rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen. Es wird daher vorgeschlagen, § 8 KGO zu streichen. Gleichzeitig ist durch eine Übergangsregelung in § 52 RegG festzulegen, dass bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume gesetzlich aufgehoben werden.

5. Änderungen anlässlich der Änderung der KGO

Anlässlich der Änderung der Kirchengemeindeordnung werden einige wenige weitere Änderungen vorgeschlagen, die mit der Änderung des Wahlrechts nicht in Zusammenhang stehen, für deren Änderung sich aber im Gesetzesvollzug ein praktischer Bedarf ergeben hat. Dies sind:

- § 11 Abs. 1 KGO zu den Eintrittsstellen
- §§ 39 Abs. 1 sowie 41 Abs. 1, 4 und 5 KGO zum Tagen per Videokonferenz

III: Vorschläge zur Änderung des Regionalgesetzes

1. Streichung von pfarramtlicher Verbindung und Kooperationsraum

Korrespondierend mit der Streichung von § 8 KGO wird auch die Streichung der Regelungen zur pfarramtlichen Verbindung in beiderlei Ausprägung in § 3 RegG vorgeschlagen.

Die Rechtsform des Kooperationsraums wird durch die Regelungen zur Bildung von Verkündungsteams überlagert und erscheint ab 1.1.2025 entbehrlich. Es wird daher auch eine Streichung von § 6 RegG vorgeschlagen.

2. Streichung der Verpflichtung zur Bezirkswahl bei Gesamtkirchengemeinden

Da in § 1 Abs. 1 KGWO vorgeschlagen wird, auch die Gesamtkirchenvorstände in vollem Umfang nach den Regelungen der KGWO wählen zu lassen, wird die Streichung der bestehenden Sonderregelungen vorgeschlagen, um stattdessen im Regionalgesetz nur noch auf die Regelungen der KGWO zu verweisen. Auch den Gesamtkirchengemeinden stehen damit alle rechtlichen Möglichkeiten der KGWO zur Verfügung. Die Verpflichtung zur Bezirkswahl in allen Ortskirchengemeinden entfällt, die Möglichkeit besteht jedoch durch Beibehaltung der (echten) Bezirkswahl in § 9 KGWO weiterhin.

IV: Vorschläge zur Änderung der Kirchenordnung

Die Regelungen zum Kirchenvorstand in Artikel 13 und zu Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern in Artikel 15 sind anzupassen, um die vorgeschlagenen Änderungen der KGO zur Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern im Kirchenvorstand sowie den Übergang von Aufgaben auf den geschäftsführenden Ausschuss bei Arbeitsgemeinschaften nach § 2d Absatz 1 RegG zu ermöglichen. Die Änderungen sollen in einer separaten Synodalvorlage gemeinsam mit weiteren Änderungen, die sich aus Änderungen der DSO, der DSWO und des Pfarrstellengesetzes ergeben, zusammengefasst werden. Sie werden daher hier nur nachrichtlich mitgeteilt.

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)

1. Zum Inhaltsverzeichnis

Das amtliche Inhaltsverzeichnis wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben, damit es durch ein nichtamtliches, leicht anpassbares Inhaltsverzeichnis ersetzt werden kann.

2. Zu § 1 KGWO-Grundsatz

Korrespondierend mit dem Änderungsvorschlag zu § 2 Absatz 1 KGO soll klarstellend geregelt werden, dass auch für die Gesamtkirchengemeinde die Regelungen der KGWO gelten.

3. Zu § 2 Abs. 2 KGWO-Wahlrecht

Mit der Neuregelung wird vorgeschlagen, dass das Erreichen des 14. Lebensjahrs am 1. September des Wahljahres, dem Tag des Beginns der Amtszeit des neugewählten Kirchenvorstands, maßgeblich ist. Damit wären alle Konfirmierten des Jahrgangs im Wahljahr auch bereits wahlberechtigt. Hierfür besteht ein großes praktisches Bedürfnis, um Jugendliche in ihren durch die Konfirmation erworbenen Rechten zu würdigen.

4. 4 KGWO – Wählbarkeit

Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 ist lediglich eine sprachliche Anpassung an den allgemein gebräuchlichen Begriff der „Sorgeberechtigten“, worunter in den meisten Fällen die Eltern zu verstehen wären.

Durch die Streichungen in Absatz 1a gelten für Jugendmitglieder die gleichen Voraussetzungen für die Wählbarkeit wie für volljährige Kandidierende, mit Ausnahme des Mindestalters von 14 und des Höchstalters von 18 Jahren. Die bestehenden weiteren besonderen Voraussetzungen sollen daher gestrichen werden.

Durch die Änderung in Absatz 2 Nr. 3 wären auch Kinder von Pfarrpersonen wählbar, wenn die jeweilige Pfarrperson als Elternteil nicht dem Kirchenvorstand angehört. Die Regelung korrespondiert mit § 25 Absatz 2 Satz 2 KGO.

Durch die Streichung des Absatzes 5 entfielen zukünftig das Genehmigungserfordernis des DSV, wenn Kirchenvorstände Gemeindeglieder zur Wahl aufstellen wollen, die nicht gewählt werden sollen. Bei der letzten Kirchenvorstandswahl 2021 haben nur wenige Kirchenvorstände um eine Genehmigung nach Absatz 5 ersucht und in fast allen Fällen konnte die Genehmigung erteilt werden. Diese Regelung scheint daher aus Gründen der Verfahrensvereinfachung entbehrlich. Die Soll-Regelung der Absätze 3 und 4 bleibt jedoch erhalten. Nach der Rechtsprechung des Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts bedeuten diese Soll-Regelungen, dass die unter Absatz 3 und 4 genannten Personengruppen grundsätzlich nicht wählbar sind und eine Ausnahme für jeden einzelnen Fall zu prüfen und auch zu belegen ist, was gerichtlich nachgeprüft werden kann. Diese Verantwortung würde zukünftig der Kirchenvorstand selbst tragen, was auch sachdienlich erscheint.

5. Zu § 6 KGWO-Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

Der Änderungsvorschlag enthält in den Absätzen 1 und 2 Regelungen, die sich bisher in § 10 fanden. Angesichts der Tatsache, dass in vielen Gemeinden kein wöchentlicher Sonntagsgottesdienst mehr stattfindet, wird in Absatz 1 von Erfordernis der verpflichtenden Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlags im Gottesdienst abgesehen, um diesen Kirchengemeinden die Einhaltung des Zeitplans für die Kirchenvorstandswahl zu erleichtern.

In Absatz 2 wird vorgeschlagen, eine Soll-Regelung aufzunehmen, wonach der vorläufige Wahlvorschlag auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten soll. Durch diese Soll-Regelung wären alle Kirchenvorstände verpflichtet, Jugendliche als Kandidierende zu suchen und die Suche auch zu dokumentieren, sollte sie erfolglos bleiben, da die Einhaltung der Soll-Regelung auch gerichtlich überprüfbar wäre. Hierdurch würde der gesetzgeberische Auftrag an die Kirchenvorstände, Jugendliche in die Kirchenvorstandsarbeit aktiv einzubinden, unterstrichen.

Die Neuregelung in Absatz 3 bedeutet die Fortführung der Listenwahl und den Verzicht auf die Mehrheitswahl. Zukünftig müsste der Wahlvorschlag nur noch so viele Kandidierende enthalten wie zu wählen sind. Da sich knapp die Hälfte der Kirchengemeinden 2021 für die Mehrheitswahl entschieden hatten, soll es möglich bleiben, mehr Kandidierende aufzustellen als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind. Die Erfahrungen der Kirchenvorstandswahl 2021 haben gezeigt, dass das komplizierte Wahlrecht mit zwei völlig unterschiedlichen Wahlsystemen enorme Umsetzungsprobleme bereitet hat. Es wird daher vorgeschlagen das Wahlsystem fortzuführen, für das sich die Mehrheit der Kirchenvorstände 2021 entschieden hat.

In Absatz 6 wird eine Präzisierung zu den Pflichtangaben im Wahlvorschlag vorgeschlagen. Da die persönlichen Daten der Kandidierenden auch im Netz bekannt gegeben werden, erscheint es aus Gründen der Datensparsamkeit sachgerecht, wenn zukünftig auf die Angabe der vollständigen Wohnadresse mit Straße und Hausnummer verzichtet wird. Um sich als Wählerin oder Wähler ein Bild von den Kandidierenden machen zu können, erscheint die Angabe des Wohnortes mit Ortsteil oder Stadtteil ausreichend.

6. Zu § 7 KGWO-Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder

Angesichts der Entwicklung der Gemeindegroßen erscheint es sachdienlich, die Korridore anzupassen. Es wird vorgeschlagen, kleine Kirchenvorstände mit mind. vier gewählten Mitgliedern für Gemeindegroßen bis 2.000 Gemeindemitglieder zu ermöglichen und eine weitere Stufung bei 4.000 Gemeindemitgliedern vorzusehen. Die Höchstzahl würde auf 20 gewählte Mitglieder begradigt.

7. Zu § 9 KGWO-Bezirkswahl

Durch die Änderungen in Absatz 2 wird vorgeschlagen, nur die bisherige echte Bezirkswahl fortzuführen und auch die sog. unechte Bezirkswahl zu verzichten. Die Bezirkswahl wurde nur wenig genutzt (2021 wählten 46 Kirchengemeinden in unechter Bezirkswahl, davon 2 Gesamtkirchengemeinden; 41 Kirchengemeinden entschieden sich für die echte Bezirkswahl, davon 8 Gesamtkirchengemeinden) Es erscheint aber für die Gesamtkirchengemeinden sinnvoll, die Bezirkswahl in der Form der bisherigen echten Bezirkswahl beizubehalten, bei der die jeweiligen Kandidierenden nur von den Wahlberechtigten des jeweiligen Bezirks - und nicht mehr von allen Wahlberechtigten der Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde – gewählt werden.

Bei der Einteilung der Wahlbezirke in Absatz 1 und der Aufteilung der Zahl der Kandidierenden auf die Wahlbezirke würden alle inhaltlichen Vorgaben für den Kirchenvorstand gestrichen, so dass der Kirchenvorstand hier darauf reagieren kann, welche Personen sich in welcher Zahl und wo zur Kandidatur bereitfinden. Voraussetzung ist auch bei der Bezirkswahl nur, dass in jedem Bezirk mindestens so viele Kandidierende in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, wie in diesem Bezirk zu wählen sind. Weiterhin gültig bliebe die Soll-Regelung, dass die Kandidierenden aus den jeweiligen Bezirken kommen sollen.

8. Zu § 10 Gemeindeversammlung

Werden weitere wählbare Gemeindemitglieder in den Wahlvorschlag aufgenommen, führt das bei der Listenwahl zur Erweiterung des Wahlvorschlags. Durch den Änderungsvorschlag in Absatz 2 würde eine geheime Abstimmung als Möglichkeit nicht mehr vorgesehen. Dies dient der Verfahrensvereinfachung der Gemeindeversammlung.

In Absatz 3 würde die zum 1. Januar 2022 außer Kraft getretene Regelung des Absatzes 4a wieder aufgenommen. Eine Gemeindeversammlung könnte dann auch als Videokonferenz oder in hybrider Form durchgeführt werden und erhöht so die Handlungsmöglichkeiten der Kirchengemeinde. Die übrigen Änderungsvorschläge sind lediglich sprachliche Anpassungen.

9. Zu § 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Wie bereits bei § 6 Absatz 1 vorgeschlagen, soll auch hier aus Praktikabilitätsgründen auf die verpflichtende Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags im Gottesdienst verzichtet werden. Selbstverständlich bleibt die Bekanntgabe im Gottesdienst möglich und kann ein Baustein der Bekanntgabe sein.

10. Zu § 12 KGWO-Prüfung der Wahlunterlagen

In Absatz 1 wird eine sprachliche Präzisierung vorgeschlagen. Die Streichung wird vorgeschlagen, da sich eine entsprechende Verpflichtung bereits aus den allgemeinen Regelungen des § 48 Absatz 1 KGO ergibt. Auch Absatz 2 enthält eine Präzisierung des Verfahrens bei Fehlern in der Aufstellung des Wahlvorschlags. Bei Fehlern, die nicht durch Streichung von Kandidierenden aus dem Wahlvorschlag behoben werden können, ist das Verfahren zur Aufstellung des vorläufigen Wahlverfahrens gemäß § 6 KGWO einschließlich der Durchführung einer Gemeindeversammlung gemäß § 10 KGWO zu wiederholen.

11. Zu § 13 KGWO-Onlinewahl

Es wird vorgeschlagen, allen Wahlberechtigten zukünftig die Onlinewahl zu ermöglichen. Der Wahlcode wird mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt. Die Stimmabgabe ist während eines von der Kirchenleitung festgesetzten Zeitraums möglich. Der Wahlcode, der Wahlzeitraum und der Ort der Stimmauszählung werden in der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Neben der Onlinewahl soll nur noch eine Briefwahl auf Antrag möglich sein. Auf die Urnenwahl wird aus Verfahrensvereinfachungsgründen verzichtet, auf die allgemeine Briefwahl wird aus Kostengründen verzichtet. Die Onlinewahl würde zentral durch die Kirchenverwaltung gesteuert und verantwortet. Die Kirchenvorstände würden am Wahltag entlastet. Die Vorbereitung der Stimmzettel läge allerdings weiterhin in der Verantwortung der Kirchenvorstände. Sollte die Onlinewahl z. B. aufgrund eines fehlerhaften Stimmzettels nicht durchgeführt werden können, bestünde keine Korrekturmöglichkeit im Verfahren mehr und der Kirchengemeinde bliebe nur die Ersatzwahl zu einem späteren Termin. Die Kirchenvorstände würden bei erfolgreicher Wahl zur Stimmauszählung am Wahltag die Liste der Gemeindemitglieder, die online gewählt haben und die Wahlergebnisse erhalten. Die Einzelheiten zur Durchführung der Onlinewahl würden aufgrund der in Absatz 6 vorgesehenen Verordnungsermächtigung durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt. Um im Bedarfsfall schnell handlungsfähig zu sein, wird ein Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand nicht vorgeschlagen. Die Rechtsverordnung wird sich an der entsprechenden Rechtsverordnung der EKKW orientieren, die 2025 bereits zum dritten Mal eine Onlinewahl anbieten wird.

12. Zu § 14 KGWO-Briefwahl

Neben der Onlinewahl soll nur noch eine Briefwahl auf Antrag möglich sein. Auf die allgemeine Briefwahl wird aus Kostengründen verzichtet. Da nur mit wenigen Gemeindemitgliedern zu rechnen ist, die noch am Wahltag Briefwahlunterlagen abholen, wird vorgeschlagen, die Stimmabgabe bis 17.00 Uhr zu ermöglichen. Im Übrigen werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgeschlagen.

13. Zu § 15 KGWO-Ende der Wahl

Durch den Verzicht auf die Urnenwahl wird es keinen Wahltag im bisherigen Sinn mehr geben. Es wird vorgeschlagen, dass die Kirchenleitung dennoch wie bisher einen Tag festlegt, an dem dann in allen Kirchengemeinden ab 18.00 Uhr die Stimmauszählung der online abgegebenen Stimmen sowie der Briefwahlstimmen erfolgt. Dies erscheint weiterhin wichtig, um die Kirchenvorstandswahl auch zukünftig öffentlichkeitswirksam nach außen darstellen zu können.

14. Zu § 16 KGWO-Wahlbenachrichtigung

Es werden lediglich sprachliche Anpassungen vorgeschlagen, die sich aus der flächendeckenden Onlinewahl ergeben. Auch zukünftig werden nur die Gemeindemitglieder, die zu einem Stichtag der Kirchengemeinde angehören, eine Wahlbenachrichtigung erhalten. Die Kirchengemeinden sind auch zukünftig nicht verpflichtet, später zuziehenden Gemeindemitgliedern eine Wahlbenachrichtigung nachzusenden. Diese Gemeindemitglieder können per Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Wer bei Stimmabgabe Gemeindemitglied ist, kann auch ohne Wahlbenachrichtigung wählen. Der ausdrückliche Hinweis hierauf wird angesichts seiner Selbstverständlichkeit für entbehrlich gehalten.

15. Zu § 17 KGWO-Wahlvorstand

Hier wird lediglich eine sprachliche Anpassung vorgeschlagen, da im Zuge von ekhn2030 die Pfarrerrinnen und Pfarrer den einzelnen Kirchengemeinden durch Dienstordnung zugeordnet sein werden. Der Wahlvorstand der Kirchengemeinde ist für den korrekten Ablauf der Wahl in der Kirchengemeinde verantwortlich, während der zentrale Wahlvorstand in der Kirchenverwaltung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Onlinewahl Verantwortung trägt.

16. Zu § 18 Abs. 1-Stimmzettel

Zur Auflistung der Kandidierenden wird zum einen vorgeschlagen, dass die Reihenfolge nach dem Zufallsprinzip erfolgt. Dies kann durch Losentscheid erfolgen, eröffnet dem Wahlvorstand aber auch andere Möglichkeiten. Zum anderen wird in der Folge von § 6 Absatz 6 KGWO auch in den Stimmzettel nur der Wohnort der Kandidierenden, einschließlich des Ortsteils oder Stadtteils, aufgenommen. Auf die Angabe von Straße und Hausnummer wird verzichtet.

17. Zu § 19 KGWO-Stimmabgabe

Die vorgeschlagenen Streichungen ergeben sich durch den Verzicht auf die Urnenwahl.

18. Zu § 20 KGWO-Wahlergebnis

Durch die Änderungsvorschläge wird die Regelung an die flächendeckende Onlinewahl angepasst. Bei doppelten Stimmabgaben zählt nur die online abgegebene Stimme, die Briefwahl ist ungültig. Durch den Wegfall der allgemeinen Briefwahl erscheint die Möglichkeit des vorzeitigen Öffnens der eingegangenen Wahlbriefe entbehrlich und würde mit der Verlängerung der Möglichkeit, Briefwahlunterlagen nach § 14 Absatz 2 KGWO abzuholen, kollidieren.

In Absatz 2 ist die bereits bestehende Regelung beibehalten worden, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat nur dann gewählt ist, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Nur wenn dieses Quorum eingehalten wird, kann man nach den allgemeinen Standards für eine demokratische Wahl überhaupt von einer Wahl sprechen. Diese Regelung ist daher für die Listenwahl konstitutiv. Diese Regelung hat in den Kirchengemeinden, die bereits 2021 nach Listenwahl gewählt haben, trotz mancher Befürchtungen im Vorfeld, zu keinen Problemen geführt. Der Kirchenleitung ist kein Fall bekannt geworden, in dem die Wahl nicht zu einem beschlussfähigen Kirchenvorstand geführt hat.

Die Streichung des bisherigen Absatz 3 Satz 2 betrifft die Stimmauszählung bei unechter Bezirkswahl und kann nach Verzicht auf dieses Wahlverfahren ebenfalls gestrichen werden.

19. Zu § 22 KGWO-Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel

Auch hier wird in Absatz 1 auf die zwingende Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Gottesdienst verzichtet. Der Kirchenvorstand kann daher die Informationswege wählen, die am besten geeignet sind, allen Gemeindemitgliedern das Wahlergebnis bekannt zu machen.

In Absatz 2 wird vorgeschlagen, die Einspruchsfrist neu zu regeln und auf eine Woche nach Ende der zweiwöchigen öffentlichen Auslegung von Wahlprotokoll und Wahlergebnis zu verlängern. Die Frist beträgt damit, je nachdem, wann die öffentliche Auslegung erfolgt, mindestens drei Wochen statt bisher eine Woche und wird an die Auslegungsfrist geknüpft, was sachgerecht erscheint.

20. Zu § 26 KGWO-Übergangsregelungen

Da das Gesetz bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, sind für die laufende Amtsperiode der Kirchenvorstände Übergangsregelungen erforderlich.

In Absatz 1 wird daher die Regelung vorgeschlagen, dass alle gewählten und berufenen Kirchenvorstandsmitglieder bis zum Ende der Amtsperiode im Amt bleiben, auch wenn dadurch die neu in § 7 KGWO festgelegten Korridore überschritten werden.

II. Zu Artikel 2 Änderung der Kirchengemeindeordnung (KGO)

1. Zum Inhaltsverzeichnis KGO

Das amtliche Inhaltsverzeichnis wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung aufgehoben, damit es durch ein nichtamtliches, leicht anpassbares Inhaltsverzeichnis ersetzt werden kann.

2. Zu § 2 Abs. 1 KGO-Kirchengemeindeformen

§ 2 enthält die möglichen Kirchengemeindeformen. Durch die Regelung in Absatz 1 wird klargestellt, dass die Gesamtkirchengemeinde trotz der Verortung in den §§ 42-49 Regionalgesetz eine besondere Form der Kirchengemeinde ist, auf die grundsätzlich die Regelungen für Kirchengemeinden anwendbar sind.

3. Zu § 5 KGO-Pfarrdienstordnungen

Die Regelung ist in der KGO entbehrlich, da ab 1.1.2025 Dienstordnungen für das Verkündigungsteam erarbeitet werden. Bestehende Pfarrdienstordnungen bleiben durch eine Übergangsregelung in...bis dahin in Kraft. Die Dienstordnung selbst ist in § 1 und 5 Kirchengesetz zur Regelung des Pfarrstellenrechts bis zu einer Neufassung des Pfarrstellengesetzes (avisiert: § 2 Abs. 3 Pfarrstellenrecht NEU) § ...geregelt.

4. Zu § 8 KGO-Pfarramtliche Verbindung

Die Dekanate werden in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ab 1.1.2025 eine Dienstordnung für das Verkündigungsteam erarbeiten und beschließen. In diesem Zuge ist es sachdienlich, durch eine Übergangsregelung in § 52 RegG die bestehenden pfarramtlichen Verbindungen, § 8 KGO gesetzlich aufzuheben, um eine gemeinsame Dienstordnung in klaren rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

5. Zu § 16 KGO-Leitung der Kirchengemeinde

Im Pfarrstellengesetz ist das Verfahren der Mitwirkung von Kirchenvorständen bei Pfarrstellenbesetzungen im Nachbarschaftsraum neu geregelt. Es sieht bei Kirchengemeinden, die sich als Arbeitsgemeinschaft organisieren, vor, dass die Wahl nach Anhörung der Kirchengemeinden durch den geschäftsführenden Ausschuss durchgeführt wird. Durch einen neuen Absatz 9 wird klargestellt, dass kirchengesetzliche Regelungen, die einzelne Aufgaben dem geschäftsführenden Ausschuss zuweisen, den Regelungen der KGO zum Aufgabenbereich des Kirchenvorstands vorgehen.

6. Zu § 11 Abs. 1 KGO-Mitgliedschaft in der Kirche

Nach § 7a Absatz 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD kann jede Gliedkirche Eintrittsstellen einrichten, in der Kircheneintritte EKD-weit möglich sind. Bisher hat die EKHN von dieser Möglichkeit nur für besondere Eintrittsstellen Gebrauch gemacht. Mit der Neuregelung werden alle Pfarrfrauen und Pfarrer, die eine Pfarrstelle auf der Ebene der Kirchengemeinden innehaben oder verwalten, Eintrittsstellen und können EKD-weit Kircheneintritte vornehmen. Dies umfasst auch Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand mit befristetem Dienstauftrag.

7. Zu § 24 KGO-Amtszeit

Um einen gemeinsamen Wahltermin mit der EKKW zu ermöglichen, wird die folgende Amtsperiode der Kirchenvorstände 2027-2031 einmalig auf vier Jahre verkürzt.

8. Zu § 25 KGO-Mitgliedschaft der Pfarrfrauen und Pfarrer

Die Regelung korrespondiert mit § 29 KGO, der neu die Möglichkeit der Berufung von Mitarbeitenden regelt. In Absatz 1 wird geregelt, dass mindestens drei Viertel der Mitglieder des Kirchenvorstands Ehrenamtliche sein sollen. Die Soll-Regelung ist erforderlich, damit auch ein Kirchenvorstand z. B. bei Rücktritten noch formal korrekt besetzt ist, wenn ihm zeitweise weniger als drei Viertel Ehrenamtliche angehören.

In Abs. 2 ist neu geregelt, dass auch Pfarrfrauen und Pfarrer in den Kirchenvorstand nur noch berufen werden können. Berufen werden können Pfarrpersonen, die eine Pfarrstelle innehaben. Berufen werden können daneben auch Pfarrfrauen und Pfarrer, die einen mindestens dreijährigen Dienstauftrag erhalten haben. Dadurch können auch zukünftig Pfarrfrauen und Pfarrer im Probendienst in den Kirchenvorstand berufen werden. Pfarrfrauen und Pfarrer in Beigabe und Pfarrfrauen und Pfarrer im Ruhestand mit einem kürzeren befristeten Dienstauftrag wären dagegen nicht in den Kirchenvorstand berufbar. Sie können als Gäste an den Kirchenvorstandssitzungen teilnehmen.

Mindestens eine Pfarrerin oder ein Pfarrer gehört dem Gremium nur noch dann zwingend an, wenn die Kirchengemeinde oder Gesamtkirchengemeinde das Gebiet eines Nachbarschaftsraums umfasst. In allen anderen Fällen müssen Pfarrerinnen und Pfarrer einem Kirchenvorstand nicht mehr angehören.

Durch eine Übergangsregelung in Art. 5 würden Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bei Inkrafttreten der Neuregelung von Amts wegen angehören, ihr Amt längstens bis zu Ablauf der laufenden Amtsperiode der Kirchenvorstände am 31. August 2027 fortführen. Dadurch würde einem Kirchenvorstand nur bei Ausscheiden der Pfarrperson keine Pfarrperson mehr von Amts wegen angehören und müsste berufen werden. Das würde einen sukzessiveren Umbau bis zum Beginn der Amtszeit der neugewählten Kirchenvorstände am 1 September 2027 bedeuten. Eine sofortige flächendeckende Entlastung des Pfarrdienstes würde damit zwar nicht erreicht, das Signal für die Wahl der Organisationsform der Nachbarschaftsbereiche und die nächste Kirchenvorstandswahl wäre aber gesetzt. Und die geschäftsführenden Ausschüsse von Arbeitsgemeinschaften, die eine Mitgliedschaft von mind. einer Pfarrperson vorsehen werden, werden erst sukzessive aufgebaut.

Nur in Fällen, in denen Pfarrerinnen oder Pfarrer Mitglied im Kirchenvorstand sind, gehört dann auch eine bestellte Vakanzvertretung oder Krankheitsvertretung dem Kirchenvorstand kraft Amtes an.

Die bisherige besondere Regelung zur Repräsentanz der Pfarrpersonen in Kirchenvorständen innerhalb von Kooperationsräumen entfällt mit der Streichung des Kooperationsraums.

In Absatz 3 wird die Möglichkeit fortgeführt, Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt Sitz und Stimme im Kirchenvorstand zuerkennen zu lassen.

9. Zu § 27 Vorsitz und Stellvertretung

Durch diese Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, dass sowohl Vorsitz als auch Stellvertretung grundsätzlich nicht mehr von Pfarrpersonen wahrgenommen werden.

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 3 wird die Verpflichtung zur Übernahme von Vorsitz oder Stellvertretung durch eine Pfarrperson nur noch ausnahmsweise vorgesehen.

Die Regelung in Absatz 4, bisher Absatz 5, wird lediglich sprachlich an die neue Situation des Stellenplans im Nachbarschaftsraum angepasst, dem Inhalt nach aber nicht verändert.

Lässt sich der Vorsitz nicht durch ein anderes Kirchenvorstandsmitglied besetzen, ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nur noch geschäftsführend zur Übernahme des Vorsitzes verpflichtet. Die Regelung unterstreicht, dass Vorsitz und Stellvertretung zukünftig nicht mehr von Pfarrerinnen oder Pfarrern wahrgenommen werden sollen.

Durch die Anpassung des Absatzes 8 können Vorsitz und Stellvertretung auch von Mitarbeitenden wahrgenommen werden, ausgeschlossen bleiben aber Mitarbeitende der Kirchengemeinde selbst.

10. Zu § 28 Absatz 2 KGO-Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung

Die Norm ist sprachlich angepasst und regelt den Vertretungsfall bei durch eine Pfarrperson wahrgenommenem Kirchenvorstandsvorsitz. Im Vertretungsfall wird durch die Vertretung grundsätzlich nur die Stellvertretung im Kirchenvorstand übernommen. Insoweit wird die bisherige Regelung fortgeführt. Die Vertretung ist bereits in der Dienstordnung zu regeln. Die Benennung einer Vakanz- oder Abwesenheitsvertretung durch die Dekanin oder den Dekan nach Artikel 28 Absatz 2 Nr. 6 KO würde dann nur im Ausnahmefall notwendig werden, wenn die in der Dienstordnung festgelegte Vertretungsregelung nicht greift, weil z. B. auch die Vertretung ausgefallen ist.

11. Zu § 29 KGO-Berufungen

In Absatz 1 wird die bisherige Regelung fortgeführt, dass der Kirchenvorstand bis zu zwei Ehrenamtliche in den Kirchenvorstand berufen kann. Grundsätzlich bleibt der Kirchenvorstand in der Auswahl der Gemeindeglieder, die berufen werden sollen frei. Da vorgeschlagen wird, die Wartefristen von sechs Monaten für Berufungen nach Absatz 1 und für die Veränderungen der Mitgliederzahl in § 31 Absatz 1 KGO zu streichen, wird klargestellt, dass Kandidierende, die nach der Listenwahl nicht gewählt wurden, dauerhaft nicht in den Kirchenvorstand nachgewählt oder nachberufen werden können, um dem Wählerwillen zu respektieren.

Durch die neue Regelung des Abs. 2 wird die Möglichkeit eröffnet, dass der neugewählte Kirchenvorstand Mitglieder des Verkündigungsteams in den Kirchenvorstand berufen kann.

Die Regelung des Absatzes 3 korrespondiert mit § 4 KGWO, nach der geringfügig beschäftigte Mitarbeitende in den Kirchenvorstand wählbar bleiben. Durch die Regelung des Absatzes 3 können neben geringfügig beschäftigten Mitarbeitenden auch Mitarbeitende berufen werden, die nach der Regelung des § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 KGWO nicht in den Kirchenvorstand gewählt werden können.

Nach der Neuregelung des Absatzes 3 können Berufungen bis zu einem Viertel der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands vorgenommen werden. Allerdings müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder des Kirchenvorstands Ehrenamtliche sein. Durch diese Regelung können neben der Pfarrperson, die dem Kirchenvorstand angehören muss, erst ab acht ehrenamtlichen gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitgliedern Mitarbeitende nach Absatz 2 oder 3 in den Kirchenvorstand berufen werden. So wird sichergestellt, dass Mitarbeitende nur in begrenztem Umfang in Kirchenvorständen mitarbeiten und das ehrenamtliche Element prägend bleibt.

12. Zu § 30 Abs. 1 KGO-Veränderungen der Mitgliederzahl

Es wird vorgeschlagen, dem Kirchenvorstand ohne die bisherige Wartefrist von 6 Monaten sofort zu ermöglichen, die Zahl seiner gewählten Mitglieder herauf- oder herabzusetzen. Dadurch hat der Kirchenvorstand die Möglichkeit, auf ein Wahlergebnis aus der Kirchenvorstandswahl zu reagieren, wenn nicht alle Kandidierenden die nach § 20 Absatz 2 KGWO erforderliche Stimmzahl erreicht haben.

Für die Bezirkswahl soll auf die bisherige Soll-Regelung verzichtet werden, dass bei Nachwahlen Kandidierende aus dem entsprechenden Bezirk gewählt werden sollen. Diese Regelung hat im praktischen Vollzug verschiedentlich Probleme verursacht und wird für entbehrlich gehalten. Sie ermöglicht Kirchenvorständen, die in einer Bezirkswahl gewählt wurden, einen größeren Spielraum bei der Nachwahl für ausgeschiedene Kirchenvorstandsmitglieder. Als Satz 2 wird lediglich eine Klarstellung vorgeschlagen, dass die absoluten Grenzen des § 7 KGWO für die Mindest- und Höchstzahlen an gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern auch bei der nachträglichen Herauf- oder Herabsetzung der Zahl der gewählten Kirchenvorstandsmitglieder einzuhalten sind. Eine Herauf- oder Herabsetzung ist also nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Korridore des § 7 KGWO möglich.

13. Zu § 31 KGO-Vorzeitiges Ausscheiden

Um die geltende Rechtslage beizubehalten, ist in Absatz 1 die Klarstellung erforderlich, dass die Zahl der nach § 7 KGWO gewählten Mitglieder für das Erfordernis einer Nachwahl maßgeblich ist. Beim Ausscheiden berufener Mitglieder kann der Kirchenvorstand jeweils frei entscheiden, ob er erneut eine Berufung aussprechen möchte. Eine Ausnahme gilt nur für die Pflichtmitgliedschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers im Kirchenvorstand, § 25 Absatz 2 KGO. Da vorgeschlagen wird, die Wartefristen für Berufungen nach § 29 Absatz 1 KGO und für die Veränderung der Mitgliederzahl in § 31 Absatz 1 KGO zu streichen, wird klargestellt, dass Kandidierende, die nach der Listenwahl nicht gewählt wurden, dauerhaft nicht in den Kirchenvorstand nachgewählt oder nachberufen werden können, um dem Wählerwillen zu respektieren.

Wenn Gewählte ihr Amt bereits vor der Konstituierung des Kirchenvorstands nicht antreten, wird in Absatz 2 klargestellt, dass in diesem Fall die Nachwahl durch den neugewählten Kirchenvorstand erfolgt.

14. Zu § 32 Abs. 3 KGO-Neubildung von Kirchengemeinden

Mit diesem Änderungsvorschlag wird eine fehlerhafte Verweisung korrigiert.

15. Zu § 39 Abs. 1 KGO-Einladung und Tagesordnung

Das Tagen in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungsformen hat sich bewährt und ist zu einem festen Bestandteil der Sitzungskultur in der EKHN geworden. Die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten soll daher den Kirchenvorständen nicht mehr nur ausnahmsweise, sondern generell möglich sein.

16. Zu § 40 Absatz 3 KGO-Sitzungen

In diesem Absatz wird die Teilnahmemöglichkeit von Mitarbeitenden an Kirchenvorstandssitzungen geregelt. Diese Möglichkeiten sollen auf Pfarrerrinnen und Pfarrer ausgedehnt werden, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, aber einen gemeindlichen Auftrag in der Kirchengemeinde wahrnehmen.

17. Zu § 41 KGO-Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

In Absatz 1 wird die Möglichkeit der hybriden Sitzung durch Zuschalten einzelner Personen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Um angesichts der Möglichkeit Mitarbeitende zu berufen, wäre der Gesetzestext anzupassen, um die geltende Rechtslage beizubehalten. Durch den Verweis auf § 29 Absätze 1 und 2 KGO würde erreicht, dass auch zukünftig für die Beschlussfähigkeit die Anwesenheit der Mehrheit der ehrenamtlichen gewählten oder berufenen Kirchenvorstandsmitglieder einschließlich der stimmberechtigten, volljährigen Jugendmitglieder erforderlich ist.

In Absatz 4 wird vorgeschlagen, die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen für alle Sitzungsformen zu ermöglichen. Da mittlerweile technische Möglichkeiten für geheime Abstimmungen zur Verfügung stehen, wurde die Formulierung entsprechend angepasst.

Absatz 5 eröffnet auch für Wahlen für alle Sitzungsformen die Nutzung von Abstimmungsgeräten und Programmen, die eine geheime Wahl gewährleisten. Für Wahlen in Video- oder Telefonkonferenzen sowie hybriden Sitzungen wird klarstellend ergänzt, wann eine Wahl erfolgreich wäre.

Durch die Ergänzung in Absatz 7 wird auch für Pfarrwahlen die Möglichkeit eröffnet, in einer hybriden Sitzungsform und alle Abstimmungsmöglichkeiten zu nutzen.

18. Zu § 56 KGO - Übergangsregelung

Für den Übergang sollen alle Mitglieder der Kirchenvorstände ihre Ämter bis zum Ende der Wahlperiode am 31. August 2027 fortführen können. Dies gilt auch für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die Ihre Ämter derzeit kraft Amtes innehaben.

III. Zu Art. 3 Änderung des Regionalgesetzes

1. Zu § 3 RegG-Pfarramtliche Verbindung

Die Regelung korrespondiert mit dem Vorschlag zur Streichung von § 8 KGO. Die Dekanate werden in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ab 1.1.2025 eine Dienstordnung für das hauptamtliche Verkündigungsteam im gesamten Nachbarschaftsraum erarbeiten und beschließen. In diesem Zuge ist es sachdienlich, durch eine Übergangsregelung die bestehenden pfarramtlichen Verbindungen gesetzlich aufzuheben, um eine gemeinsame Dienstordnung in klaren und einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen für alle beteiligten Kirchengemeinden zu ermöglichen.

2. Zu § 5 Absatz 3 Satz 2 RegG – Vereinbarung Arbeitsgemeinschaft

§ 5 Absatz 3 Satz 2 bestimmt derzeit, dass Satzungen einer Arbeitsgemeinschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen sind. Inzwischen werden die Satzungen der Arbeitsgemeinschaften allerdings alle im Fachinformationssystem Kirchenrecht (FIS-Kirchenrecht) im Internet veröffentlicht. Daher besteht keine Notwendigkeit mehr für eine weitere Veröffentlichung im Amtsblatt. Durch den Verzicht einer Veröffentlichung im Amtsblatt können Personalressourcen und Papier eingespart werden.

3. Zu § 6 RegG-Kooperationsraum

Die Dekanate werden in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden ab 1.1.2025 eine Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst im Nachbarschaftsraum erarbeiten und beschließen. In diesem Zuge ist es sachdienlich, die wenigen noch bestehenden Kooperationsräume durch eine Übergangsregelung in § 52 RegG gesetzlich aufzuheben, um eine gemeinsame Dienstordnung für alle Kirchengemeinden in klaren und einheitlichen rechtlichen Rahmenbedingungen zu ermöglichen.

4. Zu § 45 Abs. 2 RegG-Gesamtkirchenvorstand

Wenn in § 1 Absatz 1 KGWO zukünftig geregelt wird, dass die KGWO auch für die Wahl der Gesamtkirchenvorstände gilt, ist die Sonderregelung des Absatzes 2 entbehrlich und kann gestrichen werden. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird lediglich eine klarstellende Formulierung mit Verweis auf die Kirchengemeinewahlordnung vorgeschlagen. Die Streichung ermöglicht auch Gesamtkirchenvorständen alle Möglichkeiten zu nutzen, die die KGWO bietet, eine Verpflichtung zur Durchführung einer Bezirkswahl bestünde nicht mehr.

5. Zu § 52 Übergangsregelung

Bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume werden gesetzlich aufgehoben.

D. Alternativen

1. Zu § 4 Absatz 2 Nr. 1 und 2 KGWO-Wahl geringfügig Beschäftigter

Alternativ wurde diskutiert, dass auch geringfügig beschäftigte Mitarbeitende zukünftig nicht mehr wählbar sind, sondern berufen werden können. Mit den Verkündigungsteams und der Frage nach dem Verhältnis von Haupt- und Ehrenamtlichen im Kirchenvorstand stellte sich die Frage, ob geringfügig Beschäftigte weiterhin wie Ehrenamtliche behandelt oder ob sie zukünftig als Mitarbeitende behandelt werden sollen. Eine Behandlung als Mitarbeitende böte eine rechtlich klare Abgrenzung und Gleichbehandlung zwischen –wählbaren- Ehrenamtlichen und –berufbaren- Mitarbeitenden (§ 29 KGO). Es würden auch Wertungswidersprüche zwischen geringfügig Beschäftigten, die mit höherer Legitimation gewählt und anderen Mitarbeitenden, die „nur“ berufen werden können, vermieden. Schließlich würden die gewählten Ehrenamtlichen des neuen Kirchenvorstands entscheiden, welche Mitarbeitenden sie berufen und nicht der alte Kirchenvorstand mit der Aufstellung des Wahlvorschlags entscheiden, welche geringfügig Beschäftigten in den neuen Kirchenvorstand gewählt werden können. Dies stärkt die Möglichkeiten der Ehrenamtlichen im neugewählten Kirchenvorstand und hält angesichts des vorgeschlagenen, Quorums, dass mind. $\frac{3}{4}$ der Mitglieder ehrenamtlich sein müssen, die Möglichkeit offen, selbst Mitarbeitende zu berufen. Durch das Quorum könnten ohnehin erst ab 8 gewählten Kirchenvorstandsmitgliedern neben einer Pfarrperson weitere Mitarbeitende im Kirchenvorstand mitarbeiten. Für kleinere Kirchenvorstände würde die Wahl geringfügig beschäftigter Mitarbeitender daher bedeuten, dass weitere Mitarbeitende, einschließlich einer Pfarrperson, vom neuen Kirchenvorstand nicht in den Kirchenvorstand berufen werden könnten.

2. Zu § 6 Absatz 3 KGWO-Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

Alternativ wurde diskutiert, nur so viele Kandidierende in den Wahlvorschlag aufzunehmen, wie zu wählen sind. Dies hätte angesichts der zu erreichenden Stimmenzahl von mehr als der Hälfte der abgegebenen Stimmen die Wahlchancen der aufgestellten Kandidierenden erhöht.

3. Zu § 25 Absatz 2 KGO-Mitgliedschaft der Pfarrpersonen im Kirchenvorstand

Alternativ wurde diskutiert, in § 25 Abs. 2 KGO nur vorzuschlagen, dass nur noch eine Pfarrperson Mitglied im Kirchenvorstand sein muss. Eine Mitgliedschaft kraft Amtes wäre nur noch dann vorgesehen, wenn nur eine Pfarrperson einer Kirchengemeinde durch Dienstordnung zugeordnet ist. Bei der vielerorts zu erwartenden Bildung von Arbeitsgemeinschaften nach § 2d Abs. 2 RegG wird dies allerdings für die betroffenen Pfarrpersonen keine Entlastung bringen, solange viele Einzelgemeinden bestehen bleiben.

E. Finanzielle Auswirkungen

Für die Kirchenvorstandswahl 2021 wurde erstmals die allgemeine Briefwahl mit gesamtkirchlicher Kostenbeteiligung vorgesehen. Auch angesichts der Pandemiesituation haben von der allgemeinen Briefwahl 642 Kirchengemeinden Gebrauch gemacht. Insgesamt haben mit 256.963 Wähler*innen fast 83 % aller Wähler*innen per Briefwahl gewählt. Die Gesamtkirche hat für die allgemeine Briefwahl 1,44 Mio. Euro aufgewendet, was 5,61 Euro pro Wähler*in bedeutet. Die Online-Wahl würde nach einem aktuellen Angebot der Firma Polyas 2027 für schätzungsweise 1.2 Mio. Wahlberechtigte 450.000 Euro kosten.

F. Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche

Die Durchführung einer Kirchenvorstandswahl bedeutet immer einen erhöhten Aufwand sowohl für die Kirchenvorstände als auch die gemeinsamen Gemeindebüros, die erstmals flächendeckend eine Wahl begleiten werden. Der Aufwand korreliert dabei mit der Wahl der Organisationsform im Nachbarschaftsbereich. Einen deutlich geringeren Aufwand gegenüber früheren Wahlen dürfte bei den Nachbarschaftsräumen entstehen, die sich zu einer Kirchengemeinde zusammengeschlossen haben. Ein höherer Aufwand dürfte für Gesamtkirchengemeinden entstehen, insbesondere wenn sie sich zur Durchführung einer Bezirkswahl entscheiden.

Regionalverwaltungen sind an der Durchführung von Kirchenvorstandswahlen in der Regel nicht beteiligt.

Die Dekanatsverwaltungen sind mit der Prüfung der Wahlunterlagen betraut, was einen erhöhten Aufwand bedeutet. Auch hier hängt der Aufwand von der Zahl der noch bestehenden Kirchengemeinden ab, in denen eine Wahl durchgeführt wird.

Auf die Gesamtkirche wird mit der zentralen Verantwortung für die Durchführung der Online-Wahl ein erhöhter Aufwand zukommen. Andererseits werden die nur noch rd. 160 gemeinsamen Gemeindebüros als zentrale Ansprechpartner auch eine deutliche Entlastung im Beratungsaufwand bedeuten. Dies gilt auch für die Vereinfachungen des Wahlrechts selbst, die den Beratungsaufwand reduzieren werden, da die Zahl der Kombinationsmöglichkeiten reduziert wird.

G. Beteiligung

Konferenz der Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände
Dienstkonferenz der Dekaninnen und Dekane
Pfarrerausschuss

H. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentin: Oberkirchenrätin Dr. Beiner
Oberkirchenrätin Zander

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchengemeindeordnung, der Kirchengemeindegewahlordnung,
und des Regionalgesetzes**

Vom...

Die Kirchengemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung

Die Kirchengemeindegewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 26. November 2020 (ABl. 2020 S. 409), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Kirchenvorstände aller Kirchengemeinden, auch der Gesamtkirchenvorstände von Gesamtkirchengemeinden gemäß § 42 des Regionalgesetzes.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.
3. § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am 1. September des Wahljahres das 14. Lebensjahr vollendet haben.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der Sorgeberechtigten mit einer Kandidatur vorliegen;“
 - b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können abweichend von Absatz 1 Gemeindeglieder gewählt werden, die zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Absatz 1 im Übrigen erfüllen.“
 - c) Absatz 2 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Ehegatten oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie, bei Mitgliedschaft von der Kirchengemeinde durch Dienstordnung für den Nachbarschaftsraum zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand, deren Kinder.“
 - d) Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Ehegatten oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.“
 - e) Absatz 5 wird aufgehoben.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags

(1) Die Aufforderung, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen, ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass alle Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.

(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten soll.

(3) Der Wahlvorschlag enthält mindestens so viele Kandidierende wie zu wählen sind (Listenwahl).

(4) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.

(5) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter geachtet werden.

(6) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil) aufzuführen.“

6. § 7 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 12, bis zu 4.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 16, über 4.000 Gemeindemitglieder 8 bis 20 zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.“

7. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Bezirkswahl

(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl).

(2) Bei der Bezirkswahl werden in den einzelnen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt.

(3) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind. Die Wahlvorschläge sind für die einzelnen Bezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Bezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.

(4) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.“

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Gemeindeversammlung

(1) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.

(2) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.

(3) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz oder hybriden

Versammlung, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen.

(4) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.

(5) Findet eine Bezirkswahl statt, kann zur Ergänzung des Wahlvorschlages gemäß Absatz 1 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

9. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11
Bekanntgabe des Wahlvorschlages

(1) Der endgültige Wahlvorschlag ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.

(2) Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.“

10. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Prüfung der Wahlunterlagen

(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Stimmzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Prüfung vor.

(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei sonstigen Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlages ist der gesamte Vorschlag vom Dekanatssynodalvorstand zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlages sowie die Durchführung einer Gemeindeversammlung anzuordnen.“

11. Nach § 12 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abschnitt 3
Wahl“

12. § 13 wird wie folgt gefasst:

„§ 13
Onlinewahl

(1) Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.

(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code oder eine andere Möglichkeit zur Teilnahme. Diese sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mit der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt.

(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.

(4) Die Online-Wahl findet in einem von der Kirchenleitung festgelegten Zeitraum statt.

(5) Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen zugestellt.

(6) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 5 ist durch Rechtsverordnung zu regeln.

(7) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.“

13. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Briefwahl

- (1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.
- (2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis 17.00 Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen am Ort der Stimmauszählung abzuholen.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.
- (4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens bis 18.00 Uhr am Tag der Stimmauszählung eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.“

14. Die Abschnittsüberschrift nach § 14 wird gestrichen.

15. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Ende der Wahl

Die Kirchenleitung legt einen Sonntag für die Beendigung der Wahl und die Stimmauszählung ab 18.00 Uhr (Wahltag) fest.“

16. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Wahlbenachrichtigung

- (1) Die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung mit einem Wahlcode oder einer anderen Möglichkeit zur Teilnahme an einer Online-Wahl und einem Antrag auf Briefwahl.
- (2) Der Ort der Stimmauszählung ist auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken.“

17. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17
Wahlvorstand

- (1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und die der Kirchengemeinde durch Dienstordnung zugeordneten Pfarrerrinnen und Pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.
- (2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.
- (3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.“

18. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages in nach dem Zufallsprinzip vom Wahlvorstand ermittelter Reihenfolge. Zu jeder und jedem Kandidierenden sind Beruf, Alter am Wahltag und Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil) anzugeben. Der Stimmzettel hat anzugeben, wie viele Kandidierende zu wählen sind. Er hat den Hinweis zu enthalten, dass höchstens

so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Die als Jugendmitglieder Kandidierenden sind gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der Kandidierenden enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.“

19. § 18a wird aufgehoben.

20. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Stimmabgabe

Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;
2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.“

21. § 19a wird aufgehoben.

22. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20
Wahlergebnis

(1) Nach Ende der festgelegten Wahlzeit werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl sind ungültig. Die Wahlumschläge werden erst nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine geöffnet. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen, einschließlich der online abgegebenen Stimmen. Nach Beendigung der Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).

(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Gewählt sind die bis zu zwei Jugendmitglieder, die die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.

(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist.

(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuschneiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.“

23. § 22 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist auf geeignete Weise hinzuweisen.

(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied bis eine Woche nach Ende der öffentlichen Auslegung des Wahlergebnisses schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.“

24. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird aufgehoben.
2. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Mehrere örtliche Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden und dieser als Ortskirchengemeinden angehören.“
3. § 5 wird aufgehoben.
4. § 8 wird aufgehoben.
5. Dem § 11 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Jede Pfarrerin oder jeder Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat inne hat oder verwaltet, ist zugleich Eintrittsstelle nach § 7a Absatz 2 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD.“
6. Dem § 16 wird folgender Absatz 9 angefügt:
„(9) Kirchengesetzliche Regelungen, die einzelne Aufgaben des Kirchenvorstands auf andere Leitungsorgane zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen, bleiben unberührt.“
7. § 24 wird wie folgt gefasst:

„§ 24 Amtszeit

Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt grundsätzlich sechs Jahre. Die am 1. September 2027 beginnende Amtszeit endet am 31. August 2031.“ **Alternative:** Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt vier Jahre.

8. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer

(1) Dem Kirchenvorstand gehören die gewählten und berufenen Mitglieder an. Mindestens drei Viertel der Mitglieder sollen ehrenamtliche gewählte oder berufene, Mitglieder des Kirchenvorstands sein.

(2) In den Kirchenvorstand können Pfarrerinnen und Pfarrer berufen werden, die eine Pfarrstelle innehaben, der die Kirchengemeinde durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftsbereich zugeordnet ist; Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben. Pfarrerinnen oder Pfarrer, deren Kinder in den Kirchenvorstand gewählt wurden, können nicht berufen werden. Einem Kirchenvorstand muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören, wenn die Kirchengemeinde dem Gebiet eines Nachbarschaftsraums entspricht; Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanats-synodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden.“

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für den Vorsitz und die Stellvertretung ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. In Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftsraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, führt die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer den Vorsitz.“

(5) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftsraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, geschäftsführend den Vorsitz.“

d) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Mitglieder des Kirchenvorstands, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde tätig sind, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.“

10. § 28 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand führt, wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung vertreten, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt die Stellvertretung im Vorsitz des Kirchenvorstands. Ein zur Stellvertretung gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und die Stellvertretung treffen. Die Vertretung der Pfarrfrauen und Pfarrer untereinander im Verkündigungsteam wird in der Dienstordnung festgelegt.“

11. § 29 wird wie folgt gefasst:

„§ 29 Berufungen

(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere ehrenamtliche Mitglieder berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen; § 24 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung bleibt unberührt.

(2) Der Kirchenvorstand kann gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitglieder des Verkündigungsteams, die aufgrund des Sollstellenplans für den Nachbarschaftsraum in der Kirchengemeinde tätig sind, in den Kirchenvorstand berufen.

(3) Der Kirchenvorstand kann gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchengemeindegewahlordnung beschäftigte Gemeindeglieder berufen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.

(4) Berufungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen ein Viertel der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands nicht übersteigen. § 25 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.“

12. § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand beschließen, die Zahl der zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel herauf- oder herabsetzen. § 7 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung bleibt unberührt. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.“

13. § 31 Absatz 1, 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands nach § 7 der

Kirchengemeindewahlordnung unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindemitgliedern nach zu wählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden; § 24 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung bleibt unberührt.

(2) Wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ihr Amt nicht antreten, hat der neugewählte Kirchenvorstand eine entsprechende Nachwahl vorzunehmen; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählte Jugendmitglieder nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, soll der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen (§ 30 Absatz 4).“

14. In § 32 Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

15. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden können.“

16. § 40 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde, Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag in der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Kirchenvorstand nicht angehören, zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.“

17. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindewahlordnung gewählten und der nach § 29 Absatz 1 berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer hybriden Sitzung gleich.“

b) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Video- und Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

(5) Wahlen sind geheim entweder mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.“

c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen sowie hybride Sitzungen, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt.“

18. Dem Gesetz wird folgender § 56 angefügt:

„§ 56

Übergangsregelung

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände nehmen ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode bis 2027 wahr.

(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bisher nach § 25 Kirchengemeindeordnung von Amts wegen angehörten, nehmen ihr Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027 wahr.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.

2. In § 5 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „und wird im Amtsblatt veröffentlicht“ gestrichen.

3. § 6 wird aufgehoben.

4. § 45 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden.“

5. Dem Gesetz wird folgender § 52 angefügt:

„§ 52

Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten des Sollstellenplans für 2025 bis 2029 sind bis dahin bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume aufgelöst.“

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopsis zu KGO, KGWO und RegG	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Kirchengemeindewahlordnung (KGWO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38, 50), zuletzt geändert am 26. November 2020 (ABl. 2020 S. 409)</p>	
<p>Abschnitt 1 Allgemeines</p>	
<p>§ 1 Grundsatz</p>	
	<p><u>(1) Die nachfolgenden Regelungen gelten für die Wahl der Kirchenvorstände aller Kirchengemeinden, auch der Gesamtkirchenvorstände von Gesamtkirchengemeinden gemäß § 42 des Regionalgesetzes.</u></p>
<p>(1) In den Kirchenvorstand sollen Personen gewählt werden, die bereit und geeignet sind, die in der Kirchenordnung genannten Aufgaben der Leitung der Kirchengemeinde zu übernehmen.</p>	<p><i>hier nur Änderung zu Abs. 2</i></p>
<p>(2) Die Gemeindemitglieder nehmen ihre Mitverantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde dadurch wahr, dass sie sich an der kirchlichen Wahl beteiligen, frei von allen unkirchlichen Bindungen ihre Entscheidung treffen und sich auch selbst zur Übernahme eines solchen Dienstes bereit finden.</p>	<p><i>hier nur Änderung zu Abs. 3</i></p>
<p>§ 2 Wahlrecht</p>	
<p>(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p>	

<p>(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>Wahlberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die am 1. September <u>des Wahljahres</u> das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p>
<p>(3) Wer aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat, ist nicht wahlberechtigt.</p>	
<p>(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Wählerverzeichnis</p>	
<p>(1) Das Verzeichnis der Wahlberechtigten wird aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis gebildet. Es enthält: Zuname, Vorname, Geburtstag, Wohnung. Es kann alphabetisch oder nach örtlichen Gegebenheiten angelegt sein.</p>	
<p>(2) Die Gemeindemitglieder können bis 14 Tage vor der Wahl Auskunft verlangen, mit welchen Angaben sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Gemeindemitglieder sind spätestens vier Wochen vor der Wahl auf diese Möglichkeit im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise hinzuweisen.</p>	
<p>(3) Wird die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses festgestellt, ist eine Berichtigung vorzunehmen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit</p>	
<p>(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können <u>nur</u> solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p>	<p>Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p>

<p>1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgeberechtigten</u> mit einer Kandidatur vorliegt,</p>	<p>1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben; bei Kandidierenden, die vor diesem Stichtag minderjährig sind, muss das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgeberechtigten</u> mit einer Kandidatur vorliegen</p>
<p>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.</p>	
<p>Sie sollen konfirmiert sein.</p>	
<p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können <u>nur</u> solche Gemeindeglieder gewählt werden, die</p>	<p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können abweichend von Absatz 1 Gemeindeglieder gewählt werden, die zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen der Wählbarkeit in Absatz 1 im Übrigen erfüllen.</p>
<p>1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind,</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>4. nicht aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren haben und</p>	<p><i>streichen, da in § 2 Abs. 3 bereits geregelt</i></p>

<p>5. bei denen das schriftliche Einverständnis der <u>Sorgerechtsinhaber</u> in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>(2) Nicht gewählt werden dürfen:</p>	
<p>1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.</p>	
<p>2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.</p>	
<p>3. <u>Ehepartnerinnen oder Ehepartner</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.</p>	<p>3. <u>Ehegatten</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie, <u>bei Mitgliedschaft von der Kirchengemeinde durch Dienstordnung für den Nachbarschaftsraum zugeordneten Pfarrerinnen und Pfarrer im Kirchenvorstand</u>, deren Kinder.</p>
<p>4. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.</p>	
<p>5. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).</p>	
<p>(3) Nicht gewählt werden sollen:</p>	

<p>1. ordinierte Gemeindemitglieder.</p>	<p><i>Wer fällt darunter? Pfarrer/innen im Ehrenamt und in anderen Landeskirchen ordinierte Prädikanten/innen, Ruhestandspfarrer/innen aus anderen Gemeinden, Professoren der theol. Fakultäten</i></p>
<p>2. <u>Ehepartnerinnen oder Ehepartner</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.</p>	<p>2. <u>Ehegatten</u> oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines <u>mehr als geringfügigen</u> Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.</p>
<p>(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.</p>	
<p>(5) <u>Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.</u></p>	<p><i>Streichen mit der Folge, dass der KV hier die Entscheidung trifft.</i></p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 2 Wahlvorbereitung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 5 Benennungsausschuss</p>	
<p>Zur Aufstellung des Wahlvorschlages kann der Kirchenvorstand einen Benennungsausschuss bilden. 2) Wird kein Benennungsausschuss gebildet, nimmt der Kirchenvorstand dessen Aufgaben wahr.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 6 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages</p>

<p>Bisher</p> <p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags</p> <p>(1) Die Wahlberechtigten werden <u>durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise</u> aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p>	<p>(1) <u>Die Aufforderung, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen, ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass alle Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</u></p>
<p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten <u>kann</u>.</p>	<p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten <u>soll</u>.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Wahlvorschlag</p> <p>(1) Der Wahlvorschlag <u>soll mindestens ein Viertel mehr Personen enthalten als zu wählen sind.</u> <u>Er muss mindestens so viele Personen enthalten wie zu wählen sind.</u></p>	<p>(3) Der Wahlvorschlag enthält mindestens so viele Kandidierende wie zu wählen sind (Listwahl).</p>
<p>(2) In den Wahlvorschlag dürfen nur Gemeindemitglieder aufgenommen werden, die nach § 4 gewählt werden können.</p>	<p><i>wird Absatz 4</i></p>
<p>(3) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis von <u>Frauen und Männern geachtet werden.</u></p>	<p>(5) In dem Wahlvorschlag soll auf die kirchliche, soziale und altersmäßige Zusammensetzung der Kirchengemeinde angemessen Rücksicht genommen und auf ein ausgewogenes Verhältnis <u>der Geschlechter geachtet werden.</u></p>
<p>(4) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnung</u> aufzuführen.</p>	<p>(6) Die Namen der Vorgeschlagenen sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil)</u> aufzuführen.</p>
<p>(5) In den Wahlvorschlag können zusätzlich <u>Jugendmitglieder aufgenommen werden.</u></p>	<p><i>streichen, siehe Abs. 2</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 7 Zahl der Kirchenvorstandsmitglieder</p>	
<p>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden <u>bis zu 1.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 10, bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 14, über 2.000 Gemeindemitgliedern 8 bis 21</u> zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>	<p>(1) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder legt der Kirchenvorstand fest. Sie beträgt in Gemeinden <u>bis zu 2.000 Gemeindemitgliedern 4 bis 12, bis zu 4.000 Gemeindemitgliedern 6 bis 16 über 4.000 Gemeindemitglieder 8 bis 20</u> zu wählende Mitglieder des Kirchenvorstands.</p>
<p>(2) Stichtag für die Feststellung der Gemeindemitgliederzahlen ist der 1. Januar des Vorjahres vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Einheitswahl</p>	
<p>Sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt, bildet die Kirchengemeinde für die Kirchenvorstandswahl einen Wahlbezirk.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Bezirkswahl</p>	
<p>(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl). <u>Wahlbezirke können gebildet werden, wenn es innerhalb der Kirchengemeinde Wohnbezirke gibt, die räumlich abgrenzbar (z. B. Orte oder Ortsteile) und entweder strukturell unterschiedlich oder durch ein eigenständiges Gemeindeleben mit regelmäßigem Gottesdienst (z. B. Seelsorgebezirke) geprägt sind.</u></p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand kann die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke einteilen (Bezirkswahl).</p>
<p>(2) <u>Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass in einzelnen oder allen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt werden (echte Bezirkswahl).</u></p>	<p>(2) Bei der Bezirkswahl werden in den einzelnen Wahlbezirken nur die auf den jeweiligen Wahlbezirk entfallenden Mitglieder des Kirchenvorstands gewählt.</p>

<p>(3) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass lediglich der Wahlvorschlag nach Wahlbezirken aufgliedert und die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands festgelegt wird, aber alle Wahlberechtigten zur Wahl des gesamten Kirchenvorstands zugelassen sind (unechte Bezirkswahl).</p>	<p><i>streichen</i></p>
<p>(4) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand <u>unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Gemeindeglieder, wobei die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes nach § 7 bestimmt ist. Der Wahlvorschlag soll für jeden Bezirk mindestens eine Person mehr enthalten als in diesem Bezirk zu wählen ist. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk mindestens so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind.</u></p>	<p>(3) Die Aufteilung der Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder auf die einzelnen Wahlbezirke erfolgt durch den Kirchenvorstand. Der Wahlvorschlag muss für jeden Bezirk so viele Personen enthalten wie in diesem Bezirk zu wählen sind. <u>Die Wahlvorschläge sind für die einzelnen Bezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Bezirke sollen nur Gemeindeglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.</u></p>
<p>(5) Kandidierendenvorschläge für <u>zusätzliche</u> Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.</p>	<p>(4) Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder sind den einzelnen Wahlbezirken zuzuordnen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlages</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Gemeindeversammlung</p>
<p>(1) Die Wahlberechtigten werden durch Bekanntgabe im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise aufgefordert, beim Benennungsausschuss schriftlich Vorschläge für die Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder zu machen.</p>	<p><i>Hier streichen, jetzt § 6 Abs. 1</i></p>
<p>(2) Der Benennungsausschuss stellt zunächst einen vorläufigen Wahlvorschlag auf, der zusätzlich auch Kandidierendenvorschläge für Jugendmitglieder enthalten kann.</p>	<p><i>Hier streichen, jetzt § 6 Abs. 2</i></p>

<p>(3) Der Benennungsausschuss legt einer vom Kirchenvorstand einzuberufenden Gemeindeversammlung den vorläufigen Wahlvorschlag vor, begründet ihn und stellt die Kandidierenden vor. Mit der Einladung zur Gemeindeversammlung ist der vorläufige Wahlvorschlag bekannt zu machen.</p>	<p><i>Nur Änderung der Nummerierung, jetzt Abs. 1</i></p>
<p>(4) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. <u>Wahlberechtigte können eine geheime Abstimmung beantragen.</u> Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p>	<p>(2) Die Gemeindeversammlung kann den vorläufigen Wahlvorschlag durch Abstimmung ergänzen. Die Aufnahme in den Wahlvorschlag setzt voraus, dass die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind. Stimmberechtigt sind nur wahlberechtigte Gemeindemitglieder.</p>
<p><u>(4a) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen. Wird geheim abgestimmt, erfolgt die Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.</u></p>	<p><u>(3) Die Gemeindeversammlung kann auch als Videokonferenz oder als hybride Versammlung durchgeführt werden. Durch die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz oder hybriden Versammlung, auch per Telefon, können wahlberechtigte Gemeindemitglieder ihr Stimmrecht ausüben. Dies erfolgt durch mündliches Votum oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen.</u> <i>Abs. 4a außer Kraft seit 1.1.2022</i></p>
<p><u>(4b) Der Kirchenvorstand kann beschließen, auf die Einberufung einer Gemeindeversammlung nach Absatz 3 zu verzichten. In diesem Fall kann der vorläufige Wahlvorschlag innerhalb von zwei Wochen dadurch ergänzt werden, dass mindestens zehn wahlberechtigte Gemeindemitglieder die Aufnahme einer oder eines Kandidierenden durch Unterschriftenliste verlangen. Vorschlagsberechtigt sind auch bei einer Bezirkswahl alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder der Kirchengemeinde. Die Kandidierenden werden bei einer Bezirkswahl dem Wahlbezirk zugeordnet, dem sie angehören. Dies ist der Gemeinde im Gottesdienst oder auf andere Weise mit dem vorläufigen Wahlvorschlag bekannt zu machen. Absatz 4 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.</u></p>	<p><i>außer Kraft seit 1.1.2022</i></p>

<p>(5) Nach der Gemeindeversammlung kann der Wahlvorschlag durch den Benennungsausschuss weiter ergänzt werden.</p>	<p><i>Nur Änderung der Nummerierung, jetzt Abs. 4</i></p>
<p>(6) <u>Findet eine Bezirkswahl statt, so sind die Wahlvorschläge für die einzelnen Wahlbezirke getrennt aufzustellen. In den Wahlvorschlag der jeweiligen Wahlbezirke sollen nur Gemeindemitglieder dieses Bezirkes aufgenommen werden.</u> Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann gemäß Absatz 3 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>	<p><i>Verschoben nach § 9 Abs. 3</i></p> <p>(5) <u>Findet eine Bezirkswahl statt,</u> kann zur Ergänzung des Wahlvorschlages gemäß Absatz 1 für jeden Wahlbezirk eine eigene Gemeindeversammlung einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die dem betreffenden Wahlbezirk angehören. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</p>
<p>(7) <u>Zur Ergänzung des Wahlvorschlages kann in Gesamtkirchengemeinden für jede Ortskirchengemeinde eine eigene Gemeindeversammlung gemäß Absatz 3 einberufen werden. Stimmberechtigt bei einer Ergänzung des Wahlvorschlages sind in diesem Falle nur diejenigen wahlberechtigten Gemeindemitglieder, die der betreffenden Ortskirchengemeinde angehören. Absatz 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.</u></p>	<p><i>Entbehrlich, da bereits durch Abs. 5 umfasst</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Bekanntgabe des Wahlvorschlages</p>	
<p>Der <u>ergänzte</u> Wahlvorschlag ist <u>im Gottesdienst</u> und auf andere geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.</p>	<p>(1) Der <u>endgültige</u> Wahlvorschlag ist auf geeignete Weise so zu veröffentlichen, dass jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied vom Wahlvorschlag Kenntnis erhalten kann.</p>

<p>Siehe</p> <p style="text-align: center;">§ 14</p> <p style="text-align: center;">Vorstellung der Kandidierenden</p> <p>Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</p>	<p>(2) Die Kandidierenden sind den Gemeindemitgliedern in geeigneter Weise so bekannt zu machen und vorzustellen, dass alle wahlberechtigten Gemeindemitglieder hiervon Kenntnis erhalten können.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Prüfung der Wahlunterlagen</p>	
<p>(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den Wahlzettel, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 zur Prüfung vor. <u>Stellen der Kirchenvorstand oder der Benennungsausschuss Mängel im Verfahren der Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags fest, teilen sie diese dem Dekanatssynodalvorstand mit.</u></p>	<p>(1) Vor Versand der Briefwahlunterlagen legt der Kirchenvorstand dem Dekanatssynodalvorstand den Kirchenvorstandsbeschluss über die Zahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder (§ 7), den <u>Stimmzettel</u>, einen Satz Briefwahlunterlagen und die Erklärungen zur Kandidatur gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 zur Prüfung vor.</p>
<p>(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei Mängeln im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag zurückzuweisen und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags (§ 10) anzuordnen.</p>	<p>(2) Nicht wählbare Kandidierende sind vom Stimmzettel zu streichen. Bei <u>sonstigen Mängeln</u> im Verfahren der Aufstellung des Wahlvorschlags ist der gesamte Vorschlag <u>vom Dekanatssynodalvorstand</u> zurückzuweisen <u>und die erneute Aufstellung eines vorläufigen Wahlvorschlags und die Durchführung einer Gemeindeversammlung</u> anzuordnen.</p>

(3) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstands ist endgültig.

Abschnitt 3
Wahl

<p style="text-align: center;">§ 19a Online-Wahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Onlinewahl</p>
<p>(1) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben können. Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern mitgeteilt, <u>die einen Wahl-Code bis zum Montag vor dem Wahltag anfordern. Die Anforderung eines Wahl-Codes ist im Wählerverzeichnis zu vermerken und berechtigt zur Stimmabgabe nur durch Onlinewahl.</u></p> <p>(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 18 entsprechend. Die Wahlberechtigten haben zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben.</p> <p>(4) <u>Die Online-Wahl findet bis 18 Uhr am Wahltag statt.</u></p> <p>(5) Die Wahlergebnisse über die Online-Wahl werden dem Wahlvorstand nach dem Ende der Wahlhandlung unverzüglich zugestellt.</p> <p>(6) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.</p>	<p>(1) <u>Alle Wahlberechtigten können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben.</u> Die hierfür einzusetzenden Computerprogramme legt die Kirchenverwaltung fest.</p> <p>(2) Wahlberechtigte, die von der Online-Wahl Gebrauch machen wollen, benötigen einen persönlichen Wahl-Code <u>oder eine andere Möglichkeit zur Teilnahme.</u> Diese sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden wahlberechtigten Gemeindemitgliedern <u>mit der Wahlbenachrichtigung</u> mitgeteilt.</p> <p>(4) <u>Die Online-Wahl findet in einem von der Kirchenleitung festgelegten Zeitraum statt.</u></p> <p>(5) <u>Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen der Kirchengemeinden zugestellt.</u></p> <p>(6) <u>Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 5 ist durch Rechtsverordnung zu regeln.</u></p> <p>(7) Die Kosten der Online-Wahl trägt die Gesamtkirche.</p>

<p style="text-align: center;">§ 19 Briefwahl</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Briefwahl</p>
<p>(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein. <u>Ein elektronischer Briefwahlschein ist zulässig.</u></p> <p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis 12.00 Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen im Wahllokal abzuholen.</p> <p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu <u>vermerken und berechtigt ausschließlich zur Briefwahl.</u> Ein Ersatz verloren gegangener Briefwahlunterlagen erfolgt nicht.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p> <p>(5) Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass allen Wahlberechtigten unaufgefordert Briefwahlunterlagen zugestellt werden (allgemeine Briefwahl). Bei allgemeiner Briefwahl sind die Wahlbriefe so rechtzeitig zu übersenden, dass sie am Wahltag bis 18 Uhr im Wahllokal eingehen.</p> <p>(6) An den Kosten der allgemeinen Briefwahl beteiligt sich die Kirchengemeinde mit 0,70 Euro pro wahlberechtigtem Gemeindemitglied, die Kosten der Briefwahl im Übrigen trägt die Gesamtkirche.</p>	<p>(1) Wahlberechtigte erhalten auf Antrag einen Briefwahlschein.</p> <p>(2) Der Antrag auf Briefwahl kann bis <u>17.00</u> Uhr am Wahltag schriftlich, in Textform oder mündlich beim Wahlvorstand gestellt werden. Bei Beantragung am Wahltag sind die Unterlagen am <u>Ort der Stimmauszählung</u> abzuholen.</p> <p>(3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.</p> <p>(4) Die Wahlberechtigten haben dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit ihrem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens <u>bis 18.00 Uhr am Tag der Stimmauszählung</u> eingeht. Auf dem Briefwahlschein haben die Wahlberechtigten zu versichern, dass sie den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet haben. Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder bei dem Wahlvorstand abgegeben werden.</p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>streichen</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 16 Wahltermin</p> <p>Die Wahl findet an dem von der Kirchenleitung hierfür bestimmten Sonntag statt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15 Ende der Wahl</p> <p>Die Kirchenleitung <u>legt einen Sonntag für die Beendigung der Wahl und die Stimmauszählung ab 18.00 Uhr (Wahltag) fest.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlbenachrichtigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 16 Wahlbenachrichtigung</p>
<p>(1) Jede Kirchengemeinde soll den Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, eine Wahlbenachrichtigung mit einem Antrag auf Briefwahl übersenden. <u>Diese ist nicht Voraussetzung für die Teilnahme an der Wahl.</u></p>	<p>(1) Die Wahlberechtigten, die zum Zeitpunkt der Adressfeststellung für den Versand der Wahlbenachrichtigungen Gemeindemitglied sind, erhalten eine Wahlbenachrichtigung <u>mit einem Wahlcode oder einer anderen Möglichkeit zur Teilnahme an einer Online-Wahl</u> und einem Antrag auf Briefwahl.</p>
<p>(2) <u>Die Wahllokale und die Wahlzeit</u> sind auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken. <u>§ 19 Absatz 5 bleibt unberührt</u></p>	<p>(2) <u>Der Ort der Stimmauszählung</u> ist auf der Wahlbenachrichtigung zu vermerken.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Wahl</p>	
<p style="text-align: center;">§ 15 Wahlvorstand</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Wahlvorstand</p>
<p>(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und <u>die in der Kirchengemeinde tätigen</u> Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.</p>	<p>(1) Zur Durchführung der Wahl bildet der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, dem auch Gemeindemitglieder angehören sollen und <u>die der Kirchengemeinde durch Dienstordnung zugeordneten</u> Pfarrerinnen und Pfarrer angehören können. Mindestens ein Mitglied des Kirchenvorstands muss dem Wahlvorstand angehören.</p>

<p>(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. <u>Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein.</u> Über die Wahlhandlung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p>	<p>(2) Der Wahlvorstand hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen. Die Zahl seiner Mitglieder richtet sich nach den örtlichen Erfordernissen. Er ist zur vertraulichen Handhabung der Wahlunterlagen verpflichtet. Über die Stimmauszählung hat der Wahlvorstand eine Niederschrift aufzunehmen, die von den Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterzeichnen ist.</p>
<p>(3) Mitglieder des Wahlvorstandes sollen nicht zur Wahl stehen.</p>	
<p>§ 17 Wahllokale und Wahlzeit</p>	
<p><u>(1) Die Wahlhandlung kann an einer zentralen Stelle oder in bis zu vier dafür geeigneten Wahllokalen erfolgen. Die Wahllokale sind insgesamt mindestens sechs Stunden geöffnet, hiervon kann bei allgemeiner Briefwahl (§ 19 Absatz 5) abgesehen werden. Die Stimmabgabe soll in der Zeit von 11 bis 18 Uhr möglich sein.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p><u>(2) Bei der echten Bezirkswahl nach § 9 Absatz 2 wird das Wahlrecht nur in dem Bezirk ausgeübt, dem das Gemeindemitglied angehört.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p><u>(3) Ort und Zeit der Wahlhandlung sind im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise der Gemeinde bekannt zu geben.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 18 Stimmzettel</p>	
<p>(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages <u>in alphabetischer oder durch Losentscheid des Wahlvorstands festgelegter Reihenfolge</u> mit Angabe von Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnung</u>, die Angabe, wie viele Kandidierende zu wählen sind sowie den Hinweis, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). <u>Sind Jugendmitglieder zu wählen, sind diese Kandidierenden gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel ist einseitig zu bedrucken.</u> Der Stimmzettel kann Lichtbilder der <u>Kandidatinnen und Kandidaten</u> enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>	<p>(1) Der Stimmzettel enthält die Namen der Kandidierenden des Wahlvorschlages in nach dem Zufallsprinzip vom Wahlvorstand ermittelter Reihenfolge. Zu jeder und jedem Kandidierenden sind Beruf, Alter am Wahltag und <u>Wohnort (einschließlich Ortsteil oder Stadtteil) anzugeben. Der Stimmzettel hat anzugeben</u>, wie viele Kandidierende zu wählen sind. Er hat den Hinweis zu enthalten, dass höchstens so viele Namen zu kennzeichnen sind, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes zu wählen sind (§ 7). Die als Jugendmitglieder Kandidierenden sind gesondert aufzuführen. Der Stimmzettel kann Lichtbilder der <u>Kandidierenden</u> enthalten. Bei einer Bezirkswahl sind die Stimmzettel der Wahlbezirke entsprechend zu gestalten.</p>
<p>(2) Enthält der Stimmzettel nicht mehr Kandidierendenvorschläge als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind, muss der Stimmzettel zusätzlich die Möglichkeit vorsehen, dass mit einer Stimmabgabe alle benannten Kandidierenden gewählt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18a Stimmabgabe</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Stimmabgabe</p>
<p><u>(1)</u> Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:</p>	<p>Die Stimmabgabe erfolgt geheim durch Ankreuzen oder durch eine andere eindeutige Kennzeichnung unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen:</p>
<p>1. Es können so viele Stimmen abgegeben werden, wie Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind;</p>	
<p>2. Stimmen können nur Kandidierende erhalten, die im Stimmzettel aufgeführt sind.</p>	

<p><u>Der Stimmzettel ist in der Wahlzelle so zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkannt werden kann, und in gefaltetem Zustand in die Wahlurne zu legen.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p><u>(2) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert sind, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder zu falten und diesen selbst in die Wahlurne zu werfen, können sich einer Hilfsperson bedienen.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Wahlergebnis</p>	
<p><u>(1) Nach Ende der Wahlhandlung werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet und die amtlichen Wahlumschläge nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Prüfung der Gültigkeit der Briefwahlscheine kann durch den Wahlvorstand auch während der Wahlhandlung erfolgen, die Öffentlichkeit bei der Ermittlung des Wahlergebnisses ist dabei zu wahren. Bei Online-Wahl werden die zugestellten Wahlergebnisse in die Wahlurne gelegt. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen. Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).</u></p>	<p><u>(1) Nach Ende der festgelegten Wahlzeit werden alle eingegangenen Wahlbriefe geöffnet. Wahlbriefe von Teilnehmenden an der Online-Wahl sind ungültig. Die Wahlumschläge werden erst nach Feststellung der Gültigkeit der Briefwahlscheine geöffnet. Der Wahlvorstand ermittelt öffentlich das Wahlergebnis durch Zählen aller Stimmen, einschließlich der online abgegebenen Stimmen. Nach Beendigung der Stimmauszählung stellt der Wahlvorstand fest, wie viele Stimmen für die einzelnen Kandidierenden abgegeben worden sind (vorläufiges Wahlergebnis).</u></p>

<p>(2) <u>Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Enthält der Wahlvorschlag nicht mehr als ein Viertel mehr Kandidierende als Kirchenvorstandsmitglieder zu wählen sind,</u> sind diejenigen gewählt, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens aber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Ergibt sich für den letzten Platz der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes Stimmengleichheit, so sind alle, die diese Stimmenzahl erreicht haben, gewählt.</p>	<p>(2) Gewählt sind diejenigen, welche bis zur Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstandes die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl. Gewählt sind die bis zu zwei Jugendmitglieder, die die meisten, mindestens mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.</p>
<p>(2a) Als Jugendmitglieder gewählt sind die bis zu zwei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben.</p>	<p><i>Streichen, in Abs. 2 aufgenommen.</i></p>
<p>(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist. <u>Bei Wahlen nach § 9 Absatz 3 betrifft die Ungültigkeit nur die Stimmabgabe für den betreffenden Bezirk.</u></p>	<p>(3) Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn zu viele Namen gekennzeichnet sind oder sie sonst nicht eindeutig ist.</p>
<p>(4) Stimmzettel mit zweifelhafter Kennzeichnung sind zunächst auszuscheiden. Über die Gültigkeit der Kennzeichnung ist vor Abschluss der Zählung durch den Wahlvorstand zu entscheiden.</p>	
<p>(5) Das vorläufige Ergebnis der Stimmenzählung ist in die Niederschrift des Wahlvorstandes aufzunehmen.</p>	<p><i>Streichen, siehe § 17 Abs. 2</i></p>
<p>§ 21 Wahlprüfung</p>	
<p>(1) Der Kirchenvorstand hat das Wahlverfahren zu prüfen und das Wahlergebnis festzustellen.</p>	

<p>(2) Stellt der Kirchenvorstand fest, dass eine gültige Wahl nicht zustande gekommen ist, so legt er dies dem Dekanatssynodalvorstand zur Entscheidung vor. § 22 Absatz 5 gilt entsprechend.</p>	
<p>(3) Die Aufsichtspflichten von Kirchenleitung und Dekanatssynodalvorstand nach der Kirchengemeindeordnung bleiben unberührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses und Rechtsmittel</p>	
<p>(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist <u>im Gottesdienst und auf andere geeignete Weise</u> hinzuweisen.</p>	<p>(1) Die Gewählten sind in alphabetischer Reihenfolge öffentlich bekannt zu geben. Das Wahlprotokoll und das endgültige Wahlergebnis sind zwei Wochen öffentlich auszulegen. Hierauf ist auf geeignete Weise hinzuweisen.</p>
<p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied <u>binnen einer Woche nach Bekanntgabe im Gottesdienst</u> schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p>	<p>(2) Gegen das Wahlergebnis kann jedes wahlberechtigte Gemeindemitglied <u>bis eine Woche nach Ende der öffentlichen Auslegung des Wahlergebnisses</u> schriftlich beim Kirchenvorstand Einspruch erheben. Der Einspruch kann nur auf Mängel des Verfahrens zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder des Wahlverfahrens oder auf Einwendungen gegen die Wählbarkeit einer gewählten Kandidatin oder eines gewählten Kandidaten gestützt werden. Auf die Einspruchsmöglichkeit ist bei der Bekanntgabe des Wahlergebnisses hinzuweisen.</p>

<p>(3) Der Kirchenvorstand hat Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Dekanatssynodalvorstand unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen. War eine Kandidatin oder ein Kandidat nicht wählbar, ist ihre oder seine Wahl für ungültig zu erklären. Bei Mängeln im Verfahren zur Aufstellung des Wahlvorschlags oder im Wahlverfahren, die für das Ergebnis der Wahl von Einfluss gewesen sein können, ist die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären. Bei Berechnungs- oder Zählfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.</p>	
<p>(4) Die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist den Beteiligten schriftlich bekannt zu geben.</p>	
<p>(5) Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung der Entscheidung Klage beim Kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgericht zulässig. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Beschlüsse des Kirchenvorstandes, die vor der Rechtskraft der Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gefasst worden sind, werden in ihrer Rechtswirksamkeit durch die Ungültigkeitserklärung der Wahl des gesamten Kirchenvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder nicht berührt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 23 Verfahren bei ungültigen Wahlen</p>	
<p>(1) Ist die Wahl im Ganzen ungültig oder wurde nicht durchgeführt, so bleibt der bisherige Kirchenvorstand nach dem Ende seiner Amtszeit im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand zur Durchführung einer Kirchenvorstandswahl für längstens sechs Monate geschäftsführend im Amt. Bei einer teilweisen Ungültigkeit der Wahl findet § 50 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. § 52a der Kirchengemeindeordnung bleibt unberührt.</p>	

<p>(2) Ist die Wahl einzelner Kandidatinnen oder Kandidaten ungültig, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 24 Verfahren bei unvollständigen Wahlen</p>	
<p>Wurden weniger Kandidierende gewählt als nach § 7 zu wählen waren, findet § 31 der Kirchengemeindeordnung entsprechende Anwendung. Die Wahl von Kandidierenden, die die nach § 20 Absatz 2 Satz 2 erforderliche Stimmenzahl nicht erreicht haben, ist ausgeschlossen.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4 Übergangs- und Schlussbestimmungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 25 Verweisungen auf frühere Fassungen</p>	
<p>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Kirchengemeindevahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 26 Befristung</p>	
<p>§ 10 Absatz 4a und 4b tritt am 1. Januar 2022 außer Kraft.</p>	<p><i>streichen</i></p>

<p style="text-align: center;">Kirchengemeindeordnung (KGO) Vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2 Kirchengemeindeformen</p> <p><u>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (örtliche Kirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören.</u></p>	<p>(1) Die örtlich abgegrenzte Kirchengemeinde umfasst die Kirchenmitglieder eines Ortes, eines Ortsteiles oder mehrerer Orte (örtliche Kirchengemeinde). Gemeindemitglieder sind alle Getauften evangelischen Bekenntnisses, die ihren Wohnsitz an diesem Ort haben und keiner anderen Kirchengemeinde angehören. <u>Mehrere örtliche Kirchengemeinden können eine Gesamtkirchengemeinde bilden und dieser als Ortskirchengemeinden angehören.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Pfarrdienstordnung³</p> <p>(1) Die Wahrnehmung der pfarramtlichen Dienste ist durch eine Pfarrdienstordnung zu regeln, die vom Kirchenvorstand aufzustellen und dem Dekanatssynodalvorstand zur Genehmigung vorzulegen ist. Der Dekanatssynodalvorstand teilt seine Entscheidung der Kirchenverwaltung mit.</p> <p>(2) Dienste in verschiedenen Kirchengemeinden sind durch gemeinsame Pfarrdienstordnungen zu regeln. Die gemeinsamen Pfarrdienstordnungen werden von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Kommt das Einvernehmen nicht zustande, wird die gemeinsame Pfarrdienstordnung vom Dekanatssynodalvorstand beschlossen und der Kirchenverwaltung mitgeteilt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Veränderung und Aufhebung gemeinsamer Pfarrdienstordnungen.</p> <p>(3) Jede Pfarrdienstordnung ist der betroffenen Kirchengemeinde in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Bekanntmachung im Gottesdienst genügt nicht.</p>	<p><i>streichen</i></p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Pfarramtliche Verbindung</p> <p><u>(1) Sind mehrere Kirchengemeinden pfarramtlich verbunden, so treten für gemeinschaftliche Angelegenheiten die Kirchenvorstände zu gemeinsamer Beratung und getrennter Beschlussfassung zusammen. Die Beschlüsse werden von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden ausgeführt.</u></p> <p><u>(2) Die gemeinsame Beratung kann unterbleiben, wenn die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden übereinstimmende Beschlüsse gefasst haben</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Mitgliedschaft in der Kirche</p> <p>(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland.</p> <p>(2) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland vorübergehend oder endgültig auf, bleiben aufgrund ausdrücklicher Erklärung die Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft bestehen, wenn die Lage des Wohnsitzes im Ausland eine regelmäßige Teilnahme am Leben einer inländischen Kirchengemeinde zulässt und ökumenische Belange nicht entgegenstehen.</p> <p>(3) Die Zugehörigkeit zur Kirche endet, wenn ein Gemeindevorstand nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche austritt. Die Zugehörigkeit endet auch, wenn ein Gemeindevorstand ohne förmlichen Austritt zu einer anderen Religionsgemeinschaft übertritt.</p>	<p>(1) Die Kirchenmitgliedschaft bestimmt sich nach dem Kirchenmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. <u>Jede Pfarrerin oder jeder Pfarrer, die oder der eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde oder einem Dekanat inne hat oder verwaltet, ist zugleich Eintrittsstelle nach § 7a Absatz 2 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD.</u></p>

§ 16

Leitung der Kirchengemeinde

(1) Der Auftrag des Kirchenvorstands, die Kirchengemeinde zu leiten, verpflichtet ihn, das christliche Leben in der Kirchengemeinde in jeder Hinsicht zu fördern und für ihre Einheit zu sorgen.

(2) Der Kirchenvorstand hat darauf zu achten, dass die missionarische Verantwortung und die Sendung der Kirche in seinem Verantwortungsbereich zum Ausdruck kommen. Dies geschieht im Blick auf die jeweiligen Erfordernisse der Kirchengemeinde insbesondere, indem

1. regelmäßige Gottesdienste gefeiert, die Kirchenmusik und das geistliche Leben in der Kirchengemeinde gepflegt werden,
2. in unterschiedlichen Formen Seelsorge geübt wird,
3. religiöse Bildung für alle Altersgruppen ermöglicht wird, insbesondere im Zusammenhang der Taufe und der Konfirmation,
4. diakonische Aufgaben und die gesellschaftliche Verantwortung wahrgenommen werden,
5. ökumenische Zusammenarbeit gefördert, das Zusammenleben mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften gestaltet und das Gespräch mit Menschen anderer Religion und Kultur gesucht wird.

Die Kirchengemeinden können sich dabei ergänzen und besondere Profile entwickeln.

(3) Der Kirchenvorstand wählt die Pfarrerin oder den Pfarrer im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und wirkt in den übrigen Fällen der Pfarrstellenbesetzung mit. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.

(4) Der Kirchenvorstand sucht, beauftragt und fördert geeignete Personen für die ehrenamtliche Übernahme von Aufgaben in allen Bereichen des Gemeindelebens im Rahmen der gesamtkirchlichen Vorschriften. Er kann ehrenamtlich Mitarbeitenden die Beauftragung im Interesse der Kirchengemeinde entziehen.

(5) Zur regelmäßigen Mithilfe in der freien Wortverkündigung können andere als Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrdiakoninnen oder Pfarrdiakone nur eingesetzt werden, wenn darüber Einvernehmen zwischen Kirchenvorstand und Pfarrerin

<p>oder Pfarrer besteht und den Betreffenden gemäß dem Prädikantengesetz eine Bevollmächtigung durch die Kirchenleitung erteilt ist. Die gelegentliche Heranziehung einer oder eines Nichtbevollmächtigten zum Predigtendienst bedarf der Zustimmung des Kirchenvorstands. Sie soll bei einer oder einem Auswärtigen nur im Einverständnis mit der Dekanin oder dem Dekan gegeben werden.</p> <p>(6) Der Kirchenvorstand ist für die Auswahl von geeigneten neben- und hauptberuflich Mitarbeitenden verantwortlich.</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand lädt insbesondere die ehrenamtlich, haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden mit Leitungsfunktionen mindestens einmal im Jahr ein, um mit ihnen die Gemeindegarbeit abzustimmen, zu beraten und weiterzuentwickeln (Kreis der Mitarbeitenden).</p> <p>(8) Der Kirchenvorstand trägt dafür Sorge, dass die Kirchengemeinde mit anderen Kirchengemeinden, diakonischen Einrichtungen in der Region, dem Dekanat und der Regionalverwaltung sowie der Kirchenverwaltung, den Zentren und anderen gesamtkirchlichen Einrichtungen zusammenarbeitet.</p>	<p>(9) Kirchengesetzliche Regelungen, die einzelne Aufgaben des Kirchenvorstands auf andere Leitungsorgane zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen, bleiben unberührt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 24 Amtszeit</p> <p>Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt sechs Jahre.</p>	<p>Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt <u>grundsätzlich</u> sechs Jahre. <u>Die am 1. September 2027 beginnende Amtszeit endet am 31. August 2031.</u> Alternative: Die Amtszeit des Kirchenvorstands beginnt am 1. September des Wahljahres und beträgt <u>vier</u> Jahre</p>

<p style="text-align: center;">§ 25 Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>(1) <u>Dem Kirchenvorstand gehören außer den gewählten und berufenen</u></p> <p><u>Mitgliedern diejenigen Pfarrerinnen und Pfarrer an, die im hauptamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde eine Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten oder mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt</u></p> <p>(2) <u>Denjenigen, die hauptamtlich zur Mithilfe in den pfarramtlichen Dienst in die Kirchengemeinde entsandt sind oder die im Rahmen einer Pfarrdienstordnung oder einer Dienstordnung im Umfang von mindestens eines 0,25 Stellenanteils eines vollen Dienstauftrags in der Kirchengemeinde tätig sind oder die hauptamtlich eine sonstige Pfarrstelle oder Pfarrstelle zur Verwaltung innehaben oder verwalten, deren Dienst sich im Wesentlichen innerhalb des Bereichs einer Kirchengemeinde vollzieht, kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden. Das Gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt.</u></p> <p>(3) <u>Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die einem</u></p>	<p style="text-align: center;">Mitgliedschaft der Pfarrerinnen und Pfarrer</p> <p>(1) Dem Kirchenvorstand gehören die gewählten und berufenen Mitglieder an. <u>Mindestens drei Viertel der Mitglieder sollen ehrenamtliche gewählte oder berufene Mitglieder des Kirchenvorstands sein.</u></p> <p>(2) <u>In den Kirchenvorstand können Pfarrerinnen und Pfarrer berufen werden, die eine Pfarrstelle innehaben, der die Kirchengemeinde durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftsbereich zugeordnet ist; Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben. Pfarrerinnen oder Pfarrer, deren Kinder in den Kirchenvorstand gewählt wurden, können nicht berufen werden. Einem Kirchenvorstand muss eine Pfarrerin oder ein Pfarrer angehören, wenn die Kirchengemeinde dem Gebiet eines Nachbarschaftsraums entspricht; Gleiches gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer, die mit einer Vakanzvertretung oder mit der Vertretung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers, die oder der länger als zwei Monate verhindert ist, beauftragt sind.</u></p> <p><i>streichen</i></p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im Ehrenamt kann auf Antrag des Kirchenvorstands durch den</p>
--	--

Kooperationsraum zugewiesen ist, treffen sie untereinander eine Vereinbarung, wer als stimmberechtigtes Mitglied welchen Kirchenvorstandes an den Sitzungen des jeweiligen Kirchenvorstandes teilnimmt. In jedem Kirchenvorstand ist eine Pfarrerin oder ein Pfarrer Mitglied. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Dekanin oder der Dekan. Pfarrerrinnen und Pfarrer eines Kooperationsraumes können an Sitzungen der Kirchenvorstände, in denen sie nicht stimmberechtigtes Mitglied sind, beratend teilnehmen, insbesondere, wenn ihre Zuständigkeit nach [Artikel 7 Absatz 1 der Kirchenordnung](#) berührt ist.

Dekanatssynodalvorstand Sitz und Stimme zuerkannt werden.

*Streichen mit Beginn der Verkündigungsteams
am 1.1.2025*

§ 27

Vorsitz und Stellvertretung

(1) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte binnen zwei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Für den Vorsitz ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

(3) Wird ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den Vorsitz gewählt, so ist in der gleichen Sitzung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, so übernimmt diese oder dieser die Stellvertretung.

(5) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(4) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, wird in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Pfarrerin oder ein Pfarrer für den Vorsitz gewählt. Hat die Kirchengemeinde nur eine Pfarrerin oder einen Pfarrer, hat diese oder dieser den Vorsitz im Kirchenvorstand zu führen. In der gleichen Sitzung ist ein gewähltes oder berufenes Mitglied für den stellvertretenden Vorsitz zu wählen.

(2) Für den Vorsitz und die Stellvertretung ist ein gewähltes oder ein berufenes Mitglied zu wählen.

Damit wäre auch ein berufenes Mitglied, das Mitarbeitende/r ist, möglich, mit Ausnahme von Abs. 8.

Abs. 3 streichen

(4) Bis zur Entscheidung über den Vorsitz führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. In Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftstraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, führt die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, den Vorsitz.

(5) Kommt eine Wahl eines gewählten oder berufenen Mitglieds für den Vorsitz nicht zustande, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer, in Kirchengemeinden, denen durch den Sollstellenplan für den Nachbarschaftstraum mehrere Pfarrstellen zugeordnet sind, die oder der in der Kirchengemeinde dienstälteste Pfarrerin oder Pfarrer, geschäftsführend den Vorsitz.

<p>(6) Die oder der Vorsitzende und die Stellvertretung werden für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</p>
<p>(7) Die oder der Vorsitzende sowie die Stellvertretung sind mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Kirchenvorstands vorzeitig von ihrem Amt abrufbar.</p> <p>(8) Gewählte und berufene Mitglieder des Kirchenvorstands, die</p> <ol style="list-style-type: none">1. als Mitarbeitende im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde oder2. als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen im Umfang eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in der Kirchengemeinde tätig sind, <p>sind vom Vorsitz und der Stellvertretung ausgeschlossen.</p>	

<p style="text-align: center;">§ 28</p> <p style="text-align: center;">Verhinderung in Vorsitz oder Stellvertretung</p> <p>(1) Ist die Pfarrerin oder der Pfarrer, die oder der den Vorsitz führt, vorübergehend verhindert, so übernimmt die gewählte Stellvertretung den Vorsitz.</p> <p>(2) Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer nach Artikel 28 Absatz 2 Nummer 6 der Kirchenordnung⁷ mit einer Vertretung wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung beauftragt, übernimmt sie oder er als beauftragte Vertreterin oder beauftragter Vertreter im Pfarramt auch die Stellvertretung der oder des Vorsitzenden im Kirchenvorstand. Ein als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und Stellvertretung treffen.</p>	<p>(2) <u>Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der den Vorsitz im Kirchenvorstand führt, wegen Vakanz, Krankheit oder anderweitiger Verhinderung vertreten, übernimmt die beauftragte Vertreterin oder der beauftragte Vertreter im Pfarramt die Stellvertretung im Vorsitz des Kirchenvorstands.</u> Ein zur Stellvertretung gewähltes Gemeindeglied übernimmt währenddessen den Kirchenvorstandsvorsitz. Der Kirchenvorstand kann im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand eine davon abweichende Regelung über den Vorsitz und die Stellvertretung treffen. Die Vertretung der Pfarrerinnen und Pfarrer untereinander im Verkündigungsteam wird in der Dienstordnung festgelegt.</p>
---	--

<p style="text-align: center;">§ 29 Berufungen</p>	
<p>(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere Mitglieder berufen.</p> <p>(2) Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.</p> <p><u>(3) Die Berufung ist frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands zulässig. Auch ihre Amtszeit endet mit der allgemeinen Wahlperiode des Kirchenvorstands.</u></p> <p><u>(4) Mit Genehmigung des Dekanatssynodalvorstands kann der Kirchenvorstand in besonders begründeten Fällen ein weiteres Mitglied berufen.</u></p> <p>(5) Berufungen erfolgen in geheimer Abstimmung.</p>	<p>(1) Der Kirchenvorstand kann zwei weitere <u>ehrenamtliche Mitglieder</u> berufen. Die Berufenen müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen; <u>§ 24 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung bleibt unberührt.</u></p> <p><i>streichen</i></p> <p><i>streichen</i></p> <p><u>(2) Der Kirchenvorstand kann gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitglieder des Verkündigungsteams, die aufgrund des Sollstellenplans für den Nachbarschaftsraum in der Kirchengemeinde tätig sind, in den Kirchenvorstand berufen.</u></p> <p><u>(3) Der Kirchenvorstand kann gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Kirchengemeindegewahlordnung beschäftigte Gemeindeglieder berufen, sofern sie im Übrigen die Voraussetzungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen.</u></p> <p><u>(4) Berufungen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen ein Viertel der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindegewahlordnung zu wählenden Mitglieder des Kirchenvorstands nicht übersteigen. § 25 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.</u></p>

<p style="text-align: center;">§ 30 Veränderungen der Mitgliederzahl</p>	
<p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand <u>auch</u> während der <u>Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen</u>, von der Zahl der nach § 7 der Kirchengemeindewahlordnung zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel nach oben oder unten abzuweichen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p> <p>(2) Die bei einer Erhöhung erforderliche Ergänzungswahl wird durch den Kirchenvorstand in geheimer Wahl vorgenommen. Sie gilt für den Rest der Amtszeit des Kirchenvorstands.</p> <p>(3) Bei einer Herabsetzung bleiben die bisherigen Mitglieder des Kirchenvorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Kirchenvorstands vorzeitig aus, entfällt die Ergänzung des Kirchenvorstands nach § 31.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand kann auch während der Wahlperiode frühestens sechs Monate nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands beschließen, bis zu zwei Gemeindemitglieder als Jugendmitglieder zu wählen. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p>	<p>(1) In besonders begründeten Fällen kann der Kirchenvorstand beschließen, <u>die Zahl der zu wählenden Mitglieder bis zu einem Drittel herauf- oder herabsetzen</u>. § 7 Absatz 1 Satz 2 der Kirchengemeindewahlordnung bleibt unberührt. Der Kirchenvorstandsbeschluss ist dem Dekanatssynodalvorstand mitzuteilen.</p>

§ 31

Vorzeitiges Ausscheiden

(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands nach [§ 7 der Kirchengemeindegewahlordnung](#) unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegewahlmitgliedern nachzuwählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden. Bei einer Bezirkswahl nach § 9 der Kirchengemeindegewahlordnung soll ein Gemeindegewahlmitglied aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitglieds des Kirchenvorstands gewählt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ausscheiden.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählte Jugendmitglieder innerhalb eines Jahres nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, so rücken für den Rest der Amtszeit diejenigen nach, die nach den gewählten Jugendmitglieder die meisten Stimmen erhalten haben. Anderenfalls kann der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen ([§ 30 Absatz 4](#)).

(4) Dem Dekanatssynodalvorstand sind unverzüglich die Namen ausscheidender und nachrückender, nachgewählter und berufener Mitglieder und Jugendmitglieder des Kirchenvorstands mitzuteilen.

(1) Scheiden gewählte Mitglieder des Kirchenvorstands nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus und wird dadurch die Zahl der gewählten Mitglieder des Kirchenvorstands nach [§ 7 der Kirchengemeindegewahlordnung](#) unterschritten, so hat der Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine entsprechende Anzahl von Gemeindegewahlmitgliedern nach zu wählen, die die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Bei der Nachwahl ist der Kirchenvorstand an den früheren Wahlvorschlag nicht gebunden; [§ 24 Satz 2 der Kirchengemeindegewahlordnung](#) bleibt unberührt.

(2) Wenn gewählte Kandidatinnen oder Kandidaten vor ihrer Einführung als Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher ihr Amt nicht antreten, hat der neugewählte Kirchenvorstand eine entsprechende Nachwahl vorzunehmen; Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Scheiden nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählte Jugendmitglieder nach Beginn der Amtszeit des Kirchenvorstands aus, soll der Kirchenvorstand Jugendmitglieder nachwählen ([§ 30 Absatz 4](#)).

<p style="text-align: center;">§ 32 Neubildung von Kirchengemeinden</p> <p>(1) Werden Kirchengemeinden neu gebildet, so richtet sich die Größe des Kirchenvorstands nach § 7 Absatz 1 der Kirchengemeindevahlordnung¹¹.</p> <p>(2) Wer Mitglied eines Kirchenvorstands im Gebiet der neuen Kirchengemeinde ist und dieser angehört, nimmt das Amt in der neuen Kirchengemeinde wahr.</p> <p>(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 3¹² zu verfahren.</p> <p>(4) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, ist nach § 50 zu verfahren. Außerdem ist umgehend eine Neuwahl des Kirchenvorstands durchzuführen.</p>	<p>(3) Ist der Kirchenvorstand mit den Mitgliedern nach Absatz 2 beschlussfähig, ist nach § 31 Absatz 1 zu verfahren.</p>
--	---

§ 39

Einladung und Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen ausnahmsweise als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder des Kirchenvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.

(3) Der Kirchenvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes beantragt.

(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet wurden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach [§ 27](#).

(6) Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung stehen, können auf Beschluss von der Tagesordnung genommen oder vertagt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Kirchenvorstand und Wahlen nach § 27.

(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Kirchenvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Kirchenvorstand kann beschließen, dass Kirchenvorstandssitzungen auch als Video- oder Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden können.

<p style="text-align: center;">§ 40 Sitzung</p> <p>(1) Die Sitzungen des Kirchenvorstands werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.</p> <p>(2) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, sofern der Kirchenvorstand nichts anderes beschließt. Der Gemeinde oder einem anderen Personenkreis soll die Teilnahme an Kirchenvorstandssitzungen ermöglicht werden, wobei die Verschwiegenheitspflicht des Kirchenvorstands gem. § 36 Absatz 1 zu wahren ist.</p> <p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand kann an seinen Sitzungen weitere Mitarbeitende der Kirchengemeinde, <u>Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag in der Kirchengemeinde</u> und andere Sachverständige beratend teilnehmen lassen. Zu Fragen ihres Sachgebietes sind die zuständigen Mitarbeitenden <u>sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer, die dem Kirchenvorstand nicht angehören</u>, zu hören; an der Beschlussfassung nehmen sie nicht teil.</p>
--	--

§ 41

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse und Wahlen

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählten und berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.

(2) War der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach [§ 39 Absatz 2 Satz 2](#) nicht zulässig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Kirchenvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt bei Video- und Telefonkonferenzen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, wenn diese eine geheime Abstimmung sicherstellen.

(5) Wahlen sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen erfolgt die Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung

(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit der Mehrheit der nach der Kirchengemeindegewahlordnung gewählten und nach § 29 Absatz 1 berufenen Mitglieder einschließlich der stimmberechtigten Jugendmitglieder notwendig. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz oder einer hybriden Sitzung gleich.

(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Video- und Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen

(5) Wahlen sind geheim entweder mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen erfolgt die

<p>digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn</u> sie eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p> <p>(6) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 5 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlussfähigkeit des Kirchenvorstands erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen solange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p> <p>(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt.</p>	<p>Stimmabgabe der stimmberechtigten teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die eine geheime Abstimmung sicherstellen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</u></p> <p>(7) Die Regelungen für Video- und Telefonkonferenzen <u>sowie hybride Sitzungen</u>, einschließlich der Stimmabgabe, gelten für Pfarrwahlen entsprechend. Im Übrigen bleiben die besonderen Regelungen für Pfarrwahlen unberührt</p>
	<p style="text-align: center;">§ 56 Übergangsregelung</p> <p><u>(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder der Kirchenvorstände nehmen ihr Amt bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode bis 2027 wahr.</u></p> <p><u>(2) Die Pfarrerinnen und Pfarrer, die einem Kirchenvorstand bisher nach § 25 Kirchengemeindeordnung von Amts wegen angehörten, nehmen ihr Amt bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027 wahr.</u></p>
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) Vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 27. April 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 38)</p>	

<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Pfarramtliche Verbindung</p> <p><u>(1) Die pfarramtliche Verbindung ist eine besondere Form der pastoralen Versorgung mehrerer Kirchengemeinden durch Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer. Die Pfarrstelle besteht bei einer der Kirchengemeinden.</u></p> <p><u>(2) Mehrere Kirchengemeinden können auf Antrag pfarramtlich verbunden werden. Die pfarramtliche Verbindung wird von den beteiligten Kirchenvorständen im Einvernehmen mit dem Dekanatsynodalvorstand beschlossen und von der Kirchenverwaltung genehmigt. Den gleichen Regelungen unterliegt die Auflösung der pfarramtlichen Verbindung.</u></p> <p><u>(3) Mehrere Kirchengemeinden sind auch miteinander pfarramtlich verbunden, solange der Dekanatsstellenplan die gemeinsame pfarramtliche Versorgung vorsieht.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
---	-------------------------

<p style="text-align: center;">§ 6 Kooperationsraum</p> <p><u>(1) Der Kooperationsraum ist eine besondere Form der Arbeitsgemeinschaft. Er dient der pfarramtlichen Versorgung. Die Kirchengemeinden eines Kooperationsraums schließen eine Vereinbarung gemäß § 5 über ihre Zusammenarbeit.</u></p> <p><u>(2) Bilden Kirchengemeinden einen Kooperationsraum, werden diesem nach § 1 Absatz 2 des Pfarrstellengesetzes gemeindliche Pfarrstellen zugewiesen. Dieser umfasst die beteiligten Kirchengemeinden oder Teile hiervon. Im Kooperationsraum können weitere Arbeitsfelder gemeinsam wahrgenommen werden.</u></p> <p><u>(3) Bei der Bildung von Kooperationsräumen sind geographische, sozialräumliche und historische Gegebenheiten zu bedenken und die Perspektiven der Pfarrstellenplanung zu berücksichtigen. Der Dekanatssynodalvorstand kann die Bildung von Kooperationsräumen anregen.</u></p> <p><u>(4) Über die Bildung eines Kooperationsraums entscheiden die beteiligten Kirchengemeinden. Das Dekanat errichtet die Pfarrstelle gemäß § 1 in Verbindung mit § 3 des Pfarrstellengesetzes.</u></p> <p><u>(5) Für den Kooperationsraum ist eine gemeinsame Pfarrdienstordnung zu erstellen.</u></p> <p><u>(6) Für den Kooperationsraum gilt § 8 der Kirchengemeindeordnung entsprechend, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.</u></p>	<p><i>streichen</i></p>
--	-------------------------

<p style="text-align: center;">§ 45 Gesamtkirchenvorstand</p> <p>(1) Die Gesamtkirchengemeinde hat einen Gesamtkirchenvorstand.</p> <p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden. <u>Es erfolgt immer eine Bezirkswahl. Jede Ortskirchengemeinde bildet einen oder mehrere Wahlbezirke. In jeder Ortskirchengemeinde ist mindestens ein Mitglied des Gesamtkirchenvorstands zu wählen.</u></p> <p>(3) Soweit die Satzung keine abweichenden Regelungen trifft, gelten für die Tätigkeit des Gesamtkirchenvorstandes die Bestimmungen über die Tätigkeit eines Kirchenvorstandes entsprechend.</p>	<p>(2) Der Gesamtkirchenvorstand ist in entsprechender Anwendung der Kirchengemeindevahlordnung zu bilden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 52 Übergangsregelung</p> <p><u>Mit Inkrafttreten des Sollstellenplans für 2025 bis 2029 sind bis dahin bestehende pfarramtliche Verbindungen und Kooperationsräume aufgelöst.</u></p>

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Änderung der DSWO

Die geltende DSWO wurde 2013 zuletzt umfassend novelliert. Sie ist bisher noch nicht an den Prozess ekhn2030 angepasst worden. Es sind bisher weder die Bildung von Nachbarschaftsräumen noch die Bildung von Verkündigungsteams berücksichtigt. Der synodale Rechtsausschuss hat mit der Drucksache 14/23 G bereits Änderungsvorschläge vorgelegt, die wieder aufgegriffen werden.

Änderung der DSO

Auch die Dekanatssynodalordnung ist bisher noch nicht an die Veränderungen durch den Prozess ekhn2030 angepasst worden. Zum 1.1.2025 werden Verkündigungsteams in den Nachbarschaftsräumen gebildet, die sich aus Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst zusammensetzen. Inwieweit letztere in den Dekanatssynoden und Dekanatssynodalvorständen mitarbeiten können, ist bisher nicht geregelt.

B. Lösung

I. Vorschläge zur Änderung der DSWO

1. Nachbarschaftsraum als Bezugsgröße für die Wahl der Gemeindemitglieder

Die Gemeindemitglieder werden im Nachbarschaftsraum gewählt. Das gilt auch für Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss. Dadurch bemisst sich die Zahl der zu wählenden Gemeindemitglieder pro Nachbarschaftsraum und unabhängig von der gewählten Organisationsform.

2. Wählbarkeit der Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und im kirchenmusikalischen Dienst des Dekanats neu regeln

Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und im kirchenmusikalischen Dienst des Dekanats wird die Wählbarkeit zuerkannt, wenn sie zugleich Kirchenmitglied sind. Damit wird ein Vorschlag des Rechtsausschusses aufgegriffen.

II. Vorschläge zur Änderung der DSO

1. Berufung in die Dekanatssynode für Mitarbeitende

In den Verkündigungsteams sollen alle Mitglieder gleichberechtigt sein, auch die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden. Das Dekanat kann entscheiden, nicht alle gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden Verkündigungsteams zuzuweisen. Es wird daher vorgeschlagen, allen gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden, die bei einem Dekanat angestellt sind, das aktive und passive Wahlrecht in die Dekanatssynode zuzuerkennen, sofern sie Kirchenmitglied sind. Dieser Vorschlag würde zur Folge

haben, dass sich die Zahl der gewählten Pfarrerinnen und Pfarrer in den Dekanatssynoden um bis zu drei Personen verringern kann.

Bisher sind nach § 3 Satz 2 DSWO als Mitarbeitende nur Gemeindemitglieder wählbar, die in einem Beschäftigungsverhältnis zu Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat stehen, das weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Mitarbeitende des Dekanats sind nicht wählbar. Die Mitarbeit auf der Dekanatsebene soll daher allen Mitarbeitenden in Kirchengemeinden, kirchlichen Verbänden oder dem Dekanat durch eine Berufung von höchstens vier Personen durch den Dekanatssynodalvorstand eröffnet werden, § 13 Absatz 1 Satz 2 DSO.

Das Verhältnis von gewählten Pfarrpersonen zu anderen gewählten Mitgliedern der Dekanatssynode von einem Drittel zu zwei Dritteln, wie es in Artikel 19 Absatz 2 KO festgelegt ist, würde eingehalten. Die Zahl der Ehrenamtlichen könnte sich aber zugunsten einer höheren Anzahl an kirchlichen Mitarbeitenden verringern.

2. Digitale Sitzungsformen und Abstimmungsmöglichkeiten erweitern

Die bisher nur ausnahmsweise vorgesehen digitale Sitzungsform sowie die Nutzung digitaler Abstimmungsformen sollen als reguläre Möglichkeiten der Sitzungsgestaltung für Dekanatssynode und Dekanatssynodalvorstand vorgesehen werden.

3. Wahlperiode auf vier Jahre verkürzen

Für die Kirchenvorstände wird eine einmalige/generelle Verkürzung der Amtsperiode auf vier Jahre vorgeschlagen. Im Nachgang wäre auch die Amtsperiode der Dekanatssynoden auf vier Jahre ab 2028 zu verkürzen.

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Artikel 1 Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)

1. Zu 2 DSWO - Wahl der Gemeindemitglieder

Die Gemeindemitglieder werden pro Nachbarschaftsraum gewählt. Damit ist die Zahl der zu wählenden Gemeindemitglieder unabhängig von der Organisationsform des Nachbarschaftsraums. Für die Arbeitsgemeinschaft wird geregelt, dass die Gemeindemitglieder vom geschäftsführenden Ausschuss gewählt werden. Bei 1000 Gemeindemitgliedern pro zu wählendem Gemeindemitglied würden sich die Dekanatssynoden der acht Dekanate Vogelsberg, Rheingau-Taunus, Nassauer Land, Ingelheim-Oppenheim und Gießener Land, Dekanat an der Lahn und Büdinger Land und Alzey-Wöllstein signifikant verkleinern, während die übrigen Dekanate ihre bisherige Größenordnung beibehalten würden.

2. Zu § 4 DSWO - Wählbarkeit der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst

Bisher ist geregelt, dass Pfarrerinnen und Pfarrer mit einem Verwaltungsdienstauftrag nach § 28 Pfarrstellengesetz ebenfalls das Wahlrecht erhalten. § 28 wird in der Neufassung des Pfarrstellengesetzes entfallen. Durch die vorgeschlagene Regelung, dass bei einem Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren das Wahlrecht zuerkannt wird, wird die bestehende Rechtslage fortgeführt, wonach beigegebene Pfarrpersonen und Pfarrpersonen in Ruhe, die einen Verwaltungsdienstauftrag wahrnehmen, weiterhin nicht wahlberechtigt sind.

Einen Änderungsvorschlag des synodalen Rechtsausschusses aufgreifend, sollen nicht nur die Mitglieder der Verkündigungsteams, sondern alle hauptamtlichen Mitarbeitenden des gemeinde-

pädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes des Dekanats in die Dekanatssynode gewählt werden können, wenn sie zugleich Kirchenmitglieder sind.

Ehrenamtliche im kirchenmusikalischen Dienst könnten weiterhin als Gemeindemitglieder von den Kirchengemeinden nach § 3 DSWO gewählt werden. Gleiches gilt für gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende, die bei Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden mit höchstens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind. Damit sind aber gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende, die bei den Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit angestellt sind, weiterhin nicht wählbar

3. Zu § 5 - Wahlversammlung

In die Wahlversammlung sollen auch die hauptamtlichen gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden des Dekanats eingeladen werden.

4. Zu 6 DSWO – Wahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst

Die Änderung regelt neu die Wahl von Mitarbeitenden des gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat.

In Absatz 2 wird geregelt, dass auch zukünftig mindestens zwei Drittel der gewählten Synodalen Gemeindemitglieder sein sollen. Wenn gemeindepädagogische oder kirchenmusikalische Mitarbeitende gewählt werden, verringert sich entsprechend die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer, die in die Dekanatssynode gewählt werden können.

Einen Vorschlag des synodalen Rechtsausschusses aufgreifend, wird in Absatz 4 die Zahl der gemeindepädagogischen Mitarbeitenden, die in die Dekanatssynode gewählt werden können, auf zwei Personen begrenzt, die Zahl der kirchenmusikalischen Mitarbeitenden wird auf eine Person begrenzt. Diese Regelung soll auch für die Wahl von Stellvertretungen gelten.

Eine Wahl entfällt auch zukünftig, wenn im Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Mitarbeitende im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst beschäftigt sind, als in die Dekanatssynode zu wählen wären.

5. Zu § 9 DSWO – Verordnungsermächtigung

Diese Regelung wurde aus der Vorgängerfassung der DSWO übernommen, hatte aber weder dort noch in der geltenden Fassung einen Anwendungsfall. Es wird daher aus Vereinfachungsgründen eine Streichung vorgeschlagen. Im Bedarfsfall stünde ohnehin die generelle Verordnungsermächtigung des Artikels 47 Absatz 1 Nr. 20 KO zur Verfügung.

6. Zu § 11 DSWO-Übergangsregelung

Die Übergangsregelungen betrafen die letzte Amtsperiode, die 2021 endete. Sie sind daher ohne Regelungsinhalt für die laufende Amtsperiode.

II. Artikel 2 Änderung der Dekanatssynodalordnung (DSO)

1. Zu § 10 DSO – Amtszeit und Einführung

Die Verkürzung der Amtszeit der Kirchenvorstände bedingt auch eine Verkürzung der Amtsperiode der Dekanatssynoden auf vier Jahre.

2. Zu § 12 – Gewählte Mitglieder

Die Regelung in Absatz 1 wird um die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden im Dekanat ergänzt, die ebenfalls wählbar sein sollen.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 ist die Teilnahme an Synodaltagungen auch für gewählte gemeindepädagogische und kirchenmusikalische Mitarbeitende Teil der Dienstpflicht.

3. Zu § 13 – Berufene Mitglieder

Bisher sind nach § 3 DSWO bereits Mitarbeitende der Kirchengemeinden und von kirchlichen Verbänden im Dekanat wählbar, wenn deren Beschäftigungsverhältnis höchstens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst. Da vorgeschlagen wird, dass Mitarbeitende der Kirchengemeinden in die Kirchenvorstände berufen werden können, wird vorgeschlagen, diese Möglichkeit auch für die Dekanatsynode vorzusehen. Der Dekanatsynodalvorstand soll die Möglichkeit erhalten, innerhalb seines Kontingents für Berufungen von 10 % der zu wählenden Mitglieder der Dekanatsynode bis zu vier Mitarbeitende der Kirchengemeinden oder des Dekanats zu berufen.

Durch eine Ergänzung wird klargestellt, dass berufene Pfarrpersonen einen Dienstauftrag im Dekanat haben müssen und damit wie gewählte Pfarrpersonen in § 17 Absatz 1 Satz 2 bei Wegfall des Dienstauftrags aus der Dekanatsynode ausscheiden.

4. Zu § 14 DSO – Beratende Mitglieder

Da auch Dekanatsjugendreferentinnen und –referenten sowie Dekanatskantorinnen und -kantoren zukünftig wählbar sein sollen, stellt der Änderungsvorschlag klar, dass sie der Synode nur dann als beratende Mitglieder angehören, wenn sie nicht bereits als Synodale gewählt wurden.

5. Zu § 15 DSO – Jugenddelegierte

Durch die Einführung einer Soll-Regelung wird der Wille des Gesetzgebers betont, Jugendliche auch in die synodale Arbeit des Dekanats einzubeziehen.

6. Zu § 24 DSO – Einladung und Tagesordnung

Das Tagen in Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungsformen hat sich bewährt und ist zu einem festen Bestandteil der Sitzungskultur in der EKHN geworden. Die Nutzung dieser technischen Möglichkeiten soll daher den Dekanatssynoden nicht mehr nur ausnahmsweise, sondern generell möglich sein.

7. Zu § 26 DSO – Beschlussfähigkeit

Durch die Änderung wird auch die hybride Sitzungsform in die Regelung einbezogen.

8. Zu § 27 DSO – Beschlüsse

In Absatz 3 wird vorgeschlagen, die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen für alle Sitzungsformen zu ermöglichen. Da mittlerweile technische Möglichkeiten für geheime Abstimmungen zur Verfügung stehen, wurde die Formulierung entsprechend angepasst.

9. Zu § 28 DSO – Wahlen

In Absatz 1 wird auch für Wahlen vorgeschlagen, die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen für alle Sitzungsformen zu ermöglichen.

10. Zu § 35 Absatz 3 DSO – Vertretung im Rechtsverkehr

Durch die Änderung können auch die Stellvertretungen von Dekanin oder Dekan sowie Vorsitzenden des Dekanatsynodalvorstands Urkunden und Vollmachten neben einem weiteren Mitglied

des Dekanatssynodalvorstands unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigten werden daher erweitert, was die Verwaltungsarbeit der Dekanate erleichtert.

11. Zu § 37 DSO – Wahl und Einführung

Wenn Mitarbeitende in die Dekanatssynode berufen werden können, wären Sie nach § 37 Absatz 2 Satz 1 grundsätzlich auch in den DSV wählbar. Um Rollenkonflikte auszuschließen, sind Mitarbeitende der Kirchengemeinden, des Dekanats und kirchlicher Verbände vom Dekanatssynodalvorstandsvorsitz und von dessen Stellvertretung ausgeschlossen.

In Absatz 5 wird vorgeschlagen, die Möglichkeit, bei mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans eine weitere Stellvertretung wählen zu können, zu streichen. Nach dem neuen Pfarrstellengesetz werden keine 0,25-Stellen mehr errichtet und eine Stellvertretung ohne Stellenanteil neben einer Stellvertretung mit einer Stellvertretung erscheint nicht sachgerecht. Die wenigen Fälle, in denen von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, waren in der Praxis zudem eher problematisch.

12. Zu § 42 DSO – Einladung und Tagesordnung

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, Videokonferenzen, Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungsformen auch für den Dekanatssynodalvorstand als Sitzungsform generell zu ermöglichen.

13. Zu § 44 DSO – Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

In Absatz 1 wird die hybride Sitzungsform auch für den Dekanatssynodalvorstand ergänzt.

In Absatz 4 wird vorgeschlagen, die Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen für alle Sitzungsformen zu ermöglichen.

III. Zu Artikel 3 Inkrafttreten

Die Neuregelungen sollen mit dem Inkrafttreten der Sollstellenpläne für die Verkündigungsteams am 1. Januar 2025 gelten und zeitgleich mit den Änderungen der Kirchengemeindeordnung und der Kirchenordnung in Kraft treten.

D. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen. In § 37 Absatz 2 DSO wurde überlegt, ob Mitarbeitende des Dekanats aus Gründen der Rollenklarheit von der Wählbarkeit in des Dekanatssynodalvorstand ausgeschlossen sein sollen. Dies hätte dann auch die gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Mitarbeitenden des Dekanats von der Wählbarkeit ausgeschlossen. Um auch hier eine Gleichheit alle Mitglieder der Verkündigungsteams zu erhalten, wird vorgeschlagen, die Mitarbeitenden des Dekanats nur vom Vorsitz oder der Stellvertretung der oder des Dekanatssynodalvorstandsvorsitzenden auszuschließen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Soweit sich die vorgeschlagenen Änderungen auf die Wählbarkeit von Personengruppen beziehen, sind, von der Verkleinerung der Dekanatssynoden für acht Dekanate abgesehen, keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

F. Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche

Die Änderungsvorschläge, die sich auf die Wählbarkeit von Personengruppen und die dauerhafte Ermöglichung der Nutzung digitaler Möglichkeiten beziehen, dürften keinen erhöhten Erfüllungsaufwand nach sich ziehen. Die Verkürzung der Amtszeit bedeutet aber für die Dekanate, dass eine Neukonstituierung alle vier Jahre stattfinden würde und dies einen erhöhten Verwaltungsaufwand vor allem für die Dekanate, aber auch die Gesamtkirche bedeuten würde.

G. Beteiligung

Gemeinsamer Resonanztermin mit:

Vorsitzenden der Dekanatssynodalvorstände

Dekaninnen und Dekane

Pfarrerausschuss

Kirchensynodale

Kirchenvorstandsmitglieder

Gesamtmitarbeitervertretung

Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V.

H. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentin: Oberkirchenrätin Zander

Entwurf (22.02.2024)

Kirchengesetz
zur Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung und der Dekanatssynodalordnung
Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Dekanatssynodalwahlordnung

Die Dekanatssynodalwahlordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„(1) In jedem Nachbarschaftsraum werden Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode gewählt. Je 1.000 Gemeindemitglieder im Nachbarschaftsraum wird ein Gemeindemitglied durch den Kirchenvorstand gewählt. Kirchengemeinden, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes bilden, wählen die Gemeindemitglieder im geschäftsführenden Ausschuss.

(2) Für die zu wählenden Gemeindemitglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, in Arbeitsgemeinschaften der geschäftsführende Ausschuss, je eine Stellvertretung.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Wählbarkeit der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden
im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In die Dekanatssynode können gewählt werden:

1. Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben,
2. Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen,
3. hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Pfarrerinnen oder Pfarrer oder Pfarrerinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben oder deren

Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Teilbeschäftigte Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis und Mitarbeitende mit mindestens mit halber Stelle hauptamtlich im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind, können wählen und gewählt werden.“

3. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Wahlversammlung

Die Dekanin oder der Dekan lädt alle nach § 4 wahlberechtigten Personen zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 6
Wahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden
im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die nach § 4 wahlberechtigten Personen wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es sind so viele Personen zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ihnen und den gewählten Gemeindegliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Personen ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.“

d) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„(4) Es können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst gewählt werden. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretungen.

(5) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, Pfarrer und hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, als nach den Absätzen 2 und 4 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.“

5. Die Überschrift von § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Wahlverfahren“

6. § 9 wird aufgehoben.

7. Der bisherige § 10 wird § 9.

8. § 11 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Dekanatssynodalordnung

Die Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres und beträgt regelmäßig sechs Jahre. Die am 1. Januar 2028 beginnende Amtszeit endet am 31. Januar 2031. **Alternative:** Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres und beträgt vier Jahre. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.“

2. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe und der hauptamtlich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für gewählte Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat Teil der Dienstpflicht.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hiervon können bis zu vier Mitarbeitende des Dekanats, der Kirchengemeinden oder im Dekanat tätiger kirchlicher Verbände berufen werden. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerinnen, Pfarrern und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat und anderen Mitarbeitenden sowie Gemeindemitgliedern

eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie die Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanats-synodalwahlordnung erfüllen und können Mitarbeitende des Dekanats oder der Kirchengemeinden sein. Pfarrerinnen und Pfarrer müssen einen Dienstauftrag im Dekanat haben.“

4. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Beratende Mitglieder

Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:

1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören;
2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks;
3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent, soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist;
4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor, soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist;
5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung;
6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.“

5. § 24 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann auch als Videokonferenz oder hybride Sitzung durchgeführt werden.“

6. § 26 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, oder einer hybriden Sitzung gleich.“

7. § 27 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Geheime Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

8. § 28 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen, vorzunehmen; bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.“

9. § 35 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein oder deren jeweilige Stellvertretungen sein müssen. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.“

10. § 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst

„(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Mitglieder, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband tätig sind, können nicht als Vorsitzende und als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist.;
2. so viele Mitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;
3. die Pfarrerrinnen und Pfarrer;
4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.“

11. § 42 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen oder als hybride Sitzungen durchgeführt werden.“

12. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz oder hybriden Sitzung gleich.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen; bei Video- oder Telefonkonferenzen oder hybriden Sitzungen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p><u>Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO)</u> Vom 22. November 2013</p> <p>(ABl. 2014 S. 3), geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370)</p>	
<p>§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz regelt die Wahl der Mitglieder der Dekanatssynoden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.</p>	
<p>§ 2 Wahl der Gemeindeglieder</p> <p>(1) <u>In Kirchengemeinden mit weniger als 2.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände ein Gemeindeglied, in Kirchengemeinden mit weniger als 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände zwei Gemeindeglieder und in Kirchengemeinden mit mindestens 4.000 Mitgliedern wählen die Kirchenvorstände drei Gemeindeglieder in die Dekanatssynode. Bei pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden mit insgesamt weniger als 2.000 Mitgliedern können die beteiligten Kirchenvorstände in gemeinsamer Sitzung ein Gemeindeglied als gemeinsame Vertreterin oder gemeinsamen Vertreter in die Dekanatssynode wählen.</u></p> <p>(2) Für die zu wählenden Gemeindeglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand je eine Stellvertretung.</p> <p>(3) Stichtag für die Feststellung der Gemeindegliederzahlen ist der 31. Dezember vor der Neuwahl der Kirchenvorstände.</p>	<p>§ 2 Wahl der Gemeindeglieder</p> <p>(1) <u>In jedem Nachbarschaftsraum werden Gemeindeglieder in die Dekanatssynode gewählt. Je 1.000 Gemeindeglieder im Nachbarschaftsraum wird ein Gemeindeglied durch den Kirchenvorstand gewählt. Kirchengemeinden, die eine Kirchliche Arbeitsgemeinschaft nach § 2d Absatz 1 des Regionalgesetzes bilden, wählen die Gemeindeglieder im geschäftsführenden Ausschuss.</u></p> <p>(2) Für die zu wählenden Gemeindeglieder der Dekanatssynode wählt der Kirchenvorstand, <u>in Arbeitsgemeinschaften der geschäftsführende Ausschuss</u>, je eine Stellvertretung.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 3 Wählbarkeit</p> <p>Die gewählten Gemeindemitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand gemäß § 4 Absatz 1 der Kirchengemeindegewahlordnung³ erfüllen. Gemeindemitglieder, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder in einem Beschäftigungsverhältnis, das mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst, in Kirchengemeinden oder kirchlichen Verbänden im Dekanat tätig sind, können nicht gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Das schließt die Wählbarkeit von Mitarbeitenden, die keiner Gemeinde innerhalb des Dekanats angehören, weiterhin aus.</i></p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 4 Wählbarkeit der Pfarrerrinnen und Pfarrer</p> <p>(1) Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben oder <u>verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz)</u>, können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder <u>verwalten (§ 28 Absatz 1 Pfarrstellengesetz)</u> oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer gemäß Absatz 2 wahlberechtigt sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung. Stichtag für die nach Absatz 2 zu berücksichtigenden Stellen ist der 1. September vor dem Zusammentritt der neu gewählten Dekanatssynode.</p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 <u>Wählbarkeit der Pfarrerrinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst</u></p> <p>(1) In die Dekanatssynode können gewählt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde des Dekanats innehaben <u>oder die einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben,</u> 2. Pfarrerrinnen und Pfarrer, deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, 3. <u>hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind.</u> <p>(2) Pfarrerrinnen oder Pfarrer oder Pfarrerrinnen oder Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben <u>oder einen Verwaltungsdienstauftrag von mindestens drei Jahren erhalten haben</u> oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, können in die Dekanatssynode gewählt werden.</p> <p>(4) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrerrinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Teildienstverhältnis <u>und mindestens mit halber Stelle hauptamtlich im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, die Kirchenmitglieder sind,</u> können wählen und gewählt werden.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt alle wahlberechtigten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. 3 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p>	<p>§ 5 Wahlversammlung</p> <p>Die Dekanin oder der Dekan lädt <u>alle nach § 4 wahlberechtigten Personen</u> zu einer Versammlung ein. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass Teilnahmepflicht für die Versammlung besteht. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>§ 6 Wahl der Pfarrerinnen und Pfarrer</p>	<p>§ 6 <u>Wahl der Pfarrerinnen, Pfarrer und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst</u></p>
<p>(1) Die wahlberechtigten <u>Pfarrerinnen und Pfarrer</u> wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>(2) Es sind so viele <u>Pfarrerinnen und Pfarrer</u> zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern und gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Pfarrerinnen und Pfarrer ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.</p> <p>(3) Bei den gewählten Pfarrerinnen und Pfarrern soll der Anteil der übergemeindlich tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer ihrem zahlenmäßigen Anteil an den insgesamt im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrern entsprechen; er soll ein Drittel der Gesamtzahl nicht übersteigen.</p> <p>(4) Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen und Pfarrer als nach Absatz 2 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.</p>	<p>(1) Die <u>nach § 4 wahlberechtigten Personen</u> wählen in der Wahlversammlung, die die Dekanin oder der Dekan leitet, aus ihrer Mitte die Mitglieder der Dekanatssynode und die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.</p> <p>(2) Es sind so viele <u>Personen</u> zu wählen, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen ihnen und den gewählten Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt. Die Anzahl der von der Wahlversammlung zu wählenden Personen ist durch den Dekanatssynodalvorstand festzulegen.</p> <p>(4) <u>Es können höchstens zwei Personen aus dem gemeindepädagogischen Dienst und höchstens eine Person aus dem kirchenmusikalischen Dienst gewählt werden. Gleiches gilt für die Wahl der Stellvertretungen.</u></p> <p>(5) <u>Hat das Dekanat nicht mehr Pfarrerinnen, Pfarrer und hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätige Personen, als nach Absatz 2 und 4 zu wählen sind, gelten diese ohne Durchführung einer Wahlversammlung als gewählt.</u></p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 7 Geschäftsordnung</p> <p>(1) Wahlen nach § 6 erfolgen geheim und mit Stimmzetteln.</p> <p>(2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.</p> <p>(3) Für die Einberufung und Durchführung der Wahlversammlung nach § 6 gelten im Übrigen die Vorschriften der Dekanatssynodalordnung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 <u>Wahlverfahren</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Einspruch</p> <p>Gegen die Wahl kann binnen einer Woche beim Dekanatssynodalvorstand Einspruch erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Dekanatssynodalvorstandes ist binnen einer Woche nach Zustellung oder Bekanntgabe die Beschwerde an die Kirchenleitung möglich, die endgültig entscheidet.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Verordnungsermächtigung</p> <p>Die Kirchenleitung kann auf Antrag der Dekanatssynode durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand abweichende Regelungen zur Wahl der Gemeindeglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer treffen.</p>	streichen
<p style="text-align: center;">§ 10 Verweisung auf frühere Fassungen</p> <p>Wird in Kirchengesetzen oder Verordnungen auf Bestimmungen früherer Fassungen der Dekanatssynodalwahlordnung verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen dieses Kirchengesetzes.</p>	<i>Wird § 9</i>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 11 Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Gemeindemitglieder und stellvertretende Gemeindemitglieder der Dekanatssynode, die aufgrund der Regelungen in § 3 als Mitarbeitende, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat tätig sind, ihre Wählbarkeit verlieren, bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode in ihrem Amt.</p> <p>(2) Die allgemeine Wahlperiode der Dekanatssynoden endet im Jahr 2015 am 31. Dezember.</p>	<i>Streichen</i>
<p><u>Dekanatssynodalordnung (DSO)</u> Vom 22. November 2013</p> <p>(ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Amtszeit und Einführung</p> <p>(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres. Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p> <p>(2) Weitere Mitglieder der Dekanatssynode treten ihr Amt mit dem Nachrücken oder nach der Berufung oder Nachwahl an. Sie legen bei ihrem Eintritt in die Synode das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>	<p>(1) Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres <u>und beträgt regelmäßig sechs Jahre. Die am 1. Januar 2028 beginnende Amtszeit endet am 31. Januar 2031.</u> Alternative: Die Amtszeit der Dekanatssynode beginnt am 1. Januar des auf die Kirchenvorstandswahl folgenden Jahres <u>und beträgt vier Jahre.</u> Die neugewählten Mitglieder der Dekanatssynode werden in einem Gottesdienst von Pröpstin oder Propst, Dekanin oder Dekan in ihr Amt eingeführt und legen dabei das Versprechen nach Artikel 20 Absatz 2 der Kirchenordnung ab.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 12 Gewählte Mitglieder</p> <p>(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(2) Soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder der Synode sind, gehören die Dekanin oder der Dekan sowie die stellvertretenden Dekaninnen und Dekane der Dekanatssynode kraft Amtes mit Stimmrecht an.</p> <p>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für Pfarrerinnen und Pfarrer Teil der Dienstpflicht.</p>	<p>(1) Die Wahl der Gemeindemitglieder sowie der Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe <u>und der hauptamtlich Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat</u> in die Dekanatssynode bestimmt sich nach Artikel 19 der Kirchenordnung und den Regelungen der Dekanatssynodalwahlordnung.</p> <p>(3) Die Teilnahme an den Synodaltagungen ist für <u>gewählte</u> Pfarrerinnen und Pfarrer <u>und Mitarbeitende im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat</u> Teil der Dienstpflicht.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 13 Berufene Mitglieder</p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie Frauen und Männer angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Nach jeder Neuwahl zur Dekanatssynode kann der bisherige Dekanatssynodalvorstand vor der Wahl des neuen Vorstandes bis zu fünf Prozent der Mitglieder in die neugebildete Dekanatssynode berufen. Diese Mitglieder werden auf die Zahl der nach Absatz 1 möglichen Berufungen angerechnet.</p> <p>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erfüllen.</p> <p>(4) Mit der Berufung eines gewählten stellvertretenden Mitglieds erlöschen seine Rechte aus der Wahl.</p> <p>(5) Berufene Mitglieder haben keine Stellvertretungen.</p>	<p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Deren Zahl darf zehn Prozent der zu wählenden Mitglieder der Dekanatssynode nicht übersteigen. <u>Hiervon können bis zu vier Mitarbeitende des Dekanats, der Kirchengemeinden oder der kirchlichen Verbände im Dekanat berufen werden.</u> Hierbei soll der Dekanatssynodalvorstand darauf achten, dass das zahlenmäßige Verhältnis zwischen Pfarrerrinnen, Pfarrern und Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat und anderen Mitarbeitenden sowie Gemeindemitgliedern eins zu zwei beträgt und auch Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen berufen sowie die Geschlechter angemessen berücksichtigt werden.</p> <p>(3) Die berufenen Mitglieder müssen die Bedingungen der Wählbarkeit gemäß § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung erfüllen <u>und können Mitarbeitende des Dekanats oder der Kirchengemeinden sein. Pfarrerrinnen und Pfarrer müssen einen Dienstauftrag im Dekanat haben.</u></p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 14 Beratende Mitglieder</p> <p>Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören; 2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks; 3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent; 4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor; 5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung; 6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung. 	<p>Zu den Tagungen der Dekanatssynoden sind mit beratender Stimme einzuladen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu drei hauptberufliche theologische Lehrerinnen und Lehrer an Hochschulen und theologischen Seminaren, die einer Kirchengemeinde des Dekanats angehören; 2. die Leiterin oder der Leiter des zuständigen regionalen Diakonischen Werks; 3. eine Dekanatsjugendreferentin oder ein Dekanatsjugendreferent, <u>soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist</u>; 4. eine Dekanatskantorin oder ein Dekanatskantor, <u>soweit sie oder er nicht bereits gewähltes Mitglied der Dekanatssynode ist</u>; 5. die oder der Vorsitzende der Mitarbeitervertretung; 6. die Leiterin oder der Leiter der für das Dekanat zuständigen Regionalverwaltung.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 15 Jugenddelegierte</p> <p>(1) In die Dekanatssynode können bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p> <p>(2) Jugenddelegierte können als Mitglieder der Dekanatssynode:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Anträge stellen und in Tagungen der Dekanatssynode das Wort erhalten, 2. an den Sitzungen der Ausschüsse der Dekanatssynode, den Benennungsausschuss ausgenommen, teilnehmen und in den Sitzungen das Wort erhalten. <p>(3) Mit Erreichen der Volljährigkeit erhalten die Jugenddelegierten Stimmrecht.</p>	<p>(1) In die Dekanatssynode <u>sollen</u> bis zu zwei Jugenddelegierte mit beratender Stimme berufen werden. Sie werden auf Vorschlag der Dekanatsjugendvertretung vom Dekanatssynodalvorstand bestimmt und müssen mindestens das 14. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 24</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann <u>ausnahmsweise</u> auch als Videokonferenz durchgeführt werden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand bestimmt Ort, Zeit und Art der Durchführung der Tagung der Synode und stellt die Tagesordnung fest. Die Sitzungsleitung lädt die Synodalen bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Tagung in Schrift- oder Textform unter Beachtung des Datenschutzes ein und teilt die Tagesordnung mit.</p> <p>(3) Anträge von Kirchenvorständen oder von mindestens fünf Mitgliedern der Dekanatssynode, die spätestens eine Woche vor der Synodaltagung bei dem Dekanatssynodalvorstand eingegangen sind, müssen noch auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Ergänzung der Tagesordnung ist den Synodalen mitzuteilen.</p> <p>(4) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss der Dekanatssynode verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Nachwahlen zum Dekanatssynodalvorstand.</p> <p>(5) Für verhinderte gewählte Mitglieder sind die für sie gewählten stellvertretenden Mitglieder einzuladen. Die in Absatz 2 genannte Frist gilt hierbei nicht.</p>	<p>(1) Die Dekanatssynode tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Bei Bedarf können weitere Tagungen einberufen werden. Eine Tagung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Die Tagung kann auch als Videokonferenz <u>oder hybride Sitzung</u> durchgeführt werden.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 26 Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, gleich.</p> <p>(2) Das Stimmrecht der Synodalen ist nicht übertragbar. Das Stimmrecht veränderter Pfarrrinnen und Pfarrer kann nicht auf andere Pfarrrinnen und Pfarrer übertragen werden.</p> <p>(3) Jede und jeder Synodale hat nur eine Stimme.</p> <p>(4) Ist die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Beratung festgestellt, so gilt sie als fortbestehend, solange nicht ein Antrag auf erneute Feststellung gestellt ist oder sich bei einer Abstimmung oder Wahl die Beschlussunfähigkeit ergibt oder bei Videokonferenzen die Beschlussunfähigkeit der Versammlungsleitung technisch angezeigt wird. Die unwirksamen Abstimmungen oder Wahlen sind in der nächstfolgenden Synodaltagung zu wiederholen. Auf die Wirksamkeit vorher gefasster Beschlüsse oder erfolgter Wahlen ist die später festgestellte Beschlussunfähigkeit ohne Einfluss.</p> <p>(5) War die Dekanatssynode nicht beschlussfähig, so ist sie in einer hierauf anzuberaumenden zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung der zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen</p>	<p>(1) Die Dekanatssynode ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer stimmberechtigten Mitglieder, einschließlich der stimmberechtigten Jugenddelegierten, anwesend sind, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Videokonferenz, auch per Telefon, <u>oder einer hybriden Sitzung</u> gleich.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 27 Beschlüsse</p> <p>(1) Jeder zur Abstimmung gestellte Beschluss ist von der Sitzungsleitung so zu fassen, dass über ihn mit ja oder nein abgestimmt werden kann.</p> <p>(2) Bei Änderungsanträgen wird über den weitergehenden Antrag zuerst abgestimmt. Sind Anträge auf Änderung eines Hauptantrages angenommen, so kommt der Hauptantrag mit diesen Änderungen zur Abstimmung.</p> <p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Diese erfolgt bei Videokonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn diese</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und dieses Gesetz keine andere Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</p>	<p>(3) Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren, sofern die Synode nicht geheime Abstimmung beschließt. Geheime Abstimmungen erfolgen <u>durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 28 Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln vorzunehmen. Dies erfolgt bei Videokonferenzen durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn diese</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p> <p>(2) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.</p> <p>(3) Bei mehreren Kandidatinnen und Kandidaten sind weitere Wahlgänge durchzuführen, wenn die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde. Erreicht auch im zweiten Wahlgang niemand die nach Absatz 2 erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands zieht.</p> <p>(4) Wer für eine Wahl vorgeschlagen wird, darf bei der Beratung nicht anwesend sein. Vor Eintritt in die Beratung ist den Vorgeschlagenen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. Die Beratung findet danach in nicht öffentlicher Sitzung statt. Sofern sie wahlberechtigt sind, nehmen die Vorgeschlagenen an der Wahlhandlung teil.</p>	<p>(1) Die Wahlen zur Kirchensynode und zum Dekanatssynodalvorstand sowie die Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sind geheim und mit Stimmzetteln <u>oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen,</u> vorzunehmen; bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Wahl der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen. In allen anderen Fällen kann durch Handaufheben, bei Videokonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch entsprechende offene Abstimmungsverfahren gewählt werden, wenn niemand widerspricht.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 35</p> <p style="text-align: center;">Vertretung im Rechtsverkehr</p> <p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand vertritt das Dekanat im Rechtsverkehr.</p> <p>(2) Erklärungen des Dekanatssynodalvorstands werden durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands abgegeben, unter denen der oder die Vorsitzende des Dekanatssynodalvorstands oder die Dekanin oder der Dekan oder deren jeweilige Stellvertretung sein muss.</p> <p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein muss. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p> <p>(4) Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung vorgeschrieben, wird die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam.</p> <p>(5) Die besonderen Vorschriften für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen²⁵ bleiben unberührt.</p>	<p>(3) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die das Dekanat Verpflichtungen eingeht, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung durch zwei Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands, unter denen die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Dekanin oder der Dekan sein oder deren jeweilige Stellvertretungen sein müssen. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Siegel des Dekanats zu versehen; dies gilt nicht bei gerichtlichen und notariellen Beurkundungen.</p>

§ 37

Wahl und Einführung

(1) Die Wahl des Dekanatssynodalvorstands muss unmittelbar nach der Feststellung der Legitimation der Mitglieder vorgenommen werden.

(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.

(3) Zunächst erfolgt die Wahl der Dekanin oder des Dekans, falls diese oder dieser zu demselben Zeitpunkt zu wählen ist.

(4) Danach wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt. Dies soll ein Gemeindemitglied sein. Kommt eine solche Wahl nicht zustande, übernimmt die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz, bis eine Wahl erfolgt ist. Davon abweichend kann die Dekanatssynode im Hinblick auf Besonderheiten des Dekanats durch Dekanatsatzung regeln, dass die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz im Dekanatssynodalvorstand wahrnimmt.

(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist. Hat das Dekanat eine Freistellung von mindestens einer halben Stelle für die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans, kann die Dekanatssynode bei Stellenteilung zwei stellvertretende Dekaninnen oder Dekane wählen;
2. so viele Gemeindemitglieder, dass ihre Gesamtzahl im

(2) Der Dekanatssynodalvorstand wird aus der Mitte der gewählten und berufenen Mitglieder der Dekanatssynode für die Dauer der Amtsperiode gewählt. Mitglieder, die als Mitarbeitende in einem Beschäftigungsverhältnis zum Dekanat oder einer Kirchengemeinde oder einem kirchlichen Verband tätig sind, können nicht als Vorsitzende und als Stellvertretungen der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden. Die Regelung des Pfarrstellengesetzes für die stellvertretenden Dekane und Dekaninnen bleibt unberührt.“

(5) Sodann sind in je einem besonderen Wahlgang und in nachstehender Reihenfolge zu wählen:

1. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Dekanin oder des Dekans, sofern diese oder dieser zum gleichen Zeitpunkt zu wählen ist;
2. so viele Mitglieder, dass ihre Gesamtzahl im Dekanatssynodalvorstand die

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Dekanatssynodalvorstand die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Pfarrerinnen und Pfarrer; 4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands. <p>(6) Es kann eine Versammlungsleiterin oder ein Versammlungsleiter für die Dekanatssynode aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands gewählt werden.</p> <p>(7) Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>(8) Wird keine Wahl für den Vorsitz des Dekanatssynodalvorstands durchgeführt, weil die Dekanin oder der Dekan den Vorsitz nach Absatz 4 Satz 3 wahrnimmt, ist ein Gemeindemitglied aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands als Stellvertreterin oder Stellvertreter der oder des Vorsitzenden des Dekanatssynodalvorstands und als Versammlungsleiterin oder Versammlungsleiter der Synode zu wählen.</p> <p>(9) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands können durch die Dekanatssynode von ihrem Amt abberufen werden. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Regelungen des Pfarrstellengesetzes bleiben unberührt.</p>	<p>Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer um eine Person übersteigt;</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. die Pfarrerinnen und Pfarrer; 4. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden aus den Mitgliedern des Dekanatssynodalvorstands.

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 42</p> <p style="text-align: center;">Einladung und Tagesordnung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen <u>ausnahmsweise</u> als Video- oder Telefonkonferenzen durchgeführt werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Dekanatssynodalvorstands sind mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung in Schrift- oder Textform unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuladen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.</p> <p>(3) Der Dekanatssynodalvorstand muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Kirchenleitung dies jeweils unter Angabe des Grundes beantragen.</p> <p>(4) Angelegenheiten, die mindestens von einem Viertel der Mitglieder und spätestens vier Tage vor der Sitzung bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich angemeldet werden, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p> <p>(5) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann auf Beschluss verhandelt werden. Über sie darf jedoch nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle anwesenden Mitglieder damit einverstanden sind.</p>	<p>(1) Die oder der Vorsitzende beruft den Dekanatssynodalvorstand zu Sitzungen ein. Dies soll mindestens jeden zweiten Monat geschehen. Der Dekanatssynodalvorstand kann beschließen, dass Dekanatssynodalvorstandssitzungen als Video- oder Telefonkonferenzen <u>oder als hybride Sitzungen</u> durchgeführt werden.</p>

Synopse zu Dekanatssynodalwahlordnung (DSWO) und DSO	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">§ 44</p> <p>Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung</p> <p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz gleich.</p> <p>(2) War der Dekanatssynodalvorstand nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei der Einberufung zur zweiten Sitzung, die dieselbe Tagesordnung wie die erste haben muss, ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen. In diesem Fall ist die Verkürzung der Einladungsfrist nach § 42 Absatz 2 Satz 2 nicht zulässig.</p> <p>(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn der Dekanatssynodalvorstand durch das Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig geworden ist.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt bei Video- oder Telefonkonferenzen durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>wenn diese</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>	<p>(1) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder notwendig, sofern dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Der Anwesenheit steht die verifizierte Teilnahme an einer Video- oder Telefonkonferenz <u>oder hybriden Sitzung</u> gleich.</p> <p>(4) Bei Beschlüssen ist ein Antrag angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen; dies erfolgt <u>durch Stimmzettel oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, die eine geheime Abstimmung sicherstellen</u>; bei Video- oder Telefonkonferenzen <u>oder hybriden Sitzungen</u> durch Abstimmung der teilnehmenden Mitglieder per Brief oder durch Nutzung digitaler Abstimmungsfunktionen, <u>die</u> eine geheime Abstimmung sicherstellen.</p>

Vorblatt

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchenordnung

A. Problemlage und Zielsetzung

Die in den Drucksachen Nr. 15/24 G und Nr. 16/24 G vorgeschlagenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Pfarrstellengesetzes bedingen eine entsprechende Änderung der Kirchenordnung.

B. Lösung

Es wird vorgeschlagen, die Kirchenordnung entsprechend anzupassen.

C. Zu den Regelungen im Einzelnen

I. Zu Artikel 1 des Änderungsgesetzes

1. Zu Art. 6 Abs. 4 KO

Durch die Einfügung des Wortes „öffentlich“ würde klarer als bisher formuliert, dass die Mitglieder insbesondere der Kirchenvorstände, Dekanatssynodalvorstände und gesamtkirchlichen Organe ebenso wie Pfarrerrinnen und Pfarrer öffentliche Ämter bekleiden, die mit einer entsprechenden Öffentlichkeitswirksamkeit und Erkennbarkeit nach außen verbunden sind.

2. Zu Art. 11 Rechtstellung der Kirchengemeinde

Die Neuformulierung trägt der Regelung im Pfarrstellenrecht Rechnung, die eine Errichtung der Pfarrstellen beim Dekanat vorsieht. Die Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums sind, je nach Organisationsform, an der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum beteiligt.

3. Zu Art. 13 KO Kirchenvorstand

Die Zuständigkeit für Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum soll auf das Dekanat übergehen. Die Formulierung des Absatzes 3 trägt dem Rechnung und sieht ein Mitwirkungsrecht der Kirchenvorstände bei der Erstellung von Dienstordnungen für das Verkündigungsteam, der Besetzung von Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum und bei der Festlegung ortsbezogener Dienste vor.

Wenn die Pfarrerrinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag nicht mehr in jedem Fall einem Kirchenvorstand von Amts wegen angehören, sondern im Bedarfsfall zu berufen sind, ist die Formulierung des Absatzes 4 entsprechend anzupassen. Durch die Anfügung eines weiteren Satzes wird es ermöglicht, im Aufgabenkatalog geregelte Aufgaben durch Kirchengesetz dem geschäftsführenden Ausschuss einer Arbeitsgemeinschaft zu übertragen.

Durch die Änderungen in Absatz 5 würde klarer als bisher formuliert, dass das Amt des Kirchenvorstandsmitglieds ein öffentliches Amt ist, das mit einer entsprechenden Öffentlichkeitswirksamkeit und Erkennbarkeit nach außen verbunden ist. **Alt.:** Änderung von Art. 6 Abs. 4 KO für alle in Organe Gewählte oder Berufene.

Durch die Einfügung „oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum“ wird deutlich, dass in Arbeitsgemeinschaften mit geschäftsführendem Ausschuss wesentliche Angelegenheiten einer Kirchengemeinde nicht mehr vom Kirchenvorstand beschlossen werden und dennoch für den Kirchenvorstand bindend sind.

4. Zu Art. 15 Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag

Zunächst wird die Begrifflichkeit an die Begrifflichkeit im Pfarrdienstrecht der EKD angepasst und statt „Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer“ die Begrifflichkeit „Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag“ eingeführt.

Wenn dieser Personenkreis nicht mehr von Amts wegen allen Kirchenvorständen der Kirchengemeinden angehört, die dieser Pfarrstelle im Sollstellenplan für den Nachbarschaftsbereich zugeordnet sind, ist die Festlegung in Absatz 2 zu streichen. Sie sind dann auch nicht mehr subsidiär für die kirchengemeindliche Verwaltung verantwortlich zu machen. Durch eine Änderung in Absatz 1 wären sie dann nur noch verantwortlich für ihre eigene pfarramtliche Verwaltung bzw. für die der Pfarrstelle zugeordneten Kirchengemeinden bis zur Beschreibung und Festlegung der Aufgaben im Rahmen der gemeinsamen Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst.

Durch den Einsatz von Verkündigungsteams ist auch die Einführung von Pfarrpersonen bezogen auf den Nachbarschaftsraum zu regeln. Dem trägt der Formulierungsvorschlag in Absatz 3 Rechnung.

5. Zu Art. 19 KO – Zusammensetzung der Dekanatssynode

Die vorgeschlagenen Änderungen der DSO und der DSWO bedingen auch Anpassungen der grundlegenden Regelungen in der Kirchenordnung. Es wird eine Formulierung vorgeschlagen, wonach die Leitungsorgane der Nachbarschaftsräume die Gemeindemitglieder in die Dekanatssynode wählen. Neben den Pfarrerinnen und Pfarrern können der Dekanatssynode auch hauptamtliche Mitarbeitende des Dekanats im gemeindepädagogischen und kirchenmusikalischen Dienst angehören. Schließlich ist auch die verkürzte Amtszeit von vier Jahren in der Kirchenordnung zu ändern.

6. Zu Art. 26 Dekaninnen und Dekane

Der Änderungsvorschlag ist bedingt durch den Vorschlag zur Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz (siehe dort, Artikel 2 zu § 25 Absatz 1 und 2 PfdG.EKD): Hier wird vorgeschlagen, dass sich die Wahlperiode automatisch bis zum Ruhestand verlängert, wenn mit Beginn der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch höchstens zwei Jahre verbleiben.

7. Zu Art. 53 Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten

In Absatz 1 wird entsprechend zur Regelung für die Dekaninnen und Dekane vorgeschlagen, auch hier eine Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit auf bis zu 10 Jahre vorzusehen, wenn mit der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch höchstens zwei Jahre verbleiben.

Bisher ist die Kirchenleitung nur in der Wahl der Leiterin oder des Leiters beteiligt. Es wird daher in Absatz 2 im Verfahren zur Wahl oder Wiederwahl von Kirchenpräsidentin oder Kirchenpräsident vorgeschlagen, das Erfordernis eines Benehmens mit der Kirchenleitung vorzusehen, um die Zusammenarbeit innerhalb der Kirchenleitung und der Verfassungsorgane untereinander zu stärken. Diese Regelung würde gemäß Absatz 4 dann auch für die Stellvertretende Kirchenpräsidentin oder den Stellvertretenden Kirchenpräsidenten gelten.

8. Zu Art. 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste

In Absatz 1 wird vorgeschlagen, auch hier eine Möglichkeit der Verlängerung der Amtszeit auf bis zu acht Jahre vorzusehen, wenn mit der Wahlperiode bzw. der Wiederberufung bis zur Regelaltersgrenze noch höchstens zwei Jahre verbleiben.

Es wird in Absatz 2 auch im Verfahren zur Wahl oder Wiederwahl von Pröpstinnen und Pröpsten vorgeschlagen, das Erfordernis eines Benehmens mit der Kirchenleitung vorzusehen, da es sich auch hier um Mitglieder der Kirchenleitung handelt.

II. Zu Artikel 2 Inkrafttreten

Die Neuregelungen sollen zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Änderungen der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Pfarrstellengesetzes am 1. Januar 2025 in Kraft treten und so die verfassungsrechtliche Grundlage für die in diesen Gesetzen vorgeschlagenen Änderungen bilden.

D. Alternativen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine, die über die vorgeschlagenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Pfarrstellengesetzes hinausgehen.

F. Erfüllungsaufwand für die Kirchengemeinden, Dekanate und Regionalverwaltungen sowie für die Gesamtkirche

Keine, die über die Auswirkungen aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen der Kirchengemeindeordnung, der Dekanatssynodalwahlordnung, der Dekanatssynodalordnung und des Pfarrstellengesetzes hinausgehen.

G. Beteiligung

keine

H. Anlage

Synopse zum Kirchengesetz

Referentinnen: Oberkirchenrätin Zander
Oberkirchenrätin Dr. Knötzele

**Kirchengesetz
zur Änderung der Kirchenordnung**

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen; Artikel 39 Absatz 2 der Kirchenordnung ist eingehalten.:

Artikel 1

Die Kirchenordnung vom 17. März 1949, in der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 6 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Ämtern“ durch die Wörter „öffentlichen Ämtern“ ersetzt.

2. Artikel 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum beteiligt.“

3. Artikel 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen;
2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde;
3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchenzucht;
4. die Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst;
5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche;
6. die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung im Nachbarschaftsraum;
7. Mitwirkung bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;
8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde.

Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass einzelne Aufgaben anderen Leitungsorganen zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen werden.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder an. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit beträgt regelmäßig sechs Jahre. **Alternative:** Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen

ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum.“

4. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 15
Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in den Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche Verwaltung.“

c) Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag geschieht unter Mitwirkung der Kirchenvorstände im Nachbarschaftsraum. Die Kirchengemeinden erneuern dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.“

5. Artikel 19 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 19
Zusammensetzung der Dekanatssynode

„(1) Die Dekanatssynode besteht aus:

1. Gemeindemitgliedern, die von den Leitungsorganen in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats gewählt werden,
2. Pfarrerinnen und Pfarrern sowie hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätigen Personen, die aus der Mitte dieses Personenkreises gewählt werden,
3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,
4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.

(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Gemeindemitglieder sein. **Alternative:** *Höchstens ein Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Pfarrerinnen und Pfarrer oder hauptamtliche Mitarbeitende des gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat sein.*

(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.

(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt regelmäßig sechs/vier Jahre.

(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

6. Dem Artikel 26 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.“

7. Artikel 53 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode“ die Wörter „im Benehmen mit der Kirchenleitung und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „auch zu ihnen das Benehmen mit der Kirchenleitung herzustellen und“ eingefügt.

8. Artikel 56 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Kirchensynode“ die Wörter „im Benehmen mit der Kirchenleitung und“ eingefügt.

c) In Absatz 2 Satz 5 werden nach dem Wort „ihnen“ die Wörter „mit der Kirchenleitung das Benehmen herzustellen und“ eingefügt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) Vom 17. März 1949</p> <p>In der Fassung vom 20. Februar 20102 (Abl. 2010 S. 118), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (Abl. 2023, S. 225)</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 6 Dienste und Ämter</p> <p>(1) Dienste können in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen werden.</p> <p>(2) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung von Diensten werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.</p> <p>(3) Alle kirchlichen Mitarbeitenden sowie die Mitglieder kirchlicher Gremien sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Seelsorge und über sonstige Gegenstände, die nach ihrer Natur vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Schweigen zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung des Dienstes oder der Mitgliedschaft.</p> <p>(4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.</p>	<p><i>Alt. zu Art. 13 Abs. 5 Satz 2 KO:</i></p> <p>(4) Die Dienste der Verkündigung, der Leitung und weitere Dienste werden durch Kirchengesetz in Form von <u>öffentlichen</u> Ämtern geordnet. Wer ein Amt innehat, ist an Gottes Wort und die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Einführung in ein Amt geschieht in einem Gottesdienst.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 11 Rechtsstellung der Kirchengemeinde</p> <p>(1) Die Kirchengemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht in eigener Verantwortung.</p>	

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(2) <u>Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung ihrer Pfarrstellen beteiligt.</u></p> <p>(3) Die Kirchengemeinde hat das Recht, im Rahmen der kirchlichen Ordnung und Aufsicht über ihre Mittel in eigener Verantwortung zu verfügen. Dabei hat sie die Pflicht, ihren Anteil zur Erfüllung der gesamtkirchlichen Aufgaben und zur Behebung der Nöte anderer Gemeinden beizutragen.</p>	<p>(2) <u>Die Kirchengemeinde ist an der Besetzung der Pfarrstellen im Nachbarschaftsraum beteiligt.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 13 Kirchenvorstand</p> <p>(1) Der Kirchenvorstand leitet die Kirchengemeinde nach Schrift und Bekenntnis sowie der auf ihnen beruhenden kirchlichen Ordnung und ist für das gesamte Gemeindeleben verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass in der Kirchengemeinde das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden. Er soll die Sendung der Gemeinde in die Welt ernst nehmen und auch die Gemeindeglieder dazu anhalten. Geeignete Gemeindeglieder soll er zur Mitarbeit ermuntern und vorhandene Gaben in der Kirchengemeinde wirksam werden lassen. Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde nach außen.</p> <p>(2) Die Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher sollen für die Pfarrerrinnen und Pfarrer und alle mit besonderen Diensten in der Kirchengemeinde beauftragten Frauen und Männer beten und sie mit Gottes Wort trösten und stärken, mahnen und warnen. Ebenso sollen sie für die Kirchengemeinde im Ganzen wie für ihre einzelnen Glieder beten und ihr zum Leben unter Gottes Wort durch ein gutes Vorbild, durch geschwisterliche Tröstung, Mahnung und Warnung helfen.</p>	

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 4. <u>die Aufstellung von Pfarrdienstordnungen;</u> 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. <u>die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers im Fall des Wahlrechts der Kirchengemeinde und die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung in den übrigen Fällen;</u> 7. <u>die Mitwirkung bei der Errichtung neuer Pfarrstellen und der Bildung neuer Pfarrbezirke sowie bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</u> 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder <u>sowie diejenigen an, die eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten.</u> Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes</p>	<p>(3) Der Kirchenvorstand berät und entscheidet im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung über die Angelegenheiten der Kirchengemeinde. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vertretung der Kirchengemeinde in geistlichen und rechtlichen Fragen; 2. die Ordnung und Gestaltung des kirchlichen Lebens in der Kirchengemeinde; 3. die Mitverantwortung für die Seelsorge sowie die Entscheidung in Fragen der Kirchengemeinde; 4. <u>die Mitwirkung bei der Erstellung der Dienstordnung für den hauptamtlichen Verkündigungsdienst;</u> 5. die Ordnung der besonderen Dienste in der Kirchengemeinde und die Zusammenarbeit mit übergemeindlichen Einrichtungen und Werken der Kirche; 6. <u>die Mitwirkung bei der Pfarrstellenbesetzung im Nachbarschaftsraum;</u> 7. <u>Mitwirkung bei Änderungen in dem Bestand und der Begrenzung der Kirchengemeinde;</u> 8. die Entscheidung über die finanziellen Angelegenheiten der Kirchengemeinde. <p><u>Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass einzelne Aufgaben anderen Leitungsorganen zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum übertragen werden.</u></p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand gehören gewählte Mitglieder an. Der Kirchenvorstand kann weitere Mitglieder berufen. Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>beträgt regelmäßig sechs Jahre. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes.</p> <p>(6) Bei ihrer Einführung werden die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes wie folgt verpflichtet: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, den mir anvertrauten Dienst sorgfältig und treu zu tun in der Bindung an Gottes Wort gemäß dem Bekenntnis und nach den Ordnungen unserer Kirche und unserer Gemeinde.“</p> <p>(7) Der Kirchenvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.</p> <p>(8) Bei Gesamtkirchengemeinden wird nur ein Gesamtkirchenvorstand gebildet, der auch die Aufgaben der Kirchenvorstände der an ihr beteiligten Kirchengemeinden wahrnimmt.</p>	<p>Alternative: Die Amtszeit des Kirchenvorstandes beträgt <u>vier</u> Jahre.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes haben ihre Entscheidung als Glieder der Gemeinde Jesu Christi allein in der Bindung an Gottes Wort und in der Treue gegen Bekenntnis und Ordnungen der Kirchengemeinde und Kirche zu treffen und sind an keinerlei sonstige Weisungen gebunden. Sie versehen ihre einzelnen Dienste nach den Beschlüssen des Kirchenvorstandes <u>oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum.</u></p>
<p>Artikel 15 Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer</p> <p>(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, in der Kirchengemeinde die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen</p>	<p>Artikel 15 Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag</p> <p>(1) <u>Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag</u> haben im Rahmen der kirchlichen Ordnung den Auftrag und das vorrangige Recht, <u>in den Kirchengemeinden des Nachbarschaftsraums</u> die öffentliche Wortverkündigung auszuüben, Amtshandlungen vorzunehmen sowie die</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>vorzunehmen sowie die Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen.</p> <p><u>(2) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer leiten als Mitglieder des Kirchenvorstandes gemeinsam mit den Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern die Kirchengemeinde. Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche und, soweit diese nicht durch Ehrenamtliche wahrgenommen wird, für die kirchengemeindliche Verwaltung.</u></p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer werden zu Beginn ihres ständigen Dienstes in einer Kirchengemeinde in einem Gottesdienst unter Berufung auf ihr Ordinationsversprechen eingeführt.</p> <p>(4) Die Einführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes. Die Kirchengemeinde erneuert dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</p>	<p>Seelsorge und Unterweisung wahrzunehmen. <u>Sie sind verantwortlich für die pfarramtliche Verwaltung.</u></p> <p><i>Abs. 2 wird gestrichen</i></p> <p><i>wird Abs. 2</i></p> <p><u>(3) Die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer mit gemeindlichem Auftrag geschieht unter Mitwirkung des Kirchenvorstandes oder des Leitungsorgans zur regionalen Zusammenarbeit im Nachbarschaftsraum. Die Kirchengemeinden erneuern dabei ihre Bereitschaft und Verpflichtung zur Mitarbeit im Dienst an Welt und Kirche.</u></p>
<p style="text-align: center;">Artikel 19 Zusammensetzung der Dekanatssynode</p> <p>(1) Die Dekanatssynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindefmitgliedern, die von den Kirchenvorständen der Kirchengemeinden des Dekanats gewählt werden, 2. Pfarrerinnen und Pfarrern, die aus der Mitte der im Dekanat tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer gewählt werden, 3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden, 4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen. 	<p>(1) Die Dekanatssynode besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemeindefmitgliedern, <u>die von den Leitungsorganen in den Nachbarschaftsräumen des Dekanats</u> gewählt werden, 2. Pfarrerinnen und Pfarrern <u>sowie hauptamtlich im gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienst im Dekanat tätigen Personen, die aus der Mitte dieses Personenkreises gewählt werden,</u> 3. Mitgliedern, die in die Dekanatssynode berufen werden,

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>(2) Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen <u>nicht ordinierte</u> Gemeindeglieder sein.</p> <p>(3) Unter den berufenen Mitgliedern sollen Vertreterinnen und Vertreter der zum Dekanat gehörenden kirchlichen Einrichtungen und Dienste sein.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt sechs Jahre.</p> <p>(5) Das Nähere <u>zu den Wahlen und Berufungen</u> wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(6) Die Dekanatssynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen.</p>	<p>4. der Dekanin oder dem Dekan sowie den stellvertretenden Dekaninnen und Dekanen.</p> <p>(2) <u>Mindestens zwei Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Gemeindeglieder sein. Alternative: Höchstens ein Drittel der gewählten Mitglieder der Dekanatssynode sollen Pfarrerinnen und Pfarrer oder <u>hauptamtliche Mitarbeitende des gemeindepädagogischen oder kirchenmusikalischen Dienstes im Dekanat sein.</u></u></p> <p>(4) Die Amtszeit der Dekanatssynode beträgt <u>regelmäßig</u> sechs Jahre.</p> <p><i>Ist anzupassen, wenn die Amtszeit der KVs auf 4 Jahre reduziert wird.</i></p> <p>(5) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>
<p style="text-align: center;">Artikel 26 Dekaninnen und Dekane</p> <p>(1) Die Dekaninnen und Dekane müssen Pfarrerinnen oder Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau auf Lebenszeit sein und das Recht haben, sich auf eine volle Pfarrstelle zu bewerben. Sie werden von der Dekanatssynode gewählt. Dazu legt die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Dekanatssynodalvorstand einen Wahlvorschlag vor.</p> <p>(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats.</p> <p>(3) Das Nähere zur Wahl der Dekaninnen und Dekane wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>	<p>(2) Die Dekaninnen und Dekane führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren. Wiederwahl ist möglich. Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit dem Eintritt in den Ruhestand oder bei Auflösung des Dekanats. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.</u></p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p style="text-align: center;">Artikel 53</p> <p>Wahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten</p> <p>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode nach Anhörung des Pfarrerausschusses und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist auch zu ihnen der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand in dem im Absatz 2 angegebenen Zusammenwirken mit den dort genannten Gremien die Wiederwahl der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt. Kommt die Wiederwahl nicht zustande, so ist nach Absatz 2 zu verfahren.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten. Zur Stellvertreterin oder zum Stellvertreter der Kirchenpräsidentin oder des Kirchenpräsidenten kann auch eine Pröpstin oder ein Propst oder</p>	<p>(1) Die Kirchenpräsidentin oder der Kirchenpräsident wird von der Kirchensynode gewählt. Sie oder er muss ordinierte Theologin oder ordinerter Theologe sein. Sie oder er führt das Amt für die Dauer von acht Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu zehn Jahre verlängert werden.</u></p> <p>(2) Der Kirchensynodalvorstand legt der Kirchensynode <u>im Benehmen mit der Kirchenleitung und nach Anhörung des Pfarrerausschusses</u> und im Einvernehmen mit dem Benennungsausschuss der Kirchensynode einen Wahlvorschlag vor. Weitere Wahlvorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, so ist <u>auch zu ihnen das Benehmen mit der Kirchenleitung herzustellen und</u> der Pfarrerausschuss und der Benennungsausschuss zu hören. Die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Vorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>eine Dezernentin oder ein Dezernent der Kirchenverwaltung für die Dauer ihres oder seines bestehenden Amtes gewählt werden.</p>	
<p style="text-align: center;">Artikel 56 Wahl der Pröpstinnen und Pröpste</p> <p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(3) Schlägt der Kirchensynodalvorstand nach Anhörung der in Absatz 2 genannten Gremien die Wiederwahl einer Pröpstin oder eines</p>	<p>(1) Die Pröpstinnen und Pröpste müssen ordinierte Theologinnen und Theologen sein. Sie werden für jeden Propsteibereich von der Kirchensynode gewählt. Sie führen das Amt für die Dauer von sechs Jahren, längstens bis zum Eintritt in den Ruhestand. Wiederwahl ist möglich. <u>Die Wahlperiode kann durch Kirchengesetz auf bis zu acht Jahre verlängert werden.</u></p> <p>(2) Die Stellen der Pröpstinnen und Pröpste werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ausgeschrieben, sofern keine Wiederwahl der bisherigen Pröpstin oder des bisherigen Propstes vorgeschlagen wird. Der Kirchensynodalvorstand schlägt der Kirchensynode <u>im Benehmen mit der Kirchenleitung und</u> nach mündlicher Anhörung des Pfarrerausschusses, der Dekaninnen und Dekane und der Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches für jede zu wählende Pröpstin und jeden zu wählenden Propst in der Regel zwei, höchstens jedoch drei Namen vor. Weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode sind zulässig. Sie müssen von mindestens einem Fünftel der gewählten und berufenen Mitglieder der Synode unterstützt werden. Werden solche Vorschläge gemacht, sind auch zu ihnen <u>mit der Kirchenleitung das Benehmen herzustellen und</u> der Pfarrerausschuss, die Dekaninnen und Dekane und die Vorsitzenden der Dekanatssynoden des betreffenden Propsteibereiches zu hören; die Wahl ist auf die nächste Tagung der Kirchensynode zu verschieben. Auf dieser Tagung können keine weiteren Wahlvorschläge gemacht werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.</p>

Synopse zur Kirchenordnung (KO)	
Geltendes Recht	Änderungsvorschläge
<p>Propstes vor, so wird zunächst über diesen Vorschlag abgestimmt.</p> <p>(4) Kommt keine Wahl oder Wiederwahl zustande, ist das Amt der Pröpstin oder des Propstes neu auszuschreiben.</p> <p>(5) Die Propsteibereiche werden durch Kirchengesetz geregelt.</p> <p>(6) Bei einer Veränderung der Propsteibereiche bleiben die betroffenen Pröpstinnen und Pröpste im Amt. Ihnen wird für die Dauer der verbleibenden Amtszeit die Zuständigkeit für einen neuen Propsteibereich oder einen gesamt-kirchlichen Aufgabe durch Kirchengesetz übertragen. Absatz 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.</p>	

V o r l a g e

des Finanzausschusses

zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften

(Drs. Nr. 66/23 G)

Der Finanzausschuss empfiehlt der 13. Kirchensynode auf ihrer 5. Tagung das Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichtersteller: Synodaler Christian Heß

Anlage:

Synopse

Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften

Entwurf zur 2. Lesung (Finanzausschuss 25.3.2024)

Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „beträgt aber mindestens 3.000 Euro“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

2. In § 6 Grundzuweisung

a) wird Absatz 1 wie folgt gefasst:

„Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten sowie des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten und der Lektorinnen und Lektoren wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:...“

- b) Die Ziffern 1.-3. bleiben erhalten.
- c) Ziffer 4. wird gestrichen.

3. a) § 11 Absatz 1, 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 4 (neu 1) wird neu gefasst:

„(1) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 5 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2026 wirksam wird. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“

c) Absatz 4a wird gestrichen.

- d) Absatz 4b bleibt erhalten als neuer Absatz (2).
- e) Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

Artikel 2

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 428), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Haushalt ist für ein oder zwei Kalenderjahre aufzustellen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „mehr als“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden zu den Buchstaben b bis d.

3. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.“

4. § 25 Absatz (2) wird ein neuer Satz 2 ergänzt:

„Die Pflichtrücklagen der Gesamtkirche werden zentral bilanziert.“

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

cc) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „rechnerischen sowie bei Bedarf zur“ eingefügt.

b) An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz wird das Wort „ist“ durch die „Wörter „und die Feststellungsbefugnis sind“ ersetzt.

bb) Nummer 1 Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 1 Satz 3 wird neuer Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.“

dd) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.“

ee) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

ff) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Anordnungsbefugnis“ die Wörter „und die Feststellungsbefugnis“ eingefügt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Absätze 5 und 6 geltend entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.“

5. Dem § 45 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.“

6. In § 87 wird neu eingefügt als Absatz (1c):

„Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

1. § 4 Absatz 1 wird ergänzt:

„Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben erfolgt über den Haushalt einer der beteiligten Kirchengemeinden. Dies wird über gemeinsame Abrechnungsobjekte mit Bewirtschaftungsbefugnis durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgebildet.“

2. § 48 Absatz 2 Satz 2 des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ..., wird wie folgt gefasst:

„Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.“

Artikel 4

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 47 Absatz 2 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt gefasst:

„1. Feststellung des Wirtschaftsplans von Wirtschaftsbetrieben einschließlich des Stellenplans;“

Artikel 5

Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 33 Absatz 2 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 7 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 7 bis 11.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
	Artikel 1 Änderung der Zuweisungsverordnung	Artikel 1 Änderung der Zuweisungsverordnung
Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358)		
§ 2 Grundzuweisung	§ 2 Grundzuweisung	§ 2 Grundzuweisung [Kirchengemeinden]
<p>(1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. 3 Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.</p>	<p>(1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen; beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.</p>	<p>(1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen; beträgt aber mindestens 3.000 Euro. 3 Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.</p>
<p>(2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, 2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und 	<p>(2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, 2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und 	<p>(2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p>	<p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p>	<p>2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und</p> <p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p>
<p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p>	<p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p>	<p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p>
<p>1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Gemeindeglieder und Fläche des Dekanats im Verhältnis 7 : 3 bezogen auf die nach diesen Kriterien insgesamt zu leistenden Zahlungen, 2. Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben; die Berechnung richtet sich nach dem 	<p><i>unverändert</i></p>	<p>1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten <u>sowie des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten und der Lektorinnen und Lektoren</u> wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Gemeindeglieder und Fläche des Dekanats im Verhältnis 7 : 3 bezogen auf die nach diesen Kriterien insgesamt zu leistenden Zahlungen,

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Stellenumfang der Verwaltungsfachkraft gemäß Sollstellenplan,</p> <p>3. Sachkostenpauschale je voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben sowie für regionale Pfarrstellen, gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans und die vorsitzende Person des Dekanatssynodalvorstandes,</p> <p>4. für den Prädikantendienst und Lektorendienst je Kirchengemeinde und je anerkanntem Außenort einen jährlichen Pauschalbetrag; die Gewichtung der Außenorte erfolgt mit nachstehenden Faktoren: wöchentlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 1,00, 14-täglicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,50, monatlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,25.</p> <p>2 Die Grundzuweisung deckt auch die Kosten für die Supervision und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der sonstigen Beschäftigten des Dekanats ab.</p>		<p>2. Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben; die Berechnung richtet sich nach dem Stellenumfang der Verwaltungsfachkraft gemäß Sollstellenplan,</p> <p>3. Sachkostenpauschale je voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben sowie für regionale Pfarrstellen, gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans und die vorsitzende Person des Dekanatssynodalvorstandes,</p> <p>4. für den Prädikantendienst und Lektorendienst je Kirchengemeinde und je anerkanntem Außenort einen jährlichen Pauschalbetrag; die Gewichtung der Außenorte erfolgt mit nachstehenden Faktoren: wöchentlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 1,00, 14-täglicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,50, monatlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,25.</p> <p>2 Die Grundzuweisung deckt auch die Kosten für die Supervision und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der sonstigen Beschäftigten des Dekanats ab.</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
§ 11 Übergangsregelung	§ 11 Übergangsregelung	§ 11 Übergangsregelung
<p>(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2 wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.</p> <p>(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.</p> <p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.</p> <p>(4) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(4a) 1 Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. 2 Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz 2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>„(4) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. <u>Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 25 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2024 wirksam wird und 10 Jahre, wenn der Zusammenschluss zwischen dem 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 wirksam wird. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das dem Zusammenschluss vorausgehende Haushaltsjahr.</u> Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“</p>	<p>(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2 wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.</p> <p>(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.</p> <p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.</p> <p>(4) (1) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 5 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2026 wirksam wird. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(4a) 1 Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. 2 Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>1. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und</p> <p>2. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und</p> <p>3. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.</p> <p>3 Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.</p> <p>(4b) 1 Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(5) aufgehoben</p> <p>(6) 1 Für besondere Verwaltungskosten der Kirchengemeindeverbände können längstens bis zum 31. Dezember 2012 Zuweisungen gewährt werden. 2 Für Dekanate, die Rechtsnachfolger ehemaliger</p>		<p>2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>4. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und</p> <p>5. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und</p> <p>6. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.</p> <p>3 Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.</p> <p>(4b) 1 (2) Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(5) aufgehoben</p> <p>(6) 1 Für besondere Verwaltungskosten der Kirchengemeindeverbände können längstens bis zum 31. Dezember 2012 Zuweisungen gewährt werden. 2 Für Dekanate, die Rechtsnachfolger ehemaliger Kirchengemeinde oder Dekanatsverbände sind, gilt Entsprechendes.</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
Kirchengemeinde- oder Dekanatsverbände sind, gilt Entsprechendes.		
	Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung	Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung
Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 428)		
§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer	§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer	§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer
<p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein <u>oder zwei Kalenderjahre</u> aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für <u>mehr als</u> zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann <u>ersetzt</u> der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden <u>ersetzen</u>. 2 <u>Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Sonstige Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.</u></p>	<p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein <u>oder zwei Kalenderjahre</u> Haushaltsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei <u>oder mehr</u> Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen	§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen	§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
<p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, 	<p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, 	<p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d. erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e. Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f. je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigelegt werden.</p>	<p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d.<u>b.</u> erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e.<u>c.</u> Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f.<u>d.</u> je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigelegt werden.</p>	<p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d.<u>b.</u> erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e.<u>c.</u> Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f.<u>d.</u> je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p>
<p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. 3 Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu</p>	<p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen <u>und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen</u> eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. 3 Ort und Zeitpunkt der</p>	<p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und <u>eine Woche lang zur Einsicht auszulegen</u> Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Ort und Zeitpunkt der</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>machen. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3) ...</p>	<p>Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3) ...</p>	<p>Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3) ...</p>
§ 25 Sonderhaushalte		§ 25 Sonderhaushalte
<p>(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. (2) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. 2 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 3 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.</p>	<i>unverändert</i>	<p>(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. (2) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. <u>2 Die Pflichtrücklagen der Gesamtkirche werden zentral bilanziert.</u> 2 <u>3</u> Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 3 <u>4</u> Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.</p>
§ 34 Anordnungen	§ 34 Anordnungen	§ 34 Anordnungen

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 5. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 6. Angaben zur steuerlichen Buchung, 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 9. das Datum der Anordnung, 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.</p>	<p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 5. Angaben zur steuerlichen Buchung, 6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und <u>rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit,</u> 7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 8. das Datum der Anordnung, 9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. <u>Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.</u></p> <p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass</p>	<p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 5. Angaben zur steuerlichen Buchung, 6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und <u>rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit,</u> 7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 8. das Datum der Anordnung, 9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. <u>Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.</u></p> <p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss regeln, dass <ol style="list-style-type: none"> a. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder b. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend. 	<p>die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis sind</u> wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. <u>2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.</u> 2. <u>Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die</u> 	<p>elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis ist <u>und die Feststellungsbefugnis sind</u> wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. <u>3 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen. regeln, dass</u> <ol style="list-style-type: none"> a. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder b. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p>	<p><u>fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.</u></p> <p>3. Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis</u> für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p> <p><u>(6a) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.</u></p>	<p>b. <u>Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.</u></p> <p>c. Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis</u> für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben. (6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p> <p><u>(6a) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.</u></p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, 	<p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, 	<p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten,

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>	<p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>	<p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>
<p>§ 45 Buchungen, Belegpflicht</p>	<p>§ 45 Buchungen, Belegpflicht</p>	<p>§ 45 Buchungen, Belegpflicht</p>
<p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr.</p>	<p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr.</p> <p>(3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu</p>	<p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdrucksperiode ist das Haushaltsjahr.</p> <p>(3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
(3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.	ordnen. <u>3 Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.</u>	ordnen. <u>3 Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.</u>
§ 87 Übergangsbestimmungen	§ 87 Übergangsbestimmungen	§ 87 Übergangsbestimmungen
	<i>unverändert</i>	
(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2025 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8 , an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54 , 2. bis zum 31. Dezember 2025 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und 3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2025 von den Anforderungen an die Bildung der		(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann 1. bis zum 31. Dezember 2025 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8 , an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54 , 2. bis zum 31. Dezember 2025 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und 3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2025 von den

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5</p> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.¹⁰</p> <p>(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.¹¹</p>		<p>Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5</p> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.¹⁰</p> <p>(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.¹¹</p> <p><u>(1c) Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.</u></p>
	Artikel 3 Änderung des Regionalgesetzes	Artikel 3 Änderung des Regionalgesetzes
§ 4 Arbeitsgemeinschaft		§ 4 Arbeitsgemeinschaft
(1) 1 Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine	<i>unverändert</i>	(1) 1 Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Arbeitsgemeinschaft bilden. 2 Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. 3 Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.</p> <p>(2) 1 Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. 2 Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p>		<p>Arbeitsgemeinschaft bilden. 2 Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. 3 Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. <u>4 Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben erfolgt über den Haushalt der beteiligten Kirchengemeinden. Dies wird über gemeinsame Abrechnungsobjekte mit Bewirtschaftungsbefugnis durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgebildet.</u></p> <p>(2) 1 Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. 2 Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p>
<p>§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p>	<p>§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p>	<p>§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p>
<p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.</p> <p>(2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.</p>	<p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.</p> <p>(2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.</p>	<p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert.</p> <p>(2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten.</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>(3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>	<p>(3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>	<p>(3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>
	<p>Artikel 4 Änderung der Kirchengemeindeordnung</p>	<p>Artikel 4 Änderung der Kirchengemeindeordnung</p>
<p>Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 27. April 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 38)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. 	<p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder <u>Wirtschaftsbetriebes</u> Wirtschaftsplanes <u>von</u> einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. 	<p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder <u>Wirtschaftsbetriebes</u> Wirtschaftsplanes <u>von</u> einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3.

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2.Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte,</p>	<p>Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p>	<p>Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16.</p>	<p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p>	<p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2.Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindesatzungen. 2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird. (3) ... (4) ...</p>	<p>17. Kirchengemeindesatzungen. 2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird. (3) ... (4) ...</p>	<p>17. Kirchengemeindesatzungen. 2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird. (3) ... (4) ...</p>
	<p>Artikel 5 Änderung der Dekanatsynodalordnung</p>	<p>Artikel 5 Änderung der Dekanatsynodalordnung</p>
<p>Dekanatsynodalordnung (DSO) vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)</p>		
<p>§ 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden</p>	<p>§ 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden</p>	
<p>(1) Der Dekanatsynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹ die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden. (2) Der Dekanatsynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²² geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben: 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen</p>	<p>(1) Der Dekanatsynodalvorstand führt nach <u>Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹</u> die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden. (2) Der Dekanatsynodalvorstand hat über die in <u>Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²²</u> geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben: 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen</p>	<p>(1) Der Dekanatsynodalvorstand führt nach <u>Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹</u> die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden. (2) Der Dekanatsynodalvorstand hat über die in <u>Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²²</u> geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben: 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³ ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 8. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 9. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 10. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 11. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer 	<p>Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach <u>§ 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³</u> ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 7. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 8. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 9. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 10. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer 	<p>zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach <u>§ 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³</u> ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 7. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 8. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 9. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 10. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2.Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p>	<p>Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 11. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p>	<p>Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 11. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen.</p>

Rechtsförmlich korrigierter Entwurf (23.04.2024)

Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 200 Nr. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „beträgt aber mindestens 3.000 Euro“ gestrichen.
 - b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
2. § 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Sachkosten“ werden die Wörter „sowie des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten und der Lektorinnen und Lektoren“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
 - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 bis 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt fünf Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2026 wirksam wird. Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“
 - c) Absatz 4a wird aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4b wird Absatz 2.
 - e) Absatz 6 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 30. November 2023 (ABl. 2023 S. 223 Nr. 124), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Haushalt ist für ein oder zwei Kalenderjahre aufzustellen.“

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „mehr als“ eingefügt.
 - c) Absatz 5 wird aufgehoben.
2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- a) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden die Buchstaben b bis d.
3. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.“
4. Nach § 25 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Die Pflichtrücklagen werden in der Gesamtkirche zentral bilanziert.“
5. § 34 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.
 - cc) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „rechnerischen sowie bei Bedarf zur“ eingefügt.
 - b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz wird das Wort „ist“ durch die „Wörter „und die Feststellungsbefugnis sind“ ersetzt.
 - bb) Nummer 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nummer 1 Satz 3 wird neuer Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.“
 - dd) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.“
 - ee) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
 - ff) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Anordnungsbefugnis“ die Wörter „und die Feststellungsbefugnis“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Absätze 5 und 6 geltend entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.“

6. Dem § 45 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.“

7. Nach § 87 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben erfolgt über den Haushalt einer der beteiligten Kirchengemeinden. Dies wird über gemeinsame Abrechnungsobjekte mit Bewirtschaftungsbefugnis durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgebildet.“

2. § 48 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.“

Artikel 4

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt gefasst:

„1. Feststellung des Wirtschaftsplans von Wirtschaftsbetrieben einschließlich des Stellenplans;“

Artikel 5

Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 33 Absatz 2 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 7 wird aufgehoben.

2. Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 7 bis 11.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
	Artikel 1 Änderung der Zuweisungsverordnung	Artikel 1 Änderung der Zuweisungsverordnung
Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am 29. November 2018 (ABl. 2018 S. 358)		
§ 2 Grundzuweisung	§ 2 Grundzuweisung	§ 2 Grundzuweisung [Kirchengemeinden]
(1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen, beträgt aber mindestens 3.000 Euro. 3 Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.	(1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen; beträgt aber mindestens 3.000 Euro. Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.	(1) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der allgemeinen Personal- und Sachausgaben wird der Kirchengemeinde eine Grundzuweisung gewährt. 2 Diese Grundzuweisung wird nach der Gemeindegliederzahl bemessen; beträgt aber mindestens 3.000 Euro. 3 Daneben wird der Kirchengemeinde für Personal- und Sachausgaben des Gottesdienstes eine Pauschale von 5.000 Euro gezahlt.
(2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, 2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und	(2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt, 2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und	(2) 1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachausgaben von zusätzlichen Predigtstellen wird eine Pauschale gewährt, die sich nach der Häufigkeit des Gottesdienstes richtet: mit wöchentlichem Gottesdienst 5.000 Euro; mit 14-täglichem Gottesdienst 3.000 Euro; mit monatlichem Gottesdienst 2.000 Euro. 2 Eine zusätzliche Predigtstelle im Sinne dieser Vorschrift wird als solche anerkannt, wenn 1. die Predigtstelle in einem unselbstständigen Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt,

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p>	<p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p>	<p>2. dort regelmäßig Gottesdienst gefeiert wird und</p> <p>3. sie nicht überwiegend der pfarramtlichen Versorgung einer besonderen Einrichtung, insbesondere für Senioren und Kranke, dient.</p> <p>3 Ein unselbstständiges Teilgebiet einer Kirchengemeinde liegt insbesondere nach einem Zusammenschluss von mehreren Kirchengemeinden zu einer neuen Kirchengemeinde vor.</p>
<p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p>	<p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p>	<p>§ 6 Grundzuweisung [Dekanate]</p>
<p>1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Gemeindeglieder und Fläche des Dekanats im Verhältnis 7 : 3 bezogen auf die nach diesen Kriterien insgesamt zu leistenden Zahlungen, 2. Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben; die Berechnung richtet sich nach dem 	<p><i>unverändert</i></p>	<p>1 Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten <u>sowie des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten und der Lektorinnen und Lektoren</u> wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zahl der Gemeindeglieder und Fläche des Dekanats im Verhältnis 7 : 3 bezogen auf die nach diesen Kriterien insgesamt zu leistenden Zahlungen,

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Stellenumfang der Verwaltungsfachkraft gemäß Sollstellenplan,</p> <p>3. Sachkostenpauschale je voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben sowie für regionale Pfarrstellen, gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans und die vorsitzende Person des Dekanatsynodalvorstandes,</p> <p>4. für den Prädikantendienst und Lektorendienst je Kirchengemeinde und je anerkanntem Außenort einen jährlichen Pauschalbetrag; die Gewichtung der Außenorte erfolgt mit nachstehenden Faktoren: wöchentlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 1,00, 14-täglicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,50, monatlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,25.</p> <p>2 Die Grundzuweisung deckt auch die Kosten für die Supervision und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der sonstigen Beschäftigten des Dekanats ab.</p>		<p>2. Personalkostenzuweisung für Sekretariatsaufgaben; die Berechnung richtet sich nach dem Stellenumfang der Verwaltungsfachkraft gemäß Sollstellenplan,</p> <p>3. Sachkostenpauschale je voller Personalstelle in Anstellungsträgerschaft des Dekanats mit zentralen Aufgaben sowie für regionale Pfarrstellen, gesamtkirchliche Pfarrstellen mit regionaler Anbindung, die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans und die vorsitzende Person des Dekanatsynodalvorstandes,</p> <p>4. für den Prädikantendienst und Lektorendienst je Kirchengemeinde und je anerkanntem Außenort einen jährlichen Pauschalbetrag; die Gewichtung der Außenorte erfolgt mit nachstehenden Faktoren: wöchentlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 1,00, 14-täglicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,50, monatlicher Gottesdienst: Gewichtungsfaktor 0,25.</p> <p>2 Die Grundzuweisung deckt auch die Kosten für die Supervision und Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der sonstigen Beschäftigten des Dekanats ab.</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
§ 11 Übergangsregelung	§ 11 Übergangsregelung	§ 11 Übergangsregelung
<p>(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2 wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.</p> <p>(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.</p> <p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.</p> <p>(4) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(4a) 1 Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. 2 Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz 2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p>	<p>„(4) Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. <u>Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 25 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2024 wirksam wird und 10 Jahre, wenn der Zusammenschluss zwischen dem 1. Januar 2025 und 1. Januar 2026 wirksam wird. Berechnungsgrundlage sind die Zuweisungen für das dem Zusammenschluss vorausgehende Haushaltsjahr.</u> Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“</p>	<p>(1) Zur Einführung der Zuweisungen gemäß § 2 wird ein Übergangszeitraum von drei Jahren festgelegt.</p> <p>(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Zuweisung nach § 2 für das Haushaltsjahr 2016 und der Zuweisung für das Haushaltsjahr 2015 wird zum Stichtag 1. Juli 2015 ermittelt und für den Übergangszeitraum festgeschrieben.</p> <p>(3) Die Unterschiedsbeträge werden für die einzelnen Rechtsträger wie folgt stufenweise ab dem Jahr 2016 umgesetzt: 2016: 33 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2017: 66 Prozent des Unterschiedsbetrags, 2018: 100 Prozent des Unterschiedsbetrags.</p> <p>(4) (1) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten für die Dauer von 25 Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen; bei der Bemessung der Ausgleichszahlung ausgenommen sind die Zuweisungen nach § 11. <u>Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt 5 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2026 wirksam wird.</u> 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(4a) 1 Eine Kirchengemeinde kann unter der Bedingung, dass der nach Absatz 2 ermittelte Unterschiedsbetrag eine Einbuße an Zuweisungen von mehr als zehn Prozent bedeutet, eine zusätzliche Funktionszuweisung beantragen. 2 Die Gewährung kann bis zur Höhe des nach Absatz</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>1. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und</p> <p>2. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und</p> <p>3. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.</p> <p>3 Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.</p> <p>(4b) 1 Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(5) aufgehoben</p> <p>(6) 1 Für besondere Verwaltungskosten der Kirchengemeindeverbände können längstens bis zum 31. Dezember 2012 Zuweisungen gewährt werden. 2 Für Dekanate, die Rechtsnachfolger ehemaliger</p>		<p>2 ermittelten Unterschiedsbetrages erfolgen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>4. Die Kirchengemeinde hat eine Beratung durch die Gesamtkirche oder durch eine von der Gesamtkirche beauftragte Einrichtung in Anspruch genommen und sich zur Realisierung der durch die Beratung festgestellten Kooperations- und Umstrukturierungsmöglichkeiten nach einem definierten Zeitplan, längstens innerhalb von fünf Jahren, verpflichtet, und</p> <p>5. die Eigenmittel der Kirchengemeinde sind entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Rechtsverordnung zum Überbrückungsfonds in Anspruch genommen worden und</p> <p>6. die Bewilligungsmöglichkeiten von Mitteln aus dem Überbrückungsfonds gemäß der jeweils geltenden Rechtsverordnung sind ausgeschöpft.</p> <p>3 Die Zuweisung wird alle fünf Jahre überprüft.</p> <p>(4b)1 (2) Dekanate, die ab dem 1. Januar 2013 aus einem Zusammenschluss mehrerer Dekanate hervorgehen, erhalten für die Dauer von fünf Jahren eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar in Folge des Zusammenschlusses wegfallen. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.</p> <p>(5) aufgehoben</p> <p>(6) 1 Für besondere Verwaltungskosten der Kirchengemeindeverbände können längstens bis zum 31. Dezember 2012 Zuweisungen gewährt werden. 2 Für Dekanate, die Rechtsnachfolger ehemaliger Kirchengemeinde oder Dekanatsverbände sind, gilt Entsprechendes.</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
Kirchengemeinde- oder Dekanatsverbände sind, gilt Entsprechendes.		
	Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung	Artikel 2 Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung
Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am 24. November 2022 (ABl. 2022 S. 428)		
§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer	§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer	§ 2 Zweck des Haushalts und Geltungsdauer
<p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein Haushaltsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>	<p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein <u>oder zwei Kalenderjahre</u> aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für <u>mehr als</u> zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann <u>ersetzt</u> der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. <u>Sonstige Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.</u></p>	<p>(1) Der Haushalt ist Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung; er dient im Rahmen der vorgegebenen Ziele der Feststellung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich notwendig sein wird.</p> <p>(2) Der Haushalt ist für ein <u>oder zwei Kalenderjahre</u> Haushaltsjahr aufzustellen.</p> <p>(3) Abweichend kann eine Aufstellung für <u>mehr als</u> zwei Haushaltsjahre durch Rechtsverordnung geregelt werden oder im Einzelfall mit Zustimmung der Kirchenleitung erfolgen.</p> <p>(4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(5) 1 Bei Gesamtkirchengemeinden kann der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen. 2 Im Übrigen bedarf die Begründung einer Haushaltsgemeinschaft durch mehrere Kirchengemeinden der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen	§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen	§ 8 Bestandteile und Inhalt des Haushalts, Anlagen
<p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, 	<p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten, 	<p>(1) Der Haushalt besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a. der Darstellung aller Haushaltsmittel, getrennt nach Ergebnishaushalt sowie bei Bedarf Investitions- und Finanzierungshaushalt, b. dem Stellenplan, der die Stellen aller im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und der privatrechtlich Beschäftigten nach der Ordnung des Haushalts mit Angabe der Besoldungs- oder Entgeltgruppe enthält. <p>(2) Der Investitions- und Finanzierungshaushalt umfasst die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen ergebnisneutralen Haushaltsmittel.</p> <p>(3) 1 Der Ergebnishaushalt umfasst alle Erträge und Aufwendungen. 2 Zuführungen zu und Entnahmen aus Rücklagen sind im Ergebnishaushalt nach dem Posten „Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ darzustellen.</p> <p>(4) Aufbau und Darstellung von Ergebnishaushalt sowie Investitions- und Finanzierungshaushalt richten sich grundsätzlich nach den Schemata der von der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegten Grundlagen zur Haushaltssystematik, konkretisiert durch Anlage 2 zu diesem Kirchengesetz.</p> <p>(5) Dem Haushalt sind als Anlage beizufügen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Bilanz nach § 52 zum letzten Stichtag, b. eine Übersicht über Nutzungen, Rechte und Lasten,

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d. erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e. Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f. je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.</p>	<p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d.<u>b.</u> erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e.<u>c.</u> Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f.<u>d.</u> je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.</p>	<p>c. ein Bericht über Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, insbesondere zu absehbaren künftigen Finanzierungslasten,</p> <p>d.<u>b.</u> erforderliche Erläuterungen (z. B. Begründungen, Berechnungen und Hinweise auf Genehmigungen),</p> <p>e.<u>c.</u> Wirtschaftspläne oder Sonderhaushalte und neueste Jahresergebnisse der Wirtschaftsbetriebe, Einrichtungen und Sondervermögen,</p> <p>f.<u>d.</u> je eine Übersicht über die Rücklagen, über die Rückstellungen sowie über die Verpflichtungsermächtigungen.</p> <p>(6) Dem Haushalt der Gesamtkirche sollen ferner die mittelfristige Finanzplanung gemäß § 6 sowie die aus den Ansätzen des Ergebnishaushaltes sowie des Investitions- und Finanzierungshaushalts abzuleitende Kapitalflussrechnung beigefügt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p>	<p style="text-align: center;">§ 23</p> <p style="text-align: center;">Verabschiedung des Haushalts, vorläufige Haushaltsführung</p>
<p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. 3 Ort und Zeitpunkt der Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu</p>	<p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen <u>und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen</u> eine Woche lang zur Einsicht auszulegen. 3 Ort und Zeitpunkt der</p>	<p>(1) Der Haushalt ist vor Beginn des Haushaltsjahres aufzustellen und zu beschließen.</p> <p>(2) 1 Der Haushalt der Gesamtkirche ist in Form eines Kirchengesetzes zu beschließen und im Amtsblatt zu veröffentlichen. 2 Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen <u>und eine Woche lang zur Einsicht auszulegen</u> Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. 3 Ort und Zeitpunkt der</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>machen. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3) ...</p>	<p>Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3) ...</p>	<p>Offenlegung sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben. 4 Über Einwendungen hat das Beschlussorgan bei der nächsten Sitzung zu entscheiden. 5 Stellt das Beschlussorgan den Haushalt binnen zwei Monaten nach der Vorlegung des Entwurfs nicht fest, so hat die oder der Vorsitzende den Entwurf samt Stellungnahme der Kirchenverwaltung zuzuleiten. (3)</p>
<p>§ 25 Sonderhaushalte</p>		<p>§ 25 Sonderhaushalte</p>
<p>(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. (2) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. 2 Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 3 Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.</p>	<p><i>unverändert</i></p>	<p>(1) Für nichtrechtsfähige Stiftungen und wirtschaftlich tätige Einrichtungen müssen, für sonstige kirchliche Einrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit können gesonderte Wirtschaftspläne oder Haushalte aufgestellt werden. (2) 1 Sonderhaushalte sind als eigenständige Bilanzierungskreise darzustellen, für die gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden. <u>2 Die Pflichtrücklagen der Gesamtkirche werden zentral bilanziert.</u> 3 <u>3</u> Im Übrigen finden die Vorschriften dieses Gesetzes sinngemäße Anwendung. 3 <u>4</u> Soweit gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen der Stifterin oder des Stifters entgegenstehen, bleiben diese unberührt.</p>
<p>§ 34 Anordnungen</p>	<p>§ 34 Anordnungen</p>	<p>§ 34 Anordnungen</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 5. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 6. Angaben zur steuerlichen Buchung, 7. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und fachtechnischen Richtigkeit, 8. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 9. das Datum der Anordnung, 10. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden.</p>	<p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 5. Angaben zur steuerlichen Buchung, 6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und <u>rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit,</u> 7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 8. das Datum der Anordnung, 9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. <u>Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.</u></p> <p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass</p>	<p>(1) 1 Die Haushaltsausführung erfolgt auf der Grundlage von Anordnungen. 2 Anordnungen umfassen auch zugehörige Zahlungsvorgänge unabhängig von deren Zeitpunkten. 3 Sie sind schriftlich oder in elektronischer Form als Einzel-, Sammel- oder Daueranordnungen zu erteilen. 4 Unterlagen, die Anordnungen begründen, sollen im Original oder in elektronischer Form beigelegt werden. 5 Anordnungen müssen mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die anordnende Stelle, 2. Grund, Höhe, Zeitraum und Fälligkeit sowie Berechnungsgrundlage für Zahlung oder Buchung, 3. die zahlungspflichtige/empfangsberechtigte Person, 4. das Haushaltsjahr, 4. das Abrechnungsobjekt, d. h. die Kostenstelle und ggf. den Kostenträger, 5. Angaben zur steuerlichen Buchung, 6. die Feststellungsvermerke zur sachlichen und <u>rechnerischen sowie bei Bedarf zur fachtechnischen Richtigkeit,</u> 7. ggf. einen Vermerk über die Aktivierung von Anlagegütern, 8. das Datum der Anordnung, 9. die Unterschriften der Anordnungsberechtigten. <p>(2) Wird die elektronische Form gewählt, ist das von der Kirchenleitung freigegebene IT-Verfahren anzuwenden. <u>Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.</u></p> <p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>(3) Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis ist wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. 2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 3 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss regeln, dass <ol style="list-style-type: none"> a. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder b. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend. 	<p>die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis sind</u> wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. <u>2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.</u> 2. <u>Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die</u> 	<p>elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden.</p> <p>(4) Die Anordnungsbefugnis ist <u>und die Feststellungsbefugnis sind</u> wie folgt geregelt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1 Für die Kirchengemeinden, kirchlichen Verbände, Dekanate, Regionalverwaltungsverbände und sonstigen der Aufsicht der Kirchenleitung unterstehenden Einrichtungen liegt die Anordnungsbefugnis bei der vorsitzenden Person des jeweiligen Vertretungsorgans; im Falle ihrer Verhinderung oder der Ausgabe an sie selbst liegt sie bei ihrer Stellvertretung. <u>2 Übersteigt eine Ausgabeanordnung den Betrag von 1.000 Euro, ist die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich. 3 2 Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen. regeln, dass</u> <ol style="list-style-type: none"> a. für Ausgabeanordnungen ab einem festzulegenden Betrag bis 1.000 Euro die Unterschrift eines weiteren Mitglieds des Vertretungsorgans erforderlich ist oder b. die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen wird; Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 gelten entsprechend.

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>2. Die Anordnungsbefugnis für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p>	<p><u>fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.</u></p> <p>3. Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis</u> für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p> <p><u>(6a) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.</u></p>	<p>2. <u>Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.</u></p> <p>3. Die Anordnungsbefugnis <u>und die Feststellungsbefugnis</u> für den gesamtkirchlichen Haushalt einschließlich dazugehöriger Zweckvermögen regelt die Kirchenleitung.</p> <p>(5) 1 Anordnungsberechtigte dürfen keine Anordnungen erteilen, die auf sie oder ihre Ehegatten oder Lebenspartner lauten. 2 Das Gleiche gilt für Personen, die mit den Anordnungsberechtigten bis zum 3. Grad verwandt, bis zum 2. Grad verschwägert sind oder die mit den Anordnungsberechtigten in häuslicher Gemeinschaft leben.</p> <p>(6) Wer Anordnungen erteilt, darf an Zahlungen nicht beteiligt sein, Buchungen nicht ausführen und Stammdaten in der Finanzbuchhaltung nicht pflegen.</p> <p><u>(6a) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.</u></p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, 	<p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten, 	<p>(7) 1 Eine Anordnung zu Lasten des Haushalts darf nur erteilt werden, wenn Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen. 2 § 27 bleibt unberührt.</p> <p>(8) Die Finanzbuchhaltung kann durch allgemeine Anordnungen mit der Buchung und Zahlung von Haushaltsmitteln beauftragt werden, auch jahresübergreifend.</p> <p>(9) Die Erträge und Aufwendungen sowie die mit Investitionen und deren Finanzierung verbundenen Haushaltsmittel sind in voller Höhe und getrennt voneinander anzuordnen; sie dürfen nicht vorweg gegeneinander aufgerechnet werden (Saldierungsverbot).</p> <p>(10) Durch eine Aktivierung von Sachanlagegütern gelten die daraus resultierenden planmäßigen Abschreibungen und ggf. die zugehörigen Auflösungen des Sonderpostens für erhaltene Investitionszuschüsse als angeordnet.</p> <p>(11) Ohne Anordnung dürfen abgewickelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge, b. Verteilung von Kosten und Erlösen in der Kosten- und Leistungsrechnung, c. Bildung und Auflösung von Rechnungsabgrenzungen, d. Berichtigungen von fehlerhaften Buchungen, sofern für diese Fälle eine ordnungsgemäße Anordnung vorgelegen hat, der Fehler jedoch in der Finanzbuchhaltung entstanden ist, e. Berichtigungen geringfügiger Zahlungs- oder Buchungsdifferenzen, näher geregelt durch die Dienstanweisung nach § 43, f. Abschluss der Ergebniskonten,

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>	<p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>	<p>g. betragsgleiche Überträge zwischen Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten sowie zwischen verschiedenen Guthaben.</p> <p>(12) 1 Hat die Finanzbuchhaltung gegen Form oder Inhalt einer Anordnung begründete Bedenken, so hat sie diese der anordnenden Stelle schriftlich mitzuteilen. 2 Werden die Bedenken zurückgewiesen, so hat dies gleichfalls schriftlich zu erfolgen. 3 Die Finanzbuchhaltung kann den Vorgang der Kirchenverwaltung zur Entscheidung vorlegen. 4 Der Schriftwechsel soll der Anordnung beigefügt werden.</p> <p>(13) Entspricht eine Anordnung nicht der Haushaltssystematik, ist die Finanzbuchhaltung berechtigt, die Richtigstellung vorzunehmen; die anordnende Stelle ist zu informieren.</p>
§ 45 Buchungen, Belegpflicht	§ 45 Buchungen, Belegpflicht	§ 45 Buchungen, Belegpflicht
<p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.</p>	<p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.</p> <p>(3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu</p>	<p>(1) Die Ordnung für die sachliche Buchung folgt der Gliederung des Haushalts.</p> <p>(2) 1 Die zuständige Stelle regelt eine geeignete Art der Speicherung der Daten. 2 Sie stellt sicher, dass das Verfahren technisch und organisatorisch sicher und wirtschaftlich ist. 3 Kann eine geeignete Speicherung der Daten nicht sichergestellt werden, sind grundsätzlich alle für die Buchung relevanten Daten sowie zugehörige Auswertungen auszudrucken. 4 Längste Ausdruckperiode ist das Haushaltsjahr.</p> <p>(3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>(3) 1 Die Buchungen sind zu belegen. 2 Die Buchungsbelege sind grundsätzlich nach Belegnummern zu ordnen.</p>	<p>ordnen. <u>3 Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.</u></p>	<p>ordnen. <u>3 Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.</u></p>
<p>§ 87 Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 87 Übergangsbestimmungen</p>	<p>§ 87 Übergangsbestimmungen</p>
	<p><i>unverändert</i></p>	
<p>(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum 31. Dezember 2025 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54, 2. bis zum 31. Dezember 2025 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und 3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2025 von den Anforderungen an die Bildung der 		<p>(1) 1 Die Kirchenverwaltung kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zum 31. Dezember 2025 von der Erfüllung einzelner Anforderungen an den Haushalt nach den §§ 7 und 8, an die Ordnung der Belege nach § 45 Absatz 3 und an den Jahresabschluss nach den §§ 50 bis 54, 2. bis zum 31. Dezember 2025 von der Einhaltung der Fristen für die Aufstellung und Feststellung des Haushalts und des Jahresabschlusses und 3. bis zum Ablauf von fünf Jahren nach Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in der betreffenden kirchlichen Körperschaft, wenigstens aber bis zum 31. Dezember 2025 von den

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5</p> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.¹⁰</p> <p>(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.¹¹</p>		<p>Anforderungen an die Bildung der Substanzerhaltungsrücklage nach § 65 Absatz 2 und 5</p> <p>befreien, soweit dies mit den Grundsätzen des kirchlichen Haushaltsrechts vereinbar ist. 2 Für die Gesamtkirche erfolgen Befreiungen durch den Beschluss der Kirchenleitung.</p> <p>(1a) 1 Für die Erstellung der Jahresabschlüsse der Jahre 2015 bis 2022 der Kirchengemeinden, Dekanate und Verbände mit Ausnahme der Zweckverbände und Regionalverwaltungsverbände ist ein vereinfachtes Verfahren gemäß Anlage 3 anzuwenden. 2 Die Kirchenleitung kann im Einvernehmen mit dem Kirchensynodalvorstand die Anwendung einzelner Regelungen des vereinfachten Verfahrens aussetzen. 3 Die Verpflichtung zur Vornahme einer Inventur in den Jahren 2015 bis 2022 wird ausgesetzt.¹⁰</p> <p>(1b) Die Kirchenleitung kann für das IT-Verfahren für einzelne Kassengemeinschaften und kirchliche Körperschaften die Zahl der anordnungsbefugten Personen begrenzen und besondere Vorgaben für die Feststellungsvermerke erlassen.¹¹</p> <p><u>(1c) Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.</u></p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
	Artikel 3 Änderung des Regionalgesetzes	Artikel 3 Änderung des Regionalgesetzes
Kirchengesetz über die regionale Zusammenarbeit in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Regionalgesetz – RegG) vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 27. April 2023 (ABl. 2023 S. 66 Nr. 38)		
§ 4 Arbeitsgemeinschaft		§ 4 Arbeitsgemeinschaft
<p>(1) 1 Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. 2 Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. 3 Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden.</p> <p>(2) 1 Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. 2 Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p>	<i>unverändert</i>	<p>(1) 1 Zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben können Kirchengemeinden und Dekanate eine Arbeitsgemeinschaft bilden. 2 Sie können dabei für bestimmte Angelegenheiten Ausschüsse zur Beratung der Kirchenvorstände und Dekanatssynoden und zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse bilden. 3 Sie können ferner einzelne Aufgaben einem der Beteiligten übertragen oder Regelungen für ein gemeinschaftliches Handeln treffen, insbesondere einen geschäftsführenden Ausschuss bilden. <u>4 Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben erfolgt über den Haushalt der beteiligten Kirchengemeinden. Dies wird über gemeinsame Abrechnungsobjekte mit Bewirtschaftungsbefugnis durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgebildet.</u></p> <p>(2) 1 Arbeitsgemeinschaften können auch unter Beteiligung kirchlicher Körperschaften aus anderen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet werden. 2 Soweit auch eine finanzielle Beteiligung erfolgt, ist das Rechnungsprüfungsamt der anderen Gliedkirche zur Prüfung berechtigt.</p> <p>(3) Die Arbeitsgemeinschaft ist keine Rechtsperson.</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p align="center">§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p>	<p align="center">§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p>	<p align="center">§ 48 Haushalt und Vermögensnachweis</p>
<p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert. (2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>	<p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert. (2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>	<p>(1) 1 Die Gesamtkirchengemeinde ist an Stelle der an ihr beteiligten Ortskirchengemeinden Empfänger der Zuweisungen. 2 Die Höhe der Zuweisungen wird für die Ortskirchengemeinden getrennt ermittelt und addiert. (2) 1 Für die Gesamtkirchengemeinde ist ein Haushalt aufzustellen, aus dem auch der Bedarf der an der Gesamtkirchengemeinde beteiligten Ortskirchengemeinden zu decken ist. 2 Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde kann ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden ersetzen oder enthalten. (3) 1 Vermögensgegenstände und nicht verpflichtend anderweitig zu verwendende Einnahmen können Zweckbindungen zu Gunsten derjenigen Ortskirchengemeinde erhalten, die sie in die Gesamtkirchengemeinde eingebracht hat. 2 Näheres ist durch Satzung zu regeln.</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
	Artikel 4 Änderung der Kirchengemeindeordnung	Artikel 4 Änderung der Kirchengemeindeordnung
<p style="text-align: center;">Ordnung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchenordnung – KO) Vom 17. März 1949 In der Fassung vom 20. Februar 2010 (ABl. 2010 S.118), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S.224 Nr.126)</p>		
<p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und 	<p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes von <u>Wirtschaftsbetrieben</u> einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und 	<p style="text-align: center;">§ 47 Genehmigung von Beschlüssen und Erklärungen</p> <p>(1) Sofern die gesamtkirchlichen Vorschriften eine Genehmigung vorsehen, werden Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen erst mit Erteilung der Genehmigung wirksam. Sie dürfen vorher nicht vollzogen werden.</p> <p>(2) 1 Beschlüsse des Kirchenvorstands und entsprechende Willenserklärungen über folgende Gegenstände bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Feststellung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes von <u>Wirtschaftsbetrieben</u> einschließlich des Stellenplans; 2. Errichtung und Änderung von Stellen für Mitarbeitende; 3. Abschluss, Ergänzung und Änderung von Dienstverträgen mit Mitarbeitenden und sonstige Verträge, die die Übernahme von Personalverpflichtungen enthalten (insbesondere Gestellungs- und Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten; 4.

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9.</p>	<p>Geschäftsführerverträge) mit einer Vertragsdauer von mehr als drei Monaten;</p> <p>4. Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9.</p>	<p>Begründung und Änderung von Rechtsverhältnissen von wesentlicher Bedeutung, die die Kirchengemeinde auf Dauer verpflichten;</p> <p>5. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;</p> <p>6. Verpachtung von Grundstücken (mit Ausnahme von Äckern und Wiesen zur ausschließlichen landwirtschaftlichen Nutzung), An- und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen sowie Einräumung von Ansprüchen auf Nutzung hieran;</p> <p>7. Änderung, Veräußerung, Instandsetzung sowie Abbruch von Bauwerken und Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen, Kunst- oder Denkmalswert haben;</p> <p>7a. Entwidmung von Gebäuden oder Räumen für den kirchlichen Gebrauch als Gottesdienststätte, Versammlungsstätte oder Pfarrdienstwohnung sowie Entwidmung von Bestattungsplätzen;</p> <p>8. Beschaffung von Kunstwerken, Orgeln und Glocken;</p> <p>9. Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen</p>

Synopse

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindegesetzungen.</p>	<p>Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung, Abgabe und Aufhebung von Einrichtungen oder wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an ihnen (insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindegesetzungen.</p>	<p>(insbesondere Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kindergärten, Diakoniestationen);</p> <p>10. Namensgebung für Kirchengemeinden;</p> <p>11. Erhebung einer Klage vor einem staatlichen Gericht, Abgabe von Anerkennnissen oder Abschluss von Vergleichen;</p> <p>12. Annahme von Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen, soweit diese mit Auflagen oder Lasten verbunden sind;</p> <p>13. Verwendung von Vermögen oder seinen Erträgen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken;</p> <p>14. Aufnahme von Darlehen, ab einer Wertgrenze von insgesamt 50.000 Euro pro Jahr;</p> <p>15. Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten ab einer Wertgrenze von insgesamt 10.000 Euro pro Jahr;</p> <p>16. Übernahme von Bürgschaften oder sonstigen Verpflichtungen, die wirtschaftlich einer Schuldübernahme für Dritte gleichkommen;</p> <p>17. Kirchengemeindegesetzungen. 2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung</p>

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<p>2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) ... (4) ...</p>	<p>2 Sonstige gesamtkirchliche Vorschriften, die in anderen Fällen eine Genehmigungspflicht der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung vorschreiben, bleiben unberührt. 3 Im Falle der Nummer 3 gilt die Genehmigung als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) ... (4) ...</p>	<p>als erteilt, wenn dem Beschluss des Kirchenvorstands nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang von der Kirchenverwaltung widersprochen wird.</p> <p>(3) ... (4) ...</p>
	Artikel 5 Änderung der Dekanatssynodalordnung	Artikel 5 Änderung der Dekanatssynodalordnung
Dekanatssynodalordnung (DSO) vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139)		
§ 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden	§ 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden	§ 33 Aufsicht über die Kirchengemeinden
<p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹ die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²² geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; 	<p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹ die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²² geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten; 	<p>(1) Der Dekanatssynodalvorstand führt nach Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²¹ die Aufsicht über den Dienst der Kirchengemeinden.</p> <p>(2) Der Dekanatssynodalvorstand hat über die in Artikel 25 Absatz 2 der Kirchenordnung²² geregelten Aufgaben hinaus vor allem folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Kirchenvorständen die für ihren Dienst notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Ordnung zu vermitteln, zu deren sachgemäßer und übereinstimmender Handhabung anzuleiten und sie über wesentliche Vorgänge und Fragen des kirchlichen Lebens zu unterrichten;

Synopsis

Geltendes Recht	Entwurf der Kirchenleitung zur 1. Lesung im November 2023 (13KS 4.Tg.)	Entwurf des Finanzausschusses zur 2. Lesung im April 2024 (13KS 5.Tagung)
<ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach § 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³ ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 8. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 9. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 10. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 11. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 12. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach <u>§ 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³</u> ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 7. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 8. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 9. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 10. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 11. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen. 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Ausführung der Beschlüsse der Dekanatsynode durch die Kirchengemeinden zu überwachen; 3. Konflikte zwischen Kirchengemeinden, Kirchenvorstandsmitgliedern, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeitenden zu schlichten und Entscheidungen zu treffen; 4. die Mitglieder der Kirchenvorstände an die gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu erinnern; 5. Kirchenvorstandsmitgliedern nach <u>§ 51 Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung²³</u> ihr Amt abzuerkennen; 6. bei der Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesens der Kirchengemeinden nach den gesamtkirchlichen Vorschriften mitzuwirken; 7. die Kollektenkassen der Kirchengemeinden zu beaufsichtigen; 7. die Verwaltungsprüfung der Kirchengemeinden durchzuführen; 8. bei der Visitation der Kirchengemeinden und Dienste im Dekanat mitzuwirken; 9. über Einsprüche gegen Beschlüsse eines Kirchenvorstands zu entscheiden; 10. über Einsprüche bei Wahlen zum Kirchenvorstand zu entscheiden sowie Kirchenvorstandsmitglieder zu ernennen, wenn in einer Kirchengemeinde eine Wahl nicht zustande gekommen ist; 11. bei der Auflösung eines Kirchenvorstands dessen Befugnisse wahrzunehmen.

Synopse

Kirchengesetz
zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Zuweisungsverordnung

Die Zuweisungsverordnung vom 25. April 2008 (ABl. 2008 S. 224), zuletzt geändert am ~~12. März 2022~~~~29. November 2018~~ (ABl. ~~2022~~~~2018~~ S. ~~200~~ Nr. ~~393~~~~58~~), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „beträgt aber mindestens 3.000 Euro“ gestrichen.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Absatz 2 wird aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

2. ~~In § 6 Satz 1 Grundzuweisung~~

~~a) wird Absatz 1 wie folgt geändert: gefasst:~~

~~a) Nach dem Wort „Zur Finanzierung oder Mitfinanzierung der Personal- und Sachkosten“ werden die Wörter „sowie des Dienstes der Prädikantinnen und Prädikanten und der Lektorinnen und Lektoren“ eingefügt. wird den Dekanaten eine Grundzuweisung gewährt, die nach folgenden Kriterien errechnet wird:...~~

~~b) In Nummer 3 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.~~

~~b) Die Ziffern 1.-3. bleiben erhalten.~~

~~c) Nummer Ziffer 4. wird aufgehoben gestrichen.~~

3. ~~a) § 11 wird wie folgt geändert:~~

~~a) Die Absätze 1 bis Absatz 1, 2 und 3 werden aufgehobengestrichen.~~

~~b) Der bisherige Absatz 4 (neu 1) wird Absatz 1 und wie folgt neu gefasst:~~

~~„(1) 1 Kirchengemeinden, die ab dem 1. Januar 2016 bis zum 1. Januar 2026 aus einem Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden hervorgehen, erhalten eine Ausgleichszahlung in Höhe der Zuweisungen, die unmittelbar infolge des Zusammenschlusses wegfallen. Der Bemessungszeitraum für die Höhe der Ausgleichszahlung beträgt fünf 5 Jahre, wenn der Zusammenschluss bis zum 1. Januar 2026 wirksam wird. 2 Die Ausgleichszahlung wird in einer Summe nach Inkrafttreten des Zusammenschlusses gezahlt.“~~

~~c) Absatz 4a wird aufgehobengestrichen.~~

~~d) Der bisherige Absatz 4b wird bleibt erhalten als neuer Absatz {2.}~~

~~e) Absatz Absätze 5 und 6 wird aufgehoben werden gestrichen.~~

Artikel 2

Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung

Die Kirchliche Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am ~~30~~24. November ~~2023~~2022 (ABl. ~~2023~~2022 S. ~~223~~ Nr. ~~124428~~), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Haushalt ist für ein oder zwei Kalenderjahre aufzustellen.“

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „mehr als“ eingefügt.

c) Absatz 5 wird ~~aufgehoben.gestrichen.~~

2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben b und c werden aufgehoben.

b) Die bisherigen Buchstaben d bis f werden ~~diezu den~~ Buchstaben b bis d.

3. § 23 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefasst:

„Die übrigen Haushalte sind durch die zuständigen Organe festzustellen und Interessierten in geeigneter Weise zugänglich zu machen. Die Möglichkeiten der Kenntnisnahme sind ebenfalls in geeigneter Weise bekanntzugeben.“

4. ~~Nach~~ § 25 Absatz ~~(2) wird ein neuer~~ Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:2 ergänzt:

„Die Pflichtrücklagen werden in der Gesamtkirche zentral bilanziert.“

5—

4. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 4 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummern 5 bis 10 werden die Nummern 4 bis 9.

cc) In der neuen Nummer 6 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „rechnerischen sowie bei Bedarf zur“ eingefügt.

b) ~~DemAn~~ Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kirchenleitung kann kirchliche Körperschaften zur Verwendung der elektronischen Form verpflichten.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Im Eingangssatz wird das Wort „ist“ durch die „Wörter „und die Feststellungsbefugnis sind“ ersetzt.

bb) Nummer 1 Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Nummer 1 Satz 3 wird neuer Satz 2 und wie folgt gefasst:

„Das zuständige Vertretungsorgan kann durch Beschluss die Anordnungsbefugnis auf andere geeignete Personen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs durch Dienstanweisung übertragen.“

dd) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Richtigkeit darf nicht von der gleichen Person festgestellt werden, die die Anordnung unterzeichnet. Die Feststellungsbefugnis für die sachliche und rechnerische Richtigkeit liegt

bei den Mitgliedern des jeweiligen Vertretungsorgans. Das zuständige Vertretungsorgan kann die Feststellungsbefugnis auf andere geeignete Personen übertragen. Soweit besondere Fachkenntnisse zur Prüfung erforderlich sind, ist darüber hinaus die fachtechnische Richtigkeit von einer geeigneten fachkundigen Person festzustellen.“

ee) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

ff) In der neuen Nummer 3 werden nach dem Wort „Anordnungsbefugnis“ die Wörter „und die Feststellungsbefugnis“ eingefügt.

d) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Die Absätze 5 und 6 geltend entsprechend für Personen, die die sachliche und rechnerische oder fachtechnische Richtigkeit feststellen.“

~~65.~~ Dem § 45 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Im elektronischen Verfahren sind die Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff zu beachten. Die Verpflichtung zur Ordnung der Belege nach Belegnummern entfällt insoweit. Soweit die papiernen Belege ergänzend aufbewahrt werden, ist die eindeutige Zuordenbarkeit der Belege zu den Buchungen zu gewährleisten. Die Kirchenverwaltung kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.“

7. Nach

~~6.~~ In § 87 Absatz 1b wird folgender Absatz 1c~~neu~~ eingefügt:~~als Absatz (1c):~~

„(1c) „Haushaltsgemeinschaften kirchlicher Körperschaften, die keine Gesamtkirchengemeinden sind, sind bis zum 31. Dezember 2024 aufzulösen.“

Artikel 3

Änderung des Regionalgesetzes

Das Regionalgesetz vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am 2. Dezember 2023 (ABl. 2023 S. 225 Nr. 126), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt~~wird ergänzt:~~

„Die Finanzierung der übertragenen Aufgaben erfolgt über den Haushalt einer der beteiligten Kirchengemeinden. Dies wird über gemeinsame Abrechnungsobjekte mit Bewirtschaftungsbefugnis durch den Geschäftsführenden Ausschuss abgebildet.“

2. § 48 Absatz 2 Satz 2 ~~des Regionalgesetzes vom 27. April 2018 (ABl. 2018 S. 136), zuletzt geändert am ...~~, wird wie folgt gefasst:

„Der Haushalt der Gesamtkirchengemeinde ersetzt die Haushalte der Ortskirchengemeinden.“

Artikel 4

Änderung der Kirchengemeindeordnung

§ 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Kirchengemeindeordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt gefasst:

„1. Feststellung des Wirtschaftsplans von Wirtschaftsbetrieben einschließlich des Stellenplans;“

Artikel 5

Änderung der Dekanatssynodalordnung

§ 33 Absatz 2 der Dekanatssynodalordnung vom 22. November 2013 (ABl. 2014 S. 3), zuletzt geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 444 Nr. 139), wird wie folgt geändert:

1.a) Nummer 7 wird aufgehoben.

2.b) Die bisherigen Nummern 8 bis 12 werden die Nummern 7 bis 11.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Artikel 1 Nummer 1 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

V o r l a g e
des Rechtsausschusses

**zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung des Kirchengesetzes über
kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau**

(Drs. Nr. 70/23 G)

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in der anhängenden Fassung zu verabschieden.

Berichtersteller: Synodaler Bernd Weirauch

Anlage:

Synopse

Entwurf

**Kirchengesetz
über kirchliche Stiftungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau
(Kirchliches Stiftungsgesetz – KStiftG)**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau organisatorisch zugeordnet sind, sowie für die nicht rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau organisatorisch zugeordnet sind.

Abschnitt 1

Die rechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 2

Begriff der kirchlichen Stiftung

(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:

1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind;
2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und
 - a) die organisatorisch der Kirche zugeordnet sind oder
 - b) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.

(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.

§ 3

Entstehung der Stiftung

- (1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts.
- (2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.
- (3) Die Anerkennung der Stiftung als kirchliche Stiftung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.

§ 4

Stiftungssatzung

- (1) Die Stiftungssatzung muss neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Regelungen enthalten über
 1. den kirchlichen oder diakonischen Zweck der Stiftung,
 2. die kirchliche Aufsicht und
 3. die Anfallberechtigung an eine kirchliche oder diakonische Körperschaft.
- (2) Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die Mehrheit soll einer evangelischen Kirche angehören, die

Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der die Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

Abschnitt 2
Die Verwaltung der Stiftung

§ 5
Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.
- (2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (4) Für Fälle eines Interessenwiderstreits von Mitgliedern eines Stiftungsorgans gilt § 37 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.

§ 6
Vermögenserhalt

Die Stiftungsaufsicht kann auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Grundsatz des ungeschmälernten Erhalts gemäß § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 7
Buchführung, Jahresabschluss

- (1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.
- (2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

Abschnitt 3
Die Aufsicht über die Stiftungen

§ 8
Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.
- (2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Hierzu wird auch empfohlen, das Stiftungsvermögen ethisch-nachhaltig anzulegen. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.
- (3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Stiftungsaufsicht die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.

§ 9
Durchführung der Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftungsaufsicht kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.
- (2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.

(3) Die Stiftungsaufsicht kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.

§ 10

Genehmigungsvorbehalte

Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht:

1. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.

§ 11

Beanstandung

Die Stiftungsaufsicht kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die kirchliches Recht verletzen oder gegen die Verfassung der Stiftung verstoßen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

§ 12

Anordnung und Ersatzvornahme

Unterlässt die Stiftung eine rechtlich gebotene Maßnahme oder erfüllt die Stiftung sonstige Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder der Verfassung der Stiftung obliegen, kann die Stiftungsaufsicht anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird. Die Stiftungsaufsicht hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Stiftungsaufsicht die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.

§ 13

Abberufung von Organmitgliedern

(1) Die Stiftungsaufsicht kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.

(2) Die Stiftungsaufsicht kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.

(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.

§ 14

Bestellung von Beauftragten

Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Stiftungsaufsicht nicht ausreichen, kann die Stiftungsaufsicht Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.

§ 15

Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung

Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsicht, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Stiftungsaufsicht vorliegt.

Abschnitt 4
Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung

§ 16
Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger gestiftet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem kirchlichen oder diakonischen Zweck gewidmet worden ist.

(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein

1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau,
2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände,
3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 17
Errichtung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung

(1) Die Stifterin oder der Stifter legt im Stiftungsgeschäft (Treuhandvertrag mit dem zukünftigen Treuhänder, Schenkung unter Auflage oder Testament) zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Dasselbe gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.

(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der nicht rechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.

§ 18
Genehmigung und Anzeige

Der Beschluss über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Absatz 2 Nummer 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht. Die sonstigen kirchengesetzlichen Genehmigungsbefugnisse bleiben unberührt. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.

§ 19
Buchführung, Jahresabschluss

Die kirchlichen Träger gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.

§ 20
Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung

(1) Durch Satzungsänderungen können Bestimmungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung wesentlich verändert haben oder der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

(3) Die Zulegung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung wesentlich verändert haben und eine Zweckänderung nicht ausreicht, um die nicht rechtsfähige Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

(4) Die Auflösung der Stiftung ist zu beschließen, wenn die nicht rechtsfähige Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.

(5) Die Kirchenleitung hat die Aufhebung einer nicht rechtsfähigen Stiftung zu beschließen, wenn die Voraussetzung des Absatz 4 vorliegt und das zuständige Organ nicht unverzüglich über die Auflösung entscheidet.

**Abschnitt 5
Schlussbestimmungen**

**§ 21
Stiftungsverzeichnis**

- (1) Die Stiftungsaufsicht führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.
- (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen:
1. der Name der Stiftung,
 2. der Zweck der Stiftung,
 3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung,
 4. das Jahr der Anerkennung,
 5. der Sitz der Stiftung sowie
 6. die Anschrift der Stiftung.
- (3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit.
- (5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.

**§ 22
Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung**

§ 58 Nr. 5 Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am XX. April 2024 (ABl. 2024 S. XX), wird aufgehoben.

**§ 23
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Stiftungsgesetz vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 162) außer Kraft.

Synopsis

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, die ihren Sitz im Gebiet der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau haben, sowie für die nicht rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder ihren Sitz im Kirchengebiet haben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>Dieses Kirchengesetz gilt für die rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, <u>die der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau organisatorisch zugeordnet sind, sowie für die nicht rechtsfähigen evangelisch-kirchlichen Stiftungen, deren Treuhänder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau organisatorisch zugeordnet sind.</u></p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Die rechtsfähige kirchliche Stiftung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 1 Die rechtsfähige kirchliche Stiftung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriff der rechtsfähigen kirchlichen Stiftung</p> <p>(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind; 2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und die <ol style="list-style-type: none"> a) organisatorisch der Kirche zugeordnet oder b) der kirchlichen Stiftungsaufsicht unterstellt sind oder c) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann. <p>(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Begriff der kirchlichen Stiftung</p> <p>(1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Kirchengesetzes sind rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen Rechts oder des bürgerlichen Rechts, die:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. von der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau durch ihre Organe, insbesondere von Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden errichtet worden sind; 2. <u>von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und</u> <ol style="list-style-type: none"> a) <u>die organisatorisch der Kirche zugeordnet oder</u> b) <u>deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.</u> <p>(2) Kirchliche Stiftungen des öffentlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die zur Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, ihren Kirchengemeinden, Dekanaten und kirchlichen Verbänden in einer solchen Beziehung stehen, dass sie als öffentliche kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.</p>	<ol style="list-style-type: none"> 2. von anderen natürlichen oder juristischen Personen errichtet worden sind und <ol style="list-style-type: none"> a) die organisatorisch der Kirche zugeordnet <u>sind</u> oder b) deren Zweck so bestimmt ist, dass er sinnvoll nur in Verbindung mit der Kirche erfüllt werden kann.

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p>(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.</p>	<p>hung stehen, dass sie als kirchliche Einrichtung erscheinen und als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet oder anerkannt worden sind.</p> <p>(3) Kirchliche Stiftungen des bürgerlichen Rechts sind rechtsfähige Stiftungen, die nach den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches errichtet worden sind.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung der Stiftung</p> <p>(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts, insbesondere der Landesstiftungsgesetze von Hessen und Rheinland-Pfalz.</p> <p>(2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.</p> <p>(3) Die Anerkennung der Stiftung ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entstehung der Stiftung</p> <p>(1) Für die Entstehung einer Stiftung gelten die Vorschriften des staatlichen und kirchlichen Rechts.</p> <p>(2) Die Stifterinnen und Stifter haben den Antrag auf Anerkennung als kirchliche Stiftung bei der Kirchenleitung vor dem Antrag auf staatliche Anerkennung zu stellen.</p> <p>(3) Die Anerkennung der Stiftung <u>als kirchliche Stiftung</u> ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu veröffentlichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungssatzung</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung muss Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Namen der Stiftung, 2. den Sitz der Stiftung, 3. den Zweck der Stiftung, 4. das Vermögen der Stiftung, 5. die Bildung des vertretungsberechtigten Organs der Stiftung und 6. die kirchliche Aufsicht. 	<p style="text-align: center;">§ 4 Stiftungssatzung</p> <p>(1) Die Stiftungssatzung muss neben den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen Regelungen enthalten über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>den kirchlichen oder diakonischen Zweck der Stiftung,</u> 2. <u>die kirchliche Aufsicht und</u> 3. <u>die Anfallberechtigung an eine kirchliche oder diakonische Körperschaft.</u> <p>(2) <u>Die Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs sollen einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland ist. Die</u></p>	

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p>(2) Die Mehrheit der Mitglieder des vertretungsberechtigten Organs muss einer evangelischen Kirche angehören, die Mitglied der Evangelischen Kirche in Deutschland ist. Die anderen Mitglieder können einer Kirche angehören, die Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen ist.</p>	<p><u>Mehrheit soll einer evangelischen Kirche angehören, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder mit der die Evangelischen Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.</u></p>	
<p>Abschnitt 2 Die Verwaltung der Stiftung</p>	<p>Abschnitt 2 Die Verwaltung der Stiftung</p>	
<p>§ 5 Stiftungsverwaltung</p> <p>(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.</p> <p>(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(4) Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf an Beratungen und Abstimmungen nicht teilnehmen, die es selbst, seine Ehegattin oder Lebenspartnerin, seinen Ehegatten oder Lebenspartner, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kindern, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder oder eine von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person betreffen.</p>	<p>§ 5 Stiftungsverwaltung</p> <p>(1) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung sparsam und nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zu verwalten. Die Verwaltung dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks unter Berücksichtigung des Willens der Stifterin oder des Stifters.</p> <p>(2) Vergütungen für Dienstleistungen, Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder sind schriftlich zu regeln.</p> <p>(3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich erklärt werden, Stillschweigen zu bewahren.</p> <p>(4) <u>Ein Mitglied eines Stiftungsorgans darf nicht an Beratungen und Abstimmungen teilnehmen, die es selbst oder seinen Ehegatten, seine Partnerin oder seinen Partner in eingetragener Lebenspartnerschaft, seine Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Geschwister, Stiefgeschwister, Kinder, Enkel, Stiefkinder oder Schwiegerkinder persönlich betreffen oder ihnen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen können (Interessenwi-</u></p>	<p>(4) <u>Für Fälle eines Interessenwiderstreits von Mitgliedern eines Stiftungsorgans gilt § 37 der Kirchengemeindeordnung entsprechend.</u></p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
	<u>derstreit). Auf Verlangen ist das Mitglied vor der Beschlussfassung zu hören. Die Beachtung dieser Bestimmung ist in der Niederschrift festzuhalten.</u>	
<p style="text-align: center;">§ 6 Vermögenserhalt</p> <p>(1) Das Stiftungsvermögen ist das Vermögen, das der Stiftung zugewendet wurde, um aus seinen Erträgen den Stiftungszweck nachhaltig zu erfüllen. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand möglichst ungeschmälert zu erhalten. Die Kirchenverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn der Wille der Stifterin oder des Stifters anders nicht zu verwirklichen ist und der Fortbestand der Stiftung gewährleistet bleibt. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig.</p> <p>(2) Das Stiftungsvermögen ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Vermögenserhalt</p> <p><u>Die Kirchenverwaltung kann auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Grundsatz des ungeschmälerten Erhalts gemäß § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.</u></p>	<p>Die <u>Stiftungsaufsicht</u> kann auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme vom Grundsatz des ungeschmälerten Erhalts gemäß § 83c Absatz 1 Satz 1 BGB zulassen, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Buchführung, Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.</p> <p>(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Buchführung, Jahresabschluss</p> <p>(1) Die Stiftung ist in Bezug auf alle Einnahmen und Ausgaben zur ordnungsgemäßen Buchführung und Rechnungslegung verpflichtet.</p> <p>(2) Sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, ist Rechnungs- und Geschäftsjahr das Kalenderjahr.</p>	
<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Aufsicht über die Stiftungen</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 3 Die Aufsicht über die Stiftungen</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Stiftungsaufsicht</p> <p>(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Stiftungsaufsicht</p> <p>(1) Die Stiftungen stehen unter der Aufsicht der Kirchenleitung. Die laufende Aufsicht über die Stiftungen wird von der Kirchenverwaltung wahrgenommen.</p>	

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p>(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.</p> <p>(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchenverwaltung die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.</p> <p>(3) Das zur Vertretung der Stiftung berufene Organ ist verpflichtet, der Kirchenverwaltung die Zusammensetzung und jede Änderung in der Zusammensetzung eines Organs unverzüglich anzuzeigen.</p>	<p>(2) Aufgabe der Stiftungsaufsicht ist es, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes und des kirchlichen Rechts sowie im Einklang mit dem Willen der Stifterinnen und Stifter sowie der Stiftungssatzung geführt wird; dazu gehört auch die Ausformung der Stiftung als einer Wesens- und Lebensäußerung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. <u>Hierzu wird auch empfohlen, das Stiftungsvermögen ethisch-nachhaltig anzulegen.</u> Die Stiftungsaufsicht soll die Stiftungsorgane sachverständig beraten.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Stiftungsaufsicht</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.</p> <p>(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Durchführung der Stiftungsaufsicht</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.</p> <p>(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der Kirchenverwaltung vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.</p> <p>(3) Die Kirchenverwaltung kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen</p>	<p>(1) Die <u>Stiftungsaufsicht</u> kann sich über alle Angelegenheiten der Stiftung unterrichten. Sie kann insbesondere Einrichtungen der Stiftung besichtigen, die Vorlage von Berichten, Akten und sonstigen Unterlagen verlangen. Sie kann die Geschäfts- und Kassenführung prüfen oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auf Kosten der Stiftung prüfen lassen.</p> <p>(2) Der ordnungsgemäße Jahresabschluss ist mit einer Vermögensübersicht und einem Geschäftsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres der <u>Stiftungsaufsicht</u> vorzulegen. Umfasst der Stiftungszweck die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen Stiftungen, müssen die Unterlagen die treuhänderisch verwalteten nicht rechtsfähigen Stiftungen einbeziehen.</p> <p>(3) Die <u>Stiftungsaufsicht</u> kann anordnen, dass der Jahresabschluss durch das Rechnungsprüfungsamt, einen Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen</p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.	Prüfungsverband, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.	Wirtschaftsprüfer oder eine andere zur Erteilung eines gleichwertigen Bestätigungsvermerks befugte Person oder Gesellschaft geprüft wird.
<p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigungsvorbehalte</p> <p>(1) Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vermögensumschichtungen, die für den Bestand oder das Wirken der Stiftung bedeutsam sind, 2. unentgeltliche Zuwendungen aus dem Vermögen der Stiftung, soweit sie nicht ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks vorgenommen werden, 3. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, 4. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen. <p>(2) Weiterreichende Zustimmungsvorbehalte in einzelnen Stiftungssatzungen bleiben unberührt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Genehmigungsvorbehalte</p> <p><u>Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <u>1. Erwerb, Veräußerung, oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,</u> <u>2. der Abschluss und die Änderung von Gesellschafts-, Beteiligungs- und Betriebsführungsverträgen.</u> 	Folgende Rechtsgeschäfte und Maßnahmen der Stiftungsorgane bedürfen der Genehmigung der <u>Stiftungsaufsicht</u> :
<p style="text-align: center;">§ 11 Beanstandung</p> <p>Die Kirchenverwaltung kann Beschlüsse der Stiftungsorgane, die gegen dieses Kirchengesetz, kirchliches Recht oder gegen die Stiftungssatzung verstoßen, aufheben und anordnen, dass Maßnahmen aufgrund derartiger Beschlüsse rückgängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Beanstandung</p> <p>Die Kirchenverwaltung kann Beschlüsse und <u>sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die kirchliches Recht verletzen oder gegen die Verfassung der Stiftung verstoßen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.</u></p>	Die <u>Stiftungsaufsicht</u> kann Beschlüsse und sonstige Maßnahmen der Stiftungsorgane, die kirchliches Recht verletzen oder gegen die Verfassung der Stiftung verstoßen, beanstanden und anordnen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist aufgehoben, abgeändert oder rückgängig gemacht werden. Beanstandete Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht vollzogen werden.

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p style="text-align: center;">§ 12 Anordnung und Ersatzvornahme</p> <p>Unterlässt ein Stiftungsorgan Maßnahmen, die nach der Stiftungssatzung oder aus sonstigen rechtlichen Gründen geboten sind, kann die Kirchenverwaltung anordnen, innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche zu veranlassen. Die Kirchenverwaltung hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Kirchenverwaltung die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Anordnung und Ersatzvornahme</p> <p><u>Unterlässt die Stiftung eine rechtlich gebotene Maßnahme oder erfüllt die Stiftung sonstige Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder der Verfassung der Stiftung obliegen, kann die Kirchenverwaltung anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird.</u> Die Kirchenverwaltung hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die Kirchenverwaltung die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.</p>	<p>Unterlässt die Stiftung eine rechtlich gebotene Maßnahme oder erfüllt die Stiftung sonstige Pflichten oder Aufgaben nicht, die ihr nach Gesetz oder der Verfassung der Stiftung obliegen, kann die <u>Stiftungsaufsicht</u> anordnen, dass die Maßnahme innerhalb einer von ihr bestimmten angemessenen Frist durchgeführt wird. Die <u>Stiftungsaufsicht</u> hat dabei die zu treffenden Maßnahmen zu nennen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann die <u>Stiftungsaufsicht</u> die Maßnahmen auf Kosten der Stiftung selbst durchführen oder durchführen lassen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Abberufung von Organmitgliedern</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.</p> <p>(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Abberufung von Organmitgliedern</p> <p>(1) Die Kirchenverwaltung kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.</p> <p>(2) Die Kirchenverwaltung kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.</p> <p>(3) Vor einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 sollen die übrigen Mitglieder der Stiftungsorgane gehört werden.</p>	<p>(1) Die <u>Stiftungsaufsicht</u> kann Mitglieder eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen und die Berufung anderer Mitglieder anordnen. Bei schuldhaftem Verhalten bedarf es einer vorherigen Abmahnung.</p> <p>(2) Die <u>Stiftungsaufsicht</u> kann dem Mitglied eines Stiftungsorgans einstweilen die Geschäftsführung untersagen, wenn es das Wohl der Stiftung erfordert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Bestellung von Beauftragten</p> <p>Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Bestellung von Beauftragten</p> <p>Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden</p>	<p>Wenn und solange der ordnungsgemäße Gang der Verwaltung der Stiftung es erfordert und die vorstehenden Befugnisse der <u>Stiftungsaufsicht</u> nicht ausreichen, kann</p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p>die Kirchenverwaltung Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.</p>	<p>Befugnisse der Aufsichtsbehörde nicht ausreichen, kann die Kirchenverwaltung Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.</p>	<p>die <u>Stiftungsaufsicht</u> Beauftragte bestellen, die alle oder einzelne Aufgaben der Stiftung oder eines Stiftungsorgans auf Kosten der Stiftung wahrnehmen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Umwandlung, Zusammenlegung, Aufhebung. Satzungsänderungen, Zweckänderungen</p> <p>Umwandlung, Aufhebung und Zusammenlegung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen ist jedoch nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 15</p> <p>Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung</p> <p><u>Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der Kirchenverwaltung, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts.</u> Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der Kirchenverwaltung vorliegt.</p>	<p>Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung und Aufhebung einer Stiftung bedürfen der Genehmigung der <u>Stiftungsaufsicht</u>, unbeschadet der Geltung staatlichen Rechts. Der Antrag auf Genehmigung durch die staatliche Stiftungsaufsicht darf erst gestellt werden, wenn die Genehmigung der <u>Stiftungsaufsicht</u> vorliegt.</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt 4</p> <p style="text-align: center;">Die nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung</p> <p>(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger treuhänderisch übereignet worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem Zweck gewidmet worden ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 16</p> <p>Begriff der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftung</p> <p>(1) Eine nicht rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne dieses Gesetzes ist ein Vermögen, das entweder von einer Stifterin oder einem Stifter für einen von diesen festgelegten Zweck einem kirchlichen Träger <u>gestiftet</u> worden ist oder das von einem kirchlichen Träger durch Beschluss einem kirchlichen oder diakonischen Zweck gewidmet worden ist.</p>	

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p>(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, 2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, 3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts. 	<p>(2) Kirchliche Träger im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen können sein</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, 2. ihre Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Verbände, 3. ihre rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts. 	
<p style="text-align: center;">§ 17 Treuhandvertrag</p> <p>(1) Die Stifterin oder der Stifter legt im Treuhandvertrag zur Stiftungsgründung den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Gleiches gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.</p> <p>(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall des Erlöschens der nicht rechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 <u>Errichtung einer nichtrechtsfähigen kirchlichen Stiftung</u></p> <p>(1) Die Stifterin oder der Stifter legt im <u>Stiftungsgeschäft (Treuhandvertrag mit dem zukünftigen Treuhänder, Schenkung unter Auflage oder Testament)</u> zur <u>Stiftungsgründung</u> den Zweck der Stiftung, den Namen und die Vermögensausstattung fest sowie gegebenenfalls die Errichtung eines Gremiums zur internen Entscheidungsfindung. Dasselbe gilt für den Gründungsbeschluss eines kirchlichen Trägers.</p> <p>(2) Die Stifterin oder der Stifter kann eine besondere Regelung über den Vermögensanfall für den Fall der <u>Auflösung oder Aufhebung</u> der nicht rechtsfähigen Stiftung treffen. Wird keine Regelung getroffen, verbleibt das Vermögen bei dem Träger, der es in einer Weise zu verwenden hat, die dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommt.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Genehmigung und Anzeige</p> <p>Der Abschluss eines Treuhandvertrages über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Abs. 2 Nr. 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung</p>	<p style="text-align: center;">§ 18 Genehmigung und Anzeige</p>	

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p>durch die Kirchenverwaltung. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.</p>	<p><u>Der Beschluss</u> über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Absatz 2 Nummer 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die Kirchenverwaltung. Die sonstigen kirchengesetzlichen Genehmigungsbefugnisse bleiben unberührt. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.</p>	<p>Der Beschluss über die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung durch die in § 16 Absatz 2 Nummer 2 genannten Träger bedarf der Genehmigung durch die <u>Stiftungsaufsicht</u>. Die sonstigen kirchengesetzlichen Genehmigungsbefugnisse bleiben unberührt. Die übrigen Träger haben die Gründung einer nicht rechtsfähigen Stiftung anzuzeigen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 19 Buchführung, Jahresabschluss</p> <p>Die kirchlichen Träger gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Buchführung, Jahresabschluss</p> <p>Die kirchlichen Träger gemäß § 16 Absatz 2 Nummer 1 und 2 unterliegen bei der treuhänderischen Verwaltung der nicht rechtsfähigen Stiftungen den Regelungen der Kirchlichen Haushaltsordnung.</p>	
	<p style="text-align: center;">§ 20 <u>Satzungsänderungen, Zulegung, Zusammenlegung, Auflösung, Aufhebung</u></p> <p><u>(1) Durch Satzungsänderungen können Bestimmungen der Satzung, die nicht den Stiftungszweck betreffen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.</u></p> <p><u>(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung wesentlich verändert haben oder der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.</u></p> <p><u>(3) Die Zulegung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist zulässig, wenn sich die Verhältnisse nach der Errichtung der nicht rechtsfähigen Stiftung wesentlich verändert haben und eine Zweckänderung nicht</u></p>	

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
	<p><u>ausreicht, um die nicht rechtsfähige Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.</u></p> <p><u>(4) Die Auflösung der Stiftung ist zu beschließen, wenn die nicht rechtsfähige Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann.</u></p> <p><u>(5) Die Kirchenleitung hat die Aufhebung einer nicht rechtsfähigen Stiftung zu beschließen, wenn die Voraussetzung des Absatz 4 vorliegt und das zuständige Organ nicht unverzüglich über die Auflösung entscheidet.</u></p>	
<p>Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</p>	<p>Abschnitt 5 Schlussbestimmungen</p>	
<p>§ 20 Stiftungsverzeichnis (1) Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen. (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen: 1. der Name der Stiftung, 2. der Zweck der Stiftung, 3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung, 4. das Jahr der Anerkennung, 5. der Sitz der Stiftung sowie 6. die Anschrift der Stiftung. (3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. (5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.</p>	<p><u>§ 21</u> <u>Stiftungsverzeichnis</u> (1) Die Kirchenverwaltung führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen. (2) In das Stiftungsverzeichnis sind einzutragen: 1. der Name der Stiftung, 2. der Zweck der Stiftung, 3. das zur Vertretung berechnigte Organ der Stiftung, 4. das Jahr der Anerkennung, 5. der Sitz der Stiftung sowie 6. die Anschrift der Stiftung. (3) Die Stiftung hat die in Absatz 2 genannten Angaben und spätere Änderungen der Stiftungsbehörde unverzüglich mitzuteilen. (4) Eintragungen im Stiftungsverzeichnis begründen nicht die Vermutung ihrer Richtigkeit. (5) Die Einsicht in das Stiftungsverzeichnis ist jedem gestattet.</p>	<p>(1) Die <u>Stiftungsaufsicht</u> führt ein Verzeichnis der kirchlichen Stiftungen, die unter ihrer Aufsicht stehen.</p>

Kirchliches Stiftungsgesetz	Fassung zur 1. Lesung	Vorlage des Rechtsausschusses
<p><i>Kirchliche Haushaltsordnung</i></p> <p style="text-align: center;">§ 58</p> <p style="text-align: center;">Bewirtschaftung des Vermögens</p> <p>Die wirtschaftliche Verwaltung des kirchlichen Vermögens umfasst insbesondere folgende Verpflichtungen: ...</p> <p>4. Zuwendungen von Todes wegen und Schenkungen dürfen nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was dem Auftrag der Kirche widerspricht. Sie sind auszuschlagen, wenn mit ihnen Belastungen verbunden sind, die dem Wert der Zuwendung oder Schenkung nicht entsprechen. 3 Für die Verwendung der Zuwendung gilt der Wille der oder des Zuwendenden.</p> <p>5. Für Stiftungen gilt Nummer 4 entsprechend. Soweit kirchliches oder staatliches Stiftungsrecht dem nicht entgegensteht, ist eine Umwandlung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Stiftungen zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist.</p>		<p style="text-align: center;"><u>§ 22</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Änderung der Kirchlichen Haushaltsordnung</u></p> <p><u>§ 58 Nr. 5 Satz 2 der Kirchlichen Haushaltsordnung vom 26. November 2015 (ABl. 2015 S. 389), zuletzt geändert am XX. April 2024 (ABl. 2024 S. XX), wird aufgehoben.</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 21</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 22</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p> <p><u>Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt das Kirchliche Stiftungsgesetz vom 23. April 2005 (ABl. 2005 S. 162) außer Kraft.</u></p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 23</u></p> <p style="text-align: center;"><u>Inkrafttreten, Außerkrafttreten</u></p>



Beschlussvorschlag zum Prüfauftrag an die Kirchenleitung zum Verkauf der Immobilie des Klosters Höchst (ausschließlich Kirche) und Erarbeitung mehrerer Szenarien

Beschluss Nr. 9.5 der 3. Tagung der Dreizehnten Kirchensynode

Die Synode nimmt die Drucksache 19/23 zur Kenntnis und lehnt den vorgelegten Beschlussvorschlag Nummer 1 ab. Die Synode spricht einen Prüfauftrag an die Kirchenleitung aus: Die Kirchenleitung soll den Verkauf der Immobilie des Klosters Höchst (ausschließlich Kirche) prüfen und mehrere Szenarien vorlegen. Dabei sollen auch das Szenario des Betriebs des Tagungshauses als Minderheitseigner oder anderweitig Nutzungsberechtigter gemeinsam mit einem Partner geprüft werden, womit eine Teilnutzung ohne eigene Investitionen möglich werden soll.

Beschlussvorschlag:

Als Ergebnis des Prüfauftrags zum Kloster Höchst schlägt die Kirchenleitung der Kirchensynode folgende Beschlüsse vor:

1. Das Kloster Höchst wird ab dem 01. Januar 2025 verpachtet.
2. Das für den Betrieb des Klosters angestellte Personal des Klosters wird im Weg eines Betriebsübergangs (§ 613 a BGB) ab dem 01.01.2025 überführt.
3. Die bestehende Substanzerhaltungsrücklage für das Kloster Höchst in Höhe von 1,9 Mio. EUR wird als eigenständige (Klosterbau-)Rücklage fortgeführt, um einschl. Zinserträgen zum dauerhaften Bauerhalt des Klosters beizutragen.

Aus Gründen der Vertraulichkeit von Anbieterinformationen ist die Begründung zu den Beschlussvorschlägen nur in der nicht-öffentlichen Synodencloud dargestellt.

Wahlvorschläge des Benennungsausschusses (Stand 24.04.2024)

TOP 8 Wahl einer Pfarrerin* eines Pfarrers in den Kirchensynodalvorstand

Zu wählen ist **ein** ordiniertes Mitglied in den KSV.

Die Kirchensynode wählt auf 7 Jahre (§ 7 Absatz 4 KVVG)

Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Mai 2024

Es haben ihre Kandidatur erklärt (in alphabetischer Reihenfolge):

Pfrin. Evelyn Bachler, Starkenburg

Pfrin. Sonja Löytynoja, Oberhessen



Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

(Stand 24.04.2024)

TOP 9 Wahl eines Mitglieds in das Kirchliche Verfassungs- und Verwaltungsgerichts

Zu wählen ist **ein** Mitglied mit Befähigung zum Richteramt.

Die Kirchensynode wählt auf 7 Jahre (§ 7 Absatz 4 KVVG).

Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Mai 2024.

Es hat ihre Kandidatur erklärt:

Angelika Cezanne, Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Frankfurt



Wahlvorschläge des Benennungsausschusses

(Stand 24.04.2024)

TOP 10 Wahl der Mitglieder des Kollegiums für theologische Lehrgespräche

Zu wählen sind **sieben** Mitglieder und sieben stellvertretende Mitglieder gemäß § 7 Kirchengesetz über das Kollegium für theologische Lehrgespräche (KTLG). Die Kirchensynode wählt auf 6 Jahre (§ 7 Absatz 2 KTLG). Die Wahlzeit beginnt mit dem 1. Mai 2024.

Dem Kollegium für theologische Lehrgespräche gehören an:

drei im Dienst einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland stehende Pfarrerrinnen und Pfarrer, von denen jeweils mindestens zwei Theologinnen oder Theologen mit abgeschlossener Universitätsausbildung und mindestens zwei Gemeindepfarrerinnen oder Gemeindepfarrer sein müssen;

zwei Gemeindemitglieder, die die Voraussetzung der Wählbarkeit zum Kirchenvorstand erfüllen und von denen mindestens eines die Befähigung zum Richteramt haben muss;

zwei Universitätsprofessorinnen und -professoren für evangelische Theologie, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehören.

Mitglieder der Kirchenleitung oder der Kirchenverwaltung können dem Kollegium für theologische Lehrgespräche nicht angehören.

Der Benennungsausschuss schlägt folgende Personen zur Wahl oder Wiederwahl vor:

Vorschlag 2024 - 2030

Mitglied	Stellvertretung
Pfrin. Christine Streck-Spahlinger	n. n.
Propst Joachim Lenz	Dekan Olliver Zobel
Pfr. Dieter Keim	n. n.
RA Thomas Busch	StS a.D. Dr. iur. Rudolf Kriszeleit
Daniela Kobelt Neuhaus	Dr. med. Astrid Nelle
Prof. Dr. theol. Ilona Nord	n. n.
Prof. Dr. theol. Peter Gemeinhardt	Prof. Dr. theol. Elisabeth Gräb-Schmidt

Berufung einer Stellvertreterin* eines Stellvertreters des Leiters der Kirchenverwaltung

Die Kirchenleitung schlägt der Kirchensynode gemäß § 11 Abs. 9 Kirchenverwaltungsgesetz vor, mit Wirkung vom 1. Juli 2024 für die Dauer seiner Amtszeit als Personaldezernent, längstens jedoch bis zum Ruhestand (Regelaltersgrenze: 01.09.2029),

Oberkirchenrat Jens Böhm zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenverwaltung

wieder zu berufen.



Bericht von der 4. Tagung der 13. EKD-Synode vom 12. bis 15.11.2023 sowie vom 5.12.2023

Die 4. Tagung der 13. Synode der EKD in Ulm wurde auf Beschluss des Präsidiums wegen des bevorstehenden Bahnstriks und der deshalb vorzeitigen Abreise zahlreicher Synodaler unterbrochen, um dann am 05. Dezember 2023 digital fortgesetzt zu werden. Erst bei dieser digitalen Fortsetzung wurden die unten aufgelisteten Beschlüsse gefasst. In der digitalen Fassung dieser Drucksache genügt ein Klick auf den Beschluss-Titel, um ihn angezeigt zu bekommen. Sie sind auch unter dem Link <https://www.ekd.de/beschluesse-synode-2023-80405.htm> abrufbar.

Auf folgende Beschlüsse bzw. Themen sei hier besonders hingewiesen:

- Sexualisierte Gewalt: 8 – 11
- Demokratie, Menschenrechte und Vielfalt: 12 – 16 und 25 – 26
- Flucht und Migration: 27 – 30

Die 13. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat auf ihrer 4. Tagung folgende Beschlüsse gefasst:

1. [Beschluss zur Bestätigung der Verfahrensregelungen für die digitale Fortführung der 4. Tagung der 13. Synode der EKD per Videokonferenz](#)
2. [Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland \(MVG-EKD\) und zur Änderung weiterer Regelungen](#)
3. [Beschluss zum Kirchengesetz zur Umsetzung des Hinweisgeberschutzgesetzes in der EKD](#)
4. [Beschluss zum Kirchengesetz zur 2. Änderung des Oberrechnungsamtgesetzes \(ORAG\)](#)
5. [Beschluss zum Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der EKD für das Haushaltsjahr 2024](#)
6. [Beschluss zur Haushalts- und Kassenführung der EKD im Rechnungsjahr 2022 \(Entlastung\)](#)
7. [Beschluss zur Umsetzung der neuorientierten Finanzstrategie](#)
8. [Beschluss zu Gemeinsame Erklärung mit der UBSKM – Aufbau Unabhängiger Regionaler Aufarbeitungskommissionen](#)
9. [Beschluss zur Reform der Anerkennungsverfahren und -leistungen](#)
10. [Beschluss zur Vernetzungsplattform BeNe](#)
11. [Beschluss zu Entwicklung Standards Sexuelle Bildung](#)
12. [Beschluss zu Christlicher Glaube und Antisemitismus sind unvereinbar](#)
13. [Beschluss zu Antisemitismus ist Gotteslästerung](#)

14. [Beschluss zur Auseinandersetzung mit gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und extremer Rechter](#)
15. [Beschluss zu Diskursräume eröffnen](#)
16. [Beschluss zu Freiwilligen-Dienste stärken und ausbauen statt kürzen](#)
17. [Beschluss zu Soziale Infrastruktur sichern - Sozialen Frieden stärken!](#)
18. [Beschluss zu Kirche und Diakonie - Vernetzung und gelingende Zusammenarbeit](#)
19. [Beschluss zu Vernetzt wirkungsvoll kommunizieren](#)
20. [Beschluss zu #glaubensstark-Fonds](#)
21. [Beschluss zu Studierende Evangelischer Theologie in Lehramtsstudiengängen](#)
22. [Beschluss zu Onlinegottesdienste für Kinder und ihre Familien](#)
23. [Beschluss zu Analog-digitale Fortbildungsformate fördern](#)
24. [Beschluss zur Prostitutionsgesetzgebung](#)
25. [Beschluss zu Europawahlen 2024 begleiten - das Friedensprojekt Europa weiterführen](#)
26. [Beschluss zum Schutz bei Kriegsdienstverweigerung](#)
27. [Beschluss zu Keine Kriminalisierung der zivilen Seenotrettung!](#)
28. [Beschluss zum Abschiebemonitoring](#)
29. [Beschluss zum Familiennachzug](#)
30. [Beschluss zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems](#)
31. [Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas der 5. Tagung der 13. Synode der EKD](#)

I. wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Drucksache Nr.:	<u>29/24 DA</u>
Antragsteller*in: Ev. Dekanat Dreieich-Rodgau Theodor-Heuss-Ring 52 63128 Dietzenbach <i>(bitte mit Namen kennzeichnen und per Email-Anhang senden an synodenantrag@ekhn.de)</i>	zu TO-Punkt:	15.1
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe des Unterbudgets):	
	wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Synode möge beschließen:

Antrag des Ausschusses für Familien-und Mehrgenerationenarbeit

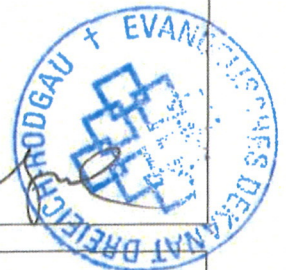
- Die Familien-und Mehrgenerationenarbeit ist ein wichtiges Arbeitsfeld im Dekanat mit starker Gemein-und Sozialwesenorientierung.
 - Arbeit findet auch in den Kirchengemeinden statt.
 - Diese wichtige Arbeit benötigt eine bessere finanzielle und personelle Ausstattung
- Beschluss:**
Das Evangelische Dekanat Dreieich-Rodgau bittet die Synode der EKHN, die wichtige Arbeit der Familienzentren und der Familienbildung in den Dekanaten und Nachbarschaftsräumen durch Zurverfügungstellung ausreichender Ressourcen sicherzustellen, damit weiterhin verlässliche, professionell und auf Dauer angelegte Arbeit geleistet werden kann.

Datum:

23. 3. 2024

Unterschrift/en:

B. W. J. A.



II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	Beteiligt	Federführend	
Ausschuss für Jugend, Bildung, Erwachsene und Lebenswelten (JuBEL)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung (AGV)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung (AKG)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalbüro
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing: 26. MRZ. 2024

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragsstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>30/24 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.2
Bergstraße	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 23.02.2024 in Lorsch bei 76 anwesenden von 102 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

„Wenn die EKHN Ja zum Kirchenasyl sagt (Online Redaktion der EKHN vom 22.09.2023): „Für verfolgte und gefährdete Menschen einzutreten und da zu sein, gehört zu den elementaren Aufgaben der Kirche und Christenheit“, kann den Gemeinden nicht gleichzeitig der hierfür notwendige Raum durch den Gebäudeprozess entzogen werden. Wir beantragen daher, dass die für Kirchenasyl benötigte Fläche – dabei geht es nur um einen Schlaf-/Aufenthaltsraum, da alle anderen Einrichtungen eines Gemeindehauses mitgenutzt werden – nicht zur profanen Versammlungsfläche gerechnet und somit von der Reduzierung der Flächen ausgenommen wird.

Die Dekanatssynode bitte die EKHN, zu prüfen, inwieweit mit dem Thema Kirchenasyl zukünftig mit Blick auf den Gebäudeentwicklungsplan (GEP) zu verfahren ist.

Beschluss: 70 Ja-Stimmen - 1 Nein-Stimme 5 Enthaltungen

Der Antrag wird im oben formulierter Textfassung an die Kirchensynode weitergeleitet.



Datum: 27.02.2024 Siegel Unterschrift DSV-Vorsitzender

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt		Federführend
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Bauausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
	Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
Unterschrift:				

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodalsbüro
 Postfach 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 29. FEB. 2024
 A. S.





V o r b l a t t

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG vom 28.04.2018 (Amtsblatt 2018 Seite 147), geändert am 26.11.2022 (Amtsblatt 2022 Seite 455 Nr. 140)

A. Problemlage und Zielsetzung

1. Energiebeschaffung mittels öffentlicher Ausschreibung und verbindlichen Entgelten

Mit der letzten Änderung des Energiebeschaffungsgesetzes vom 26.11.2022 wurde beschlossen, die Regelung zu einer öffentlichen Ausschreibung und zu verbindlichen Entgelten befristet für zwei Jahre bis zum 31.12.2024 auszusetzen (§ 3 Abs. 3 EBG).

Durch diese Gesetzesänderung sollte vor dem Hintergrund der Preisverwerfungen am Energiemarkt im Jahr 2022 erprobt werden, ob die Strombeschaffung über den Spot-Markt (tagtäglicher Einkauf mit täglich wechselnden Preisen) und die Einbeziehung des von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erzeugten Stroms wirtschaftlich eine günstigere Alternative als die Beschaffung mittels eines Terminkontraktes (Vertrag über einen längeren Zeitraum mit verbindlichen Entgelten) über eine öffentliche Ausschreibung darstellen kann.

Die Erprobung dieses alternativen Beschaffungsmodells hat sich bisher als überaus erfolgreich erwiesen.

Die bei der Gesetzesänderung als finanzielle Auswirkung angenommene Einsparung von insgesamt mindestens 1,0 Mio. Euro jährlich konnte in 2023 deutlich übertroffen werden.

Der Strombedarf aller kirchlichen Körperschaften in der EKHN betrug in 2023 ca. 18 Mio. kWh-Strom. In 2022 wurde für die Strombeschaffung in 2023 eine Marktabfrage für einen Terminkontrakt vorgenommen. Das günstigste Angebot lag damals bei 0,48 €/kWh und überstieg damit damals die gesetzliche Strompreisbremse von 0,40 €/kWh. Wäre das Angebot damals angenommen worden, hätten die Kosten für die Strombeschaffung sich in 2023 auf ca. 7,2 Mio. Euro (18 Millionen x 0,40 € (staatliche Deckelung der 0,48 €/kWh)) belaufen.

Tatsächlich war es aber durch die Beschaffung des Stroms über den Spot-Markt möglich, den Strom für durchschnittlich ca. 0,28 €/kWh einzukaufen. Bezogen auf den Verbrauch von 18 Mio. kWh-Strom haben sich damit lediglich Kosten von 5,04 Mio. Euro ergeben.

Die alternative Beschaffung hat damit zu einem Kostenvorteil von 2,16 Mio. Euro in 2023 geführt.

Selbstverständlich ist es bei einem Vergleich zwischen der Energiebeschaffung über eine Terminkontrakt mit verbindlichen Entgelten einerseits und dem Einkauf an den Spot-Märkten zu variablen Preisen andererseits nicht sicheres, dass der Einkauf an dem Spot-Markt immer die wirtschaftlich günstigere Alternative darstellt. Die Beschaffung des Stromes in 2023 über den Spot-Markt ist für die EKHN deswegen wirtschaftlich so günstig ausgefallen, weil die Strompreise konstant gefallen sind. Es ist aber genauso möglich, dass insbesondere auf Grund besonderer Ereignisse wie z. B. Krieg, Trockenheit, Windmangel etc. die Energiepreise an den Spot-Märkten wieder steigen können und möglicherweise

ein langfristig abgeschlossener Terminkontrakt zu günstigeren Ergebnissen führen kann. Diese umgekehrt positive Erfahrung konnte die EKHN mit dem in 2020 abgeschlossenen Energiebeschaffungsvertrag mit Ökogas machen, der einen gleichbleibend niedrigen Bezugspreis über den gesamten Zeitraum der Energiekrise bis zum 31.12.2024 sichert bzw. gesichert hat.

Zielsetzung mit dieser Gesetzesänderung ist es, eine rechtliche Grundlage zu schaffen, die eine möglichst hohe Flexibilität schafft und es ermöglicht, die zum Zeitpunkt der Beschaffung den vorteilhaft erscheinenden Weg wählen zu können. Es soll nicht mehr, gemäß der bestehenden Gesetzeslage nur ein Terminkontrakt möglich sein, sondern alternativ ebenfalls die Beschaffung über den Spot-Markt in Erwägung gezogen werden können.

In der Praxis ist dabei sogar denkbar, nicht nur eine alternative Entscheidung für die eine oder andere Beschaffungsweise zu treffen, sondern auch eine tranchenweise Kombination aus beiden Möglichkeiten vorzusehen.

2. Klimaneutrales Gas

§ 2 Abs. 5 Satz 2 EBG sieht in der jetzigen Fassung vor, dass das zu beziehende Gas einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufzuweisen hat.

Bei In-Kraft treten des Energiebeschaffungsgesetzes galt Gas, das diesen Anforderungen entsprach und einen Biogasanteil von mindestens 5 % aufwies bereits als „Ökogas“.

Die Auswertungen zum Klimaschutzbericht und der Treibhausbilanz haben gezeigt, dass dieses „Ökogas“ nur einen sehr geringen Beitrag zur Verbesserung der Treibhausgasbilanz leistet.

Zwischenzeitlich ist auf dem Markt auch klimaneutrales Gas erhältlich. Dieses wird als klimaneutrales Gas zertifiziert, wenn das Gas entweder zu 100 % aus Biogas, aus CO² kompensierten Erdgas oder aus synthetisch aus Wasserstoff hergestelltem Erdgas besteht.

Für den Klimaschutz stellt der Bezug von klimaneutralem Gas eine höherwertige ökologische Qualität als der Bezug von „Ökogas“ mit einem Biogasanteil von 5 % dar.

Zielsetzung dieser Gesetzesänderung ist daher, den höherwertigen ökologischen Standard festzuschreiben.

3. Umrüstung digitale Verbrauchsmengenzähler

§ 5 Abs. 1 Satz 1 EBG sieht vor, dass die Verbrauchsmengenzähler auf digitale (smarte) Zähler umzurüsten sind, wenn der Verbrauch einer kirchlichen Verbrauchsstelle mehr als 3.000 kWh im Jahr beträgt.

Diese Umrüstung konnte bisher nicht erfolgreich umgesetzt werden. Auch hierfür wurde in 2020 eine Ausschreibung durchgeführt. Bei dem Verfahren hat sich die Firma discovery mit Sitz in Heidelberg erfolgreich durchgesetzt. Bei Abschluss des Vertrages waren allerdings in Deutschland noch nicht die gesetzlich vorgegebenen sicherheitstechnischen Voraussetzungen erfüllt. Diese lagen erst ca. acht Monate nach Vertragsabschluss vor, im Anschluss verzögerte die Corona-Pandemie die Lieferung von digitalen Verbrauchsmengenzählern. Als die Verbrauchsmengenzähler schließlich erhältlich waren, hatte sich deren Preis zwischenzeitlich derart erhöht, dass die Firma discovery sich außer Stande sah, den Vertrag zu erfüllen. In der Folge wurde diese in 2022 auch insolvent; Zahlungen wurden an diese Firma zu keinem Zeitpunkt geleistet.

In 2023 hat die Zentrale Pfarreivermögensverwaltung einen neuen Anlauf übernommen, als Pilotprojekt die Einspeisezähler bei ca. 100 Photovoltaikanlagen auf digitale Zähler umzurüsten. Auch diese Umrüstung ist bisher nicht erfolgreich abgeschlossen. Neben bereits organisatorischen Schwierigkeiten (Zugangsmöglichkeit zu Zählern) haben sich die Datenverbindung und die Konfiguration vor Ort als zu überwindende Probleme herausgestellt. Auf Grund dieser Schwierigkeiten konnte bisher für 2023 mangels ausreichender Daten keine belastbare Abrechnung vorgenommen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Umsetzungsschwierigkeiten wird vorgeschlagen, die Umrüstung der kirchlichen Verbrauchsstellen auf digitale Verbrauchsmengenzähler nicht weiter proaktiv zu verfolgen.

Trotz der Vorteile, die bei funktionierenden digitalen Verbrauchsmengenzähler für ein effizientes Energiemanagement gegeben sind, erscheint dieser Vorschlag vertretbar, da der Bundestag in 2023 das Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende beschlossen hat. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, den Einbau von Smart-Metern deutschlandweit zu beschleunigen. Ab 2025 sind alle Verbrauchsstellen mit einem Verbrauch von mehr als 6.000 kWh verpflichtet umzurüsten, bis 2032 müssen alle Verbrauchsstellen umgerüstet sein.

Durch diese gesetzlichen Vorgaben werden die örtlichen Messstellenbetreiber verpflichtet, sukzessive umzurüsten. Angesichts der vorgenannten Schwierigkeiten bei der Umrüstung erscheint es ausreichend, wenn die kirchlichen Verbrauchsstellen sukzessive im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch die örtlichen Messstellenbetreiber umgerüstet werden.

B. Lösungsvorschlag

1. Öffentlicher Ausschreibung und verbindlichen Entgelten

Auf Grund der unter A. Nr. 1 dargestellten Ausführungen wird vorgeschlagen, die rechtlichen Grundlagen für die Energiebeschaffung so auszugestalten, dass eine möglichst hohe Flexibilität in der Art und Weise, wie die Energie beschafft wird, gewährleistet wird.

Die bisher bestehenden Vorgaben, dass Energie nur mit verbindlichen Entgelten d. h. mittels Terminkontrakten und damit über eine öffentliche Ausschreibung beschafft werden kann, soll auf Dauer entfallen. Stattdessen werden alle Möglichkeiten der Energiebeschaffung, d. h. Bezug über Terminkontrakte, Einbeziehung von Spot-Märkten wie auch die Eigenversorgung als mögliche Arten der Beschaffung gesetzlich eröffnet sind.

Auf Grund der nicht unwesentlichen finanziellen Auswirkungen der Energiebeschaffung auf die einzelne kirchliche Körperschaft wird die weitere Beteiligung der Kirchensynode für erforderlich erachtet. Die Beschaffung von Strom und Gas bedarf bei der Änderung von Lieferaufträgen weiterhin der Zustimmung durch den Kirchensynodalvorstand.

2. Klimaneutrales Gas

Es wird vorgeschlagen § 2 Abs. 5 Satz 2 EBG derart abzuändern, dass zukünftig nicht mehr Gas mit einem Biogasanteil von mindestens 5 % bezogen werden muss, sondern das zu beziehende Gas als klimaneutral qualifiziert ist.

3. Digitale Verbrauchsmengenzähler

Es wird vorgeschlagen, auf eine aktive kirchliche Umrüstung zu verzichten und die weitere Umrüstung auf die digitale Smart-Mengen-Zähler den örtlich zuständigen Messstellenbetreiber zu überlassen.

4. Wegfall weiterer Evaluierungsberichte

In dem der Synode vorgelegten Klimaschutzbericht für die Jahre 2018 bis 2022 ist ein umfangreicher Teil zur Umsetzung des Energiebeschaffungsgesetzes enthalten. Diese Darstellung stellt gleichzeitig den gemäß § 9 Abs. 2 geforderten Evaluierungsbericht zum Energiebeschaffungsgesetz dar.

Die Notwendigkeit weiterer Evaluierungsberichte für die Zukunft erscheint aus aktueller Perspektive nicht geboten. § 9 Abs. 2 kann daher ersatzlos entfallen.

C. Alternativen

Es werden keine weiteren Alternativen vorgeschlagen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Energiepreise unterliegen einer nicht geringen Volatilität. Eine Prognose über die weitere Entwicklung der Energiepreise ist daher nicht möglich.

Durch die mit dieser Gesetzesänderung angestrebte Flexibilität bei der Energiebeschaffung ist es allerdings vorstellbar, die aktuellen Preise für einen längeren Zeitraum konstant zu halten und dadurch den kirchlichen Körperschaften, Energie von überdurchschnittlich ökologischer Qualität zu überdurchschnittlich guten Preisen beschaffen zu können.

E. Erfüllungsaufwand

Kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand erforderlich

F. Beteiligung

Federführend: OKR M. Keller

G. Anlage

Synopse

Entwurf (12.03.2024)

**Kirchengesetz
zur Änderung des Energiebeschaffungsgesetzes**

Vom ...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Energiebeschaffungsgesetz vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455 Nr. 140), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Der Bezug kann mittels Terminkontrakten, Einkauf an den Spot-Märkten zu variablen Preisen oder durch Bezug von kirchlichen Energieerzeugern erfolgen.“
2. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
„2. Verbindliche Entgelte, soweit diese nicht der Variabilität in Folge des Energiebezugs an Spot-Märkten unterliegen während der Vertragslaufzeit, über die Nachmaßgabe von § 6 abzurechnen ist sowie angemessene Vorschüsse hierauf,“
3. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),“
4. § 2 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.“
5. § 2 Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das zu beziehende Gas hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels für klimaneutrales Gas zu entsprechen.“
6. § 3 Absatz 3 wird aufgehoben.
7. § 5 wird wie folgt gefasst:

**„§ 5
Datenerfassung**

Die Versorger haben die von Ihnen erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige Kassenführungsstelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.“

8. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) Vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455 Nr. 140)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ab- nehmer).</p> <p>(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versor- gungsbedingungen.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) 1 Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren</p>	<p style="text-align: center;">Kirchengesetz zur gemeinschaftlichen Beschaffung von Strom und Gas in der EKHN (Energiebeschaffungsgesetz – EBG) Vom 28. April 2018 (ABl. 2018 S. 147), geändert am 26. November 2022 (ABl. 2022 S. 455 Nr. 140)</p> <p>Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">Artikel 1</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Geltungsbereich, Gegenstand des Gesetzes</p> <p>(1) Dieses Gesetz gilt für die kirchlichen Körper- schaften, Anstalten und Stiftungen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Ab- nehmer).</p> <p>(2) Gegenstand des Gesetzes ist der Bezug von Strom und Gas gemäß gemeinschaftlichen Versor- gungsbedingungen. <u>Der Bezug kann mittels Ter- minkontrakten, Einkauf an den Spot-Märkten zu variablen Preisen oder durch Bezug von kirchlichen Energieerzeugern erfolgen.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Gemeinschaftliche Versorgungsverträge</p> <p>(1) 1 Die Gesamtkirche schließt zur Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas auch in deren</p>	

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. 2 Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.</p> <p>(2) 1 Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. 2 Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.</p> <p>(3) 1 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes, 2. Verbindliche Entgelte während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, 	<p>Namen gemeinschaftliche Versorgungsverträge mit Lieferanten oder Dienstleistern (Versorger) ab, die unmittelbar die Versorgung der Abnehmer mit Strom und Gas gewährleisten. 2 Insofern steht abweichend von den allgemeinen Regelungen nur der Gesamtkirche das Recht zu, die Abnehmer, die Letztverbraucher im Sinne des § 3 Nummer 25 EnWG sind, bei Vertragsschluss und -beendigung zu vertreten.</p> <p>(2) 1 Die Verträge sind schriftlich abzuschließen. 2 Die Gesamtkirche informiert die Abnehmer zeitnah in Textform über Inhalt und Änderung der Versorgungsverträge.</p> <p>(3) 1 Gemeinschaftliche Versorgungsverträge haben insbesondere folgende wesentlichen Vertragsinhalte zu umfassen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Lieferpflicht der Versorger im Sinne des Energiebeschaffungsgesetzes, 2. Verbindliche Entgelte, <u>soweit diese nicht der Variabilität in Folge des Energiebezugs an Spot-Märkten unterliegen</u>, während der Vertragslaufzeit, über die nach Maßgabe von § 6 abzurechnen ist, sowie angemessene Vorschüsse hierauf, 3. Ordentliche Kündigung der bestehenden Versorgungsverträge durch den Versorger und Freistellung der Abnehmer von der Abwicklung des bisherigen Versorgungsverhältnisses, 	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>4. <u>Bereitstellung digitaler Verbrauchsmengenzähler sowie</u> Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),</p> <p>5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),</p> <p>6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,</p> <p>7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>2 Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.</p> <p>(4) 1 Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge <u>ist nur aufgrund öffentlicher Ausschreibungen zulässig, die gesondert für den Bezug von Strom und Gas durchzuführen sind.</u> 2 Die <u>Bedingungen der öffentlichen Ausschreibungen bedürfen der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</u></p> <p>(5) 1 Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. 2 Das zu beziehende Gas hat <u>einen Biogasan teil von mindestens fünf Prozent aufzuweisen.</u></p>	<p>4. Erfassung und Übermittlung der Verbrauchsdaten (§ 5),</p> <p>5. Bezugsmöglichkeit für sonstige Letztverbraucher (§ 4),</p> <p>6. Kündigungsmöglichkeit hinsichtlich einzelner Verbrauchsstellen in den Fällen des § 3,</p> <p>7. Weitere Rechte und Pflichten, die durch dieses Kirchengesetz begründet werden.</p> <p>2 Die gemeinschaftlichen Versorgungsverträge dürfen nur für eine Laufzeit von maximal fünf Jahren abgeschlossen werden; enthalten sie eine Verlängerungsoption für die Gesamtkirche, darf die Verlängerungsoption nur mit Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes ausgeübt werden.</p> <p>(4) Der Abschluss gemeinschaftlicher Versorgungsverträge bedarf der Zustimmung des Kirchensynodalvorstandes.</p> <p>(5) 1 Der durch die Versorgungsverträge zu beziehende Strom hat aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) erzeugt zu sein; die ökologische Qualität des zu beziehenden Stromes hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels zu entsprechen. 2 Das zu beziehende Gas <u>hat den Anforderungen eines anerkannten Gütesiegels für klimaneutrales Gas zu entsprechen.</u></p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder 3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann. <p>(2) 1 Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder 2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am 	<p style="text-align: center;">§ 3 Ausnahmen</p> <p>(1) Die allgemeinen Regelungen bleiben unberührt, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Abnehmer den Strombedarf durch die Nutzung selbst errichteter regenerativer Energiequellen oder den Wärmebedarf durch andere Energiequellen als Gas ganz oder teilweise decken wollen, 2. der Strom- oder Wärmebedarf durch Ökostrom oder Ökogas, der oder das von einer regionalen Energiegenossenschaft erzeugt wird, bei der der Abnehmer Mitglied ist, gedeckt wird oder 3. der Abnehmer den Nachweis erbringt, dass er seinen Strom- oder Wärmebedarf in gleicher ökologischer Qualität und zu höchstens dem gleichen Preis durch einen anderen Energielieferanten beziehen kann. <p>(2) 1 Auf Anzeige des Abnehmers an die Gesamtkirche ist diese verpflichtet, eine Entlassung der Verbrauchsstelle eines Abnehmers herbeizuführen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein Fall des Absatz 1 eintritt oder 2. ein Abnehmer aus Anlass der Aufgabe der alleinigen Eigennutzung einer Verbrauchsstelle insoweit seine Beteiligung am 	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.</p> <p>2 Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</p> <p><u>(3) 1 In der Zeit vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 kann die Kirchenverwaltung Ökostrom zu variablem Spotmarktpreis unter Einbeziehung des von der Zentralen Pfarreivermögensverwaltung erzeugten Stroms beschaffen. 2 In diesem Fall finden § 2 Absatz 3 Nummer 2 und § 2 Absatz 4 keine Anwendung.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung sonstiger Letztverbraucher</p> <p>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, kirchliche Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Datenerfassung</p> <p><u>(1) Die Messung der gelieferten Strom- und Gasmenge hat mittels digitaler Verbrauchsmengenzähler (intelligente Messsysteme im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes) zu erfolgen, soweit die Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler sowie die Übermittlung der von den Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten technisch</u></p>	<p>gemeinschaftlichen Versorgungsvertrag beendet.</p> <p>2 Die Entlassung der Verbrauchsstelle wird mit Ablauf der in den Versorgungsverträgen vereinbarten Kündigungsfristen wirksam.</p> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Beteiligung sonstiger Letztverbraucher</p> <p>Sind Abnehmer gemeinsam mit Dritten, <u>kirchlichen</u> Einrichtungen in privater Rechtsform und Dienstwohnungsinhaberinnen und -inhaber Letztverbraucher, können sie den gemeinschaftlichen Versorgungsverträgen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesamtkirche beitreten.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Datenerfassung</p>	

Synopse

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p><u>möglich ist, die Kosten für die Installation der Zähler und Übermittlung der Daten wirtschaftlich vertretbar sind und die Verbrauchsstelle einen jährlichen Verbrauch von mehr als 3.000 kWh aufweist.</u></p> <p><u>(2) 1 Die Versorger haben die von den digitalen Verbrauchsmengenzählern erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. 2 Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige kassenführende Stelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</u></p> <p><u>(3) 1 Zur Installation der digitalen Verbrauchsmengenzähler hat der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer die Montage der Zähler sowie das Anbringen und Verlegen entsprechender Leitungen und Zubehörs durch den Versorger an geeigneter Stelle unentgeltlich zuzulassen, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Grundstückseigentümer nicht mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belastet. 2 Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Versorger ist Zutritt zu den Räumen zu gewähren. 3 Der Abnehmer oder ein sonstiger Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu unterrichten.</u></p> <p><u>(4) Absatz 3 gilt entsprechend bei Überprüfungs-, Wartungs-, Reparatur- und Verbesserungsmaßnahmen an den Verbrauchsmengenzählern.</u></p> <p><u>(5) Die digitalen Verbrauchsmengenzähler sind so zu installieren und zu betreiben, dass störende oder gefährdende Wirkungen auf andere technische</u></p>	<p>Die Versorger haben die von ihnen erfassten Daten in ein von der Gesamtkirche zur Verfügung zu stellendes EDV-System einzuspeisen. Auf die Daten können die jeweils betroffenen Abnehmer, die jeweilige Kassenführungsstelle sowie die Gesamtkirche zugreifen.</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p><u>Anlagen, Einrichtungen oder Personen ausgeschlossen sind.</u></p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entgelt, Abrechnung</p> <p>(1) Abzurechnen sind als Entgelt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bezug von Strom <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresgrundpreis, b. die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c. die Messung der Strommenge (Messpreis) <p style="text-align: center;">und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Bezug von Gas <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresgrundpreis, b. die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c. die Messung der Gasmenge (Messpreis) <p>zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.</p> <p>(2) 1 Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. 2 Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. 3 Die Kirchenverwaltung und die</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Entgelt, Abrechnung</p> <p>(1) Abzurechnen sind als Entgelt für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Bezug von Strom <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresgrundpreis, b. die gelieferte Strommenge (Arbeitsentgelt) sowie c. die Messung der Strommenge (Messpreis) <p style="text-align: center;">und</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. den Bezug von Gas <ol style="list-style-type: none"> a. der Jahresgrundpreis, b. die gelieferte Gasmenge (Arbeitspreis), c. die Messung der Gasmenge (Messpreis) <p>zuzüglich jeweils der Netzentgelte und gesetzlichen Abgaben.</p> <p>(2) 1 Die gelieferten Gas- oder Strommengen sind in der Regel jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Abrechnungszeitraums durch den Versorger abzurechnen. 2 Dieser hat für jeden Abnehmer oder beigetretenen Letztverbraucher eine verbrauchsstellenbezogene Einzelabrechnung zu erstellen. 3 Die Kirchenverwaltung und die</p>	

Synopsis

Geltendes Recht	Änderungen	Anmerkungen
<p>zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verbrauchscontrolling</p> <p>Die Kirchenverwaltung hat dem Abnehmer auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p><u>(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹</u> <u>(2) 1 Die Auswirkungen dieses Gesetzes sind nach fünf Jahren zu evaluieren. 2 Der Kirchensynode ist ein schriftlicher Evaluierungsbericht vorzulegen.</u></p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Dieses Kirchengesetz ist am 16. Mai 2018 in Kraft getreten.</p>	<p>zuständige Regionalverwaltung erhalten jeweils eine digitale Kopie der Abrechnung.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Verbrauchscontrolling</p> <p>Die Kirchenverwaltung hat dem Abnehmer auf der Grundlage seiner Verbrauchsdaten in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch jährlich, automatisierte, durch das EDV-System generierte Auswertungen zukommen zu lassen.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 Haftung</p> <p>Für Vermögensschäden, die ein Abnehmer durch eine mangelhafte Übertragung des Versorgungsverhältnisses auf einen anderen Versorger erleidet, haftet die Gesamtkirche, falls der Schaden nicht gegenüber einem Versorgungsunternehmen geltend gemacht werden kann.</p> <p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.¹</p> <p style="text-align: center;">Artikel 2</p> <p>Dieses Kirchengesetz ist am 16. Mai 2018 in Kraft getreten.</p>	

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>32/24 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.3
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **09.03.2024** in **Friedberg-Bruchenbrücken**
bei.....**77**.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Entwicklung/Verwertung von Gebäuden im GBEP

Beschluss:

Die Kirchensynode wird gebeten grundsätzlich eine ermöglichende Struktur für die Beauftragung von externen Architekten im Rahmen des GBEP zu schaffen.

Beschluss:

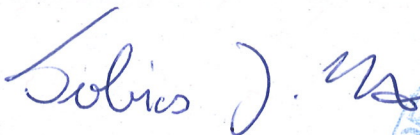

Mit 3 Enthaltungen angenommen

Begründung:

Im Kalenderjahr 2024 haben die ersten Dekanate einen genehmigten GBEP. Die Weiterentwicklung der sich aus Kategorien ergebende Gebäude (alle Kategorien) bedarf mehr Ressourcen aus Architekten, als es die Gesamtkirchliche Bauabteilung oder die regionalen Bauabteilungen liefern können. Die erste wird noch auf Jahre mit der Weiterbearbeitung und Erstellung des GBEP beschäftigt sein, die letztere aufgrund Personalsituation ohnehin schon ausgelastet sein.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Dekanatssynodalvorstand

Datum: 20.03.2024

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:				
A. Beschluss vom:				
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:				
		Beteiligt		Federführend
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Bauausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>
	Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>
Unterschrift:				

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 — Synodalebüro —
 Paulusplatz 1
 64285 DARMSTADT
 Eing.: 25. MRZ. 2024
P. 26.3.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>33/24 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.4
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **09.03.2024** in **Friedberg-Bruchenbrücken** bei.....**77**.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Einrichtung einer Entwicklungsgesellschaft

Beschluss:

Die Kirchensynode möge beschließen, die Kirchenverwaltung zu befähigen, den Weg für die Gebäudeentwicklung im Zuge des GBEP auf Dekanats- oder Propsteiebene mit einer Entwicklungsgesellschaft zu ermöglichen.

Beschluss:

Mit 3 Nein und 6 Enthaltungen angenommen

Begründung:

Die DekanInnen der EKHN stellen fest, dass das GBEP als Entwicklungsprozess des gesamtkirchlichen Gebäudebestands nicht bloß als Abbau der Gebäudelast zu begreifen ist, sondern ebenfalls den Auftrag einer nachhaltigen und kirchlich verantwortlichen Substanzentwicklung nach sich zieht. Sie begreifen den Umgang mit allen kategorisierten Gebäudetypen als inhaltlichen Auftrag: Die Veränderung des Gebäudebestands hat soziokulturelle Folgen für unsere Orte und Stadtquartiere. Zugleich bedeuten verantwortlicher Umgang auch Nutzungsüberlegungen, die andere AkteurInnen mit einbezieht, neue inhaltliche Präsenzen von Kirche am Ort.

Um Kirchenvorstände und Nachbarschaftsräume mit dieser Aufgabe nicht alleine zu lassen, befürworten die DekanInnen die Überlegungen zu einer Gebäudeentwicklungsgesellschaft, die nicht ZPV oder Liegenschaftsverwaltung bedeutet, und stehen für weitere Überlegungen hierzu zur Verfügung. Der DSV des Evangelischen Dekanats Wetterau macht sich diese Begründung zu eigen und bringt denn entsprechenden Antrag in die Dekanatssynode zur Beschlussfassung ein..

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Dekanatssynodalvorstand



Datum: 20.03.2024

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:					
A. Beschluss vom:		<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:					
		Beteiligt		Feder- führend	
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Bauausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
	Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
				Unterschrift:	

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodaldirektariat
 Paulusplatz 1
 64283 DARMSTADT
 Eing.: 25. MRZ. 2024
 A. 26.3.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>34/24 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau (bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.5
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **09.03.2024** in **Friedberg-Bruchenbrücken** bei.....**77**.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Pfarrhäuser Kategorisierung im GBEP

Beschluss:

Die Kirchensynode möge beschließen, dass mit Blick auf die Kategorisierung der Pfarrhäuser im Rahmen des GBEP im Zusammenhang mit dem alle 5 Jahre aufzustellenden Sollstellenplan, auf eine Kategorisierung B für Pfarrhäuser verzichtet werden sollte. Ebenso soll Rechtssicherheit für die PfarrerInnen, die bei der Erstellung des GBEP in einem Pfarrhaus der Kategorie C wohnen, erreicht werden. Diese Pfarrhäuser sollen wie Kategorie A behandelt werden.

Beschluss:

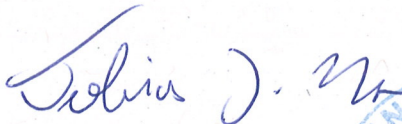

Mit 2 Enthaltungen angenommen

Begründung:

Mit der Neuaufstellung des Sollstellenplans alle 5 Jahre ist der Gebäudebestand bei den Pfarrhäusern ohnehin und zwangsläufig immer im Blick. Das bedeutet, mit einer Abschmelzung der Stellenanteile geht eine Abschmelzung der Zahl der Pfarrhäuser einher. Die Bewertung mit der Kategorie B bedeutet im Zusammenhang der Stellenbesetzung eine enorme Besetzungserschwerung, die faktisch für die Laufzeit des GBEP gilt.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Dekanatssynodalvorstand

Datum: 20.03.2024

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:					
A. Beschluss vom:		<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:					
		Beteiligt		Federführend	
	Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Bauausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
	Kirchenleitung			<input type="checkbox"/>	
	Kirchensynodalvorstand			<input type="checkbox"/>	
				Unterschrift:	

Synode
 der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
 Synodale
 Federstraße 1
 61255 DARMSTADT
 Eing.: 25. MRZ. 2024
 J. 203.

I. Wird von dem Antragssteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>35/24 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Wetterau	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.6
(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):		
(bitte in Druckschrift ausfüllen)	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am **09.03.2024** in **Friedberg-Bruchenbrücken**
bei.....**77**.....anwesenden von.....**98**.....stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen:

Erteilung Religionsunterricht für PfarrerInnen im Probedienst (Anpassung der Regelungen)

Beschluss:

Die Synode möge beschließen, PfarrerInnen im Probedienst hinsichtlich der Erteilung von Religionsunterricht an die Regelungen des Pfarrdienstes anzugleichen.

Beschluss:

Mit 6 Enthaltungen angenommen

Begründung:

Die Orientierungshilfe zur Dienstzeitregelung für den Pfarrdienst in der EKHN stellt eingangs fest: „Durch die strukturellen Veränderungen im Rahmen der Nachbarschaftsräume und der gemeinsamen Arbeit im hauptamtlichen Verkündigungsdienst (Pfarrdienst, gemeindepädagogischer Dienst und Kirchenmusik) steht vielerorts eine Neu-Ordnung der anfallenden Aufgaben an. Durch Reduktion und Wegfall von Pfarrstellen (jährlich fünf Prozent in den Jahren 2025 bis 2029) sowie den stetigen Rückgang der Gemeindeglieder ist in vielen Regionen der (pastorale) Dienst auf die neuen Gegebenheiten anzupassen.“

Diese Anpassung und Neu-Ordnung betrifft auch die Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an den Schulen. Hierbei ist vorgesehen, zwei Stunden pro 100%-Stellenanteil im NBR zu erteilen, wobei es möglich sein soll, dass eine Pfarrperson Stundenanteile der PfarrkollegInnen im NBR übernehmen kann. Gerade im Sinne eines deutlich gabenorientierteren Dienstes erscheint das sinnvoll.

Für PfarrerInnen im Probedienst ist diese Möglichkeit jedoch nicht vorgesehen, nach wie vor gelten hier die alten Bestimmungen. Das bedeutet in der Konsequenz, dass mit der Durchführung sowie der Vor- und Nachbereitung des Religionsunterrichts ein voller Arbeitstag mit veranschlagten acht Arbeitsstunden belegt ist. Besonders mit Blick auf die schon bestehenden und die bald anstehenden Vakanzen ist eine Veränderung oder eine Neu-Ordnung des Dienstes erheblich schwieriger zu ermöglichen. Etwaige Argumente, dass der Unterricht von jeher Teil kirchlichen Handelns sei, kann sich

dabei nicht bruchlos auf den schulischen Religionsunterricht mit den Anforderungen der Gegenwart anwenden lassen. Ohne Zweifel kommt dem Religionsunterricht ein nicht unerheblicher Wert zu, er ist Ermöglichungsraum einer vielfältigen Beziehungsarbeit.

Dennoch sollte auch PfarrerInnen auf Probe eine freiere, am konkreten Sozial- und Nachbarschaftsraum orientierte Ausgestaltungsmöglichkeit ihres Dienstes zugestanden und ermöglicht werden. Im Rahmen der dynamischen Anpassung des Dienstes im Transformationsprozess ekhn2030 muss den dienstlichen AkteurInnen in ihren konkreten und je unterschiedlich ausgeprägten Räumen größtmögliche Freiheit zugestanden werden. Dazu gehört, auch im Probedienst schon in das gabenorientierte Arbeiten im Verkündigungsteam eingebunden zu sein.

Antragsteller in der Dekanatssynode:

Pfarrer Florian Witzel (Nachbarschaftsraum Südliche Wetterau)



Tobias J. Utter

Datum: 20.03.2024

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

(Tobias J. Utter)

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:

A. Beschluss vom:

Annahme

Ablehnung

einstimmig

mit Mehrheit

B. Der Antrag wurde überwiesen an:

Beteiligt

Feder-
führend

Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, Bildung und Erziehung

Ausschuss für Diakonie und gesellschaftliche Verantwortung

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung

Ausschuss für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

Bauausschuss

Benennungsausschuss

Finanzausschuss

Rechnungsprüfungsausschuss

Rechtsausschuss

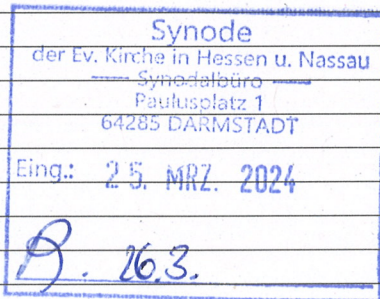
Theologischer Ausschuss

Verwaltungsausschuss

Kirchenleitung

Kirchensynodalvorstand

Unterschrift:



I. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>36/24 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat Ev. Dekanat Vogelsberg Fulder Tor 28 36304 Alsfeld <i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	15.7
	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 09.03.2024 in 36304 Alsfeld-Altenburg bei 103 anwesenden von 121 stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen folgenden Antrag an die Synode der EKHN zu stellen.

Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften:

Das Kirchengesetz zur Änderung finanzrechtlicher Vorschriften schlägt vor, zukünftig die finanzielle Zuweisung an die Dekanate allein über die Mitgliederzahl zu berechnen. Die Kirchengemeinden des ev. Dekanats Vogelsberg würden so 10-12 % der finanziellen Zuweisung verlieren. Das ev. Dekanat Vogelsberg lehnt diesen Gesetzentwurf ab und beantragt, zusätzlich zu dem Faktor Gemeindegliederzahl bei der Zuweisung an die Gemeinden einen Flächenfaktor einzuführen (80% Gemeindeglieder; 20% Fläche).

Hintergrund:

Das Ev. Dekanat Vogelsberg ist das größte Flächendekanat der EKHN. Auf einer Fläche von ca. 1180 km² leben knapp 50 000 evangelische Christinnen und Christen in 152 Ortschaften, die sich zu 80 Kirchengemeinden zusammengeschlossen haben. Noch fast jede 2. Person, die auf dem Dekanatsgebiet lebt, ist evangelisch.

Jeder der 7 Nachbarschaftsräume hat– rein rechnerisch – eine Größe von ungefähr 168km² und ist somit größer als das gesamte Dekanat Mainz!

Um die Menschen in der Fläche zu begleiten („nah bei den Menschen“ zu sein), müssen von Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen (Pfarrer*innen, Mitarbeiter*innen im gemeindepädagogischen Dienst, hauptamtliche Musiker*innen nebenamtliche Organist*innen, Chorleiter*innen, Prädikant*innen und Lektor*innen) in der Summe enorme Strecken zurückgelegt werden, was nicht durch digitale Formate kompensiert werden kann.

Da es im ländlichen Raum keinen diensttauglichen ÖPNV gibt und somit das Deutschlandticket nicht weiterhilft, müssen diese Strecken mit privaten PKWs zurückgelegt und die anfallenden Fahrtkosten finanziert werden.

Die Entscheidung, langfristig mit weniger Personal Menschen in einer größeren Fläche gut zu versorgen, die der Prozess ekhn2030 umsetzt, führt notwendigerweise dazu, dass es in ländlichen Flächendekanaten zu deutlich höheren Mobilitätskosten (physisch wie digital) kommt.

Ein Gesetz, das allein die Gemeindegliederzahlen der Finanzaufweisung zugrunde legt, ignoriert diese Logik und nimmt in Kauf, dass die Arbeit in ländlichen Flächendekanaten teilweise nicht mehr finanziert werden kann.

Die Dekanatssynode lehnt deshalb den Vorschlag ab, die Zuweisung an die Nachbarschaftsräume zukünftig allein auf Grundlage der Gemeindegliederzahl zu bemessen, und beantragt, zusätzlich einen Flächenfaktor einzuführen.

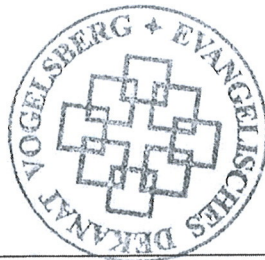
Zusammenfassung der Argumente:

1. Die Größe der Nachbarschaftsräume verursacht weite zurückzulegende Wege und damit hohe Fahrtkosten.
2. Die Größe der Nachbarschaftsräume benötigt für Absprachen, Teamtreffen und Konferenzen gute digitale Ausstattung der Arbeitsplätze für Haupt- und Ehrenamtliche, sowie der Gemeindebüros und Gemeindehäuser, um weitere Fahrten zu vermeiden. Diese Ausstattung verursacht hohe Kosten.
3. Die Größe der Fläche des Dekanats bei vergleichswisen wenigen Hauptamtlichen führt zur Übernahme vieler Dienste durch Nebenamtliche. Die Bezahlung nebenamtlicher Organist*innen, (Posaunen-)Chorleiter*innen, Prädikant*innen, Lektor*innen und Küster*innen verursacht hohe Kosten.

Die Dekanatssynode im ev. Dekanat Vogelsberg beantragt:

Entsprechend dem Zuweisungssystem für Pfarrstellen und Stellen im GPD, ist ein Flächenfaktor bei der Zuweisung an die Gemeinden einzuführen. (80% Gemeindeglieder; 20% Fläche)

Begründung: Fläche verursacht Kosten!



Datum: 20.03.2024

Siegel

Unterschrift DSV-Vorsitzende/r:

II. Wird vom Kirchensynodalvorstand ausgefüllt:

Ergebnis der Synodalverhandlung:			
A. Beschluss vom:			
	<input type="checkbox"/> Annahme	<input type="checkbox"/> Ablehnung	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Mehrheit
B. Der Antrag wurde überwiesen an:			
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss Jugendliche, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ausschuss für Kommunikation und Gemeindeentwicklung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bauausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Benennungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechnungsprüfungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rechtsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Theologischer Ausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kirchenleitung		<input type="checkbox"/>	
Kirchensynodalvorstand		<input type="checkbox"/>	
Unterschrift:			

Synode
der Ev. Kirche in Hessen u. Nassau
— Synodalebüro —
Paulusplatz 1
64285 DARMSTADT

Eing.: 21. MRZ. 2024

D. 21.3.

Vorblatt

zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Neufassung der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht

A. Problemlage und Zielsetzung

Die Kirchensynode hat bei der Beratung des „Kirchengesetzes zum Verkündigungsdienst“ in 2. und 3. Lesung auf ihrer 2. Tagung im November 2022 entsprechend einem Entschließungsantrag des Synodalen Hans-Jörg Wahl den im Kirchenleitungsentwurf vorgeschlagenen Artikel 16 „Änderung der Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrfrauen und Pfarrer sowie Pfarrfrauen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ nicht beschlossen, sondern den Rechtsausschuss federführend beauftragt (mitberatend den Ausschuss Jugend, Bildung, Erwachsene, Lebenswelten), die Regelungen zu überarbeiten.

B. Lösungsvorschlag

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf des Rechtsausschusses wird dem Vorschlag im Entwurf der Kirchenleitung gefolgt, die Zahl der Wochenstunden zur Erteilung von Religionsunterricht pro Pfarrerin oder Pfarrer von bisher vier Wochenstunden auf zwei Wochenstunden zu reduzieren. Allerdings soll es sich hierbei nicht mehr um eine Verpflichtung einer jeden einzelnen Pfarrperson handeln, sondern für jede Stelle im Gemeindepfarrdienst errechnen sich zwei Wochenstunden Religionsunterricht, die in ein Stundenkontingent des jeweiligen Nachbarschaftsraums einfließen. Die Pfarrfrauen und Pfarrer eines Nachbarschaftsraums entscheiden einvernehmlich, wer in welchem Umfang Religionsunterricht erteilt. Die bisherige Befreiung von Religionsunterricht für Pfarrfrauen und Pfarrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist aufgrund der Kontingentierung der Wochenstunden und aufgrund der Verteilungsmöglichkeit innerhalb der Nachbarschaftsräume nicht mehr erforderlich.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

keine

E. Beteiligung

Mitberatend war der Ausschuss Jugendliche, Bildung Erwachsene, Lebenswelten.

F. Anlage

Synopse

Entwurf

Kirchengesetz zur Neufassung der Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht

§ 1

Religionsunterricht als Dienstpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe

- (1) Zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gehört die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2) Für jede Pfarrstelle im Gemeindepfarrdienst werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als verpflichtendes Kontingent festgelegt werden. Im Nachbarschaftsraum können die im Kontingent festgelegten Religionsunterrichtsstunden nach den folgenden Regelungen untereinander verteilt werden.
- (3) Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst sind nur dann zur Erteilung schulischen Religionsunterrichts verpflichtet, wenn dies im Dienstauftrag festgestellt wird. Die Feststellung setzt die Vereinbarkeit des übergemeindlichen Dienstes mit der Erteilung von Religionsunterricht voraus.
- (4) Wer an der Erteilung des Unterrichts verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Schulleitung mit. Verhinderungen, die über die Dauer von zwei Wochen hinausgehen (z. B. Fortbildung, Urlaub außerhalb der Ferien), sind auch dem Kirchlichen Schulamt anzuzeigen.

§ 2

Regelungen für die Erteilung von Religionsunterricht im Nachbarschaftsraum

- (1) Für jede Pfarrstelle werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als Kontingent summiert werden. Dabei werden Wochenstunden von vakanten Pfarrstellen nicht eingerechnet.
- (2) In jedem Nachbarschaftsraum erstellt das Verkündigungsteam als Teil der Dienstordnung ein Konzept, an welchen Schulen im Nachbarschaftsraum Religionsunterricht erteilt werden soll, das

vom Kirchlichen Schulamt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan genehmigt werden muss. Das Konzept beinhaltet auch Kooperationen mit den Schulen (Gottesdienste, Projekte oder Seelsorgeangebote).

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer eines Nachbarschaftsraumes teilen die im Kontingent festgelegten Religionsstunden einvernehmlich untereinander auf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Zahl von zwei Pflichtstunden nicht unterschritten werden. Sie sind nicht verpflichtet, mehr als zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Bei der Aufteilung des Stundenkontingents des Religionsunterrichts soll das Stundenmaß der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers oder der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. Der Einsatz einer Person darf nicht an mehr als zwei Schulen erfolgen. Ausnahmen sind vom Kirchlichen Schulamt zu genehmigen.

(4) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge, die oder der für die Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert ist, Religionsunterricht aus dem Kontingent übernimmt.

(5) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probendienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge im Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich.

§ 3

Erhebung über Religionsunterricht

Zu Beginn eines jedes Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben des Nachbarschaftsraumes über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. Jede Veränderung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

§ 4

Vergütung

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer auf Probe erhalten für den Religionsunterricht, den sie im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 1 erteilen, keine Vergütung. Für darüber hinaus erteilten Religionsunterricht erhalten sie eine Vergütung nach den staatlichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gemäß § 2 übernommene Pflichtstunden werden nicht vergütet.

(2) Hinsichtlich der Finanzierung des nebenamtlichen Religionsunterrichts durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz gelten die mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen.

(3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb des Nachbarschaftsraumes erfolgt. Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.

(4) Bei Pflichtstunden aus Umverteilungen richtet sich die staatliche Vergütungsverpflichtung nach dem Unterricht der den Unterricht abgebenden Pfarrerin oder des den Unterricht abgebenden Pfarrers.

§ 5

Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten können während ihrer Ausbildung nur unter der Verantwortung der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers oder ihrer Mentorin oder ihres Mentors Religionsunterricht erteilen. Sie dürfen erst nach bestandem Zweitem Theologischen Examen im Rahmen eines nebenamtlichen Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen.

§ 6

Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 31. Juli 2025 das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. August 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe vom 26. März 1990 (ABl. 1990 S. 77), zuletzt geändert am 25. November 2015 (ABl. 2015 S. 370), außer Kraft.

Begründung

zu Artikel 1:

Mit Artikel 1 wird eine neue „Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht“ erlassen, die an die Stelle der bisherigen Verwaltungsverordnung „Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerninnen und Pfarrer sowie Pfarrerninnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ tritt.

zu § 1:

Die Neuregelung entspricht weitgehend dem § 1 der bisherigen Verwaltungsverordnung. Jedoch wird die bisherige Verpflichtung einer jeden Pfarrperson, vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pfarrerninnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe zwei Wochenstunden), in Absatz 2 dadurch ersetzt, dass pro Pfarrstelle im Gemeindepfarrdienst zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet werden, die in ein Kontingent einfließen, das innerhalb der Nachbarschaftsräumen verteilt werden kann.

zu § 2:

§ 2 enthält nähere Regelungen zur Erteilung des Religionsunterrichtes in den Nachbarschaftsräumen. Die Verkündigungsteams müssen ein Konzept erstellen das Teil der Dienstordnung ist und in dem festgelegt wird, an welchen Schulen Religionsunterricht durch Pfarrpersonen erteilt wird. Die Wochenstunden für die Erteilung von Religionsunterricht werden in den Verkündigungsteams einvernehmlich verteilt. Da es keine individuelle Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht mehr gibt, entfallen auch die im § 2 der bisherigen Verwaltungsverordnung geregelten Befreiungstatbestände. Die bisherige Regelung für Pfarrpersonen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe, zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen, aber nicht zur Erteilung von mehr Religionsunterricht verpflichtet zu sein, bleibt bestehen. Auch Gemeindepädagoginnen oder Gemeindepädagogen, die für die Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert ist, können künftig Religionsunterricht im Rahmen des Kontingents erteilen.

zu § 3:

Die Regelung zur Erhebung über den Religionsunterricht entspricht § 5 Abs. 1 der bisherigen Verwaltungsverordnung.

zu § 4:

Die Vergütungsregelung entspricht § 6 der bisherigen Verwaltungsverordnung, wobei in Absatz 3 zukünftig nicht die Kirchengemeinde, sondern der Nachbarschaftsraum maßgeblich ist.

zu § 5:

Die Regelung entspricht § 8 der bisherigen Verwaltungsverordnung.

zu § 6:

Pfarrpersonen, die nach der Regelung des § 2 der bisherigen Verwaltungsverordnung bereits von der Erteilung von Religionsunterricht befreit sind oder vor Inkrafttreten der neuen Verwaltungsverordnung befreit sein werden, sind aus Gründen des Bestandsschutzes auch nach Inkrafttreten der neuen Verwaltungsverordnung nicht verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen. Ihr Stundenanteil fließt dessen ungeachtet in das Kontingent des Nachbarschaftsraumes ein.

zu Artikel 2:

Dieser regelt das Inkrafttreten.

Synopsis

Geltendes Recht	Gesetzentwurf
<p>Verordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht an Schulen durch Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe</p>	<p>Verwaltungsverordnung über die Erteilung von nebenamtlichem Religionsunterricht</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Religionsunterricht als Dienstpflicht der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe</p> <p>(1) Zu den Dienstpflichten der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gehört die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im Gemeindedienst sind verpflichtet, unentgeltlich vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen (Pflichtstunden).</p> <p>(3) Für Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe mit eingeschränktem Dienstauftrag verringert sich die Zahl auf zwei Wochenstunden.</p> <p>(4) Pfarrer/innen im übergemeindlichen Dienst sind nur dann zur Erteilung schulischen Religionsunterrichts verpflichtet, wenn dies im Dienstauftrag festgestellt wird. Die Feststellung setzt die Vereinbarkeit des übergemeindlichen Dienstes mit der Erteilung von Religionsunterricht voraus.</p> <p>(5) Über den Einsatzort – auch außerhalb des eigenen Pfarrbereichs oder Dekanats – im Religionsunterricht entscheidet das Kirchliche Schulamt im Benehmen mit dem/der Dekan/in und dem/der Betroffenen.</p> <p>(6) Wer an der Erteilung des Unterrichts verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Schulleitung mit. Verhinderungen, die über die Dauer von zwei Wochen hin-</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Religionsunterricht als Dienstpflicht der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe</p> <p>(1) Zu den Dienstpflichten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeindepfarrdienst und Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gehört die Erteilung des schulischen Religionsunterrichts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.</p> <p>(2) <u>Für jede Pfarrstelle im Gemeindepfarrdienst werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als verpflichtendes Kontingent festgelegt werden. Im Nachbarschaftsraum können die im Kontingent festgelegten Religionsunterrichtsstunden nach den folgenden Regelungen untereinander verteilt werden.</u></p> <p>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer im übergemeindlichen Dienst sind nur dann zur Erteilung schulischen Religionsunterrichts verpflichtet, wenn dies im Dienstauftrag festgestellt wird. Die Feststellung setzt die Vereinbarkeit des übergemeindlichen Dienstes mit der Erteilung von Religionsunterricht voraus.</p> <p>(4) Wer an der Erteilung des Unterrichts verhindert ist, teilt dies unverzüglich der Schulleitung mit. Verhinderungen, die über die Dauer von zwei Wochen hin-</p>

ausgehen (z. B. Fortbildung, Urlaub außerhalb der Ferien), sind auch dem Kirchlichen Schulamt anzuzeigen.	ausgehen (z. B. Fortbildung, Urlaub außerhalb der Ferien), sind auch dem Kirchlichen Schulamt anzuzeigen.
<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Befreiung von Pflichtstunden</p> <p>(1) Die pflichtgemäße Erteilung von vier Wochenstunden Religionsunterricht kann bei Pfarrer/innen in Ausnahmefällen aus besonderen Gründen auf Antrag befristet für ein Schuljahr herabgesetzt oder ausgesetzt werden (z. B. im Krankheitsfall, bei der Übernahme der Leitung einer Diakoniestation, bei gesamtkirchlichen Beauftragungen mit erheblicher Arbeitsbelastung oder bei längerer Vakanzvertretung). Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe können nur im Krankheitsfall befreit werden. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines fachärztlichen Attestes erforderlich, aus dem hervorgeht, in welcher Weise die Dienstfähigkeit eingeschränkt ist. Nebenberufliche/nebenamtliche Tätigkeiten begründen in der Regel keine Befreiung von Pflichtstunden. Über diesbezügliche Ausnahmen entscheidet die Kirchenverwaltung.</p> <p>(2) Die Verpflichtung verringert sich auf zwei Wochenstunden vom Ablauf des Schulhalbjahres an, indem der/die Pfarrer/in das 55. Lebensjahr vollendet hat und entfällt mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem er/sie das 60. Lebensjahr vollendet hat. Erteilt ein/eine Pfarrer/in ungeachtet dieser Vergünstigung weiter Unterricht, so erhält er/sie die Stundenvergütung, soweit diese vom Schulträger gezahlt wird.</p> <p>(3) Wird die Wochenstundenzahl wegen einer Nebentätigkeit, für die der/die Pfarrer/in eine Vergütung erhält, herab- oder ausgesetzt, so ist der/die Pfarrer/in verpflichtet, die Vergütung dafür bis zur Höhe des Betrages abzuführen, der der Vergütung für die Zahl von Wochenstunden entspricht, um die die Verpflichtung verringert worden ist. 2 § 6 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<i>entfällt</i>

<p>(4) Die Erteilung von vier bis höchstens acht Wochenstunden Religionsunterricht bedarf der Genehmigung.</p> <p>(5) Anträge nach Absatz 1 oder 4 sind mit der Stellungnahme des Dekans / der Dekanin und des Propstes / der Pröpstin an das zuständige Kirchliche Schulumt zu richten, das eine Entscheidung trifft. Die Entscheidung ist mit Gründen dem Antragsteller/der Antragstellerin und der Kirchenverwaltung auf dem Dienstweg mitzuteilen. Lehnt das Kirchliche Schulumt den Antrag ganz oder zum Teil ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin eine Überprüfung der Entscheidung durch die Kirchenleitung beantragen. Der Überprüfungsantrag ist mit der Stellungnahme des Dekans/der Dekanin und des Propstes/der Pröpstin bei der Kirchenverwaltung einzureichen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p style="text-align: center;">Umverteilung von Pflichtstunden</p> <p>(1) Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe eines Dekanats bzw. Nachbarschaftsbereiches können auf Antrag ihre Pflichtstunden einvernehmlich untereinander umverteilen. Bei Pfarrer/innen im Pfarr-</p>	<p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;"><u>Regelungen für die Erteilung von Religionsunterricht im Nachbarschaftsraum</u></p> <p><u>(1) Für jede Pfarrstelle werden zwei Wochenstunden Religionsunterricht berechnet, die im Nachbarschaftsraum als Kontingent summiert werden. Dabei werden Wochenstunden von vakanten Pfarrstellen nicht eingerechnet.</u></p> <p><u>(2) In jedem Nachbarschaftsraum erstellt das Verkündigungsteam als Teil der Dienstordnung ein Konzept, an welchen Schulen im Nachbarschaftsraum Religionsunterricht erteilt werden soll, das vom Kirchlichen Schulumt im Benehmen mit der Dekanin oder dem Dekan genehmigt werden muss. Das Konzept beinhaltet auch Kooperationen mit den Schulen (Gottesdienste, Projekte oder Seelsorgeangebote).</u></p> <p><u>(3) Pfarrerinnen und Pfarrer eines Nachbarschaftsraumes teilen die im Kontingent festgelegten Religionsstunden einvernehmlich untereinander auf. Bei Pfarrerinnen und Pfarrern im Pfarrdienstverhältnis auf Probe darf die Zahl</u></p>

<p>dienstverhältnis auf Proben darf die Mindeststundenzahl nicht unterschritten werden. Wird von der Möglichkeit der Umverteilung Gebrauch gemacht, soll das Stundenmaß des/der einzelnen Pfarrers/in bzw. der Pfarrerin oder des Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. § 2 Abs. 4 bleibt unberührt. Im Einvernehmen mit dem/der Dekan/in hat innerhalb der an der Umverteilung Beteiligten ein Ausgleich der dienstlichen Belastung durch Arbeitsentlastung bzw. Aufgabenzuweisung zu erfolgen.</p> <p>(2) Pfarrer/innen und Pfarrerin/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe sind nicht verpflichtet, sich an der Umverteilung von Pflichtstunden zu beteiligen.</p> <p>(3) 1 Anträge sind jeweils für ein Schuljahr zu stellen. 2 § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.</p>	<p>von zwei Pflichtstunden nicht unterschritten werden. Sie sind nicht verpflichtet, mehr als zwei Stunden Religionsunterricht zu erteilen. Bei der Aufteilung des Stundenkontingents des Religionsunterrichts soll das Stundenmaß der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers oder der einzelnen Pfarrerin oder des einzelnen Pfarrers im Pfarrdienstverhältnis auf Probe acht Wochenstunden nicht überschreiten. Der Einsatz einer Person darf nicht an mehr als zwei Schulen erfolgen. Ausnahmen sind vom Kirchlichen Schulamt zu genehmigen.</p> <p><i>siehe Abs. 3 Satz 3</i></p> <p><i>entfällt</i></p> <p>(4) In einem Nachbarschaftsraum kann in einer Dienstordnung auch festgelegt werden, dass eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge, die oder der für die Erteilung von Religionsunterricht qualifiziert ist, Religionsunterricht aus dem Kontingent übernimmt.</p> <p>(5) Unterrichtet eine Pfarrerin oder ein Pfarrer oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer im Probedienst oder eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge im Umfang von mehr als vier Wochenstunden, ist ein Stellenwechsel nur zum Ende des Schulhalbjahrs möglich.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Auf die Befreiung von Pflichtstunden (§ 2) oder auf Genehmigung einer Umverteilung (§ 3) besteht kein Rechtsanspruch.</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Erhebung über Religionsunterricht</p> <p>(1) Zu Beginn eines jedes Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 3</u></p> <p>Erhebung über Religionsunterricht</p> <p>Zu Beginn eines jedes Schuljahres fordert die Kirchenverwaltung Angaben</p>

<p>der Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. Jede Veränderung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Unterricht darf nur mit Zustimmung des Kirchlichen Schulamtes niedergelegt werden.</p>	<p>des Nachbarschaftsraumes über ihren Religions- und Konfirmandenunterricht an. Jede Veränderung während des Schuljahres ist ebenfalls der Kirchenverwaltung unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.</p> <p><i>entfällt</i></p>
<p style="text-align: center;"><u>§ 6</u> Vergütung</p> <p>(1) Der/die Pfarrer/in und der/die Pfarrer/in auf Probe erhält für den Religionsunterricht, den er/sie im Rahmen seiner/ihrer Verpflichtung nach § 1 erteilt, keine Vergütung. Für darüber hinaus erteilten Religionsunterricht erhält er/sie eine Vergütung nach den staatlichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gemäß § 3 übernommene Pflichtstunden werden nicht vergütet.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Finanzierung des nebenamtlichen Religionsunterrichts durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz gelten die mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen.</p> <p>(3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb der Kirchengemeinde erfolgt. Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.</p> <p>(4) Bei Pflichtstunden aus Umverteilungen richtet sich die staatliche Vergütungsverpflichtung nach dem Unterricht des/der den Unterricht abgebenden Pfarrers/in.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 4</u> Vergütung</p> <p>(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie Pfarrerrinnen und Pfarrer auf Probe erhalten für den Religionsunterricht, den sie im Rahmen ihrer Verpflichtung nach § 1 erteilen, keine Vergütung. Für darüber hinaus erteilten Religionsunterricht erhalten sie eine Vergütung nach den staatlichen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung. Zusätzlich gemäß § 2 übernommene Pflichtstunden werden nicht vergütet.</p> <p>(2) Hinsichtlich der Finanzierung des nebenamtlichen Religionsunterrichts durch die Bundesländer Hessen und Rheinland-Pfalz gelten die mit den Ländern getroffenen Vereinbarungen.</p> <p>(3) Soweit das Land Hessen gemäß den Bestimmungen des hessischen Reisekostengesetzes geringere Fahrkosten als nach kirchlichen Bestimmungen gewährt, wird auf Antrag die Differenz von der Kirchenverwaltung erstattet, wenn der Unterricht außerhalb des <u>Nachbarschaftsraumes</u> erfolgt. Für den rheinland-pfälzischen Gebietsteil sind Reisekosten ausschließlich bei der Kirchenverwaltung zu beantragen.</p> <p>(4) Bei Pflichtstunden aus Umverteilungen richtet sich die staatliche Vergütungsverpflichtung nach dem Unterricht der den Unterricht abgebenden Pfarrerin der des den Unterricht abgebenden Pfarrers.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p>	<p style="text-align: center;"><i>entfällt</i></p>

<p>Die Kirchlichen Schulämter können Pfarrer/innen und Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe über die Pflichtstunden nach § 1 hinaus im Vertretungsfall mit der Erteilung von zusätzlichem Religionsunterricht beauftragen. Die vom Land oder vom Schulträger an die EKHN gezahlte Vergütung ist einzubehalten. Wird die Vergütung an die Pfarrer/innen oder Pfarrer/innen im Pfarrdienstverhältnis auf Probe gezahlt, so ist sie an die EKHN abzuführen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8</p> <p>Pfarramtskandidaten/innen können während ihrer Ausbildung nur unter der Verantwortung des/der Lehrpfarrers/in oder ihres/ihrer Mentor/Mentorin Religionsunterricht erteilen. Sie dürfen erst nach bestandemem Zweiten Theologischen Examen im Rahmen eines nebenamtlichen Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen.</p>	<p style="text-align: center;"><u>§ 5</u></p> <p>Pfarramtskandidatinnen und Pfarramtskandidaten können während ihrer Ausbildung nur unter der Verantwortung der Lehrpfarrerin oder des Lehrpfarrers oder ihrer Mentorin oder ihres Mentors Religionsunterricht erteilen. Sie dürfen erst nach bestandemem Zweiten Theologischen Examen im Rahmen eines nebenamtlichen Gestellungsvertrages Religionsunterricht erteilen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>Pfarrerinnen und Pfarrer, die bis zum 31. Juli 2025 das 60. Lebensjahr vollendet haben, sind nicht verpflichtet, Religionsunterricht zu erteilen.</p>